

Ausschuss für Gemeindeentwicklung und Bauen

Einladung

Gremium: Ausschuss für Gemeindeentwicklung und Bauen - öffentlich
Sitzungstermin: Montag, 02.09.2024, 17:00 Uhr
Ort, Raum: Ratssaal des Rathauses, Sophienstr. 27, 26180 Rastede

Rastede, den 22.08.2024

1. An die Mitglieder des Ausschusses für Gemeindeentwicklung und Bauen
2. nachrichtlich an die übrigen Mitglieder des Rates

Hiermit lade ich Sie im Einvernehmen mit dem Ausschussvorsitzenden zu einer Sitzung mit öffentlichen Tagesordnungspunkten ein.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- TOP 1 Eröffnung der Sitzung
- TOP 2 Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
- TOP 3 Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung vom 12.08.2024
- TOP 4 Einwohnerfragestunde
- TOP 5 Straßenraumgestaltung
Vorlage: 2024/135
- TOP 6 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 35 "Göhlenwiesen"
Vorlage: 2024/110
- TOP 7 7. Änderung des Bebauungsplans Nr. 23 - Hankhausen
Vorlage: 2024/111
- TOP 8 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 29 "Kleibrok"
Vorlage: 2024/124
- TOP 9 Nachnutzung der Liegenschaft der Firmengruppe Bohmann - Antrag der CDU-Fraktion
Vorlage: 2024/116

Einladung

- TOP 10 Vorstellung des Vergabeverfahrens für das Baugebiet Roggenmoorweg
Vorlage: 2024/131
- TOP 11 Straßenbenennung BPlan 121 - Gewerbefläche Wahnbek
Vorlage: 2024/132
- TOP 12 Widmung von Verkehrsflächen
Vorlage: 2024/129
- TOP 13 Haushalt 2025 - Haushaltssatzung und Haushaltsplan
Vorlage: 2024/101
- TOP 14 Anfragen und Hinweise
- TOP 15 Einwohnerfragestunde
- TOP 16 Schließung der Sitzung

Mit freundlichen Grüßen
gez. Krause
Bürgermeister

B e s c h l u s s v o r l a g e

Vorlage-Nr.: 2024/135freigegeben am **22.08.2024****GB 3**

Sachbearbeiter/in: Henkel, Günther

Datum: 22.08.2024

Straßenraumgestaltung

Beratungsfolge:

<u>Status</u>	<u>Datum</u>	<u>Gremium</u>
Ö	02.09.2024	Ausschuss für Gemeindeentwicklung und Bauen
N	10.09.2024	Verwaltungsausschuss

Beschlussvorschlag:

- I. Die Sanierung der Dietrich-Freels-Straße und der Straße An Hagendorffs Busch erfolgt in Bezug auf die Abwasserbeseitigungsanlagen gemäß den Darstellungen in der Sitzung des Ausschusses für Gemeindeentwicklung und Bauen vom 02.09.2024.
- II.
 - a. Die Ausführungen zur Umgestaltung des Straßenraumes einschließlich der Planungen zur Änderung der verkehrsrechtlichen Regelungen, auch soweit weitere benannte Straßen innerhalb des Quartiers Oldenburger Straße, Raiffeisenstraße, Ladestraße und Bahnhofstraße betroffen sind, werden unter Berücksichtigung der Ausführungen im Rahmen der Sitzung des Ausschusses für Gemeindeentwicklung und Bauen vom 02.09.2024 zur Kenntnis genommen.
 - b. Die Verwaltung wird beauftragt, auf dieser Grundlage eine Beteiligung der betroffenen Träger öffentlicher Belange sowie der Anlieger durchzuführen.

Sach- und Rechtslage:

Die Verwaltung war beauftragt worden, Straßen auf den technischen Zustand hin, sowohl den Straßenkörper als auch die Abwasseranlagen betreffend, zu untersuchen. Die seinerzeitigen Erkenntnisse haben dazu geführt, dass für das Haushaltsjahr 2024 und für die Finanzplanungsjahre 2025 ff. Planungs- bzw. Baukosten im Rahmen der Haushaltsplanung veranschlagt worden waren (vgl. Vorlage 2023/074).

Zu diesem Zeitpunkt hatte sich abgezeichnet, dass im Bereich des Quartiers Oldenburger Straße, Raiffeisenstraße, Ladestraße und Bahnhofstraße mehrere Straßen einer Sanierung bedürfen; dies gilt sowohl für die Abwasserbeseitigungsanlagen als auch für die Straßenkörper. Unter Berücksichtigung der Dringlichkeit wurden zunächst die Straßen Dietrich-Freels-Straße und An Hagendorffs Busch berücksichtigt.

Zu I.: Bezüglich der Abwasserbeseitigungsanlagen hat sich frühzeitig ergeben, dass der ausschließliche Austausch der vorhandenen Anlagen unzureichend wäre. Unabhängig davon, dass aufgrund der sich verändernden Regenereignisse gerade im Bereich der Oberflächenentwässerung veränderte Anlagen mit größeren Durchmessern zugrunde gelegt werden müssen, gilt es auch, Überlegungen im Hinblick auf Starkregenereignisse unter Berücksichtigung der technischen Möglichkeiten einzubeziehen. Da aber eine einzelne Leitung innerhalb eines Straßenzuges typischerweise keine umfassendere Wirkung erzeugen kann, wurden frühzeitig auch weitere Straßen in dem genannten Quartier in die grundsätzliche Planung einbezogen. Auf diese Weise ist jedenfalls mittelfristig vorgesehen, eine verbesserte Wirkung bei der Abwassersituation zu erzeugen.

Nähere Ausführungen hierzu werden im Rahmen der Sitzung gegeben.

Zu II.: Auch die Straßenkörper wurden innerhalb des Bereiches überprüft. Dabei wurde nicht nur der technische Zustand berücksichtigt, sondern auch der Versuch unternommen, aktuelle Anforderungen an veränderte Straßenverkehrsverhältnisse zu berücksichtigen. Hierbei spielten auch die Überlegungen eine Rolle, die sich aus dem Integrierten Klimaschutzkonzept ergeben haben, insbesondere die veränderte Berücksichtigung von Belangen der Radfahrenden (vgl. z.B. Maßnahmen MUV 3,4 Integriertes Klimaschutzkonzept, S. 152 ff.).

Die in Rede stehenden Straßen, die zu den ältesten Straßen in der Gemeinde in den bebauten Ortsteilen gehören, weisen einen typischerweise auf seinerzeitige Verkehrsverhältnisse bezogenen Querschnitt auf. Zwar ist der schwächste Verkehrsteilnehmer durch einen Bürgersteig von der Fahrbahn separiert, der unmittelbare Straßenbereich wird jedoch durch Begegnungsverkehr bei gleichzeitiger Nutzung durch Radfahrende geprägt. Für letztere bedeutet dies eine mindestens nicht komfortable und nicht zur Nutzung des Fahrrades einladende Situation. Wenn aber Verkehrsteilnehmer dazu animiert werden sollen, vermehrt das Rad zu nutzen, muss auch ein entsprechendes Angebot vorhanden sein. Die Aufgabenstellung wurde gegenüber dem Fachbüro deshalb so ergänzt, dass Ausführungen dazu erfolgen sollten, welche Möglichkeiten hier gegeben wären.

Die Untersuchung hat gezeigt, dass dieses Quartier grundsätzlich sehr gut geeignet ist, um den Raum für Radfahrende deutlich zu erweitern. Vereinfacht gesprochen kann dies dadurch geschehen, dass (zunächst) in den Straßen Dietrich-Freels-Straße und Sophienstraße Einbahnstraßenregelungen vorgesehen werden, während die Straßen An der Bleiche aufgrund ihrer Erschließungsfunktion für das gesamte Quartier und An Hagendorffs Busch aufgrund der dortigen sehr geringen Verkehrsmenge für Kraftfahrzeuge in beide Fahrtrichtungen befahrbar bleiben sollen.

Während für die Dietrich-Freels-Straße die Einbahnstraßenregelung von der Straße An der Bleiche ausgehend in beide Richtungen vorgesehen ist, sollen für die Sophienstraße diese Regelungen einerseits von der Bahnhofstraße, andererseits von der Dietrich-Freels-Straße aus nach dem Parkplatz unmittelbar gegenüber dem Rathaus erfolgen. Dabei soll für die Dietrich-Freels-Straße die Einbahnstraßenregelung erst ab der Einmündung Sophienstraße in Richtung der Straße An der Bleiche gelten. Hintergrund hierfür ist, dass das Rathaus mit dem öffentlichen Parkplatz im nördlichen Bereich der Sophienstraße erreichbar und folglich auch für beide Fahrtrichtungen zur Verfügung stehen soll.

Die Folge hieraus ist, dass in den Verkehrsräumen der Diedrich-Freels-Straße und der Sophienstraße deutlich mehr Fläche für Radfahrende zur Verfügung gestellt werden kann einschließlich eines möglichen Parkplatzangebotes für PKW, welches heute nicht vorhanden ist, ohne dass sich hieraus signifikante Verschlechterungen der Erreichbarkeit der einzelnen Grundstücke ergeben. Hinzu kommt, dass es sich bekanntermaßen um ein Wohnquartier handelt, welches ausschließlich eine Erschließungsfunktion aufweist und, soweit es den Verkehr mit Kraftfahrzeugen angeht, insgesamt über eine vergleichsweise geringe Verkehrsfrequenz verfügt. Darüber hinaus ist vorgesehen, in diesen Straßen auch die Einrichtung einer Fahrradstraße zu prüfen, um den künftigen Schwerpunkt der verkehrlichen Nutzung deutlich herauszustellen.

Die Bürgersteigsituation soll insgesamt erhalten bleiben. Abwägungsentscheidend für diese Überlegung ist die Erkenntnis, dass größere Flächenangebote bei einer gleichen Höhensituation häufig auch mit Geschwindigkeitserhöhungen einhergehen. Für Radfahrende soll dabei die Möglichkeit gegeben sein, sämtliche Straßen jeweils in beide Richtungen nutzen zu können.

Nähere Ausführungen hierzu erfolgen im Rahmen der Sitzung.

Zum jetzigen Zeitpunkt unberücksichtigt geblieben ist die Betrachtung der Anton-Günther-Straße sowie der Peterstraße. Auch hier wären selbstverständlich Einbahnstraßenregelungen denkbar. Allerdings liegen der Verwaltung jedenfalls zum jetzigen Zeitpunkt keine ausreichenden Erkenntnisse vor, um hier eine abschließende Empfehlung aussprechen zu können. Dies liegt zum einen in der noch ungelösten Situation des beabsichtigten Kreisverkehrs im Bereich Oldenburger Straße / Raiffeisenstraße begründet, zum anderen in den sich aus der möglichen Festlegung einer Einbahnstraße ergebenden Auswirkungen für den Bereich Peterstraße und dort ansässigen Einrichtungen. Unstrittig ist allerdings, dass auch diese Straßen im weiteren Verlauf der Überprüfung ebenfalls in eine veränderte Verkehrssituation eingezogen werden sollten, da sie zu einer Gesamtquartierslösung beitragen würden.

Da die Überlegungen einer solchen verkehrsrechtlichen Regelung eine örtliche Besonderheit darstellen, sind eine umfassende Beteiligung der betroffenen öffentlichen Stellen sowie eine Anliegerversammlung vorgesehen. Hier sollen insbesondere die Anlieger nicht nur über die beabsichtigte Maßnahme informiert werden, sondern auch die Möglichkeit erhalten, umfassend Stellung zu nehmen. Die Ergebnisse aus dieser Beteiligung würden in einer gesonderten Sitzung vorgestellt und auf der Grundlage des dann insgesamt beschlossenen Konzeptes würde der Entwurf für die Ausbauplanung unter konkreter Festlegung der Straßenraumgestaltung erfolgen.

Finanzielle Auswirkungen:

Eine konkrete Ermittlung der finanziellen Auswirkungen ist erst zu dem Zeitpunkt möglich, in dem der abschließende Ausbauzustand festgelegt wird.

Auswirkungen auf das Klima:

Derzeit keine.

Anlagen:

Keine.

B e s c h l u s s v o r l a g e

Vorlage-Nr.: 2024/110freigegeben am **09.08.2024****GB 3**

Sachbearbeiter/in: Kolay, Aysen

Datum: 24.07.2024

5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 35 "Göhlenwiesen"

Beratungsfolge:

<u>Status</u>	<u>Datum</u>	<u>Gremium</u>
Ö	02.09.2024	Ausschuss für Gemeindeentwicklung und Bauen
N	10.09.2024	Verwaltungsausschuss

Beschlussvorschlag:

1. Der Bebauungsplan Nr. 35 „Göhlenwiesen“ wird hinsichtlich des Maßes der baulichen Nutzung geändert.
2. Dem Entwurf der 5. Änderung des Bebauungsplans 35 wird zugestimmt.
3. Die Öffentlichkeitsbeteiligung und die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange werden gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB in Verbindung mit § 13 Abs. 2 und 3 Satz 1 BauGB im vereinfachten Verfahren durchgeführt.
4. Von einer Umweltverträglichkeitsprüfung wird gemäß § 13 Abs. 3 BauGB abgesehen.

Sach- und Rechtslage:

Der Bebauungsplan Nr. 35 umfasst das bestehende Wohngebiet östlich der Schützenhofstraße und nördlich der Eichendorffstraße. Festgesetzt ist dort Allgemeines Wohngebiet mit eingeschossiger und zweigeschossiger Bauweise, wobei keine näheren Festsetzungen zur Gestaltung der Baukörper getroffen wurden. Das Gebiet ist nahezu ausschließlich mit Einfamilienhäusern bebaut, vereinzelt sind zweigeschossige Häuser vorhanden.

Im Konzept zur verträglichen Innenentwicklung ist der größte Teil des Bereiches als „grüne Zone“, im südlichen Bereich ist ein kleiner Teil als „blaue Zone“ und ein weiterer Teil als „rote Zone“ festgelegt worden. In der „grünen Zone“ wurde deshalb auch hier eine eingeschossige Bauweise mit Dachneigung, einer Traufhöhe von maximal 4,50 m und höchstens zwei Wohneinheiten pro Wohngebäude vorgeschlagen.

In der „blauen Zone“ soll die Traufhöhe 6,50 m, die maximale Firsthöhe 10,50 m und in der „roten Zone“ die maximale Firsthöhe von 13,00 m betragen.

Vor diesem Hintergrund schlägt die Verwaltung außerdem vor, örtliche Bauvorschriften zur Dachgestaltung aufzunehmen, die sich an der tatsächlichen Bebauung orientieren. In diesem Zuge sollen ebenfalls die Regelungen zur Anzahl der zulässigen Wohneinheiten entsprechend des Konzeptes zur verträglichen Innenentwicklung übernommen werden.

Da die 5. Änderung des Bebauungsplans 35 der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB erfolgen kann, wird auf die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit verzichtet und die öffentliche Auslegung durchgeführt.

Finanzielle Auswirkungen:

Haushaltsmittel zur Durchführung des Bauleitplanverfahrens stehen zur Verfügung.

Auswirkungen auf das Klima:

Zur Zeit keine.

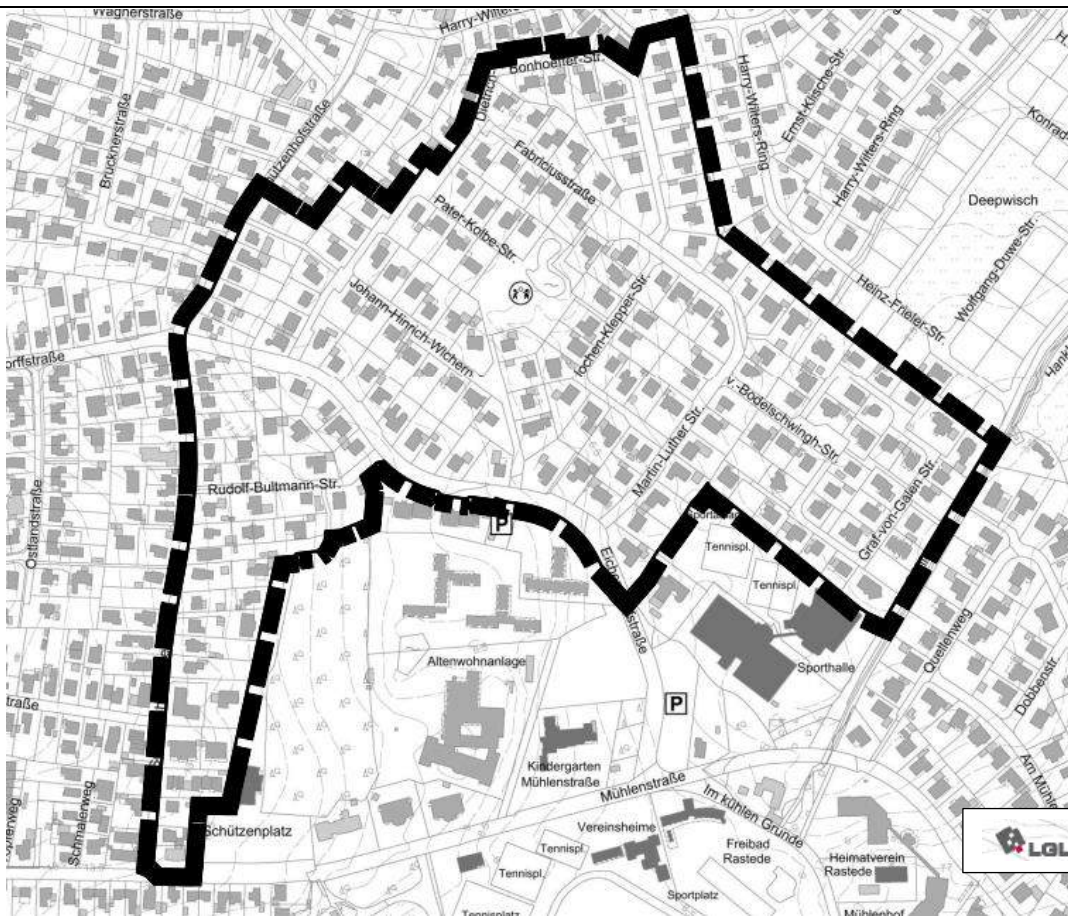
Anlagen:

1. Entwurf Text Bebauungsplan mit Begründung
2. Auszug aus dem Konzept zur verträglichen Innenentwicklung

Gemeinde Rastede

Landkreis Ammerland

5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 35 „Göhlenwiesen“



nach § 13a BauGB
mit örtlichen Bauvorschriften nach § 84 Abs. 3 NBauO

Entwurf

April 2024

Escherweg 1
26121 Oldenburg

Telefon 0441 97174 -0
Telefax 0441 97174 -73

NWP Planungsgesellschaft mbH

Postfach 5335
26043 Oldenburg

E-Mail info@nwp-ol.de
Internet www.nwp-ol.de

Gesellschaft für räumliche
Planung und Forschung



PRÄAMBEL

Auf Grund des § 1 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) i. V. m. § 58 (2) Nr. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Rastede diese 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 35 „Göhlenwiesen“, bestehend aus den nachfolgenden textlichen Festsetzungen und örtlichen Bauvorschriften (§ 84 (3) NBauO), als Satzung sowie die Begründung beschlossen.

Rastede, den

Bürgermeister

Planverfasser

Die 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 35 „Göhlenwiesen“ wurde ausgearbeitet von der NWP Planungsgesellschaft mbH, Escherweg 1, 26121 Oldenburg.

Oldenburg, den

(Unterschrift)

Aufstellungsbeschluss

Der VA der Gemeinde Rastede hat in seiner Sitzung am die Aufstellung der 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 35 „Göhlenwiesen“ und der örtlichen Bauvorschriften beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am ortsüblich bekannt gemacht.

Rastede, den

Bürgermeister

Beteiligung der Öffentlichkeit

Der VA der Gemeinde Rastede hat in seiner Sitzung am dem Entwurf der 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 35 „Göhlenwiesen“ und der Begründung und den örtlichen Bauvorschriften zugestimmt und seine Veröffentlichung im Internet gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Ort und Dauer der Veröffentlichung im Internet wurden am ortsüblich bekannt gemacht.

Der Entwurf der 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 35 „Göhlenwiesen“ mit der Begründung und die örtlichen Bauvorschriften waren vom bis gemäß § 3 Abs. 2 BauGB im Internet veröffentlicht und durch leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeiten (hier: öffentliche Auslegung) zur Verfügung gestellt worden.

Rastede, den

Bürgermeister

Satzungsbeschluss

Der Rat der Gemeinde Rastede hat nach Prüfung der Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB die 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 35 „Göhlenwiesen“ nebst Begründung und die örtlichen Bauvorschriften in seiner Sitzung am als Satzung beschlossen.

Rastede, den

Bürgermeister

Ausfertigung

Die 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 35 „Göhlenwiesen“ wird hiermit ausgefertigt. Die 5. Änderung des Bebauungsplan Nr. 35 stimmt mit dem Willen des Rates der Gemeinde Rastede im Zeitpunkt der Beschlussfassung überein.

Rastede, den

Bürgermeister

Bekanntmachung

Der Satzungsbeschluss der 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 35 „Göhlenwiesen“ ist gemäß § 10 Abs. 3 BauGB am in der Tagespresse NWZ bekannt gemacht worden.

Die 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 35 „Göhlenwiesen“ und die örtlichen Bauvorschriften sind damit am wirksam geworden.

Rastede, den

Bürgermeister

Verletzung von Vorschriften

Innerhalb eines Jahres nach Wirksamwerden der 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 35 „Göhlenwiesen“ ist die Verletzung von Vorschriften beim Zustandekommen der 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 35 „Göhlenwiesen“ und der Begründung nicht geltend gemacht worden.

Rastede, den

Bürgermeister

Übersichtsplan 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 35

Quelle: Auszug aus den Geodaten des Landesamtes für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen, © 2024

Satzung

§ 1 Geltungsbereich

Der Geltungsbereich der 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 35 „Göhlenwiesen“ umfasst die nach § 4 BauNVO festgesetzten Allgemeinen Wohngebiete (WA) und die nach § 3 BauNVO festgesetzten Reinen Wohngebiete gemäß Übersichtsplan auf Seite 3.

§ 2 Festsetzungen

Teilbereich I (grüne Zone, Abgrenzung siehe vorstehenden Übersichtsplan auf Seite 3)

1. Bauweise

In den gemäß § 4 BauNVO festgesetzten Allgemeinen Wohngebieten und den festgesetzten Reinen Wohngebieten sind gemäß § 22 (2) BauNVO nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig.

2. Anzahl an Wohneinheiten

In den gemäß § 4 BauNVO festgesetzten Allgemeinen Wohngebieten und in den gemäß § 3 BauNVO festgesetzten Reinen Wohngebieten sind gemäß § 9 (1) Nr. 6 BauGB bei Einzelhäusern je angefangene 600 qm Grundstücksfläche und bei Doppelhäusern je angefangene 300 qm Grundstücksfläche eine Wohneinheit zulässig. Bei Einzelhäusern und Doppelhäusern sind je Wohngebäude maximal 2 Wohneinheiten zulässig.

Ausgenommen von dieser Festsetzung sind Umbauten oder Sanierungen an Wohngebäuden, die bereits vor Inkrafttreten der vorliegenden 5. Änderung das Höchstmaß an zulässigen Wohneinheiten überschritten haben. Die Überschreitungen an zulässigen Wohneinheiten dürfen jedoch nicht vergrößert werden.

3. Höhenfestsetzungen

Gemäß § 16 (2) BauNVO in Verbindung mit § 18 (1) BauNVO werden für die gemäß § 4 BauNVO festgesetzten Allgemeinen Wohngebiete und für die nach § 3 BauNVO festgesetzten Reinen Wohngebiete die zulässigen Höhen baulicher Anlagen durch die Festsetzung der zulässigen Trauf- und Firsthöhe bestimmt.

Die zulässige maximale Traufhöhe (Schnittpunkt zwischen dem obersten Punkt der Dachhaut und dem aufgehendem Mauerwerk) beträgt 4,50 m über Bezugspunkt, die maximal zulässige Firsthöhe (Oberkante baulicher Anlagen) beträgt 9,50 m über Bezugspunkt.

Die Maximalwerte beziehen sich auf die Oberkante der Fahrbahn (in fertig ausgebautem Zustand) der nächstgelegenen Erschließungsstraße (Bezugspunkt), gemessen senkrecht von der Straßenachse auf die Mitte der straßenseitigen Gebäudefassade. Soweit zwei Erschließungsstraßen angrenzen, ist die Straße mit dem geringeren Abstand zur baulichen Anlage maßgebend. Ausgenommen von der Höhenbegrenzung sind Dachgauben, Zwerchhäuser, Zwerchgiebel und Abwalmungen.

4. Staffelgeschosse

Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 9 (3) Satz 2 BauGB und § 16 (5) BauNVO sind in den Allgemeinen Wohngebieten und Reinen Wohngebieten Staffelgeschosse unzulässig.

Teilbereich II (blaue Zone, Abgrenzung siehe vorstehenden Übersichtsplan auf Seite 3)

5. Bauweise

In den gemäß § 4 BauNVO festgesetzten Allgemeinen Wohngebieten sind gemäß § 22 (2) BauNVO nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig.

6. Anzahl an Wohneinheiten

In den gemäß § 4 BauNVO festgesetzten Allgemeinen Wohngebieten sind maximal 1 Wohneinheit je 140 qm Baugrundstück und bei Einzelhäusern je Wohngebäude maximal 8 Wohneinheiten und bei Doppelhäusern je Wohngebäude 4 Wohneinheiten zulässig.

Ausgenommen von dieser Festsetzung sind Umbauten oder Sanierungen an Wohngebäuden, die bereits vor Inkrafttreten der vorliegenden 5. Änderung das Höchstmaß an zulässigen Wohneinheiten überschritten haben. Die Überschreitungen an zulässigen Wohneinheiten dürfen jedoch nicht vergrößert werden.

7. Höhenfestsetzungen

Gemäß § 16 (2) BauNVO in Verbindung mit § 18 (1) BauNVO werden für die gemäß § 4 BauNVO festgesetzten Allgemeinen Wohngebiete die zulässigen Höhen baulicher Anlagen durch die Festsetzung der zulässigen Trauf- und Firsthöhe bestimmt.

Die zulässige maximale Traufhöhe (Schnittpunkt zwischen dem obersten Punkt der Dachhaut und dem aufgehendem Mauerwerk) beträgt 6,50 m über Bezugspunkt, die maximal zulässige Firsthöhe (Oberkante baulicher Anlagen) beträgt 10,50 m über Bezugspunkt.

Die Maximalwerte beziehen sich auf die Oberkante der Fahrbahn (in fertig ausgebautem Zustand) der nächstgelegenen Erschließungsstraße (Bezugspunkt), gemessen senkrecht von der Straßenachse auf die Mitte der straßenseitigen Gebäudefassade. Soweit zwei Erschließungsstraßen angrenzen, ist die Straße mit dem geringeren Abstand zur baulichen Anlage maßgebend. Ausgenommen von der Höhenbegrenzung sind Dachgauben, Zwerchhäuser, Zwerchgiebel und Abwalmungen.

8. Staffelgeschosse

Gemäß § 9 (1) Nr. 1 BauGB i.V.m. § 9 Abs. 3 Satz 2 BauGB und § 16 Abs. 5 BauNVO sind in den Allgemeinen Wohngebieten oberhalb des 2. Vollgeschosses Staffelgeschosse unzulässig.

Teilbereich III (rote Zone, Abgrenzung siehe vorstehenden Übersichtsplan auf Seite 3)

9. Anzahl an Wohneinheiten

In den gemäß § 4 BauNVO festgesetzten Allgemeinen Wohngebieten und in den gemäß § 3 BauNVO festgesetzten Reinen Wohngebieten sind maximal 1 Wohneinheit je 140 qm Baugrundstück und bei Einzelhäusern je Wohngebäude maximal 10 Wohneinheiten und bei Doppelhäusern je Wohngebäude 5 Wohneinheiten zulässig. Bei Reihenhäusern ist je Wohngebäude (Reihenhausscheibe) eine Wohneinheit zulässig.

Ausgenommen von dieser Festsetzung sind Umbauten oder Sanierungen an Wohngebäuden, die bereits vor Inkrafttreten der vorliegenden 5. Änderung das Höchstmaß an zulässigen Wohneinheiten überschritten haben. Die Überschreitungen an zulässigen Wohneinheiten dürfen jedoch nicht vergrößert werden.

10. Höhenfestsetzungen

Gemäß § 16 (2) BauNVO in Verbindung mit § 18 (1) BauNVO werden für die gemäß § 4 BauNVO festgesetzten Allgemeinen Wohngebiete und die gemäß § 3 BauNVO festgesetzten Reinen Wohngebiete die zulässigen Höhen baulicher Anlagen durch die Festsetzung der zulässigen Firsthöhe bestimmt.

Die zulässige maximale Firsthöhe (Oberkante baulicher Anlagen) beträgt 13,00 m über Bezugspunkt.

Die Maximalwerte beziehen sich auf die Oberkante der Fahrbahn (in fertig ausgebautem Zustand) der nächstgelegenen Erschließungsstraße (Bezugspunkt), gemessen senkrecht von der Straßenachse auf die Mitte der straßenseitigen Gebäudefassade. Soweit zwei Erschließungsstraßen angrenzen, ist die Straße mit dem geringeren Abstand zur baulichen Anlage maßgebend. Ausgenommen von der Höhenbegrenzung sind Dachgauben, Zwerchhäuser, Zwerchgiebel und Abwalmungen.

Alle weiteren Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 35 und seiner Änderungen gelten fort.

§ 3 Örtliche Bauvorschriften gemäß § 84 (3) NBauO

1. Geltungsbereich

Der Geltungsbereich der örtlichen Bauvorschriften gemäß § 84 (3) NBauO ist identisch mit dem Geltungsbereich der 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 35 „Göhlenwiesen“.

2. Teilbereiche I und II Dachform und Dachneigung

Die obersten Geschosse von neu zu errichtenden Hauptgebäuden oder neu zu errichtenden Dächern von Hauptgebäuden (verfahrensfreie Baumaßnahmen nach Anhang zu § 60 Punkt 13.6 NBauO) sind nur mit symmetrisch geneigten Satteldächern, Walmdächern und Krüppelwalmdächern mit beidseitig gleicher Traufhöhe zulässig.

Die Dächer der Hauptgebäude sind mit Dachneigungen zwischen 20 und 45 Grad zu errichten. Auf 10 % der Grundfläche der Dachfläche sind abweichend geringere Dachneigungen zulässig.

Die Vorschriften zur Dachneigung gelten nicht für untergeordnete Gebäudeteile, Quer- giebel, Dachaufbauten, Krüppelwalme, Vorbauten, Wintergärten (reine Stahl-/Glaskonstruktion oder Holz-/Glaskonstruktion einschließlich verglastem Dach), Veranden sowie Garagen, Carports und Nebenanlagen i.S. v. § 14 BauNVO.

3. Teilbereich III Dachform und Dachneigung

Die obersten Geschosse von neu zu errichtenden Hauptgebäuden oder neu zu errichtenden Dächern von Hauptgebäuden (verfahrensfreie Baumaßnahmen nach Anhang zu § 60 Punkt 13.6 NBauO) sind mit einem geneigten Dach zu erstellen. Die Dachneigung muss mindestens 15 ° betragen. Aus gestalterischen Gründen dürfen maximal 10 % der Dachfläche mit einer geringeren Dachneigungen ausgeführt werden.

Die Vorschriften zur Dachneigung gelten nicht für untergeordnete Gebäudeteile, Quer- giebel, Dachaufbauten, Krüppelwalme, Vorbauten, Wintergärten (reine Stahl-/Glaskonstruktion oder Holz-/Glaskonstruktion einschließlich verglastem Dach), Veranden sowie Garagen, Carports und Nebenanlagen i.S. v. § 14 BauNVO.

4. Teilbereich III Staffelgeschosse

Staffelgeschosse sind mit mindestens 2,00 m Abstand von der Traufkante des darunter liegenden Geschosses herzustellen. Der Abstand ist zu allen Gebäudeseiten einzuhalten. An einer Gebäudeseite kann der Abstand auf einer Länge von 1/3 der betroffenen Gebäudeseitenlänge unterschritten werden.

3. Ordnungswidrigkeiten

Gemäß § 80 Abs. 3 NBauO handelt ordnungswidrig, wer diesen örtlichen Bauvorschriften zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 80 Abs. 5 NBauO mit einer Geldbuße bis zu 500.000 € geahndet werden.

§ 4 Hinweise

1. Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- und frühgeschichtliche sowie mittelalterliche oder frühneuzeitliche Bodenfunde (das können u. a. sein: Tongefäßscherben, Holzkohleansammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen u. Steinkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) gemacht werden, sind diese gemäß § 14 Abs. 1 des Nieders. Denkmalschutzgesetzes meldepflichtig und müssen der zuständigen unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Niedersächsischen Landesamt für Denkmalpflege - Abteilung Archäologie - Stützpunkt Oldenburg, Ofener Straße 15, Tel. 0441 / 205766-15 unverzüglich gemeldet werden. Meldepflichtig sind die Finder, die Leiter der Arbeiten oder die Unternehmer. Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 Abs. 2 des Nieders. Denkmalschutzgesetzes bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen, bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörden vorher die Fortsetzung der Arbeiten gestatten.
2. Sollten bei geplanten Bau- und Erdarbeiten Hinweise auf Altablagerungen bzw. Altstandorte zutage treten, so ist unverzüglich die Untere Abfallbehörde zu benachrichtigen.
3. Die Lage der Versorgungsleitungen ist den Bestandsplänen der zuständigen Versorgungsunternehmen zu entnehmen.
4. Die Festsetzungen der 5. Änderung werden in Ergänzung zu den Festsetzungen im Bebauungsplan Nr. 35 und seinen Änderungen erlassen. Lediglich die Festsetzung zur Anzahl der zulässigen Wohneinheiten aus der Sammeländerung C wird durch diese 5. Änderung ersetzt.

§ 5 Rechtsgrundlagen

Rechtsgrundlagen für diese Bebauungsplanänderung sind:

Baugesetzbuch - BauGB – in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394)

Baunutzungsverordnung - BauNVO - in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 03. Juli 2023 (BGBl. I S. 176)

Planzeichenverordnung 1990 - PlanzV 90 - vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802)

Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz - NKomVG - vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. 2010 S. 576), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08. Februar 2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 9)

Niedersächsische Bauordnung (NBauO) in der Fassung vom 3. April 2012 (Nds. GVBl. Nr. 5/2012, S. 46), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 12. Dezember 2023 (Nds. GVBl. S. 289)

Die anliegende Begründung ist Bestandteil dieser Satzung.

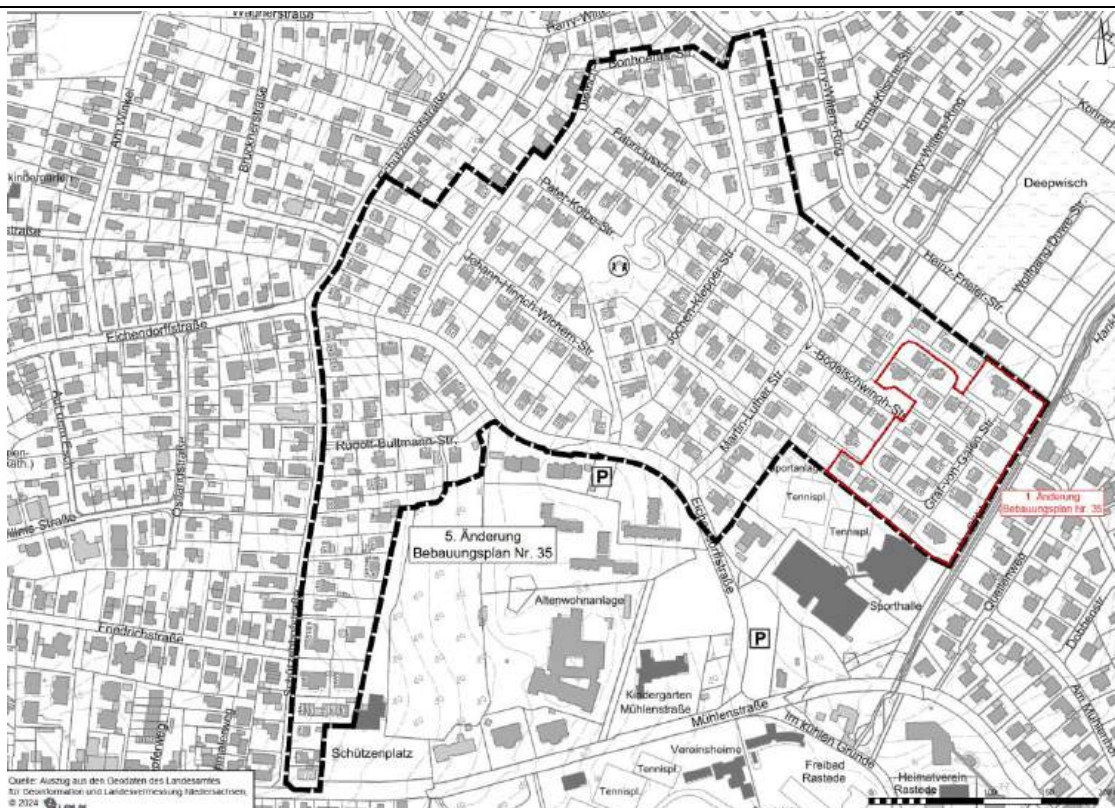
Rastede, den

Bürgermeister

Gemeinde Rastede

Landkreis Ammerland

5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 35 „Göhlenwiese“



Begründung

Entwurf

April 2024

Escherweg 1
26121 Oldenburg

Telefon 0441 97174 -0
Telefax 0441 97174 -73

NWP Planungsgesellschaft mbH

Postfach 5335
26043 Oldenburg

E-Mail info@nwp-ol.de
Internet www.nwp-ol.de

Gesellschaft für räumliche
Planung und Forschung



Inhaltsverzeichnis

0.	Vorbemerkung	10
1.	Einleitung	10
1.1	Planungsanlass	10
1.2	Rechtsgrundlagen	10
1.3	Abgrenzung des Geltungsbereichs	11
1.4	Beschreibung des Geltungsbereiches und seiner Umgebung	11
2.	Kommunale Planungsgrundlagen	8
2.1	Flächennutzungsplan	8
2.2	Bebauungspläne	8
2.3	Weitere kommunale Satzungen und Konzepte	11
3.	Ziele, Zwecke und Erfordernis der Planung	12
4.	Planungsvorgaben, Abwägungsbelange und wesentliche Auswirkungen der Planung	13
4.1	Belange der Raumordnung	16
4.2	Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse und Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung	16
4.3	Belange des Denkmalschutzes und der archäologischen Denkmalpflege	17
4.4	Belange des Orts- und Landschaftsbildes	17
4.5	Belange von Natur und Landschaft	17
4.6	Belange des Klimaschutzes	20
4.7	Einfügen der Planung in den städtebaulichen Zusammenhang/ Konzept zur verträglichen Innenentwicklung	21
4.8	Belange des Hochwasserschutzes und der Hochwasservorsorge	23
5.	Darlegung der Ergebnisse der Beteiligungsverfahren	24
5.1	Ergebnisse der Beteiligungsverfahren	24
5.1.1	Ergebnisse der Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 (2) BauGB	24
5.1.2	Ergebnisse der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 (2) BauGB	24
6.	Inhalte der Planung	24
7.	ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN	26
8.	DATEN ZUM VERFAHRENSABLAUF	27

Anhang 1: Überschlägige Prüfung der Umweltauswirkungen gemäß der Kriterien in Anlage 2 (zu § 13 a Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 BauGB) – Vorprüfung des Einzelfalls - zum Bebauungsplan

Anmerkung: Zur besseren Lesbarkeit wurde im folgenden Text das generische Maskulinum gewählt, mit den Ausführungen werden jedoch alle Geschlechter gleichermaßen angesprochen

0. VORBEMERKUNG

Auf rechtlicher Grundlage von § 13a BauGB kann ein Bebauungsplan für die Wiedernutzbar-machung von Flächen, die Nachverdichtung oder andere Maßnahmen der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren aufgestellt werden.

Bei der 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 35 handelt es sich um einen Bebauungsplan der Innenentwicklung und der Nachverdichtung. Das Plangebiet liegt innerhalb des Siedlungszusammenhangs in der Gemeinde Rastede und ist baulich genutzt. Im Zuge dieser Änderung werden die Festsetzungen zum zulässigen Maß der baulichen Nutzung und zur Anzahl der zulässigen Wohnungen angepasst. Es handelt sich um einen reinen Textbebauungsplan.

Die Größe des gesamten Geltungsbereiches liegt bei ca. 174.250 qm, nach Abzug der Straßenflächen und der Grünflächen verbleiben 145.860 qm. Die zulässige Grundfläche beträgt entsprechend zwischen 20.000 qm und 70.000 qm. Eine Vorprüfung des Einzelfalls wurde durchgeführt und ist als Anlage dieser Begründung beigefügt. Die überschlägige Prüfung der Umweltauswirkungen lässt keine erheblichen Umweltauswirkungen erkennen.

Die Planung bereitet oder begründet nicht die Zulässigkeit von UVP-pflichtigen Vorhaben und zeigt keine Anhaltspunkte für die Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b genannten Schutzgüter.

Es sind keine weiteren kumulativen Effekte zu berücksichtigen, weil es sich um die Änderung eines rechtskräftigen Bebauungsplanes handelt und keine weiteren Neuaufstellungen im räumlichen Zusammenhang mit dem Plangebiet derzeit durchgeführt werden oder beabsichtigt sind.

Die Voraussetzungen für die Anwendung des § 13a BauGB sind damit gegeben. Es muss kein Umweltbericht angefertigt werden.

1. Einleitung

1.1 Planungsanlass

Der Geltungsbereich dieser 5. Änderung liegt im Hauptort Rastede, im zentralen Bereich der Siedlungslage. Das Plangebiet befindet sich beidseitig des östlichen Teiles der Eichendorffstraße, beidseitig der Martin-Luther-Straße sowie östlich der Schützenhofstraße und westlich der Straße Im Göhlen. Für das Plangebiet liegt der Bebauungsplan Nr. 35 mit zahlreichen Änderungen vor.

Anlass für diese 5. Änderung ist das vom Rat der Gemeinde Rastede beschlossene Konzept zur verträglichen Innenentwicklung einerseits und der relativ große Entwicklungsdruck auf den Flächen andererseits. Im Zuge dieser 5. Änderung werden die Festsetzungen zur Anzahl der zulässigen Wohneinheiten und zu Trauf- und Firsthöhen unter Berücksichtigung der Ergebnisse des Konzepts zur verträglichen Innenentwicklung angepasst und ergänzt und örtliche Bauvorschriften zur Dachform und Dachneigung erlassen. Bei der 5. Änderung handelt es sich um einen reinen Textbebauungsplan.

1.2 Rechtsgrundlagen

Rechtsgrundlagen für diese 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 35 sind das Baugesetzbuch (BauGB), die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO), die Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die

Darstellung des Planinhalts, die Niedersächsische Bauordnung und das Niedersächsische Kommunalverfassungsgesetz, jeweils in der geltenden Fassung.

1.3 Abgrenzung des Geltungsbereichs

Der Bebauungsplan Nr. 35 liegt im Hauptort Rastede, im zentralen Siedlungsgebiet. Der Geltungsbereich der 5. Änderung umfasst die im Bebauungsplan Nr. 35 festgesetzten Allgemeinen Wohngebiete und Reinen Wohngebiete. Die ebenfalls durch den Bebauungsplan Nr. 35 überplanten Gemeinbedarfseinrichtungen (Altenheim, Kindergarten), die Sporteinrichtungen (Tennisplätze), die Schützenhalle sowie die Waldflächen werden von der 5. Änderung nicht erfasst. Der Geltungsbereich der 5. Änderung bleibt damit deutlich hinter dem Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 35 zurück, der auch die genannten Gemeinbedarfseinrichtungen, die Sporteinrichtungen, die Schützenhalle sowie die Waldflächen umfasst.

Bei der 5. Änderung handelt sich um einen Textbebauungsplan. Die genaue Abgrenzung des Geltungsbereiches kann dem Übersichtsplan auf Seite 3 und dem Titelbild entnommen werden.

1.4 Beschreibung des Geltungsbereiches und seiner Umgebung

Die Wohngebäude sind im Plangebiet sehr unterschiedlich ausgeprägt. Am südlichen Rand des Plangebietes, im Kreuzungsbereich der Mühlenstraße mit der Schützenhofstraße befinden sich zweigeschossige Mehrfamilienhäuser, daran schließen nördlich an der Schützenhofstraße ein freistehendes Einfamilienhaus und Mehrfamilienhäusern mit bis zu 9 Wohneinheiten an. Auch die rückwärtigen Flächen sind hier bereits mit Wohnhäusern in zweiter Reihe bebaut.



Südliches Plangebiet, östlich der Schützenhofstraße



Südliches Plangebiet, östlich der Schützenhofstraße

Im weiteren nördlichen Verlauf der Schützenhofstraße befinden sich freistehende überwiegend eingeschossige ältere Einfamilienhäuser mit relativ steil geneigten Dächern. Die

rückwärtigen Freibereiche sind gärtnerisch angelegt. Zum Teil befindet sich auch hier eine Bebauung in zweiter Reihe. Im nördlichen und zentralen Plangebiet sind nur ganz vereinzelt Gebäude vorhanden, die optisch zwei Vollgeschosse aufweisen. Diese Struktur mit freistehenden Einfamilienhäusern und einem Vollgeschoss ist im gesamten nördlichen Plangebiet zu finden. Zudem befindet sich an der Pater-Kolbe-Straße eine größere innerörtliche Grünfläche.



Nördliche Schützenhofstraße



Dietrich-Bonhoeffer-Straße

Insgesamt nimmt die städtebauliche Dichte im Plangebiet von Süd nach Nord ab.

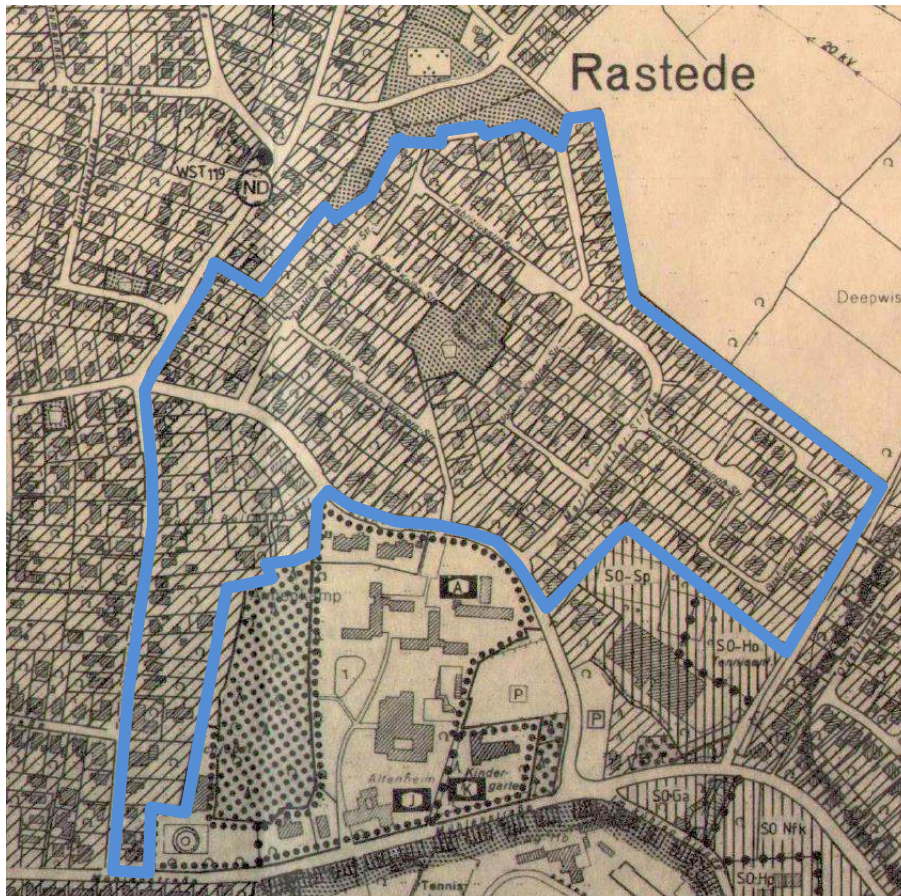
Hinsichtlich der Fassadengestaltung geben die Gebäude kein einheitliches Erscheinungsbild ab. Die Dachgeschosse sind zum Teil als Wohnraum genutzt und mit Dachgauben versehen. Die Erschließung erfolgt über die angrenzenden Siedlungsstraßen. In den Gärten befinden sich Ziergehölze und Bäume, zum Teil auch älterer Baumbestand.



2. Kommunale Planungsgrundlagen

2.1 Flächennutzungsplan

Der rechtswirksame Flächennutzungsplan der Gemeinde Rastede stellt die im Plangebiet gelegenen Flächen als Wohnbauflächen dar. Im zentralen Bereich ist eine öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Kinderspielplatz“ dargestellt.



Ausschnitt aus dem wirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde Rastede

2.2 Bebauungspläne

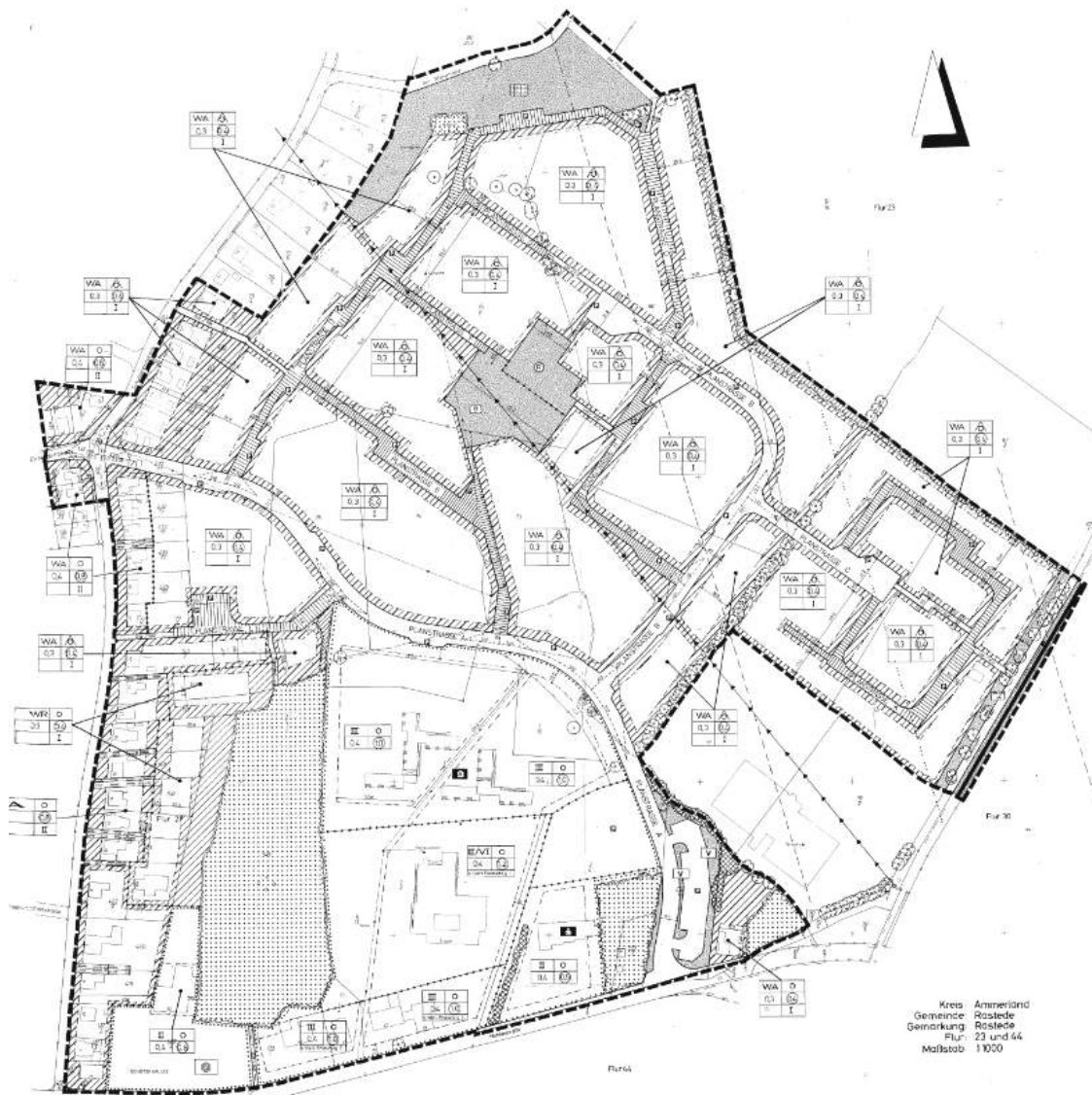
Für das Gebiet dieser 5. Änderung liegt der Bebauungsplan Nr. 35 „Göhlenwiese“ vor. Der Bebauungsplan Nr. 35 ist bereits seit dem Jahr 1981 rechtskräftig. Für den Geltungsbereich dieser 5. Änderung sind im Bebauungsplan Nr. 35 überwiegend Allgemeine Wohngebiete festgesetzt. Auf rückwärtigen Flächen östlich der Schützenhofstraße sind Reine Wohngebiete ausgewiesen. Der Geltungsbereich der 5. Änderung bleibt hinter dem Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 35 zurück, der auch die Gemeinbedarfseinrichtungen (Altenheim, Kindergarten), die Sporteinrichtungen (Tennisplätze), die Schützenhalle sowie Waldflächen umfasst. Die Grundflächen sind im nördlichen Teil mit 0,3 und im südlichen Teil mit 0,4 ausgewiesen. Es wurde für den östlichen Rand eine 1. Änderung durchgeführt, um die Ausnutzbarkeit der überbaubaren Flächen im Bereich „Graf-von-Galen-Straße zu optimieren. In der 1. Änderung ist ebenfalls eine Grundflächenzahl von 0,3 ausgewiesen.

Für den überwiegenden Bereich dieser 5. Änderung ist im Bebauungsplan Nr. 35 und durch die Sammeländerung A (3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 35) maximal ein Vollgeschoss festgesetzt. Lediglich im südlichen Plangebiet, östlich der Schützenhofstraße sind zwei Vollgeschosse zulässig.

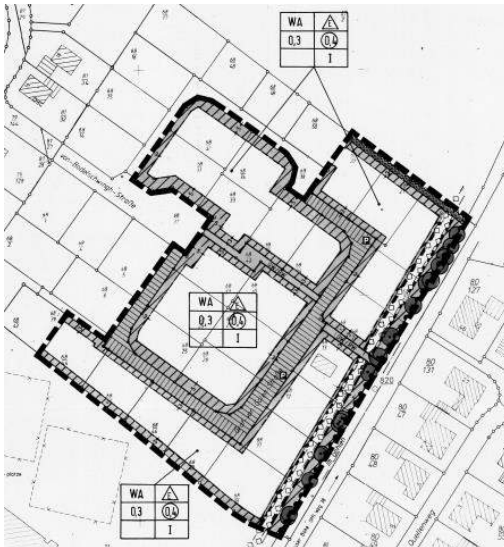
Die 2. Änderung ist für diese 5. Änderung nicht von Belang.

In der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 35 (Sammeländerung A) wurde u.a. für Flächen östlich der Schützenhofstraße und für den Kreuzungsbereich Schützenhofstraße/ Eichen-dorffstraße festgesetzt, dass nur ein Vollgeschoss zulässig ist. Außerdem wurde in der Sammeländerung A für die betroffenen Flächen eine Grundflächenzahl von 0,4 und eine Geschossflächenzahl von 0,6 ausgewiesen.

In der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 35 (Sammeländerung C) wurde festgesetzt, dass nur zwei Wohneinheiten pro Wohngebäude zulässig sind. Besteht ein Baukörper aus zwei selbständig benutzbaren Gebäuden, sind pro Baukörper insgesamt maximal 2 Wohnungen zulässigen (je Doppelhaushälfte ist nur eine Wohnung zulässig). Außerdem wurde die maximal zulässige Gebäudelänge auf 20 m begrenzt. Die Sammeländerung C betrifft den gesamten Geltungsbereich dieser 5. Änderung mit Ausnahme des südlichen Plangebietsrandes, östlich der Schützenhofstraße.



Ursprungsbebauungsplan Nr. 35



1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 35

Die für diese 5. Änderung derzeit wirksamen wesentlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 35 und seiner bisherigen Änderungen sind in der folgenden Abbildung zusammengefasst:

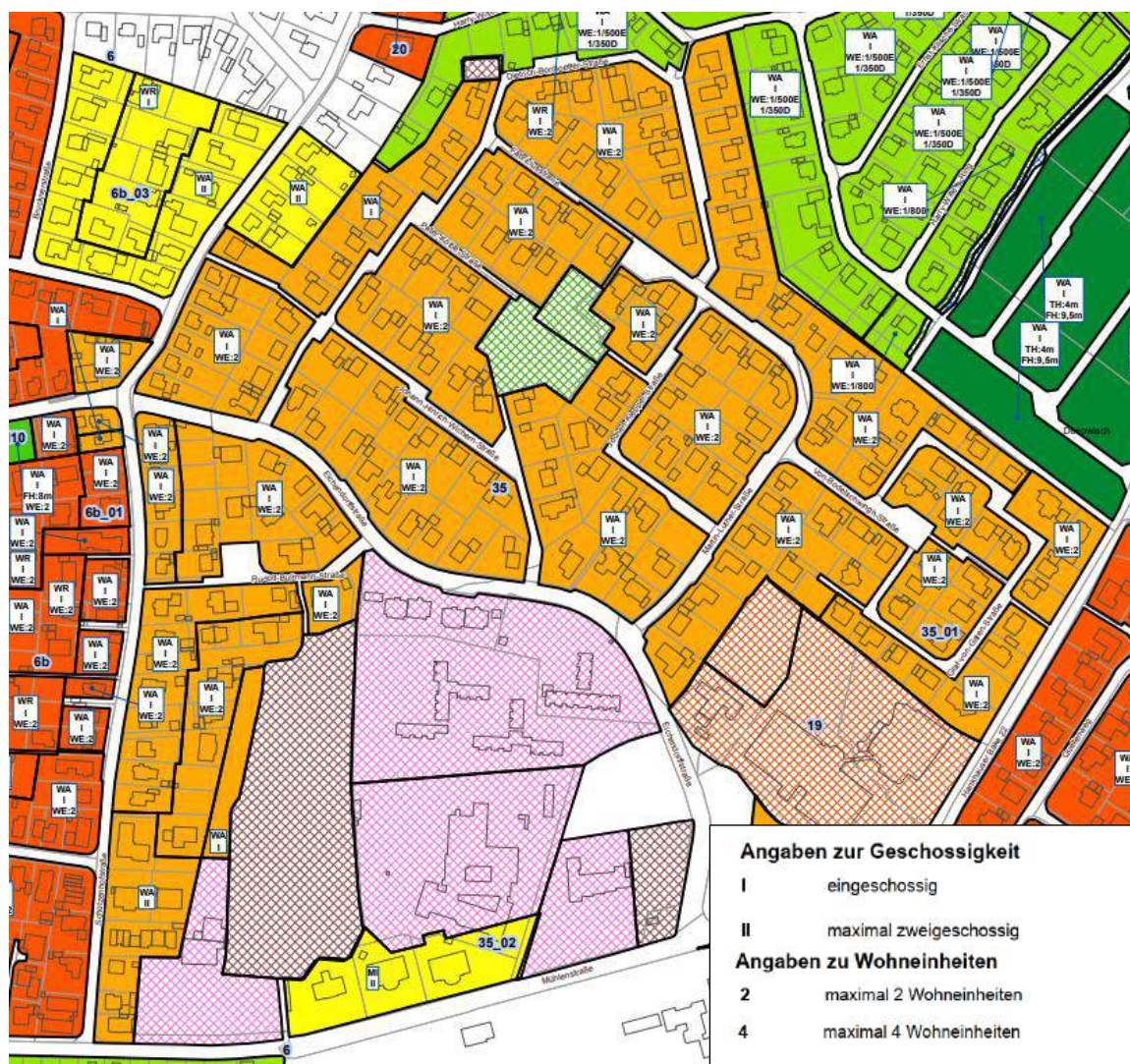


Abbildung: Karte 1a des Konzeptes zur verträglichen Innenentwicklung: Festsetzungen relevanter Bebauungspläne – Rastede Nordost

2.3 Weitere kommunale Satzungen und Konzepte

Für die Gemeinde Rastede liegt ein Konzept zur verträglichen Innenentwicklung vor.¹ Dem Konzept liegen die folgenden Grundsätze zugrunde:

- Schutz vorhandener kleinteiliger Siedlungsstrukturen; ggf. Rücknahme von Baurechten
- maßvolle Verdichtung in einheitlich geprägten Siedlungsgebieten
- bestandsorientiert zusätzliche Verdichtung in Bereichen mit Verdichtungsansätzen
- bestandsorientiert zusätzliche Verdichtung im Ortskern
- bestandsorientiert zusätzliche Verdichtung in Bereichen mit (verkehrlicher) Infrastruktur und Nahversorgung

Städtebauliche Verdichtungen sollen gebietsbezogen in einer dem Ortsbild und der Siedlungsstruktur verträglichen Art und Weise durchgeführt werden, um ungewollten Verdichtungen mit den daraus resultierenden Nachbarschaftskonflikten und negativen Veränderungen des Gebietscharakters vorzubeugen. Die Wohnquartiere wurden unter Berücksichtigung der vorhandenen Strukturen und im Hinblick auf eine gewollte und städtebaulich sinnvolle und verträgliche Innenverdichtung in Zonen mit unterschiedlicher Dichte in Bezug auf die Anzahl der zulässigen Geschosse, die Anzahl der Wohnungen pro Gebäude und die Anzahl der Wohnungen pro qm Baugrundstücksfläche eingeteilt. Es wurden insgesamt 3 Zonen mit unterschiedlichen Dichtestufen ausgearbeitet. Der Geltungsbereich der 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 35 enthält alle drei Zonen (siehe nachstehende Abbildung).

Die Zone mit geringster städtebaulicher Dichte (grüne Zone) umfasst den gesamten nördlichen und zentralen Bereich dieser 5. Änderung.

Für die grüne Zone wurden im Konzept folgende maximale Kennziffern definiert:

- Maximal zwei Wohneinheiten je Einzelhaus/ DHH
- je angefangene 600 qm/ 300 qm Grundstück 1 WE je Einzelhaus/ DHH
- Maximal 1 Vollgeschoss; ggf. mit Begrenzung der Traufhöhe und der Gebäudehöhe; abhängig vom Gebietstyp/ ggf. Festlegung der Dachform; ggf. Ausschluss von Staffelgeschossen/ Einzelfallprüfung

Die Zone mit mittlerer städtebaulicher Dichte (blaue Zone) befindet sich im Kreuzungsbereich östlich der Schützenhofstraße und nördlich der Mühlenstraße. Für diesen Bereich empfiehlt das Dichtekonzept zudem die Rücknahme der Möglichkeit, ein zusätzliches Staffelgeschoss zu errichten. Für die blaue Zone wurden folgende maximale Kennziffern definiert:

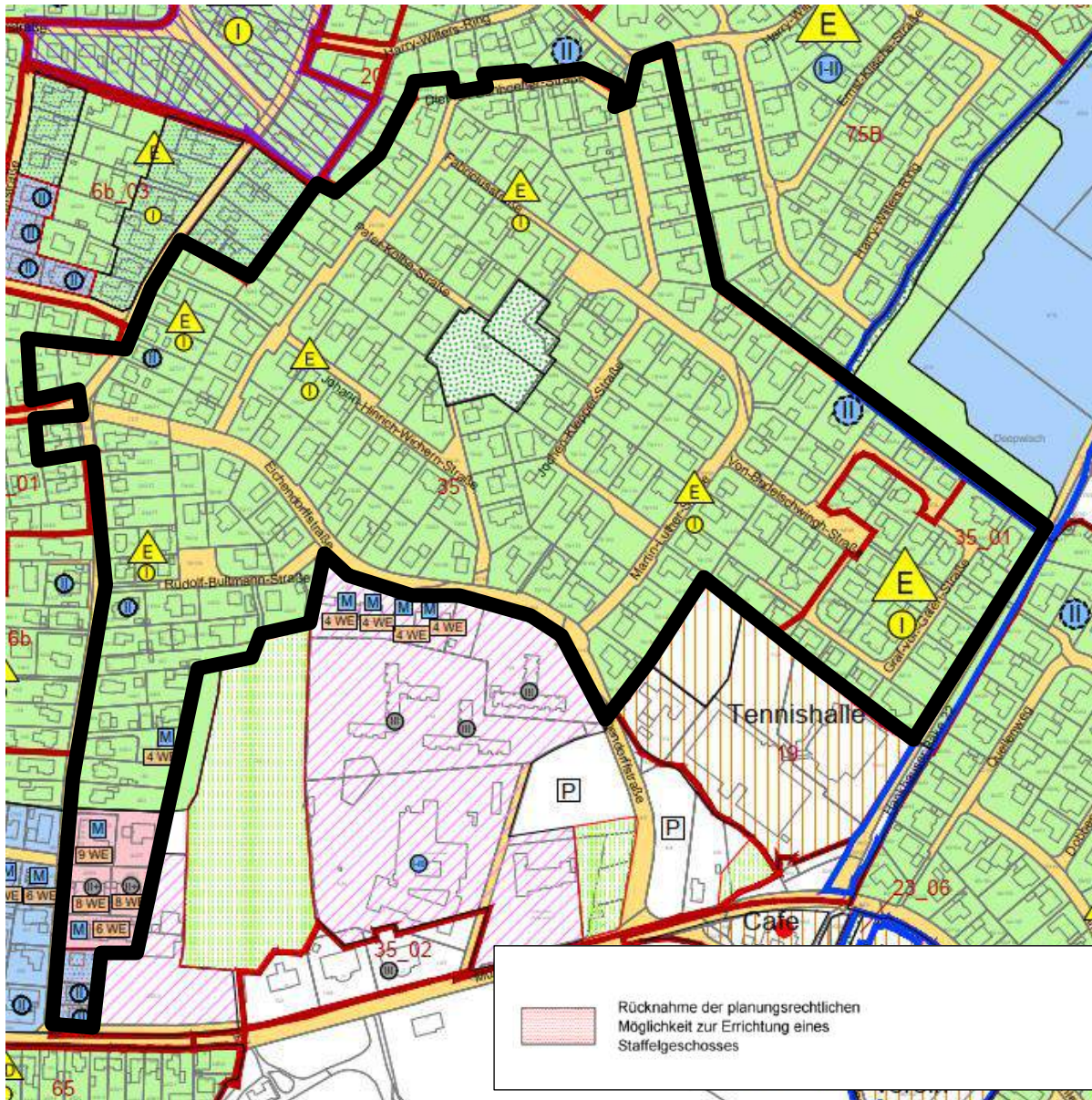
- Maximal zwei Vollgeschosse ohne Staffelgeschoss
- Maximal eine Wohneinheit je 140 qm Baugrundstück
- Maximal 8 Wohneinheiten
- Begrenzung der Traufhöhe auf maximal 6,50 m
- Begrenzung der Gebäudehöhe auf maximal 10,50 m

Für die nördlich an den Kreuzungsbereich angrenzenden Flächen ist die für die Gemeinde Rastede definierte Zone mit höchster Dichte (rote Zone) festgelegt worden.

Für die rote Zone wurden folgende maximale Kennziffern definiert:

¹ NWP Planungsgesellschaft mbH: Gemeinde Rastede: Konzept zur verträglichen Innenentwicklung, Mai 2019

- Maximal zwei Vollgeschosse und zurückgesetztes Staffelgeschoss
- Maximal eine Wohneinheit je 140 qm Baugrundstück
- Maximal 10 Wohneinheiten
- Begrenzung der Gebäudehöhe auf maximal 13,00 m



Ausschnitt aus der Karte 3 Zielkonzept Rastede Ortskern für den Bereich dieser 5. Änderung mit Markierung des Geltungsbereiches dieser 5. Änderung in schwarzer Umrandung

3. Ziele, Zwecke und Erfordernis der Planung

Für das Plangebiet liegt der rechtskräftige Bebauungsplan Nr. 35 mit mehreren Änderungen vor. Anlass für diese 5. Änderung ist das vom Rat der Gemeinde Rastede beschlossene Konzept zur verträglichen Innenentwicklung einerseits und der relativ große Entwicklungsdruck auf den Flächen andererseits.

Vor dem Hintergrund einer angespannten Wohnungsmarktsituation und einer großen Nachfrage nach Wohnnutzungen in der Gemeinde Rastede sind für das Plangebiet bauliche

Veränderungen in nächster Zeit zu erwarten. Einige Grundstücke im Bereich dieser Änderung sind mit älteren Wohnhäusern bebaut und insbesondere auf den rückwärtigen Flächen nicht ausgenutzt, so dass sich hier Nachverdichtungspotenziale durch Anbauten, zusätzliche Gebäude oder Aufstockungen, ggf. auch durch Abriss, ergeben. Das Plangebiet liegt zentral und ist sehr gut erschlossen. Es bietet sich daher für bauliche Entwicklungen an.

Im Zuge dieser 5. Änderung werden die Festsetzungen zur Anzahl der zulässigen Wohnungen ergänzt und präzisiert und zusätzliche Festsetzungen zu Trauf- und Firsthöhen unter Berücksichtigung der Ergebnisse des Konzepts zur verträglichen Innenentwicklung getroffen. Dabei liegen im Geltungsbereich dieser 5. Änderung alle drei Zonen mit unterschiedlicher baulicher Dichte. Zudem werden örtliche Bauvorschriften erlassen, die die vorhandenen Dachformen und Dachneigungen absichern. Insgesamt wird mit den getroffenen planungsrechtlichen Festsetzungen und örtlichen Bauvorschriften die städtebauliche Dichte im Plangebiet auf ein verträgliches Maß begrenzt. Die örtliche Bestandsaufnahme im Zuge dieser 5. Änderung hat die bereits im Zuge des Konzeptes der verträglichen Innenentwicklung erfassten Wohneinheiten im Wesentlichen bestätigt. Dabei hat sich für alle drei Zonen gezeigt, dass vereinzelt Wohngebäude mehr Wohneinheiten aufweisen, als nach dem Konzept als verträglich für die jeweilige Zone definiert. Für diese einzelnen Grundstücke sehen die textlichen Festsetzungen dieser 5. Änderung einen erweiterten Bestandsschutz bei Umbauten oder Sanierungen an Wohngebäuden vor. Die Überschreitungen an zulässigen Wohneinheiten dürfen jedoch nicht vergrößert werden.

4. PLANUNGSVORGABEN, ABWÄGUNGSBELANGE UND WESENTLICHE AUSWIRKUNGEN DER PLANUNG

Um die konkurrierenden privaten und öffentlichen Belange fach- und sachgerecht in die Abwägung gemäß § 1 Abs. 7 BauGB einstellen zu können, werden gemäß §§ 3 und 4 BauGB Beteiligungsverfahren durchgeführt. Eine Synopse über die Abwägung der Hinweise und Anregungen aus den eingegangenen Stellungnahmen wird der Begründung beigelegt.

Gemäß § 1 Abs. 7 BauGB sind bei der Aufstellung, Änderung, Ergänzung und Aufhebung von Bauleitplänen die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen. Die Ergebnisse der Abwägung sind in der nachstehenden Tabelle sowie in den nachfolgenden Unterkapiteln dokumentiert.

Betroffene öffentliche und private Belange durch die Planung

Betroffenheit	Keine Betroffenheit, weil ...
§ 1 Abs. 4 BauGB: Belange der Raumordnung, u.a. Ziele der Raumordnung siehe Kapitel 4.1	
§ 1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB: die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse und die Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung Siehe Kapitel 4.2	Die Belange des Immissionsschutzes werden durch diese Änderung nicht tangiert. Auf die Planunterlagen zum Bebauungsplan Nr. 35 wird verwiesen. Das Plangebiet ist bereits bebaut.
§ 1 Abs. 6 Nr. 2 BauGB: die Wohnbedürfnisse der Bevölkerung, insbesondere auch von Familien mit mehreren Kindern, die Schaffung und Erhaltung sozial stabiler Bewohnerstrukturen, die Eigentumsbildung weiter Kreise der Bevölkerung und die Anforderungen kostensparenden Bauens sowie die Bevölkerungsentwicklung	
	Nicht relevant. Das Plangebiet ist bereits bebaut. Mit der Änderung werden die

Betroffenheit	Keine Betroffenheit, weil ...
	planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine maßvolle Nachverdichtung geschaffen.
§ 1 Abs. 6 Nr. 3 BauGB: die sozialen und kulturellen Bedürfnisse der Bevölkerung, insbesondere die Bedürfnisse der Familien, der jungen, alten und behinderten Menschen, unterschiedliche Auswirkungen auf Frauen und Männer sowie die Belange des Bildungswesens und von Sport, Freizeit und Erholung	
	Nicht relevant, das Plangebiet ist bereits bebaut. Im Plangebiet befindet sich ein Kinderspielplatz, Sport- und Freizeiteinrichtungen liegen angrenzend an das Plangebiet.
§ 1 Abs. 6 Nr. 4 BauGB: die Belange der Erhaltung, Erneuerung, Fortentwicklung, Anpassung und der Umbau vorhandener Ortsteile sowie die Erhaltung und Entwicklung zentraler Versorgungsbereiche	
	Die Versorgung ist gewährleistet, es ist nur eine unwesentliche Zunahme der Bevölkerung möglich.
§ 1 Abs. 6 Nr. 5 BauGB: die Belange der Baukultur, des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege, die erhaltenswerten Ortsteile, Straßen und Plätze von geschichtlicher, künstlerischer oder städtebaulicher Bedeutung und die Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes	
siehe Kapitel 4.3, 4.4	
§ 1 Abs. 6 Nr. 6 BauGB: die von den Kirchen und Religionsgesellschaften des öffentlichen Rechts festgestellten Erfordernisse für Gottesdienst und Seelsorge	
	Das Plangebiet ist bebaut. Festsetzungen zur Art der zulässigen Nutzung werden nicht geändert. Nach § 4 BauNVO sind Anlagen für kirchliche Zweck in den Allgemeinen Wohngebieten zulässig.
§ 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB: die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege	
a) die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt,	
siehe Kapitel 4.5	
b) die Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes,	
siehe Kapitel 4.5	
c) umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt,	
siehe Kapitel 4.1, 4.5	
d) umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter,	
siehe Kapitel 4.5	
e) die Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern,	
	Keine Betroffenheit
f) die Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie,	
siehe Kapitel 4.6	
g) die Darstellungen von Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechts,	
siehe Kapitel 4.5	
h) die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von Rechtsakten der Europäischen Union festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden,	
	Hier nicht relevant

Betroffenheit	Keine Betroffenheit, weil ...
i) die Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes nach den Buchstaben a bis d,	
Wechselwirkungen werden bei den Ausführungen zu den einzelnen Schutzgütern mit berücksichtigt.	
j) unbeschadet des § 50 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, die Auswirkungen, die aufgrund der Anfälligkeit der nach dem Bebauungsplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind, auf die Belange nach den Buchstaben a bis d und i,	
	Bei einem Wohngebiet sind keine schweren Unfälle oder Katastrophen zu erwarten.
§ 1 Abs. 6 Nr. 8 BauGB: die Belange	
a) der Wirtschaft, auch ihrer mittelständischen Struktur im Interesse einer verbrauchernahen Versorgung der Bevölkerung,	
	Im Wohngebiet nicht relevant.
b) der Land- und Forstwirtschaft,	
	Hier keine Betroffenheit
c) der Erhaltung, Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen,	
	Hier keine Betroffenheit
d) des Post- und Telekommunikationswesens, insbesondere des Mobilfunkausbaus,	
	Die Versorgung ist im Bestand sichergestellt.
e) der Versorgung, insbesondere mit Energie und Wasser, einschließlich der Versorgungssicherheit,	
	Die Versorgung ist im Bestand sichergestellt.
f) der Sicherung von Rohstoffvorkommen	
	Nicht relevant, das Plangebiet ist bebaut.
§ 1 Abs. 6 Nr. 9 BauGB: die Belange des Personen- und Güterverkehrs und der Mobilität der Bevölkerung, auch im Hinblick auf die Entwicklungen beim Betrieb von Kraftfahrzeugen, etwa der Elektromobilität, einschließlich des öffentlichen Personennahverkehrs und des nicht motorisierten Verkehrs, unter besonderer Berücksichtigung einer auf Vermeidung und Verringerung von Verkehr ausgerichteten städtebaulichen Entwicklung	
	Die Belange des Verkehrs werden durch diese Änderung nicht tangiert. Auf die Planunterlagen zum Bebauungsplan Nr. 35 wird verwiesen.
§ 1 Abs. 6 Nr. 10 BauGB: die Belange der Verteidigung und des Zivilschutzes sowie der zivilen Anschlussnutzung von Militärliegenschaften	
	Hier keine Betroffenheit
§ 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB: die Ergebnisse eines von der Gemeinde beschlossenen städtebaulichen Entwicklungskonzeptes oder einer von ihr beschlossenen sonstigen städtebaulichen Planung	
Siehe Kapitel 4.7	
§ 1 Abs. 6 Nr. 12 BauGB: die Belange des Küsten- oder Hochwasserschutzes und der Hochwasservorsorge, insbesondere die Vermeidung und Verringerung von Hochwasserschäden	
siehe Kapitel 4.8	
§ 1 Abs. 6 Nr. 13 BauGB: die Belange von Flüchtlingen oder Asylbegehrenden und ihrer Unterbringung	
	Hier nicht relevant, das Plangebiet ist bebaut.
§ 1 Abs. 6 Nr. 14 BauGB: die ausreichende Versorgung mit Grün- und Freiflächen	
	Hier nicht relevant, das Plangebiet ist bebaut. Im nördlichen Plangebiet ist ein Kinderspielplatz vorhanden.
§ 1a Abs. 2 BauGB: Bodenschutz- und Umwidmungssperrklausel	
	Das Plangebiet ist bebaut. Die Planung entspricht der Bodenschutz- und Umwidmungssperrklausel

Betroffenheit	Keine Betroffenheit, weil ...
§ 1a Abs. 3 BauGB: Eingriffsregelung	
siehe Kapitel 4.5	
§ 1a Abs. 5 BauGB: Belange des Klimaschutzes und der Klimaanpassung	
siehe Kapitel 4.6	

4.1 Belange der Raumordnung

Das Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen in der Fassung vom 26. September 2017, inklusive der Änderungsverordnung vom 7. September 2022 (in Kraft getreten am 17.09.2022) enthält keine plangebietsbezogenen Aussagen.

Die Gemeinde Rastede ist im Regionalen Raumordnungsprogramm des Landkreises Ammerland 1996 als Mittelzentrum mit den Schwerpunktaufgaben „Sicherung und Entwicklung von Wohnstätten“ und „Erholung“ dargestellt. Für das Plangebiet werden keine Darstellungen getroffen.



Im Mai 2017 hat der Landkreis Ammerland seine allgemeinen Planungsabsichten zur Neuaufrstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms bekannt gemacht und damit das Aufstellungsverfahren eingeleitet. Durch die Bekanntmachung der Planungsabsichten verlängert sich die Gültigkeit des RROP für die Dauer der Neuaufrstellung.

4.2 Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse und Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung

Die Umgebung ist geprägt durch eine ruhige Wohnbebauung mit reinen Ziel- und Quellverkehren. Die Änderung des Bebauungsplanes steigert den Ziel- und Quellverkehr nicht bzw. nur unwesentlich.

Grenzabstände nach der Niedersächsischen Bauordnung sind einzuhalten, sodass im Plangebiet eine ausreichende Besonnung, Belichtung und Belüftung gewährleistet werden kann. Durch die Festsetzungen zur Anzahl der zulässigen Vollgeschosse sowie zu den Trauf- und Firsthöhen ist nicht mit einer Beeinträchtigung der gesunden Arbeits- und Wohnverhältnissen

durch großflächige Verschattung zu rechnen. Die Belange der gesunden Wohn- und Arbeitsverhältnisse werden damit ausreichend gewürdigt.

4.3 Belange des Denkmalschutzes und der archäologischen Denkmalpflege

Im Rahmen der Bauleitplanung sind gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 5 BauGB die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege zu beachten.

Aus dem bereits bebauten und zur Innenentwicklung vorgesehenen Plangebiet sind nach derzeitigem Kenntnisstand keine archäologischen Funde und Befunde bekannt. Da aber derartige Fundplätze auch nie ausgeschlossen werden können ergeht folgender Hinweis:

Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- und frühgeschichtliche sowie mittelalterliche oder frühneuzeitliche Bodenfunde (das können u. a. sein: Tongefäßscherben, Holzkohleansammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen u. Steinkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) gemacht werden, sind diese gemäß § 14 Abs. 1 des Nieders. Denkmalschutzgesetzes meldepflichtig und müssen der zuständigen unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Niedersächsischen Landesamt für Denkmalpflege - Abteilung Archäologie - Stützpunkt Oldenburg, Ofener Straße 15, Tel. 0441 / 205766-15 unverzüglich gemeldet werden. Meldepflichtig sind die Finder, die Leiter der Arbeiten oder die Unternehmer. Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 Abs. 2 des Nieders. Denkmalschutzgesetzes bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen, bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörden vorher die Fortsetzung der Arbeiten gestatten.

4.4 Belange des Orts- und Landschaftsbildes

Die planungsrechtlichen Festsetzungen, insbesondere die Festsetzungen zur Trauf- und Firsthöhe und die örtlichen Bauvorschriften orientieren sich an der Bestandsnutzung. Insofern werden sich die zukünftigen Wohnhäuser in die bestehende Struktur einfügen und nicht als störend wahrgenommen werden.

4.5 Belange von Natur und Landschaft

➤ Auswirkungen auf Natur und Landschaft / Belange der Eingriffsregelung

Im Zuge dieser Änderung werden die Festsetzungen zum Maß der zulässigen Nutzungen und zur Anzahl der zulässigen Wohneinheiten unter Berücksichtigung der Ergebnisse des Zielkonzepts zur verträglichen Innenentwicklung geändert. Die übrigen Festsetzungen bestehen fort, insbesondere die Grundflächenzahl, die das Maß der zulässigen Versiegelungen und Flächeninanspruchnahmen umfasst, wird beibehalten.

Mit der 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 35 werden die Grundflächenzahlen gegenüber der planungsrechtlichen Bestandssituation nicht verändert und auch die Baugrenzen werden nicht verlagert oder erweitert, so dass sich insgesamt keine höhere Versiegelung/Ausnutzung der Grundflächen ergibt. Es werden Trauf- und Firsthöhen in Anlehnung an den Bestand festgesetzt, so dass auch in Bezug auf die Ortsbildbeeinträchtigungen keine Veränderungen gegenüber dem planungsrechtlichen Bestand vorliegen.

Demnach werden insgesamt in Bezug auf die Belange von Natur und Landschaft weder zusätzliche Flächeninanspruchnahmen, die zu erheblichen Beeinträchtigungen der

Bodenfunktionen und der Biotop- und Lebensraumstrukturen führen könnten, noch höhere Gebäude vorbereitet. Auch sind aufgrund der Bestandssituation keine Auswirkungen auf den Wasserhaushalt und auf die lufthygienische Situation oder das Klima abzuleiten. Ein Eingriff liegt nicht vor.

Eine Eingriffsbilanzierung wird demnach nicht durchgeführt, auch werden aufgrund der Bestandssituation keine über das bisherige Maß hinausgehenden Maßnahmen zur Vermeidung und zum Ausgleich erforderlich.

➤ **Artenschutz**

Die Bestimmungen zum **besonderen Artenschutz** gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG untersagen konkret schädigende Handlungen für besonders geschützte Tier- und Pflanzenarten. Die Verbote werden durch die Bauleitplanung nicht unmittelbar berührt. Im Rahmen der Planung ist jedoch zu prüfen, ob die artenschutzrechtlichen Bestimmungen die Realisierung der Planung dauerhaft hindern könnten und somit eine Nichtigkeit des Bauleitplans bewirken würden.

Anhand der Habitatqualitäten des innerörtlichen Bereiches sind Vorkommen von siedlungstoleranten gehölzbrütenden und gebäudebrütenden Vogelarten plausibel anzunehmen.

Im Bereich der Großgehölze können auch Baumhöhlen mit Potenzial für höhlenbrütende Vogelarten oder Fledermausquartiere vorhanden sein, wie auch an und in alten Gebäudeteilen.

Somit sind wegen der Bestandsausprägung Habitatqualitäten gegeben, die das Vorkommen von artenschutzrechtlich relevanten Tierarten (Vögeln, Fledermäuse) erwarten lassen.

Nach der Potentialanalyse auf Grundlage des Biotopbestandes werden im Folgenden die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände geprüft, ob diese der Realisierung der Planung entgegenstehen können.

1.) Verbot der Verletzung oder Tötung von Tieren sowie Naturentnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen

Die Erfüllung des Verbotstatbestandes der Tötung und Gefährdung von Individuen ist vermeidbar, indem die Bestände weitgehend erhalten bleiben – auch über das Maß der festgesetzten Bestände hinaus, insbesondere der Altbaumbestände im Straßensaum und in den rückseitigen Gartenbereichen mit Altbäumen und Gehölzbeständen. Sollten dennoch Gehölzfällungen notwendig werden oder auch Sanierungs- und Neubaumaßnahmen im Gebiet erfolgen, sind diese außerhalb der Vogelbrutzeit und Quartierszeit von Fledermäusen durchzuführen (sofern besetzte Quartiere und/ oder Brutplätze betroffen sind). Sofern in Gebäuden oder abgängigen, zu fällenden Altbaumbeständen Spalten, Höhlen und kleinere Halbhöhlen bestehen, die eine Nutzung als Zwischen- oder als Winterquartier für Fledermäuse zulassen, sind diese vor Abriss, Sanierung oder Fällung auf einen tatsächlichen Fledermausbesatz zu kontrollieren. Aufgrund dieser Vermeidungsmöglichkeit ist das Tötungsverbot nicht geeignet, die Umsetzung der Planung dauerhaft zu hindern.

2.) Verbot der erheblichen Störung von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

Im artenschutzrechtlichen Sinne erheblich sind Störungen nur dann, wenn hierdurch die Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population zu befürchten ist. So geartete Störungen sind bei Umsetzung der Planung nicht zu erwarten, da es sich um einen vollständig bebauten Bereich handelt und die Planung in allen drei Teilbereichen innerhalb des Geltungsbereiches bestandsorientiert vorgenommen wird, so dass sich die Störwirkung der Nutzungen (insbesondere Beunruhigung von Tieren durch die Anwesenheit von Menschen) nicht

signifikant verändern wird. Störepfindliche Tierarten sind aufgrund der Bestandssituation im betrachteten Bereich nicht zu erwarten.

3.) Verbot der Naturentnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Tieren

Die Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist im Zuge von Gehölzfällungen oder von Gebäudeabriss und -umbau möglich. Es können sowohl Fledermausquartiere als auch Vogel-Lebensstätten betroffen sein. Allerdings kommt das Verbot der Zerstörung von Lebensstätten für zulässige Vorhaben innerhalb von Bebauungsplänen nicht zur Anwendung, soweit die ökologische Funktion der betroffenen Lebensstätte im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird (§ 44 Abs. 5 BNatSchG). Dies ist hier anzunehmen, da es sich um einen Bestandsbebauungsplan handelt und keine zusätzlichen und weitergehenden Festsetzungen in Bezug auf die maximal zulässige Versiegelung getroffen werden.

Sollten dennoch bei Gehölzfällungen oder Gebäudeabriss dauerhafte Lebensstätten wie Fledermausquartiere oder Bruthöhlen etc. betroffen sein, sind im räumlichen Zusammenhang geeignete Fledermauskästen oder Nisthilfen zu installieren, um die ökologische Funktion aufrecht erhalten zu können.

Fazit: Die gesetzlichen Vorgaben des besonderen Artenschutzes sind nicht geeignet, die Umsetzung der Planung dauerhaft zu hindern. Allerdings sind auf der Ausführungsebene Vermeidungsmaßnahmen zu berücksichtigen.

➤ **Natura 2000-Verträglichkeit**

Das nächstgelegene FFH-Gebiet ist mit einer Entfernung von etwa 1,59 km das Gebiet „Eichenbruch, Ellernbusch“ (EU Kennzahl 2715-331) und befindet sich östlich - südöstlich vom Plangebiet.

Nachteilige Auswirkungen der Planung auf das FFH-Gebiet sind nicht zu erwarten, da das Plangebiet zum einen bereits nahezu vollständig bebaut ist und zum anderen gliedernde Siedlungs- und Gehölzstrukturen zwischen FFH-Gebiet und Plangebiet vorhanden sind, die das FFH Gebiet sowohl räumlich als auch funktional vom Plangebiet abgrenzen.

Das nächstgelegene EU-Vogelschutzgebiet (EU Kennzahl DE2816-401 „Hunteniederung“) liegt mehrere Kilometer vom Geltungsbereich entfernt (ca. 10 km in südlicher Richtung). Aufgrund der Entfernung werden keine Beeinträchtigungen prognostiziert.

Die Verträglichkeit mit dem Schutzgebietssystem Natura 2000 ist somit gegeben.

➤ **naturschutzrechtliche Schutzgebiete und Schutzobjekte**

Das nächstgelegene Naturschutzgebiet (NSG WE 00248 „Hochmoor und Grünland am Heiddeich“) liegt ca. 4,9 km östlich vom Geltungsbereich.

Das nächstgelegene Landschaftsschutzgebiet (LSG WST 00057 „Schloßpark, Park Hagen“) beginnt direkt südlich angrenzend, südlich der Mühlenstraße.

Aufgrund der langjährigen Bestandssituation und der Art der Planung, werden keine nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgebiete begründet. Weitere Schutzgebiete oder Schutzobjekte sind erst in weiterer Entfernung ausgeprägt und werden ebenfalls nicht durch die Planung beeinträchtigt.

4.6 Belange des Klimaschutzes

Im Rahmen der Bauleitplanung soll gemäß § 1a Abs. 5 BauGB den Erfordernissen des Klimaschutzes als auch der Klimafolgenanpassung Rechnung getragen werden. Am 30.07.2011 ist das Gesetz zur Förderung des Klimaschutzes bei der Entwicklung in den Städten und Gemeinden in Kraft getreten. Im Rahmen der BauGB-Novelle 2017 wurden durch die Umsetzung der UVP-Änderungsrichtlinie neue Anforderungen an die Umweltprüfung gestellt.

Beachtlich sind auch die Klimaschutzziele des geänderten Klimaschutzgesetzes (KSG, in Kraft getreten am 31.08.2021). Bis zum Zieljahr 2030 gilt eine Minderungsquote von mindestens 65 % der Treibhausgasemissionen im Vergleich zum Jahr 1990. Für das Jahr 2040 ist ein Minderungsziel von mind. 88 % genannt. Bis zum Jahr 2045 ist die Klimaneutralität als Ziel formuliert.

Das Klimaschutzgesetz (KSG) betont zudem die Vorbildfunktion der öffentlichen Hand und verpflichtet die Träger öffentlicher Aufgaben bei ihren Planungen und Entscheidungen die festgelegten Ziele zu berücksichtigen (§ 13 KSG Abs. 1). Der Gesetzgeber hat mit den Formulierungen im KSG deutlich gemacht, dass der Reduktion von Treibhausgasen, u. a. durch hocheffiziente Gebäude und durch Erzeugung Erneuerbarer Energien, eine hohe Bedeutung zukommt und dass Städte und Gemeinden dabei in besonderer Weise in der Verantwortung stehen.

Im Klimaschutzplan 2050 der Bundesregierung wurden zudem Zielkorridore für die Treibhausgasemissionen einzelner Sektoren im Jahr 2030 entwickelt. So wurde ein Fahrplan für einen nahezu klimaneutralen Gebäudebestand erarbeitet. Voraussetzungen dafür sind anspruchsvolle Neubaustandards, langfristige Sanierungsstrategien und die schrittweise Abkehr von fossilen Heizungssystem. Optimierungen im Verkehrsbereich sowie in der Energiewirtschaft sollen für weitere Minderungen der Treibhausgasemissionen sorgen.

Bei der 5. Änderung handelt es sich um eine Planung im Bestand. Es werden keine neuen Flächen erstmalig für eine bauliche Entwicklung in Anspruch genommen. Die Planung dient dem Erhalt des bestehenden Siedlungsbildes und der Sicherung der Nachbarschaftsverträglichkeit. Den Belangen des Klimaschutzes wird u.a. bereits durch die Niedersächsische Bauordnung Rechnung getragen. Nach § 32a NBauO sind ab dem 01.01.2025 Wohngebäude mit einer Dachfläche von mehr als 50 m² mit Photovoltaikanlagen auszustatten. Dabei sind 50 % der Dachflächen mit Modulen zu belegen.

Für die Umsetzungsebene wird im Hinblick auf die bestmögliche Nutzung regenerativer Energien empfohlen, die Stellung der baulichen Anlagen (Firstrichtung) und die Dachneigung zu optimieren. Bei der Anordnung der Gebäude auf die Vermeidung einer gegenseitigen Verschattung zu achten, sodass solare Gewinne nutzbar sind.

Das Gebäudeenergiegesetz (GEG) schreibt eine anteilige Nutzung erneuerbarer Energien für die Wärme- und Kälteversorgung vor. Bei Neubauten bestehen bereits durch das Energiefachrecht hohe Anforderungen an die Wärmedämmung und an eine energieeffiziente Bauweise. Zusätzliche Festsetzungen werden daher nicht getroffen.

Um die Belange des Klimaschutzes zu berücksichtigen, sollten im Geltungsbereich zudem möglichst kompakte Baukörper errichtet werden. Ziel ist die Minimierung des Wärmebedarfes und damit die Einsparung von Treibhausgasen. Die Entwicklung von energetisch günstigen Gebäudeformen (günstiges Verhältnis von Gebäudehüllfläche zu beheizbarem Gebäudevolumen) beinhaltet ein großes Reduktionspotential für den Energieverbrauch. Aus diesem Grund ist auf der Umsetzungsebene der Verzicht auf Dachgauben, Erker, Nischen und Winkel in der wärmedämmenden Gebäudehülle sinnvoll. Um die Eigentümer allerdings nicht zu stark einzuschränken, werden diese bewusst nicht durch örtliche Bauvorschriften ausgeschlossen.

Auf Ebene der Objektplanung ist zudem auf einen effektiven Sonnenschutz zu achten, um den Kältebedarf nicht zu erhöhen.

4.7 Einfügen der Planung in den städtebaulichen Zusammenhang/ Konzept zur verträglichen Innenentwicklung

Im Zuge dieser 5. Änderung werden die Festsetzungen zur Anzahl der zulässigen Wohnungen ergänzt und präzisiert und zusätzliche Festsetzungen zu Trauf- und Firsthöhen unter Berücksichtigung der Ergebnisse des Konzepts zur verträglichen Innenentwicklung getroffen. Dabei liegen im Geltungsbereich dieser 5. Änderung alle drei Zone mit unterschiedlicher baulicher Dichte.

Die **Zone mit der geringsten städtebaulichen Dichte (grüne Zone)** liegt im nördlichen und zentralen Geltungsbereich. Das nördliche und zentrale Gebiet dieser 5. Änderung ist überwiegend mit zum Teil älteren Siedlungshäusern/ Einfamilienhäusern mit einem Vollgeschoss und Satteldach bebaut. In die vorhandene Struktur fügen sich neue Wohnhäuser mit Staffelgeschossen, hohen Traufhöhen und hohen Firsthöhen nicht ein. Hohe Trauf- und Firsthöhen würden möglicherweise zu Nachbarschaftskonflikten führen. Der rechtskräftige Bebauungsplan lässt nur ein Vollgeschoss zu. Zur Absicherung der vorhandenen Gebäudekubatur wird die Festsetzung einer Traufhöhe von 4,50 m und einer Firsthöhe von 9,50 m ergänzt. Damit werden die bestehende Struktur und Gebäudekubatur abgesichert und Nachbarschaftskonflikte vermieden. Davon abweichende bestehende Trauf- und Firsthöhen genießen Bestandschutz. Staffelgeschosse sind hier unzulässig. Die örtliche Bestandsaufnahme hat ergeben, dass Staffelgeschosse hier untypisch sind. Es dominiert klar das geneigte Dach. Die vorhandene einheitliche Struktur soll erhalten und abgesichert werden. Zudem hat der Ausschluss von Staffelgeschossen nachbarschaftschützende Wirkung. Insbesondere von den Dachterrassen ergeben sich häufig Einblicke in die Nachbargrundstücke und Gärten, was zu Konflikten führen kann.

Bereits über den rechtskräftigen Bebauungsplan und seine Änderung ist fast für den gesamten nördlichen und zentralen Geltungsbereich die Anzahl an zulässigen Wohneinheiten auf zwei Einheiten pro Wohngebäude und eine Wohneinheit je Doppelhaushälfte begrenzt. Diese Festsetzung wird im Zuge dieser 5. Änderung in Relation zur Grundstücksgröße festgesetzt und wie folgt angepasst und ersetzt: Bei Einzelhäusern sind je angefangene 600 qm Grundstücksfläche und bei Doppelhäusern je angefangene 300 qm Grundstücksfläche eine Wohneinheit zulässig. Bei Einzelhäusern sind je Wohngebäude maximal 2 Wohneinheiten und bei Doppelhäusern je Wohngebäude maximal 2 Wohneinheiten zulässig. Damit ergibt sich bei Doppelhäusern, dass nicht nur 1 Wohneinheit, sondern zwei Wohneinheiten je Doppelhaushälfte und damit eine stärkere Dichte zulässig sind.

Die **Zone mit der mittleren städtebaulichen Dichte (blaue Zone)** liegt am südlichen Rand des Geltungsbereichs. Hier sind bereits zwei Mehrfamilienhäuser vorhanden. Für diese Flächen sind im rechtskräftigen Bebauungsplan bereits zwei Vollgeschosse als Höchstmaß festgesetzt. In Anlehnung an das Dichtekonzept wird für diesen Bereich zusätzlich eine maximale Firsthöhe von 10,50 m und eine maximale Traufhöhe von 6,50 m festgesetzt. Staffelgeschosse werden im Zuge dieser 2. Änderung oberhalb des 2. Vollgeschosses ausgeschlossen, da Gebäudekörper mit Staffelgeschossen insgesamt massiver wirken als Gebäudekörper mit geneigtem Dach. Das gilt auch für eingerückte Staffelgeschosse. Wohnraum ist oberhalb des 2. Vollgeschosses jedoch zulässig.

Die Anzahl an zulässigen Wohnungen ist über den rechtskräftigen Bebauungsplan nicht eingeschränkt. Daher wird in Anlehnung an das Dichtekonzept ergänzend festgesetzt, dass

maximal 1 Wohneinheit je 140 qm Baugrundstück und bei Einzelhäusern je Wohngebäude maximal 8 Wohneinheiten und bei Doppelhäusern je Wohngebäude 4 Wohneinheiten zulässig sind.

Nördlich an die Zone mit mittlerer Dichte schließt sich die **Zone mit höchster Dichte an (rote Zone)**. Hier befinden sich bereits Mehrfamilienhäuser, die zum Teil auch eine höhere Dichte aufweisen als im Dichtekonzept als verträgliches Höchstmaß für die Gemeinde Rastede erkannt.

Für diese Flächen sind im rechtskräftigen Bebauungsplan bereits zwei Vollgeschosse als Höchstmaß festgesetzt. In Anlehnung an das Dichtekonzept wird für diesen Bereich zusätzlich eine maximale Firsthöhe von 13,00 m festgesetzt. Auch Staffelgeschosse sind hier zulässig und im Bestand auch bereits vorhanden. Die Anzahl an zulässigen Wohnungen ist über den rechtskräftigen Bebauungsplan nicht eingeschränkt. Daher wird in Anlehnung an das Dichtekonzept ergänzend festgesetzt, dass maximal 1 Wohneinheit je 140 qm Baugrundstück und bei Einzelhäusern je Wohngebäude maximal 10 Wohneinheiten und bei Doppelhäusern je Wohngebäude 5 Wohneinheiten zulässig sind. Bei Reihenhäusern ist je Wohngebäude eine Wohneinheit zulässig.

Aufgrund der Bestandssituation (mehr Wohneinheiten als eine Wohneinheit je 140 qm Baugrundstück) wird festgesetzt, dass von dieser Festsetzung **Umbauten oder Sanierungen** an Wohngebäuden, die bereits vor Inkrafttreten der vorliegenden 5. Änderung des Höchstmaß an zulässigen Wohneinheiten überschritten haben, ausgenommen sind. Die Überschreitungen an zulässigen Wohneinheiten dürfen jedoch nicht vergrößert werden.

Zudem werden örtliche Bauvorschriften erlassen, die die vorhandenen Dachformen und Dachneigungen absichern. Der Geltungsbereich der örtlichen Bauvorschriften ist identisch mit dem Geltungsbereich der 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 35 „Göhlenwiesen“. Auch dabei wird unterschieden in die unterschiedlichen Zonen.

Für die Teilbereiche I und II bzw. die grüne und blaue Zone wird festgesetzt, dass die obersten Geschosse von neu zu errichtenden Hauptgebäuden oder neu zu errichtenden Dächern von Hauptgebäuden (verfahrensfreie Baumaßnahmen nach Anhang zu § 60 Punkt 13.6 NBauO) nur mit symmetrisch geneigten Satteldächern, Walmdächern und Krüppelwalmdächern mit beidseitig gleicher Traufhöhe zulässig sind. Die Dächer der Hauptgebäude sind mit Dachneigungen zwischen 20 und 45 Grad zu errichten. Auf 10 % der Grundfläche der Dachfläche sind abweichend geringere Dachneigungen zulässig.

Für den Teilbereich III bzw. die rote Zone wird festgesetzt, dass die obersten Geschosse von neu zu errichtenden Hauptgebäuden oder neu zu errichtenden Dächern von Hauptgebäuden (verfahrensfreie Baumaßnahmen nach Anhang zu § 60 Punkt 13.6 NBauO) mit einem geneigten Dach zu erstellen sind. Die Dachneigung muss mindestens 15 ° betragen. Aus gestalterischen Gründen dürfen maximal 10 % der Dachfläche mit einer geringeren Dachneigungen ausgeführt werden.

Die Vorschriften zur Dachneigung gelten nicht für untergeordnete Gebäudeteile, Quergiebel, Dachaufbauten, Krüppelwalme, Vorbauten, Wintergärten (reine Stahl-/Glaskonstruktion oder Holz-/Glaskonstruktion einschließlich verglastem Dach), Veranden sowie Garagen, Carports und Nebenanlagen i.S. v. § 14 BauNVO.

Insgesamt wird mit den getroffenen planungsrechtlichen Festsetzungen und örtlichen Bauvorschriften die städtebauliche Dichte im Plangebiet auf ein verträgliches Maß begrenzt. Es wird sichergestellt, dass die umgebende Bebauung nicht durch neue Planvorhaben überprägt wird.

Die Festsetzungen werden in Ergänzung zu den Festsetzungen im Bebauungsplan Nr. 35 und seinen Änderungen erlassen. Lediglich die Festsetzung zur Anzahl der zulässigen Wohneinheiten aus der Sammeländerung C wird durch diese 5. Änderung ersetzt.

4.8 Belange des Hochwasserschutzes und der Hochwasservorsorge

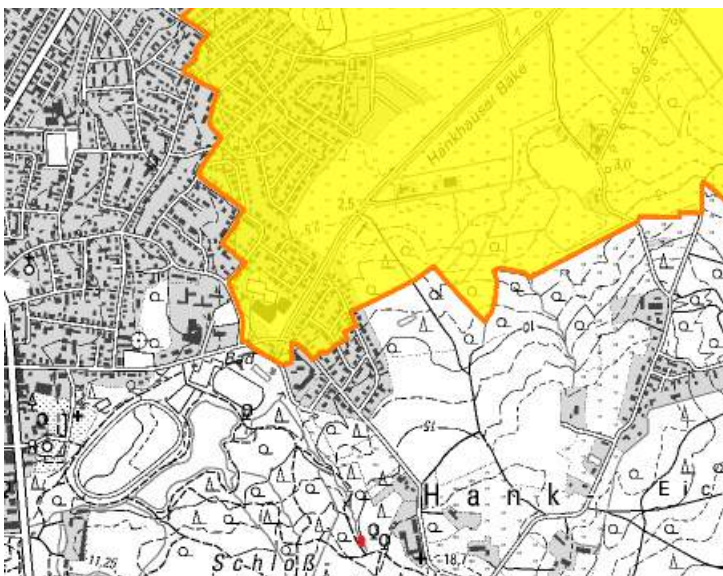
Aufgrund der vermehrt auftretenden Starkregen- und Hochwasserereignisse der letzten Jahre wurde bereits 2018 auf Bundesebene die Aufstellung eines länderübergreifenden Raumordnungsplans für den Hochwasserschutz beschlossen. Mit der *Verordnung über die Raumordnung im Bund für einen länderübergreifenden Hochwasserschutz (BRPHV)*, die am 1. September 2021 in Kraft getreten ist, wurde nun auf der Grundlage von § 17 Raumordnungsgesetz (ROG) ein „Länderübergreifender Raumordnungsplan für den Hochwasserschutz“ (Anlage zur Verordnung) aufgestellt.

Die Planungsebenen in Deutschland sind nun angehalten, auf Grundlage der im BRPHV formulierten Ziele und Grundsätze zum Hochwasserrisikomanagement sowie zu Klimawandel und -anpassung, eine verbindliche und länderübergreifende Berücksichtigung der Hochwasserrisiken sowie die Auswirkungen des Klimawandels im Hinblick auf Hochwasserereignisse vorzunehmen.

Im Zuge der Planung wurde überprüft, ob der Geltungsbereich des Bauleitplans in einem Überschwemmungsgebiet, einem vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiet oder in einem Risikogebiet außerhalb von Überschwemmungsgebieten liegt. Die Überprüfung erfolgt für drei Hochwasserszenarien:

- 1) Hochwasser mit einem Wiederkehrintervall von weniger 200 Jahren (Hochwasser mit niedriger Wahrscheinlichkeit) sowie sogenanntes Extremereignis; HQ_{extrem}
- 2) Hochwasser mit einem Wiederkehrintervall von 100 Jahren (Hochwasser mit mittlerer Wahrscheinlichkeit; HQ₁₀₀)
- 3) Hochwasser mit einem Wiederkehrintervall i.d.R. in Niedersachsen von 20 bzw. 25 Jahren (Hochwasser mit hoher Wahrscheinlichkeit; HQ_{häufig})

Die Überprüfung des Hochwasserrisikos unter Zuhilfenahme der Niedersächsischen Umweltkarten (letzter Zugriff: April 2024) hat ergeben, dass das östliche Plangebiet von einem Risikogebiet HQ_{extrem} mit der Flutquelle Küste betroffen ist (gelbe Flächen in nachstehender Abbildung).



Das Plangebiet liegt in der Ortsmitte der Gemeinde Rastede und ist bereits bebaut. Auf Genehmigungsebene ist sicherzustellen, dass die Vorhaben die Belange des Hochwasserschutzes nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigen. Im Rahmen der Objektplanung ist eine hochwasserangepasste Bauweise zur Vermeidung von erheblichen Sachschäden oder zum Schutz von Leben und Gesundheit zu berücksichtigen. Gebäude sollten hochwasserangepasst geplant und gebaut werden. Aspekte, die hier in Frage kommen, sind: Die Anpassung der Höhenlage im Hinblick auf die zu erwartenden Hochwasserspiegel, der Ausschluss von bestimmten Nutzungen in gefährdeten Geschossen und die Wahl geeigneter Baumaterialien. Auch eine hochwasserangepasste Gründung und Gebäudeausstattung, die Abdichtung von Ver- und Entsorgungswegen und die Sicherung der Installationen sollen dazu beitragen, spätere Schäden und Gefahren zu vermeiden.

Gemäß § 78c Abs. 2 WHG ist die Errichtung neuer Heizölverbraucheranlagen in Gebieten nach § 78b Abs. 1 S. 1 (Risikogebiete außerhalb von Überschwemmungsgebieten) verboten, wenn andere weniger wassergefährdende Energieträger zu wirtschaftlich vertretbaren Kosten zur Verfügung stehen oder die Anlage nicht hochwassersicher errichtet werden kann.

Die Gemeinde Rastede geht davon aus, dass Belange der Raumordnung und des Hochwasserschutzes der Planung nicht entgegenstehen.

5. Darlegung der Ergebnisse der Beteiligungsverfahren

5.1 Ergebnisse der Beteiligungsverfahren

Die Gemeinde Rastede führt im Zuge dieser Bebauungsplanänderung Beteiligungsverfahren gemäß §§ 3 und 4 BauGB durch, mit denen den Bürgern, Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange die Möglichkeit gegeben wird, Anregungen und Hinweise zu den Planinhalten vorzutragen. Gemäß § 1 Abs. 7 BauGB werden diese öffentlichen und privaten Belange in die Abwägung eingestellt sowie gegeneinander und untereinander gerecht abgewogen.

5.1.1 Ergebnisse der Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 (2) BauGB

Die Ergebnisse werden im weiteren Verfahren ergänzt.

5.1.2 Ergebnisse der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 (2) BauGB

Die Ergebnisse werden im weiteren Verfahren ergänzt.

6. Inhalte der Planung

Der Geltungsbereich der 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 35 umfasst die festgesetzten Allgemeinen Wohngebiete (WA) und Reinen Wohngebiete (WR) gemäß Übersichtsplan auf Seite 3.

Es werden folgende Festsetzungen getroffen:

Teilbereich I/ grüne Zone

- nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig

- Bei Einzelhäusern ist je angefangene 600 qm Grundstücksfläche und bei Doppelhaus-
hälften je angefangene 300 qm Grundstücksfläche eine Wohneinheit zulässig. Bei Ein-
zelhäusern und Doppelhäusern sind je Wohngebäude maximal 2 Wohneinheiten zuläs-
sig
- maximale Traufhöhe 4,50 m
- maximale Firsthöhe 9,50 m
- Staffelgeschosse unzulässig

Teilbereich II/ blaue Zone

- nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
- maximal 1 Wohneinheit je 140 qm Baugrundstück und bei Einzelhäusern je Wohnge-
bäude maximal 8 Wohneinheiten und bei Doppelhäusern je Wohngebäude 4 Wohnein-
heiten zulässig
- maximale Traufhöhe 6,50 m
- maximale Firsthöhe 10,50 m
- Staffelgeschosse oberhalb des 2. Vollgeschosses unzulässig

Teilbereich III/ rote Zone

- maximal 1 Wohneinheit je 140 qm Baugrundstück und bei Einzelhäusern je Wohnge-
bäude maximal 10 Wohneinheiten und bei Doppelhäusern je Wohngebäude 5 Wohnein-
heiten zulässig.
- maximale Firsthöhe 13,00 m

Die Festsetzungen stellen sicher, dass sich zukünftige Gebäude und Veränderungen an be-
stehenden Gebäudekörpern in die Bestandsnutzungen einfügen. Die städtebauliche Dichte
im Plangebiet wird auf ein verträgliches Maß begrenzt.

Beispiele zur Erläuterung für ein Einzelhaus:²

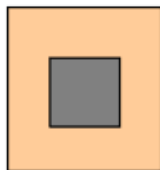


Abb. 6/2
Z.B. ein Wohngebäude auch
mit mehreren WE

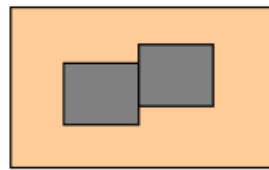


Abb. 6/3
Z.B. zwei versetzte Wohngebäude
mit zwei getrennten Eingängen

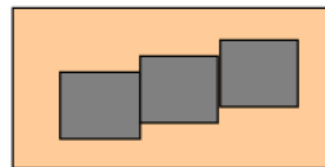
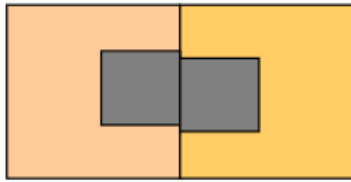


Abb. 6/4
Z.B. drei Wohngebäude oder
drei Reihenhausscheiben
mit ideeller Teilung

Ein Doppelhaus entsteht, wenn zwei Gebäude auf benachbarten Grundstücken durch Anei-
nanderbauen an der gemeinsamen Grundstücksgrenze zu einer Einheit zusammengefügt
werden, die wechselseitig verträglich und aufeinander abgestimmt sind.

Beispiel Doppelhaus:

² Abbildungen aus: Hansestadt Hamburg: Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen: Planungs-
hinweise für die Ausarbeitung von Bebauungsplänen: Maß der baulichen Nutzung Stand März
2009



7. ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN

Gestaltungsvorschriften gemäß § 84 (3) NBauO

Der Geltungsbereich der örtlichen Bauvorschriften gemäß § 84 (3) NBauO ist identisch mit dem Geltungsbereich der 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 35. Mit den örtlichen Bauvorschriften soll erreicht werden, dass die Gestaltvielfalt auf ein angemessenes Maß reduziert wird. Die Bau- und Gestaltungsfreiheit des Einzelnen bleibt trotz der Festsetzungen weitestgehend erhalten. Konkret werden Gestaltungsvorschriften zur Dachform und zur Dachneigung sowie zu Staffelgeschossen erlassen.

Aus den Merkmalen, die ein harmonisches Siedlungsbild bestimmen, ragen die beiden Merkmale Trauf- und Firsthöhe (s. textliche Festsetzung) und die Dachneigung (örtliche Bauvorschrift) besonders hervor. Die Gemeinde Rastede sichert mit den getroffenen Festsetzungen in Verbindung mit den örtlichen Bauvorschriften ein harmonisches Ortsbild ab und erreicht ein geschlossenes Straßen- und Siedlungsbild. Unter Berücksichtigung vorhandener Wohngebiete im Plangebiet und angrenzend soll das geneigte Dach als dominierendes Gestaltungselement fortgeführt werden. Die Dächer sollen ausreichende Ansichtsflächen aufweisen.

Es wird erlassen:

Dachform und Dachneigung

Teilbereiche I und II

Die obersten Geschosse von neu zu errichtenden Hauptgebäuden oder neu zu errichtenden Dächern von Hauptgebäuden (verfahrensfreie Baumaßnahmen nach Anhang zu § 60 Punkt 13.6 NBauO) sind nur mit symmetrisch geneigten Satteldächern, Walmdächern und Krüppelwalmdächern mit beidseitig gleicher Traufhöhe zulässig.

Die Dächer der Hauptgebäude sind mit Dachneigungen zwischen 20 und 45 Grad zu errichten. Auf 10 % der Grundfläche der Dachfläche sind abweichend geringere Dachneigungen zulässig.

Teilbereich III

Die obersten Geschosse von neu zu errichtenden Hauptgebäuden oder neu zu errichtenden Dächern von Hauptgebäuden (verfahrensfreie Baumaßnahmen nach Anhang zu § 60 Punkt 13.6 NBauO) sind mit einem geneigten Dach zu erstellen. Die Dachneigung muss mindestens 15 ° betragen. Aus gestalterischen Gründen dürfen maximal 10 % der Dachfläche mit einer geringeren Dachneigungen ausgeführt werden.

Die Vorschriften zur Dachneigung gelten nicht für untergeordnete Gebäudeteile, Quergiebel, Dachaufbauten, Krüppelwalme, Vorbauten, Wintergärten (reine Stahl-/Glaskonstruktion oder Holz-/Glaskonstruktion einschließlich verglastem Dach), Veranden sowie Garagen, Carports und Nebenanlagen i.S. v. § 14 BauNVO.

Teilbereich III - Staffelgeschosse

Staffelgeschosse sind mit mindestens 2,00 m Abstand von der Traufkante des darunter

liegenden Geschosses herzustellen. Der Abstand ist zu allen Gebäudeseiten einzuhalten. An einer Gebäudeseite kann der Abstand auf einer Länge von 1/3 der betroffenen Gebäudeseitenlänge unterschritten werden. Mit dem Einrücken wird sichergestellt, dass von keiner Seite der optische Eindruck eines dreigeschossigen Wohnhauses besteht. Dreigeschossige Wohnhäuser sind in der Gemeinde Rastede nur punktuell vorhanden und sind nicht prägend.

Ordnungswidrigkeiten

Gemäß § 80 Abs. 3 NBauO handelt ordnungswidrig, wer diesen örtlichen Bauvorschriften zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 80 Abs. 5 NBauO mit einer Geldbuße bis zu 500.000 € geahndet werden.

8. DATEN ZUM VERFAHRENSABLAUF

Aufstellungsbeschluss im VA

Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses

Entwurfsbeschluss im VA

Ortsübliche Bekanntmachung des Entwurfsbeschlusses

Veröffentlichung im Internet gemäß § 3 (2) BauGB

Satzungsbeschluss

Rastede, den

Der Bürgermeister

Anhang 1: Überschlägige Prüfung der Umweltauswirkungen gemäß der Kriterien in Anlage 2 (zu § 13 a Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 BauGB) – Vorprüfung des Einzelfalls - zum Bebauungsplan

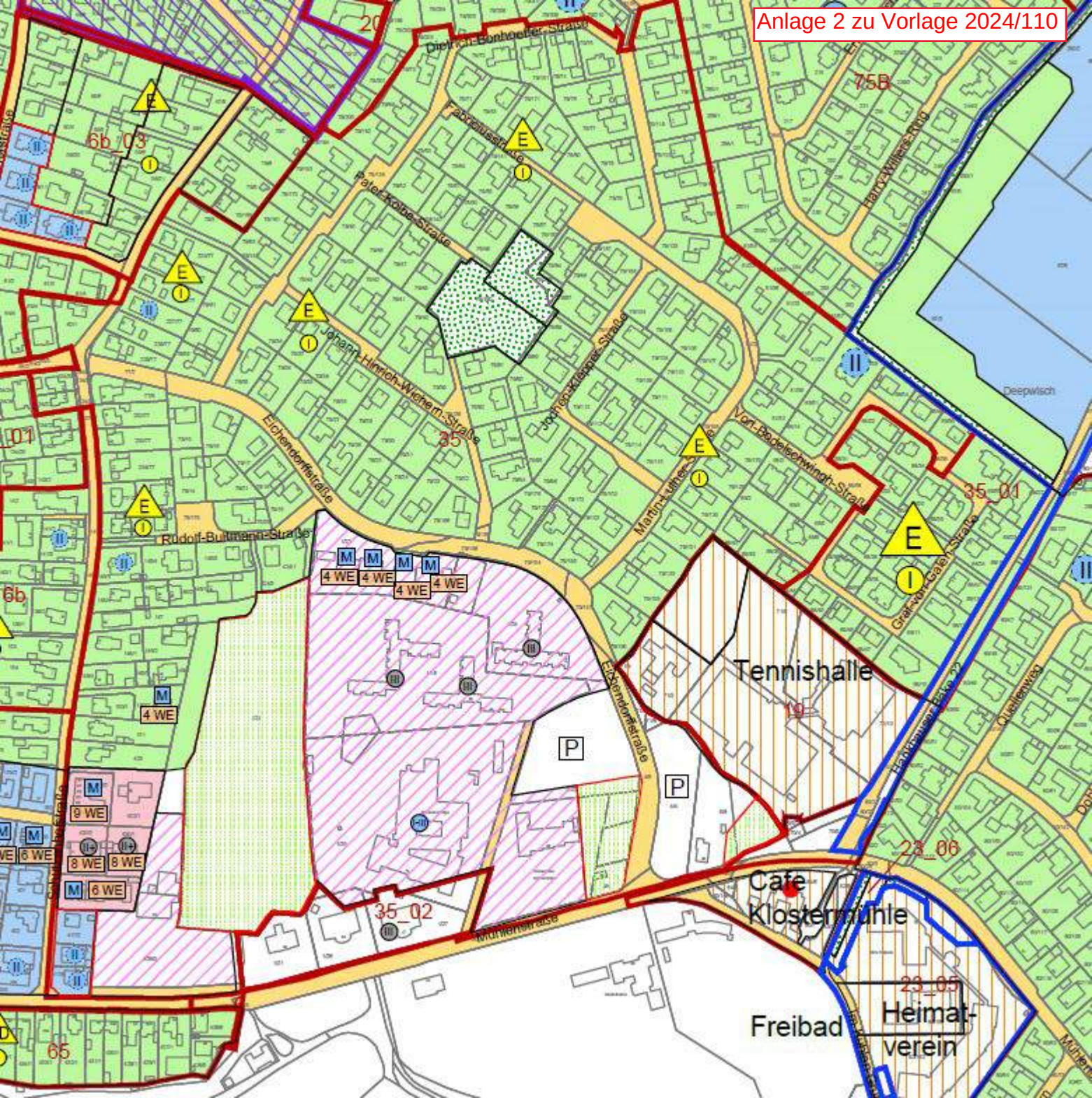
1. Merkmale des Bebauungsplans, insbesondere in Bezug auf	
1.1 das Ausmaß, in dem der Bebauungsplan einen Rahmen im Sinne des § 35 Abs. 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung setzt;	Das Plangebiet der 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 35 beinhaltet Reine Wohngebiete Allgemeine Wohngebiete Es umfasst einen bereits vollständig erschlossenen und bebauten Bereich im Siedlungszusammenhang von Rastede, der überwiegend von Wohnbebauung geprägt ist. Im rechtskräftigen Bebauungsplan von 1981 inklusive der Änderungen sind Reine Wohngebiete und Allgemeine Wohngebiete ausgewiesen. Gemäß der zulässigen Grundflächenzahl von maximal 0,4 plus einer 25%igen Überschreitung der Versiegelungsrate mit Nebenanlagen ist insgesamt eine maximale Versiegelung zwischen 40 % und 50 % der Bauflächen anzunehmen. Mit der 5. Änderung werden die Grundflächenzahlen und die Baugrenzen der Ursprungsplanung, einschließlich bestehender Änderungen nicht verändert, so dass sich keine relevante Änderung gegenüber dem planungsrechtlichen Bestand ergibt.
1.2 das Ausmaß, in dem der Bebauungsplan andere Pläne und Programme beeinflusst;	nicht erkennbar, da es sich um ein bereits planungsrechtlich abgesichertes Gebiet handelt, welches bereits bebaut und erschlossen ist.
1.3 die Bedeutung des Bebauungsplanes für die Einbeziehung umweltbezogener, einschließlich gesundheitsbezogener Erwägungen, insbesondere im Hinblick auf die Förderung der nachhaltigen Entwicklung;	Die sich im Geltungsbereich der 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 35 befindenden Grünflächen bleiben unverändert bestehen. Es handelt sich um ein Bestandsgebiet, in dem bestehende Wohnnutzungen planungsrechtlich beibehalten und abgesichert werden. Neben der Regulierung des prägenden Gebäudebestandes als Maßstab für die Festsetzung des Maßes der baulichen Nutzung werden auch Festsetzungen zur verträglichen Innenentwicklung zugrunde gelegt.
1.4 die für den Bebauungsplan relevanten umweltbezogenen, einschließlich gesundheitsbezogener Probleme;	Die wesentlichen Belange der Ursprungsplanung, die zu umweltbezogenen, einschließlich gesundheitsbezogener Probleme führen könnten, werden mit der Änderung nicht berührt.
1.5 die Bedeutung des Bebauungsplans für die Durchführung nationaler und europäischer Umweltvorschriften;	Nicht relevant

2. Merkmale der möglichen Auswirkungen und der voraussichtlich betroffenen Gebiete, insbesondere in Bezug auf	
2.1 die Wahrscheinlichkeit, Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit der Auswirkungen,	Die Änderung des Bebauungsplanes Nr. 35 wird durchgeführt, um die bestehenden Nutzungen abzusichern und auf Grundlage des gemeindlichen Konzeptes zur verträglichen Innenentwicklung zu begrenzen. Im Zuge dieser Änderung werden die Festsetzungen zum Maß der zulässigen Nutzungen unter Berücksichtigung der Ergebnisse des Konzepts zur verträglichen Innenentwicklung geändert. Aufgrund der Bestandssituation und der derzeit bereits umgesetzten Bautätigkeiten und des Flächen-drucks ist die Umsetzung der Planung mit den prognostizierten Auswirkungen wahrscheinlich.
2.2 den kumulativen und grenzüberschreitenden Charakter der Auswirkungen;	Der Geltungsbereich der 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 35 umfasst nur Bereiche des Ursprungsbebauungsplanes von 1981 inklusive aller Änderungen. Zudem schließen im Umfeld weitere Wohngebiete an, so dass aufgrund der Bestandssituation und der innerörtlichen Lage keine über den Bestand hinausgehenden kumulativen Wirkungen abgeleitet werden können.
2.3 die Risiken für die Umwelt, einschließlich der menschlichen Gesundheit (z. B. bei Unfällen);	Im Plangebiet ist kein Störfallbetrieb vorhanden. Insofern ist nicht von besonderen Risiken auszugehen.
2.4 den Umfang und die räumliche Ausdehnung der Auswirkungen;	Von der Bebauung ist das Plangebiet selbst betroffen. Die Bereiche sind weitgehend bereits versiegelt und bebaut.
2.5 die Bedeutung und die Sensibilität des voraussichtlich betroffenen Gebiets auf Grund der besonderen natürlichen Merkmale, des kulturellen Erbes, der Intensität der Bodennutzung des Gebiets jeweils unter Berücksichtigung der Überschreitung von Umweltqualitätsnormen und Grenzwerten;	keine besonderen Bedeutungen oder Empfindlichkeiten
2.6 folgende Gebiete:	
2.6.1 Natura 2000-Gebiete nach § 7 Abs. 1 Nr. 8 des Bundesnaturschutzgesetzes,	nicht relevant
2.6.2 Naturschutzgebiete nach § 23 des Bundesnaturschutzgesetzes, soweit nicht bereits von Nummer 2.6.1 erfasst,	nicht relevant
2.6.3 Nationalparke nach § 24 des Bundesnaturschutzgesetzes, soweit nicht bereits von Nummer 2.3.1 erfasst,	nicht relevant

2.6.4 Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete gemäß den §§ 25 und 26 des Bundesnaturschutzgesetzes,	nicht relevant
2.6.5 gesetzlich geschützte Biotop nach § 30 des Bundesnaturschutzgesetzes,	nicht relevant
2.6.6 Wasserschutzgebiete gemäß § 51 des Wasserhaushaltsgesetzes, Heilquellenschutzgebiete gemäß § 53 Abs. 4 des Wasserhaushaltsgesetzes sowie Überschwemmungsgebiete gemäß § 76 des Wasserhaushaltsgesetzes,	nicht relevant
2.6.7 Gebiete, in denen die in Rechtsakten der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind,	nicht relevant
2.6.8 Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 2 des Raumordnungsgesetzes,	nicht relevant
2.6.9 in amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind.	nicht relevant

Fazit

Die überschlägige Prüfung der Umweltauswirkungen lässt keine erheblichen Umweltauswirkungen erkennen, die in der Abwägung gemäß § 2 Abs. 4 Satz 4 BauGB zu berücksichtigen wären. Die Durchführung der 5. Änderung des Bebauungsplanes im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a Abs. 1 Nr. 2 BauGB ist zulässig.



B e s c h l u s s v o r l a g e

Vorlage-Nr.: 2024/111freigegeben am **06.08.2024****GB 3**

Sachbearbeiter/in: Kolay, Aysen

Datum: 25.07.2024

7. Änderung des Bebauungsplans Nr. 23 - Hankhausen

Beratungsfolge:

<u>Status</u>	<u>Datum</u>	<u>Gremium</u>
Ö	02.09.2024	Ausschuss für Gemeindeentwicklung und Bauen
N	10.09.2024	Verwaltungsausschuss

Beschlussvorschlag:

1. Der Bebauungsplan Nr. 23 „Hankhausen“ wird hinsichtlich des Maßes der baulichen Nutzung geändert.
2. Dem Entwurf der 7. Änderung des Bebauungsplans 23 wird zugestimmt.
3. Die Öffentlichkeitsbeteiligung und die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange werden gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB in Verbindung mit § 13 Abs. 2 und 3 Satz 1 BauGB im vereinfachten Verfahren durchgeführt.
4. Von einer Umweltverträglichkeitsprüfung wird gemäß § 13 Abs. 3 BauGB abgesehen.

Sach- und Rechtslage:

Zur Übernahme der Ziele des Konzeptes zur verträglichen Innenentwicklung in die verbindliche Bauleitplanung soll die 7. Änderung des Bebauungsplans 23 durchgeführt werden. Der Geltungsbereich umfasst das Wohngebiet nördlich / nordöstlich der Mühlenstraße, bestehend unter anderem aus der Spiekerstraße, Dobbenstraße, Quellenweg, Am Mühlenhof und Am Hankhauser Busch sowie der Straße Zum Elbern.

Festgesetzt ist dort Allgemeines Wohngebiet mit eingeschossiger Bauweise, wobei keine näheren Festsetzungen zur Gestaltung der Baukörper getroffen wurden. Das Gebiet ist ausschließlich mit Einfamilienhäusern bebaut.

Im Zuge des Konzeptes zur verträglichen Innenentwicklung wurde der Bereich als „grüne Zone“ mit geringer städtebaulicher Dichte gekennzeichnet, sodass hier eine eingeschossige Bauweise mit Dachneigung, einer Traufhöhe von max. 4,50 m und einer Firsthöhe von max. 9,50 m vorgeschlagen wird. Ein Auszug des Konzeptes ist als Anlage 2 beigelegt.

Zusätzlich wird die Aufnahme örtlicher Bauvorschriften empfohlen, wonach im gesamten Geltungsbereich nur symmetrisch geneigte Sattel-, Walm- und Krüppelwalmdächer mit beidseitig gleicher Traufhöhe zulässig sind. Die Dachneigung muss zwischen 20° und 45° liegen.

Finanzielle Auswirkungen:

Haushaltsmittel zur Durchführung des Bauleitplanverfahrens stehen zur Verfügung.

Auswirkungen auf das Klima:

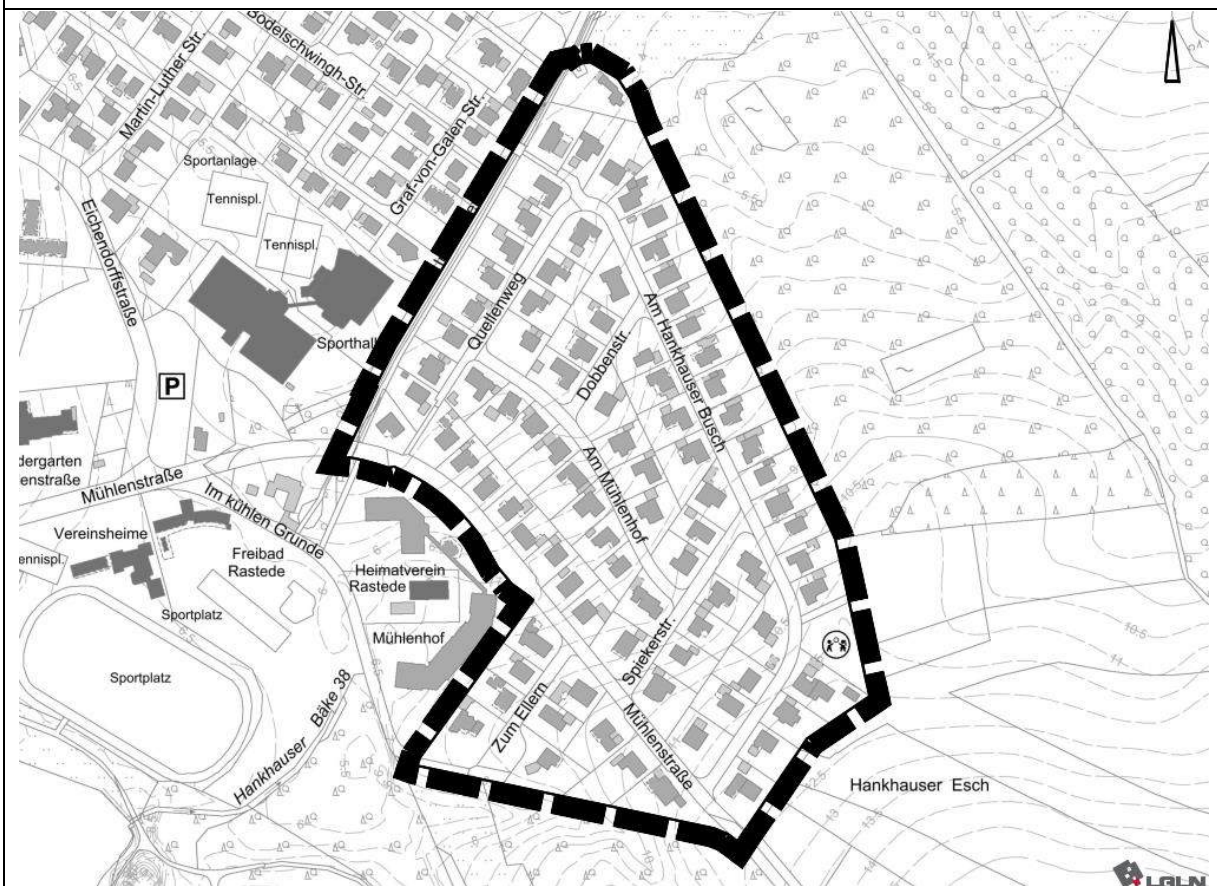
Zunächst keine.

Anlagen:

1. Entwurf Text – Bebauungsplan mit Begründung
2. Auszug aus dem Konzept zur verträglichen Innenentwicklung

Gemeinde Rastede Landkreis Ammerland

7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 23 „Hankhausen“



nach § 13a BauGB
mit örtlichen Bauvorschriften nach § 84 Abs. 3 NBauO

Entwurf

April 2024

Escherweg 1
26121 Oldenburg

Telefon 0441 97174 -0
Telefax 0441 97174 -73

NWP Planungsgesellschaft mbH

Postfach 5335
26043 Oldenburg

E-Mail info@nwp-ol.de
Internet www.nwp-ol.de

Gesellschaft für räumliche
Planung und Forschung



PRÄAMBEL

Auf Grund des § 1 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) i. V. m. § 58 (2) Nr. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Rastede diese 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 23 „Hankhausen“, bestehend aus den nachfolgenden textlichen Festsetzungen und örtlichen Bauvorschriften (§ 84 (3) NBauO), als Satzung sowie die Begründung beschlossen.

Rastede, den

Bürgermeister

Planverfasser

Die 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 23 „Hankhausen“ wurde ausgearbeitet von der NWP Planungsgesellschaft mbH, Escherweg 1, 26121 Oldenburg.

Oldenburg, den

(Unterschrift)

Aufstellungsbeschluss

Der VA der Gemeinde Rastede hat in seiner Sitzung am die Aufstellung der 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 23 „Hankhausen“ und der örtlichen Bauvorschriften beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am ortsüblich bekannt gemacht.

Rastede, den

Bürgermeister

Beteiligung der Öffentlichkeit

Der VA der Gemeinde Rastede hat in seiner Sitzung am dem Entwurf der 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 23 „Hankhausen“ und der Begründung und den örtlichen Bauvorschriften zugestimmt und seine Veröffentlichung im Internet gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Ort und Dauer der Veröffentlichung im Internet wurden am ortsüblich bekannt gemacht.

Der Entwurf der 7. Änderung des Bebauungsplanes 23 „Hankhausen“ mit der Begründung und die örtlichen Bauvorschriften waren vom bis gemäß § 3 Abs. 2 BauGB im Internet veröffentlicht und durch leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeiten (hier: öffentliche Auslegung) zur Verfügung gestellt worden.

Rastede, den

Bürgermeister

Satzungsbeschluss

Der Rat der Gemeinde Rastede hat nach Prüfung der Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB die 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 23 „Hankhausen“ nebst Begründung und die örtlichen Bauvorschriften in seiner Sitzung am als Satzung beschlossen.

Rastede, den

Bürgermeister

Ausfertigung

Die 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 23 „Hankhausen“ wird hiermit ausgefertigt. Die 7. Änderung des Bebauungsplan Nr. 23 stimmt mit dem Willen des Rates der Gemeinde Rastede im Zeitpunkt der Beschlussfassung überein.

Rastede, den

Bürgermeister

Bekanntmachung

Der Satzungsbeschluss der 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 23 „Hankhausen“ ist gemäß § 10 Abs. 3 BauGB am in der Tagespresse NWZ bekannt gemacht worden.

Die 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 23 „Hankhausen“ und die örtlichen Bauvorschriften sind damit am wirksam geworden.

Rastede, den

Bürgermeister

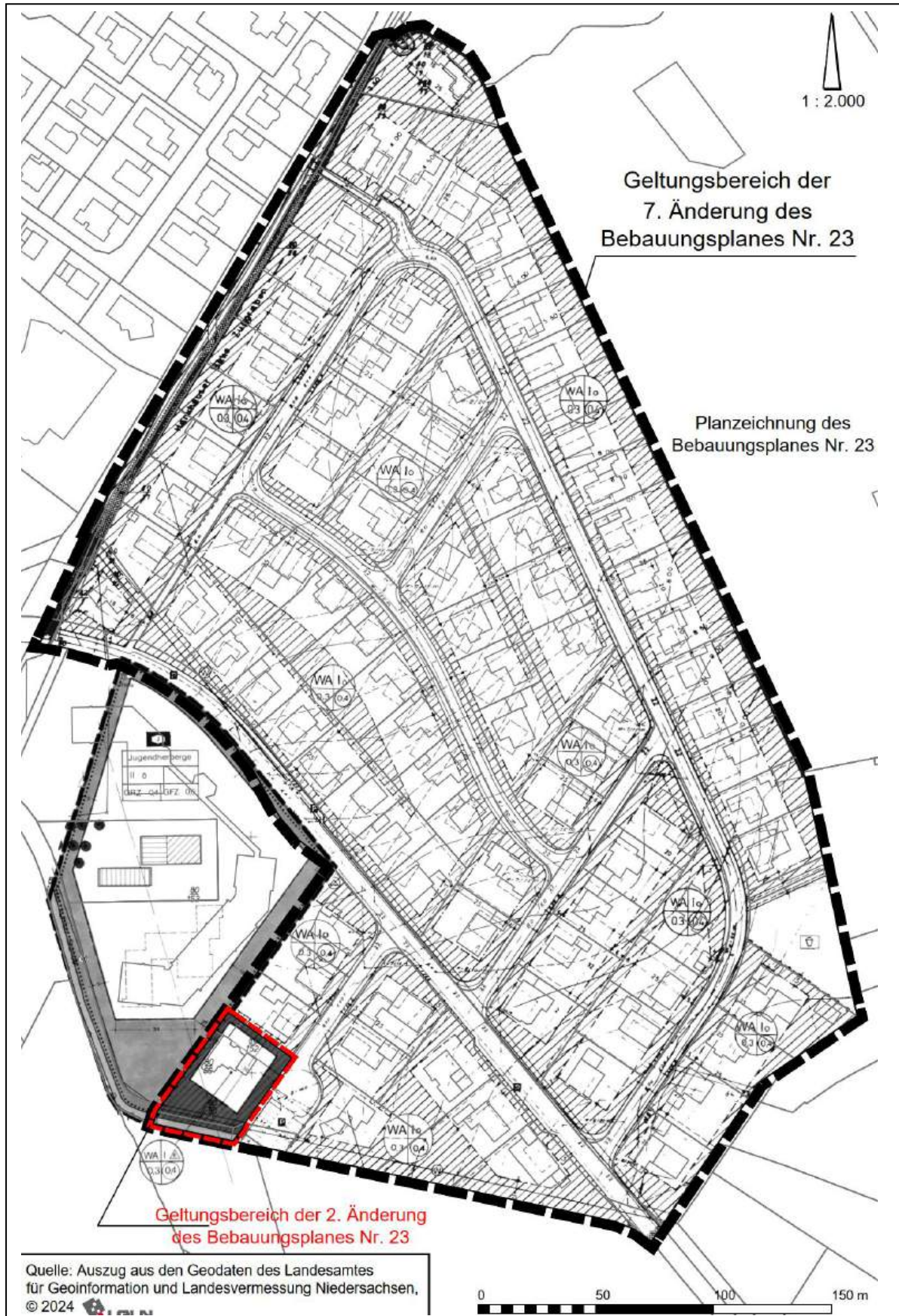
Verletzung von Vorschriften

Innerhalb eines Jahres nach Wirksamwerden der 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 23 „Hankhausen“ ist die Verletzung von Vorschriften beim Zustandekommen der 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 23 „Hankhausen“ und der Begründung nicht geltend gemacht worden.

Rastede, den

Bürgermeister

Übersichtsplan: 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 23



Satzung

§ 1 Geltungsbereich

Der Geltungsbereich der 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 23 „Hankhausen“ umfasst die nach § 4 BauNVO festgesetzten Allgemeinen Wohngebiete (WA) gemäß Übersichtsplan auf Seite 3.

§ 2 Festsetzungen

1. Anzahl an Wohneinheiten

In den gemäß § 4 BauNVO festgesetzten Allgemeinen Wohngebieten sind gemäß § 9 (1) Nr. 6 BauGB bei Einzelhäusern je angefangene 600 qm Grundstücksfläche und bei Doppelhäusern je angefangene 300 qm Grundstücksfläche eine Wohneinheit zulässig. Bei Einzelhäusern sind je Wohngebäude maximal 2 Wohneinheiten und bei Doppelhäusern je Wohngebäude maximal 2 Wohneinheiten zulässig.

2. Höhenfestsetzungen

Gemäß § 16 (2) BauNVO in Verbindung mit § 18 (1) BauNVO werden für die gemäß § 4 BauNVO festgesetzten Allgemeinen Wohngebiete die zulässigen Höhen baulicher Anlagen durch die Festsetzung der zulässigen Trauf- und Firsthöhe bestimmt.

Die zulässige maximale Traufhöhe (Schnittpunkt zwischen dem obersten Punkt der Dachhaut und dem aufgehendem Mauerwerk) beträgt 4,50 m über Bezugspunkt, die maximal zulässige Firsthöhe (Oberkante baulicher Anlagen) beträgt 9,50 m über Bezugspunkt.

Die Maximalwerte beziehen sich auf die Oberkante der Fahrbahn (in fertig ausgebautem Zustand) der nächstgelegenen Erschließungsstraße (Bezugspunkt), gemessen senkrecht von der Straßenachse auf die Mitte der straßenseitigen Gebäudefassade. Soweit zwei Erschließungsstraßen angrenzen, ist die Straße mit dem geringeren Abstand zur baulichen Anlage maßgebend. Ausgenommen von der Höhenbegrenzung sind Dachgauben, Zwerchhäuser, Zwerchgiebel und Abwalmungen.

3. Staffelgeschosse

Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 9 (3) Satz 2 BauGB und § 16 (5) BauNVO sind in den Allgemeinen Wohngebieten Staffelgeschosse unzulässig.

4. Alle weiteren Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 23 und seiner Änderungen gelten fort.

§ 3 Örtliche Bauvorschriften gemäß § 84 (3) NBauO

1. Geltungsbereich

Der Geltungsbereich der örtlichen Bauvorschriften gemäß § 84 (3) NBauO ist identisch mit dem Geltungsbereich der 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 23 „Hankhausen“.

2. Dachform und Dachneigung

Die obersten Geschosse von neu zu errichtenden Hauptgebäuden oder neu zu errichtenden Dächern von Hauptgebäuden (verfahrensfreie Baumaßnahmen nach Anhang zu § 60 Punkt 13.6 NBauO) sind nur mit symmetrisch geneigten Satteldächern,

Walmdächern und Krüppelwalmdächern mit beidseitig gleicher Traufhöhe zulässig.

Die Dächer der Hauptgebäude sind mit Dachneigungen zwischen 20 und 45 Grad zu errichten. Auf 10 % der Grundfläche der Dachfläche sind abweichend geringere Dachneigungen zulässig.

Die Vorschriften zur Dachneigung gelten nicht für untergeordnete Gebäudeteile, Quergiebel, Dachaufbauten, Krüppelwalme, Vorbauten, Wintergärten (reine Stahl-/Glaskonstruktion oder Holz-/Glaskonstruktion einschließlich verglastem Dach), Veranden sowie Garagen, Carports und Nebenanlagen i.S. v. § 14 BauNVO.

3. Ordnungswidrigkeiten

Gemäß § 80 Abs. 3 NBauO handelt ordnungswidrig, wer diesen örtlichen Bauvorschriften zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 80 Abs. 5 NBauO mit einer Geldbuße bis zu 500.000 € geahndet werden.

§ 4 Hinweise

1. Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- und frühgeschichtliche sowie mittelalterliche oder frühneuzeitliche Bodenfunde (das können u. a. sein: Tongefäßscherben, Holzkohleansammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen u. Steinkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) gemacht werden, sind diese gemäß § 14 Abs. 1 des Nieders. Denkmalschutzgesetzes meldepflichtig und müssen der zuständigen unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Niedersächsischen Landesamt für Denkmalpflege - Abteilung Archäologie - Stützpunkt Oldenburg, Ofener Straße 15, Tel. 0441 / 205766-15 unverzüglich gemeldet werden. Meldepflichtig sind die Finder, die Leiter der Arbeiten oder die Unternehmer. Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 Abs. 2 des Nieders. Denkmalschutzgesetzes bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen, bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörden vorher die Fortsetzung der Arbeiten gestatten.
2. Sollten bei geplanten Bau- und Erdarbeiten Hinweise auf Altablagerungen bzw. Altstandorte zutage treten, so ist unverzüglich die Untere Abfallbehörde zu benachrichtigen.
3. Die Lage der Versorgungsleitungen ist den Bestandsplänen der zuständigen Versorgungsunternehmen zu entnehmen.

§ 5 Rechtsgrundlagen

Rechtsgrundlagen für diese Bebauungsplanänderung sind:

Baugesetzbuch - BauGB – in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394)

Baunutzungsverordnung - BauNVO - in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 03. Juli 2023 (BGBl. I S. 176)

Planzeichenverordnung 1990 - PlanzV 90 - vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802)

Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz - NKomVG - vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. 2010 S. 576), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08. Februar 2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 9)

Niedersächsische Bauordnung (NBauO) in der Fassung vom 3. April 2012 (Nds. GVBl. Nr. 5/2012, S. 46), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 12. Dezember 2023 (Nds. GVBl. S. 289)

Die anliegende Begründung ist Bestandteil dieser Satzung.

Rastede, den

Bürgermeister

Gemeinde Rastede

Landkreis Ammerland

7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 23 „Hankhausen“



Begründung

Entwurf

April 2024

Escherweg 1
26121 Oldenburg

Telefon 0441 97174 -0
Telefax 0441 97174 -73

NWP Planungsgesellschaft mbH

Postfach 5335
26043 Oldenburg

E-Mail info@nwp-ol.de
Internet www.nwp-ol.de

Gesellschaft für räumliche
Planung und Forschung



Inhaltsverzeichnis

0.	Vorbemerkung	9
1.	Einleitung	9
1.1	Planungsanlass	9
1.2	Rechtsgrundlagen	9
1.3	Abgrenzung des Geltungsbereichs	10
1.4	Beschreibung des Geltungsbereiches und seiner Umgebung	10
2.	Kommunale Planungsgrundlagen	12
2.1	Flächennutzungsplan	12
2.2	Bebauungspläne	12
2.3	Weitere kommunale Satzungen und Konzepte	13
3.	Ziele, Zwecke und Erfordernis der Planung	15
4.	Planungsvorgaben, Abwägungsbelange und wesentliche Auswirkungen der Planung	16
4.1	Belange der Raumordnung	19
4.2	Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse und Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung	20
4.3	Belange des Denkmalschutzes und der archäologischen Denkmalpflege	20
4.4	Belange des Orts- und Landschaftsbildes	21
4.5	Belange von Natur und Landschaft	21
4.6	Belange des Klimaschutzes	23
4.7	Einfügen der Planung in den städtebaulichen Zusammenhang/ Konzept zur verträglichen Innenentwicklung	25
4.8	Belange des Hochwasserschutzes und der Hochwasservorsorge	25
5.	Darlegung der Ergebnisse der Beteiligungsverfahren	26
5.1	Ergebnisse der Beteiligungsverfahren	26
5.1.1	Ergebnisse der Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 (2) BauGB	27
5.1.2	Ergebnisse der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 (2) BauGB	27
6.	Inhalte der Planung	27
7.	ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN	27
8.	DATEN ZUM VERFAHRENSABLAUF	28

Anhang 1: Überschlägige Prüfung der Umweltauswirkungen gemäß der Kriterien in Anlage 2 (zu § 13 a Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 BauGB) – Vorprüfung des Einzelfalls - zum Bebauungsplan

Anmerkung: Zur besseren Lesbarkeit wurde im folgenden Text das generische Maskulinum gewählt, mit den Ausführungen werden jedoch alle Geschlechter gleichermaßen angesprochen

0. VORBEMERKUNG

Auf rechtlicher Grundlage von § 13a BauGB kann ein Bebauungsplan für die Wiedernutzbarmachung von Flächen, die Nachverdichtung oder andere Maßnahmen der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren aufgestellt werden.

Bei der 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 23 handelt es sich um einen Bebauungsplan der Innenentwicklung und der Nachverdichtung. Das Plangebiet liegt innerhalb des Siedlungszusammenhangs in der Gemeinde Rastede und ist bereits überwiegend baulich genutzt. Im Zuge dieser Änderung werden die Festsetzungen zum zulässigen Maß der baulichen Nutzung angepasst. Es handelt sich um einen reinen Textbebauungsplan.

Der Geltungsbereich hat eine Gesamtgröße von ca. 98.140 qm. Die zulässige Grundfläche beträgt entsprechend zwischen 20.000 qm und 70.000 qm. Eine Vorprüfung des Einzelfalls wurde durchgeführt und ist als Anlage dieser Begründung beigelegt. Die überschlägige Prüfung der Umweltauswirkungen lässt keine erheblichen Umweltauswirkungen erkennen.

Die Planung bereitet oder begründet nicht die Zulässigkeit von UVP-pflichtigen Vorhaben und zeigt keine Anhaltspunkte für die Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b genannten Schutzgüter.

Es sind keine weiteren kumulativen Effekte zu berücksichtigen, weil es sich um die Änderung von rechtskräftigen Bebauungsplänen handelt und keine weiteren Änderungen oder Neuaufstellungen im räumlichen Zusammenhang mit dem Plangebiet derzeit durchgeführt werden oder beabsichtigt sind.

Die Voraussetzungen für die Anwendung des § 13a BauGB sind damit gegeben. Es muss kein Umweltbericht angefertigt werden.

1. Einleitung

1.1 Planungsanlass

Der Geltungsbereich dieser 7. Änderung liegt im Hauptort Rastede, am östlichen Rand der Siedlungslage von Rastede. Für das Plangebiet liegt der Bebauungsplan Nr. 23 mit zahlreichen Änderungen vor.

Anlass für diese 7. Änderung ist das vom Rat der Gemeinde Rastede beschlossene Konzept zur verträglichen Innenentwicklung einerseits und der relativ große Entwicklungsdruck auf den Flächen andererseits. Im Zuge dieser 7. Änderung werden die Festsetzungen zur Anzahl der zulässigen Wohneinheiten und zu Trauf- und Firsthöhen unter Berücksichtigung der Ergebnisse des Konzepts zur verträglichen Innenentwicklung ergänzt und örtliche Bauvorschriften zur Dachform und Dachneigung erlassen. Bei der 7. Änderung handelt es sich um einen reinen Textbebauungsplan.

1.2 Rechtsgrundlagen

Rechtsgrundlagen für diese 7. Änderung sind das Baugesetzbuch (BauGB), die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO), die Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts, die Niedersächsische Bauordnung und das Niedersächsische Kommunalverfassungsgesetz, jeweils in der geltenden Fassung.

1.3 Abgrenzung des Geltungsbereichs

Der Bebauungsplan Nr. 23 liegt im Hauptort Rastede, am östlichen Siedlungsrand, östlich des Sportplatzes, des Freibades, der AWO Wohnanlagen Am Mühlenhof und des Heimatvereins. Der Geltungsbereich der 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 23 erstreckt sich beidseitig der Mühlenstraße und umfasst die Bebauung am Quellenweg, An der Dobbenstraße, Am Hankhauser Busch, Am Mühlenhof, der Spiekerstraße und der Straße Zum Ellern. Der Geltungsbereich der 7. Änderung bleibt damit hinter dem Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 23 zurück, der auch die Flächen des Heimatvereins und die Wohnanlage Mühlenhof umfasst.

Die 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 23 beinhaltet die im Bebauungsplan Nr. 23 festgesetzten Allgemeinen Wohngebiete.

Bei der 7. Änderung handelt sich um einen Textbebauungsplan. Die genaue Abgrenzung des Geltungsbereiches kann dem Übersichtsplan entnommen werden.

1.4 Beschreibung des Geltungsbereiches und seiner Umgebung

Die Wohngebäude stellen sich fast im gesamten Plangebiet als klassische freistehende Einfamilienhäuser dar. Sie weisen zum größten Teil optisch nur ein Vollgeschoss auf. Im Plangebiet sind nur vereinzelt Wohngebäude vorhanden, die optisch zwei Vollgeschosse aufweisen. Es handelt sich zum überwiegenden Teil um ältere Häuser, nur sehr vereinzelt sind auch Neubauten vorhanden.



Zum Ellern



Dobbenstraße



Am Hankhauser Busch



Hinsichtlich der Fassadengestaltung geben die Gebäude kein einheitliches Erscheinungsbild ab. Die Häuser haben überwiegend geneigte Dächer, Flachdächer kommen vereinzelt vor. Die Dachgeschosse sind zum Teil als Wohnraum genutzt und mit Dachgauben versehen.

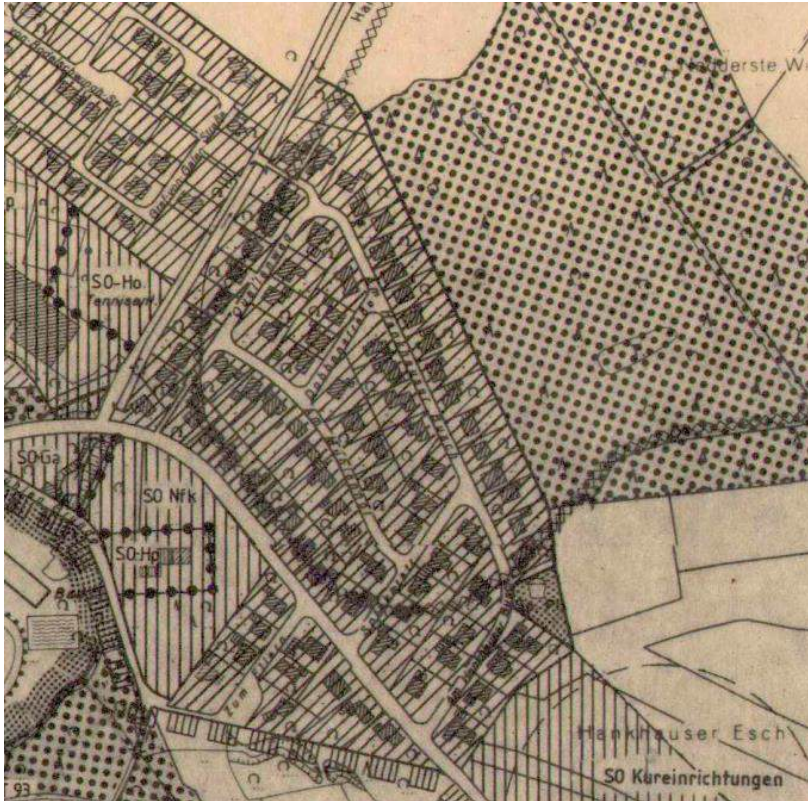
Die Erschließung erfolgt über die angrenzenden Siedlungsstraßen. Die Freibereiche der Einfamilienhäuser sind als private Gärten angelegt. In den Gärten befinden sich Ziergehölze und Bäume, zum Teil auch älterer Baumbestand.



2. Kommunale Planungsgrundlagen

2.1 Flächennutzungsplan

Der rechtswirksame Flächennutzungsplan der Gemeinde Rastede stellt die im Plangebiet gelegenen Flächen überwiegend als Wohnbauflächen dar. Am östlichen Rand ist eine öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Kinderspielplatz“ dargestellt.



Ausschnitt aus dem wirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde Rastede

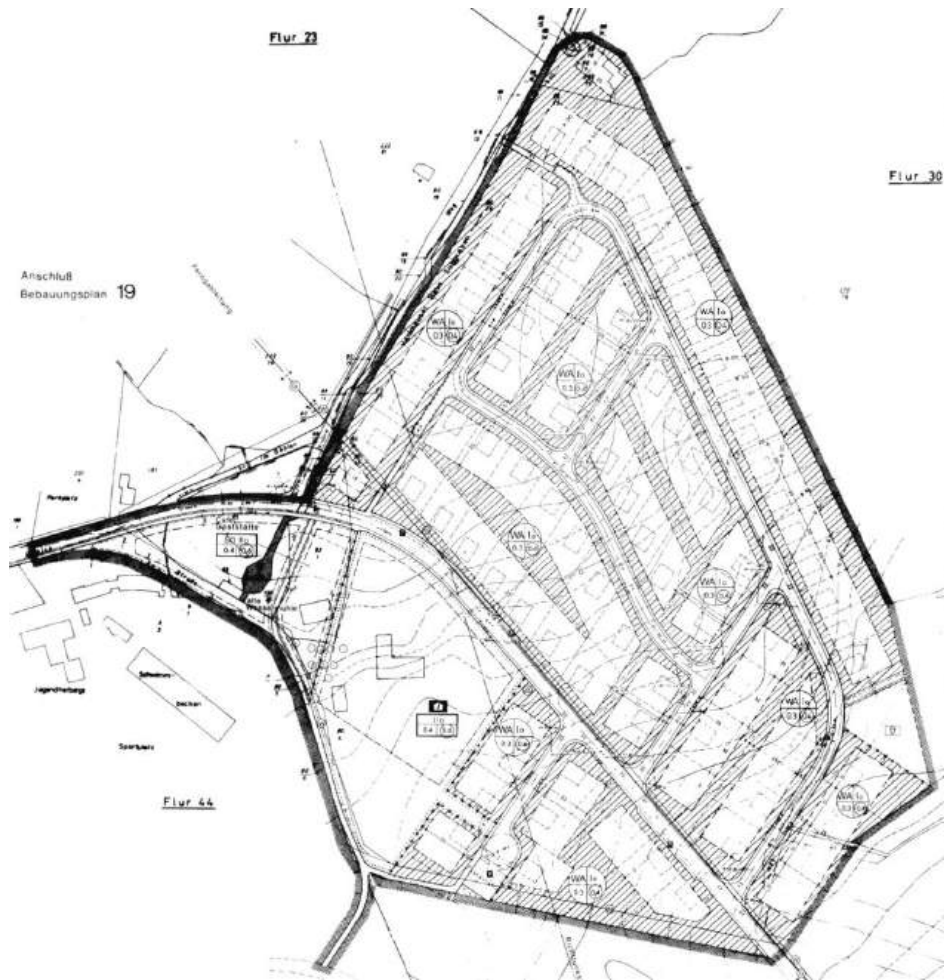
2.2 Bebauungspläne

Für das Gebiet dieser 7. Änderung liegt der Bebauungsplan Nr. 23 „Hankhausen“ vor. Der Bebauungsplan Nr. 23 ist bereits seit dem Jahr 1977 rechtskräftig. Für den Geltungsbereich dieser 7. Änderung sind im Bebauungsplan Nr. 23 Allgemeine Wohngebiete, maximal ein Vollgeschoss, eine Grundflächenzahl von 0,3, eine Geschossflächenzahl von 0,4 und eine offene Bauweise festgesetzt. Am östlichen Rand ist im Ursprungsbebauungsplan eine Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Kinderspielplatz“ festgesetzt. Im Zuge einer 2. Änderung wurde u.a. ein Baufeld an der Straße Zum Ellern verändert.

Der Geltungsbereich der 7. Änderung bleibt hinter dem Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 23 zurück, der auch die Flächen des Heimatvereins und Mühlenhofs umfasst. Im Rahmen einer 3., 5. und 6. Änderung wurden für die westlich an diese 7. Änderung angrenzenden Flächen überplant. Für diese Flächen sind ein Sondergebiet „Dienstleistungszentrum und Wohnanlage für seelisch behinderte Menschen“ und ein Sondergebiet „Heimatspflegeeinrichtungen“ ausgewiesen.

In der 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 23 (Sammeländerung C) wurde festgesetzt, dass nur zwei Wohneinheiten pro Wohngebäude zulässig sind. Besteht ein Baukörper aus zwei selbständig benutzbaren Gebäuden, sind pro Baukörper insgesamt maximal 2

Wohnungen zulässigen (je Doppelhaushälfte ist nur eine Wohnung zulässig). Außerdem wurde die maximal zulässige Gebäudelänge auf 20 m begrenzt.



Ursprungsbebauungsplan Nr. 23

2.3 Weitere kommunale Satzungen und Konzepte

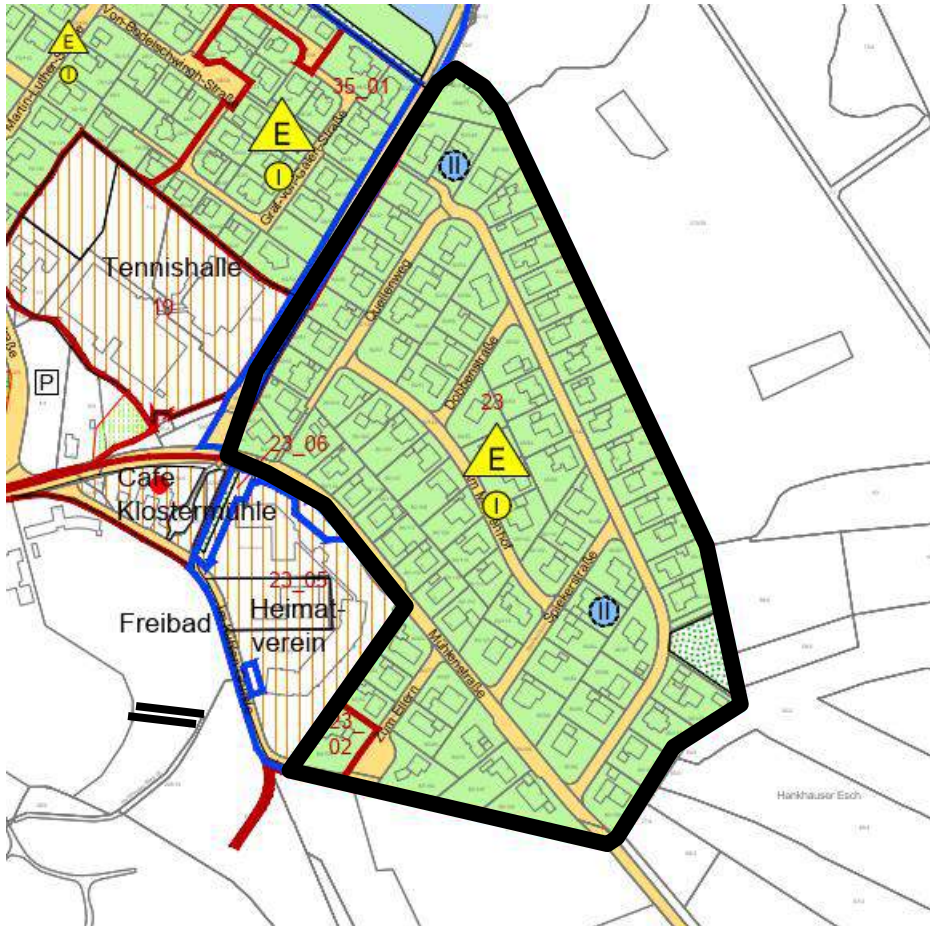
Für die Gemeinde Rastede liegt ein Konzept zur verträglichen Innenentwicklung vor.¹ Dem Konzept liegen die folgenden Grundsätze zugrunde:

- Schutz vorhandener kleinteiliger Siedlungsstrukturen; ggf. Rücknahme von Baurechten
- maßvolle Verdichtung in einheitlich geprägten Siedlungsgebieten
- bestandsorientiert zusätzliche Verdichtung in Bereichen mit Verdichtungsansätzen
- bestandsorientiert zusätzliche Verdichtung im Ortskern
- bestandsorientiert zusätzliche Verdichtung in Bereichen mit (verkehrlicher) Infrastruktur und Nahversorgung

Städtebauliche Verdichtungen sollen gebietsbezogen in einer dem Ortsbild und der Siedlungsstruktur verträglichen Art und Weise durchgeführt werden, um ungewollten Verdichtungen mit den daraus resultierenden Nachbarschaftskonflikten und negativen Veränderungen des Gebietscharakters vorzubeugen. Die Wohnquartiere wurden unter Berücksichtigung der

¹ NWP Planungsgesellschaft mbH: Gemeinde Rastede: Konzept zur verträglichen Innenentwicklung, Mai 2019

vorhandenen Strukturen und im Hinblick auf eine gewollte und städtebaulich sinnvolle und verträgliche Innenverdichtung in Zonen mit unterschiedlicher Dichte in Bezug auf die Anzahl der zulässigen Geschosse, die Anzahl der Wohnungen pro Gebäude und die Anzahl der Wohnungen pro qm Baugrundstücksfläche eingeteilt. Als Ergebnis der Bestandsanalyse und der Entwicklungsziele wurden für das Zielkonzept insgesamt 3 Zonen mit unterschiedlichen Dichtestufen ausgearbeitet. Der Geltungsbereich der 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 23 ist nur von der Zone III (geringe städtebauliche Dichte - grüne Zone) betroffen:



Ausschnitt aus der Karte 3 Zielkonzept Rastede Ortskern für den Bereich dieser 7. Änderung mit Markierung des Geltungsbereiches dieser 7. Änderung in schwarzer Umrandung

Für die grüne Zone wurden im Konzept folgende maximale Kennziffern definiert:

- Maximal zwei Wohneinheiten je Einzelhaus/ DHH
- je angefangene 600 qm/ 300 qm Grundstück 1 WE je Einzelhaus/ DHH
- Maximal I Vollgeschoss; ggf. mit Begrenzung der Traufhöhe und der Gebäudehöhe; abhängig vom Gebietstyp/ ggf. Festlegung der Dachform; ggf. Ausschluss von Staffelgeschossen/ Einzelfallprüfung

Das Konzept bildet die Grundlage für die Festsetzungen dieser 7. Änderung. Für die festgesetzten Allgemeinen Wohngebiete des Bebauungsplanes Nr. 23 werden die Empfehlungen für die grüne Zone berücksichtigt (s. Übersichtsplan).

3. Ziele, Zwecke und Erfordernis der Planung

Für das Plangebiet liegt der rechtskräftige Bebauungsplan Nr. 23 mit mehreren Änderungen vor. Für den Geltungsbereich dieser 7. Änderung sind derzeit festgesetzt:

- ein Vollgeschoss
- Grundflächenzahl von 0,3
- Geschossflächenzahl von 0,4
- Gebäudelänge maximal 20 m
- zwei Wohneinheiten pro Wohngebäude, eine Wohneinheit je Doppelhaushälfte

Anlass für diese 7. Änderung ist das vom Rat der Gemeinde Rastede beschlossene Konzept zur verträglichen Innenentwicklung einerseits und der relativ große Entwicklungsdruck auf den Flächen andererseits.

Vor dem Hintergrund einer angespannten Wohnungsmarktsituation und einer großen Nachfrage nach Wohnnutzungen in der Gemeinde Rastede sind für das Plangebiet bauliche Veränderungen in nächster Zeit zu erwarten. Einige Grundstücke im Bereich dieser Änderung sind nur relativ gering bebaut und/ oder sind älter, so dass sich hier Nachverdichtungspotenziale durch Anbauten, zusätzliche Gebäude oder Aufstockungen, ggf. auch durch Abriss, ergeben. Das Plangebiet liegt zentral und ist sehr gut erschlossen. Es bietet sich daher für bauliche Entwicklungen an.

Im Zuge dieser 7. Änderung werden die Festsetzungen zur Anzahl der zulässigen Wohnungen und zu Trauf- und Firsthöhen unter Berücksichtigung der Ergebnisse des Konzepts zur verträglichen Innenentwicklung geändert. Alle weiteren Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 23 und seiner Änderungen gelten fort. Bei der 7. Änderung handelt es sich um einen reinen Textbebauungsplan.

Im Bebauungsplan Nr. 23 ist bereits maximal ein Vollgeschoss festgesetzt. Zur Absicherung der vorhandenen Gebäudekubatur wird diese Festsetzung durch die Festsetzung einer Traufhöhe von 4,50 m und einer Firsthöhe von 9,50 m ergänzt. Damit werden die bestehende Struktur und die Gebäudekubatur abgesichert und Nachbarschaftskonflikte vermieden. Davon abweichende bestehende Trauf- und Firsthöhen genießen Bestandsschutz.

Staffelgeschosse sind unzulässig. Die örtliche Bestandsaufnahme hat ergeben, dass Staffelgeschosse hier untypisch sind. Es dominiert klar das geneigte Dach. Die vorhandene einheitliche Struktur soll erhalten und abgesichert werden. Zudem hat der Ausschluss von Staffelgeschossen nachbarschützende Wirkung. Insbesondere von den Dachterrassen ergeben sich häufig Einblicke in die Nachbargrundstücke und Gärten, was zu Konflikten führen kann.

Mit der 4. Änderung des Bebauungsplans Nr. 23 ist festgesetzt, dass maximal zwei Wohneinheiten pro Wohngebäude und eine Wohneinheit je Doppelhaushälfte zulässig sind. Diese Festsetzung wird im Zuge dieser 7. Änderung in Relation zur Grundstücksgröße festgesetzt und wie folgt angepasst und ersetzt: Bei Einzelhäusern sind je angefangene 600 qm Grundstücksfläche und bei Doppelhäusern je angefangene 300 qm Grundstücksfläche eine Wohneinheit zulässig. Bei Einzelhäusern sind je Wohngebäude maximal 2 Wohneinheiten und bei Doppelhäusern je Wohngebäude maximal 2 Wohneinheiten zulässig. Damit ergibt sich bei Doppelhäusern, dass nicht nur 1 Wohneinheit, sondern zwei Wohneinheiten je Doppelhaushälfte und damit eine stärkere Dichte zulässig sind.

Beispiele für ein Einzelhaus:²

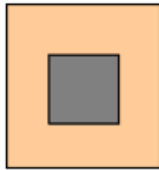


Abb. 6/2
Z.B. ein Wohngebäude auch
mit mehreren WE

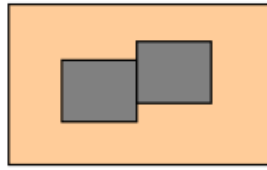


Abb. 6/3
Z.B. zwei versetzte Wohngebäude
mit zwei getrennten Eingängen

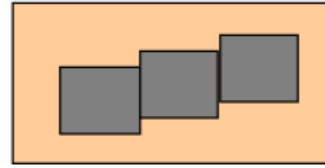
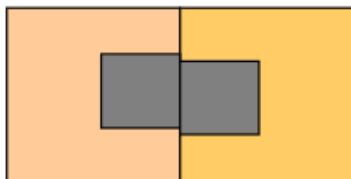


Abb. 6/4
Z.B. drei Wohngebäude oder
drei Reihenhausscheiben
mit ideeller Teilung

Ein Doppelhaus entsteht, wenn zwei Gebäude auf benachbarten Grundstücken durch Aneinanderbauen an der gemeinsamen Grundstücksgrenze zu einer Einheit zusammengefügt werden, die wechselseitig verträglich und aufeinander abgestimmt sind.

Beispiel Doppelhaus:



Zudem werden örtliche Bauvorschriften erlassen, die die vorhandenen Dachformen und Dachneigungen absichern. Der Geltungsbereich der örtlichen Bauvorschriften ist identisch mit dem Geltungsbereich der 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 23 „Hankhausen“.

Die obersten Geschosse von neu zu errichtenden Hauptgebäuden oder neu zu errichtenden Dächern von Hauptgebäuden (verfahrensfreie Baumaßnahmen nach Anhang zu § 60 Punkt 13.6 NBauO) sind nur mit symmetrisch geneigten Satteldächern, Walmdächern und Krüppelwalmdächern mit beidseitig gleicher Traufhöhe zulässig. Die Dächer der Hauptgebäude sind mit Dachneigungen zwischen 20 und 45 Grad zu errichten. Auf 10 % der Grundfläche der Dachfläche sind abweichend geringere Dachneigungen zulässig.

Die Vorschriften zur Dachneigung gelten nicht für untergeordnete Gebäudeteile, Quergiebel, Dachaufbauten, Krüppelwalme, Vorbauten, Wintergärten (reine Stahl-/Glaskonstruktion oder Holz-/Glaskonstruktion einschließlich verglastem Dach), Veranden sowie Garagen, Carports und Nebenanlagen i.S. v. § 14 BauNVO.

Insgesamt wird mit den getroffenen planungsrechtlichen Festsetzungen und örtlichen Bauvorschriften die städtebauliche Dichte im Plangebiet auf ein verträgliches Maß begrenzt.

4. PLANUNGSVORGABEN, ABWÄGUNGSBELANGE UND WESENTLICHE AUSWIRKUNGEN DER PLANUNG

Um die konkurrierenden privaten und öffentlichen Belange fach- und sachgerecht in die Abwägung gemäß § 1 Abs. 7 BauGB einstellen zu können, werden gemäß §§ 3 und 4 BauGB Beteiligungsverfahren durchgeführt. Eine Synopse über die Abwägung der Hinweise und Anregungen aus den eingegangenen Stellungnahmen wird der Begründung beigelegt.

Gemäß § 1 Abs. 7 BauGB sind bei der Aufstellung, Änderung, Ergänzung und Aufhebung von Bauleitplänen die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander

² Abbildungen aus: Hansestadt Hamburg: Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen: Planungshinweise für die Ausarbeitung von Bebauungsplänen: Maß der baulichen Nutzung Stand März 2009

gerecht abzuwägen. Die Ergebnisse der Abwägung sind in der nachstehenden Tabelle sowie in den nachfolgenden Unterkapiteln dokumentiert.

Betroffene öffentliche und private Belange durch die Planung

Betroffenheit	Keine Betroffenheit, weil ...
§ 1 Abs. 4 BauGB: Belange der Raumordnung, u.a. Ziele der Raumordnung siehe Kapitel 4.1	
§ 1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB: die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse und die Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung Siehe Kapitel 4.2	Die Belange des Immissionsschutzes werden durch diese Änderung nicht tangiert. Auf die Planunterlagen zum Bebauungsplan Nr. 23 wird verwiesen. Das Plangebiet ist bereits bebaut.
§ 1 Abs. 6 Nr. 2 BauGB: die Wohnbedürfnisse der Bevölkerung, insbesondere auch von Familien mit mehreren Kindern, die Schaffung und Erhaltung sozial stabiler Bewohnerstrukturen, die Eigentumsbildung weiter Kreise der Bevölkerung und die Anforderungen kostensparenden Bauens sowie die Bevölkerungsentwicklung	Das Plangebiet ist bereits bebaut. Mit der Änderung werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine maßvolle Nachverdichtung geschaffen.
§ 1 Abs. 6 Nr. 3 BauGB: die sozialen und kulturellen Bedürfnisse der Bevölkerung, insbesondere die Bedürfnisse der Familien, der jungen, alten und behinderten Menschen, unterschiedliche Auswirkungen auf Frauen und Männer sowie die Belange des Bildungswesens und von Sport, Freizeit und Erholung	Nicht relevant, das Plangebiet ist bereits bebaut. Im Plangebiet befindet sich ein Kinderspielplatz, Sport- und Freizeiteinrichtungen liegen westlich des Plangebietes.
§ 1 Abs. 6 Nr. 4 BauGB: die Belange der Erhaltung, Erneuerung, Fortentwicklung, Anpassung und der Umbau vorhandener Ortsteile sowie die Erhaltung und Entwicklung zentraler Versorgungsbereiche	Die Versorgung ist gewährleistet, nur unwesentliche Zunahme der Bevölkerung möglich
§ 1 Abs. 6 Nr. 5 BauGB: die Belange der Baukultur, des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege, die erhaltenswerten Ortsteile, Straßen und Plätze von geschichtlicher, künstlerischer oder städtebaulicher Bedeutung und die Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes siehe Kapitel 4.3, 4.4	
§ 1 Abs. 6 Nr. 6 BauGB: die von den Kirchen und Religionsgesellschaften des öffentlichen Rechts festgestellten Erfordernisse für Gottesdienst und Seelsorge	Das Plangebiet ist bebaut. Festsetzungen zur Art der zulässigen Nutzung werden nicht geändert. Nach § 4 BauNVO sind Anlagen für kirchliche Zweck in den Allgemeinen Wohngebieten zulässig.
§ 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB: die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege a) die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt, siehe Kapitel 4.5	
b) die Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes,	

Betroffenheit	Keine Betroffenheit, weil ...
siehe Kapitel 4.5	
c) umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt,	
siehe Kapitel 4.1, 4.5	
d) umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter,	
siehe Kapitel 4.5	
e) die Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern,	Keine Betroffenheit
f) die Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie,	
siehe Kapitel 4.6	
g) die Darstellungen von Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechts,	
siehe Kapitel 4.5	
h) die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von Rechtsakten der Europäischen Union festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden,	Hier nicht relevant
i) die Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes nach den Buchstaben a bis d,	
Wechselwirkungen werden bei den Ausführungen zu den einzelnen Schutzgütern mit berücksichtigt.	
j) unbeschadet des § 50 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, die Auswirkungen, die aufgrund der Anfälligkeit der nach dem Bebauungsplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind, auf die Belange nach den Buchstaben a bis d und i,	Bei einem Wohngebiet sind keine schweren Unfälle oder Katastrophen zu erwarten.
§ 1 Abs. 6 Nr. 8 BauGB: die Belange	
a) der Wirtschaft, auch ihrer mittelständischen Struktur im Interesse einer verbrauchernahen Versorgung der Bevölkerung,	Im Wohngebiet nicht relevant.
b) der Land- und Forstwirtschaft,	Hier keine Betroffenheit
c) der Erhaltung, Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen,	Hier keine Betroffenheit
d) des Post- und Telekommunikationswesens, insbesondere des Mobilfunkausbaus,	Die Versorgung ist im Bestand sichergestellt.
e) der Versorgung, insbesondere mit Energie und Wasser, einschließlich der Versorgungssicherheit,	Die Versorgung ist im Bestand sichergestellt.
f) der Sicherung von Rohstoffvorkommen	Nicht relevant, das Plangebiet ist vollständig bebaut.
§ 1 Abs. 6 Nr. 9 BauGB: die Belange des Personen- und Güterverkehrs und der Mobilität der Bevölkerung, auch im Hinblick auf die Entwicklungen beim Betrieb von Kraftfahrzeugen, etwa der Elektromobilität, einschließlich des öffentlichen Personennahverkehrs und des nicht motorisierten Verkehrs, unter besonderer Berücksichtigung einer auf Vermeidung und Verringerung von Verkehr ausgerichteten städtebaulichen Entwicklung	

Betroffenheit	Keine Betroffenheit, weil ...
	Die Belange des Verkehrs werden durch diese Änderung nicht tangiert. Auf die Planunterlagen zum Bebauungsplan Nr. 23 wird verwiesen.
§ 1 Abs. 6 Nr. 10 BauGB: die Belange der Verteidigung und des Zivilschutzes sowie der zivilen Anschlussnutzung von Militärliegenschaften	
	Hier keine Betroffenheit
§ 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB: die Ergebnisse eines on der Gemeinde beschlossenen städtebaulichen Entwicklungskonzeptes oder einer von ihr beschlossenen sonstigen städtebaulichen Planung	
Siehe Kapitel 4.7	
§ 1 Abs. 6 Nr. 12 BauGB: die Belange des Küsten- oder Hochwasserschutzes und der Hochwasservorsorge, insbesondere die Vermeidung und Verringerung von Hochwasserschäden	
siehe Kapitel 4.8	
§ 1 Abs. 6 Nr. 13 BauGB: die Belange von Flüchtlingen oder Asylbegehrenden und ihrer Unterbringung	
	Hier nicht relevant, das Plangebiet ist überwiegend bebaut.
§ 1 Abs. 6 Nr. 14 BauGB: die ausreichende Versorgung mit Grün- und Freiflächen	
	Hier nicht relevant, das Plangebiet ist überwiegend bebaut. Im östlichen Plangebiet ist ein Kinderspielplatz vorhanden.
§ 1a Abs. 2 BauGB: Bodenschutz- und Umwidmungssperrklausel	
	Das Plangebiet ist überwiegend bebaut. Die Planung entspricht der Bodenschutz- und Umwidmungssperrklausel
§ 1a Abs. 3 BauGB: Eingriffsregelung	
siehe Kapitel 4.5	
§ 1a Abs. 5 BauGB: Belange des Klimaschutzes und der Klimaanpassung	
siehe Kapitel 4.6	

4.1 Belange der Raumordnung

Das Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen in der Fassung vom 26. September 2017, inklusive der Änderungsverordnung vom 7. September 2022 (in Kraft getreten am 17.09.2022) enthält keine plangebietsbezogenen Aussagen.

Die Gemeinde Rastede ist im Regionalen Raumordnungsprogramm des Landkreises Ammerland 1996 als Mittelzentrum mit den Schwerpunktaufgaben „Sicherung und Entwicklung von Wohnstätten“ und „Erholung“ dargestellt. Für das Plangebiet werden keine Darstellungen getroffen.



Im Mai 2017 hat der Landkreis Ammerland seine allgemeinen Planungsabsichten zur Neuauflage des Regionalen Raumordnungsprogramms bekannt gemacht und damit das Aufstellungsverfahren eingeleitet. Durch die Bekanntmachung der Planungsabsichten verlängert sich die Gültigkeit des RROP für die Dauer der Neuauflage.

4.2 Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse und Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung

Die Umgebung ist geprägt durch eine ruhige Wohnbebauung mit reinen Ziel- und Quellverkehren. Die Änderung des Bebauungsplanes steigert den Ziel- und Quellverkehr nicht bzw. unwesentlich.

Grenzabstände nach der Niedersächsischen Bauordnung sind einzuhalten, sodass im Plangebiet eine ausreichende Besonnung, Belichtung und Belüftung gewährleistet werden kann. Durch die Festsetzungen von maximal einem Vollgeschoss und Firsthöhen von maximal 9,50 m ist nicht mit der Beeinträchtigung der gesunden Arbeits- und Wohnverhältnissen durch großflächige Verschattung zu rechnen. Die Belange der gesunden Wohn- und Arbeitsverhältnisse werden damit ausreichend gewürdigt.

4.3 Belange des Denkmalschutzes und der archäologischen Denkmalpflege

Im Rahmen der Bauleitplanung sind gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 5 BauGB die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege zu beachten. Im Plangebiet und seiner Umgebung sind keine Baudenkmale vorhanden.

Aus dem bereits bebauten und zur Innenentwicklung vorgesehenen Plangebiet sind nach derzeitigem Kenntnisstand keine archäologischen Funde und Befunde bekannt. Da aber derartige Fundplätze auch nie ausgeschlossen werden können ergeht folgender Hinweis:

Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- und frühgeschichtliche sowie mittelalterliche oder frühneuzeitliche Bodenfunde (das können u. a. sein: Tongefäßscherben, Holzkohleensammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen u. Steinkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) gemacht werden, sind diese gemäß § 14 Abs. 1 des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes meldepflichtig und müssen der zuständigen unteren

Denkmalschutzbehörde oder dem Niedersächsischen Landesamt für Denkmalpflege - Abteilung Archäologie - Stützpunkt Oldenburg, Ofener Straße 15, Tel. 0441 / 205766-15 unverzüglich gemeldet werden. Meldepflichtig sind die Finder, die Leiter der Arbeiten oder die Unternehmer. Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 Abs. 2 des Nieders. Denkmalschutzgesetzes bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen, bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörden vorher die Fortsetzung der Arbeiten gestatten.

4.4 Belange des Orts- und Landschaftsbildes

Die planungsrechtlichen Festsetzungen, insbesondere die Festsetzungen zur Trauf- und Firsthöhe und die örtlichen Bauvorschriften orientieren sich an der Bestandsnutzung. Insofern werden sich die zukünftigen Wohnhäuser in die bestehende Struktur einfügen und nicht als störend von der angrenzenden freien Landschaft wahrgenommen werden.

4.5 Belange von Natur und Landschaft

➤ Auswirkungen auf Natur und Landschaft / Belange der Eingriffsregelung

Im Zuge dieser Änderung werden die Festsetzungen zum Maß der zulässigen Nutzungen unter Berücksichtigung der Ergebnisse des Zielkonzepts zur verträglichen Innenentwicklung geändert. Die übrigen Festsetzungen bestehen fort, insbesondere die Grundflächenzahl, die das Maß der zulässigen Versiegelungen und Flächeninanspruchnahmen umfasst, wird beibehalten.

Somit beziehen sich die Änderungen gegenüber dem rechtskräftigen Bebauungsplan im Wesentlichen auf folgende Aspekte:

- Im Änderungsbereich wird die Firsthöhe auf maximal 9,5 m und die Traufhöhe auf maximal 4,5 m festgesetzt.
- Bei Einzelhäusern sind je angefangene 600 qm Grundstücksfläche und bei Doppelhäusern je angefangene 300 qm Grundstücksfläche eine Wohneinheit zulässig. Bei Einzelhäusern sind je Wohngebäude maximal 2 Wohneinheiten und bei Doppelhäusern je Wohngebäude maximal 2 Wohneinheiten zulässig.

Mit der 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 23 werden die Grundflächenzahlen gegenüber der planungsrechtlichen Bestandssituation nicht verändert und auch die Baugrenzen werden nicht verlagert oder erweitert, so dass sich insgesamt keine höhere Versiegelung/Ausnutzung der Grundflächen ergibt. Es werden Trauf- und Firsthöhen in Anlehnung an den Bestand festgesetzt, so dass auch in Bezug auf die Ortsbildbeeinträchtigungen keine Veränderungen gegenüber dem planungsrechtlichen Bestand vorliegen.

Demnach werden insgesamt in Bezug auf die Belange von Natur und Landschaft weder zusätzliche Flächeninanspruchnahmen, die zu erheblichen Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen und der Biotop- und Lebensraumstrukturen führen könnten, noch höhere Gebäude vorbereitet. Auch sind aufgrund der Bestandssituation keine Auswirkungen auf den Wasserhaushalt und auf die lufthygienische Situation oder das Klima abzuleiten. Ein Eingriff liegt nicht vor.

Eine Eingriffsbilanzierung wird demnach nicht durchgeführt, auch werden aufgrund der Bestandssituation keine über das bisherige Maß hinausgehenden Maßnahmen zur Vermeidung und zum Ausgleich erforderlich.

➤ **Artenschutz**

Die Bestimmungen zum **besonderen Artenschutz** gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG untersagen konkret schädigende Handlungen für besonders geschützte Tier- und Pflanzenarten. Die Verbote werden durch die Bauleitplanung nicht unmittelbar berührt. Im Rahmen der Planung ist jedoch zu prüfen, ob die artenschutzrechtlichen Bestimmungen die Realisierung der Planung dauerhaft hindern könnten und somit eine Nichtigkeit des Bauleitplans bewirken würden.

Anhand der Habitatqualitäten des innerörtlichen Bereiches sind Vorkommen von siedlungstoleranten, gehölzbrütenden und gebäudebrütenden Vogelarten plausibel anzunehmen.

Im Bereich der Großgehölze können auch Baumhöhlen mit Potenzial für höhlenbrütende Vogelarten oder Fledermausquartiere vorhanden sein, wie auch an und in alten Gebäudeteilen.

Somit sind wegen der Bestandsausprägung Habitatqualitäten gegeben, die das Vorkommen von artenschutzrechtlich relevanten Tierarten (Vögeln, Fledermäuse) erwarten lassen.

Nach der Potentialanalyse auf Grundlage des Biotopbestandes werden im Folgenden die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände geprüft, ob diese der Realisierung der Planung entgegenstehen können.

1.) Verbot der Verletzung oder Tötung von Tieren sowie Naturentnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen

Die Erfüllung des Verbotstatbestandes der Tötung und Gefährdung von Individuen ist vermeidbar, indem die Bestände weitgehend erhalten bleiben – auch über das Maß der festgesetzten Bestände hinaus, insbesondere der Altbaumbestände im Straßensaum und in den rückseitigen Gartenbereichen mit Altbäumen und Gehölzbeständen. Sollten dennoch Gehölzfällungen notwendig werden oder auch Sanierungs- und Neubaumaßnahmen im Gebiet erfolgen, sind diese außerhalb der Vogelbrutzeit und Quartierszeit von Fledermäusen durchzuführen (sofern besetzte Quartiere und/ oder Brutplätze betroffen sind). Sofern in Gebäuden oder abgängigen, zu fällenden Altbaumbeständen Spalten, Höhlen und kleinere Halbhöhlen bestehen, die eine Nutzung als Zwischen- oder als Winterquartier für Fledermäuse zulassen, sind diese vor Abriss, Sanierung oder Fällung auf einen tatsächlichen Fledermausbesatz zu kontrollieren. Aufgrund dieser Vermeidungsmöglichkeit ist das Tötungsverbot nicht geeignet, die Umsetzung der Planung dauerhaft zu hindern.

2.) Verbot der erheblichen Störung von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

Im artenschutzrechtlichen Sinne erheblich sind Störungen nur dann, wenn hierdurch die Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population zu befürchten ist. So geartete Störungen sind bei Umsetzung der Planung nicht zu erwarten, da es sich um einen vollständig bebauten Bereich handelt und die Planung bestandsorientiert vorgenommen wird, so dass sich die Störwirkung der Nutzungen (insbesondere Beunruhigung von Tieren durch die Anwesenheit von Menschen) nicht signifikant verändern wird. Störepfindliche Tierarten sind aufgrund der Bestandssituation im betrachteten Bereich nicht zu erwarten.

3.) Verbot der Naturentnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Tieren

Die Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist im Zuge von Gehölzfällungen oder von Gebäudeabriss und –umbau möglich. Es können sowohl Fledermausquartiere als auch Vogel-Lebensstätten betroffen sein. Allerdings kommt das Verbot der Zerstörung von Lebensstätten für zulässige Vorhaben innerhalb von Bebauungsplänen nicht zur Anwendung, soweit die ökologische Funktion der betroffenen Lebensstätte im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird (§ 44 Abs. 5 BNatSchG). Dies ist hier anzunehmen, da es sich um einen Bestandsbebauungsplan handelt und keine zusätzlichen und weitergehenden Festsetzungen in Bezug auf die maximal zulässige Versiegelung getroffen werden.

Sollten dennoch bei Gehölzfällungen oder Gebäudeabriss dauerhafte Lebensstätten wie Fledermausquartiere oder Bruthöhlen etc. betroffen sein, sind im räumlichen Zusammenhang geeignete Fledermauskästen oder Nisthilfen zu installieren, um die ökologische Funktion aufrecht erhalten zu können.

Fazit: Die gesetzlichen Vorgaben des besonderen Artenschutzes sind nicht geeignet, die Umsetzung der Planung dauerhaft zu hindern. Allerdings sind auf der Ausführungsebene Vermeidungsmaßnahmen zu berücksichtigen.

➤ **Natura 2000-Verträglichkeit**

Das nächstgelegene FFH-Gebiet ist mit einer Entfernung von etwa 900 m das Gebiet „Eichenbruch, Ellernbusch“ (EU Kennzahl 2715-331) und befindet sich südöstlich vom Plangebiet.

Nachteilige Auswirkungen der Planung auf das FFH-Gebiet sind nicht zu erwarten, da das Plangebiet zum einen bereits nahezu vollständig bebaut ist und zum anderen gliedernde Siedlungs- und Gehölzstrukturen zwischen FFH-Gebiet und Plangebiet vorhanden sind, die das FFH Gebiet sowohl räumlich als auch funktional vom Plangebiet abgrenzen.

Das nächstgelegene EU-Vogelschutzgebiet (EU Kennzahl DE2816-401 „Hunteniederung“) liegt mehrere Kilometer vom Geltungsbereich entfernt (ca. 9,4 km in südlicher Richtung). Aufgrund der Entfernung werden keine Beeinträchtigungen prognostiziert.

Die Verträglichkeit mit dem Schutzgebietssystem Natura 2000 ist somit gegeben.

➤ **naturschutzrechtliche Schutzgebiete und Schutzobjekte**

Das nächstgelegene Naturschutzgebiet (NSG WE 00248 „Hochmoor und Grünland am Heid-deich“) liegt ca. 3,9 km östlich vom Geltungsbereich.

Das nächstgelegene Landschaftsschutzgebiet (LSG WST 00057 „Schloßpark, Park Hagen“) beginnt direkt südlich angrenzend, südlich der Mühlenstraße.

Aufgrund der langjährigen Bestandssituation und der Art der Planung, werden keine nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgebiete begründet. Weitere Schutzgebiete oder Schutzobjekte sind erst in weiterer Entfernung ausgeprägt und werden ebenfalls nicht durch die Planung beeinträchtigt.

4.6 Belange des Klimaschutzes

Im Rahmen der Bauleitplanung soll gemäß § 1a Abs. 5 BauGB den Erfordernissen des Klimaschutzes als auch der Klimafolgenanpassung Rechnung getragen werden. Am 30.07.2011 ist das Gesetz zur Förderung des Klimaschutzes bei der Entwicklung in den Städten und

Gemeinden in Kraft getreten. Im Rahmen der BauGB-Novelle 2017 wurden durch die Umsetzung der UVP-Änderungsrichtlinie neue Anforderungen an die Umweltprüfung gestellt.

Beachtlich sind auch die Klimaschutzziele des geänderten Klimaschutzgesetzes (KSG, in Kraft getreten am 31.08.2021). Bis zum Zieljahr 2030 gilt eine Minderungsquote von mindestens 65 % der Treibhausgasemissionen im Vergleich zum Jahr 1990. Für das Jahr 2040 ist ein Minderungsziel von mind. 88 % genannt. Bis zum Jahr 2045 ist die Klimaneutralität als Ziel formuliert.

Das Klimaschutzgesetz (KSG) betont zudem die Vorbildfunktion der öffentlichen Hand und verpflichtet die Träger öffentlicher Aufgaben bei ihren Planungen und Entscheidungen die festgelegten Ziele zu berücksichtigen (§ 13 KSG Abs. 1). Der Gesetzgeber hat mit den Formulierungen im KSG deutlich gemacht, dass der Reduktion von Treibhausgasen, u. a. durch hocheffiziente Gebäude und durch Erzeugung Erneuerbarer Energien, eine hohe Bedeutung zukommt und dass Städte und Gemeinden dabei in besonderer Weise in der Verantwortung stehen.

Im Klimaschutzplan 2050 der Bundesregierung wurden zudem Zielkorridore für die Treibhausgasemissionen einzelner Sektoren im Jahr 2030 entwickelt. So wurde ein Fahrplan für einen nahezu klimaneutralen Gebäudebestand erarbeitet. Voraussetzungen dafür sind anspruchsvolle Neubaustandards, langfristige Sanierungsstrategien und die schrittweise Abkehr von fossilen Heizungssystem. Optimierungen im Verkehrsbereich sowie in der Energiewirtschaft sollen für weitere Minderungen der Treibhausgasemissionen sorgen.

Bei der 7. Änderung handelt es sich um eine Planung im Bestand. Es werden keine neuen Flächen erstmalig für eine bauliche Entwicklung in Anspruch genommen. Die Planung dient dem Erhalt des bestehenden Siedlungsbildes und der Sicherung der Nachbarschaftsverträglichkeit. Den Belangen des Klimaschutzes wird u.a. bereits durch die Niedersächsische Bauordnung Rechnung getragen. Nach § 32a NBauO sind ab dem 01.01.2025 Wohngebäude mit einer Dachfläche von mehr als 50 m² mit Photovoltaikanlagen auszustatten. Dabei sind 50 % der Dachflächen mit Modulen zu belegen.

Für die Umsetzungsebene wird im Hinblick auf die bestmögliche Nutzung regenerativer Energien empfohlen, die Stellung der baulichen Anlagen (Firstrichtung) und die Dachneigung zu optimieren. Bei der Anordnung der Gebäude auf die Vermeidung einer gegenseitigen Verschattung zu achten, sodass solare Gewinne nutzbar sind.

Das Gebäudeenergiegesetz (GEG) schreibt eine anteilige Nutzung erneuerbarer Energien für die Wärme- und Kälteversorgung vor. Bei Neubauten bestehen bereits durch das Energiefachrecht hohe Anforderungen an die Wärmedämmung und an eine energieeffiziente Bauweise. Zusätzliche Festsetzungen werden daher nicht getroffen.

Um die Belange des Klimaschutzes zu berücksichtigen, sollten im Geltungsbereich zudem möglichst kompakte Baukörper errichtet werden. Ziel ist die Minimierung des Wärmebedarfes und damit die Einsparung von Treibhausgasen. Die Entwicklung von energetisch günstigen Gebäudeformen (günstiges Verhältnis von Gebäudehüllfläche zu beheizbarem Gebäudevolumen) beinhaltet ein großes Reduktionspotential für den Energieverbrauch. Aus diesem Grund ist auf der Umsetzungsebene der Verzicht auf Dachgauben, Erker, Nischen und Winkel in der wärmedämmenden Gebäudehülle sinnvoll. Um die Bauherren bzw. künftigen Bewohner der Gebäude allerdings nicht zu stark einzuschränken, werden diese bewusst nicht durch örtliche Bauvorschriften ausgeschlossen. Auf Ebene der Objektplanung ist zudem auf einen effektiven Sonnenschutz zu achten, um den Kältebedarf nicht zu erhöhen.

4.7 Einfügen der Planung in den städtebaulichen Zusammenhang/ Konzept zur verträglichen Innenentwicklung

Der Geltungsbereich dieser 7. Änderung liegt im südlichen Siedlungsbereich der Gemeinde Rastede. Das Plangebiet ist überwiegend mit zum Teil älteren Siedlungshäusern/ Einfamilienhäusern mit einem Vollgeschoss und Satteldach bebaut. In die vorhandene Struktur fügen sich neue Wohnhäuser mit Staffelgeschossen, hohen Traufhöhen und hohen Firsthöhen nicht ein. Hohe Trauf- und Firsthöhen würden möglicherweise zu Nachbarschaftskonflikten führen. Der rechtskräftige Bebauungsplan lässt nur ein Vollgeschoss zu. Diese Festsetzung wird nicht geändert. Im Zuge dieser 7. Änderung werden Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung getroffen, die die bestehenden Strukturen aufnehmen und absichern. So wird die Traufhöhe auf maximal 4,50 m und die Firsthöhe auf maximal 9,50 m begrenzt. Staffelgeschosse sind unzulässig.

Bei Einzelhäusern ist je angefangene 600 qm Grundstücksfläche und bei Doppelhaushälften je angefangene 300 qm Grundstücksfläche eine Wohneinheit zulässig. Bei Einzelhäusern sind je Wohngebäude maximal 2 Wohneinheiten und bei Doppelhäusern je Wohngebäude maximal 2 Wohneinheiten zulässig. Die Anzahl an zulässigen Wohnungen in Doppelhäusern wird damit erweitert.

Die bereits in der Sammeländerung ausgewiesene abweichende Bauweise bleibt bestehen. Hier darf die Länge der zulässigen Hausformen höchstens 20 m betragen.

Zudem werden örtliche Bauvorschriften für den gesamten Geltungsbereich dieser 7. Änderung erlassen, die die vorhandenen Dachformen und Dachneigungen absichern.

Insgesamt wird durch die Änderung die bauliche Dichte und die Gebäudehöhe ausreichend beschränkt, um sicherzustellen, dass die umgebende Bebauung nicht durch neue Planvorhaben überprägt wird.

4.8 Belange des Hochwasserschutzes und der Hochwasservorsorge

Aufgrund der vermehrt auftretenden Starkregen- und Hochwasserereignisse der letzten Jahre wurde bereits 2018 auf Bundesebene die Aufstellung eines länderübergreifenden Raumordnungsplans für den Hochwasserschutz beschlossen. Mit der *Verordnung über die Raumordnung im Bund für einen länderübergreifenden Hochwasserschutz (BRPHV)*, die am 1. September 2021 in Kraft getreten ist, wurde nun auf der Grundlage von § 17 Raumordnungsgesetz (ROG) ein „Länderübergreifender Raumordnungsplan für den Hochwasserschutz“ (Anlage zur Verordnung) aufgestellt.

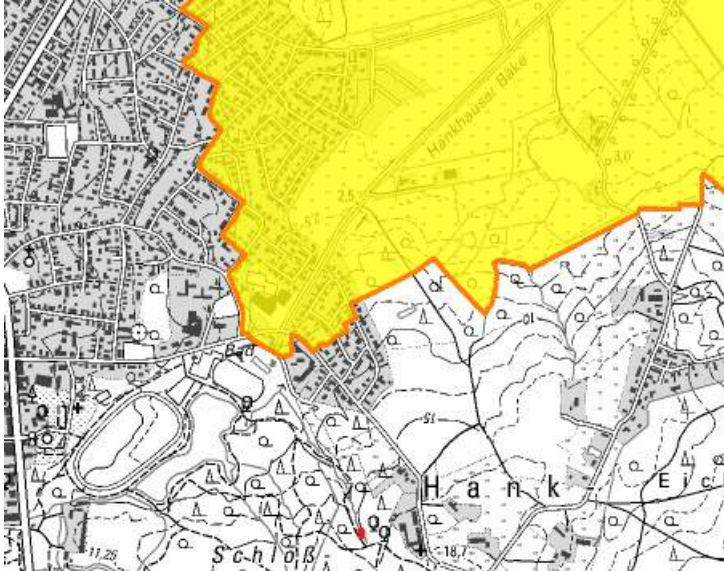
Die Planungsebenen in Deutschland sind nun angehalten, auf Grundlage der im BRPHV formulierten Ziele und Grundsätze zum Hochwasserrisikomanagement sowie zu Klimawandel und -anpassung, eine verbindliche und länderübergreifende Berücksichtigung der Hochwasserrisiken sowie die Auswirkungen des Klimawandels im Hinblick auf Hochwasserereignisse vorzunehmen.

Im Zuge der Planung wurde überprüft, ob der Geltungsbereich des Bauleitplans in einem Überschwemmungsgebiet, einem vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiet oder in einem Risikogebiet außerhalb von Überschwemmungsgebieten liegt. Die Überprüfung erfolgt für drei Hochwasserszenarien:

- 1) Hochwasser mit einem Wiederkehrintervall von weniger 200 Jahren (Hochwasser mit niedriger Wahrscheinlichkeit) sowie sogenanntes Extremereignis; HQ_{extrem}
- 2) Hochwasser mit einem Wiederkehrintervall von 100 Jahren (Hochwasser mit mittlerer Wahrscheinlichkeit; HQ₁₀₀)

- 3) Hochwasser mit einem Wiederkehrintervall i.d.R. in Niedersachsen von 20 bzw. 25 Jahren (Hochwasser mit hoher Wahrscheinlichkeit; HQ_{häufig})

Die Überprüfung des Hochwasserrisikos unter Zuhilfenahme der Niedersächsischen Umweltkarten (letzter Zugriff: April 2024) hat ergeben, dass das nördliche Plangebiet von einem Risikogebiet HQ extrem mit der Flutquelle Küste betroffen ist.



Auf Genehmigungsebene ist sicherzustellen, dass die Vorhaben die Belange des Hochwasserschutzes nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigen. Im Rahmen der Objektplanung ist eine hochwasserangepasste Bauweise zur Vermeidung von erheblichen Sachschäden oder zum Schutz von Leben und Gesundheit zu berücksichtigen. Gebäude sollten hochwasserangepasst geplant und gebaut werden. Aspekte, die hier in Frage kommen, sind: Die Anpassung der Höhenlage im Hinblick auf die zu erwartenden Hochwasserspiegel, der Ausschluss von bestimmten Nutzungen in gefährdeten Geschossen und die Wahl geeigneter Baumaterialien. Auch eine hochwasserangepasste Gründung und Gebäudeausstattung, die Abdichtung von Ver- und Entsorgungswegen und die Sicherung der Installationen sollen dazu beitragen, spätere Schäden und Gefahren zu vermeiden.

Gemäß § 78c Abs. 2 WHG ist die Errichtung neuer Heizölverbraucheranlagen in Gebieten nach § 78b Abs. 1 S. 1 (Risikogebiete außerhalb von Überschwemmungsgebieten) verboten, wenn andere weniger wassergefährdende Energieträger zu wirtschaftlich vertretbaren Kosten zur Verfügung stehen oder die Anlage nicht hochwassersicher errichtet werden kann.

Die Gemeinde Rastede geht davon aus, dass Belange der Raumordnung und des Hochwasserschutzes der Planung nicht entgegenstehen.

5. Darlegung der Ergebnisse der Beteiligungsverfahren

5.1 Ergebnisse der Beteiligungsverfahren

Die Gemeinde Rastede führt im Zuge dieser Bebauungsplanänderung Beteiligungsverfahren gemäß §§ 3 und 4 BauGB durch, mit denen den Bürgern, Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange die Möglichkeit gegeben wird, Anregungen und Hinweise zu den Planinhalten vorzutragen. Gemäß § 1 Abs. 7 BauGB werden diese öffentlichen und privaten

Belange in die Abwägung eingestellt sowie gegeneinander und untereinander gerecht abgewogen.

5.1.1 Ergebnisse der Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 (2) BauGB

Die Ergebnisse werden im weiteren Verfahren ergänzt.

5.1.2 Ergebnisse der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 (2) BauGB

Die Ergebnisse werden im weiteren Verfahren ergänzt.

6. Inhalte der Planung

Der Geltungsbereich der 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 23 umfasst die festgesetzten Allgemeinen Wohngebiete (WA) gemäß Übersichtsplan auf Seite 3.

Es werden folgende Festsetzungen getroffen:

- Bei Einzelhäusern ist je angefangene 600 qm Grundstücksfläche und bei Doppelhäusern je angefangene 300 qm Grundstücksfläche eine Wohneinheit zulässig. Bei Einzelhäusern sind je Wohngebäude maximal 2 Wohneinheiten und bei Doppelhäusern je Wohngebäude maximal 2 Wohneinheiten zulässig.
- maximale Traufhöhe 4,50 m (Schnittpunkt zwischen dem obersten Punkt der Dachhaut und dem aufgehendem Mauerwerk)
- maximale Firsthöhe 9,50 m
- Staffelgeschosse sind unzulässig

Die Festsetzungen stellen sicher, dass sich zukünftige Gebäude und Veränderungen an bestehenden Gebäudekörpern in die Bestandsnutzungen einfügen. Die städtebauliche Dichte im Plangebiet wird auf ein verträgliches Maß begrenzt.

7. ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN

Gestaltungsvorschriften gemäß § 84 (3) NBauO

Der Geltungsbereich der örtlichen Bauvorschriften gemäß § 84 (3) NBauO ist identisch mit dem Geltungsbereich der 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 23. Mit den örtlichen Bauvorschriften soll erreicht werden, dass die Gestaltvielfalt auf ein angemessenes Maß reduziert wird. Die Bau- und Gestaltungsfreiheit des Einzelnen bleibt trotz der Festsetzungen weitestgehend erhalten. Konkret werden Gestaltungsvorschriften zur Dachform und zur Dachneigung erlassen.

Aus den Merkmalen, die ein harmonisches Siedlungsbild bestimmen, ragen die beiden Merkmale Trauf- und Firsthöhe (s. textliche Festsetzung) und die Dachneigung (örtliche Bauvorschrift) besonders hervor. Die Gemeinde Rastede sichert mit den getroffenen Festsetzungen in Verbindung mit den örtlichen Bauvorschriften ein harmonisches Ortsbild ab und erreicht ein geschlossenes Straßen- und Siedlungsbild. Unter Berücksichtigung vorhandener Wohngebiete im Plangebiet und angrenzend soll das geneigte Dach als dominierendes Gestaltungselement fortgeführt werden. Die Dächer sollen ausreichende Ansichtsflächen aufweisen.

Es wird erlassen:

Dachform und Dachneigung

Die obersten Geschosse von Hauptgebäuden sind nur symmetrisch geneigten Satteldächern, Walmdächern und Krüppelwalmdächern mit beidseitig gleicher Traufhöhe zulässig.

Die Dächer der Hauptgebäude sind mit Dachneigungen zwischen 20 und 45 Grad zu errichten. Auf 10 % der Grundfläche der Dachfläche sind abweichend geringere Dachneigungen zulässig

Die Vorschriften zur Dachneigung gelten nicht für untergeordnete Gebäudeteile, Quergiebel, Dachaufbauten, Krüppelwalme, Vorbauten, Wintergärten (reine Stahl-/Glaskonstruktion oder Holz-/Glaskonstruktion einschließlich verglastem Dach), Veranden sowie Garagen, Carports und Nebenanlagen i.S. v. § 14 BauNVO.

Ordnungswidrigkeiten

Gemäß § 80 Abs. 3 NBauO handelt ordnungswidrig, wer diesen örtlichen Bauvorschriften zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 80 Abs. 5 NBauO mit einer Geldbuße bis zu 500.000 € geahndet werden.

8. DATEN ZUM VERFAHRENSABLAUF

Aufstellungsbeschluss im VA

Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses

Entwurfsbeschluss im VA

Ortsübliche Bekanntmachung des Entwurfsbeschlusses

Veröffentlichung im Internet gemäß § 3 (2) BauGB

Satzungsbeschluss

Rastede, den

Der Bürgermeister

Anhang 1: Überschlägige Prüfung der Umweltauswirkungen gemäß der Kriterien in Anlage 2 (zu § 13 a Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 BauGB) – Vorprüfung des Einzelfalls - zum Bebauungsplan

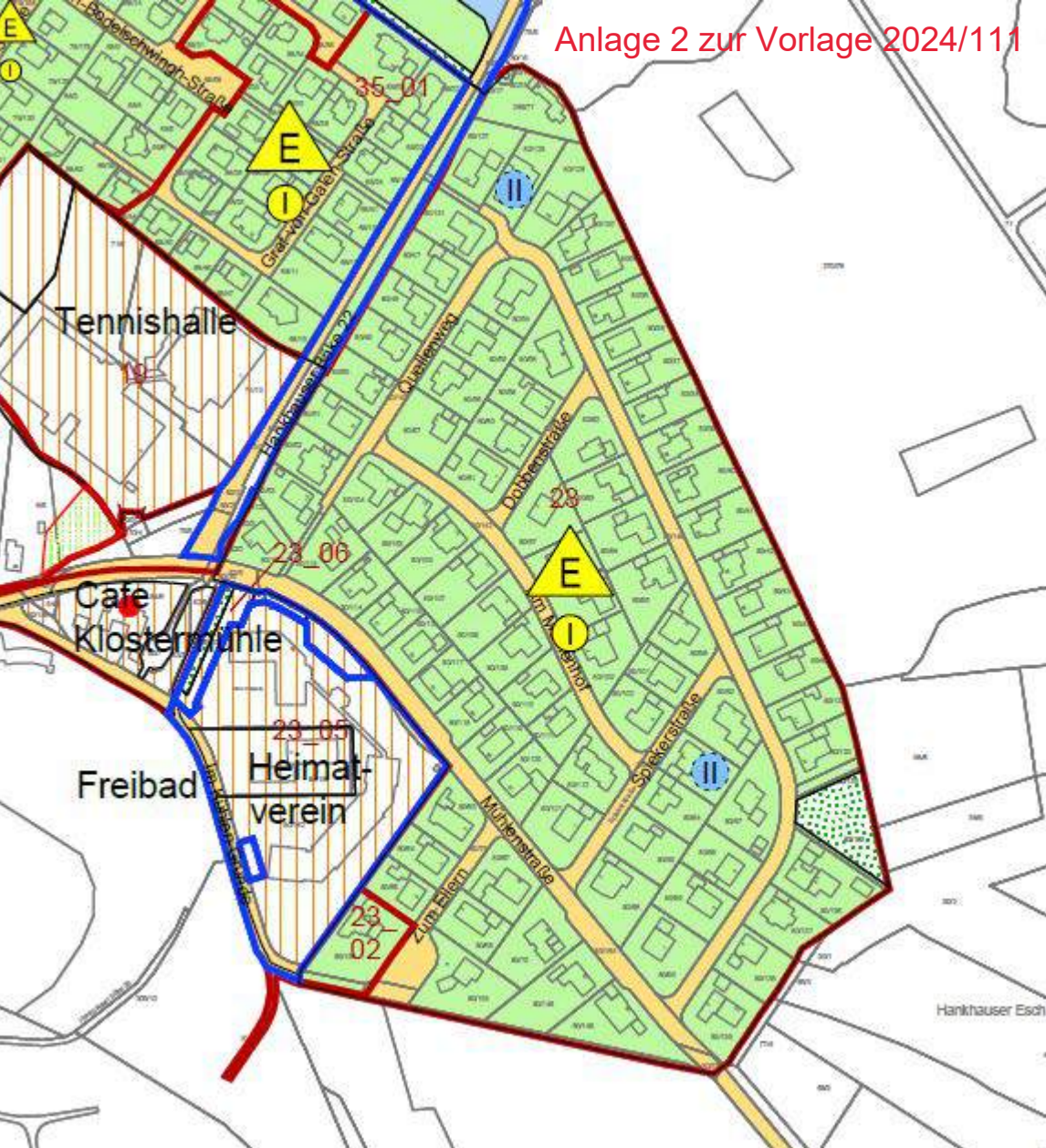
1. Merkmale des Bebauungsplans, insbesondere in Bezug auf	
1.1 das Ausmaß, in dem der Bebauungsplan einen Rahmen im Sinne des § 35 Abs. 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung setzt;	Das Plangebiet der 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 23 beinhaltet Allgemeine Wohngebiete Es umfasst einen bereits vollständig erschlossenen und bebauten Bereich im nördlichen Siedlungszusammenhang von Rastede, der überwiegend von Wohnbebauung geprägt ist. Im rechtskräftigen Bebauungsplan von 1977 inklusive der Änderungen sind Allgemeine Wohngebiete ausgewiesen. Die zulässigen Grundflächenzahl beträgt 0,3. Mit der 7. Änderung werden die Grundflächenzahlen und die Baugrenzen der Ursprungsplanung, einschließlich bestehender Änderungen nicht verändert, so dass sich keine relevante Änderung gegenüber dem planungsrechtlichen Bestand ergibt.
1.2 das Ausmaß, in dem der Bebauungsplan andere Pläne und Programme beeinflusst;	nicht erkennbar, da es sich um ein bereits planungsrechtlich abgesichertes Gebiet handelt, welches bereits bebaut und erschlossen ist.
1.3 die Bedeutung des Bebauungsplanes für die Einbeziehung umweltbezogener, einschließlich gesundheitsbezogener Erwägungen, insbesondere im Hinblick auf die Förderung der nachhaltigen Entwicklung;	Die sich im Geltungsbereich der 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 23 befindenden Grünflächen bleiben unverändert bestehen. Es handelt sich um ein Bestandsgebiet, in dem bestehende Wohnnutzungen planungsrechtlich beibehalten und abgesichert werden. Neben der Regulierung des prägenden Gebäudebestandes als Maßstab für die Festsetzung des Maßes der baulichen Nutzung werden auch Festsetzungen zur verträglichen Innenentwicklung zugrunde gelegt.
1.4 die für den Bebauungsplan relevanten umweltbezogenen, einschließlich gesundheitsbezogener Probleme;	Die wesentlichen Belange der Ursprungsplanung, die zu umweltbezogenen, einschließlich gesundheitsbezogener Probleme führen könnten, werden mit der Änderung nicht berührt.
1.5 die Bedeutung des Bebauungsplans für die Durchführung nationaler und europäischer Umweltvorschriften;	Nicht relevant

2. Merkmale der möglichen Auswirkungen und der voraussichtlich betroffenen Gebiete, insbesondere in Bezug auf	
2.1 die Wahrscheinlichkeit, Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit der Auswirkungen,	Die Änderung des Bebauungsplanes Nr. 23 wird durchgeführt, um die bestehenden Nutzungen abzusichern und auf Grundlage des gemeindlichen Konzeptes zur verträglichen Innenentwicklung zu begrenzen. Im Zuge dieser Änderung werden die Festsetzungen zum Maß der zulässigen Nutzungen unter Berücksichtigung der Ergebnisse des Konzepts zur verträglichen Innenentwicklung geändert. Aufgrund der Bestandssituation und der derzeit bereits umgesetzten Bautätigkeiten und des Flächen-drucks ist die Umsetzung der Planung mit den prognostizierten Auswirkungen wahrscheinlich.
2.2 den kumulativen und grenzüberschreitenden Charakter der Auswirkungen;	Der Geltungsbereich der 7. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 23 umfasst nur Bereiche des Ursprungsbebauungsplanes von 1977 inklusive aller Änderungen. Zudem schließen im Umfeld weitere Wohngebiete an, so dass aufgrund der Bestandssituation und der innerörtlichen Lage keine über den Bestand hinausgehenden kumulativen Wirkungen abgeleitet werden können.
2.3 die Risiken für die Umwelt, einschließlich der menschlichen Gesundheit (z. B. bei Unfällen);	Im Plangebiet ist kein Störfallbetrieb vorhanden. Insofern ist nicht von besonderen Risiken auszugehen.
2.4 den Umfang und die räumliche Ausdehnung der Auswirkungen;	Von der Bebauung ist das Plangebiet selbst betroffen. Die Bereiche sind weitgehend bereits versiegelt und bebaut.
2.5 die Bedeutung und die Sensibilität des voraussichtlich betroffenen Gebiets auf Grund der besonderen natürlichen Merkmale, des kulturellen Erbes, der Intensität der Bodennutzung des Gebiets jeweils unter Berücksichtigung der Überschreitung von Umweltqualitätsnormen und Grenzwerten;	keine besonderen Bedeutungen oder Empfindlichkeiten
2.6 folgende Gebiete:	
2.6.1 Natura 2000-Gebiete nach § 7 Abs. 1 Nr. 8 des Bundesnaturschutzgesetzes,	nicht relevant
2.6.2 Naturschutzgebiete nach § 23 des Bundesnaturschutzgesetzes, soweit nicht bereits von Nummer 2.6.1 erfasst,	nicht relevant
2.6.3 Nationalparke nach § 24 des Bundesnaturschutzgesetzes, soweit nicht bereits von Nummer 2.3.1 erfasst,	nicht relevant

2.6.4 Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete gemäß den §§ 25 und 26 des Bundesnaturschutzgesetzes,	nicht relevant
2.6.5 gesetzlich geschützte Biotop nach § 30 des Bundesnaturschutzgesetzes,	nicht relevant
2.6.6 Wasserschutzgebiete gemäß § 51 des Wasserhaushaltsgesetzes, Heilquellenschutzgebiete gemäß § 53 Abs. 4 des Wasserhaushaltsgesetzes sowie Überschwemmungsgebiete gemäß § 76 des Wasserhaushaltsgesetzes,	nicht relevant
2.6.7 Gebiete, in denen die in Rechtsakten der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind,	nicht relevant
2.6.8 Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 2 des Raumordnungsgesetzes,	nicht relevant
2.6.9 in amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind.	nicht relevant

Fazit

Die überschlägige Prüfung der Umweltauswirkungen lässt keine erheblichen Umweltauswirkungen erkennen, die in der Abwägung gemäß § 2 Abs. 4 Satz 4 BauGB zu berücksichtigen wären. Die Durchführung der 7. Änderung des Bebauungsplanes im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a Abs. 1 Nr. 2 BauGB ist zulässig.



B e s c h l u s s v o r l a g e

Vorlage-Nr.: 2024/124freigegeben am **22.08.2024****GB 3**

Sachbearbeiter/in: Kolay, Aysen

Datum: 05.08.2024

3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 29 "Kleibrok"

Beratungsfolge:

<u>Status</u>	<u>Datum</u>	<u>Gremium</u>
Ö	02.09.2024	Ausschuss für Gemeindeentwicklung und Bauen
N	10.09.2024	Verwaltungsausschuss

Beschlussvorschlag:

1. Der Bebauungsplan Nr. 29 wird hinsichtlich des Maßes der baulichen Nutzung geändert.
2. Dem Entwurf der 3. Änderung des Bebauungsplans 29 wird zugestimmt.
3. Die Öffentlichkeitsbeteiligung und die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange werden gemäß § 13a Abs. 2 Nr. 1 BauGB in Verbindung mit § 13 Abs. 2 und 3 Satz 1 BauGB im vereinfachten Verfahren durchgeführt.
4. Von einer Umweltverträglichkeitsprüfung wird gemäß § 13 Abs. 3 BauGB abgesehen.

Sach- und Rechtslage:

Mit Beschluss zur Vorlage 2023/218 wurde entschieden, den Bebauungsplans Nr. 29 zu ändern.

Der Bebauungsplan Nr. 29 umfasst den Bereich zwischen dem Abschnitt westlich des Parkplatzes des Hotels „Zum Zollhaus“ und der Straße „Am Brook“. Festgesetzt sind u.a. Allgemeine Wohngebiete mit eingeschossiger Bauweise, wobei keine näheren Festsetzungen zur Gestaltung der Baukörper getroffen wurden.

Das Wohngebiet im Bereich der Straße „Am Brook“ als Anlassgeber dieser Änderungsplanung ist überwiegend mit Einfamilienhäusern bebaut; für die Grundstücke Am Brook 2 und 4 sind zwei Mehrfamilienhäuser vorhanden.

Im Zuge des Konzeptes zur verträglichen Innenentwicklung wurde der westliche Teilbereich als „grüne Zone“ festgelegt.

Es ist daher vorgesehen, orientiert am vorhandenen Gebäudebestand, eine Traufhöhe von 4,50 m und eine Firsthöhe von 9,50 m festzusetzen. Zusätzlich werden örtliche Bauvorschriften aufgestellt, wonach im Geltungsbereich nur symmetrisch geneigte Sattel-, Walm- und Krüppelwalmdächer mit beidseitig gleicher Traufhöhe zulässig sind. Die Dachneigung muss zwischen 20° und 45° liegen. Diese Überlegungen werden auch für den weiteren Bereich des Bebauungsplanes vorgesehen.

Finanzielle Auswirkungen:

Haushaltsmittel zur Durchführung des Bauleitplanverfahrens stehen zur Verfügung.

Auswirkungen auf das Klima:

Zur Zeit keine.

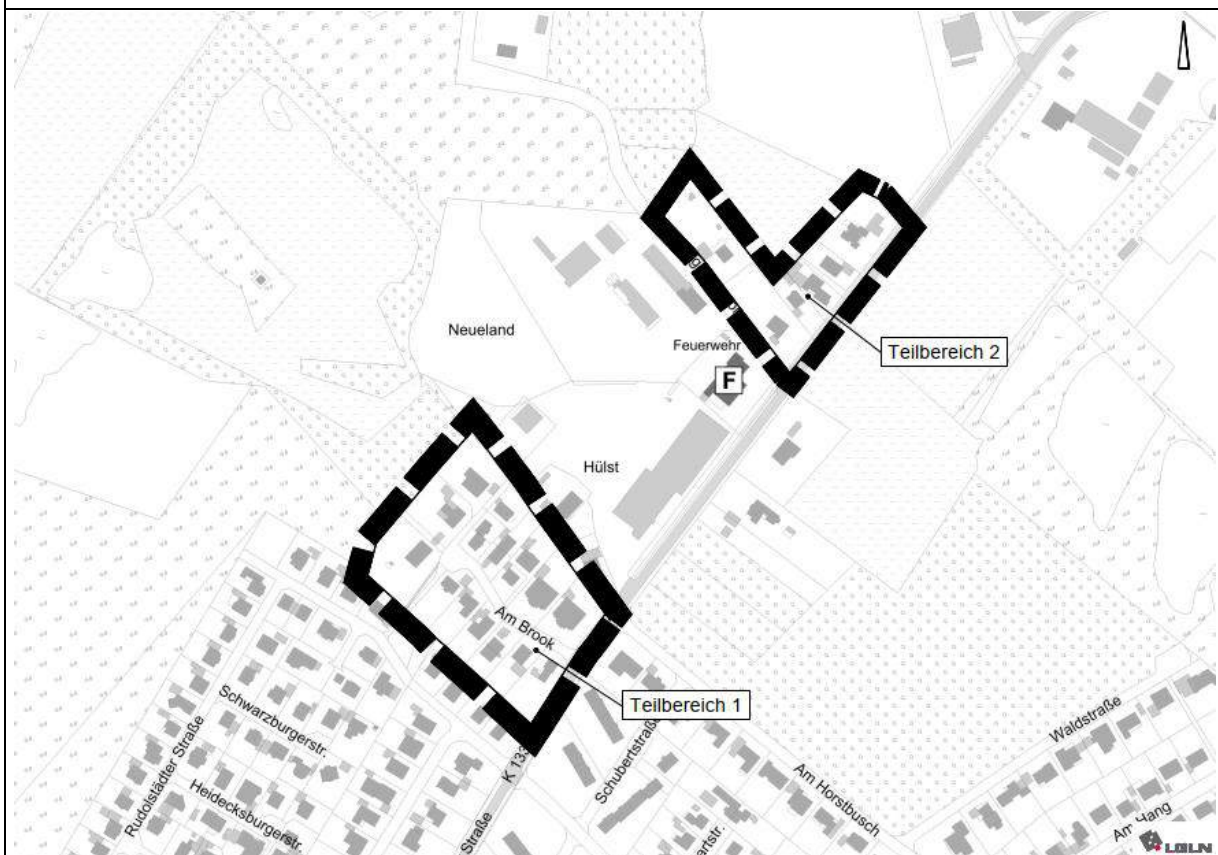
Anlagen:

1. Entwurf Text – Bebauungsplan mit Begründung
2. Auszug aus dem Konzept zur verträglichen Innenentwicklung

Gemeinde Rastede

Landkreis Ammerland

3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 29 „Kleibrok“



nach § 13a BauGB
mit örtlichen Bauvorschriften nach § 84 Abs. 3 NBauO

Entwurf

August 2024

Escherweg 1
26121 Oldenburg

Telefon 0441 97174 -0
Telefax 0441 97174 -73

NWP Planungsgesellschaft mbH

Postfach 5335
26043 Oldenburg

E-Mail info@nwp-ol.de
Internet www.nwp-ol.de

Gesellschaft für räumliche
Planung und Forschung



PRÄAMBEL

Auf Grund des § 1 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) i. V. m. § 58 (2) Nr. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Rastede diese 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 29 „Kleibrok“, bestehend aus den nachfolgenden textlichen Festsetzungen und örtlichen Bauvorschriften (§ 84 (3) NBauO), als Satzung sowie die Begründung beschlossen.

Rastede, den

Bürgermeister

Planverfasser

Die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 29 „Kleibrok“ wurde ausgearbeitet von der NWP Planungsgesellschaft mbH, Escherweg 1, 26121 Oldenburg.

Oldenburg, den

(Unterschrift)

Aufstellungsbeschluss

Der VA der Gemeinde Rastede hat in seiner Sitzung am die Aufstellung der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 29 „Kleibrok“ und der örtlichen Bauvorschriften beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am ortsüblich bekannt gemacht.

Rastede, den

Bürgermeister

Beteiligung der Öffentlichkeit

Der VA der Gemeinde Rastede hat in seiner Sitzung am dem Entwurf der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 29 „Kleibrok“ und der Begründung und den örtlichen Bauvorschriften zugestimmt und seine Veröffentlichung im Internet gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Ort und Dauer der Veröffentlichung im Internet wurden am ortsüblich bekannt gemacht.

Der Entwurf der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 29 „Kleibrok“ mit der Begründung und die örtlichen Bauvorschriften waren vom bis gemäß § 3 Abs. 2 BauGB im Internet veröffentlicht und durch leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeiten (hier: öffentliche Auslegung) zur Verfügung gestellt worden.

Rastede, den

Bürgermeister

Satzungsbeschluss

Der Rat der Gemeinde Rastede hat nach Prüfung der Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 29 „Kleibrok“ nebst Begründung und die örtlichen Bauvorschriften in seiner Sitzung am als Satzung beschlossen.

Rastede, den

Bürgermeister

Ausfertigung

Die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 29 „Kleibrok“ wird hiermit ausgefertigt. Die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 29 „Kleibrok“ stimmt mit dem Willen des Rates der Gemeinde Rastede im Zeitpunkt der Beschlussfassung überein.

Rastede, den

Bürgermeister

Bekanntmachung

Der Satzungsbeschluss der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 29 „Kleibrok“ ist gemäß § 10 Abs. 3 BauGB am in der Tagespresse NWZ bekannt gemacht worden.

Die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 29 „Kleibrok“ und die örtlichen Bauvorschriften sind damit am wirksam geworden.

Rastede, den

Bürgermeister

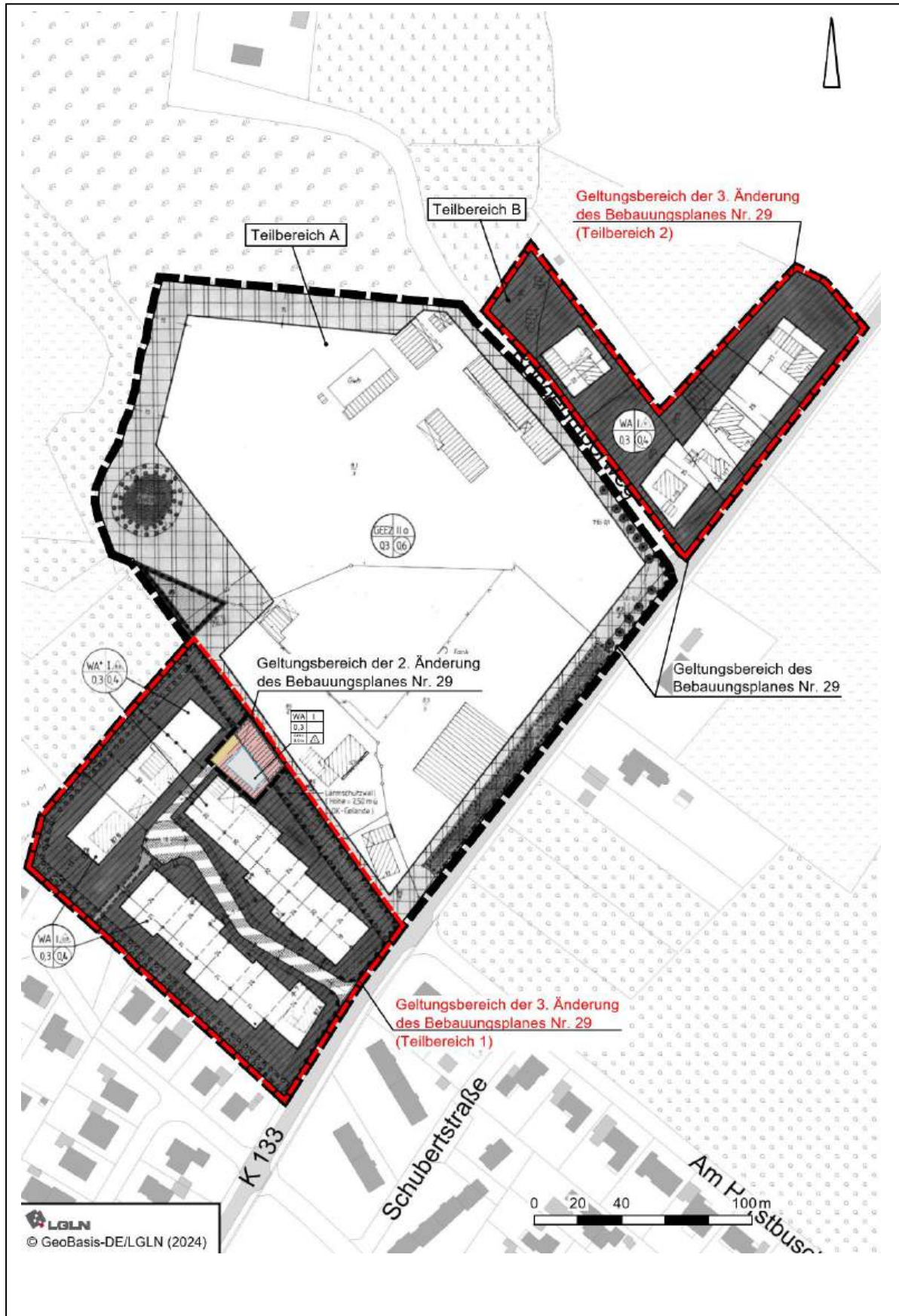
Verletzung von Vorschriften

Innerhalb eines Jahres nach Wirksamwerden der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 29 „Kleibrok“ ist die Verletzung von Vorschriften beim Zustandekommen der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 29 „Kleibrok“ und der Begründung nicht geltend gemacht worden.

Rastede, den

Bürgermeister

Übersichtsplan: 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 29



Satzung

§ 1 Geltungsbereich

Der Geltungsbereich der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 29 „Kleibrok“ umfasst die nach § 4 BauNVO festgesetzten Allgemeinen Wohngebiete (WA) in den Teilbereich 1 und 2 gemäß Übersichtsplan auf Seite 3.

§ 2 Festsetzungen

1. Anzahl an Wohneinheiten

In den gemäß § 4 BauNVO festgesetzten Allgemeinen Wohngebieten sind gemäß § 9 (1) Nr. 6 BauGB bei Einzelhäusern je angefangene 600 qm Grundstücksfläche und bei Doppelhäusern je angefangene 300 qm Grundstücksfläche eine Wohneinheit zulässig. Bei Einzelhäusern sind je Wohngebäude maximal 2 Wohneinheiten und bei Doppelhäusern je Wohngebäude maximal 2 Wohneinheiten zulässig.

Abweichend ist auf den Flurstücken 78/151 und 78/150 (Am Brook Nr. 2 und 4) bei Modernisierung und Instandsetzung und bei Abgang durch einen Schaden (z.B. Brand) ein Neubau mit zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 29 zulässiger Wohnungsanzahl (jeweils 6 Wohnungen) zulässig.

Hinweis: Die in der 1. Änderung des Bebauungsplanes getroffene Festsetzung zur Anzahl der zulässigen Wohnungen (Sammeländerung C) wird durch die vorstehende Festsetzung überplant.

2. Höhenfestsetzungen

Gemäß § 16 (2) BauNVO in Verbindung mit § 18 (1) BauNVO werden für die gemäß § 4 BauNVO festgesetzten Allgemeinen Wohngebiete die zulässigen Höhen baulicher Anlagen durch die Festsetzung der zulässigen Trauf- und Firsthöhe bestimmt.

Die zulässige maximale Traufhöhe (Schnittpunkt zwischen dem obersten Punkt der Dachhaut und dem aufgehendem Mauerwerk) beträgt 4,50 m über Bezugspunkt, die maximal zulässige Firsthöhe (Oberkante baulicher Anlagen) beträgt 9,50 m über Bezugspunkt.

Die Maximalwerte beziehen sich auf die Oberkante der Fahrbahn (in fertig ausgebautem Zustand) der nächstgelegenen Erschließungsstraße (Bezugspunkt), gemessen senkrecht von der Straßenachse auf die Mitte der straßenseitigen Gebäudefassade. Soweit zwei Erschließungsstraßen angrenzen, ist die Straße mit dem geringeren Abstand zur baulichen Anlage maßgebend. Ausgenommen von der Höhenbegrenzung sind Dachgauben, Zwerchhäuser, Zwerchgiebel und Abwalmungen.

Hinweis: Die in der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 29 festgesetzte maximale Gebäudehöhe von 8,0 m wird durch die vorstehende Festsetzung überplant bzw. aufgehoben.

Im Bestand vorhandene abweichende Traufhöhen genießen Bestandsschutz.

3. Staffelgeschosse

Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 9 (3) Satz 2 BauGB und § 16 (5) BauNVO sind in den Allgemeinen Wohngebieten Staffelgeschosse unzulässig.

Im Bestand vorhandene abweichende Staffelgeschosse genießen Bestandsschutz.

4. Alle weiteren Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 29 und seiner Änderungen gelten fort.

§ 3 Örtliche Bauvorschriften gemäß § 84 (3) NBauO

1. Geltungsbereich

Der Geltungsbereich der örtlichen Bauvorschriften gemäß § 84 (3) NBauO ist identisch mit dem Geltungsbereich der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 29 „Kleibrok“.

2. Dachform und Dachneigung

Die obersten Geschosse von neu zu errichtenden Hauptgebäuden oder neu zu errichtenden Dächern von Hauptgebäuden (verfahrensfreie Baumaßnahmen nach Anhang zu § 60 Punkt 13.6 NBauO) sind nur mit symmetrisch geneigten Satteldächern, Walmdächern und Krüppelwalmdächern mit beidseitig gleicher Traufhöhe zulässig.

Die Dächer der Hauptgebäude sind mit Dachneigungen zwischen 20 und 45 Grad zu errichten. Auf 10 % der Grundfläche der Dachfläche sind abweichend geringere Dachneigungen zulässig.

Die Vorschriften zur Dachneigung gelten nicht für untergeordnete Gebäudeteile, Querriegel, Dachaufbauten, Krüppelwalme, Vorbauten, Wintergärten (reine Stahl-/Glaskonstruktion oder Holz-/Glaskonstruktion einschließlich verglastem Dach), Veranden sowie Garagen, Carports und Nebenanlagen i.S. v. § 14 BauNVO.

Hinweis: Die in der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 29 getroffene örtliche Bauvorschrift wonach die Dächer als symmetrisch geneigte Dächer mit langen Dachseiten und in einer Neigung von mindestens 20 Grad auszuführen sind, wird durch die vorstehende örtliche Bauvorschrift überplant bzw. aufgehoben.

Im Bestand vorhandene abweichende Dachneigungen genießen Bestandsschutz.

3. Ordnungswidrigkeiten

Gemäß § 80 Abs. 3 NBauO handelt ordnungswidrig, wer diesen örtlichen Bauvorschriften zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 80 Abs. 5 NBauO mit einer Geldbuße bis zu 500.000 € geahndet werden.

§ 4 Hinweise

1. Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- und frühgeschichtliche sowie mittelalterliche oder frühneuzeitliche Bodenfunde (das können u. a. sein: Tongefäßscherben, Holzkohleansammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen u. Steinkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) gemacht werden, sind diese gemäß § 14 Abs. 1 des Nieders. Denkmalschutzgesetzes meldepflichtig und müssen der zuständigen unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Niedersächsischen Landesamt für Denkmalpflege - Abteilung Archäologie - Stützpunkt Oldenburg, Ofener Straße 15, Tel. 0441 / 205766-15 unverzüglich gemeldet werden. Meldepflichtig sind die Finder, die Leiter der Arbeiten oder die Unternehmer. Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 Abs. 2 des Nieders. Denkmalschutzgesetzes bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen, bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörden vorher die Fortsetzung der Arbeiten gestatten.

2. Sollten bei geplanten Bau- und Erdarbeiten Hinweise auf Altablagerungen bzw. Altstandorte zutage treten, so ist unverzüglich die Untere Abfallbehörde zu benachrichtigen.
3. Die Lage der Versorgungsleitungen ist den Bestandsplänen der zuständigen Versorgungsunternehmen zu entnehmen.

§ 5 Rechtsgrundlagen

Rechtsgrundlagen für diese Bebauungsplanänderung sind:

Baugesetzbuch - BauGB – in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394)

Baunutzungsverordnung - BauNVO - in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 03. Juli 2023 (BGBl. I S. 176)

Planzeichenverordnung 1990 - PlanzV 90 - vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802)

Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz - NKomVG - vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. 2010 S. 576), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08. Februar 2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 9)

Niedersächsische Bauordnung (NBauO) in der Fassung vom 3. April 2012 (Nds. GVBl. Nr. 5/2012, S. 46), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 01. Juli 2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 51)

Die anliegende Begründung ist Bestandteil dieser Satzung.

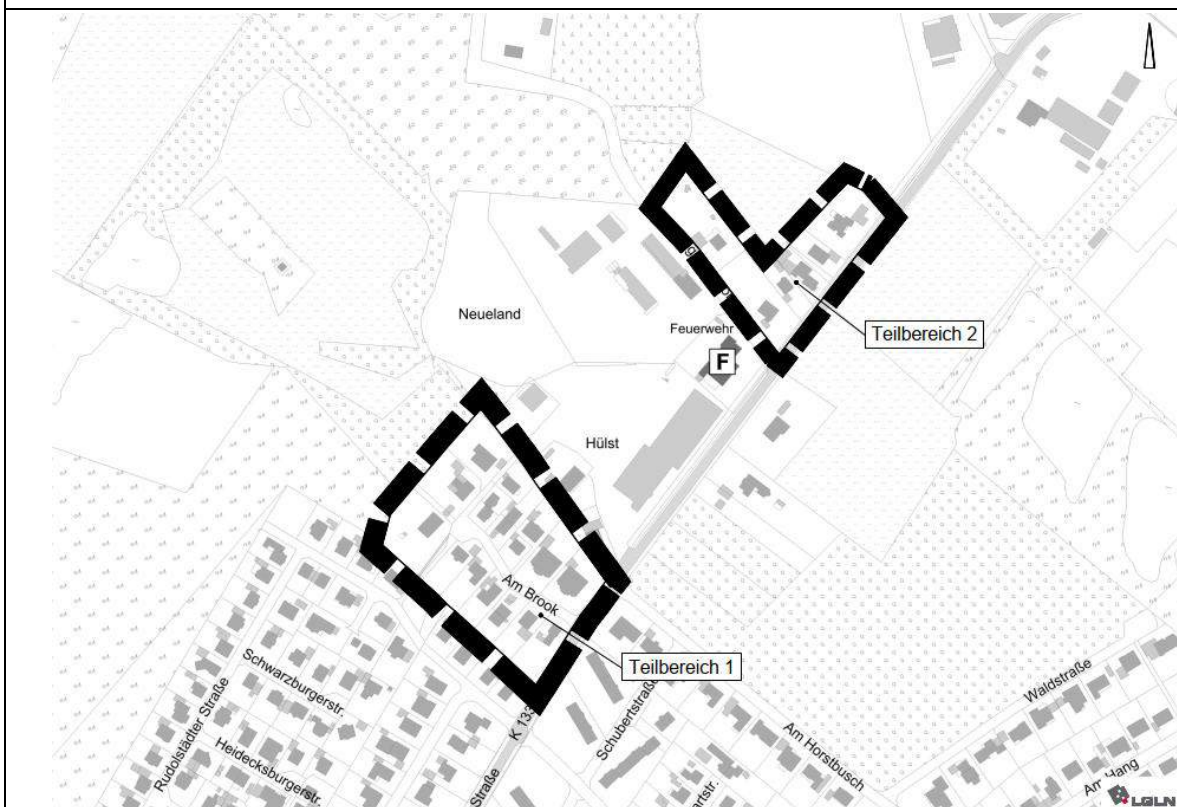
Rastede, den

Bürgermeister

Gemeinde Rastede

Landkreis Ammerland

3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 29 „Kleibrok“



Begründung

Entwurf

August 2024

Escherweg 1
26121 Oldenburg

Telefon 0441 97174 -0
Telefax 0441 97174 -73

NWP Planungsgesellschaft mbH

Postfach 5335
26043 Oldenburg

E-Mail info@nwp-ol.de
Internet www.nwp-ol.de

Gesellschaft für räumliche
Planung und Forschung



Inhaltsverzeichnis

0.	Vorbemerkung	3
1.	Einleitung	3
1.1	Planungsanlass	3
1.2	Rechtsgrundlagen	3
1.3	Abgrenzung des Geltungsbereichs	4
1.4	Beschreibung des Geltungsbereiches und seiner Umgebung	4
2.	Kommunale Planungsgrundlagen	5
2.1	Flächennutzungsplan	5
2.2	Bebauungspläne	6
2.3	Weitere kommunale Satzungen und Konzepte	8
3.	Ziele, Zwecke und Erfordernis der Planung	10
4.	Planungsvorgaben, Abwägungsbelange und wesentliche Auswirkungen der Planung	12
4.1	Belange der Raumordnung	15
4.2	Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse und Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung	16
4.3	Belange des Denkmalschutzes und der archäologischen Denkmalpflege	16
4.4	Belange des Orts- und Landschaftsbildes	17
4.5	Belange von Natur und Landschaft	17
4.6	Belange des Klimaschutzes	19
4.7	Einfügen der Planung in den städtebaulichen Zusammenhang/ Konzept zur verträglichen Innenentwicklung	21
4.8	Belange des Hochwasserschutzes und der Hochwasservorsorge	21
5.	Darlegung der Ergebnisse der Beteiligungsverfahren	22
5.1	Ergebnisse der Beteiligungsverfahren	22
5.1.1	Ergebnisse der Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 (2) BauGB	22
5.1.2	Ergebnisse der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 (2) BauGB	22
6.	Inhalte der Planung	22
7.	Örtliche Bauvorschriften	23
8.	Daten zum Verfahrensverlauf	24

Anmerkung: Zur besseren Lesbarkeit wurde im folgenden Text das generische Maskulinum gewählt, mit den Ausführungen werden jedoch alle Geschlechter gleichermaßen angesprochen

0. VORBEMERKUNG

Auf rechtlicher Grundlage von § 13a BauGB kann ein Bebauungsplan für die Wiedernutzbar-machung von Flächen, die Nachverdichtung oder andere Maßnahmen der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren aufgestellt werden.

Bei der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 29 „Kleibrok“ handelt es sich um einen Bebauungsplan der Innenentwicklung und der Nachverdichtung. Das Plangebiet liegt innerhalb des Siedlungszusammenhangs in der Gemeinde Rastede und ist bereits überwiegend baulich genutzt. Im Zuge dieser Änderung werden die Festsetzungen zum zulässigen Maß der baulichen Nutzung angepasst. Es handelt sich um einen reinen Textbebauungsplan.

Der Geltungsbereich hat eine Gesamtgröße von ca. 26.066 qm. Die Grundflächenzahl beträgt 0,3. Die zulässige Grundfläche beträgt damit deutlich unter 20.000 qm. Die Planung bereitet oder begründet nicht die Zulässigkeit von UVP-pflichtigen Vorhaben und zeigt keine Anhaltspunkte für die Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b genannten Schutzgüter. Es sind keine weiteren kumulativen Effekte zu berücksichtigen, weil es sich um die Änderung von rechtskräftigen Bebauungsplänen handelt und keine weiteren Änderungen oder Neuaufstellungen im räumlichen Zusammenhang mit dem Plangebiet derzeit durchgeführt werden oder beabsichtigt sind.

Die Voraussetzungen für die Anwendung des § 13a BauGB sind damit gegeben. Es muss kein Umweltbericht angefertigt werden.

1. Einleitung

1.1 Planungsanlass

Der Geltungsbereich dieser 3. Änderung liegt in der Ortslage Kleibrok, am nördlichen Rand der Siedlungslage. Für das Plangebiet liegt der Bebauungsplan Nr. 29 mit zwei Änderungen vor.

Anlass für diese 3. Änderung ist das vom Rat der Gemeinde Rastede beschlossene Konzept zur verträglichen Innenentwicklung einerseits und der relativ große Entwicklungsdruck auf den Flächen andererseits. Im Zuge dieser 3. Änderung werden die Festsetzungen zur Anzahl der zulässigen Wohneinheiten und zu Trauf- und Firsthöhen unter Berücksichtigung der Ergebnisse des Konzepts zur verträglichen Innenentwicklung ergänzt und örtliche Bauvorschriften zur Dachform und Dachneigung erlassen. Bei der 3. Änderung handelt es sich um einen reinen Textbebauungsplan.

1.2 Rechtsgrundlagen

Rechtsgrundlagen für diese 3. Änderung sind das Baugesetzbuch (BauGB), die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO), die Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts, die Niedersächsische Bauordnung und das Niedersächsische Kommunalverfassungsgesetz, jeweils in der geltenden Fassung.

1.3 Abgrenzung des Geltungsbereichs

Der Bebauungsplan Nr. 29 liegt im Ortsteil Kleibrok, am nördlichen Siedlungsrand - südlich und nördlich eines Gewerbebetriebes (Entsorgungsunternehmen), der Feuerwehr und des Bauhofes - direkt westlich der Kleibroker Straße (Kreisstraße 133). Die 3. Änderung besteht aus zwei Teilbereichen.

Der südliche Teilbereich 1 der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 29 umfasst die Grundstücke beidseitig der Straße Am Brook und ist identisch mit den im Ursprungsbebauungsplan Nr. 29 und ergänzend in seiner 2. Änderung festgesetzten Allgemeinen Wohngebiete südlich der ausgewiesenen eingeschränkten Gewerbegebiete.

Der nördliche Teilbereich 2 der 3. Änderung umfasst die Grundstücke entlang des Roggenmoorweges und der Kleibroker Straße gelegenen Wohngrundstücke. Der Teilbereich 2 ist identisch mit den im Ursprungsbebauungsplan Nr. 29 festgesetzten Allgemeinen Wohngebiete nördlich der ausgewiesenen eingeschränkten Gewerbegebiete.

Der Geltungsbereich der 3. Änderung bleibt damit hinter dem Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 29 zurück, der auch eingeschränkte Gewerbegebiete festgesetzt hat. Innerhalb des eingeschränkten Gewerbegebietes sind nur Betriebe bzw. Betriebsteile zulässig, deren Emissionen nicht wesentlich störend sind.

Bei der 3. Änderung handelt sich um einen Textbebauungsplan. Die genaue Abgrenzung des Geltungsbereiches kann dem Übersichtsplan auf Seite 3 entnommen werden.

1.4 Beschreibung des Geltungsbereiches und seiner Umgebung

Die Wohngebäude im Plangebiet stellen sich fast im gesamten Plangebiet als klassische freistehende Einfamilienhäuser und Doppelhäuser bzw. als Neubauten mit relativ stark geneigten Satteldächern dar. Die Einfamilienhäuser und Doppelhäuser befinden sich auf relativ großzügig geschnittenen Grundstücken und weisen ein Vollgeschoss auf. Die Dachgeschosse sind überwiegend als Wohnraum genutzt und zum Teil mit Dachgauben versehen. Die Fassaden stellen sich überwiegend einheitlich rot verklindert dar. Entlang der Straße Am Brook ist auf den rückwärtigen Grundstücksflächen zum Teil bereits eine Bebauung rückwärtig, in zweiter Reihe realisiert. In Teilbereich 2 ist an der Kleibroker Straße ein Fachgeschäft für Haushaltsgeräte ansässig. Zudem ist an der Kleibroker Straße ein Wohnhaus vorhanden, dass ein Zeltdach und hohe Traufhöhen aufweist.

Am südlichen Rand von Teilbereich 1 ist ein älteres eingeschossiges Wohngebäude vorhanden. Am südöstlichen Rand von Teilbereich 1 befinden sich zwei kleine Mehrfamilienhäuser mit jeweils 6 Wohneinheiten. Die jeweils drei oberen Wohnungen befinden sich im Dachgeschoss. Die Stellplätze der Mehrfamilienhäuser sind konzentriert entlang der Kleibroker Straße angeordnet. Die Fassaden der Mehrfamilienhäuser sind hell verklindert.

Die Freibereiche der Einfamilienhäuser sind als private Gärten angelegt. In den Gärten befinden sich Ziergehölze und Baumbestand.

Die Erschließung des Teilbereiches 1 erfolgt über die Straße Am Brook. Der Teilbereich 2 ist über die Kleibroker Straße und über den Roggenmoorweg erschlossen.

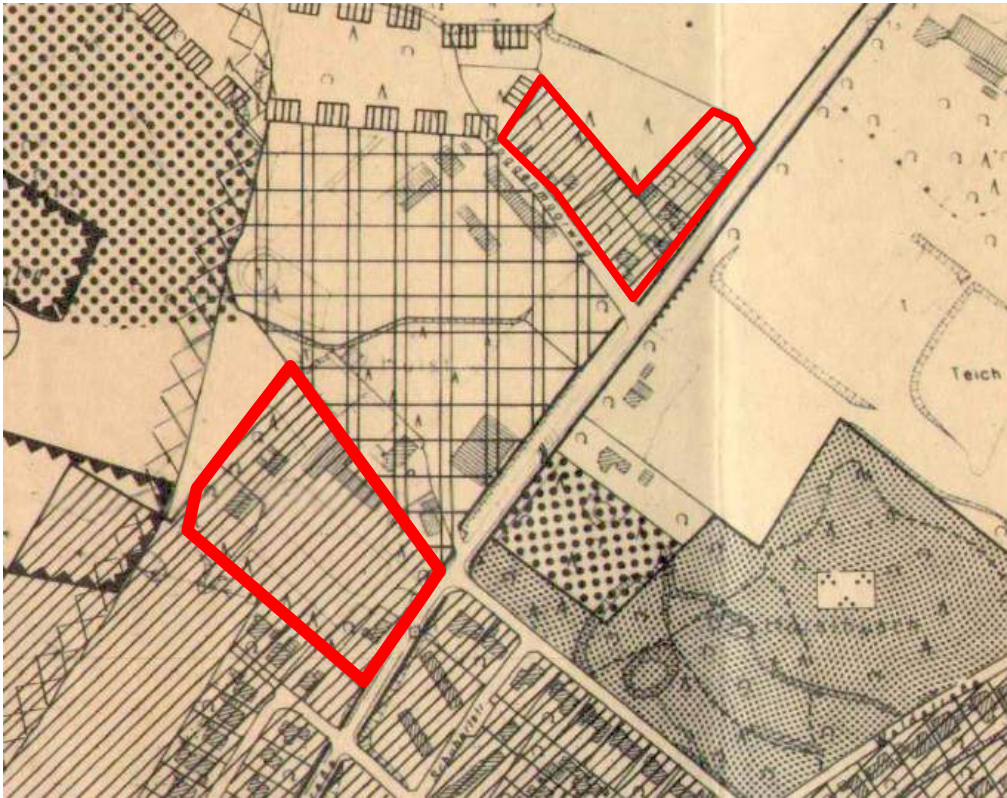


Luftbild des LGLN 2024

2. Kommunale Planungsgrundlagen

2.1 Flächennutzungsplan

Der rechtswirksame Flächennutzungsplan der Gemeinde Rastede stellt die im Plangebiet gelegenen Flächen als Wohnbauflächen dar.



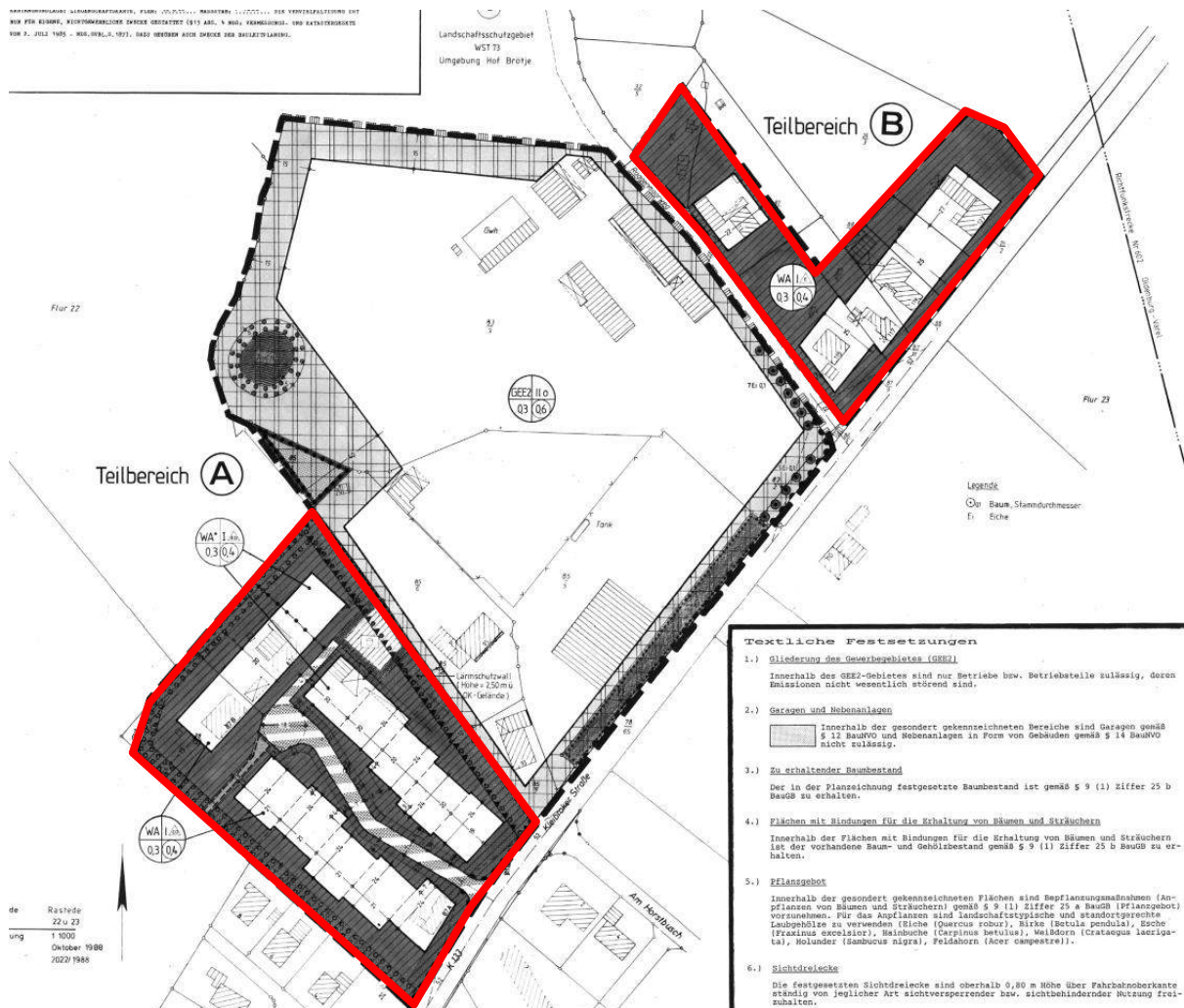
Ausschnitt aus dem wirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde Rastede mit Markierung des Geltungsbereiches der 3. Änderung in rot

2.2 Bebauungspläne

Für das Gebiet dieser 3. Änderung liegt der Bebauungsplan Nr. 29 „Kleibrok“ sowie seine 1. und 2. Änderung vor. Der Bebauungsplan Nr. 29 ist bereits seit dem Jahr 1989 rechtskräftig. Der Bebauungsplan Nr. 29 umfasst das Firmengelände der Firma Bohmann (Entsorgungsunternehmen), den Bauhof, die freiwillige Feuerwehr sowie die südwestlich und nordöstlich davon gelegenen Wohnnutzungen/ Allgemeinen Wohngebiete.

Der Geltungsbereich der 3. Änderung bleibt hinter dem Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 29 zurück, und umfasst nur die Allgemeinen Wohngebiete südwestlich und nordöstlich des festgesetzten Gewerbegebietes.

Das Firmengelände des angrenzenden Versorgungsunternehmens, die Freiwillige Feuerwehr und der Bauhof sind im Bebauungsplan Nr. 29 als Gewerbegebiet festgesetzt. Dieser Bereich des Ursprungsbebauungsplanes liegt außerhalb dieser 3. Änderung.



Ursprungsbebauungsplan Nr. 29 mit Markierung des Geltungsbereiches der 3. Änderung in rot

Für den Geltungsbereich dieser 3. Änderung sind im Ursprungsbebauungsplan Allgemeine Wohngebiete festgesetzt. Der Teilbereich 1 ist ausgehend von der Kleibroker Straße über einen Erschließungstich erschlossen. Die Baufelder des Teilbereiches 1 wurden auf eine Tiefe von 24 m bzw. 20 m begrenzt. Für das Allgemeine Wohngebiet ist hier ein Vollgeschoss, eine Grundflächenzahl von 0,3 und eine Geschossflächenzahl von 0,4 festgesetzt. Zulässig sind zudem nur Einzel- und Doppelhäuser. Zum angrenzenden eingeschränkten Gewerbegebiet ist ein 2,50 m hoher Lärmschutzwall mit Anpflanzgebot festgesetzt. Auch in Richtung Südwesten und Nordwesten ist eine Randeingrünung ausgewiesen. Der im Ursprungsbebauungsplan festgesetzte Kinderspielplatz am nördlichen Rand wurde im Rahmen einer 2. Änderung als Allgemeines Wohngebiet überplant (s.u.).

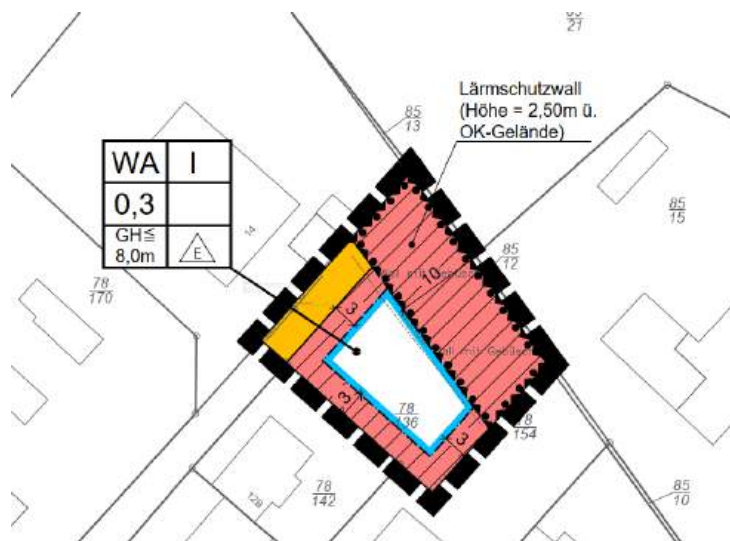
In der nordöstlichen Bauzeile Am Brook (mit „*“ gekennzeichnete WA) dürfen bei Gebäuden mit ausgebautem Dachgeschoss die Dachgeschossfenster von Aufenthaltsräumen im Sinne des § 43 NBauO nicht nach Nordosten zu dem Gewerbegebiet hin angeordnet werden. Bei der Anordnung von Aufenthaltsräumen im Sinne des § 43 NBauO nach Nordosten zu dem Gewerbegebiet hin ist sicher zu stellen, dass die Außenbauteile (Wand, Dach) den Anforderungen des Lärmpegelbereichs II hinsichtlich der Luftschalldämmung entsprechend der DIN

4109, Teil 6 (S. 2, Nr. 4) genügen. Es sind keine Festsetzungen oder örtlichen Bauvorschriften zur Gestaltung der Baukörper getroffen.

Für den Teilbereich 2 ist am Roggenmoorweg ein Baufeld in einer Tiefe von 22 m festgesetzt. Das großzügige Baufeld an der Kleibroker Straße hat in Teilbereich 2 eine Tiefe von 25 m. Für das Allgemeine Wohngebiet von Teilbereich 2 ist ein Vollgeschoss, eine Grundflächenzahl von 0,3 und eine Geschossflächenzahl von 0,4 festgesetzt. Zulässig sind hier nur Einzelhäuser.

In einer 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 29 (Sammeländerung C – in Kraft getreten im Jahr 2001) wurde festgesetzt, dass nur zwei Wohneinheiten pro Wohngebäude zulässig sind. Besteht ein Baukörper aus zwei selbständig benutzbaren Gebäuden, sind pro Baukörper insgesamt maximal 2 Wohnungen zulässig (je Doppelhaushälfte ist nur eine Wohnung zulässig). Außerdem wurde die maximal zulässige Gebäudelänge auf 20 m begrenzt.

Im Rahmen einer 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 29 (in Kraft getreten 2017) wurde ein im Ursprungsbebauungsplan festgesetzter Kinderspielplatz als Allgemeines Wohngebiet überplant. Die Gebäudehöhe wurde auf 8,0 m begrenzt und die Festsetzungen zum Immissionsschutz aus dem rechtskräftigen Bebauungsplan übernommen. Außerdem wurde eine örtliche Bauvorschrift getroffen, nach der die Dächer als symmetrisch geneigte Dächer mit langen Dachseiten und in einer Neigung von mindestens 20 Grad auszuführen sind.



2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 29

2.3 Weitere kommunale Satzungen und Konzepte

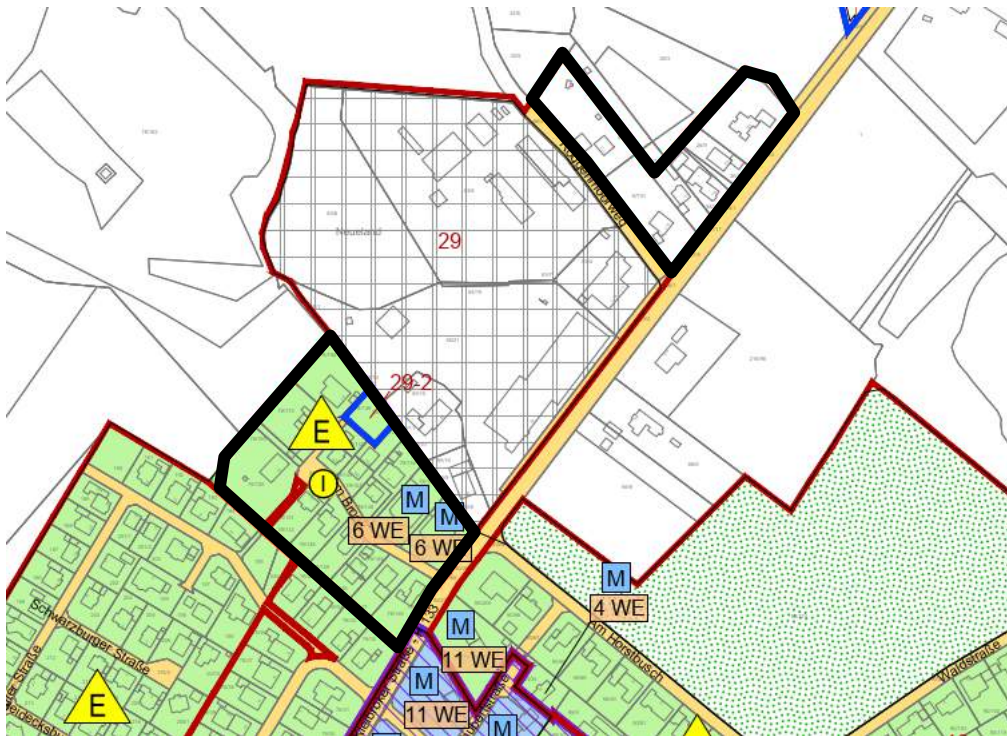
Für die Gemeinde Rastede liegt ein Konzept zur verträglichen Innenentwicklung vor.¹ Dem Konzept liegen die folgenden Grundsätze zugrunde:

- Schutz vorhandener kleinteiliger Siedlungsstrukturen; ggf. Rücknahme von Baurechten
- maßvolle Verdichtung in einheitlich geprägten Siedlungsgebieten
- bestandsorientiert zusätzliche Verdichtung in Bereichen mit Verdichtungsansätzen

¹ NWP Planungsgesellschaft mbH: Gemeinde Rastede: Konzept zur verträglichen Innenentwicklung, Mai 2019

- bestandsorientiert zusätzliche Verdichtung im Ortskern
- bestandsorientiert zusätzliche Verdichtung in Bereichen mit (verkehrlicher) Infrastruktur und Nahversorgung

Städtebauliche Verdichtungen sollen gebietsbezogen in einer dem Ortsbild und der Siedlungsstruktur verträglichen Art und Weise durchgeführt werden, um ungewollten Verdichtungen mit den daraus resultierenden Nachbarschaftskonflikten und negativen Veränderungen des Gebietscharakters vorzubeugen. Die Wohnquartiere wurden unter Berücksichtigung der vorhandenen Strukturen und im Hinblick auf eine gewollte und städtebaulich sinnvolle und verträgliche Innenverdichtung in Zonen mit unterschiedlicher Dichte in Bezug auf die Anzahl der zulässigen Geschosse, die Anzahl der Wohnungen pro Gebäude und die Anzahl der Wohnungen pro qm Baugrundstücksfläche eingeteilt. Als Ergebnis der Bestandsanalyse und der Entwicklungsziele wurden für das Zielkonzept insgesamt 3 Zonen mit unterschiedlichen Dichtestufen ausgearbeitet. Der Teilbereich 1 der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 29 ist von der Zone III (geringe städtebauliche Dichte - grüne Zone) betroffen. Für den Teilbereich 2 wurden im Dichtekonzept keine Aussagen getroffen.



Ausschnitt aus der Karte 3 Zielkonzept Rastede Ortskern mit Markierung des Geltungsbereiches dieser 3. Änderung in schwarzer Umrandung

Für die grüne Zone wurden im Konzept folgende maximale Kennziffern definiert:

- Maximal zwei Wohneinheiten je Einzelhaus/ DHH
- je angefangene 600 qm/ 300 qm Grundstück 1 WE je Einzelhaus/ DHH
- Maximal I Vollgeschoss; ggf. mit Begrenzung der Traufhöhe und der Gebäudehöhe; abhängig vom Gebietstyp/ ggf. Festlegung der Dachform; ggf. Ausschluss von Staffelgeschossen/ Einzelfallprüfung

Das Konzept bildet die Grundlage für die Festsetzungen dieser 3. Änderung. Für die festgesetzten Allgemeinen Wohngebiete des Bebauungsplanes Nr. 29 werden die Empfehlungen für die grüne Zone berücksichtigt (s. Übersichtsplan).

3. Ziele, Zwecke und Erfordernis der Planung

Für das Plangebiet liegt der rechtskräftige Bebauungsplan Nr. 29 mit zwei Änderungen vor. Für den Geltungsbereich dieser 3. Änderung sind derzeit festgesetzt:

- ein Vollgeschoss
- Grundflächenzahl von 0,3
- Geschossflächenzahl von 0,4
- nur Einzel- und Doppelhäuser in Teilbereich 1/ in der 2. Änderung und in Teilbereich 2 nur Einzelhäuser
- Gebäudelänge maximal 20 m
- zwei Wohneinheiten pro Wohngebäude, eine Wohneinheit je Doppelhaushälfte
- für den Geltungsbereich der 2. Änderung eine Gebäudehöhe von maximal 8,0 Metern

Anlass für diese 3. Änderung ist das vom Rat der Gemeinde Rastede beschlossene Konzept zur verträglichen Innenentwicklung einerseits und der relativ große Entwicklungsdruck auf den Flächen andererseits.

Vor dem Hintergrund einer angespannten Wohnungsmarktsituation und einer großen Nachfrage nach Wohnnutzungen in der Gemeinde Rastede sind für das Plangebiet bauliche Veränderungen, ggf. durch Abriss bestehender Gebäude, Aufstockungen oder An- und Erweiterungsbauten, in nächster Zeit zu erwarten. Das Plangebiet ist sehr gut erschlossen und liegt attraktiv am Siedlungsrand. Es bietet sich daher für bauliche Entwicklungen an.

Im Zuge dieser 3. Änderung werden die Festsetzungen zur Anzahl der zulässigen Wohnungen und zu Trauf- und Firsthöhen unter Berücksichtigung der Ergebnisse des Konzepts zur verträglichen Innenentwicklung geändert. Das gilt auch für den Teilbereich 2. Der Teilbereich 2 liegt noch randlicher zum zentralen Siedlungsgebiet als der Teilbereich 1. Daher ist es städtebaulich sinnvoll, auch diesen Bereich mit zu regeln und in diese 3. Änderung mit aufzunehmen. Alle weiteren Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 29 und seiner Änderungen gelten fort. Bei der 3. Änderung handelt es sich um einen reinen Textbebauungsplan.

Im Ursprungsbebauungsplan Nr. 29 ist bereits maximal ein Vollgeschoss festgesetzt. Zur Absicherung der vorhandenen Gebäudekubatur wird diese Festsetzung durch die Festsetzung einer Traufhöhe von 4,50 m und einer Firsthöhe von 9,50 m ergänzt. Höhere Trauf- und Firsthöhen können selbst bei einer eingeschossigen Bebauung das Gebiet überprägen und optisch wie Gebäude mit zwei Vollgeschossen wirken. Mit den getroffenen Festsetzungen werden die bestehende Struktur und die Gebäudekubatur abgesichert und Nachbarschaftskonflikte vermieden. Davon bereits im Bestand vorhandene abweichende Trauf- und Firsthöhen genießen Bestandsschutz.

Staffelgeschosse sind unzulässig. Die örtliche Bestandsaufnahme hat ergeben, dass Staffelgeschosse hier untypisch sind. Es dominiert klar das geneigte Dach. Die vorhandene einheitliche Struktur soll erhalten und abgesichert werden. Zudem hat der Ausschluss von

Staffelgeschossen nachbarschützende Wirkung. Insbesondere von den Dachterrassen ergeben sich häufig Einblicke in die Nachbargrundstücke und Gärten, was zu Konflikten führen kann.

Bereits mit der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 29 (Sammeländerung C) ist festgesetzt, dass maximal zwei Wohneinheiten pro Wohngebäude und eine Wohneinheit je Doppelhaushälfte zulässig sind. Diese Festsetzung wird im Zuge dieser 3. Änderung in Relation zur Grundstücksgröße festgesetzt und wie folgt angepasst und ersetzt: Bei Einzelhäusern sind je angefangene 600 qm Grundstücksfläche und bei Doppelhäusern je angefangene 300 qm Grundstücksfläche eine Wohneinheit zulässig. Bei Einzelhäusern sind je Wohngebäude maximal 2 Wohneinheiten und bei Doppelhäusern je Wohngebäude maximal 2 Wohneinheiten zulässig. Damit ergibt sich bei Doppelhäusern, dass nicht nur 1 Wohneinheit, sondern zwei Wohneinheiten je Doppelhaushälfte und damit eine stärkere Dichte zulässig sind.

Beispiele für ein Einzelhaus:²

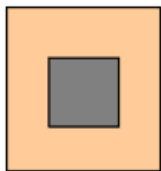


Abb. 6/2
Z.B. ein Wohngebäude auch mit mehreren WE

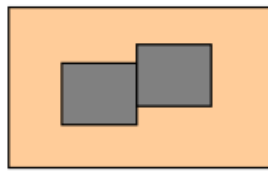


Abb. 6/3
Z.B. zwei versetzte Wohngebäude mit zwei getrennten Eingängen

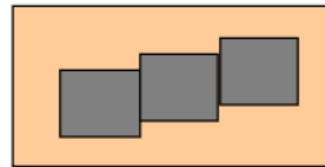
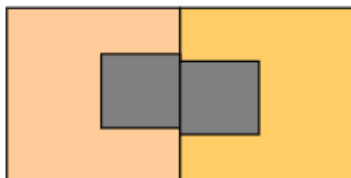


Abb. 6/4
Z.B. drei Wohngebäude oder drei Reihenhausscheiben mit ideeller Teilung

Ein Doppelhaus entsteht, wenn zwei Gebäude auf benachbarten Grundstücken durch Aneinanderbauen an der gemeinsamen Grundstücksgrenze zu einer Einheit zusammengefügt werden, die wechselseitig vertraglich und aufeinander abgestimmt sind.

Beispiel Doppelhaus:



Zudem werden örtliche Bauvorschriften erlassen, die die vorhandenen Dachformen und Dachneigungen absichern. Der Geltungsbereich der örtlichen Bauvorschriften ist identisch mit dem Geltungsbereich der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 29 „Kleibrok“.

Die obersten Geschosse von neu zu errichtenden Hauptgebäuden oder neu zu errichtenden Dächern von Hauptgebäuden (verfahrensfreie Baumaßnahmen nach Anhang zu § 60 Punkt 13.6 NBauO) sind nur mit symmetrisch geneigten Satteldächern, Walmdächern und

² Abbildungen und nachstehende Definition aus: Hansestadt Hamburg: Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen: Planungshinweise für die Ausarbeitung von Bebauungsplänen: Maß der baulichen Nutzung Stand März 2009

Ein Einzelhaus ist ein allseitig freistehender Baukörper mit Abstand zu den seitlichen und rückwärtigen Grundstücksgrenzen und einer maximalen Länge von 50 m. Die Anzahl der Hauseingänge, Geschosse oder Wohnungen ist unerheblich. Zu den Einzelhäusern rechnen auch auf einem Grundstück stehende mehrgeschossige Wohnblocks und Hochhäuser. Ein Einzelhaus kann aus mehreren Gebäuden bestehen, solange der erforderliche Grenzabstand eingehalten ist. Mehrere aneinandergebaute Wohngebäude mit getrennten Eingängen (umgangssprachlich als Doppelhaushälften- oder Reihenhausscheiben bezeichnet) bilden insgesamt ein Einzelhaus, wenn sie auf einem gemeinsamen Grundstück stehen

Krüppelwalmdächern mit beidseitig gleicher Traufhöhe zulässig. Die Dächer der Hauptgebäude sind mit Dachneigungen zwischen 20 und 45 Grad zu errichten. Auf 10 % der Grundfläche der Dachfläche sind abweichend geringere Dachneigungen zulässig.

Die Vorschriften zur Dachneigung gelten nicht für untergeordnete Gebäudeteile, Quergiebel, Dachaufbauten, Krüppelwalme, Vorbauten, Wintergärten (reine Stahl-/Glaskonstruktion oder Holz-/Glaskonstruktion einschließlich verglastem Dach), Veranden sowie Garagen, Carports und Nebenanlagen i.S. v. § 14 BauNVO.

Insgesamt wird mit den getroffenen planungsrechtlichen Festsetzungen und örtlichen Bauvorschriften die städtebauliche Dichte im Plangebiet auf ein verträgliches Maß begrenzt.

4. PLANUNGSVORGABEN, ABWÄGUNGSBELANGE UND WESENTLICHE AUSWIRKUNGEN DER PLANUNG

Um die konkurrierenden privaten und öffentlichen Belange fach- und sachgerecht in die Abwägung gemäß § 1 Abs. 7 BauGB einstellen zu können, werden gemäß §§ 3 und 4 BauGB Beteiligungsverfahren durchgeführt. Eine Synopse über die Abwägung der Hinweise und Anregungen aus den eingegangenen Stellungnahmen wird der Begründung beigelegt.

Gemäß § 1 Abs. 7 BauGB sind bei der Aufstellung, Änderung, Ergänzung und Aufhebung von Bauleitplänen die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen. Die Ergebnisse der Abwägung sind in der nachstehenden Tabelle sowie in den nachfolgenden Unterkapiteln dokumentiert.

Betroffene öffentliche und private Belange durch die Planung

Betroffenheit	Keine Betroffenheit, weil ...
§ 1 Abs. 4 BauGB: Belange der Raumordnung, u.a. Ziele der Raumordnung siehe Kapitel 4.1	
§ 1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB: die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse und die Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung Siehe Kapitel 4.2, 4.6, 4.7	Die Belange des Immissionsschutzes werden durch diese Änderung nicht tangiert. Auf die Planunterlagen zum Ursprungsbebauungsplan Nr. 29 wird verwiesen. Das Plangebiet ist bereits bebaut.
§ 1 Abs. 6 Nr. 2 BauGB: die Wohnbedürfnisse der Bevölkerung, insbesondere auch von Familien mit mehreren Kindern, die Schaffung und Erhaltung sozial stabiler Bewohnerstrukturen, die Eigentumsbildung weiter Kreise der Bevölkerung und die Anforderungen kostensparenden Bauens sowie die Bevölkerungsentwicklung	Das Plangebiet ist bereits bebaut. Mit der Änderung werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine maßvolle Nachverdichtung geschaffen.
§ 1 Abs. 6 Nr. 3 BauGB: die sozialen und kulturellen Bedürfnisse der Bevölkerung, insbesondere die Bedürfnisse der Familien, der jungen, alten und behinderten Menschen, unterschiedliche Auswirkungen auf Frauen und Männer sowie die Belange des Bildungswesens und von Sport, Freizeit und Erholung	

Betroffenheit	Keine Betroffenheit, weil ...
	Nicht relevant, das Plangebiet ist bereits bebaut. Entsprechende Einrichtungen sind in der Gemeinde vorhanden.
§ 1 Abs. 6 Nr. 4 BauGB: die Belange der Erhaltung, Erneuerung, Fortentwicklung, Anpassung und der Umbau vorhandener Ortsteile sowie die Erhaltung und Entwicklung zentraler Versorgungsbereiche	
	Hier nicht relevant.
§ 1 Abs. 6 Nr. 5 BauGB: die Belange der Baukultur, des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege, die erhaltenswerten Ortsteile, Straßen und Plätze von geschichtlicher, künstlerischer oder städtebaulicher Bedeutung und die Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes	
siehe Kapitel 4.3, 4.4	
§ 1 Abs. 6 Nr. 6 BauGB: die von den Kirchen und Religionsgesellschaften des öffentlichen Rechts festgestellten Erfordernisse für Gottesdienst und Seelsorge	
	Das Plangebiet ist bebaut. Festsetzungen zur Art der zulässigen Nutzung werden nicht geändert. Nach § 4 BauNVO sind Anlagen für kirchliche Zweck in den Allgemeinen Wohngebieten zulässig.
§ 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB: die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege	
a) die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt,	
siehe Kapitel 4.5	
b) die Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes,	
siehe Kapitel 4.5	
c) umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt,	
siehe Kapitel 4.1	
d) umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter,	
siehe Kapitel 4.5	
e) die Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern,	
	Keine Betroffenheit
f) die Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie,	
siehe Kapitel 4.6	
g) die Darstellungen von Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechts,	
siehe Kapitel 4.5	
h) die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von Rechtsakten der Europäischen Union festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden,	
	Hier nicht relevant
i) die Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes nach den Buchstaben a bis d,	
Wechselwirkungen werden bei den Ausführungen zu den einzelnen Schutzgütern mit berücksichtigt.	

Betroffenheit	Keine Betroffenheit, weil ...
j) unbeschadet des § 50 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, die Auswirkungen, die aufgrund der Anfälligkeit der nach dem Bebauungsplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind, auf die Belange nach den Buchstaben a bis d und i,	
	Bei einem Wohngebiet sind keine schweren Unfälle oder Katastrophen zu erwarten.
§ 1 Abs. 6 Nr. 8 BauGB: die Belange	
a) der Wirtschaft, auch ihrer mittelständischen Struktur im Interesse einer verbrauchernahen Versorgung der Bevölkerung,	
	Im Wohngebiet nicht relevant.
b) der Land- und Forstwirtschaft,	
	Hier keine Betroffenheit
c) der Erhaltung, Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen,	
	Hier keine Betroffenheit
d) des Post- und Telekommunikationswesens, insbesondere des Mobilfunkausbaus,	
	Die Versorgung ist im Bestand sichergestellt.
e) der Versorgung, insbesondere mit Energie und Wasser, einschließlich der Versorgungssicherheit,	
	Die Versorgung ist im Bestand sichergestellt.
f) der Sicherung von Rohstoffvorkommen	
	Nicht relevant, das Plangebiet ist vollständig bebaut.
§ 1 Abs. 6 Nr. 9 BauGB: die Belange des Personen- und Güterverkehrs und der Mobilität der Bevölkerung, auch im Hinblick auf die Entwicklungen beim Betrieb von Kraftfahrzeugen, etwa der Elektromobilität, einschließlich des öffentlichen Personennahverkehrs und des nicht motorisierten Verkehrs, unter besonderer Berücksichtigung einer auf Vermeidung und Verringerung von Verkehr ausgerichteten städtebaulichen Entwicklung	
	Die Belange des Verkehrs werden durch diese Änderung nicht tangiert. Auf die Planunterlagen zum Bebauungsplan Nr. 29 wird verwiesen.
§ 1 Abs. 6 Nr. 10 BauGB: die Belange der Verteidigung und des Zivilschutzes sowie der zivilen Anschlussnutzung von Militärliegenschaften	
	Hier keine Betroffenheit
§ 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB: die Ergebnisse eines von der Gemeinde beschlossenen städtebaulichen Entwicklungskonzeptes oder einer von ihr beschlossenen sonstigen städtebaulichen Planung	
Siehe Kapitel 4.7	
§ 1 Abs. 6 Nr. 12 BauGB: die Belange des Küsten- oder Hochwasserschutzes und der Hochwasservorsorge, insbesondere die Vermeidung und Verringerung von Hochwasserschäden	
siehe Kapitel 4.8	
§ 1 Abs. 6 Nr. 13 BauGB: die Belange von Flüchtlingen oder Asylbegehrenden und ihrer Unterbringung	
	Hier nicht relevant, das Plangebiet ist überwiegend bebaut.
§ 1 Abs. 6 Nr. 14 BauGB: die ausreichende Versorgung mit Grün- und Freiflächen	
	Hier nicht relevant, das Plangebiet ist überwiegend bebaut. Der Bereich Horstbusch liegt in räumlicher Nähe zum Plangebiet. Ein Kinderspielfeld ist an der Rudolstädter Straße vorhanden.

Betroffenheit	Keine Betroffenheit, weil ...
§ 1a Abs. 2 BauGB: Bodenschutz- und Umwidmungssperrklausel	
	Das Plangebiet ist überwiegend bebaut. Die Planung entspricht der Bodenschutz- und Umwidmungssperrklausel
§ 1a Abs. 3 BauGB: Eingriffsregelung	
siehe Kapitel 4.5	
§ 1a Abs. 5 BauGB: Belange des Klimaschutzes und der Klimaanpassung	
siehe Kapitel 4.6	

4.1 Belange der Raumordnung

Landesraumordnung

Das Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen in der Fassung vom 26. September 2017, inklusive der Änderungsverordnung vom 7. September 2022 (in Kraft getreten am 17.09.2022) enthält keine plangebietsbezogenen Aussagen.

Regionale Raumordnung

Die Gemeinde Rastede ist im Regionalen Raumordnungsprogramm des Landkreises Ammerland 1996 als Mittelzentrum mit den Schwerpunktaufgaben „Sicherung und Entwicklung von Wohnstätten“ und „Erholung“ dargestellt. Für das Plangebiet werden keine Darstellungen getroffen.



Ausschnitt aus dem RROP 1996

Im Mai 2017 hat der Landkreis Ammerland seine allgemeinen Planungsabsichten zur Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms bekannt gemacht und damit das Aufstellungsverfahren eingeleitet. Durch die Bekanntmachung der Planungsabsichten verlängert sich die Gültigkeit des RROP für die Dauer der Neuaufstellung.

4.2 Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse und Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung

Im Bebauungsplan Nr. 29 ist ein eingeschränktes Gewerbegebiet festgesetzt. Im eingeschränkten Gewerbegebiet sind nur Betriebe bzw. Betriebsteile zulässig, deren Emissionen nicht wesentlich störend sind. Das Gewerbegebiet ist realisiert. Für die Gewerbebetriebe liegen entsprechende Betriebsgenehmigungen vor. Zwischen dem Allgemeinen Wohngebiet in Teilbereich 1 und dem eingeschränkten Gewerbegebiet ist im Bebauungsplan Nr. 29 ein 10 m breiter und 2,50 m hoher Lärmschutzwall mit Pflanzgebot festgesetzt. Im Bebauungsplan Nr. 29 ist zudem für das nordöstliche Allgemeine Wohngebiet von Teilbereich 1 festgesetzt, dass bei Gebäuden mit ausgebautem Dachgeschoss die Dachgeschossfenster von Aufenthaltsräumen im Sinne des § 43 NBauO nicht nach Nordosten zu dem Gewerbegebiet hin angeordnet werden dürfen. Bei der Anordnung von Aufenthaltsräumen im Sinne des § 43 NBauO nach Nordosten zu dem Gewerbegebiet hin ist sicher zu stellen, dass die Außenbauteile (Wand, Dach) den Anforderungen des Lärmpegelbereichs II hinsichtlich der Luftschalldämmung entsprechend der DIN 4109, Teil 6 (S. 2, Nr. 4) genügen. Der Immissionsschutz ist damit auf Ebene des Ursprungsbebauungsplanes Nr. 29 abschließend betrachtet und Festsetzungen zum Schallschutz getroffen worden. Die Art der zulässigen Nutzung wird im Zuge dieser 3. Änderung nicht geändert. Die Gemeinde Rastede geht daher von einer immissionschutzrechtlichen Verträglichkeit der Planung aus.

Grenzabstände nach der Niedersächsischen Bauordnung sind einzuhalten, sodass im Plangebiet eine ausreichende Besonnung, Belichtung und Belüftung gewährleistet werden kann. Durch die Festsetzungen von maximal einem Vollgeschoss und Firsthöhen von maximal 9,50 m ist nicht mit der Beeinträchtigung der gesunden Arbeits- und Wohnverhältnissen durch großflächige Verschattung zu rechnen. Die Belange der gesunden Wohn- und Arbeitsverhältnisse werden damit ausreichend gewürdigt.

4.3 Belange des Denkmalschutzes und der archäologischen Denkmalpflege

Im Rahmen der Bauleitplanung sind gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 5 BauGB die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege zu beachten. Im Plangebiet und seiner Umgebung sind keine Baudenkmale bekannt.

Aus dem bereits Plangebiet sind nach derzeitigem Kenntnisstand keine archäologischen Funde und Befunde bekannt. Da aber derartige Fundplätze auch nie ausgeschlossen werden können ergeht folgender Hinweis:

Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- und frühgeschichtliche sowie mittelalterliche oder frühneuzeitliche Bodenfunde (das können u. a. sein: Tongefäßscherben, Holzkohleansammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen u. Steinkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) gemacht werden, sind diese gemäß § 14 Abs. 1 des Nieders. Denkmalschutzgesetzes meldepflichtig und müssen der zuständigen unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Niedersächsischen Landesamt für Denkmalpflege - Abteilung Archäologie - Stützpunkt Oldenburg, Ofener Straße 15, Tel. 0441 / 205766-15 unverzüglich gemeldet werden. Meldepflichtig sind die Finder, die Leiter der Arbeiten oder die Unternehmer. Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 Abs. 2 des Nieders. Denkmalschutzgesetzes bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen, bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörden vorher die Fortsetzung der Arbeiten gestatten.

4.4 Belange des Orts- und Landschaftsbildes

Die planungsrechtlichen Festsetzungen, insbesondere die Festsetzungen zur Trauf- und Firsthöhe und die örtlichen Bauvorschriften orientieren sich an der Bestandsnutzung. Insofern werden sich die zukünftigen Wohnhäuser in die bestehende Struktur einfügen und nicht als störend von der angrenzenden freien Landschaft wahrgenommen werden.

4.5 Belange von Natur und Landschaft

➤ Auswirkungen auf Natur und Landschaft / Belange der Eingriffsregelung

Im Zuge dieser 3. Änderung werden die Festsetzungen zum Maß der zulässigen Nutzungen unter Berücksichtigung der Ergebnisse des Zielkonzepts zur verträglichen Innenentwicklung geändert. Die übrigen Festsetzungen bestehen fort, insbesondere die Grundflächenzahl, die das Maß der zulässigen Versiegelungen und Flächeninanspruchnahmen umfasst, wird beibehalten.

Somit beziehen sich die Änderungen gegenüber dem rechtskräftigen Bebauungsplan im Wesentlichen auf folgende Aspekte:

- Im Änderungsbereich wird die Firsthöhe auf maximal 9,5 m und die Traufhöhe auf maximal 4,5 m festgesetzt.
- Bei Einzelhäusern sind je angefangene 600 qm Grundstücksfläche und bei Doppelhäusern je angefangene 300 qm Grundstücksfläche eine Wohneinheit zulässig. Bei Einzelhäusern sind je Wohngebäude maximal 2 Wohneinheiten und bei Doppelhäusern je Wohngebäude maximal 2 Wohneinheiten zulässig.

Mit der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 29 werden die Grundflächenzahlen gegenüber der planungsrechtlichen Bestandssituation nicht verändert und auch die Baugrenzen werden nicht verlagert oder erweitert, so dass sich insgesamt keine höhere Versiegelung/Ausnutzung der Grundflächen ergibt. Es werden Trauf- und Firsthöhen in Anlehnung an den Bestand festgesetzt, so dass auch in Bezug auf die Ortsbildbeeinträchtigungen keine Veränderungen gegenüber dem planungsrechtlichen Bestand vorliegen.

Demnach werden insgesamt in Bezug auf die Belange von Natur und Landschaft weder zusätzliche Flächeninanspruchnahmen, die zu erheblichen Beeinträchtigungen der Bodenfunktionen und der Biotop- und Lebensraumstrukturen führen könnten, noch höhere Gebäude vorbereitet. Auch sind aufgrund der Bestandssituation keine Auswirkungen auf den Wasserhaushalt und auf die lufthygienische Situation oder das Klima abzuleiten. Ein Eingriff liegt nicht vor.

Eine Eingriffsbilanzierung wird demnach nicht durchgeführt, auch werden aufgrund der Bestandssituation keine über das bisherige Maß hinausgehenden Maßnahmen zur Vermeidung und zum Ausgleich erforderlich.

➤ Artenschutz

Die Bestimmungen zum **besonderen Artenschutz** gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG untersagen konkret schädigende Handlungen für besonders geschützte Tier- und Pflanzenarten. Die Verbote werden durch die Bauleitplanung nicht unmittelbar berührt. Im Rahmen der Planung ist

jedoch zu prüfen, ob die artenschutzrechtlichen Bestimmungen die Realisierung der Planung dauerhaft hindern könnten und somit eine Nichtigkeit des Bauleitplans bewirken würden.

Anhand der Habitatqualitäten des innerörtlichen Bereiches sind Vorkommen von siedlungstoleranten, gehölzbrütenden und gebäudebrütenden Vogelarten plausibel anzunehmen.

Im Bereich der Großgehölze im gesamten Geltungsbereich der 3. Änderung können auch Baumhöhlen mit Potenzial für höhlenbrütende Vogelarten oder Fledermausquartiere vorhanden sein, wie auch an und in alten Gebäudeteilen.

Somit sind wegen der Bestandsausprägung Habitatqualitäten gegeben, die das Vorkommen von artenschutzrechtlich relevanten Tierarten (Vögeln, Fledermäuse) erwarten lassen.

Nach der Potentialanalyse auf Grundlage des Biotopbestandes werden im Folgenden die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände geprüft, ob diese der Realisierung der Planung entgegenstehen können.

1.) Verbot der Verletzung oder Tötung von Tieren sowie Naturentnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen

Die Erfüllung des Verbotstatbestandes der Tötung und Gefährdung von Individuen ist vermeidbar, indem die Bestände weitgehend erhalten bleiben, insbesondere in den rückseitigen Gartenbereichen mit Altbäumen und Gehölzbeständen. Sollten dennoch Gehölzfällungen notwendig werden oder auch Sanierungs- und Neubaumaßnahmen im Gebiet erfolgen, sind diese außerhalb der Vogelbrutzeit (01. Oktober bis 28. Februar) und Quartierszeit von Fledermäusen durchzuführen (sofern besetzte Quartiere und/ oder Brutplätze betroffen sind). Falls dieser Zeitraum nicht eingehalten werden sollte, ist durch einen Fachkundigen nachzuweisen, dass auf den betroffenen Flächen bzw. in den betroffenen Gehölzen oder Gebäuden keine Brutvorkommen oder Nist- und Schlafplätze vorhanden sind. Die Ergebnisse sind zu dokumentieren und die Untere Naturschutzbehörde ist hier rechtzeitig zu informieren. Sofern in Gebäuden oder abgängigen, zu fällenden Altbaumbeständen Spalten, Höhlen und kleinere Halbhöhlen bestehen, die eine Nutzung als Zwischen- oder als Winterquartier für Fledermäuse zulassen, sind diese in jedem Falle vor Abriss, Sanierung oder Fällung durch eine fachkundige Person auf einen tatsächlichen Fledermausbesatz zu kontrollieren. Aufgrund dieser Vermeidungsmöglichkeit ist das Tötungsverbot nicht geeignet, die Umsetzung der Planung dauerhaft zu hindern.

2.) Verbot der erheblichen Störung von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten

Im artenschutzrechtlichen Sinne sind Störungen nur dann erheblich, wenn hierdurch die Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population zu befürchten ist. So geartete Störungen sind bei Umsetzung der Planung nicht zu erwarten, da es sich um einen vollständig bebauten Bereich handelt und die Planung bestandsorientiert vorgenommen wird, so dass sich die Störwirkung der Nutzungen (insbesondere Beunruhigung von Tieren durch die Anwesenheit von Menschen) nicht signifikant verändern wird. Störempfindliche Tierarten sind aufgrund der Bestandssituation im betrachteten Bereich nicht zu erwarten.

3.) Verbot der Naturentnahme, Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Tieren

Die Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist im Zuge von Gehölzfällungen oder von Gebäudeabriss und -umbau möglich. Es können sowohl Fledermausquartiere als auch Vogel-Lebensstätten betroffen sein. Allerdings kommt das Verbot der Zerstörung von

Lebensstätten für zulässige Vorhaben innerhalb von Bebauungsplänen nicht zur Anwendung, soweit die ökologische Funktion der betroffenen Lebensstätte im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird (§ 44 Abs. 5 BNatSchG). Dies ist hier anzunehmen, da es sich um einen Bestandsbebauungsplan handelt und keine zusätzlichen und weitergehenden Festsetzungen in Bezug auf die maximal zulässige Versiegelung getroffen werden.

Sollten dennoch bei Gehölzfällungen oder Gebäudeabriss dauerhafte Lebensstätten wie Fledermausquartiere oder Bruthöhlen etc. betroffen sein, sind im räumlichen Zusammenhang geeignete Fledermauskästen oder Nisthilfen zu installieren, um die ökologische Funktion aufrecht erhalten zu können. Dieser Vorgang ist zu dokumentieren und die Untere Naturschutzbehörde ist hier rechtzeitig vor Gehölzfällungen oder Gebäudeabrissen bzw. Sanierung zu informieren.

Fazit: Die gesetzlichen Vorgaben des besonderen Artenschutzes sind nicht geeignet, die Umsetzung der Planung dauerhaft zu hindern. Allerdings sind auf der Ausführungsebene Vermeidungsmaßnahmen zu berücksichtigen.

➤ **Natura 2000-Verträglichkeit**

Das nächstgelegene FFH-Gebiet ist mit einer Entfernung von etwa 2,2 km das Gebiet „Eichenbruch, Ellernbusch“ (EU Kennzahl 2715-331) östlich vom Plangebiet.

Nachteilige Auswirkungen der Planung auf das FFH-Gebiet sind nicht zu erwarten, da das Plangebiet zum einen bereits nahezu vollständig bebaut ist und zum anderen gliedernde Siedlungs- und Gehölzstrukturen zwischen FFH-Gebiet und Plangebiet vorhanden sind, die das FFH Gebiet sowohl räumlich als auch funktional vom Plangebiet abgrenzen.

Die nächstgelegenen EU-Vogelschutzgebiete (DE2514-431 „Marschen am Jadebusen“ und DE2816-401 „Hunteniederung“) liegen mehrere Kilometer vom Geltungsbereich entfernt. Aufgrund der Entfernung werden keine Beeinträchtigungen prognostiziert.

Die Verträglichkeit mit dem Schutzgebietssystem Natura 2000 ist somit gegeben.

➤ **naturschutzrechtliche Schutzgebiete und Schutzobjekte**

Ca. 270 m nördlich befindet sich ein geschützter Landschaftsbestandteil (GLB WST 00016 „Umgebung des Hofes Kleibrok“) und ca. 560 m südlich befindet sich eine Eiche, welche ein Naturdenkmal ist (ND WST 00119).

Das nächstgelegene Naturschutzgebiet (NSG WE 00248 „Hochmoor und Grünland am Heiddeich“) liegt ca. 4,8 km östlich vom Geltungsbereich.

Das nächstgelegene Landschaftsschutzgebiet (LSG WST 00091 „Hankhauser Geestrand“) beginnt in 1,6 km östlicher Richtung.

Aufgrund der langjährigen Bestandssituation und der Art der Planung, werden keine nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgebiete begründet. Weitere Schutzgebiete oder Schutzobjekte sind erst in weiterer Entfernung ausgeprägt und werden ebenfalls nicht durch die Planung beeinträchtigt.

4.6 Belange des Klimaschutzes

Im Rahmen der Bauleitplanung soll gemäß § 1a Abs. 5 BauGB den Erfordernissen des Klimaschutzes als auch der Klimafolgenanpassung Rechnung getragen werden. Am 30.07.2011 ist

das Gesetz zur Förderung des Klimaschutzes bei der Entwicklung in den Städten und Gemeinden in Kraft getreten. Im Rahmen der BauGB-Novelle 2017 wurden durch die Umsetzung der UVP-Änderungsrichtlinie neue Anforderungen an die Umweltprüfung gestellt.

Beachtlich sind auch die Klimaschutzziele des geänderten Klimaschutzgesetzes (KSG, in Kraft getreten am 31.08.2021). Bis zum Zieljahr 2030 gilt eine Minderungsquote von mindestens 65 % der Treibhausgasemissionen im Vergleich zum Jahr 1990. Für das Jahr 2040 ist ein Minderungsziel von mind. 88 % genannt. Bis zum Jahr 2045 ist die Klimaneutralität als Ziel formuliert.

Das Klimaschutzgesetz (KSG) betont zudem die Vorbildfunktion der öffentlichen Hand und verpflichtet die Träger öffentlicher Aufgaben bei ihren Planungen und Entscheidungen die festgelegten Ziele zu berücksichtigen (§ 13 KSG Abs. 1). Der Gesetzgeber hat mit den Formulierungen im KSG deutlich gemacht, dass der Reduktion von Treibhausgasen, u. a. durch hocheffiziente Gebäude und durch Erzeugung Erneuerbarer Energien, eine hohe Bedeutung zukommt und dass Städte und Gemeinden dabei in besonderer Weise in der Verantwortung stehen.

Im Klimaschutzplan 2050 der Bundesregierung wurden zudem Zielkorridore für die Treibhausgasemissionen einzelner Sektoren im Jahr 2030 entwickelt. So wurde ein Fahrplan für einen nahezu klimaneutralen Gebäudebestand erarbeitet. Voraussetzungen dafür sind anspruchsvolle Neubaustandards, langfristige Sanierungsstrategien und die schrittweise Abkehr von fossilen Heizungssystem. Optimierungen im Verkehrsbereich sowie in der Energiewirtschaft sollen für weitere Minderungen der Treibhausgasemissionen sorgen.

Bei der 3. Änderung handelt es sich um eine Planung im Bestand. Es werden keine neuen Flächen erstmalig für eine bauliche Entwicklung in Anspruch genommen. Die Planung dient dem Erhalt des bestehenden Siedlungsbildes und der Sicherung der Nachbarschaftsverträglichkeit. Den Belangen des Klimaschutzes wird u.a. bereits durch die Niedersächsische Bauordnung Rechnung getragen. Nach § 32a NBauO sind ab dem 01.01.2025 Wohngebäude mit einer Dachfläche von mehr als 50 m² mit Photovoltaikanlagen auszustatten. Dabei sind 50 % der Dachflächen mit Modulen zu belegen.

Für die Umsetzungsebene wird im Hinblick auf die bestmögliche Nutzung regenerativer Energien empfohlen, die Stellung der baulichen Anlagen (Firstrichtung) und die Dachneigung zu optimieren. Bei der Anordnung der Gebäude auf die Vermeidung einer gegenseitigen Verschattung zu achten, sodass solare Gewinne nutzbar sind.

Das Gebäudeenergiegesetz (GEG) schreibt eine anteilige Nutzung erneuerbarer Energien für die Wärme- und Kälteversorgung vor. Bei Neubauten bestehen bereits durch das Energiefachrecht hohe Anforderungen an die Wärmedämmung und an eine energieeffiziente Bauweise. Zusätzliche Festsetzungen werden daher nicht getroffen.

Um die Belange des Klimaschutzes zu berücksichtigen, sollten im Geltungsbereich zudem möglichst kompakte Baukörper errichtet werden. Ziel ist die Minimierung des Wärmebedarfes und damit die Einsparung von Treibhausgasen. Die Entwicklung von energetisch günstigen Gebäudeformen (günstiges Verhältnis von Gebäudehüllfläche zu beheizbarem Gebäudevolumen) beinhaltet ein großes Reduktionspotential für den Energieverbrauch. Aus diesem Grund ist auf der Umsetzungsebene der Verzicht auf Dachgauben, Erker, Nischen und Winkel in der wärmedämmenden Gebäudehülle sinnvoll. Um die Bauherren bzw. künftigen Bewohner der Gebäude allerdings nicht zu stark einzuschränken, werden diese bewusst nicht durch örtliche

Bauvorschriften ausgeschlossen. Auf Ebene der Objektplanung ist zudem auf einen effektiven Sonnenschutz zu achten, um den Kältebedarf nicht zu erhöhen.

4.7 Einfügen der Planung in den städtebaulichen Zusammenhang/ Konzept zur verträglichen Innenentwicklung

Der Geltungsbereich dieser 3. Änderung liegt im nördlichen Siedlungsbereich der Gemeinde Rastede, im Ortsteil Kleibrok. Das Plangebiet ist mit Einfamilien – und Doppelhäusern mit einem Vollgeschoss und Satteldach bebaut. Am südöstlichen Rand von Teilbereich 1 sind zwei kleinere Mehrfamilienhäuser mit je 6 Wohnungen vorhanden. Am nördlichen Rand von Teilbereich 2 ist abweichend von den ansonsten prägenden Strukturen ein Wohngebäude mit hohen Traufen und Zeltdach vorhanden. In die vorhandene prägende Struktur fügen sich neue Wohnhäuser mit Staffelgeschossen, hohen Traufhöhen und hohen Firsthöhen nicht ein. Hohe Trauf- und Firsthöhen würden möglicherweise zu Nachbarschaftskonflikten führen. Der rechtskräftige Bebauungsplan lässt nur ein Vollgeschoss zu. Diese Festsetzung wird nicht geändert. Im Zuge dieser 3. Änderung werden Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung getroffen, die die bestehenden Strukturen aufnehmen und absichern. So wird die Traufhöhe auf maximal 4,50 m und die Firsthöhe auf maximal 9,50 m begrenzt. Staffelgeschosse sind unzulässig.

Bei Einzelhäusern ist je angefangene 600 qm Grundstücksfläche und bei Doppelhaushälften je angefangene 300 qm Grundstücksfläche eine Wohneinheit zulässig. Bei Einzelhäusern sind je Wohngebäude maximal 2 Wohneinheiten und bei Doppelhäusern je Wohngebäude maximal 2 Wohneinheiten zulässig. Die Anzahl an zulässigen Wohnungen in Doppelhäusern wird damit erweitert.

Die bereits in der Sammeländerung ausgewiesene abweichende Bauweise bleibt bestehen. Hier darf die Länge der zulässigen Hausformen höchstens 20 m betragen.

Zudem werden örtliche Bauvorschriften für den gesamten Geltungsbereich dieser 3. Änderung erlassen, die die vorhandenen Dachformen und Dachneigungen absichern.

Insgesamt wird durch die Änderung die bauliche Dichte und die Gebäudehöhe ausreichend beschränkt, um sicherzustellen, dass die umgebende Bebauung nicht durch neue Planvorhaben überprägt wird.

4.8 Belange des Hochwasserschutzes und der Hochwasservorsorge

Aufgrund der vermehrt auftretenden Starkregen- und Hochwasserereignisse der letzten Jahre wurde bereits 2018 auf Bundesebene die Aufstellung eines länderübergreifenden Raumordnungsplans für den Hochwasserschutz beschlossen. Mit der *Verordnung über die Raumordnung im Bund für einen länderübergreifenden Hochwasserschutz (BRPHV)*, die am 1. September 2021 in Kraft getreten ist, wurde nun auf der Grundlage von § 17 Raumordnungsgesetz (ROG) ein „Länderübergreifender Raumordnungsplan für den Hochwasserschutz“ (Anlage zur Verordnung) aufgestellt.

Die Planungsebenen in Deutschland sind nun angehalten, auf Grundlage der im BRPHV formulierten Ziele und Grundsätze zum Hochwasserrisikomanagement sowie zu Klimawandel und -anpassung, eine verbindliche und länderübergreifende Berücksichtigung der Hochwasserrisiken sowie die Auswirkungen des Klimawandels im Hinblick auf Hochwasserereignisse vorzunehmen.

Im Zuge der Planung wurde überprüft, ob der Geltungsbereich des Bauleitplans in einem Überschwemmungsgebiet, einem vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiet oder in einem Risikogebiet außerhalb von Überschwemmungsgebieten liegt. Die Überprüfung erfolgt für drei Hochwasserszenarien:

- 1) Hochwasser mit einem Wiederkehrintervall von weniger 200 Jahren (Hochwasser mit niedriger Wahrscheinlichkeit) sowie sogenanntes Extremereignis; HQ_{extrem}
- 2) Hochwasser mit einem Wiederkehrintervall von 100 Jahren (Hochwasser mit mittlerer Wahrscheinlichkeit; HQ₁₀₀)
- 3) Hochwasser mit einem Wiederkehrintervall i.d.R. in Niedersachsen von 20 bzw. 25 Jahren (Hochwasser mit hoher Wahrscheinlichkeit; HQ_{häufig})

Die Überprüfung des Hochwasserrisikos unter Zuhilfenahme der Niedersächsischen Umweltkarten (letzter Zugriff: Juli 2024) hat ergeben, dass das nördliche Plangebiet nicht betroffen ist.

5. Darlegung der Ergebnisse der Beteiligungsverfahren

5.1 Ergebnisse der Beteiligungsverfahren

Die Gemeinde Rastede führt im Zuge dieser Bebauungsplanänderung Beteiligungsverfahren gemäß §§ 3 und 4 BauGB durch, mit denen den Bürgern, Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange die Möglichkeit gegeben wird, Anregungen und Hinweise zu den Planinhalten vorzutragen. Gemäß § 1 Abs. 7 BauGB werden diese öffentlichen und privaten Belange in die Abwägung eingestellt sowie gegeneinander und untereinander gerecht abgewogen.

5.1.1 Ergebnisse der Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 (2) BauGB

Die Ergebnisse werden im weiteren Verfahren ergänzt.

5.1.2 Ergebnisse der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 (2) BauGB

Die Ergebnisse werden im weiteren Verfahren ergänzt.

6. Inhalte der Planung

Der Geltungsbereich der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 29 umfasst die festgesetzten Allgemeinen Wohngebiete (WA) in den Teilbereichen 1 und 2 gemäß Übersichtsplan auf Seite 3.

Es werden folgende Festsetzungen getroffen:

- Bei Einzelhäusern ist je angefangene 600 qm Grundstücksfläche und bei Doppelhäushälften je angefangene 300 qm Grundstücksfläche eine Wohneinheit zulässig. Bei Einzelhäusern sind je Wohngebäude maximal 2 Wohneinheiten und bei Doppelhäusern je Wohngebäude maximal 2 Wohneinheiten zulässig.

Abweichend ist auf den Flurstücken 78/151 und 78/150 (Am Brook Nr. 2 und 4) bei Modernisierung und Instandsetzung und bei Abgang durch einen Schaden (z.B. Brand) ein Neubau mit zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 29 zulässiger Wohnungsanzahl (jeweils 6 Wohnungen) zulässig.

- maximale Traufhöhe 4,50 m (Schnittpunkt zwischen dem obersten Punkt der Dachhaut und dem aufgehendem Mauerwerk)
- maximale Firsthöhe 9,50 m
- Staffelgeschosse sind unzulässig

Die Festsetzungen stellen sicher, dass sich zukünftige Gebäude und Veränderungen an bestehenden Gebäudekörpern in die Bestandsnutzungen einfügen. Die städtebauliche Dichte im Plangebiet wird auf ein verträgliches Maß begrenzt.

7. Örtliche Bauvorschriften

Gestaltungsvorschriften gemäß § 84 (3) NBauO

Der Geltungsbereich der örtlichen Bauvorschriften gemäß § 84 (3) NBauO ist identisch mit dem Geltungsbereich der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 29. Mit den örtlichen Bauvorschriften soll erreicht werden, dass die Gestaltvielfalt auf ein angemessenes Maß reduziert wird. Die Bau- und Gestaltungsfreiheit des Einzelnen bleibt trotz der Festsetzungen weitestgehend erhalten. Konkret werden Gestaltungsvorschriften zur Dachform und zur Dachneigung erlassen.

Aus den Merkmalen, die ein harmonisches Siedlungsbild bestimmen, ragen die beiden Merkmale Trauf- und Firsthöhe (s. textliche Festsetzung) und die Dachneigung (örtliche Bauvorschrift) besonders hervor. Die Gemeinde Rastede sichert mit den getroffenen Festsetzungen in Verbindung mit den örtlichen Bauvorschriften ein harmonisches Ortsbild ab und erreicht ein geschlossenes Straßen- und Siedlungsbild. Unter Berücksichtigung vorhandener Wohngebiete im Plangebiet und angrenzend soll das geneigte Dach als dominierendes Gestaltungselement fortgeführt werden. Die Dächer sollen ausreichende Ansichtsflächen aufweisen.

Es wird erlassen:

Dachform und Dachneigung

Die obersten Geschosse von Hauptgebäuden sind nur symmetrisch geneigten Satteldächern, Walmdächern und Krüppelwalmdächern mit beidseitig gleicher Traufhöhe zulässig.

Die Dächer der Hauptgebäude sind mit Dachneigungen zwischen 20 und 45 Grad zu errichten. Auf 10 % der Grundfläche der Dachfläche sind abweichend geringere Dachneigungen zulässig

Die Vorschriften zur Dachneigung gelten nicht für untergeordnete Gebäudeteile, Quergiebel, Dachaufbauten, Krüppelwalme, Vorbauten, Wintergärten (reine Stahl-/Glaskonstruktion oder Holz-/Glaskonstruktion einschließlich verglastem Dach), Veranden sowie Garagen, Carports und Nebenanlagen i.S. v. § 14 BauNVO.

Ordnungswidrigkeiten

Gemäß § 80 Abs. 3 NBauO handelt ordnungswidrig, wer diesen örtlichen Bauvorschriften zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 80 Abs. 5 NBauO mit einer Geldbuße bis zu 500.000 € geahndet werden.

8. Daten zum Verfahrensverlauf

Aufstellungsbeschluss im VA

Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses

Entwurfsbeschluss im VA

Ortsübliche Bekanntmachung des Entwurfsbeschlusses

Veröffentlichung im Internet gemäß § 3 (2) BauGB

Satzungsbeschluss

Rastede, den

Der Bürgermeister

Beschlussvorlage

Vorlage-Nr.: 2024/116

freigegeben am **14.08.2024**

GB 1

Sachbearbeiter/in: Stefan Unnewehr

Datum: 30.07.2024

Nachnutzung der Liegenschaft der Firmengruppe Bohmann - Antrag der CDU-Fraktion

Beratungsfolge:

<u>Status</u>	<u>Datum</u>	<u>Gremium</u>
Ö	02.09.2024	Ausschuss für Gemeindeentwicklung und Bauen
N	10.09.2024	Verwaltungsausschuss

Beschlussvorschlag:

An den bisherigen Überlegungen zur Nachnutzung des Bohmann-Geländes wird festgehalten.

1. Feuerweereinheit Rastede verbleibt am aktuellen Standort und wird gemäß den Vorgaben des Feuerwehrbedarfsplans saniert und erweitert.
2. Der Baubetriebshof wird von dem jetzigen Standort, Roggenmoorweg 11, auf das Bohmann-Gelände, Kleibroker Str. 99, 26180 Rastede, umgesiedelt.
3. Die Flächen des alten Bauhofgeländes sowie Teilflächen des Bohmann-Areals werden zur Schaffung des Wohnquartiers „Roggenmoorweg“ zur Verfügung gestellt.

Die Verwaltung wird beauftragt, nach Maßgabe dieses Beschlusses die weitere Umsetzung vorzunehmen.

Sach- und Rechtslage:

Die CDU-Fraktion hatte im Februar 2024 beantragt, die Nachnutzung der Liegenschaft der Firmengruppe Bohmann, Kleibroker Str. 99, 26180 Rastede, in den politischen Gremien zu beraten (sh. Anlage 1). Die Begründung ist dem Antrag zu entnehmen, auf eine inhaltliche Wiederholung wird deshalb verzichtet.

Zunächst ist hinsichtlich der Antragstellung auszuführen, dass bereits im Rahmen der politischen Beratungen zum Ankauf des in Rede stehenden Geländes immer die Überlegungen im Vordergrund standen, den maroden Gebäudekomplex des Bauhofes aufzugeben und den Bauhof auf das Bohmann-Gelände umzusiedeln.

Parallel dazu wurde die Verwaltung mit der Erarbeitung eines Vergabekonzeptes für das Wohnquartier Roggenmoorweg, dessen Fläche das Areal des alten Bauhofes und Teile der erworbenen Außenflächen beinhaltet, beauftragt (sh. Vorlage-Nr. 2022/074). Dabei wurden auch Erweiterungsflächen für die Feuerweereinheit Rastede auf der Grundlage des Feuerwehrbedarfsplanes berücksichtigt.

Im Rahmen der insgesamt für die Umsetzung des Umzuges des Bauhofes erforderlichen Vorbereitungen wurden bereits im Dezember 2023 Wirtschaftlichkeitsbetrachtungen vorgenommen und alternative Nutzungen untersucht.

Dabei hatte die Architektengesellschaft gruppeomp den Auftrag für eine Studie erhalten, ob es wirtschaftlich sinnvoll sein könnte, die Feuerweereinheit Rastede auf das Bohmann-Gelände umzusiedeln und das vorhandene Feuerwehrgerätehaus aufzugeben. Die Konzeptstudie, die in Abstimmung mit der Feuerwehrunfallkasse (FUK) erarbeitet wurde, hat ergeben, dass zwar grundsätzlich eine Umsiedlung denkbar wäre, allerdings erhebliche bauliche Veränderungen vorzunehmen wären.

So würde beispielsweise die hofseitige Ausrichtung der Hallentore eine erschwerte Anordnung der An- und Abfahrtswege nach sich ziehen. Die PKW-Zufahrt für anrückende Einsatzkräfte würde hierbei notwendigerweise rückseitig über den Roggenmoorweg erfolgen müssen, um gefährliche Kreuzungspunkte zu vermeiden (sh. Anlage 2). Die beschriebene Ausgangsposition ginge aber einher mit dem Teilabbruch des Bestandsgebäudes, das wiederum die Anlagentechnik des Betriebsgebäudes enthält und somit aufwendig an einer anderen Stelle zu platzieren wäre. Die weitere Umnutzung des Bestandsgebäudes bedürfte aufgrund der diversen Abweichungen zu Unfallverhütungsvorschriften der direkten Abstimmung mit der FUK und wäre überdies sehr aufwendig und teuer.

Als Fazit hat die gruppeomp festgehalten, dass unter dem Fokus der Wirtschaftlichkeit der Umbau und die hohen Sanierungsanforderungen an das Gebäude und an die Umgestaltung der Außenflächen für die Nutzung als Standort der Feuerweereinheit Rastede nicht empfehlenswert ist und rät von weiteren Vorplanungen ab.

Zudem käme hinzu, dass das Problem des maroden Bauhofsgeländes beziehungsweise die Umsiedlung des Bauhofes durch den Umzug der Feuerweereinheit nicht gelöst wäre. Das alte Feuerwehrgerätehaus reicht nicht aus, um den Bauhof adäquat unterzubringen. Hier wären gegebenenfalls für die Bereitstellung einer Gewerbefläche und den Neubau des kompletten Bauhofes erhebliche zusätzliche Aufwendungen zu tätigen.

Außerdem würde eine zeitlich verzögerte Umsiedlung des Bauhofes (Planungs- und Realisierungszeitraum mindestens zwei bis drei Jahre) die geplante Realisierung des Wohnquartiers Roggenmoorweg ebenfalls deutlich verzögern.

Unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten und das letztlich alle Projekte, also die Nutzung des Bohmann-Geländes, die Sanierung des Feuerwehrgerätehauses der Einheit Rastede, die Umsiedlung des Bauhofes sowie die Realisierung des Wohnquartiers Roggenmoorweg in einander greifen, schlägt die Verwaltung vor, an den bisher vorgesehenen Überlegungen festzuhalten.

Das bedeutet, der Bauhof zieht um auf das Bohmann-Gelände, die Feuerweereinheit Rastede verbleibt am aktuellen Standort und wird nach Maßgabe des Feuerwehrbedarfsplans saniert. Das Wohnquartier Roggenmoorweg wird basierend auf den bisherigen Überlegungen, auch hinsichtlich der Größe, vermarktet und realisiert.

Zur Vorbereitung der Umsiedlung des Bauhofes wurde zwischenzeitlich die psh Projektplanungs-GmbH aus Westerstede mit der Konzepterstellung und Kostenschätzung beauftragt, um die notwendigen Kosten in den Haushalt 2025 einstellen zu können und um die Voraussetzungen dafür zu schaffen, die Umbauarbeiten direkt im Anschluss an den Auszug der Bohmann-Gruppe (voraussichtlich bis Ende des 1. Quartals 2025) zu beauftragen und umzusetzen.

Der Umzug des Bauhofes ist für das 3. Quartal 2025 vorgesehen.

Finanzielle Auswirkungen:

Die Kosten für die notwendigen Umbauarbeiten des Bohmann-Geländes werden aktuell ermittelt und im Rahmen der Haushaltsberatungen für den Haushalt 2025 näher vorgestellt.

Auswirkungen auf das Klima:

Die Auswirkungen auf das Klima sind nicht zu ermitteln.

Anlagen:

Anlage 1 – CDU-Antrag (Nachnutzung Bohmann-Gelände)

Anlage 2 – Skizze gruppeomp Bohmann-Gelände (Feuerwehr)

6. Februar 2024
WP21-26/A-016

ANTRAG
gemäß § 4 der Geschäftsordnung des Rates

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

die CDU-Fraktion beantragt den Tagesordnungspunkt:

Nachnutzung der Liegenschaft der Firmengruppe Bohmann an der Kleibroker Straße 99

Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung wird beauftragt,

1. zu prüfen, ob die von der Firmengruppe Bohmann erworbene Liegenschaft als Feuerwehrgerätehaus für die Ortsfeuerwehr Rastede genutzt beziehungsweise umfunktioniert werden kann.
2. dem Rat zeitnah ein Konzept zur effizienten und möglichst unmittelbaren Nachnutzung der Liegenschaft durch die Gemeinde Rastede selbst oder durch externe Nutzer vorzustellen.

Begründung:

Die Firmengruppe Bohmann wird spätestens im Dezember 2024 ihren bisherigen Standort an der Kleibroker Straße verlassen und das neue Firmengelände am Moorweg beziehen. Die Gemeinde Rastede wird dann Eigentümerin des Bürokomplexes samt Halle. Bisher sind dem Rat, außer einer anvisierten Umsiedlung des Bauhofes, keine konkreten Nachnutzungspläne für die Liegenschaft, insbesondere die Büroräume, vorgestellt worden.

Um eine effiziente und möglichst unmittelbare Nachnutzung der Liegenschaft sicherzustellen, müssen schnellstmöglich die notwendigen konzeptionellen Überlegungen angestellt und den Ratsgremien vorgestellt werden.

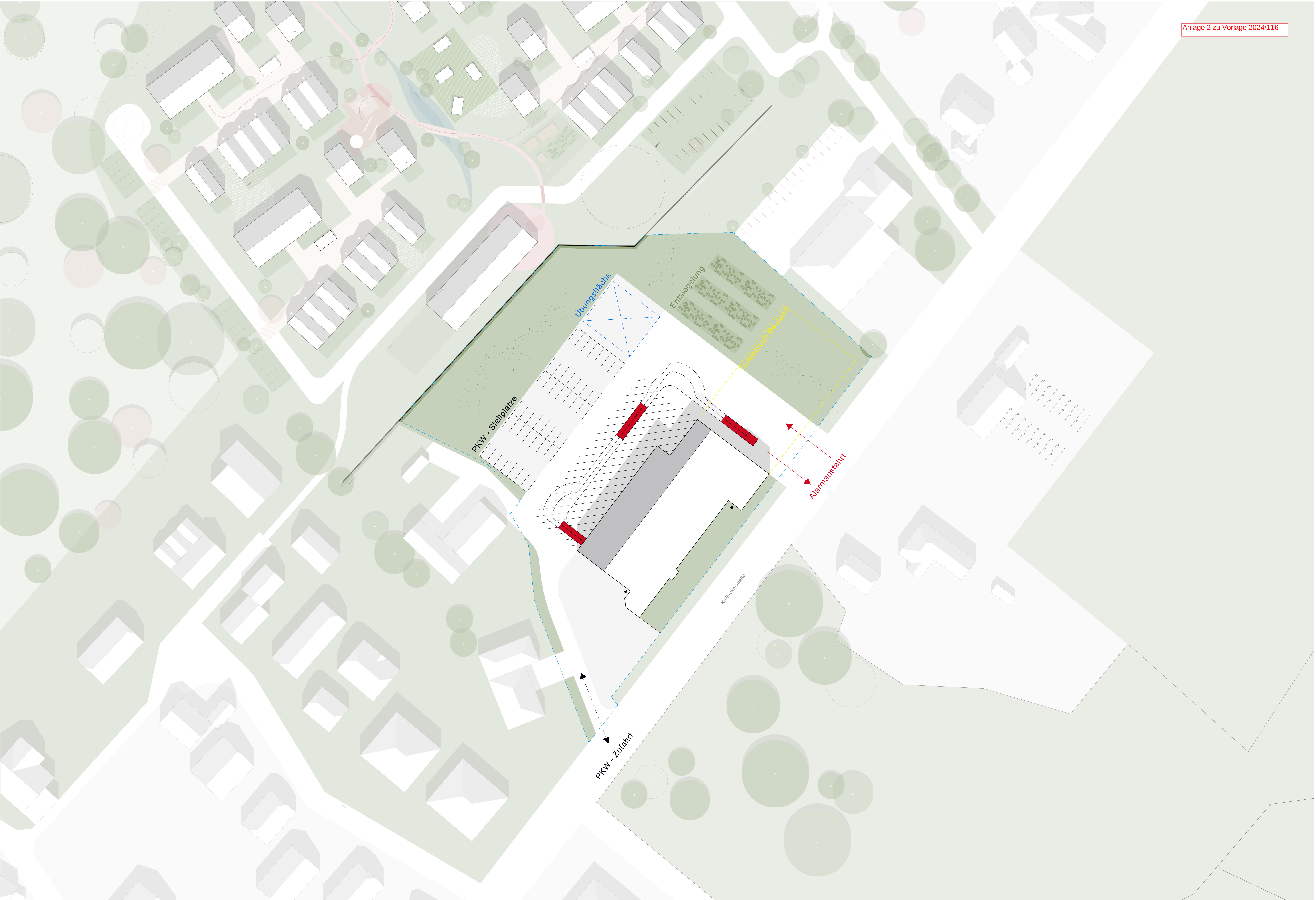
Im Zuge dieser Überlegungen sollten auch ein Umzug der Ortsfeuerwehr Rastede in die bisherige Liegenschaft der Firma Bohmann geprüft und ins Verhältnis zu Um- und Neubaukosten am bisherigen Standort der Ortsfeuerwehr Rastede gesetzt werden.

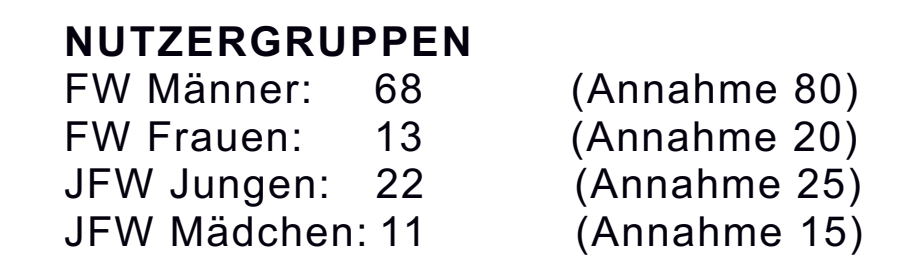
Ebenso sollte berücksichtigt werden, dass eine mögliche Zusammenlegung der Bauhöfe der Gemeinden Rastede und Wiefelstede an einem zentralen Standort zwischen den beiden Gemeinden nachhaltige Einsparpotenziale generieren könnte und geprüft werden sollte.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in blue ink, which appears to read 'Alexander von Essen', is written over a light blue horizontal line.

Alexander von Essen
Fraktionsvorsitzender





Mitteilungsvorlage

Vorlage-Nr.: 2024/131freigegeben am **15.08.2024****GB 1**

Sachbearbeiter/in: Stefan Unnewehr

Datum: 12.08.2024

Vorstellung des Vergabeverfahrens für das Baugebiet Roggenmoorweg

Beratungsfolge:**Status**

Ö

Datum

02.09.2024

Gremium

Ausschuss für Gemeindeentwicklung und Bauen

Beschlussvorschlag:

Der Bericht wird zur Kenntnis genommen.

Sach- und Rechtslage:

Im Mai 2023 haben die politischen Gremien der Gemeinde Rastede Gestaltungsregeln als künftigen Orientierungsrahmen für die Vergabe von Baugrundstücken beschlossen und die Verwaltung beauftragt, einen Investorenwettbewerb für das Baugebiet Roggenmoorweg auf Grundlage der erarbeiteten Gestaltungsregelungen durchzuführen (Vorlage-Nr. 2023/018).

Im März 2024 wurde die Architektengesellschaft mbH gruppeomp mit der fachlichen Begleitung „Erbringung von Architektenleistungen zur Erstellung einer Vorbereitung der Auslobung für einen Investorenwettbewerb“ und die Kanzlei Kapellmann Rechtsanwälte, Hamburg, mit der juristischen Verfahrensbegleitung beauftragt. Unmittelbar nach der Beauftragung haben beide Büros, in enger Zusammenarbeit mit der Verwaltung, mit der Vorbereitung des Investorenwettbewerbs begonnen.

Zwischenzeitlich liegen der Verwaltung zudem gesicherte Informationen vor, dass die Firmengruppe Bohmann bis zum Ende des 1. Quartals 2025 in ihre neuen Betriebsgebäude umzieht und dann das jetzige Firmengelände am Roggenmoorweg an die Gemeinde übergibt. Somit kann nun parallel dazu mit der Auslobung des Investorenwettbewerbs begonnen werden. Die Vorarbeiten wurden derweil abgeschlossen.

Ziel ist es, das Areal Roggenmoorweg mit ca. 28.600 m² Gesamtfläche als möglichst klimaneutrales Mustergebiet zu entwickeln und von einem privaten Investor als ein zukunftsweisendes und nachhaltiges Wohnquartier zu errichten beziehungsweise errichten zu lassen. Die Gemeinde wird die Erschließung auf Basis der Planungen und auf Kosten des Bieters umsetzen.

Nähere Angaben zum Grundstück, den Konzeptanforderungen und den derzeit verfügbaren Unterlagen sind dem Gestaltungshandbuch (Anlage 1), dessen Orientierungsrahmen im Mai 2023 beschlossen wurde, zu entnehmen.

Der Zuschlag für die Grundstücksvergabe erfolgt in einem zweistufigen Verfahren, einem Verhandlungsverfahren mit Teilnehmerwettbewerb. Mit Zuschlagserteilung und notarieller Beurkundung des Kaufvertrages muss der Bieter unverzüglich - auf Grundlage seiner eingereichten Konzepte und Planungsentwürfe - die erforderlichen Unterlagen für die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans durch die Gemeinde erstellen.

Die Gemeinde wird sodann das Bebauungsplanverfahren durchführen (Dauer ca. 12 Monate).

Die konkrete Umsetzung erfolgt nach Maßgabe des vom Bieter einzureichenden Umsetzungs- und Terminkonzeptes, dass unter anderem auch einen Grobterminplan beinhaltet.

Die vollständige bauliche Umsetzung des Wohnquartiers soll schnellstmöglich, je nach Möglichkeit und Planung des Bieters, spätestens aber innerhalb von 5 bis 8 Jahren erfolgen. Die Vergabeunterlagen werden Ende September 2024 europaweit veröffentlicht. Interessierte Investoren können dann bis zum 04.11.2024 einen elektronischen Teilnahmeantrag stellen und müssen entsprechende Nachweise zur Berufsqualifikation, zum Finanzierungskonzept und zu Referenzen vorlegen.

Wenn mehr als drei Teilnahmeanträge eingehen sollten, werden die Teilnahmeanträge der als grundsätzlich geeignet eingestuften Bewerber danach beurteilt, welcher Bewerber besonders geeignet erscheint und daher im weiteren Verfahren zu beteiligen ist.

Die Auswahl der drei geeignetsten Bewerber erfolgt nach dem Grad der Vergleichbarkeit (Art und Umfang der Referenzen) mittels einer Auswahlmatrix. Dabei werden die jeweiligen Projektreferenzen Wohnquartierentwicklung, Generalplanung, Bauleitplanung und Nachhaltigkeit bewertet. Die Auswertung der eingereichten Unterlagen erfolgt durch die Kanzlei Kapellmann in Abstimmung mit der Architektengesellschaft mbH gruppeomp und der Verwaltung. Die Entscheidung zur Zulassung der drei geeignetsten Bewerber obliegt dem Verwaltungsausschuss.

Die nachfolgend genannten Verfahrenstermine werden auch im Rahmen der zu veröffentlichenden Teilnehmerinformationen mit dem Hinweis bekannt gegeben, dass sie bis auf das Ende der Teilnahmefrist unverbindlich sind und zur Orientierung und Ressourcenplanung dienen. Hier kann es aus unterschiedlichen Gründen zu terminlichen Verschiebungen kommen, was sich die Gemeinde aber ausdrücklich vorbehält. Sollten sich wesentliche Veränderungen ergeben, wird die Verwaltung die politischen Gremien zeitnah unterrichten.

- Mitte November 2024 erfolgt die Aufforderung der drei geeignetsten Bewerber zur Abgabe eines Erstangebotes.
- Die Frist zur Abgabe der Erstangebote endet Ende Januar 2025.
- Der Zuschlag wird auf das wirtschaftlichste Angebot erteilt (bestes Preis-Leistungsverhältnis).

- Mit dem Erstangebot werden vom Bieter unter anderem detaillierte Ausarbeitungen der maßgeblichen Baukonzepte und erste planerische Entwürfe erwartet.
- Die Bewertung der einzelnen Qualitätskriterien erfolgt in einer Jury, die durch den Verwaltungsausschuss repräsentiert wird, der wiederum durch fachkundige Berater (Gruppeomp, Kanzlei Kapellmann, Mitarbeiter der Verwaltung) beraten wird, um eine möglichst fundierte Bewertung der Konzepte und Entwürfe - ohne Kenntnis der übrigen Angebotsbestandteile, insbesondere des Kaufpreises - zu ermöglichen.

In diesem Zusammenhang weist die Verwaltung nochmal darauf hin, dass der Mindestkaufpreis mit einem Quadratmeterpreis in Höhe von 150 Euro der Nettobaufläche festgesetzt wurde (Vorlage-Nr. 2023/018). Dabei erhält ein Bieter die Möglichkeit, ein Angebot abzugeben, das über dem Mindestpreis liegt. Der Gebotspreis versteht sich zuzüglich der Erschließungskosten, die ebenfalls vom Investor zu tragen sind. Wie den folgenden Zuschlagskriterien zu entnehmen ist, geht der Preis aber nur mit 25% in die Bewertung ein, da antragsgemäß die wesentlichen Elemente der Vergabe die Qualität und die Nachhaltigkeit des Projektes sind.

Für Mitte Februar 2025 sind gesonderte Präsentationstermine vorgesehen, in denen die Bieter ihre Konzepte und Entwürfe der Jury vorstellen.

Dafür sind folgende Zuschlagskriterien vorgesehen, die in der Aufforderung zur Angebotsabgabe konkretisiert werden:

1. Preis (25%) – Bieterkaufangebot $\geq$ Mindestkaufpreis

2. Qualität (75%)

- 2.1 Wohnungsbaupolitik 10%
- 2.2 Städtebau und Architektur 25%
- 2.3 Gebäudequalität und Nachhaltigkeit 35%
- 2.4 Umsetzungs- und Terminkonzept 5%

Falls erforderlich, können Anfang März 2025 Bieterverhandlungen durchgeführt werden, soweit das wirtschaftlich und zweckmäßig erscheint (z. B. zur Konkretisierung von Vertragsinhalten etc.). Mitte März 2025 erfolgt die Aufforderung zur finalen Angebotsabgabe. Die Abgabe der finalen Angebote ist für Mitte April 2025 vorgesehen. Nach Auswertung der finalen Angebote und Beschlussfassung der politischen Gremien kann der Zuschlag voraussichtlich Ende Mai 2025 erfolgen.

Die kommunale Grundstücksvergabe ist grundsätzlich vergaberechtsfrei. Die europaweite Bekanntmachung und die Durchführung des Vergabeverfahrens erfolgen insbesondere zur Herstellung von Wettbewerb und Transparenz.

Finanzielle Auswirkungen:

Die Initiierung des Investorenwettbewerbs hat zunächst noch keine finanziellen Auswirkungen.

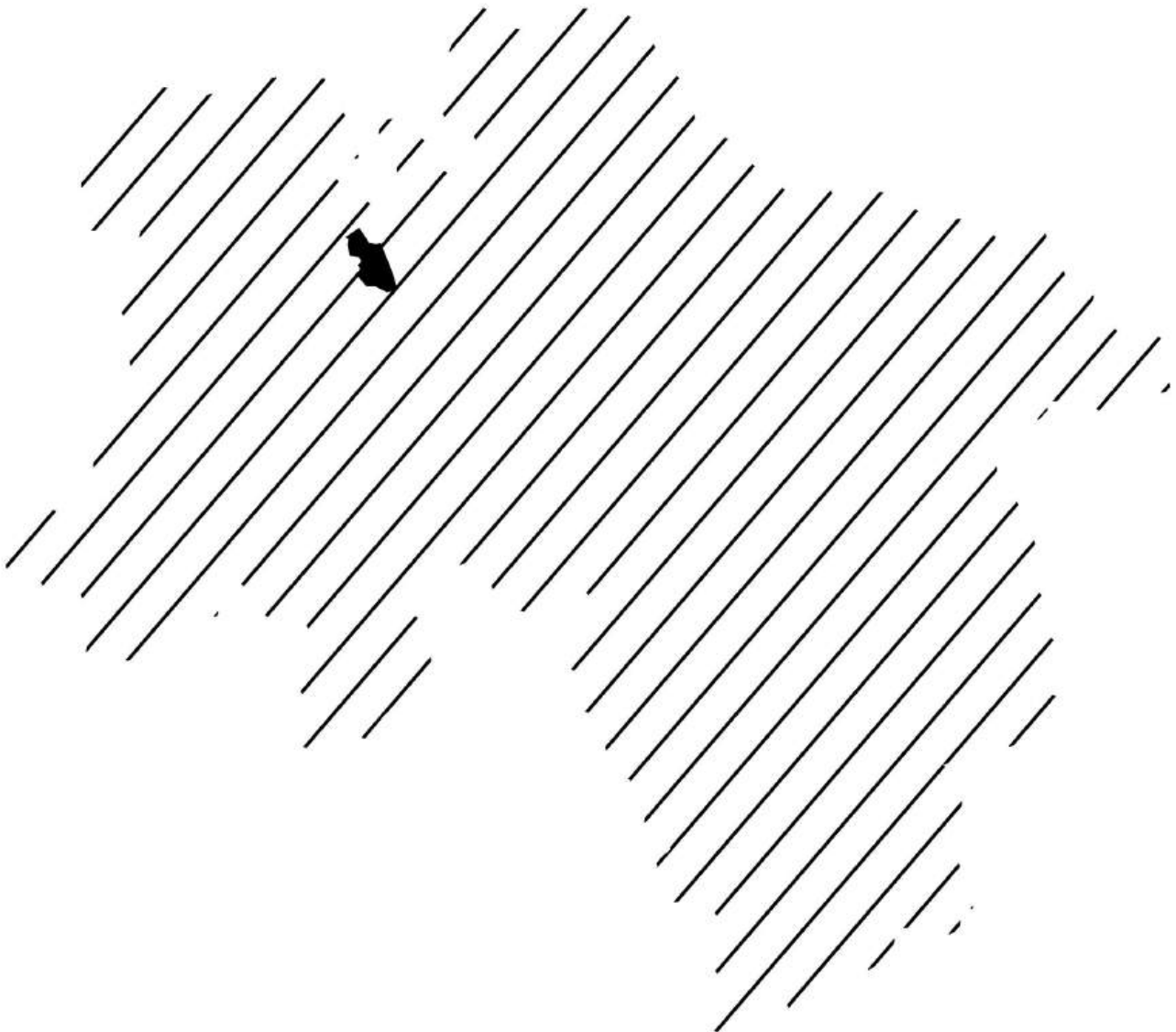
Die zu erzielenden Einnahmen aus dem Verkauf des Gesamtareals ergeben sich erst nach der finalen Angebotsabgabe der potenziellen Bieter.

Auswirkungen auf das Klima:

Die Einleitung des Investorenwettbewerbs zur Vermarktung des Areals Roggenmoorweg hat keine Auswirkungen auf das Klima.

Anlagen:

Anlage 1 – Vorabzug Gestaltungshandbuch



Inhaltsverzeichnis

Teil 1 Aufgabenstellung

- 1 Anlass und Ziele**
- 2 Der Ort - Rastede**
- 3 Das Projektgebiet**
 - 3.1 Kontext
 - 3.2 Planungs- und Baurecht
 - 3.3 Vorbelastung
 - 3.4 Infrastruktur
 - 3.5 Grünanlagen
 - 3.6 Wärmeversorgung
- 4 Die Aufgabe**
 - 4.1 Bauliche Maßnahmen
 - 4.2 Freiraumkonzept
 - 4.3 Wärmeversorgung und Klimaschutz

Teil 2 Gestaltungshandbuch

- 1 Wohnungsbaupolitik**
 - 1.1 Wohnkonzept
- 2 Städtebau & Architektur**
 - 2.1 Städtebau
 - 2.2 Fassadengestaltung
 - 2.3 Innenräumliche Qualität
 - 2.4 Freianlagen / Freiflächenkonzept
 - 2.5 Klimaanpassung / Wassermanagement
 - 2.6 Mobilitäts- & Verkehrskonzept
- 3 Gebäudequalität / Nachhaltigkeit**
 - 3.1 Energiestandard
 - 3.2 Energiekonzept
 - 3.3 Technische Anlagen

Anhang

Impressum

1 Aufgabenstellung







Abb. 1 | Luftbild mit Projektgebiet

1 Anlass und Ziele

„How will we live together?“ lautete das Motto der Architektur-Biennale 2021. Die Frage um das „Wie“ im Wohnen wird in der Gesellschaft und in Architekturkreisen aufgrund aktueller Veränderungen und Fortschritte immer präsenter. Rapide steigende Mietpreise, immer knapper werdender Wohnraum, veränderte Lebens- und Arbeitsformen sowie klimatische Herausforderungen bestimmen Diskussionen und stellen die Aufgaben unserer Zeit dar, denen wir uns stellen müssen.

Insbesondere erfahren Städte einen großen Zuwachs und werden als Wohnorte immer beliebter. Seit 2008 leben das erste Mal mehr Menschen in Städten als auf dem Land. Insgesamt leben in Deutschland 77 Prozent in Städten oder Ballungsräumen.¹ Dadurch steigt die Nachfrage in den Städten enorm, das Angebot jedoch nicht gleichermaßen. Die Folge sind immer höher steigende Preise. Zudem werden Haushalte immer kleiner und der Wohlstand wächst, sodass auch der Flächenverbrauch pro Kopf steigt. Von 1991 bis 2021 ist dieser von 34,90 m² auf 47,70 m² gestiegen.²

Dies ist mittlerweile aber kein städtisches Problem mehr, auch Mittelstädte und ländlicher gelegene Gemeinden sind konfrontiert mit steigenden Preisen, hoher Nachfrage und der Suche nach nachhaltigen Lösungen für Jung und Alt ohne den Verlust der Privatsphäre. In Deutschland wünschen sich sogar 44 Prozent ein Leben auf dem Land.³ Ältere Menschen wohnen hier häufig auf deutlich mehr Fläche als jüngere Menschen. Als diese einst eine Familie gründeten, wurde die Wohnfläche bis zum Auszug der Kinder vollständig genutzt. Wenn die Kinder jedoch nach einigen Jahren ausziehen, bleiben die Eltern in dem großen Haus alleine zurück. Diese Entwicklung wird durch den demografischen Wandel nochmal verschärft. Jüngere Menschen ziehen zudem immer mehr in die umliegenden Gemeinden, da dort häufig noch Bauland vorhanden ist und Preise noch nicht so rapide wie in den Städten gestiegen sind. Außerdem leben immer mehr Menschen alleine. Dieser Trend scheint auch in Zukunft nicht abzubrechen.

Durch den Prozess der Differenzierung verschiedener Wohnformen und das Auflösen der klassischen Kernfamilie als Ideal der 60er Jahre verändern sich auch andere Merkmale des modernen Wohnens. Neue Haushaltstypen wie Alleinstehende (Singles), unverheiratet zusammenlebende Paare und Wohngemeinschaften werden präsenter und sind gesellschaftlich akzeptierter. Es ist auch eine Veränderung in der Art und Weise wie wir Nachbarschaft leben zu erkennen. Innerhalb einer Hausgemeinschaft ist es immer öfter das Ziel bestimmte Funktionen gemeinschaftlich zu nutzen und alltägliche Herausforderungen wie die Kinderbetreuung oder Einkäufe gemeinsam und unterstützend zu meistern. Gleichzeitig ist neben dem sozialen Bedürfnis des Miteinanders auch ein großes Bedürfnis nach Privatsphäre und Individualität vorhanden.

„Im Megatrend Individualisierung spiegelt sich das zentrale Kulturprinzip der aktuellen Zeit: Selbstverwirklichung innerhalb einer einzigartig gestalteten Individualität. Es wird angetrieben durch die Zunahme persönlicher Wahlfreiheiten und individueller Selbstbestimmung.“⁴

Das Quartier soll Wohnraum für verschiedene Haushaltstypen bieten: Jung, Alt, Familien, Singles, Paare, Wohngemeinschaften, ...

Das gemeinschaftliche Wohnen kann die beiden menschlichen Bedürfnisse nach individueller Selbstbestimmung im privaten und sicheren Umfeld und nach sozialer Interaktion und Teilhabe in einer Gemeinschaft sehr gut erfüllen, weshalb es Ziel sein sollte bestimmte Flächen ganz bewusst für die Gemeinschaft zu nutzen. So kann Fläche eingespart werden, private Räume behalten ihre Qualität und die sozialen Verankerungen und Bindungen werden gestärkt. Das sich daraus ergebende Netzwerk aus Freund:innen, Bekannten und Familie bietet sozialen Austausch, Teilhabe, Unterstützung und Hilfestellung. Die Wohnung selbst bildet das Zuhause, in dem wir Anerkennung und Wertschätzung erfahren. Die Existenz des Privaten und Öffentlichen muss nebeneinander existieren können und ineinander-

greifen, damit die Qualitäten der jeweiligen Räume überhaupt bestehen und erhalten bleiben können.

Im Quartier soll ein zentraler Treffpunkt und eine "Soziale Mitte" entstehen.

Die Herausforderungen des modernen Wohnens sind komplex und müssen auf die spezifischen Wünsche und Bedürfnisse des Einzelnen, der Gemeinden als auch auf die gesellschaftlichen und klimatischen Veränderungen eingehen. Insbesondere sind die neuen Lebensformen und die stetig sich verändernden Lebensweisen zu berücksichtigen, auf die bisherige Wohnformen nur bedingt eingegangen sind.

„Wir brauchen Häuser und Stadträume, die den Herausforderungen unserer Zeit lustvoll und erfinderisch begegnen, denn Architektur hat einen wesentlichen Einfluss auf die Qualität unseres Zusammenlebens. Wie wäre es, wenn wir die 'sortenreine' Stadt mit festgeschriebenen Kategorien wie Wohnungsbau, Bürobau und Gewerbe einfach hinter uns lassen? Wenn Wohnhäuser auch kollektiv nutzbare Räume anbieten könnten, sodass es sich auch zu Hause gut zusammen arbeiten oder lernen lässt?“⁵

Es sollen Wohnungen mit flexiblen Grundrissen entstehen, um sie an veränderte Bedarfe im Lebenslauf anpassbar zu machen.

Auch die Gemeinde Rastede möchte sich den aktuellen Herausforderungen stellen und ein Wohnquartier entstehen lassen, das sich durch Lebensqualität, Zukunftsfähigkeit, Nachhaltigkeit und sozialen Zusammenhalt auszeichnet.

Mit dem Ziel der Gemeinde bis zum Jahr 2040 klimaneutral zu sein, wird das Quartier am Roggenmoorweg mit einem hohen Anspruch an freiraumplanerischer und architektonischer Qualität ausgeschrieben.

Um die soziale Durchmischung zu fördern, soll neben den baulichen Maßnahmen ein Freiflächenkonzept erarbeitet werden. Die Freiflächen sind zu analysieren und diversifizieren. Daraus sollen Vorschläge z. B. für eine Quartiersmitte, für Spielplätze, Vegetationsflächen, Freiräume etc. erarbeitet werden.

Es sollen Freizeitangebote im Zusammenhang mit der Natur angeboten werden (z.B. Urban Gardening, Imkerei, ...)

Angesichts des immer stärker werdenden Bedürfnisses und der Notwendigkeit klimaneutraler und effizienter Wärmeversorgung soll die Versorgung des Quartiers grundsätzlich betrachtet werden. Es sind strukturelle Überlegungen für ein zukünftiges, innovatives Versorgungskonzept inkl. nachhaltiger und CO²-neutraler Wärmeerzeugung in Grundzügen aufzuzeigen. Das übergeordnete Ziel ist es, ein buntes, nachhaltiges und lebendiges Quartier zu schaffen.

2 Der Ort - Rastede

Rastede ist eine Gemeinde im Landkreis Ammerland im Nordwesten von Niedersachsen und liegt etwa 12 Kilometer nördlich von Oldenburg. Rund 20.700 Menschen wohnen in Rastede.⁶

3 Das Projektgebiet

3.1 Kontext

Das Gebiet befindet sich im Norden von Rastede Ecke Kleibroker Straße / Roggenmoorweg. Das zu betrachtende Gelände umfasst eine Fläche von ca. 2.8 ha, dass eine vollständige Regenrückhaltung auf dem Gebiet gewährleisten soll. Dies kann durch unterschiedliche Maßnahmen umgesetzt werden. Möglich ist beispielsweise eine im nördlichen Teil gelegene Fläche von ca. 1.700 m² als naturnah gestaltetes Regenrückhaltebecken zu entwickeln (siehe Anlage A05).

Das Gebiet wird im Norden von Wald- und Grünflächen, im Süd-Westen von Einfamilienhausbebauungen und im Süden von der Feuerwehr und dem Gemeindebauhof, die an der Kleibroker Straße liegen, umrandet (siehe Anlage A01, A02).

Historie

Im Mai 2023 stellte die Gemeinde Rastede gemeinsam mit gruppeomp ein städtebauliches Konzept dem Bauausschuss Rastede vor. In der Sitzung vom 08.05.2023 wurde beschlossen, dass das Grundstück Roggenmoorweg als Konzeptvergabe ausgeschrieben werden soll.



Abb. 2 | Alte Dampfziegelei Rastede

Eigentum

Das Grundstück befindet sich im Eigentum der Gemeinde Rastede.

3.2 Planungs- und Baurecht

Der Flächennutzungsplan liegt noch nicht vor. Dieser wird nach Zuschlag erstellt.

3.2.1 Erschließung

Die zukünftige Erschließung des Plangebietes erfolgt im Nord-Osten über den Roggenmoorweg. Die Gemeinde wird die komplette Erschließung, als auch die Baufeldräumung und das Aufstellen von Schallschutzwänden als Bauleitplanung koordiniert planen. Die Kosten für diese Maßnahmen werden gemäß eines Ablösungsvertrages nach Baugesetzbuch auf die:den Investor:in umgelegt.

Geländeverschiebungen und Höhenanpassungen sind von der:die Investor:in selbst vorzunehmen. Es ist zu berücksichtigen, dass ein Baukostenzuschuss für die Herstellung des Trinkwassernetzes ebenfalls selbst zu tragen ist. Allgemein sind alle Kosten für Kompensationsmaßnahmen von der:die Investor:in selbst zu tragen. Die Gemeinde übernimmt lediglich die Kosten für die Bauleitplanung.

3.3 Vorbelastung

3.3.1 Altlasten

Zum Nachweis der gesunden Wohn- und Arbeitsverhältnisse sowie eventuell vorhandener Umwelt- und Altlastenrisiken wurde eine orientierende Untersuchung durchgeführt (siehe Anlage A14).

Die Felduntersuchungen auf den Grundstücken ergaben keine Hinweise auf großflächige Verunreinigungen durch Abfälle etc.. Aufgrund der langjährigen Nutzung beider Grundstücke sind diese jedoch als Altstandorte einzustufen.

Hinweise auf eine Verunreinigung des oberflächennahen Bodens bis in den Tiefenbereiche von 0,0-0,01m mit den analysierten Schadstoffen liegen für die untersuchten Flächen nicht vor. Das gesunde Arbeiten und Wohnen auf dem Grundstück wäre somit gegeben. Bei einer Umnutzung sind die versiegelten Flächen selbstverständlich zu beseitigen. Im Zuge der Erschließungsarbeiten hat daher ein Bodenabtrag auf den ausgeschriebenen Baufeldern stattgefunden, der von einer Höhe von minus 30cm gegenüber den geplanten zukünftigen Höhen auf den Baufeldern ausging.

Der Teilbereich des Neubaugebietes ist leicht zu erhöhen (30-40cm) und zum Regenrückhaltebecken hin mit einem Gefälle zu profilieren.

Bei der Entsorgung der Auffüllungsböden zur Erschließung der Verkehrsflächen und Grundstücke werden Kosten entstehen, die über das übliche Maß hinausgehen. Zur Ermittlung der Kosten für den Abbruch ist die Erstellung eines Gebäudeschadstoffkataster anzuraten.

Das Baufeld wird von der Gemeinde Rastede geräumt und begradigt an den:die Investor:in übergeben. Die Kosten für diese Maßnahmen werden gemäß eines Ablösungsvertrages nach Baugesetzbuch auf die:den Investor:in umgelegt.

Die Grundwasserbeprobung ergab in der ersten Beprobung Hinweise auf Verunreinigungen mit Schwermetallen und PAK (siehe Anlage A07). Die Herkunft ist derzeit nicht klar, könnte jedoch aus den Auffüllungsmaterialien oder der Lagerung von

belasteten Stoffen entstammen. Eine Nachbeprobung ergab deutlich niedrigere Gehalte, was auf mögliche Verdünnungseffekte durch massive Niederschläge zurückgeführt werden kann. Diese Vorgänge erschweren eine abschließende Bewertung.

Die Ergiebigkeit des Grundwasserleiters kann als gering bezeichnet werden, so dass eine Nutzung eher nicht in Frage kommt, aber auch im Rahmen der Baugenehmigung untersagt werden sollte. Sollten während der Bauarbeiten Wasserhaltungen notwendig werden, kann das Wasser nicht ohne vorherige Reinigung in einen Vorfluter abgeleitet werden. Das Grundwasser sollte durch ein Monitoring überwacht werden, um die Notwendigkeit von Sanierungen abschätzen zu können.

Umfang und Art der vorliegenden Untersuchungen basieren auf Aussagen von langjährigen Nutzer:innen des Geländes. Die Ergebnisse der darauf basierenden Orientierenden Untersuchung konnten die Aussagen bisher weitgehend plausibel bestätigen. Dennoch ist nicht gänzlich auszuschließen, dass kleinräumig lokale Verunreinigungen bestanden oder bestehen, die durch die vorliegenden Untersuchungen nicht erfasst werden konnten.

Wir empfehlen, bei den Planungen und baulichen Maßnahmen einen Fachgutachter für die weiteren Maßnahmen hinzuzuziehen und auch die Behörden rechtzeitig einzuschalten.

3.3.2 Kampfmittel

Ein Antrag auf Luftbilddauswertung wurde bereits beim LGLN - Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen gestellt. Die Antwort steht noch aus. Die Kampfmittelfreigabe wird als Anlage nachträglich beigelegt.

3.4 Infrastruktur

Das Gebiet wird im Süden über die Kleibroker Straße erschlossen, die westlich in den Roggenmoorweg als zweiten Erschließungsweg führt. Vom Roggenmoorweg gelangt man auf den noch bestehenden Bauhof. Von der Kleibroker Straße wird

Bohmann Entsorgung im südlichen Teil des Plangebietes sowie die Freiwillige Feuerwehr erreicht. PKW-Stellplätze befinden sich auf dem Bauhof selbst nicht. Auf dem Entsorgungsplatz stehen lediglich Stellplätze für LKW's und Anhänger für den Transport zur Verfügung. Somit bestehen keine Stellplätze, die für die neue Nutzung als Wohnquartier angerechnet werden könnten.

Für alle Neubauten gilt die Stellplatzverordnung nach NBauO (§47 NBauO - Notwendige Einstellplätze), sowie die örtliche Vorschrift von mindestens einem PKW-Stellplatz pro Wohneinheit. Stellplätze für Fahrräder sind ebenfalls entsprechend der Stellplatzverordnung anzubieten.

Die Anbindung an öffentliche Verkehrsmittel ist nicht vorhanden. Die nächste Bushaltestelle ist ca 1,1 km entfernt.

Das Auto soll so wenig Einfluss im Quartier haben wie möglich. Fahrrad- und Fußgängerwege sind zu priorisieren und in den Vordergrund zu stellen.

3.5 Grünanlagen

Grünräume können zwischen Gebäuden zu einer hohen Lebensqualität beitragen. Aktuell ist die Fläche des zukünftigen Quartiers jedoch zum Großteil versiegelt aufgrund der gewerblichen Nutzung als Bau- und Entsorgungshof.

Der Anteil an Bäumen ist bei der Neubebauung deutlich zu erhöhen und mitzudenken.

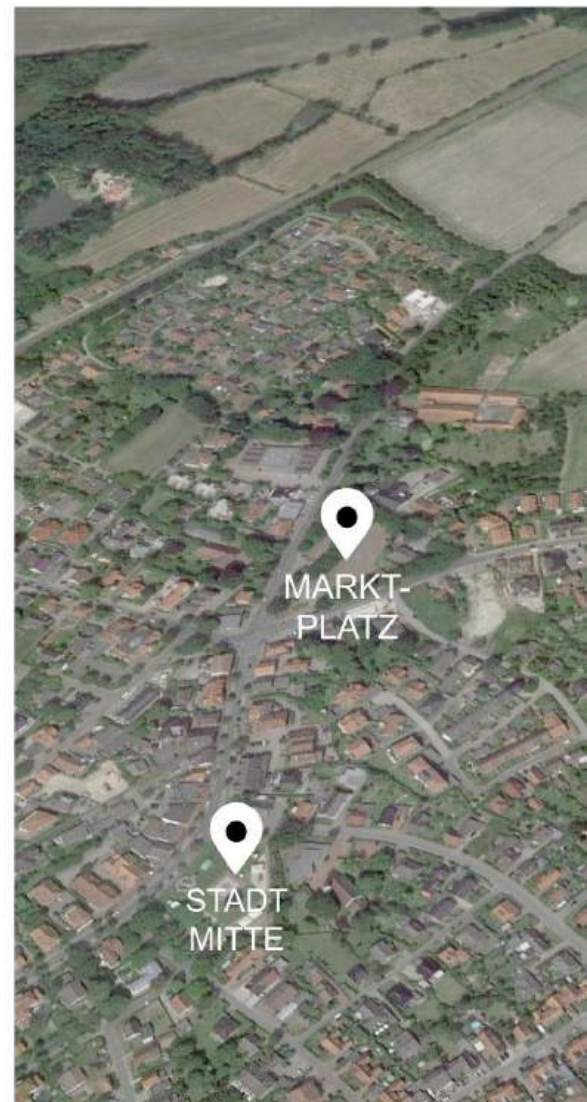
Es ist zu beachten, dass es im rückwärtigen Bereich des Grundstückes, aufgrund des hohen Baumbestandes im angrenzenden Gebiet, zu Anforderungen notwendiger Abstandsflächen kommen kann.

Die Allmende soll sich im Zentrum des Quartiers erstrecken.

3.6 Wärmeversorgung

Aufgrund der höheren Nachfrage nach klimaneutraler und effizienter Wärmeversorgung soll die Versorgung des künftigen Quartiers insgesamt betrachtet werden. Der Wettbewerb dient auch dazu, um verschiedene und innovative Ideen zur Wärmeversorgung im Quartier zu generieren. Dies kann auf konzeptioneller Ebene erfolgen.

Die Versorgung mit Gas ist ausgeschlossen.



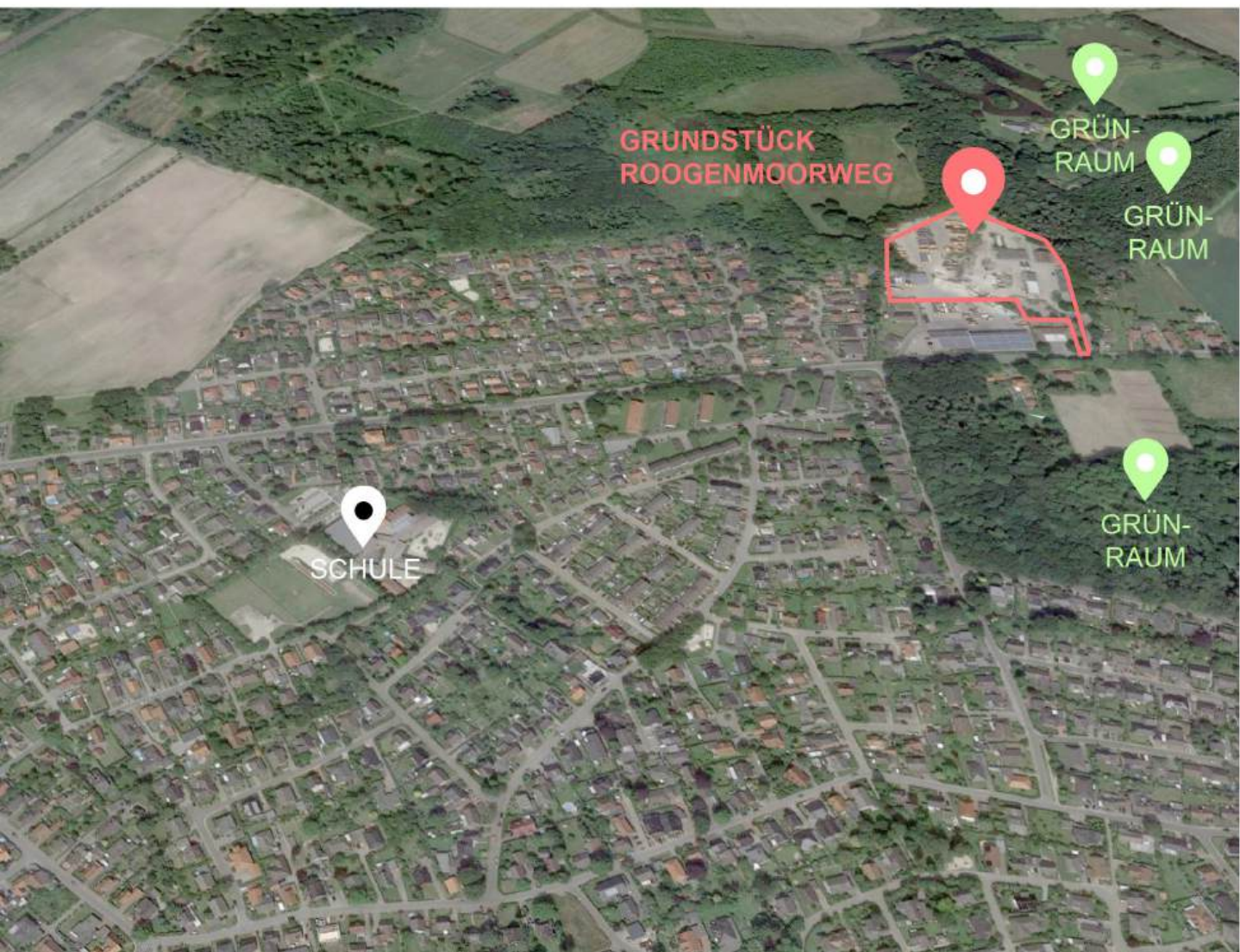


Abb. 3 | Luftbild städtebaulicher Kontext

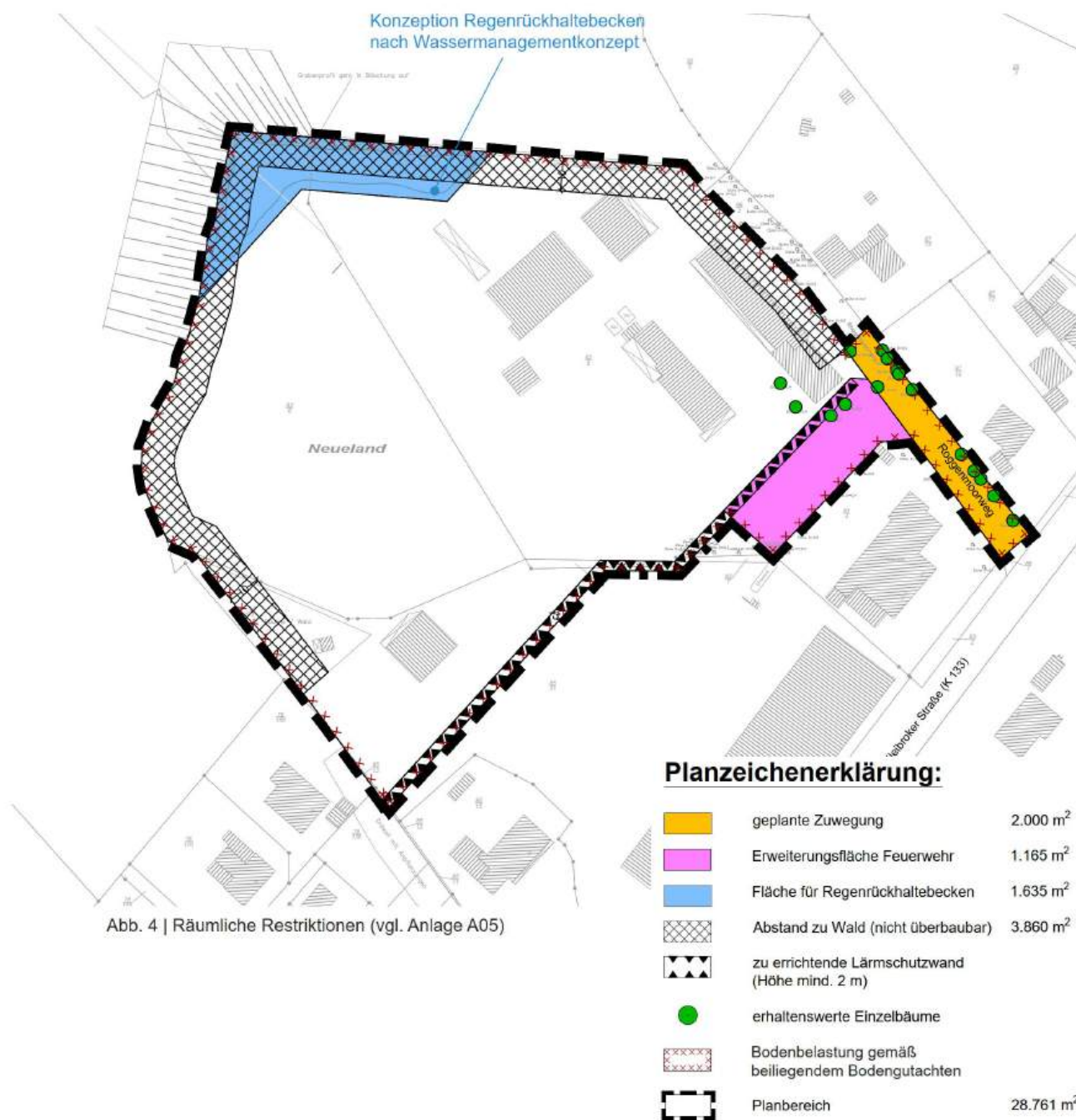




Abb. 5 | Musterentwurf von 2023, nicht bindend

4 Die Aufgabe

Die Gemeinde Rastede beabsichtigt, das Grundstück am Roggenmoorweg zu entwickeln und hier über eine:n private:n Investor:in ein Wohnquartier errichten zu lassen. Zweck des Wettbewerbs ist es, alternative Lösungsvorschläge zu erhalten und das Grundstück an eine:n geeignete:n Investor:in zu veräußern, damit diese:r das Vorhaben realisiert. Das Gestaltungshandbuch schafft den Rahmen für Gestaltungsempfehlungen und verbindlichen Gestaltungsvorgaben und soll den Bauherr:innen in der Qualifizierungsphase unterstützend bei der Planung dienen. Die Inhalte des Gestaltungshandbuches gewährleisten dabei einen individuellen Interpretations- und Gestaltungsspielraum. Sie teilen sich in die Bereiche Hochbau und Freiraum auf und umfassen zum einen die Gestaltung der Gebäude und zum anderen die der Außenanlagen. Das Ziel ist die Entwicklung des neuen Wohngebietes als einheitliches städtebauliches Ensemble mit einem starken Wiedererkennungswert und hohen Qualitäten der Gebäude und Freiräume. An dem Standort sind vielfältige Wohnformen für unterschiedliche Zielgruppen denkbar, die Marktgängigkeit ist plausibel darzulegen.

4.1 Bauliche Maßnahmen

Es ist ein Wohnquartier zu realisieren, das eine heterogene Bewohner:innenstruktur stärkt und Wohnraum für viele verschiedene Nutzer:innengruppen schafft.

Für die Realisierung der Baumaßnahmen sind alle rechtlichen Vorgaben einzuhalten. Insbesondere sollte die Abstandsflächenregelung der Bauordnung (§5 NBauO - Grenzabstände) eingehalten werden. Diese beträgt derzeit 0,4 H, mindestens jedoch 3m.

4.2 Freiraumkonzept

Der Entwurf soll zu verschiedenen aufgeführten Aspekten Aussagen treffen, die sich auf die Machbarkeit einzelner Vorhaben beziehen und dabei die Wirkung auf das Plangebiet und das sich anschließende beplante und unbeplante Gebiet darstellen.

Flächenverbrauch

Die Gemeinde Rastede ist geprägt von einer Baukultur mit überwiegender Erstellung von Doppel- und Einfamilienhäusern. Im Hinblick auf die derzeit diskutierten Überlegungen, den Flächenverbrauch für Neubauten zu reduzieren und unter dem Stichwort „verdichtetes“ Bauen Ressourcen zu nutzen, die einer expandierenden Flächenversiegelung entgegenwirken, ist aufzuzeigen, wie verdichtetes Bauen mit den örtlichen Bedürfnissen im Hinblick auf individuelles Wohnen in Einklang zu bringen ist. Gleichzeitig ist auch aufzuzeigen, ob und wie sich flächenschonendes Bauen auf die CO² Bilanz auswirkt.

Quartiersstruktur

Quartiere der Zukunft stehen unter der Herausforderung „Quartiere der kurzen Wege“ zu sein. Damit wird nicht nur der reine Baukörper oder der Grad der Versiegelung ein Kriterium des klimaschonenden Bauens, sondern auch der Wegeaufwand und die soziale Teilhabe. Neben der Gestaltung eines „Zuhauses“ treten damit Aspekte der Nahversorgung, der Erholung und Aufenthaltsqualität für alle Altersgruppen in das Zentrum der Betrachtung.

Eine umfassende Quartiersgestaltung ist damit ein weiterer wesentlicher Baustein zur Reduzierung von spezifischen CO²-Emissionen. Beispielhaft ist die Grünflächenplanung, Gemeinschafts- und Veranstaltungsräume, Grillplätze, Spielplätze, gemeinschaftlich zu nutzende Workshops, die Reduzierung der Versiegelungsflächen oder die Einbeziehung eines naturnahen Regenrückhaltebeckens sowie Balkone und Terrassen zu nennen. Darüber hinaus ist bei diesem Punkt auch die Frage der Kfz-Führung (bzw. Transportmöglichkeiten und Zufahrt) zu thematisieren und gegen die Aufenthaltsqualität im Quartier abzuwägen.

Die (Wohn-)Straßen sollen nicht als reiner Verkehrsraum, sondern als "Lebensraum" gestaltet werden.

Baumassen

Bei der Frage der Baumassen wären sowohl optische Aspekte als auch eine entsprechende Begrünungsintensität von Flachdacheinrichtungen zur Steuerung des kleinen Klimas in dem Gebiet zu berücksichtigen. Zu beachten ist außerdem, dass ein Gebäude mit weniger Vor- und Rücksprünge und weniger Ausbauten aus energetischer Sicht optimal wäre.

4.2.1 Stellplatzkonzept

Von besonderer Bedeutung im gesamten Quartier ist auch der ruhende Verkehr. Die Entwicklung von Lösungen, die dazu beitragen den motorisierten Individualverkehr zu reduzieren, wird empfohlen. Ziel muss es dabei sein, neben der Berücksichtigung der tatsächlich zu erwartenden Stellplatzbedarfe, auf dem Gebiet Platz für eine qualitätsvolle Freiraumplanung zu lassen sowie eine möglichst geringe Flächenversiegelung zu erreichen.

Die inneren Erschließungsstraßen sollen als verkehrsberuhigte Bereiche bzw. Spielstraßen gestaltet werden (max. 6km/h).

4.3 Wärmeversorgung und Klimaschutz

Energieverbrauch/-erzeugung

Bereits heute steht fest, dass die Wärmeerzeugung der Zukunft weitestgehend fossilfrei erfolgen muss. Der Weg vom fossilen Energieträger hin zu regenerativer Energie ist die Herausforderung, die es heute zu meistern gilt. Im Entwurf ist daher nicht nur darzustellen, welche Einzelmaßnahmen mit welcher Wirkung möglich sind, sondern auch wie die Quartierslösungen der Zukunft aussehen kann. Dabei sind insbesondere Überlegungen zu Alternativen der Gewinnung und Nutzung regenerativer Energien, aber auch zu Abwärmenutzung, zu solarthermischen und saisonalen Wärmespeichermöglichkeiten oder zu geothermischer Energiebereitung in Verbindung mit kalten oder warmen Nahwärmenetzen anzustellen.



Abb. 6 | Erschließungsplanung OMP, nicht bindend



Abb. 7 | Grüne Allmende, nicht bindend



Abb. 8 | Möglicher B-Plan Entwurf, nicht bindend

Wassermanagement

Der Treibhausgaseneffekt und die einhergehende globale Erwärmung wirken sich bereits drastisch auf die Lebensbedingungen in Rastede aus. Im ehemals gemäßigten Küstenklima der Nord-West-deutschen Tiefebene verzeichnet Rastede hohe Temperaturen, anhaltende Trockenperioden und daraus resultierende Bodendürren bis in große Bodentiefen, sowie das Absterben jahrzehntealter Bäume und entsprechend weiterer Auswirkungen auf Menschen, Tiere und Pflanzen.

Die Möglichkeiten, welche bereits heute schon sowohl im Einzelnen als auch im Rahmen einer Quartierslösung umgesetzt werden können, sollen aufgezeigt werden. Der Entwurf soll somit ein ganzheitliches Wassermanagementkonzept auf Quartiersebene mitgestalten, welches das Wasser in der Landschaft hält und Regenwasser des Quartiersgebietes möglichst nicht in einem Vorfluter ableitet. Stichworte sind hier Schwammstadt, Klimaanpassung, Kühleffekt und Biodiversität.

Anspruch und Ziel für die Zukunft ist die Nutzung des Trinkwassers lediglich als solches und nicht als Toilettenspülwasser oder als Außenwasseranschluss. Beispielhaft ist die Nutzung des Regenwassers für die Toilettenspülung oder die Reduzierung der Wasserdurchflussmenge zu nennen.

Es werden insgesamt innovative Vorschläge für die Realisierung eines "klimagerechten Quartiers" erwartet.

Steuerung aufgrund gesetzlicher Vorgaben

Die im Entwurf dargestellten Maßnahmen sollen die Bandbreite der Steuerungsmöglichkeiten nach dem BauGB und dem örtlichen Baurecht sowie mögliche einzelvertragliche Vereinbarungen abbilden, um dem Ziel der Klimaneutralität in einem Plangebiet möglichst nahe zu kommen.

4.3.1 Klimapolitische Zielsetzungen

Um die Klimaschutzziele der Gemeinde Rastede für 2040 zu erreichen, müssen bereits jetzt neu zu errichtende Gebäude und Quartiere den Anforderungen der Zukunft genügen und zum Ausgleich der komplexen Situationen des Gebäudebestandes die durchschnittlichen Ziele übertreffen.

Gewünscht sind daher alle Maßnahmen, die der Erreichung der Klimaschutzziele dienen. Dazu gehört neben der Umsetzung eines sehr guten KfW-Standards, möglichst KfW-40 QNG oder besser, auch der Einsatz erneuerbarer Energien oder die Berücksichtigung des Lebenszyklusansatzes bei Gebäuden und Bauteilen sowie die Verwendung von Bau- und Dämmstoffen, die nachhaltig, giftfrei und in allen Produktionslebensphasen CO²-minimiert sind.

Es sollen bei der Planung und in der Umsetzung ökologische Qualitäten beachtet und abgesichert werden.

2 Gestaltungshandbuch





1 Wohnungsbaupolitik

1.1 Wohnkonzept

Das Ziel ist die Etablierung und Sicherung von sozialer und funktionaler Mischung im Quartier. Durch einen Bewohner:innenmix verschiedener sozioökonomischer Gesellschaftsschichten und Generationen gewinnt das Quartier an Wertstabilität. Dies führt langfristig, durch die sich eröffnenden Möglichkeiten der Unterstützung, Teilhabe und dem Verbleiben im Quartier auf Lebenszeit, zum Wohlbefinden der Bewohner:innen.

Die Durchmischung kann mit integrativen Wohnungen, Mehrgenerationen-Wohnen, Wohngemeinschaften für Studierende, Auszubildende, Berufstätige und Senioren, Studierenden-Appartements bis hin zu Familienwohnungen gestaltet werden. Auch das Konzept der Genossenschaft oder Baugemeinschaft kann in das Wohnquartier integriert werden. Es soll ein Quartier für alle entstehen und das Existieren verschiedener Lebensformen nebeneinander ermöglicht werden.

Siehe hierzu auch die Wohnraumversorgungskonzepte vom Landkreis Ammerland, Anlage A15, A16.

2 Städtebau & Architektur

Sämtliche Gebäude im Quartier sollen einer städtebaulichen Idee folgen und das Ziel einer nachhaltigen Bauweise unterstützen. Diese wenigen aber prägenden Bauteile folgen strengen Gestaltungsregeln, damit sie in ihrer Gesamtheit ein starkes und identitätsstiftendes Bild zeichnen.

Die einzelnen Baukörper erfordern einen sensiblen Umgang mit der Umgebung und einer gekonnten handwerklichen Verarbeitung, welche schon die Backsteinbauten der 1900-1920er Jahre in Rastede auszeichnete. Damit Quartiere langfristig einen stadtbildprägenden Charakter erhalten, müssen sie Identität schaffen.

2.1 Städtebau

2.1.1 Kompakte Bauweise

Außenwände und Dächer sind die teuersten Flächenbauteile an einem Gebäude. Im Vergleich zu Innenwänden und Decken entstehen bei der Herstellung Mehrkosten von 50-300 €/m².⁷ Die Hülle zu reduzieren spart also Geld. Die Bauteile der Hülle sind somit teurer, weil sie gedämmt sein müssen, damit das Haus weniger Wärme an die Umwelt verliert. Verfügen Gebäude über eine verhältnismäßig geringe Außenhülle und reduziert man zusätzlich die Wohnfläche, führt dies zu einem geringeren Wärmeverlust.

Die Gebäudekubatur soll kompakt und einfach sein und über wenige bis keine Vor- und Rücksprünge verfügen.

2.1.2 Nebenanlagen

Unter Nebenanlagen versteht man Bauten, die dem Hauptgebäude zugeordnet sind und sich in ihrer Größe unterordnen. Hierzu gehören neben privaten Anlagen wie Fahrradschuppen, Gartenhäuser oder solche für die Kleintierhaltung, auch Gemeinschaftsanlagen für Abfallcontainer. Baumaterialien und CO² lässt sich einsparen, wenn auf die Unterkellerung des Hauses verzichtet wird.

Die nachhaltige Alternative zum Keller ist eine Nebenanlage im eigenen Garten und im Bereich der Gemeinschaftsflächen. Es sind keine privaten Nebenanlagen im Vorgarten zulässig. An das Gebäude angrenzende Nebenanlagen sind möglichst aus der Fassade heraus zu entwickeln und zu gestalten und sollten sich in die Fassade einfügen. Nebenanlagen sowie Abstellmöglichkeiten sind möglichst aus Holz in dezenten Farben zu fertigen und mit einem Gründach auszustatten.

2.1.3 Ausrichtung

Durch die Ausrichtung der Gebäude nach energetischen Gesichtspunkten wächst das Risiko sommerlicher Überhitzung. Deshalb muss darauf

geachtet werden, dass solare Warmegewinne nicht maximiert, sondern optimiert werden. Die Südfensterflächenanteile sind nicht zu groß zu dimensionieren.⁸ Durch eine optimale Ausrichtung der Gebäude schafft man unter anderem gute Bedingungen für Kaltluftleitbahnen und solare Wärmeenergie.

Die Gebäude sollten parallel zur Fließrichtung der Kaltluft angeordnet sein und die maximale Gebäudehöhe so gewählt werden, dass die Kaltluftströmung nicht ausgebremst wird. Sensible Räume wie Schlaf-, Kinder- und Arbeitszimmer sollten – sofern möglich – nach den Himmelsrichtungen zwischen Norden und Osten (N, NNO, NO, ONO und O) ausgerichtet werden und damit nicht dauerhaft einer unmittelbaren Sonneneinstrahlung ausgesetzt sein.⁹

2.1.4 Dachtypologie

Dachflächen können optimal für PV-Anlagen genutzt werden und die Wasseraufnahme und Verdunstungskühlung durch blau-grüne Maßnahmen fördern. Eine extensive oder intensive Dachbegrünung oder ein blaugrünes Dach werden positiv bewertet. Diese Maßnahmen haben zudem bauphysikalische Vorteile für das Dach und den Energieverbrauch. Der Dachraum kann alternativ zum Keller als Abstellraum fungieren.

Im ortstypischen Bild von Rastede sind viele Gebäude als Satteldachtypologie (25-45°) ausgebildet. Diese Typologie soll im Entwurf mit aufgegriffen werden. Die Dacheindeckung ist mit regionalen Dachziegel oder alternativ als Gründach, inkl. PV-Anlagen im Anteil ca. 50% auszuführen.

2.1.5 Wohnfläche

Die Wohnfläche pro Kopf ist in Deutschland in den letzten 30 Jahren immens gestiegen. Gründe liegen vor allem in der zunehmenden Zahl der 1-Personen-Haushalte und dem Anstieg der Wohnfläche mit zunehmenden Alter. Im Jahr 1991 betrug die Wohnfläche pro Person im Durchschnitt 34,9 m². Im Jahr 2022 bereits durchschnittlich 47,4 m² pro Kopf.¹⁰ Die Suffizienz generiert Nachhaltigkeit, durch einen geringeren Flächenverbrauch erzielt man einen geringeren CO₂-Verbrauch. Die Wohnqualität hängt

nicht von den Quadratmetern ab.

Die Wohnfläche je Bewohner:in soll als Zielmarke <35 m² sein, alle weiteren Personen + 10 m².

2.2 Fassadengestaltung

Durch planerische Maßnahmen soll die Lebensdauer des Bauwerks verlängert werden. Besondere Beachtung verlangt jedoch die unterschiedliche Lebensdauer der einzelnen Bauteile. Damit Bauteilgruppen mit einer kürzeren Lebensdauer ausgetauscht werden können, ohne Bauteile mit langer Lebensdauer zu beschädigen, sind Bauteile mit unterschiedlicher Lebensdauer konstruktiv voneinander zu trennen.

Die Fassade spiegelt die Identität eines Quartiers bzw. Hauses wieder. Durch eine Materialwahl mit einem langen Lebenszyklus und nachhaltigen Baumaterialien kann eine robuste und langlebige Fassade geschaffen werden.

Die Außenfassaden sollten vorzugsweise aus regionalem Klinkermaterial bestehen.

2.3 Innenräumliche Qualität

2.3.1 Grundrissvariabilität

Verschiedene Wohnformen und Nutzungsgruppen verlangen flexible und variable Grundrisse. Wenn sich z.B. die Lebenssituation ändert, kann man im Quartier bleiben und zieht in eine entsprechend der neuen Lebensumstände passenden Wohnung um. Daher sollten flexible Innenwände sowie zusammenschaltbare Wohnungen mitgedacht werden, um möglichst nachhaltig auf die verändernden Umstände reagieren zu können.

2.3.2 Barrierefreiheit

Eine inklusive und damit barrierefreie Infrastruktur ist von großer Bedeutung für das neue Quartier. Nicht nur Senioren, sondern auch Menschen mit körperlichen und geistigen Beeinträchtigungen sollen sich barrierefrei im Quartier bewegen und aufhalten können. Barrierefreiheit wird nicht mehr

als zusätzliche Leistung, sondern als Selbstverständlichkeit gesehen.

2.3.3 Gemeinschaftsbereiche

Für die Möglichkeit der Begegnung, des Austauschs und der gegenseitigen Unterstützung sollen außerdem Gemeinschaftsflächen mitgedacht werden. Dies kann sich in Form von anmietbaren Gemeinschaftsräumen, Gemeinschaftsküchen, Quartiers-Wohnzimmern, Werkstätten, Besucher:innen-Appartements, Gemeinschaftsgärten oder Sportflächen darstellen. Dabei sollte ein Konzept, wer diese Flächen trägt und pflegt, mitgedacht und aufgezeigt werden.

2.3.4 Freiraumbezug

Die Wohnungen sollten möglichst alle Bezüge zum Freiraum erhalten. Diese können unterschiedlich gestaltet sein. Die Variabilität kann sich von Balkonen, Kleingärten, privaten Gärten, Laubengängen, Dachflächen oder dem Blickbezug zu Grün- und Freiräumen erstrecken. Auch hier wird ein breites Angebot an Umsetzungskonzepten positiv bewertet.

2.4 Freianlagen / Freiflächenkonzept

Gestalterische Grundidee für das Quartier soll das „Wohnen im Grünen“ sein. Die öffentlichen Grünflächen und privaten Freiflächen sollen eine weitläufige Parkanlage bilden, die bis an die Gebäude heranreichen. Die Gebäude werden Teil des Grünraumes. Die öffentlichen Freianlagen sollen für alle Bewohner:innen frei zugänglich sein und genutzt werden können.

2.4.1 Versiegelungsgrad

Durch eine minimierte Versiegelung kann Wasser besser versickern und verdunsten. Dadurch heizen sich die Städte weniger auf. Die Versiegelung der befestigten Flächen ist im Gebiet zu optimieren. Die Zuwegungen sind offenporig und der Belag der Stellplätze ist wasserdurchlässig zu planen (z.B. Rasengittersteine, Fugenpflaster, Sickerpflaster).

2.4.2 Biodiversität

Artenreiche Ökosysteme liefern wichtige Rohstoffe, sorgen für fruchtbare Böden, sauberes Trinkwasser und saubere Luft. Das neue Quartier stellt eine Chance für die Renaturierung von Ökosystemen dar sowie die nachhaltige Nutzung biologischer Ressourcen.

In die Planung sollten die Belange und Werte biologischer Vielfalt mit einbezogen werden. Dabei bedarf es einer Vielfalt an unterschiedlichen Grünstrukturen (z.B. Beete, Rabatten, Blumenwiesen, Sukzessionsflächen, Bäume, Sträucher). Diese Vielfalt darf sich von der Bodenfläche über die Fassade bis aufs Dach erstrecken.

Kühlende Wasserzüge vermeiden Überhitzung und schaffen Gemeinschaftsflächen.

2.4.3 Abfallsystem

Müllbehälter sind vorzugsweise in geschlossenen Müllräumen in einer Nebenanlage oder als Unterflursystem unterzubringen. Das Unterflursystem entlang der öffentlichen Erschließung reduziert den Lärm beim Einwerfen des Mülls und fördert die Qualität des Freiraums. Durch einen gesammelten Müllplatz können die Wege für LKW's minimiert werden, wodurch weniger Fläche im Quartier versiegelt werden muss.

Die Anlage darf nicht mehr als 9m zur Abfuhrstraße platziert werden. Bei der Standortwahl sollten die zu erwartenden Laufwege der Nutzer:innen berücksichtigt werden.

2.4.4 Schall

Lärm ist ein Risikofaktor, der im Zusammenhang mit anderen Belastungsgrößen, gesundheitliche Beeinträchtigungen hervorrufen kann. Auswirkungen von Lärm sind u.a. Schlafstörungen, Kopfschmerzen, Unlustgefühl, Aggressionen sowie die Abnahme der körperlichen und geistigen Leistungsfähigkeit.¹¹

Schallschutzwände sind eine platzsparende Variante, welche zur CO²-Neutralisierung als vertikale Grünräume ausgebildet werden können.

2.4.5 Materialität

Die Außenraumbereiche sollen funktional, robust und attraktiv gestaltet werden. Die Funktionen können von Spielflächen, Grillstationen, Bouleflächen über Sportflächen bis hin zu Sitzbereichen frei bespielt werden.

Es wird insgesamt ein offenes Freiraumkonzept in entsprechender Qualität gefordert, das die verschiedenen Nutzungsgruppen zusammenbringt und verschiedene Freiraumbereiche miteinander verbindet.

2.5 Klimaanpassung / Wassermanagement

2.5.1 Frischluftschneisen

Der Schutz und die Vernetzung von relevanten Flächen für den Kaltlufthaushalt ist von großer Bedeutung. Die Frischluft aus den Flächen muss möglichst hindernisfrei ausströmen können.

Bei Barrieren kann es sich um quer zur Fließrichtung der Kaltluft verlaufende natürliche (z.B. Baumgruppen) oder bauliche Hindernisse (z.B. Gebäude) handeln. Mithilfe von individueller Gebäudeausrichtung und Bebauungsdichte lassen sich Lösungen für einen guten Kaltlufthaushalt finden.¹²

2.5.2 Wassermanagement

Im Bereich des Wassermanagements ist ein hohes Einsparpotential für Energie und Wasser gegeben. Je nach der Machbarkeit im Gebiet ist dies durch die Nutzung des Regen-, Grau- und Schwarzwassers möglich.

Viele Nutzungen benötigen gar keine Trinkwasserqualität. Insgesamt beläuft sich der Wasserverbrauch zum Kochen und Trinken auf 4%. Für Wohnungsreinigung und das Wäschewaschen eignet sich die Verwendung von Regenwasser. Grauwasser kann im Bereich der Toilettenspülung, Autowäsche und Gartenbewässerung eingesetzt werden.¹³

Aufgrund der immer häufiger auftretenden Extremwetterereignisse wie Starkregen und Hagel bedarf es Maßnahmen gegen Hochwasser und Über-

schwemmung. Mithilfe von Retentionsflächen, Zisternen, Mulden-Rigolen-Systemen und grün-blauen Rigolendächern kann das Regenwasser aufgefangen, gespeichert und weiter verwendet werden. Die Entwässerungsflächen stehen teils als Grünflächen zur Verfügung und können über die Verdunstung in diesem Bereich durch die Verdunstungskühlung zu einer Optimierung des Klimas beitragen.¹⁴

Das Prinzip der "Schwammstadt" kann auf das Quartier angewendet werden.

2.5.3 Verschattung

Mit Blick auf die häufigeren und intensiveren Hitzeperioden, dem höheren Anteil an hitzesensiblen Personen, dem zunehmenden Fahrradverkehr und dem längeren Aufenthalt im gesamten Außenbereich des Quartiers sollte einer nicht gesundheitlich belastenden thermischen Situation besondere Beachtung geschenkt werden.

Die Verschattung stellt eine wichtige Maßnahme dar, die zur Verbesserung der Aufenthaltsqualität im Quartier führt. Sie verringert die thermische Belastung durch direkte Sonneneinstrahlung am Tag. Die Straßen und Wege speichern weniger Wärme. Bei großflächiger Verschattung kann somit auch der Wärmeinseleffekt in der Nacht und damit die thermische Belastung angrenzender Wohngebiete reduziert werden.

Im Außenbereich kann die Verschattung mittels Bäumen und Sträucher erfolgen. Insbesondere entlang von Verbindungswegen bedarf es der natürlichen Verschattung, sodass diese auch von älteren Personen im Sommer genutzt werden können. Vereinzelt können auch andere Verschattungselemente wie z.B. ein Sonnensegel zum Einsatz kommen.¹⁵

Auch die direkte Aufheizung sowie Wärmespeicherung der Gebäude über die Gebäudehülle soll über die Verschattung verringert werden. Gebäude können durch Bäume oder Gebäudebegrünung oder auch bautechnische Maßnahmen verschattet werden. Großkronige Laubbäume sind gegenüber Nadelbäumen zu bevorzugen, da sie im Winter einen geringeren Einfluss auf die Einstrahlung aus-

üben und dadurch weniger zu einer Erhöhung von Heizenergie führen können.¹⁶

Effektive Maßnahmen direkt am Gebäude beziehen sich vor allem auf Fenster- und sonstige Glasflächen. Insbesondere außenliegende Sonnenschutz-elemente wie Jalousien, Vertikallamellen, Fensterläden oder Markisen und Sonnensegel sind hier zu nennen. Neben der Verglasung sind aber auch die verwendeten Baumaterialien von Bedeutung.¹⁷

2.6 Mobilitäts- & Verkehrskonzept

2.6.1 Qualität der Erschließung

Das neue Quartier am Roggenmoorweg soll eine hohe Qualität an Erschließungswegen für motorisierten und nicht motorisierten Verkehr gleichermaßen erhalten. Das Auto steht nicht im Vordergrund, sodass neben PKW-Stellplätzen die Erschließung des Quartiers mittels Fahrrad oder Bus, als auch das Fortbewegen innerhalb des Quartiers ohne motorisierten Verkehr für verschiedene Nutzungsgruppen an großer Bedeutung gewinnt.

2.6.2 Motorisierter Verkehr

Mobilität ist im Wandel. Das Auto wird in Zukunft in den Hintergrund rücken. Wenn die Autostellplätze in Tiefgaragen untergebracht sind, können diese im Falle einer Mindernutzung bzw. eines Leerstandes kaum für andere Zwecke umgenutzt werden.

Es gilt die aktuelle Einstell-Platzverordnung nach §47 NBauO, sowie die örtliche Vorschrift von mindestens einem PKW-Stellplatz pro Wohneinheit. Das Parkplatzkonzept im Bereich der Straße sollte möglichst gering gehalten werden. Dezentrale Stellplätze in Mobilitätshub sind perspektivisch zu bevorzugen, in Form von Sammelparkplätzen oder einem Parkhaus.

Je angefangenem 5. Stellplatz ist in der jeweiligen Stellplatzreihe ein Laubbaum anzupflanzen und dauerhaft zu unterhalten. Außerdem sollte für die Gestaltung der Parkflächen ein erhöhter Rasenanteil angestrebt werden, wie Pflasterrasen, Rasengit-

tersteine, Schotterrassen etc. Der höhere Grünanteil und die erhöhte Verdunstung führen zu geringeren Aufheizung des Bodens und verbessern das Mikroklima auf dem Parkplatz und in der unmittelbaren Umgebung.

Tiefgaragen können optional nach Marktlage in das Konzept integriert werden. Die nicht überbauten Tiefgaragenflächen sind, außer für notwendige Nebenanlagen, intensiv zu begrünen. Der Schichtaufbau muss dabei mindestens 80cm betragen.

Damit die Flächen der Stellplätze in den Wohngebieten nicht ungenutzt bleiben, soll alle 10 Jahre das Verkehrsmodell überprüft und aktualisiert werden.

2.6.3 Fahrradverkehr

Das Fahrrad soll in den Vordergrund rutschen und so eine attraktive Alternative zum Auto sein. Ein wohnungsnahes Angebot an geschützten Fahrradstellplätzen muss geschaffen werden. Diese können in den Nebenanlagen oder an passenden Stellen im Freiraum integriert werden. Bereiche zum Laden der E-Bikes sollten vorgesehen werden.

Eine Servicestation für Fahrräder kann ein zusätzliches Angebot sein, um das Fahrradfahren positiv zu stützen. Kleine Reparaturen und das Aufpumpen von Reifen wird so leicht gemacht und kann als Ort der Begegnung dienen.

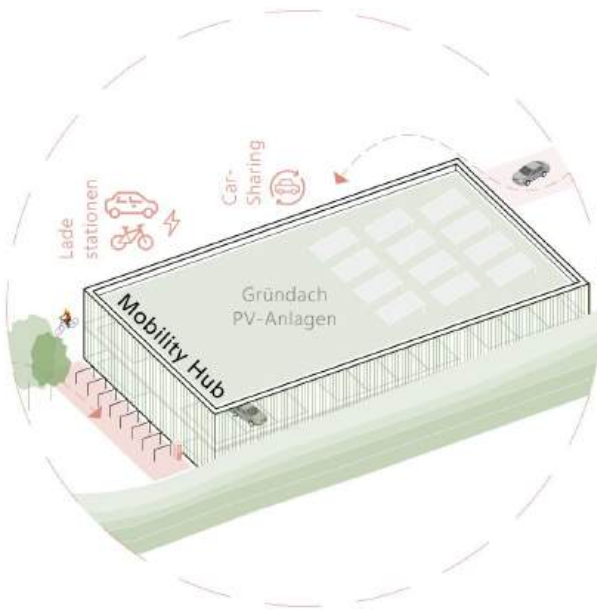


Abb. 9 | Konzeptskizze Mobility Hub

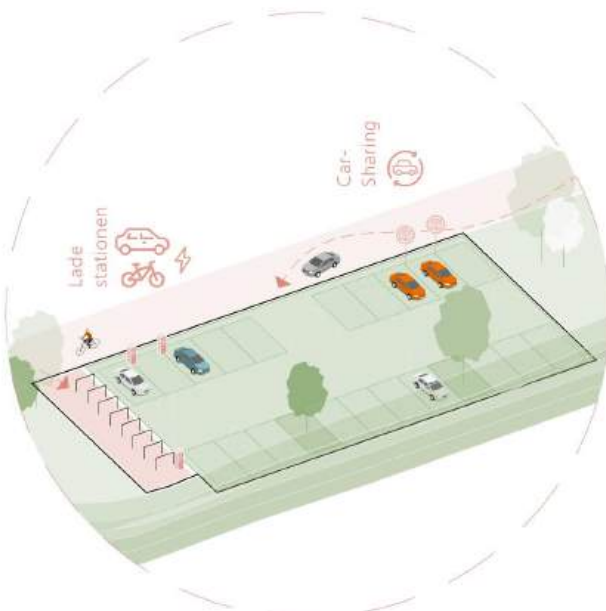


Abb. 10 | Konzeptskizze E-Mobilität, Car-Sharing

3 Gebäudequalität / Nachhaltigkeit

3.1 Energiestandard

Der Energiestandard eines Gebäudes legt fest wie hoch der Energiebedarf pro Quadratmeter und Jahr sein darf. Ein hoher Gebäudestandard spart später Kosten in der Nutzung ein. Für die Einhaltung muss Energie aus erneuerbaren Ressourcen gewonnen werden.

Die Gebäude im Gebiet sollen mindestens als niedrig Energiehäuser gem. Effizienzstandard KfW-40 QNG (Nachhaltigkeitsklasse) errichtet werden.

3.2 Energiekonzept

Die Gewinnung aus erneuerbaren Ressourcen gehört zu den wichtigsten Stromquellen in Deutschland um die Klimaziele zu erreichen. Ihr Ausbau ist von großer Bedeutung für die Energiewende. Unsere Energieversorgung soll klimaneutral werden und uns gleichzeitig unabhängig vom Import fossiler Brenn-, Kraft- und Heizstoffe machen.¹⁸

Das Quartier soll mit erneuerbarer Energie versorgt werden. Optimierte Lösungen mit Speichermodulen und kurzen Wegen im Quartier werden positiv bewertet. Ein nachhaltiges und langfristiges System soll entwickelt werden.

3.3 Technische Anlagen

Low-Tech Gebäude sind energieeffizient, ressourcenschonend und wirtschaftlich. Sie sind robust und auf eine lange Lebensdauer ausgelegt. Die noch notwendige, reduziert eingesetzte Gebäudetechnik ist einfach in Bedienung und Instandhaltung.¹⁹ Je weniger Technik eingebaut ist, umso kleiner sind die Unterhaltsaufwände.

Endnoten

- 1 Vgl. Zech, Tanja: Stadt und Land: eine Beziehungsgeschichte, in: deutschland.de, 09.08.2018, <https://www.deutschland.de/de/topic/leben/stadt-und-land-fakten-zu-urbanisierung-und-landflucht> (abgerufen am 02.08.2023).
- 2 Vgl. Statista: Wohnfläche je Einwohner in Wohnungen in Deutschland von 1991 bis 2021, in: Statista, <https://de.statista.com/statistik/daten/studie/36495/umfrage/wohnflaeche-je-einwohner-in-deutschland-von-1989-bis-2004/> (abgerufen: 02.08.2023).
- 3 Vgl. Zech, 2018.
- 4 Vgl. Zukunftsinstitut: Megatrend Individualisierung, in: zukunftsinstitut.de, <https://www.zukunftsinstitut.de/dossier/megatrend-individualisierung/> (abgerufen: 02.08.2023).
- 5 Vgl. Balland, Ludovic/Nele Dechmann: Duplex Architekten: Wohnungsbau neu denken, 1. Aufl., Zürich, Schweiz: Park Books, 2021, S. 76.
- 6 Vgl. Wikipedia: <https://de.wikipedia.org/wiki/Rastede> (abgerufen: 08.08.2024).
- 7 Vgl. Nagler, Florian: Einfach Bauen - Ein Leitfaden, <https://www.einfach-bauen.net/> (abgerufen am 25.01.2024).
- 8 Vgl. Friedrichsen, Stefanie: Nachhaltiges Planen, Bauen und Wohnen: Kriterien für Neubau und Bauen im Bestand, 2. Aufl., Heidelberg: Springer Vieweg, 2018, S. 100.
- 9 Vgl. Stadtplanungsamt, Stadt Freiburg im Breisgau: Klimaanpassungskonzept - Ein Entwicklungskonzept für das Handlungsfeld "Hitze", Stadt Freiburg i.Br., 2019, S. 106, 130.
- 10 Vgl. Statista: <https://de.statista.com/statistik/daten/studie/36495/umfrage/wohnflaeche-je-einwohner-in-deutschland-von-1989-bis-2004/> (abgerufen: 08.08.2024).
- 11 Vgl. DGNB GmbH: DGNB System: Kriterienkatalog Quartiere, Version 2020, <https://www.dgnb.de/de/zertifizierung/quartiere> (abgerufen: 23.01.2024), S. 329.
- 12 Vgl. Stadtplanungsamt, Stadt Freiburg im Breisgau, S. 94.
- 13 Vgl. Friedrichsen, S. 162.
- 14 Vgl. Stadtplanungsamt, Stadt Freiburg im Breisgau, S. 146.
- 15 Vgl. Stadtplanungsamt, Stadt Freiburg im Breisgau, S. 100.
- 16 Vgl. Stadtplanungsamt, Stadt Freiburg im Breisgau, S. 122.
- 17 Vgl. Stadtplanungsamt, Stadt Freiburg im Breisgau, S. 124.
- 18 Vgl. Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz: Erneuerbare Energien, <https://www.bmwk.de/Redaktion/DE/Dossier/erneuerbare-energien.html> (abgerufen: 20.07.2023).
- 19 Vgl. Energie Experten: Sind Low-Tech-Gebäude effizienter?, <https://www.energie-experten.ch/de/wohnen/detail/sind-low-tech-gebaeude-effizienter.html> (abgerufen: 20.07.2023).

Bildnachweise

Abb.1

Luftbild mit Projektgebiet

Quelle: <https://www.google.com/maps>

Abb.2

Alte Dampfziegelei Rastede

Quelle: <https://www.wolfgang-arnold.net/postkarten-und-fotos/postkarten-rastede-sortiert-nach-jahr-1910/>

Abb.3

Luftbild städtebaulicher Kontext

Quelle: <https://www.google.com/maps>

Abb.4

Räumliche Restriktionen

Quelle: Gemeinde Rastede

Abb.5

Musterentwurf von 2023, nicht bindend

Quelle: gruppeomp

Abb.6

Erschließung Planung OMP, nicht bindend

Quelle: gruppeomp

Abb.7

Grüne Allmende, nicht bindend

Quelle: gruppeomp

Abb.8

Möglicher B-Plan Entwurf, nicht bindend

Quelle: gruppeomp

Abb.9

Konzeptskizze Mobility Hub

Quelle: gruppeomp

Abb.10

Konzeptskizze E-Mobilität, Car-Sharing

Quelle: gruppeomp

Alle weiteren Abbildungen, die nicht gelistet sind, wurden von gruppeomp erstellt.

Anlagen zum Gestaltungshandbuch

Nr.	Dateibezeichnung	Dateiformat	Datum	Freigegeben für ...
A01	A01_Luftbild mit Markierung Plangebiet	pdf	-	Phase 1
A02	A02_Uebersichtsplan Plangebiet 1.5000	pdf	2016	Phase 1
A03	A03_Grenzplan	pdf	28.04.2023	Phase 1
A04	A04_Bestands- u. Endhoeihen	pdf	21.10.2021	Phase 1
A05	A05_Raeumliche Restriktionen	pdf	17.02.2022	Phase 1
A06	A06_Geschuetzter Landschaftsteil	pdf	15.12.2004	Phase 1
A07	A07_PAK Bericht Karlsruhe	pdf	20.12.2011	Phase 2
A08	A08_Bemessung Rueckhalteräume	pdf	08.08.2016	Phase 2
A09	A09_Entwaesserungskonzept Skizze	pdf	08.08.2016	Phase 2
A10	A10_Schallimmissionsprognose	pdf	05.07.2021	Phase 2
A11	A11_Schallimmissionsraster	pdf	02.2020	Phase 2
A12	A12_Jahresschmutzwassermenge	pdf	22.10.2021	Phase 2
A13	A13_Flaechenberechnung Regenrueckhaltung	pdf	-	Phase 2
A14	A14_Geotechnischer U-Bericht	pdf	07.07.2024	Phase 1
A15	A15_GEWOS Wohnraumversorgungskonzept LK Ammerland	pdf	2019	Phase 1
A16	A16_GEWOS Fortschreibung Wohnraumversorgungskonzept LK Ammerland	pdf	2023	Phase 1

Impressum

Herausgeber
Gemeinde Rastede
Sophienstraße 27
26180 Rastede
Deutschland
www.rastede.de

Inhalt
in Kooperation mit
gruppeomp Architektengesellschaft mbH
Oldenburger Straße 123
26180 Rastede

Gestaltung
Lena Bergmann, gruppeomp

Stand: 08.08.2024

B e s c h l u s s v o r l a g e

Vorlage-Nr.: 2024/132freigegeben am **15.08.2024****GB 3**

Sachbearbeiter/in: Rädicker, Nico

Datum: 13.08.2024

Straßenbenennung BPlan 121 - Gewerbefläche Wahnbek

Beratungsfolge:

<u>Status</u>	<u>Datum</u>	<u>Gremium</u>
Ö	02.09.2024	Ausschuss für Gemeindeentwicklung und Bauen
N	10.09.2024	Verwaltungsausschuss
Ö	01.10.2024	Rat

Beschlussvorschlag:

Die Planstraße erhält gemäß der Anlage 1 die Bezeichnung „Bodestraße“.

Sach- und Rechtslage:

Die Erschließung des Plangebietes des Bebauungsplans Nr. 121 (Gewerbeflächen Wahnbek) erfolgt über die Oldenburger Straße. Aus der Begründung des Bebauungsplans geht hervor, dass zur Erschließung des Plangebietes im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung eine Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung „private Verkehrsfläche“ mit einer Breite von 9,00 Metern sowie einem Wendekreis im Zentrum des Plangebietes festgesetzt wird.

Im Zuge dessen wird die Gemeinde außerhalb des Bauleitverfahrens eine Kreuzungsvereinbarung mit dem Landkreis als Eigentümerin der Straße abschließen. Eine wesentliche Voraussetzung für den Abschluss dieser Vereinbarung ist die öffentliche Widmung der ersten 30 Meter der Planstraße. Um die Widmung später zu vollziehen, ist die Festlegung eines Straßennamens erforderlich.

In Anlehnung an die benachbarten Straßen im Umfeld des Plangebietes wird vorgeschlagen, die Benennung nach deutschen Flüssen fortzusetzen. Daher wird für die Planstraße der Name „Bodestraße“ vorgeschlagen. Die Bode ist ein 169 Kilometer langer Fluss, westlich der Saale in Sachsen-Anhalt gelegen und passt somit thematisch in das bestehende Namenskonzept der Umgebung.

Finanzielle Auswirkungen:

Keine.

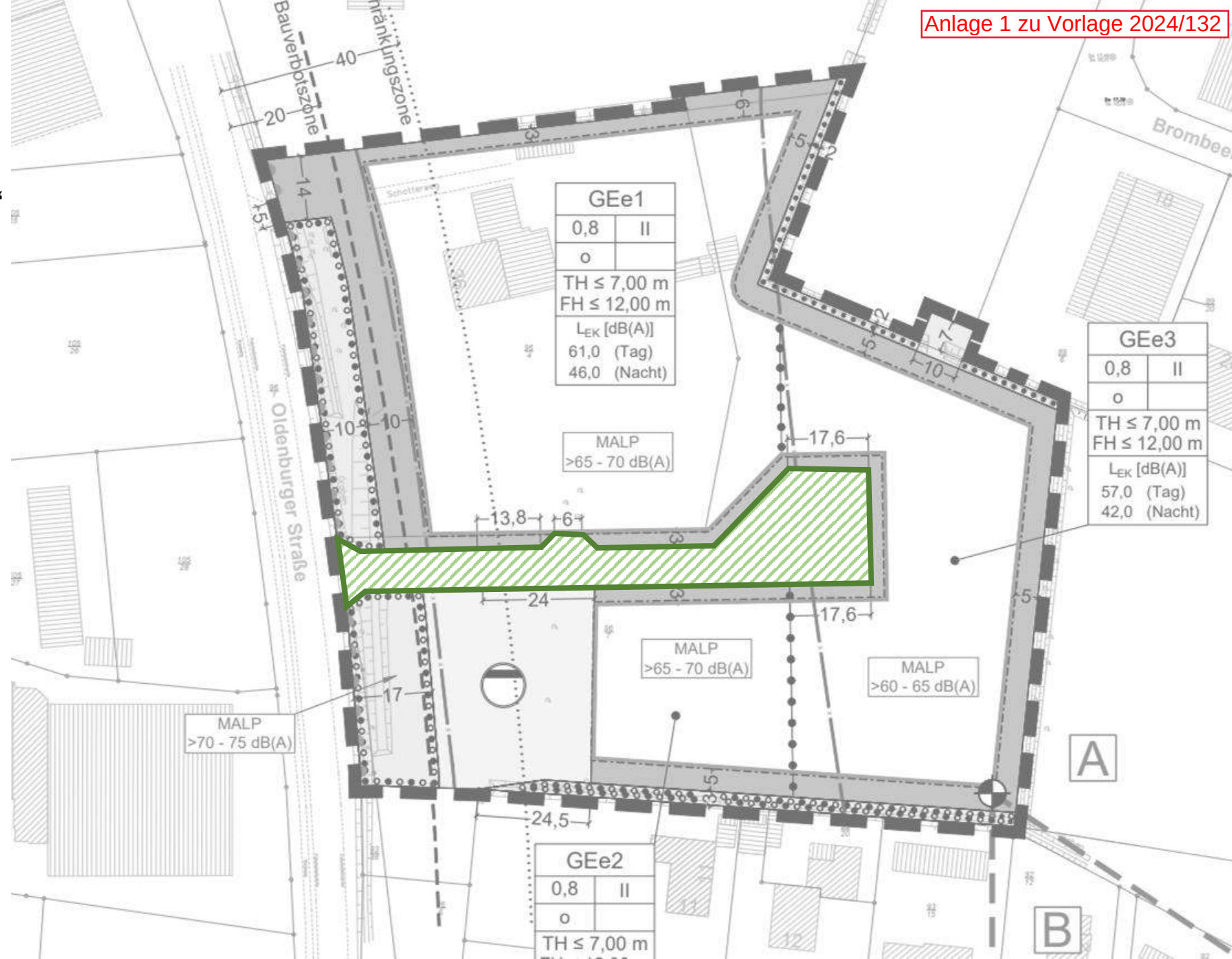
Auswirkungen auf das Klima:

Keine.

Anlagen:

Anlage 1: Planzeichnung

Anlage 1 zu Vorlage 2024/132

 **Planstraße „Bodestraße“**

B e s c h l u s s v o r l a g e

Vorlage-Nr.: 2024/129freigegeben am **13.08.2024****GB 3**

Sachbearbeiter/in: Rädicker, Nico

Datum: 06.08.2024

Widmung von Verkehrsflächen

Beratungsfolge:

<u>Status</u>	<u>Datum</u>	<u>Gremium</u>
Ö	02.09.2024	Ausschuss für Gemeindeentwicklung und Bauen
N	10.09.2024	Verwaltungsausschuss

Beschlussvorschlag:

Folgende Straßen werden gem. § 6 des Nds. Straßengesetzes (NStrG) als Gemeindestraßen entsprechend der Anlage 1 gewidmet:

1. Moorweg
2. Heinemann-Straße

Sach- und Rechtslage:

In der Sitzung des Rates am 04.07.2023 wurde mit Vorlage 2023/056 eine Beschlussfassung zur Straßenbenennung im Gewerbegebiet „Moorweg“ vorgenommen. In der Zwischenzeit wurde der Endausbau abgeschlossen. Nunmehr soll die Widmung der Straßen gemäß der Anlage 1 erfolgen, da sie formale Voraussetzung für die verkehrliche Nutzung durch die Öffentlichkeit und die zukünftige Erhebung von Erschließungsbeiträgen ist.

Die Widmung ist i.S.d. § 6 Nds. Straßengesetz (NStrG) eine sogenannte Allgemeinverfügung, wodurch die Straße die Eigenschaft einer öffentlichen Straße erhält. Sie erfolgt durch den Träger der Straßenbaulast, in diesem Fall durch die Gemeinde Rastede. Die Widmung begründet den rechtlichen Status einer Straße als öffentliche Sache, eröffnet damit die Straße dem Gemeingebrauch und löst die sich aus der Straßenbaulast ergebenden Pflichten aus.

Die Widmungen sollen für die nachfolgenden Straßen vorgenommen werden:

Lfd. Nr.	Straßenbezeichnung	Bauernschaft	Straßenschlüssel
1.	Moorweg (<i>neuer Abschnitt</i>)	Leuchtenburg	3809
2.	Heinemann-Straße	Leuchtenburg	3823

Finanzielle Auswirkungen:

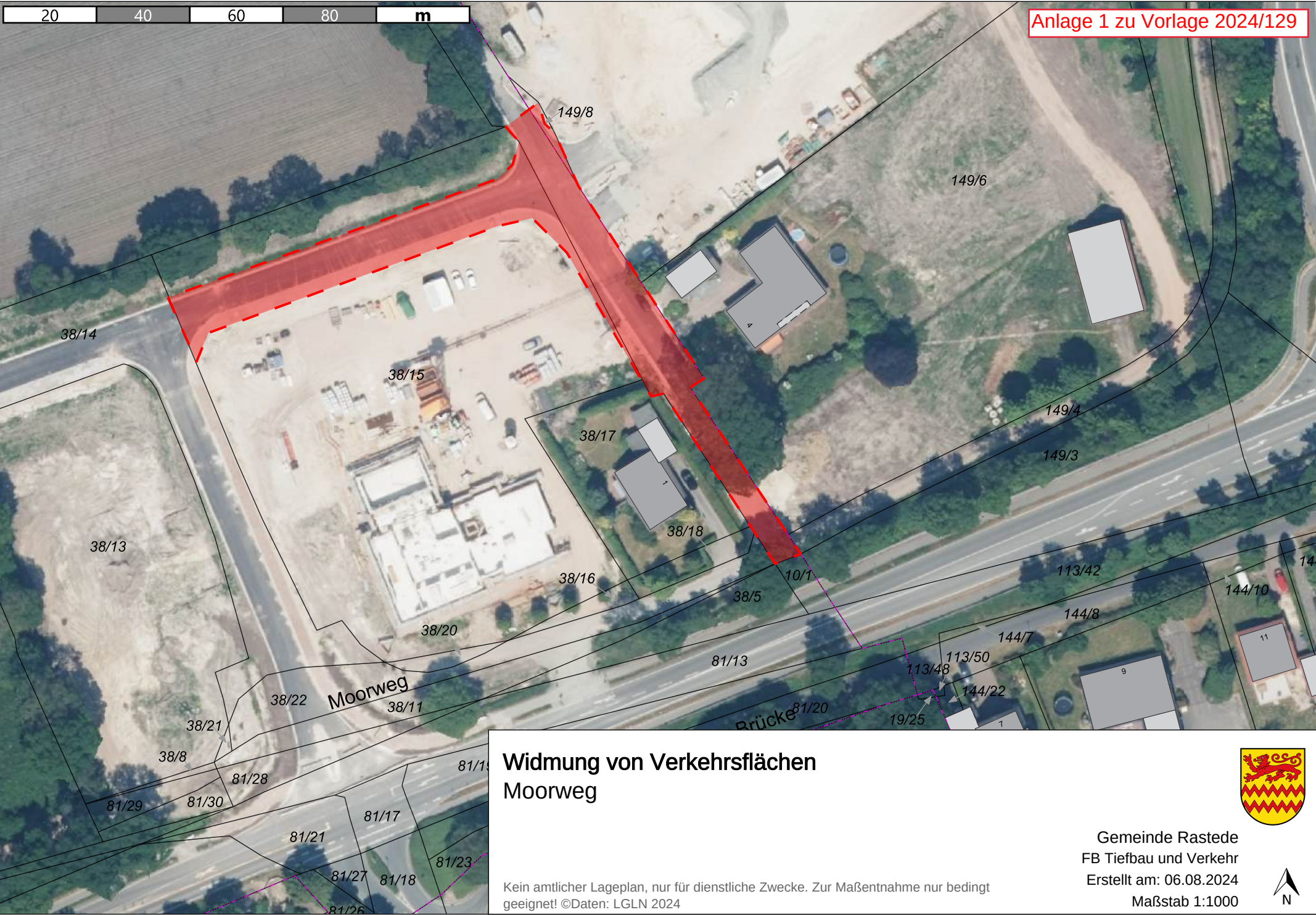
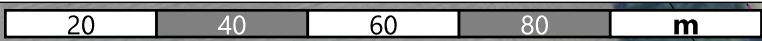
Haushaltsmittel für die erforderliche Bekanntmachung stehen zur Verfügung

Auswirkungen auf das Klima:

Keine.

Anlagen:

Anlage 1 – Übersicht der Straßen



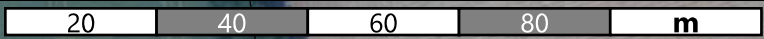
Widmung von Verkehrsflächen Moorweg

Kein amtlicher Lageplan, nur für dienstliche Zwecke. Zur Maßentnahme nur bedingt geeignet! ©Daten: LGLN 2024



Gemeinde Rastede
FB Tiefbau und Verkehr
Erstellt am: 06.08.2024
Maßstab 1:1000





Widmung von Verkehrsflächen Heinemann-Straße

Kein amtlicher Lageplan, nur für dienstliche Zwecke. Zur Maßentnahme nur bedingt geeignet! ©Daten: LGLN 2024



Gemeinde Rastede
FB Tiefbau und Verkehr
Erstellt am: 06.08.2024
Maßstab 1:1000



Beschlussvorlage

Vorlage-Nr.: 2024/101freigegeben am **16.08.2024****Stab**

Sachbearbeiter/in: Hollmeyer, Michael

Datum: 01.08.2024

Haushalt 2025 - Haushaltssatzung und Haushaltsplan

Beratungsfolge:

<u>Status</u>	<u>Datum</u>	<u>Gremium</u>
Ö	27.08.2024	Ausschuss für Wirtschaft, Finanzen und Digitales
Ö	02.09.2024	Ausschuss für Gemeindeentwicklung und Bauen
Ö	09.09.2024	Kultur- und Sportausschuss
Ö	16.09.2024	Ausschuss für Generationen, Gleichstellung und Soziales
Ö	17.09.2024	Schulausschuss
Ö	23.09.2024	Ausschuss für Klima- und Umweltschutz
Ö	30.09.2024	Feuerschutzausschuss
Ö	18.11.2024	Ausschuss für Wirtschaft, Finanzen und Digitales
N	03.12.2024	Verwaltungsausschuss
Ö	10.12.2024	Rat

Beschlussvorschlag:

Für den Ausschuss für Wirtschaft, Finanzen und Digitales zur ersten Beratung:

1. Der erste Entwurf der Haushaltsplanung 2025 wird zur Kenntnis genommen. Der Entwurf wird unter Berücksichtigung der Beratungen des Ausschusses vom 27.08.2024 zur weiteren Beratung in die nachfolgenden Fachausschüsse verwiesen.

Für die Beratung in den Fachausschüssen:

2. Der erste Entwurf der Haushaltsplanung 2025 wird auf Grundlage der Beratung im Fachausschuss zur Beschlussfassung empfohlen.
3. Unabhängig von den Beratungen in den Fachausschüssen wird die Verwaltung beauftragt, zeitnah Maßnahmen aufzuzeigen, die den Haushalt nachhaltig entlasten.

Sach- und Rechtslage:

Gemäß § 112 Abs. 1 NKomVG hat die Gemeinde für jedes Haushaltsjahr eine Haushaltssatzung zu erlassen. Die Festsetzungen des Haushaltsplans sind dabei Bestandteil der Haushaltssatzung. Der Haushaltsplan ist Grundlage für die Haushaltswirtschaft der Gemeinde.

Aufgrund der sich bereits für die vergangenen Haushaltsjahre darstellenden Problematik im Finanzbereich waren die Veranschlagungen seitens der Verwaltung bei der Aufstellung des Haushalts 2025 erneut von der Überlegung geprägt, sich nur auf wesentliche und vergleichsweise unabdingbare Maßnahmen zu beschränken. Trotz dieser Vorgehensweise kann im vorliegenden ersten Haushaltsentwurf ein Haushaltsausgleich im Ergebnishaushalt nicht erreicht werden. Dabei spielt sicherlich auch eine Rolle, dass die Gemeinde Rastede 2025 nach jetzigem Planungsstand in den kommunalen Finanzausgleich einzahlen muss und somit keine Schlüsselzuweisung erhält. Dadurch sind bei den allgemeinen Deckungsmitteln deutliche Einbußen hinzunehmen. Unterm Strich weist der Ergebnishaushalt im ordentlichen Bereich in der Planung einen Fehlbetrag in Höhe von 6.408.870 Euro aus. Auch wenn nach jetzigem Stand für den Finanzplanungszeitraum wieder von einer Zahlung einer Schlüsselzuweisung im Rahmen des kommunalen Finanzausgleichs auszugehen ist, weist hier der Ergebnishaushalt trotzdem im ordentlichen Bereich jeweils einen Fehlbetrag in Höhe von rund 3.000.000 Euro aus.

Auch die Situation im Finanzhaushalt stellt sich nicht besser dar. Für 2025 weist der Finanzhaushalt ebenfalls einen Fehlbetrag aus. Dieser beläuft sich auf 3.371.340 Euro. Für den Finanzplanungszeitraum können zwar geringfügige Überschüsse eingeplant werden. Diese reichen aber nicht aus, um die Tilgungsleistungen der entsprechenden Jahre abzudecken. Im Finanzhaushalt kann darüber hinaus als Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit kein Überschuss als Gegenfinanzierung der eingeplanten Investitionsmaßnahmen ausgewiesen werden (fehlende Eigenfinanzierungskraft), sodass das negative Saldo aus Investitionstätigkeit in voller Höhe über eine Kreditermächtigung abgedeckt werden muss. Und es darf zudem nicht darüber hinwegtäuschen, dass viele anstehende Investitions- und auch Unterhaltungsmaßnahmen noch nicht in den vorliegenden Haushaltsplanentwurf aufgenommen wurden.

Es ist festzuhalten, dass mit dem vorliegenden ersten Haushaltsentwurf für 2025 kein ausgeglichener Haushalt präsentiert werden kann. Zudem ist eine liquide Absicherung des Haushalts nicht möglich. Somit liegt zum jetzigen Zeitpunkt noch kein genehmigungsfähiger Haushaltsplanentwurf vor.

Im Verlauf der weiteren Beratungen müssen mögliche Einsparpotenziale identifiziert und nachhaltige Maßnahmen entwickelt werden, um den Haushalt nicht nur kurzfristig, sondern auch längerfristig zu entlasten. Im Rahmen dieser Haushaltskonsolidierung muss für die Zukunft unter Einhaltung der haushaltsrechtlichen Vorgaben wieder eine finanzielle Stabilität der Gemeinde Rastede erreicht werden.

Die Verwaltung wird hierfür kurzfristig die notwendigen Schritte einleiten, um unabhängig von den Beratungen in den Fachausschüssen Maßnahmen aufzuzeigen, die zu einer Entlastung des Haushalts 2025 und der Folgejahre führen.

Das vorläufige Ergebnis der Haushaltsplanung für 2025 ist im Entwurf der Haushaltssatzung und im Entwurf des Haushaltsplans dargestellt (siehe Anlage 1 und Anlage 2). Die nachstehenden Ausführungen basieren auf dem Stand vom 12.08.2024.

Weitere Ausführungen zum vorliegenden Haushaltsentwurf erfolgen im Rahmen der Sitzung des Ausschusses für Wirtschaft, Finanzen und Digitales und in den sich anschließenden Sitzungen der weiteren Fachausschüsse.

Im Folgenden werden die Eckdaten zum Haushalt 2025 dargestellt:

Ergebnishaushalt

Der Ergebnishaushalt weist im ordentlichen Bereich einen voraussichtlichen Fehlbetrag in Höhe von 6.408.870 Euro aus. Im außerordentlichen Bereich kann ein Überschuss in Höhe von 885.770 Euro ausgewiesen werden. Somit ergibt sich in der Planung für 2025 ein kumuliertes Jahresergebnis in Höhe von -5.523.100 Euro (voraussichtlicher Fehlbetrag).

Ordentlicher Bereich

Die eingepplanten ordentlichen Erträge belaufen sich auf insgesamt 52.670.570 Euro. Gegenüber 2024 (= 55.111.670 Euro) verringert sich das Ertragsvolumen um 2.441.100 Euro.

Wie bereits eingangs ausgeführt, wurden im Bereich der Aufwendungen nur die absolut notwendigen Ansätze in den vorliegenden Haushaltsplanentwurf aufgenommen. Trotz dieser Vorgehensweise steigen die Aufwendungen gegenüber 2024 (= 55.918.940 Euro) um 3.160.500 Euro. Das Volumen der ordentlichen Aufwendungen beläuft sich für 2025 auf insgesamt 59.079.440 Euro.

Erträge

Die Ansätze für die Grundsteuer A und B belaufen sich für 2025 auf insgesamt 3.744.000 Euro (2024 = 3.584.000 Euro).

Das Gewerbesteueraufkommen hat sich in den letzten Jahren positiv entwickelt. Lag das Ergebnis 2017 noch bei rund 8.800.000 Euro, wird für 2024 ein Ergebnis in Höhe von voraussichtlich rund 18.000.000 Euro erwartet. Für 2025 wird von Vorauszahlungen in Höhe von rund 15.000.000 Euro ausgegangen. Dieser Betrag kann relativ sicher für die Gewerbesteuer eingeplant werden. Darüber hinaus konnten in den letzten Jahren hohe Gewerbesteuernachzahlungen für zurückliegende Veranlagungszeiträume vereinnahmt werden. Wie hoch diese für 2025 im Ergebnis ausfallen, kann allerdings im Rahmen der Haushaltsplanung nicht prognostiziert werden. Von der Annahme ausgehend, dass auch 2025 entsprechend hohe Gewerbesteuernachzahlungen vereinnahmt werden können, wurde für die Gewerbesteuer ein Ansatz in Höhe von insgesamt 18.000.000 Euro gebildet.

Nach den Ergebnissen der Steuerschätzungen vom Mai 2024 ist bei den Gemeindeanteilen an der Einkommen- und Umsatzsteuer von folgenden Ansätzen für 2025 auszugehen:

Gemeindeanteil an der	Ansatz 2024	Ansatz 2025	Differenz
Einkommensteuer	12.797.500 €	13.689.200 €	+ 891.700 €
Umsatzsteuer	1.936.800 €	1.957.800 €	+ 21.000 €
			+ 912.700 €

Für 2025 kann gegenüber dem Vorjahr mit einem Einnahmeplus in Höhe von rund 900.000 Euro gerechnet werden.

Die Ansätze sind gegebenenfalls im Hinblick auf die Ergebnisse der Steuerschätzung im Oktober/November 2024 noch anzupassen.

Nachdem für 2024 im Rahmen des kommunalen Finanzausgleichs noch eine Schlüsselzuweisung in Höhe von 4.885.528 Euro festgesetzt wurde, ist nach aktueller Prognose davon auszugehen, dass die Gemeinde Rastede 2025 (wie auch 2023) in den Finanzausgleich einzahlen muss. Zwar ist im kommunalen Finanzausgleich für 2025 von einer Erhöhung der Zuweisungsmasse auszugehen, doch aufgrund der hohen Steuerkraft (begründet durch ein hohes Gewerbesteueraufkommen im maßgeblichen Berechnungszeitraum) ist für 2025 von einem Wegfall der Schlüsselzuweisung und mit der Festsetzung einer Finanzausgleichsumlage auszugehen.

In der Vergangenheit war bei den allgemeinen Deckungsmitteln ein kontinuierlicher Anstieg der Erträge zu verzeichnen. Hierdurch konnte ein Großteil der stetig steigenden Aufwendungen kompensiert werden. Die Erträge im Bereich der allgemeinen Deckungsmittel werden für 2025 mit einem Volumen in Höhe von 38.144.300 Euro kalkuliert. Gegenüber dem Ansatz 2024 (= 41.550.700 Euro) verringert sich das Volumen um rund 3.400.000 Euro, was auf den Wegfall der Schlüsselzuweisung zurückzuführen ist.

Der 2025 ausgewiesene Ansatz für die Gewerbesteuerumlage beträgt in Abhängigkeit zum gebildeten Gewerbesteueransatz bei einem aktuellen Landesvervielfältiger von 35 % insgesamt 1.750.000 Euro (2024 = 1.701.400 Euro).

Die Kreisumlage erhöht sich gegenüber dem Ansatz für 2024 um 624.100 Euro und ist 2025 bei einem angenommenen Umlagesatz von 34 Prozentpunkten zum jetzigen Zeitpunkt in einer Höhe von 12.086.300 Euro zu veranschlagen.

Allgemeine Deckungsmittel			
	Ansatz 2024	Ansatz 2025	Differenz
Erträge gesamt	41.550.700 €	38.144.300 €	-3.406.400 €
Aufwendungen gesamt	13.215.500 €	13.957.000 €	741.500 €
Saldo	28.335.200 €	24.187.300 €	-4.147.900 €

Gegenüber dem Ansatz 2024 fallen die Erträge 2025 um rund 3.400.000 Euro geringer aus. Unter Berücksichtigung der Umlagen ergibt sich für 2025 ein Saldo in Höhe von 24.187.300 Euro. Gegenüber den Planansätzen für 2024 verringert sich der Saldo um rund 4.148.000 Euro.

Die einzelnen Ansätze der allgemeinen Deckungsmittel und deren Entwicklung können der als Anlage 5 beigefügten Übersicht entnommen werden.

Aufwendungen

Die Personalaufwendungen werden mit insgesamt 15.665.220 Euro veranschlagt. Gegenüber 2024 steigen sie somit um 1.316.820 Euro. Der Planansatz beinhaltet die bereits umgesetzten und die für das nächste Jahr geplanten personellen Aufstockungen und Einstellungen sowie bereits erfolgte beziehungsweise noch für 2025 anstehende Tarifierhöhungen. Weitere Informationen sind dem beigefügten Stellenplan (Anlage 4) zu entnehmen.

Die Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen werden für 2025 mit 13.431.220 Euro veranschlagt (2024 = 13.141.510 Euro). Vorrangig im Bereich der baulichen Unterhaltung und im Bereich der Bewirtschaftung (Energiekosten) ist weiterhin von einem hohen Preisniveau auszugehen.

Die Aufwendungen für die Unterhaltung der baulichen Anlagen und Grundstücke werden 2025 mit 1.927.930 Euro kalkuliert. Gegenüber 2024 (= 2.131.880 Euro) verringert sich der Ansatz um 203.950 Euro. Hier wurden nur die absolut notwendigen Unterhaltungsmaßnahmen in den Haushalt 2025 aufgenommen. Eingeplant sind unter anderem folgende größere Unterhaltungsmaßnahmen:

Grundschule Hahn (Wohnung)	Renovierungsarbeiten (u.a. Elektrotechnik)	40.000 €
Grundschule Hahn	Teilsanierung des Flachdaches	100.000 €
Grundschule Feldbreite	Renovierung Klassenräume	20.000 €
Grundschule Wahnbek	Renovierung Klassenräume	30.000 €
KGS	Renovierung Flurbereiche	30.000 €
	Verkleidung der Außenfassade (Lehrerzimmer)	40.000 €
Mehrzweckhalle Feldbreite	Teilsanierung der Duschen	50.000 €
	Instandsetzung der Beleuchtung in den Sanitär- und Umkleidebereichen	60.000 €
Summe:		370.000 €

Für die Straßenunterhaltung sind 2025 insgesamt 1.091.200 Euro veranschlagt. Auf das Deckenprogramm entfällt dabei eine Summe in Höhe von 500.000 Euro.

Auch der Haushalt 2025 ist durch hohe Energiekosten geprägt. Die Veranschlagung der Energiekosten für die gemeindlichen Liegenschaften beziehungsweise Einrichtungen erfolgt in Höhe von 2.044.270 Euro. Die Ansätze verringern sich gegenüber 2024 (Ansatz in Höhe von 2.344.500 Euro) um 300.230 Euro. Gegebenenfalls sind die Ansätze für die Energiekosten noch anzupassen, da für die Stromlieferung ab 01.01.2025 noch eine Ausschreibung erfolgen muss.

	vorl. Ergebnis 2022	Ansatz 2023	Ansatz 2024	Ansatz 2025
Stromkosten	521.323 €	2.150.000 €	1.527.500 €	1.215.170 €
Gaskosten	274.980 €	1.347.000 €	817.000 €	829.100 €
Summe	796.303 €	3.497.000 €	2.344.500 €	2.044.270 €

Für die Reinigung der gemeindlichen Liegenschaften und Einrichtungen werden für 2025 insgesamt 1.386.750 Euro veranschlagt.

Die Transferaufwendungen belaufen sich auf für 2025 auf insgesamt 20.597.500 Euro (2024 = 19.784.000 Euro). Der Ansatz erhöht sich hier um 813.500 Euro. Die Transferaufwendungen beinhalten unter anderem die Ansätze für folgende Umlagen:

	Ansatz 2024	Ansatz 2025	Differenz
Gewerbesteuerumlage	1.701.400 €	1.750.000 €	+ 48.600 €
Finanzausgleichsumlage	0 €	70.700 €	+ 70.700 €
Entschuldungsumlage	51.900 €	50.000 €	- 1.900 €
Kreisumlage	11.462.200 €	12.086.300 €	+ 624.100 €
	13.215.500 €	13.957.000 €	+ 741.500 €

Für die oben aufgeführten Umlagen erhöhen sich die Ansätze 2025 nach aktuellem Planungsstand gegenüber dem Vorjahr um 741.500 Euro.

Der Ansatz für Zuwendungen an Kindertagesstätten in anderer Trägerschaft umfasst insgesamt 5.292.000 Euro. Der Ansatz erhöht sich gegenüber 2024 (5.187.000 Euro) um 163.000 Euro. Die Erhöhung des Zuwendungsvolumens ist erneut vorrangig auf steigende Personalkosten zurückzuführen.

Ergebnis

Bei ordentlichen Erträgen in Höhe von 52.670.570 Euro und ordentlichen Aufwendungen in Höhe von 59.079.440 Euro ergibt sich ein negativer Saldo in Höhe von 6.408.870 Euro. Gegenüber dem im Haushalt 2024 ausgewiesenen Ergebnis mit einem voraussichtlichen Fehlbetrag in Höhe von 807.270 Euro erhöht sich der ausgewiesene planerische Fehlbetrag um 5.601.600 Euro.

Haushaltsausgleich

Nach den gesetzlichen Vorgaben des § 110 NKomVG ist der Haushalt in der Planung auszugleichen.

Allerdings gelingt es auch in der Planung für 2025 nicht, einen ausgeglichenen Haushalt zu präsentieren. Der Ergebnishaushalt weist im ordentlichen Bereich einen voraussichtlichen Fehlbetrag in Höhe von 6.408.870 Euro aus.

Außerordentlicher Bereich

Der Überschuss im außerordentlichen Bereich in Höhe von 885.770 Euro stellt einen nicht liquiden Ertrag dar. Dieser ist auf die Vermarktung der Wohnbaugrundstücke zurückzuführen.

Jahresergebnis

In der Planung ergibt sich für 2025 ein kumuliertes negatives Jahresergebnis in Höhe von 5.523.100 Euro (voraussichtlicher Fehlbetrag).

Finanzhaushalt

Der Finanzhaushalt umfasst ein geplantes Auszahlungsvolumen in Höhe von 67.726.970 Euro (2024 = 71.861.570 Euro). Dem gegenüber stehen geplante Einzahlungen in Höhe von 63.434.630 Euro (2024 = 71.861.570 Euro).

Laufende Verwaltungstätigkeit

Im Bereich der laufenden Verwaltungstätigkeit weist der Finanzhaushalt im Saldo einen voraussichtlichen Fehlbetrag in Höhe von 3.371.340 Euro aus.

Grundsätzlich müsste der Überschuss mindestens so hoch sein, dass damit der eingeplante ordentliche Tilgungsbetrag gedeckt werden kann. Die Höhe der eingeplanten ordentlichen Tilgung beläuft sich für 2025 auf 921.000 Euro. Unter Berücksichtigung der aktuellen Entwicklung des Haushalts 2024 kann nicht davon ausgegangen werden, dass für den Haushalt 2025 eine Sicherung der Liquidität durch liquide Überschüsse aus Vorjahren vollumfänglich gewährleistet werden kann.

Eine Eigenfinanzierungskraft zur Finanzierung der geplanten Investitionen steht im Haushalt 2025 nicht zur Verfügung.

Investitionstätigkeit

Trotz eingangs benannter Vorgehensweise umfasst das Volumen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen insgesamt 13.912.700 Euro.

Den geplanten Auszahlungen stehen zu erwartende Einzahlungen in Höhe von 3.626.900 Euro gegenüber, sodass sich ein Finanzierungssaldo in Höhe von 10.285.800 Euro ergibt.

Da im Bereich der laufenden Verwaltungstätigkeit keine Eigenfinanzierungskraft generiert werden kann, muss davon ausgegangen werden, dass das ausgewiesene Finanzierungssaldo über eine entsprechende Kreditaufnahme zu decken ist.

Nach aktuellem Planungsstand weist das Investitionsprogramm im Finanzplanungszeitraum 2026 bis 2028 weitere Auszahlungen für Investitionstätigkeiten in Höhe von rund 33.000.000 Euro aus. Dem gegenüber stehen im gleichen Zeitraum Einzahlungen in Höhe von rund 13.500.000 Euro. Im Saldo ergibt sich für den Finanzplanungszeitraum 2026 bis 2028 ein planerischer Fehlbetrag in Höhe von rund 19.500.000 Euro. Da der vorliegende Entwurf des Haushaltes 2025 auch für den Finanzplanungszeitraum keine entsprechenden Überschüsse aus der laufenden Verwaltungstätigkeit ausweist und auch keine liquiden Überschüsse für die Deckung des negativen Saldos herangezogen werden können, müsste der planerische Fehlbetrag in voller Höhe über Kreditaufnahmen finanziert werden.

Das Investitionsprogramm zum Haushaltsjahr 2025 ist als Anlage 3 beigefügt. Die einzelnen Investitionsmaßnahmen werden im Rahmen der weiteren Haushaltsberatungen in den jeweiligen Fachausschüssen vorgestellt.

Finanzierungstätigkeit

Im vorliegenden ersten Haushaltsentwurf für 2025 ist der Ausweis einer Kreditaufnahme in Höhe von 10.285.800 Euro erforderlich (2024 = 12.870.120 Euro). Unter Berücksichtigung der eingeplanten ordentlichen Tilgung in Höhe von 921.000 Euro ergibt sich eine geplante Nettokreditaufnahme in Höhe von 9.364.800 Euro.

Entwicklung der Schulden

Die Höhe der Kreditschulden zum 01.01.2024 betrug 8.210.478 Euro.

Davon ausgehend, dass in 2024 lediglich eine Kreditaufnahme in Höhe der Kredittermächtigung aus 2023 erfolgt (3.858.200 Euro) und unter Einbeziehung einer Tilgungsleistung in Höhe von 501.700 Euro in 2024 ergibt sich zum 31.12.2024 ein Schuldenstand in Höhe von voraussichtlich 11.566.978 Euro.

Haushaltsdarstellung und -beratung

Nach Vorgabe des Landesamtes für Statistik sind im Rahmen einer ressourcenorientierten Darstellung die bauliche Unterhaltung und die Bewirtschaftung der Gebäude / Grundstücke verursachungsgerecht den entsprechenden Produkten zuzuordnen. Daher erfolgt die Darstellung dieser Finanzvorfälle ab dem Haushaltsjahr 2022 direkt bei den entsprechenden Produkten (Rathaus, Kindertagesstätten, Schulen, Sportstätten/Bäder, etc.) und nicht mehr beim Produkt Liegenschaftsverwaltung. Im Produkt Liegenschaftsverwaltung werden zukünftig nur noch die Finanzvorfälle abgebildet, die keinem anderen Produkt direkt zugeordnet werden können.

Finanzielle Auswirkungen:

Siehe hierzu die Ausführungen in der Sach- und Rechtslage.

Auswirkungen auf das Klima:

Entfällt.

Anlagen:

- Anlage 1: Haushaltssatzung 2025
- Anlage 2: Haushaltsplan 2025
- Anlage 3: Investitionsprogramm zum Haushalt 2025
- Anlage 4: Stellenplan 2025 mit Erläuterungen
- Anlage 5: Übersicht über die Entwicklung der allgemeinen Deckungsmittel zum Haushalt 2025

Haushaltssatzung der Gemeinde Rastede für das Haushaltsjahr 2025

Auf Grund der §§ 10, 58 und 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.02.2024 (Nds. GVBl. 2024 Nr. 9) wurde vom Rat der Gemeinde Rastede in der Sitzung am 10.12.2024 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird

1. im **Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	52.670.570 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	59.079.440 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge	885.770 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro

2. im **Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	49.521.930 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	52.893.270 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	3.626.900 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	13.912.700 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	10.285.800 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	921.000 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich:

Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	63.434.630 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	67.726.970 Euro

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 10.285.800 Euro festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 11.859.000 Euro festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im laufenden Haushaltsjahr Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 3.000.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2025 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 330 v. H.

1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) 350 v. H.

2. Gewerbesteuer 360 v. H.

§ 6

Die Wertgrenze gemäß § 12 Abs. 1 Satz 1 KomHKVO wird auf 500.000 € festgesetzt.

Rastede, den 10.12.2024

Krause

Bürgermeister



Haushaltsplan 2025

Gesamtergebnishaushalt
Gesamtfinanzhaushalt

- E n t w u r f -

Stand 12.08.2024

Ergebnishaushalt

Erträge und Aufwendungen	Ergebnis 2023 - Euro -	Ansatz 2024 - Euro -	Ansatz 2025 - Euro -	Ansatz 2026 - Euro -	Ansatz 2027 - Euro -	Ansatz 2028 - Euro -
Ordentliche Erträge						
01. Steuern und ähnliche Abgaben	-37.125.727,38	-36.016.300	-37.619.000	-39.309.400	-40.875.100	-42.342.100
02. Zuwendungen u. allgemeine Umlagen	-3.077.994,88	-8.739.200	-3.934.270	-5.726.430	-5.288.810	-4.954.720
03. Auflösungserträge aus Sonderposten		-2.202.820	-2.215.540	-2.303.470	-2.188.410	-2.188.410
04. sonstige Transfererträge	-531.227,51	-273.000	-264.000	-264.000	-264.000	-264.000
05. öffentlich-rechtliche Entgelte	-4.578.386,13	-4.934.450	-5.039.450	-5.075.850	-5.058.950	-5.041.850
06. privatrechtliche Entgelte	-1.069.935,51	-935.350	-864.920	-864.420	-858.120	-858.120
07. Kostenerstattungen und Kostenumlagen	-1.071.239,02	-655.950	-786.350	-704.350	-658.350	-615.350
08. Zinsen und ähnliche Finanzerträge	-242.474,58	-437.500	-315.580	-298.080	-288.080	-278.080
09. aktivierungsfähige Eigenleistungen						
10. Bestandsveränderungen						
11. sonstige ordentliche Erträge	-813.364,05	-917.100	-1.631.460	-923.560	-877.160	-885.560
12.= Summe ordentliche Erträge	-48.510.349,06	-55.111.670	-52.670.570	-55.469.560	-56.356.980	-57.428.190
Ordentliche Aufwendungen						
13. Personalaufwendungen	12.697.571,01	14.348.400	15.665.220	16.226.150	16.515.700	16.837.540
14. Versorgungsaufwendungen						
15. Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	10.640.438,31	13.141.510	13.431.220	12.627.180	12.256.450	12.218.580
16. Abschreibungen	78.542,60	5.634.970	6.036.270	6.107.860	6.006.100	6.006.100
17. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	86.780,36	130.200	387.500	634.100	910.300	1.126.300
18. Transferaufwendungen	18.897.999,27	19.784.000	20.597.500	20.618.200	21.064.200	21.467.400
19. sonstige ordentliche Aufwendungen	3.092.112,80	2.879.860	2.961.730	2.727.330	2.704.870	2.706.430
20.= Summe ordentliche Aufwendungen	45.493.444,35	55.918.940	59.079.440	58.940.820	59.457.620	60.362.350
21. ordentliches Ergebnis	-3.016.904,71	807.270	6.408.870	3.471.260	3.100.640	2.934.160
22. außerordentliche Erträge		-2.217.900	-885.770	-1.460.830	-1.205.830	-735.900
23. außerordentliche Aufwendungen						
24. außerordentliches Ergebnis		-2.217.900	-885.770	-1.460.830	-1.205.830	-735.900
25. Jahresergebnis	-3.016.904,71	-1.410.630	5.523.100	2.010.430	1.894.810	2.198.260
26. Summe der Jahresfehlbeträge aus Vorjahren gem. § 2 Abs. 6 KomHKVO						
Fortgeschrieben Jahresergebnis	-3.016.904,71	-1.410.630	5.523.100	2.010.430	1.894.810	2.198.260

Finanzhaushalt

Einzahlungen und Auszahlungen	Ergebnis 2023 - Euro -	Ansatz 2024 - Euro -	Ansatz 2025 - Euro -	Ansatz 2026 - Euro -	Ansatz 2027 - Euro -	Ansatz 2028 - Euro -
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit						
01. Steuern und ähnliche Abgaben	-36.531.447,61	-36.016.300	-37.619.000	-39.309.400	-40.875.100	-42.342.100
02. Zuwendungen und allgemeine Umlagen	-3.173.034,75	-8.739.200	-3.934.270	-5.726.430	-5.288.810	-4.954.720
03. sonstige Transfereinzahlungen	-486.306,50	-273.000	-264.000	-264.000	-264.000	-264.000
04. öffentlich-rechtliche Entgelte	-4.551.496,64	-4.934.450	-5.039.450	-5.075.850	-5.058.950	-5.041.850
05. privatrechtliche Entgelte	-1.049.114,84	-935.350	-864.920	-864.420	-858.120	-858.120
06. Kostenerstattungen und Kostenumlagen	-864.110,00	-655.950	-786.350	-704.350	-658.350	-615.350
07. Zinsen und ähnliche Einzahlungen	-208.028,08	-437.500	-315.580	-298.080	-288.080	-278.080
08. sonstige haushaltswirksame Einzahlungen	-1.118.415,26	-764.100	-698.360	-708.360	-718.360	-728.360
09. = Summe der Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	-47.981.953,68	-52.755.850	-49.521.930	-52.950.890	-54.009.770	-55.082.580
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit						
10. Personalauszahlungen	12.685.734,76	14.206.300	15.515.320	16.139.850	16.448.300	16.766.640
11. Versorgungsauszahlungen						
12. Auszahl. f. Sach- u. Dienstl. u. GVG	10.386.915,87	13.141.510	13.431.220	12.627.180	12.256.450	12.218.580
13. Zinsen und ähnliche Auszahlungen	84.038,38	130.200	387.500	634.100	910.300	1.126.300
14. Transferauszahlungen	18.468.783,50	19.784.000	20.597.500	20.618.200	21.064.200	21.467.400
15. sonstige haushaltswirksame Auszahlungen	3.472.225,39	2.879.860	2.961.730	2.727.330	2.704.870	2.706.430
16. = Summe der Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	45.097.697,90	50.141.870	52.893.270	52.746.660	53.384.120	54.285.350
17. Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit	-2.884.255,78	-2.613.980	3.371.340	-204.230	-625.650	-797.230
Einzahlungen für Investitionstätigkeit						
18. Zuwendungen für Investitionstätigkeit	-99.830,11	-2.667.500	-700.000	-535.500	-2.600.000	
19. Beiträge u.ä. Entgelte für Investitionstätigkeit	-832.203,96	-600.600	-852.600	-701.900	-307.100	-260.500
20. Veräußerung von Sachvermögen	-2.354.626,73	-2.860.400	-1.971.900	-6.326.800	-1.604.200	-919.400
21. Veräußerung von Finanzvermögensanlagen						
22. sonstige Investitionstätigkeit	-114.795,56	-107.100	-102.400	-95.800	-89.000	-83.000
23. = Summe der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	-3.401.456,36	-6.235.600	-3.626.900	-7.660.000	-4.600.300	-1.262.900
Auszahlungen für Investitionstätigkeit						
24. Erwerb von Grundstücken und Gebäuden	1.242.033,55	5.292.600	1.061.000	228.000	197.000	141.500
25. Baumaßnahmen	7.694.429,35	12.781.500	10.824.500	15.301.400	9.708.000	5.475.000
26. Erwerb von beweglichen Sachvermögen	1.697.889,14	1.574.100	1.022.300	797.500	432.000	302.000
27. Erwerb von Finanzvermögensanlagen	8.640,14	10.000	10.000	10.200	10.400	10.600
28. Aktivierbare Zuwendungen	205.702,63	1.559.800	994.900	188.000	202.500	80.800
29. Sonstige Investitionstätigkeit						
30. = Summe der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	10.848.694,81	21.218.000	13.912.700	16.525.100	10.549.900	6.009.900
31. Saldo aus Investitionstätigkeit	7.447.238,45	14.982.400	10.285.800	8.865.100	5.949.600	4.747.000
32. Finanzmittel-Überschuss/- Fehlbetrag	4.562.982,67	12.368.420	13.657.140	8.660.870	5.323.950	3.949.770
Ein-, Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit						
33. Einzahlungen; Aufnahme von Krediten und inneren Darlehen für Investitionstätigkeit	-1.905.480,00	-12.870.120	-10.285.800	-8.865.100	-5.949.600	-4.747.000
34. Auszahlungen; Tilgung von Krediten und Rückzahlung von inneren Darlehen für Investitionstätigkeit	585.342,10	501.700	921.000	1.236.400	1.564.900	1.720.500
35. Saldo aus Finanzierungstätigkeit	-1.320.137,90	-12.368.420	-9.364.800	-7.628.700	-4.384.700	-3.026.500
36. Finanzmittelveränderung (Summe der Zeilen 32 und 35)	3.242.844,77	0	4.292.340	1.032.170	939.250	923.270

Haushaltsplan 2025

Teilhaushalt 1_01

Gemeindeorgane

Teilhaushalt 1_01 - Gemeindeorgane

Dem Teilhaushalt ist folgendes Produkt zugeordnet:

- 111100 - Gemeindeorgane

Budgetierungsbestimmungen:

Das Produkt

- 111100 – Gemeindeorgane

bildet ein Budget im Sinne des § 4 Abs. 3 KomHKVO.

Die Ansätze für Aufwendungen des Budgets sind gegenseitig deckungsfähig.

Ausgenommen hiervon sind die Personal- und Versorgungsaufwendungen, die Aufwendungen für die Gebäude- und Grundstücksunterhaltung (einschließlich Bewirtschaftung) sowie die Abschreibungen, die einen jeweils eigenen Deckungskreis bilden.

Ansätze für zahlungswirksame Aufwendungen und Mehrerträge aus laufender Verwaltungstätigkeit in dem Budget sind gemäß § 19 Abs. 4 Satz 1 und 3 KomHKVO zugunsten von unerheblichen Auszahlungen (Wertgrenze 10.000 Euro) für Investitions- oder Finanzierungstätigkeit innerhalb des Budgets deckungsfähig.

Teilhaushalt Gemeindeorgane (2025TH1_01)

Teilergebnishaushalt

Erträge und Aufwendungen	Ergebnis 2023 - Euro -	Ansatz 2024 - Euro -	Ansatz 2025 - Euro -	Ansatz 2026 - Euro -	Ansatz 2027 - Euro -	Ansatz 2028 - Euro -
Ordentliche Erträge						
01. Steuern und ähnliche Abgaben						
02. Zuwendungen u. allgem. Umlagen						
03. Auflösungserträge aus Sonderposten						
04. sonstige Transfererträge						
05. öffentlich-rechtliche Entgelte						
06. privatrechtliche Entgelte	-216,00		-320	-320	-320	-320
07. Kostenerstattungen und Kostenumlagen	-1.585,62					
08. Zinsen und ähnliche Finanzerträge						
09. aktivierungsfähige Eigenleistungen						
10. Bestandsveränderungen						
11. sonstige ordentliche Erträge						
12. = Summe ordentliche Erträge	-1.801,62		-320	-320	-320	-320
Ordentliche Aufwendungen						
13. Personalaufwendungen	428.514,84	434.230	460.170	469.460	478.750	488.040
14. Versorgungsaufwendungen						
15. Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	35.741,49	72.000	57.500	65.500	57.500	60.500
16. Abschreibungen		100	100	75		
17. Zinsen und ähnliche Aufwendungen						
18. Transferaufwendungen	12.074,99	21.500	22.000	22.000	22.000	22.000
19. sonstige ordentliche Aufwendungen	203.654,12	195.300	195.740	195.740	195.740	195.740
20. = Summe ordentliche Aufwendungen	679.985,44	723.130	735.510	752.775	753.990	766.280
21. ordentliches Ergebnis	678.183,82	723.130	735.190	752.455	753.670	765.960
22. außerordentliche Erträge						
23. außerordentliche Aufwendungen						
24. außerordentliches Ergebnis						
25. Jahresergebnis	678.183,82	723.130	735.190	752.455	753.670	765.960
26a Erträge aus ILV 3811*						
26b Ertrag aus Umlage 91*		-723.130				
27a Aufwendungen aus ILV 4811*						
27b Aufwand aus Umlage 91*						
27c Aufwand aus Vorkosten 90*						
28. Saldo aus internen Leistungsbeziehungen		-723.130				
29. Ergebnis unter Berücksichtigung der internen Leistungsbeziehungen	678.183,82	0	735.190	752.455	753.670	765.960

Teilhaushalt Gemeindeorgane (2025TH1_01)

Teilfinanzhaushalt

Einzahlungen und Auszahlungen	Ergebnis 2023	Ansatz 2024	Ansatz 2025	Verpflich- tungser- mächtig- ungen -Euro-	Ansatz 2026	Ansatz 2027	Ansatz 2028
	- Euro -	- Euro -	- Euro -		- Euro -	- Euro -	- Euro -
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit							
01. Steuern und ähnliche Abgaben							
02. Zuwendungen und allgemeine Umlagen							
03. sonstige Transfereinzahlungen							
04. öffentlich-rechtliche Entgelte							
05. privatrechtliche Entgelte	-216,00		-320		-320	-320	-320
06. Kostenerstattungen und Kostenumlagen	-1.585,62						
07. Zinsen und ähnliche Einzahlungen							
08. Sonstige haushaltswirksame Einzahlungen							
09. = Summe der Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	-1.801,62		-320		-320	-320	-320
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit							
10. Personalauszahlungen	425.289,54	434.230	460.170		469.460	478.750	488.040
11. Versorgungsauszahlungen							
12. Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen u. GWG	35.724,93	72.000	57.500		65.500	57.500	60.500
13. Zinsen und ähnliche Auszahlungen							
14. Transferauszahlungen	12.074,99	21.500	22.000		22.000	22.000	22.000
15. sonstige haushaltswirksame Auszahlungen	188.621,14	195.300	195.740		195.740	195.740	195.740
16. = Summe der Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	661.710,60	723.030	735.410		752.700	753.990	766.280
17. Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit	659.908,98	723.030	735.090		752.380	753.670	765.960
Einzahlungen für Investitionstätigkeit							
18. Zuwendungen für Investitionstätigkeit							
19. Beiträge u.ä. Entgelte für Investitionstätigkeit							
20. Veräußerung von Sachvermögen							

Einzahlungen und Auszahlungen	Ergebnis 2023	Ansatz 2024	Ansatz 2025	Verpflich- tungser- mächtig- ungen -Euro-	Ansatz 2026	Ansatz 2027	Ansatz 2028
- Euro -	- Euro -	- Euro -	- Euro -	- Euro -	- Euro -	- Euro -	- Euro -
21. Veräußerung von Finanzvermögensanlagen							
22. sonstige Investitionstätigkeit							
23. = Summe der Einzahlungen für Investitionstätigkeit							
Auszahlungen für Investitionstätigkeit							
24. Erwerb von Grundstücken. u. Gebäuden							
25. Baumaßnahmen							
26. Erwerb von beweglichem Sachvermögen							
27. Erwerb von Finanzvermögensanlagen							
28. Aktivierbare Zuwendungen							
29. Sonstige Investitionstätigkeit							
30. = Summe der Auszahlungen für Investitionstätigkeit							
31. Saldo aus Investitionstätigkeit							
32. Finanzmittel- Überschuss/-Fehlbetrag	659.908,98	723.030	735.090		752.380	753.670	765.960
Ein-, Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit							
33. Einzahlungen; Aufnahme von Krediten und inneren Darlehen für Investitionstätigkeit							
34. Auszahlungen; Tilgung von Krediten und inneren Darlehen für Investitionstätigkeit							
35. Saldo aus Finanzierungstätigkeit							
36. Finanzmittelveränderung	659.908,98	723.030	735.090		752.380	753.670	765.960

Haushaltsplan 2025

Teilhaushalt 2_01

Gleichstellungsbeauftragte

Teilhaushalt 2_01 - Gleichstellung von Mann und Frau

Dem Teilhaushalt ist folgendes Produkt zugeordnet:

- 111200 - Gleichstellung von Mann und Frau

Budgetierungsbestimmungen:

Das Produkt

- 111200 – Gleichstellung von Mann und Frau

bildet ein Budget im Sinne des § 4 Abs. 3 KomHKVO.

Die Ansätze für Aufwendungen des Budgets sind gegenseitig deckungsfähig.

Ausgenommen hiervon sind die Personal- und Versorgungsaufwendungen, die Aufwendungen für die Gebäude- und Grundstücksunterhaltung (einschließlich Bewirtschaftung) sowie die Abschreibungen, die einen jeweils eigenen Deckungskreis bilden.

Ansätze für zahlungswirksame Aufwendungen und Mehrerträge aus laufender Verwaltungstätigkeit in dem Budget sind gemäß § 19 Abs. 4 Satz 1 und 3 KomHKVO zugunsten von unerheblichen Auszahlungen (Wertgrenze 10.000 Euro) für Investitions- oder Finanzierungstätigkeit innerhalb des Budgets deckungsfähig.

Teilhaushalt Gleichstellung von Mann und Frau (2025TH2_01)

Teilergebnishaushalt

Erträge und Aufwendungen	Ergebnis 2023 - Euro -	Ansatz 2024 - Euro -	Ansatz 2025 - Euro -	Ansatz 2026 - Euro -	Ansatz 2027 - Euro -	Ansatz 2028 - Euro -
Ordentliche Erträge						
01. Steuern und ähnliche Abgaben						
02. Zuwendungen u. allgem. Umlagen	-42.971,75	-22.200	-22.400	-22.400	-22.400	-22.400
03. Auflösungserträge aus Sonderposten						
04. sonstige Transfererträge						
05. öffentlich-rechtliche Entgelte						
06. privatrechtliche Entgelte						
07. Kostenerstattungen und Kostenumlagen						
08. Zinsen und ähnliche Finanzerträge						
09. aktivierungsfähige Eigenleistungen						
10. Bestandsveränderungen						
11. sonstige ordentliche Erträge						
12. = Summe ordentliche Erträge	-42.971,75	-22.200	-22.400	-22.400	-22.400	-22.400
Ordentliche Aufwendungen						
13. Personalaufwendungen	57.464,66	62.800	67.480	68.880	70.280	71.680
14. Versorgungsaufwendungen						
15. Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	5.490,03	10.000	9.500	9.500	9.500	9.500
16. Abschreibungen						
17. Zinsen und ähnliche Aufwendungen						
18. Transferaufwendungen	2.000,00					
19. sonstige ordentliche Aufwendungen	16.229,56	1.500	800	800	800	800
20. = Summe ordentliche Aufwendungen	81.184,25	74.300	77.780	79.180	80.580	81.980
21. ordentliches Ergebnis	38.212,50	52.100	55.380	56.780	58.180	59.580
22. außerordentliche Erträge						
23. außerordentliche Aufwendungen						
24. außerordentliches Ergebnis						
25. Jahresergebnis	38.212,50	52.100	55.380	56.780	58.180	59.580
26a Erträge aus ILV 3811*						
26b Ertrag aus Umlage 91*		-52.100				
27a Aufwendungen aus ILV 4811*						
27b Aufwand aus Umlage 91*						
27c Aufwand aus Vorkosten 90*						
28. Saldo aus internen Leistungsbeziehungen		-52.100				
29. Ergebnis unter Berücksichtigung der internen Leistungsbeziehungen	38.212,50	0	55.380	56.780	58.180	59.580

Teilhaushalt Gleichstellung von Mann und Frau (2025TH2_01)

Teilfinanzhaushalt

Einzahlungen und Auszahlungen	Ergebnis 2023	Ansatz 2024	Ansatz 2025	Verpflich- tungser- mächtig- ungen -Euro-	Ansatz 2026	Ansatz 2027	Ansatz 2028
	- Euro -	- Euro -	- Euro -		- Euro -	- Euro -	- Euro -
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit							
01. Steuern und ähnliche Abgaben							
02. Zuwendungen und allgemeine Umlagen	-42.971,75	-22.200	-22.400		-22.400	-22.400	-22.400
03. sonstige Transfereinzahlungen							
04. öffentlich-rechtliche Entgelte							
05. privatrechtliche Entgelte							
06. Kostenerstattungen und Kostenumlagen							
07. Zinsen und ähnliche Einzahlungen							
08. Sonstige haushaltswirksame Einzahlungen							
09. = Summe der Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	-42.971,75	-22.200	-22.400		-22.400	-22.400	-22.400
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit							
10. Personalauszahlungen	57.464,66	62.800	67.480		68.880	70.280	71.680
11. Versorgungsauszahlungen							
12. Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen u. GWG	5.490,03	10.000	9.500		9.500	9.500	9.500
13. Zinsen und ähnliche Auszahlungen							
14. Transferauszahlungen	2.000,00						
15. sonstige haushaltswirksame Auszahlungen	16.214,86	1.500	800		800	800	800
16. = Summe der Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	81.169,55	74.300	77.780		79.180	80.580	81.980
17. Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit	38.197,80	52.100	55.380		56.780	58.180	59.580
Einzahlungen für Investitionstätigkeit							
18. Zuwendungen für Investitionstätigkeit							
19. Beiträge u.ä. Entgelte für Investitionstätigkeit							
20. Veräußerung von Sachvermögen							

Einzahlungen und Auszahlungen	Ergebnis 2023	Ansatz 2024	Ansatz 2025	Verpflich- tungser- mächtig- ungen -Euro-	Ansatz 2026	Ansatz 2027	Ansatz 2028
- Euro -	- Euro -	- Euro -	- Euro -	- Euro -	- Euro -	- Euro -	- Euro -
21. Veräußerung von Finanzvermögensanlagen							
22. sonstige Investitionstätigkeit							
23. = Summe der Einzahlungen für Investitionstätigkeit							
Auszahlungen für Investitionstätigkeit							
24. Erwerb von Grundstücken. u. Gebäuden							
25. Baumaßnahmen							
26. Erwerb von beweglichem Sachvermögen							
27. Erwerb von Finanzvermögensanlagen							
28. Aktivierbare Zuwendungen							
29. Sonstige Investitionstätigkeit							
30. = Summe der Auszahlungen für Investitionstätigkeit							
31. Saldo aus Investitionstätigkeit							
32. Finanzmittel- Überschuss/-Fehlbetrag	38.197,80	52.100	55.380		56.780	58.180	59.580
Ein-, Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit							
33. Einzahlungen; Aufnahme von Krediten und inneren Darlehen für Investitionstätigkeit							
34. Auszahlungen; Tilgung von Krediten und inneren Darlehen für Investitionstätigkeit							
35. Saldo aus Finanzierungstätigkeit							
36. Finanzmittelveränderung	38.197,80	52.100	55.380		56.780	58.180	59.580

Haushaltsplan 2025

Teilhaushalt 3_01

Stabstelle
Personal und Organisation

Teilhaushalt 3_01 - Innere Verwaltung

Dem Teilhaushalt sind folgende Produkte zugeordnet:

- 111210 - Personalangelegenheiten
- 111230 - Organisation und Einrichtungen für die gesamte Verwaltung

Budgetierungsbestimmungen:

Die Produkte

- 111210 – Personalangelegenheiten
- 111230 – Organisation und Einrichtungen

bilden ein Budget im Sinne des § 4 Abs. 3 KomHKVO.

Die Ansätze für Aufwendungen des Budgets sind gegenseitig deckungsfähig.

Ausgenommen hiervon sind die Personal- und Versorgungsaufwendungen, die Aufwendungen für die Gebäude- und Grundstücksunterhaltung (einschließlich Bewirtschaftung) sowie die Abschreibungen, die einen jeweils eigenen Deckungskreis bilden.

Ansätze für zahlungswirksame Aufwendungen und Mehrerträge aus laufender Verwaltungstätigkeit in dem Budget sind gemäß § 19 Abs. 4 Satz 1 und 3 KomHKVO zugunsten von unerheblichen Auszahlungen (Wertgrenze 10.000 Euro) für Investitions- oder Finanzierungstätigkeit innerhalb des Budgets deckungsfähig.

Teilhaushalt Innere Verwaltung (2025TH3_01)

Teilergebnishaushalt

Erträge und Aufwendungen	Ergebnis 2023 - Euro -	Ansatz 2024 - Euro -	Ansatz 2025 - Euro -	Ansatz 2026 - Euro -	Ansatz 2027 - Euro -	Ansatz 2028 - Euro -
Ordentliche Erträge						
01. Steuern und ähnliche Abgaben						
02. Zuwendungen u. allgem. Umlagen						
03. Auflösungserträge aus Sonderposten		-28	-29	-28	-29	-29
04. sonstige Transfererträge						
05. öffentlich-rechtliche Entgelte						
06. privatrechtliche Entgelte	-30.433,00	-65.900	-11.190	-11.190	-11.190	-11.190
07. Kostenerstattungen und Kostenumlagen	-52.372,88	-37.200	-23.200	-23.200	-23.200	-23.200
08. Zinsen und ähnliche Finanzerträge						
09. aktivierungsfähige Eigenleistungen						
10. Bestandsveränderungen						
11. sonstige ordentliche Erträge		-153.000	-232.800	-215.200	-158.800	-157.200
12. = Summe ordentliche Erträge	-82.805,88	-256.128	-267.219	-249.618	-193.219	-191.619
Ordentliche Aufwendungen						
13. Personalaufwendungen	1.128.130,77	1.289.200	1.701.130	1.668.620	1.680.810	1.715.400
14. Versorgungsaufwendungen						
15. Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	489.114,02	437.560	569.350	530.150	504.950	505.350
16. Abschreibungen		40.524	33.123	32.341	31.086	31.086
17. Zinsen und ähnliche Aufwendungen						
18. Transferaufwendungen						
19. sonstige ordentliche Aufwendungen	447.365,59	425.650	460.620	457.920	458.920	460.220
20. = Summe ordentliche Aufwendungen	2.064.610,38	2.192.934	2.764.223	2.689.031	2.675.766	2.712.056
21. ordentliches Ergebnis	1.981.804,50	1.936.806	2.497.004	2.439.413	2.482.547	2.520.437
22. außerordentliche Erträge						
23. außerordentliche Aufwendungen						
24. außerordentliches Ergebnis						
25. Jahresergebnis	1.981.804,50	1.936.806	2.497.004	2.439.413	2.482.547	2.520.437
26a Erträge aus ILV 3811*						
26b Ertrag aus Umlage 91*		-1.967.120				
27a Aufwendungen aus ILV 4811*		7.600	7.600	7.600	7.600	7.600
27b Aufwand aus Umlage 91*						
27c Aufwand aus Vorkosten 90*		22.714				
28. Saldo aus internen Leistungsbeziehungen		-1.936.806	7.600	7.600	7.600	7.600
29. Ergebnis unter Berücksichtigung der internen Leistungsbeziehungen	1.981.804,50	0	2.504.604	2.447.013	2.490.147	2.528.037

Teilhaushalt Innere Verwaltung (2025TH3_01)

Teilfinanzhaushalt

Einzahlungen und Auszahlungen	Ergebnis 2023	Ansatz 2024	Ansatz 2025	Verpflich- tungser- mächtig- ungen -Euro-	Ansatz 2026	Ansatz 2027	Ansatz 2028
	- Euro -	- Euro -	- Euro -		- Euro -	- Euro -	- Euro -
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit							
01. Steuern und ähnliche Abgaben							
02. Zuwendungen und allgemeine Umlagen							
03. sonstige Transfereinzahlungen							
04. öffentlich-rechtliche Entgelte							
05. privatrechtliche Entgelte	-31.128,21	-65.900	-11.190		-11.190	-11.190	-11.190
06. Kostenerstattungen und Kostenumlagen	-52.372,88	-37.200	-23.200		-23.200	-23.200	-23.200
07. Zinsen und ähnliche Einzahlungen							
08. Sonstige haushaltswirksame Einzahlungen							
09. = Summe der Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	-83.501,09	-103.100	-34.390		-34.390	-34.390	-34.390
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit							
10. Personalauszahlungen	1.124.499,49	1.147.100	1.551.230		1.582.320	1.613.410	1.644.500
11. Versorgungsauszahlungen							
12. Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen u. GWG	481.409,70	437.560	569.350		530.150	504.950	505.350
13. Zinsen und ähnliche Auszahlungen							
14. Transferauszahlungen							
15. sonstige haushaltswirksame Auszahlungen	469.495,55	425.650	460.620		457.920	458.920	460.220
16. = Summe der Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	2.075.404,74	2.010.310	2.581.200		2.570.390	2.577.280	2.610.070
17. Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.991.903,65	1.907.210	2.546.810		2.536.000	2.542.890	2.575.680
Einzahlungen für Investitionstätigkeit							
18. Zuwendungen für Investitionstätigkeit							
19. Beiträge u.ä. Entgelte für Investitionstätigkeit							
20. Veräußerung von Sachvermögen							

Einzahlungen und Auszahlungen	Ergebnis 2023	Ansatz 2024	Ansatz 2025	Verpflich- tungser- mächtig- ungen -Euro-	Ansatz 2026	Ansatz 2027	Ansatz 2028
- Euro -	- Euro -	- Euro -	- Euro -	- Euro -	- Euro -	- Euro -	- Euro -
21. Veräußerung von Finanzvermögensanlagen							
22. sonstige Investitionstätigkeit							
23. = Summe der Einzahlungen für Investitionstätigkeit							
Auszahlungen für Investitionstätigkeit							
24. Erwerb von Grundstücken. u. Gebäuden							
25. Baumaßnahmen	10.638,60	100.000	70.000				
26. Erwerb von beweglichem Sachvermögen	25.876,23						
27. Erwerb von Finanzvermögensanlagen	8.640,14	10.000	10.000		10.200	10.400	10.600
28. Aktivierbare Zuwendungen							
29. Sonstige Investitionstätigkeit							
30. = Summe der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	45.154,97	110.000	80.000		10.200	10.400	10.600
31. Saldo aus Investitionstätigkeit	45.154,97	110.000	80.000		10.200	10.400	10.600
32. Finanzmittel- Überschuss/-Fehlbetrag	2.037.058,62	2.017.210	2.626.810		2.546.200	2.553.290	2.586.280
Ein-, Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit							
33. Einzahlungen; Aufnahme von Krediten und inneren Darlehen für Investitionstätigkeit							
34. Auszahlungen; Tilgung von Krediten und inneren Darlehen für Investitionstätigkeit							
35. Saldo aus Finanzierungstätigkeit							
36. Finanzmittelveränderung	2.037.058,62	2.017.210	2.626.810		2.546.200	2.553.290	2.586.280

Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Investitionsmaßnahme	Gesamt- investitions- summe -Euro-	Ansatz Jahr 2025 -Euro-	bisher bereit- gestellt -Euro-	VE für Jahr 2026 -Euro-	VE für Jahr 2027 -Euro-	VE für Jahr 2028 -Euro-
I1.007001.520 Versorgungsrückl. akt.Beamte, Personal.	20.600	5.000				
I1.007001 Versorgungsrückl. akt.Beamte, Personal.	20.600	5.000				
I1.007002.520 Versorgungsrückl. Versor.empf., Personal	20.600	5.000				
I1.007002 Versorgungsrückl. Versor.empf., Personal	20.600	5.000				
I1.009117.500 Glasfasernetz Verwaltung, Organisation	70.000	70.000				
I1.009117 Glasfasernetz Verwaltung, Organisation	70.000	70.000				
Zwischensumme	111.200	80.000				
Gesamtsumme	111.200	80.000				

Haushaltsplan 2025

Teilhaushalt 3_02

Stabstelle
Haushalt und Finanzen

Teilhaushalt 3_02 - Allgemeine Finanzen

Dem Teilhaushalt sind folgende Produkte zugeordnet:

- 111500 - Finanzverwaltung und Rechnungsprüfung
- **611000 - Steuern, allgemeine Zuweisungen, Umlagen**
- 612000 - Sonstige allgemeine Finanzwirtschaft

Das wesentliche Produkt ist **fett** dargestellt.

Budgetierungsbestimmungen:

1. Das Produkt

- 111500 – Finanzverwaltung und Rechnungsprüfung

bildet ein Budget im Sinne des § 4 Abs. 3 KomHKVO.

Die Ansätze für Aufwendungen des Budgets sind gegenseitig deckungsfähig.

Ausgenommen hiervon sind die Personal- und Versorgungsaufwendungen, die Aufwendungen für die Gebäude- und Grundstücksunterhaltung (einschließlich Bewirtschaftung) sowie die Abschreibungen, die einen jeweils eigenen Deckungskreis bilden.

Ansätze für zahlungswirksame Aufwendungen und Mehrerträge aus laufender Verwaltungstätigkeit in dem Budget sind gemäß § 19 Abs. 4 Satz 1 und 3 KomHKVO zugunsten von unerheblichen Auszahlungen (Wertgrenze 10.000 Euro) für Investitions- oder Finanzierungstätigkeit innerhalb des Budgets deckungsfähig.

2. Die Produkte

- 611000 – Steuern, allgemeine Zuweisungen, Umlagen
- 612000 – Sonstige allgemeine Finanzwirtschaft

bilden ein Budget im Sinne des § 4 Abs. 3 KomHKVO.

Die Ansätze für Aufwendungen des Budgets sind gegenseitig deckungsfähig.

Ausgenommen hiervon sind die Personal- und Versorgungsaufwendungen, die Aufwendungen für die Gebäude- und Grundstücksunterhaltung (einschließlich Bewirtschaftung) sowie die Abschreibungen, die einen jeweils eigenen Deckungskreis bilden.

Ansätze für zahlungswirksame Aufwendungen und Mehrerträge aus laufender Verwaltungstätigkeit in dem Budget sind gemäß § 19 Abs. 4 Satz 1 und 3 KomHKVO zugunsten von unerheblichen Auszahlungen (Wertgrenze 10.000 Euro) für Investitions- oder Finanzierungstätigkeit innerhalb des Budgets deckungsfähig.

Teilhaushalt Allgemeine Finanzen (2025TH3_02)

Teilergebnishaushalt

Erträge und Aufwendungen	Ergebnis 2023 - Euro -	Ansatz 2024 - Euro -	Ansatz 2025 - Euro -	Ansatz 2026 - Euro -	Ansatz 2027 - Euro -	Ansatz 2028 - Euro -
Ordentliche Erträge						
01. Steuern und ähnliche Abgaben	-37.125.727,38	-36.016.300	-37.619.000	-39.309.400	-40.875.100	-42.342.100
02. Zuwendungen u. allgem. Umlagen	-508.240,00	-5.534.400	-525.300	-2.180.400	-1.677.600	-1.300.400
03. Auflösungserträge aus Sonderposten		-167.730	-158.140	-138.630	-113.143	-113.143
04. sonstige Transfererträge						
05. öffentlich-rechtliche Entgelte						
06. privatrechtliche Entgelte	-209,76		-330	-330	-330	-330
07. Kostenerstattungen und Kostenumlagen	0,00	-61.000	-60.000			
08. Zinsen und ähnliche Finanzerträge	-136.647,26	-322.500	-210.500	-193.000	-183.000	-173.000
09. aktivierungsfähige Eigenleistungen						
10. Bestandsveränderungen						
11. sonstige ordentliche Erträge	-118.403,20	-76.000	-780.500	-80.200	-80.200	-80.200
12. = Summe ordentliche Erträge	-37.889.227,60	-42.177.930	-39.353.770	-41.901.960	-42.929.373	-44.009.173
Ordentliche Aufwendungen						
13. Personalaufwendungen	545.936,19	643.300	686.910	700.710	714.510	728.310
14. Versorgungsaufwendungen						
15. Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	4.187,04	3.500	5.600	5.600	5.000	5.000
16. Abschreibungen	46.148,64	56.173	56.175	56.039	55.394	55.394
17. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	86.780,36	130.200	387.500	634.100	910.300	1.126.300
18. Transferaufwendungen	13.265.626,00	13.215.500	13.957.000	14.002.900	14.429.300	14.853.500
19. sonstige ordentliche Aufwendungen	183.572,48	254.500	249.300	250.900	252.400	254.000
20. = Summe ordentliche Aufwendungen	14.132.250,71	14.303.173	15.342.485	15.650.249	16.366.904	17.022.504
21. ordentliches Ergebnis	-23.756.976,89	-27.874.757	-24.011.285	-26.251.711	-26.562.469	-26.986.669
22. außerordentliche Erträge						
23. außerordentliche Aufwendungen						
24. außerordentliches Ergebnis						
25. Jahresergebnis	-23.756.976,89	-27.874.757	-24.011.285	-26.251.711	-26.562.469	-26.986.669
26a Erträge aus ILV 3811*						
26b Ertrag aus Umlage 91*		-529.173				
27a Aufwendungen aus ILV 4811*		1.200	1.200	1.200	1.200	1.200
27b Aufwand aus Umlage 91*						
27c Aufwand aus Vorkosten 90*						
28. Saldo aus internen Leistungsbeziehungen		-527.973	1.200	1.200	1.200	1.200
29. Ergebnis unter Berücksichtigung der internen Leistungsbeziehungen	-23.756.976,89	-28.402.730	-24.010.085	-26.250.511	-26.561.269	-26.985.469

Produktinformationen		
Produkt: P1.03.03.611000		Steuern, allgemeine Zuweisungen, Umlagen
Produktbereich:	61	Allgemeine Finanzwirtschaft
Produktgruppe:	611	Steuern, allgemeine Zuweisungen, allgemeine Umlagen
Produkt:	611000	Steuern, allgemeine Zuweisungen, Umlagen
verantwortliche Organisationseinheit:		verantwortliche Person:
Stabstelle Wirtschaftsförderung und Finanzen		Günther Henkel
untergeordnete Leistungen:		
keine		
Kurzbeschreibung:		
In diesem Produkt werden die allgemeinen Deckungsmittel der Gemeinde abgebildet. Die allgemeinen Deckungsmittel umfassen die Steuern und die allgemeinen Zuweisungen. Darüber hinaus erfolgt eine Abbildung der Steuerbeteiligungen und allgemeinen Umlagen.		
Auftragsgrundlage:		
Grundsteuergesetz, Gewerbesteuergesetz, Gemeindefinanzreformgesetz, Nds. Finanz- ausgleichsgesetz, Hundesteuersatzung, Vergnügungssteuersatzung, Haushaltssatzung		
Daten/Informationen:		
Zu den allgemeinen Deckungsmitteln gehören: <u>Realsteuern</u> Grundsteuer A Grundsteuer B Gewerbesteuer <u>Gemeindeanteile an den Gemeinschaftssteuern</u> Einkommensteuer Umsatzsteuer <u>Sonstige Gemeindesteuern</u> Vergnügungssteuer Hundesteuer <u>allgemeine Zuweisungen</u> Schlüsselzuweisung Zuschuss für die Wahrnehmung bestimmter Aufgaben im übertragenen Wirkungskreis Zu den Steuerbeteiligungen und allgemeinen Umlagen gehören: Gewerbesteuerumlage Kreisumlage Entschuldungsumlage		

Ziele:
Bereitstellung der erforderlichen Finanzmittel und nachhaltige Sicherstellung der finanziellen Handlungsfähigkeit für die Gemeindeverwaltung.
Zielgruppe:
Einwohner, Rat und Verwaltung der Gemeinde Rastede sowie die Aufsichtsbehörden.
Maßnahmen:
Erhaltung und Verbesserung der Finanzkraft. Wirtschaftliche Verwendung der zur Verfügung stehenden Mittel.
Kennzahlen zur Zielerreichung:
<u>Anteil der allgemeinen Deckungsmittel an den Gesamterträgen (ordentlicher Bereich)</u> 2022 = 72,88 % 2023 = 70,67 % 2024 = 75,39 % (2022, 2023, 2024 = Planwert) <u>Steueraufkommen pro Einwohner</u> 2022 = 1.405 € 2023 = 1.467 € 2024 = 1.549 € (2022, 2023, 2024 = Planwert) <u>Anteil der Kreisumlage an den Gesamtaufwendungen (ordentlicher Bereich)</u> 2022 = 21,6% 2023 = 21,6 % 2024 = 20,5 % (2022, 2023, 2024 = Planwert)
Erläuterungen:
<u>Höhe der allgemeinen Deckungsmittel</u> 2022 = 34.442.387 € 2023 = 37.633.697 € 2024 = 41.550.700 € (Plan) <u>Einwohnerzahl zum 30.06. eines Jahres</u> 2022 = 23.051 2023 = 23.235 2024 = 23.247 (31.12.2023)
Budgetbestimmungen:
Das Produkt bildet mit dem Produkt 612000 ein Budget im Sinne des § 4 Abs. 3 KomHKVO.
Haushaltsvermerke und Bewirtschaftungsregeln:
Die Ansätze für Aufwendungen des Budgets sind gegenseitig deckungsfähig. Ausgenommen hiervon sind die Personal- und Versorgungsaufwendungen, die Aufwendungen für die Gebäude- und Grundstücksunterhaltung (einschließlich Bewirtschaftung) sowie die Abschreibungen, die einen jeweils eigenen Deckungskreis bilden. Ansätze für zahlungswirksame Aufwendungen und Mehrerträge aus laufender Verwaltungstätigkeit in dem Budget sind gemäß § 19 Abs. 4 Satz 1 und 3 KomHKVO zugunsten von unerheblichen Auszahlungen (Wertgrenze 10.000 Euro) für Investitions- oder Finanzierungstätigkeit innerhalb des Budgets deckungsfähig.

Ergebnishaushalt Produkt Steuern, allgem. Zuweisungen, Umlagen (P1.03.03.611000)

Erträge und Aufwendungen	Ergebnis 2023 - Euro -	Ansatz 2024 - Euro -	Ansatz 2025 - Euro -	Ansatz 2026 - Euro -	Ansatz 2027 - Euro -	Ansatz 2028 - Euro -
Ordentliche Erträge						
01. Steuern und ähnliche Abgaben	-37.125.727,38	-36.016.300	-37.619.000	-39.309.400	-40.875.100	-42.342.100
02. Zuwendungen u. allgem. Umlagen	-508.240,00	-5.534.400	-525.300	-2.180.400	-1.677.600	-1.300.400
03. Auflösungserträge aus Sonderposten		-167.730	-158.140	-138.630	-113.143	-113.143
04. sonstige Transfererträge						
05. öffentlich-rechtliche Entgelte						
06. privatrechtliche Entgelte						
07. Kostenerstattungen und Kostenumlagen						
08. Zinsen und ähnliche Finanzerträge	16.958,20	-60.000	-23.000	-23.000	-23.000	-23.000
09. aktivierungsfähige Eigenleistungen						
10. Bestandsveränderungen						
11. sonstige ordentliche Erträge	-25.798,55		-700.300			
12. = Summe ordentliche Erträge	-37.642.807,73	-41.778.430	-39.025.740	-41.651.430	-42.688.843	-43.778.643
Ordentliche Aufwendungen						
13. Personalaufwendungen						
14. Versorgungsaufwendungen						
15. Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen						
16. Abschreibungen	42.762,02					
17. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	19.682,00	60.000	8.000	8.000	8.000	8.000
18. Transferaufwendungen	13.265.626,00	13.215.500	13.957.000	14.002.900	14.429.300	14.853.500
19. sonstige ordentliche Aufwendungen						
20. = Summe ordentliche Aufwendungen	13.328.070,02	13.275.500	13.965.000	14.010.900	14.437.300	14.861.500
21. ordentliches Ergebnis	-24.314.737,71	-28.502.930	-25.060.740	-27.640.530	-28.251.543	-28.917.143
22. außerordentliche Erträge						
23. außerordentliche Aufwendungen						
24. außerordentliches Ergebnis						
25. Jahresergebnis	-24.314.737,71	-28.502.930	-25.060.740	-27.640.530	-28.251.543	-28.917.143
26a Erträge aus ILV 3811*						
26b Ertrag aus Umlage 91*						
27a Aufwendungen aus ILV 4811*						
27b Aufwand aus Umlage 91*						
27c Aufwand aus Vorkosten 90*						
28. Saldo aus internen Leistungsbeziehungen						
29. Ergebnis unter Berücksichtigung der internen Leistungsbeziehungen	-24.314.737,71	-28.502.930	-25.060.740	-27.640.530	-28.251.543	-28.917.143

Erläuterungen zu den Haushaltsansätzen 2025

Produkt: P1.03.03.611000 Steuern, allgemeine Zuweisungen, Umlagen

Zu Ziffer	1	Grundsteuer A	-144.000 €
		Grundsteuer B	-3.600.000 €
		Gewerbsteuer	-18.000.000 €
		Gemeindeanteil an der Einkommenssteuer	-13.689.200 €
		Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer	-1.957.800 €
		Sonstige Gemeindesteuern	-228.000 €
			<u>-37.619.000 €</u>
Zu Ziffer	2	Zuweisungen übertragender Wirkungskreis	-525.300 €
			<u>-525.300 €</u>
Zu Ziffer	11	Nicht zahlungswirksame ordentliche Erträge	-700.300 €
			<u>-700.300 €</u>
Zu Ziffer	18	Gewerbsteuerumlage	1.750.000 €
		Allgemeine Umlagen	12.207.000 €
			<u>13.957.000 €</u>

Teilergebnishaushalt (weitere Produkte und Kostenstellen)

Erträge und Aufwendungen	Ergebnis 2023 - Euro -	Ansatz 2024 - Euro -	Ansatz 2025 - Euro -	Ansatz 2026 - Euro -	Ansatz 2027 - Euro -	Ansatz 2028 - Euro -
Ordentliche Erträge						
01. Steuern und ähnliche Abgaben						
02. Zuwendungen u. allgem. Umlagen						
03. Auflösungserträge aus Sonderposten						
04. sonstige Transfererträge						
05. öffentlich-rechtliche Entgelte						
06. privatrechtliche Entgelte	-209,76		-330	-330	-330	-330
07. Kostenerstattungen und Kostenumlagen	0,00	-61.000	-60.000			
08. Zinsen und ähnliche Finanzerträge	-153.605,46	-262.500	-187.500	-170.000	-160.000	-150.000
09. aktivierungsfähige Eigenleistungen						
10. Bestandsveränderungen						
11. sonstige ordentliche Erträge	-92.604,65	-76.000	-80.200	-80.200	-80.200	-80.200
12. = Summe ordentliche Erträge	-246.419,87	-399.500	-328.030	-250.530	-240.530	-230.530
Ordentliche Aufwendungen						
13. Personalaufwendungen	545.936,19	643.300	686.910	700.710	714.510	728.310
14. Versorgungsaufwendungen						
15. Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	4.187,04	3.500	5.600	5.600	5.000	5.000
16. Abschreibungen	3.386,62	56.173	56.175	56.039	55.394	55.394
17. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	67.098,36	70.200	379.500	626.100	902.300	1.118.300
18. Transferaufwendungen						
19. sonstige ordentliche Aufwendungen	183.572,48	254.500	249.300	250.900	252.400	254.000
20. = Summe ordentliche Aufwendungen	804.180,69	1.027.673	1.377.485	1.639.349	1.929.604	2.161.004
21. ordentliches Ergebnis	557.760,82	628.173	1.049.455	1.388.819	1.689.074	1.930.474
22. außerordentliche Erträge						
23. außerordentliche Aufwendungen						
24. außerordentliches Ergebnis						
25. Jahresergebnis	557.760,82	628.173	1.049.455	1.388.819	1.689.074	1.930.474
26a Erträge aus ILV 3811*						
26b Ertrag aus Umlage 91*		-529.173				
27a Aufwendungen aus ILV 4811*		1.200	1.200	1.200	1.200	1.200
27b Aufwand aus Umlage 91*						
27c Aufwand aus Vorkosten 90*						
28. Saldo aus internen Leistungsbeziehungen		-527.973	1.200	1.200	1.200	1.200
29. Ergebnis unter Berücksichtigung der internen Leistungsbeziehungen	557.760,82	100.200	1.050.655	1.390.019	1.690.274	1.931.674

Teilhaushalt Allgemeine Finanzen (2025TH3_02)

Teilfinanzhaushalt

Einzahlungen und Auszahlungen	Ergebnis 2023	Ansatz 2024	Ansatz 2025	Verpflich- tungser- mächtig- ungen -Euro-	Ansatz 2026	Ansatz 2027	Ansatz 2028
	- Euro -	- Euro -	- Euro -		- Euro -	- Euro -	- Euro -
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit							
01. Steuern und ähnliche Abgaben	-36.531.447,61	-36.016.300	-37.619.000		-39.309.400	-40.875.100	-42.342.100
02. Zuwendungen und allgemeine Umlagen	-508.240,00	-5.534.400	-525.300		-2.180.400	-1.677.600	-1.300.400
03. sonstige Transfereinzahlungen							
04. öffentlich-rechtliche Entgelte							
05. privatrechtliche Entgelte	-209,76		-330		-330	-330	-330
06. Kostenerstattungen und Kostenumlagen	-59.168,54	-61.000	-60.000				
07. Zinsen und ähnliche Einzahlungen	-102.200,76	-322.500	-210.500		-193.000	-183.000	-173.000
08. Sonstige haushaltswirksame Einzahlungen	-396.164,80	-76.000	-80.200		-80.200	-80.200	-80.200
09. = Summe der Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	-37.597.431,47	-42.010.200	-38.495.330		-41.763.330	-42.816.230	-43.896.030
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit							
10. Personalauszahlungen	543.985,81	643.300	686.910		700.710	714.510	728.310
11. Versorgungsauszahlungen							
12. Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen u. GWG	4.187,04	3.500	5.600		5.600	5.000	5.000
13. Zinsen und ähnliche Auszahlungen	83.037,06	130.200	387.500		634.100	910.300	1.126.300
14. Transferauszahlungen	12.872.026,00	13.215.500	13.957.000		14.002.900	14.429.300	14.853.500
15. sonstige haushaltswirksame Auszahlungen	218.469,44	254.500	249.300		250.900	252.400	254.000
16. = Summe der Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	13.721.705,35	14.247.000	15.286.310		15.594.210	16.311.510	16.967.110
17. Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit	-23.875.726,12	-27.763.200	-23.209.020		-26.169.120	-26.504.720	-26.928.920
Einzahlungen für Investitionstätigkeit							
18. Zuwendungen für Investitionstätigkeit							
19. Beiträge u.ä. Entgelte für Investitionstätigkeit							
20. Veräußerung von Sachvermögen							

Einzahlungen und Auszahlungen	Ergebnis 2023	Ansatz 2024	Ansatz 2025	Verpflich- tungser- mächtig- ungen -Euro-	Ansatz 2026	Ansatz 2027	Ansatz 2028
- Euro -	- Euro -	- Euro -	- Euro -	- Euro -	- Euro -	- Euro -	- Euro -
21. Veräußerung von Finanzvermögensanlagen							
22. sonstige Investitionstätigkeit							
23. = Summe der Einzahlungen für Investitionstätigkeit							
Auszahlungen für Investitionstätigkeit							
24. Erwerb von Grundstücken. u. Gebäuden							
25. Baumaßnahmen							
26. Erwerb von beweglichem Sachvermögen							
27. Erwerb von Finanzvermögensanlagen							
28. Aktivierbare Zuwendungen							
29. Sonstige Investitionstätigkeit							
30. = Summe der Auszahlungen für Investitionstätigkeit							
31. Saldo aus Investitionstätigkeit							
32. Finanzmittel- Überschuss/-Fehlbetrag	-23.875.726,12	-27.763.200	-23.209.020		-26.169.120	-26.504.720	-26.928.920
Ein-, Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit							
33. Einzahlungen; Aufnahme von Krediten und inneren Darlehen für Investitionstätigkeit	-1.905.480,00	-12.870.120	-10.285.800		-8.865.100	-5.949.600	-4.747.000
34. Auszahlungen; Tilgung von Krediten und inneren Darlehen für Investitionstätigkeit	585.342,10	501.700	921.000		1.236.400	1.564.900	1.720.500
35. Saldo aus Finanzierungstätigkeit	-1.320.137,90	-12.368.420	-9.364.800		-7.628.700	-4.384.700	-3.026.500
36. Finanzmittelveränderung	-25.195.864,02	-40.131.620	-32.573.820		-33.797.820	-30.889.420	-29.955.420

Haushaltsplan 2025

Teilhaushalt 3_03

Stabstelle
Wirtschaftsförderung,
Einrichtungen, Unternehmen
Tourismus

Teilhaushalt 3_03 - Wirtschaft und Tourismus

Dem Teilhaushalt sind folgende Produkte zugeordnet:

- 535000 - Kombinierte Versorgung
- 536000 - Versorgung mit technischer Informations- und Telekommunikationsinfrastruktur
- 571000 - Wirtschaftsförderung
- 573100 - Allgemeine Einrichtungen und Unternehmen (einschl. Beteiligungen)
- 575000 - Tourismus

Budgetierungsbestimmungen:

Die Produkte

- 535000 – Kombinierte Versorgung
- 536000 – Versorgung mit technischer Informations- und Telekommunikationsinfrastruktur
- 571000 – Wirtschaftsförderung
- 573100 – Allgemeine Einrichtungen und Unternehmen (einschl. Beteiligungen)
- 575000 – Tourismus

bilden ein Budget im Sinne des § 4 Abs. 3 KomHKVO.

Die Ansätze für Aufwendungen des Budgets sind gegenseitig deckungsfähig.

Ausgenommen hiervon sind die Personal- und Versorgungsaufwendungen, die Aufwendungen für die Gebäude- und Grundstücksunterhaltung (einschließlich Bewirtschaftung) sowie die Abschreibungen, die einen jeweils eigenen Deckungskreis bilden.

Ansätze für zahlungswirksame Aufwendungen und Mehrerträge aus laufender Verwaltungstätigkeit in dem Budget sind gemäß § 19 Abs. 4 Satz 1 und 3 KomHKVO zugunsten von unerheblichen Auszahlungen (Wertgrenze 10.000 Euro) für Investitions- oder Finanzierungstätigkeit innerhalb des Budgets deckungsfähig.

Teilhaushalt Wirtschaft und Tourismus (2025TH3_03)

Teilergebnishaushalt

Erträge und Aufwendungen	Ergebnis 2023 - Euro -	Ansatz 2024 - Euro -	Ansatz 2025 - Euro -	Ansatz 2026 - Euro -	Ansatz 2027 - Euro -	Ansatz 2028 - Euro -
Ordentliche Erträge						
01. Steuern und ähnliche Abgaben						
02. Zuwendungen u. allgem. Umlagen						
03. Auflösungserträge aus Sonderposten						
04. sonstige Transfererträge						
05. öffentlich-rechtliche Entgelte	-150,00	-100	-100	-100	-100	-100
06. privatrechtliche Entgelte	-0,24		-10	-10	-10	-10
07. Kostenerstattungen und Kostenumlagen	-30.588,40		-32.500			
08. Zinsen und ähnliche Finanzerträge	-105.827,32	-115.000	-105.080	-105.080	-105.080	-105.080
09. aktivierungsfähige Eigenleistungen						
10. Bestandsveränderungen						
11. sonstige ordentliche Erträge	-680.668,95	-685.000	-615.000	-625.000	-635.000	-645.000
12. = Summe ordentliche Erträge	-817.234,91	-800.100	-752.690	-730.190	-740.190	-750.190
Ordentliche Aufwendungen						
13. Personalaufwendungen	124.968,97	128.500	135.480	138.170	140.860	143.550
14. Versorgungsaufwendungen						
15. Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	6.977,17	10.600	19.650	9.650	9.650	9.650
16. Abschreibungen		100.482	129.918	126.016	117.768	117.768
17. Zinsen und ähnliche Aufwendungen						
18. Transferaufwendungen	489.373,00	518.500	526.200	526.200	525.800	525.600
19. sonstige ordentliche Aufwendungen	34.499,21	55.100	31.360	31.360	31.360	31.360
20. = Summe ordentliche Aufwendungen	655.818,35	813.182	842.608	831.396	825.438	827.928
21. ordentliches Ergebnis	-161.416,56	13.082	89.918	101.206	85.248	77.738
22. außerordentliche Erträge						
23. außerordentliche Aufwendungen						
24. außerordentliches Ergebnis						
25. Jahresergebnis	-161.416,56	13.082	89.918	101.206	85.248	77.738
26a Erträge aus ILV 3811*						
26b Ertrag aus Umlage 91*						
27a Aufwendungen aus ILV 4811*						
27b Aufwand aus Umlage 91*		114.217				
27c Aufwand aus Vorkosten 90*		1.966				
28. Saldo aus internen Leistungsbeziehungen		116.183				
29. Ergebnis unter Berücksichtigung der internen Leistungsbeziehungen	-161.416,56	129.265	89.918	101.206	85.248	77.738

Teilhaushalt Wirtschaft und Tourismus (2025TH3_03)

Teilfinanzhaushalt

Einzahlungen und Auszahlungen	Ergebnis 2023	Ansatz 2024	Ansatz 2025	Verpflich- tungser- mächtig- ungen -Euro-	Ansatz 2026	Ansatz 2027	Ansatz 2028
	- Euro -	- Euro -	- Euro -		- Euro -	- Euro -	- Euro -
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit							
01. Steuern und ähnliche Abgaben							
02. Zuwendungen und allgemeine Umlagen							
03. sonstige Transfereinzahlungen							
04. öffentlich-rechtliche Entgelte	-150,00	-100	-100		-100	-100	-100
05. privatrechtliche Entgelte	-0,24		-10		-10	-10	-10
06. Kostenerstattungen und Kostenumlagen	-30.588,40		-32.500				
07. Zinsen und ähnliche Einzahlungen	-105.827,32	-115.000	-105.080		-105.080	-105.080	-105.080
08. Sonstige haushaltswirksame Einzahlungen	-680.668,95	-685.000	-615.000		-625.000	-635.000	-645.000
09. = Summe der Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	-817.234,91	-800.100	-752.690		-730.190	-740.190	-750.190
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit							
10. Personalauszahlungen	124.028,88	128.500	135.480		138.170	140.860	143.550
11. Versorgungsauszahlungen							
12. Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen u. GWG	6.977,17	10.600	19.650		9.650	9.650	9.650
13. Zinsen und ähnliche Auszahlungen							
14. Transferauszahlungen	489.623,00	518.500	526.200		526.200	525.800	525.600
15. sonstige haushaltswirksame Auszahlungen	36.262,69	55.100	31.360		31.360	31.360	31.360
16. = Summe der Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	656.891,74	712.700	712.690		705.380	707.670	710.160
17. Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit	-160.343,17	-87.400	-40.000		-24.810	-32.520	-40.030
Einzahlungen für Investitionstätigkeit							
18. Zuwendungen für Investitionstätigkeit							
19. Beiträge u.ä. Entgelte für Investitionstätigkeit							
20. Veräußerung von Sachvermögen	-514.302,87		-791.200				

Einzahlungen und Auszahlungen	Ergebnis 2023	Ansatz 2024	Ansatz 2025	Verpflich- tungser- mächtig- ungen -Euro-	Ansatz 2026	Ansatz 2027	Ansatz 2028
- Euro -	- Euro -	- Euro -	- Euro -	- Euro -	- Euro -	- Euro -	- Euro -
21. Veräußerung von Finanzvermögensanlagen							
22. sonstige Investitionstätigkeit							
23. = Summe der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	-514.302,87		-791.200				
Auszahlungen für Investitionstätigkeit							
24. Erwerb von Grundstücken. u. Gebäuden	835.990,83	200.000			55.600		
25. Baumaßnahmen		648.000					
26. Erwerb von beweglichem Sachvermögen			20.000				
27. Erwerb von Finanzvermögensanlagen							
28. Aktivierbare Zuwendungen	136.885,62	1.364.000	810.000		60.000	60.000	
29. Sonstige Investitionstätigkeit							
30. = Summe der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	972.876,45	2.212.000	830.000		115.600	60.000	
31. Saldo aus Investitionstätigkeit	458.573,58	2.212.000	38.800		115.600	60.000	
32. Finanzmittel- Überschuss/-Fehlbetrag	298.230,41	2.124.600	-1.200		90.790	27.480	-40.030
Ein-, Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit							
33. Einzahlungen; Aufnahme von Krediten und inneren Darlehen für Investitionstätigkeit							
34. Auszahlungen; Tilgung von Krediten und inneren Darlehen für Investitionstätigkeit							
35. Saldo aus Finanzierungstätigkeit							
36. Finanzmittelveränderung	298.230,41	2.124.600	-1.200		90.790	27.480	-40.030

Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Investitionsmaßnahme	Gesamt- investitions- summe -Euro-	Ansatz Jahr 2025 -Euro-	bisher bereit- gestellt -Euro-	VE für Jahr 2026 -Euro-	VE für Jahr 2027 -Euro-	VE für Jahr 2028 -Euro-
I1.003066.525 Zusch. an LK Breitband f.Gewerbe, Wirt.	750.000	750.000				
I1.003066 Zusch. an LK Breitband f.Gewerbe, Wirt.	750.000	750.000				
I1.003067.565 BPl.86 AK Nord - Verkauf II, Wirtsch.	-299.000	-299.000				
I1.003067 BPl.86 AK Nord - Verkauf II, Wirtsch.	-299.000	-299.000				
I1.003076.525 Zusch. an Unternehmen KMU 2025, Wirtsch.	60.000	60.000				
I1.003076 Zusch. an Unternehmen KMU 2025, Wirtsch.	60.000	60.000				
I1.003077.525 Zusch. an Unternehmen KMU 2026, Wirtsch.	60.000					
I1.003077 Zusch. an Unternehmen KMU 2026, Wirtsch.	60.000					
I1.003080.525 Zusch. an Unternehmen KMU 2027, Wirtsch.	60.000					
I1.003080 Zusch. an Unternehmen KMU 2027, Wirtsch.	60.000					
I1.003083.510 BPl. 116 B GE Leuchtenburg - Ankauf	55.600					
I1.003083 BPl. 116 B GE Leuchtenburg - Ankauf	55.600					
I1.003086.510 Stahlrahmen f. Werbesch., Wirtschaftsf.	20.000	20.000				
I1.003086 Stahlrahmen f. Werbesch., Wirtschaftsf.	20.000	20.000				
I1.003087.565 BPl. 116 A - Verkauf Grdstk.	-492.200	-492.200				
I1.003087 BPl. 116 A - Verkauf Grdstk.	-492.200	-492.200				
Zwischensumme	214.400	38.800				
Gesamtsumme	214.400	38.800				

Haushaltsplan 2025

Teilhaushalt 3_04

Stabstelle
Klimaschutz

Teilhaushalt 3_04 - Klimaschutz

Dem Teilhaushalt ist folgendes Produkt zugeordnet:

- 561100 - Klimaschutz

Budgetierungsbestimmungen:

Das Produkt

- 561100 – Klimaschutz

bildet ein Budget im Sinne des § 4 Abs. 3 KomHKVO.

Die Ansätze für Aufwendungen des Budgets sind gegenseitig deckungsfähig.

Ausgenommen hiervon sind die Personal- und Versorgungsaufwendungen, die Aufwendungen für die Gebäude- und Grundstücksunterhaltung (einschließlich Bewirtschaftung) sowie die Abschreibungen, die einen jeweils eigenen Deckungskreis bilden.

Ansätze für zahlungswirksame Aufwendungen und Mehrerträge aus laufender Verwaltungstätigkeit in dem Budget sind gemäß § 19 Abs. 4 Satz 1 und 3 KomHKVO zugunsten von unerheblichen Auszahlungen (Wertgrenze 10.000 Euro) für Investitions- oder Finanzierungstätigkeit innerhalb des Budgets deckungsfähig.

Teilhaushalt Klimaschutz (2025TH3_04)

Teilergebnishaushalt

Erträge und Aufwendungen	Ergebnis 2023 - Euro -	Ansatz 2024 - Euro -	Ansatz 2025 - Euro -	Ansatz 2026 - Euro -	Ansatz 2027 - Euro -	Ansatz 2028 - Euro -
Ordentliche Erträge						
01. Steuern und ähnliche Abgaben						
02. Zuwendungen u. allgem. Umlagen	-1.876,48					
03. Auflösungserträge aus Sonderposten		-2.500	-2.500	-2.500	-2.500	-2.500
04. sonstige Transfererträge						
05. öffentlich-rechtliche Entgelte						
06. privatrechtliche Entgelte						
07. Kostenerstattungen und Kostenumlagen	-56.251,00	-21.700	-98.500	-113.000	-63.000	-20.000
08. Zinsen und ähnliche Finanzerträge						
09. aktivierungsfähige Eigenleistungen						
10. Bestandsveränderungen						
11. sonstige ordentliche Erträge						
12. = Summe ordentliche Erträge	-58.127,48	-24.200	-101.000	-115.500	-65.500	-22.500
Ordentliche Aufwendungen						
13. Personalaufwendungen	68.151,91	124.500	155.840	158.970	162.100	165.230
14. Versorgungsaufwendungen						
15. Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	4.025,83	93.500	53.500	54.500	34.500	25.000
16. Abschreibungen		5.000	5.000	5.000	5.000	5.000
17. Zinsen und ähnliche Aufwendungen						
18. Transferaufwendungen	24.814,42					
19. sonstige ordentliche Aufwendungen	20.435,37	145.250	37.400	28.250	28.250	28.250
20. = Summe ordentliche Aufwendungen	117.427,53	368.250	251.740	246.720	229.850	223.480
21. ordentliches Ergebnis	59.300,05	344.050	150.740	131.220	164.350	200.980
22. außerordentliche Erträge						
23. außerordentliche Aufwendungen						
24. außerordentliches Ergebnis						
25. Jahresergebnis	59.300,05	344.050	150.740	131.220	164.350	200.980
26a Erträge aus ILV 3811*						
26b Ertrag aus Umlage 91*						
27a Aufwendungen aus ILV 4811*						
27b Aufwand aus Umlage 91*		32.830				
27c Aufwand aus Vorkosten 90*						
28. Saldo aus internen Leistungsbeziehungen		32.830				
29. Ergebnis unter Berücksichtigung der internen Leistungsbeziehungen	59.300,05	376.880	150.740	131.220	164.350	200.980

Teilhaushalt Klimaschutz (2025TH3_04)

Teilfinanzhaushalt

Einzahlungen und Auszahlungen	Ergebnis 2023	Ansatz 2024	Ansatz 2025	Verpflich- tungser- mächtig- ungen -Euro-	Ansatz 2026	Ansatz 2027	Ansatz 2028
	- Euro -	- Euro -	- Euro -		- Euro -	- Euro -	- Euro -
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit							
01. Steuern und ähnliche Abgaben							
02. Zuwendungen und allgemeine Umlagen	-1.876,48						
03. sonstige Transfereinzahlungen							
04. öffentlich-rechtliche Entgelte							
05. privatrechtliche Entgelte							
06. Kostenerstattungen und Kostenumlagen	-56.251,00	-21.700	-98.500		-113.000	-63.000	-20.000
07. Zinsen und ähnliche Einzahlungen							
08. Sonstige haushaltswirksame Einzahlungen							
09. = Summe der Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	-58.127,48	-21.700	-98.500		-113.000	-63.000	-20.000
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit							
10. Personalauszahlungen	68.151,91	124.500	155.840		158.970	162.100	165.230
11. Versorgungsauszahlungen							
12. Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen u. GWG	4.293,23	93.500	53.500		54.500	34.500	25.000
13. Zinsen und ähnliche Auszahlungen							
14. Transferauszahlungen	24.564,42						
15. sonstige haushaltswirksame Auszahlungen	20.418,27	145.250	37.400		28.250	28.250	28.250
16. = Summe der Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	117.427,83	363.250	246.740		241.720	224.850	218.480
17. Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit	59.300,35	341.550	148.240		128.720	161.850	198.480
Einzahlungen für Investitionstätigkeit							
18. Zuwendungen für Investitionstätigkeit							
19. Beiträge u.ä. Entgelte für Investitionstätigkeit							
20. Veräußerung von Sachvermögen							

Einzahlungen und Auszahlungen	Ergebnis 2023	Ansatz 2024	Ansatz 2025	Verpflich- tungser- mächtig- ungen -Euro-	Ansatz 2026	Ansatz 2027	Ansatz 2028
	- Euro -	- Euro -	- Euro -		- Euro -	- Euro -	- Euro -
21. Veräußerung von Finanzvermögensanlagen							
22. sonstige Investitionstätigkeit							
23. = Summe der Einzahlungen für Investitionstätigkeit							
Auszahlungen für Investitionstätigkeit							
24. Erwerb von Grundstücken. u. Gebäuden							
25. Baumaßnahmen							
26. Erwerb von beweglichem Sachvermögen							
27. Erwerb von Finanzvermögensanlagen							
28. Aktivierbare Zuwendungen							
29. Sonstige Investitionstätigkeit							
30. = Summe der Auszahlungen für Investitionstätigkeit							
31. Saldo aus Investitionstätigkeit							
32. Finanzmittel- Überschuss/-Fehlbetrag	59.300,35	341.550	148.240		128.720	161.850	198.480
Ein-, Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit							
33. Einzahlungen; Aufnahme von Krediten und inneren Darlehen für Investitionstätigkeit							
34. Auszahlungen; Tilgung von Krediten und inneren Darlehen für Investitionstätigkeit							
35. Saldo aus Finanzierungstätigkeit							
36. Finanzmittelveränderung	59.300,35	341.550	148.240		128.720	161.850	198.480

Haushaltsplan 2025

Teilhaushalt 4_01

Zentrale Gebäudewirtschaft
Hochbau

Teilhaushalt 4_01 - Zentrale Gebäudewirtschaft

Dem Teilhaushalt sind folgende Produkte zugeordnet:

- **111600 - Liegenschaftsverwaltung (einschl. un-/bebaute Grundstücke und Grundstücks-/ Gebäudemanagement)**
- **522200 - Grunderwerb zur Weiterveräußerung von Bauland (zur Bereitstellung von Bauland für den Wohnungsbau), eigener Wohnungsbau**

Die wesentlichen Produkte sind **fett** dargestellt.

Budgetierungsbestimmungen:

1. Das Produkt

- **111600 – Liegenschaftsverwaltung**

bildet ein Budget im Sinne des § 4 Abs. 3 KomHKVO.

Die Ansätze für Aufwendungen des Budgets sind gegenseitig deckungsfähig.

Ausgenommen hiervon sind die Personal- und Versorgungsaufwendungen, die Aufwendungen für die Gebäude- und Grundstücksunterhaltung (einschließlich Bewirtschaftung) sowie die Abschreibungen, die einen jeweils eigenen Deckungskreis bilden.

Ansätze für zahlungswirksame Aufwendungen und Mehrerträge aus laufender Verwaltungstätigkeit in dem Budget sind gemäß § 19 Abs. 4 Satz 1 und 3 KomHKVO zugunsten von unerheblichen Auszahlungen (Wertgrenze 10.000 Euro) für Investitions- oder Finanzierungstätigkeit innerhalb des Budgets deckungsfähig.

2. Das Produkt

- **522200 – Grunderwerb zur Weiterveräußerung von Bauland**

bildet ein Budget im Sinne des § 4 Abs. 3 KomHKVO.

Die Ansätze für Aufwendungen des Budgets sind gegenseitig deckungsfähig.

Ausgenommen hiervon sind die Personal- und Versorgungsaufwendungen, die Aufwendungen für die Gebäude- und Grundstücksunterhaltung (einschließlich Bewirtschaftung) sowie die Abschreibungen, die einen jeweils eigenen Deckungskreis bilden.

Ansätze für zahlungswirksame Aufwendungen und Mehrerträge aus laufender Verwaltungstätigkeit in dem Budget sind gemäß § 19 Abs. 4 Satz 1 und 3 KomHKVO zugunsten von unerheblichen Auszahlungen (Wertgrenze 10.000 Euro) für Investitions- oder Finanzierungstätigkeit innerhalb des Budgets deckungsfähig.

Teilhaushalt Zentrale Gebäudewirtschaft (2025TH4_01)

Teilergebnishaushalt

Erträge und Aufwendungen	Ergebnis 2023 - Euro -	Ansatz 2024 - Euro -	Ansatz 2025 - Euro -	Ansatz 2026 - Euro -	Ansatz 2027 - Euro -	Ansatz 2028 - Euro -
Ordentliche Erträge						
01. Steuern und ähnliche Abgaben						
02. Zuwendungen u. allgem. Umlagen						
03. Auflösungserträge aus Sonderposten		-152	-153	-152	-153	-153
04. sonstige Transfererträge						
05. öffentlich-rechtliche Entgelte	-1.020,00	-350	-350	-350	-350	-350
06. privatrechtliche Entgelte	-116.495,69	-127.450	-124.090	-129.190	-122.290	-122.290
07. Kostenerstattungen und Kostenumlagen						
08. Zinsen und ähnliche Finanzerträge						
09. aktivierungsfähige Eigenleistungen						
10. Bestandsveränderungen						
11. sonstige ordentliche Erträge						
12. = Summe ordentliche Erträge	-117.515,69	-127.952	-124.593	-129.692	-122.793	-122.793
Ordentliche Aufwendungen						
13. Personalaufwendungen	661.329,24	673.300	754.900	770.060	785.220	800.380
14. Versorgungsaufwendungen						
15. Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	94.177,78	104.430	110.930	110.230	110.230	110.230
16. Abschreibungen	78,61	37.951	44.457	52.705	51.468	51.468
17. Zinsen und ähnliche Aufwendungen						
18. Transferaufwendungen						
19. sonstige ordentliche Aufwendungen	54.396,43	25.700	34.500	34.500	34.500	34.500
20. = Summe ordentliche Aufwendungen	809.982,06	841.381	944.787	967.495	981.418	996.578
21. ordentliches Ergebnis	692.466,37	713.429	820.194	837.803	858.625	873.785
22. außerordentliche Erträge		-2.217.900	-885.770	-1.460.830	-1.205.830	-735.900
23. außerordentliche Aufwendungen						
24. außerordentliches Ergebnis		-2.217.900	-885.770	-1.460.830	-1.205.830	-735.900
25. Jahresergebnis	692.466,37	-1.504.471	-65.576	-623.027	-347.205	137.885
26a Erträge aus ILV 3811*						
26b Ertrag aus Umlage 91*						
27a Aufwendungen aus ILV 4811*						
27b Aufwand aus Umlage 91*		175.044				
27c Aufwand aus Vorkosten 90*		-602.573				
28. Saldo aus internen Leistungsbeziehungen		-427.528				
29. Ergebnis unter Berücksichtigung der internen Leistungsbeziehungen	692.466,37	-1.932.000	-65.576	-623.027	-347.205	137.885

Produktinformationen		
Produkt: P1.04.02.111600		Liegenschaftsverwaltung
Produktbereich:	11	Innere Verwaltung
Produktgruppe:	111	Verwaltungssteuerung und -service
Produkt:	111600	Liegenschaftsverwaltung
verantwortliche Organisationseinheit:		verantwortliche Person:
Geschäftsbereich 1 - Liegenschaften und Gebäudewirtschaft		Stefan Unnewehr
untergeordnete Leistungen:		
keine		
Kurzbeschreibung:		
- Unterhaltung und Bewirtschaftung der allgemeinen gemeindlichen Liegenschaften. - Verwaltung der Erbbaurechtsverträge. - Vermietung bzw. Verpachtung von Liegenschaften, die nicht zur gemeindlichen Aufgabenerfüllung herangezogen werden.		
Auftragsgrundlage:		
Umsetzung gesetzlicher Erfordernisse sowie politischer Beschlüsse (u.a. auf Grundlage der Bedarfsplanung des Geschäftsbereiches 1).		
Daten/Informationen:		
Liegenschaftskataster.		
Ziele:		
Veräußerung oder wirtschaftliche Nutzung von Liegenschaften , die für die gemeindlichen Aufgaben und Ziele nicht mehr benötigt werden.		
Zielgruppe:		
Erbbaurechtsnehmer, Mieter und Pächter		
Maßnahmen:		
Kennzahlen zur Zielerreichung:		
Anzahl Erbbaurechtsverträge - zum 01.07.2022 = 55 - zum 01.07.2023 = 58 - zum 01.07.2024 = 56		

Erläuterungen:
Budgetbestimmungen:
Das Produkt bildet ein Budget im Sinne des § 4 Abs. 3 KomHKVO.
Haushaltsvermerke:
Die Ansätze für Aufwendungen des Budgets sind gegenseitig deckungsfähig. Ausgenommen hiervon sind die Personal- und Versorgungsaufwendungen, die Aufwendungen für die Gebäude- und Grundstücksunterhaltung (einschließlich Bewirtschaftung) sowie die Abschreibungen, die einen jeweils eigenen Deckungskreis bilden. Ansätze für zahlungswirksame Aufwendungen und Mehrerträge aus laufender Verwaltungstätigkeit in dem Budget sind gemäß § 19 Abs. 4 Satz 1 und 3 KomHKVO zugunsten von unerheblichen Auszahlungen (Wertgrenze 10.000 Euro) für Investitions- oder Finanzierungstätigkeit innerhalb des Budgets deckungsfähig.

Ergebnishaushalt Produkt Liegenschaftsverwaltung (P1.04.02.111600)

Erträge und Aufwendungen	Ergebnis 2023 - Euro -	Ansatz 2024 - Euro -	Ansatz 2025 - Euro -	Ansatz 2026 - Euro -	Ansatz 2027 - Euro -	Ansatz 2028 - Euro -
Ordentliche Erträge						
01. Steuern und ähnliche Abgaben						
02. Zuwendungen u. allgem. Umlagen						
03. Auflösungserträge aus Sonderposten		-152	-153	-152	-153	-153
04. sonstige Transfererträge						
05. öffentlich-rechtliche Entgelte						
06. privatrechtliche Entgelte	-116.495,69	-127.450	-124.090	-129.190	-122.290	-122.290
07. Kostenerstattungen und Kostenumlagen						
08. Zinsen und ähnliche Finanzerträge						
09. aktivierungsfähige Eigenleistungen						
10. Bestandsveränderungen						
11. sonstige ordentliche Erträge						
12. = Summe ordentliche Erträge	-116.495,69	-127.602	-124.243	-129.342	-122.443	-122.443
Ordentliche Aufwendungen						
13. Personalaufwendungen	579.454,06	586.700	665.350	678.710	692.070	705.430
14. Versorgungsaufwendungen						
15. Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	79.187,24	84.430	89.230	88.530	88.530	88.530
16. Abschreibungen	78,61	3.972	3.388	2.969	1.733	1.733
17. Zinsen und ähnliche Aufwendungen						
18. Transferaufwendungen						
19. sonstige ordentliche Aufwendungen	31.270,11	18.400	16.500	16.500	16.500	16.500
20. = Summe ordentliche Aufwendungen	689.990,02	693.502	774.468	786.709	798.833	812.193
21. ordentliches Ergebnis	573.494,33	565.900	650.225	657.367	676.390	689.750
22. außerordentliche Erträge						
23. außerordentliche Aufwendungen						
24. außerordentliches Ergebnis						
25. Jahresergebnis	573.494,33	565.900	650.225	657.367	676.390	689.750
26a Erträge aus ILV 3811*						
26b Ertrag aus Umlage 91*						
27a Aufwendungen aus ILV 4811*						
27b Aufwand aus Umlage 91*		105.368				
27c Aufwand aus Vorkosten 90*		-603.990				
28. Saldo aus internen Leistungsbeziehungen		-498.622				
29. Ergebnis unter Berücksichtigung der internen Leistungsbeziehungen	573.494,33	67.278	650.225	657.367	676.390	689.750

Erläuterungen zu den Haushaltsansätzen 2025

Produkt: P1.04.02.111600 Liegenschaftsverwaltung

Zu Ziffer	6	Miete und Pachten	-123.900 €
		Sonstige privatrechtliche Leistungsentgelte	-190 €
			-124.090 €
Zu Ziffer	15	Unterhaltung von Gebäuden, Grundstücken und unbeweglichen Vermögensgegenständen	2.350 €
		Unterhaltung von beweglichen Vermögensgegenständen	500 €
		Erwerb von beweglichen Vermögen bis 1.000 Euro	700 €
		Miete, Pacht und Leasing	58.550 €
		Bewirtschaftungskosten	18.630 €
		Besondere Aufwendungen für Beschäftigte	8.500 €
			89.230 €
Zu Ziffer	19	Aufwendungen für die Inanspruchnahme von Rechten und Diensten	13.500 €
		Geschäftsaufwendungen	3.000 €
			16.500 €

Produktinformationen		
Produkt: P1.04.02.522200		Grunderwerb zur Weiterveräußerung von Bauland
Produktbereich:	52	Bauen und Wohnen
Produktgruppe:	522	Wohnbauförderung
Produkt:	522200	Grunderwerb zur Weiterveräußerung von Bauland
verantwortliche Organisationseinheit:		verantwortliche Person:
Geschäftsbereich 1 - Liegenschaften und Gebäudewirtschaft		Stefan Unnewehr
untergeordnete Leistungen:		
keine		
Kurzbeschreibung:		
Dieses Produkt bildet neben dem Erwerb von Grundstücken mit dem Ziel der Ausweisung entsprechender Wohnbauflächen inkl. der notwendigen Nebenflächen (z.B. Regenwasserrückhaltebecken) auch die Durchführung sämtlicher eigentumsrechtlicher und sonstiger Aufgaben hierfür (z.B. Veranlassung der Vermessung) ab. Neben der Ermittlung des Verkaufspreises sind auch die Durchführung der Vermarktung und des Vergabeverfahrens sowie die Abwicklung der Kaufverträge Teil dieses Produktes.		
Auftragsgrundlage:		
Politische Beschlussfassungen über den Umfang der Ausweisung von Baugebieten sowie die Beobachtungen der Nachfragesituationen.		
Daten/Informationen:		
Gemäß politischen Vorgaben.		
Ziele:		
Die Gemeinde soll weiterentwickelt werden. Dazu werden neue Wohnbauflächen angekauft mit dem Ziel der späteren Vermarktung.		
Zielgruppe:		
Grundstückssuchende, insbesondere junge Familien.		
Maßnahmen:		
Ankauf von potentiellen Wohnbauflächen in zentrumrelevanter Nähe.		

Kennzahlen zur Zielerreichung:
<u>Anzahl der verkauften Wohnbaugrundstücke</u> 2021: 19 2022: 15 2023: 18
Erläuterungen:
Budgetbestimmungen:
Das Produkt bildet ein Budget im Sinne des § 4 Abs. 3 KomHKVO.
Haushaltsvermerke:
Die Ansätze für Aufwendungen des Budgets sind gegenseitig deckungsfähig. Ausgenommen hiervon sind die Personal- und Versorgungsaufwendungen, die Aufwendungen für die Gebäude- und Grundstücksunterhaltung (einschließlich Bewirtschaftung) sowie die Abschreibungen, die einen jeweils eigenen Deckungskreis bilden. Ansätze für zahlungswirksame Aufwendungen und Mehrerträge aus laufender Verwaltungstätigkeit in dem Budget sind gemäß § 19 Abs. 4 Satz 1 und 3 KomHKVO zugunsten von unerheblichen Auszahlungen (Wertgrenze 10.000 Euro) für Investitions- oder Finanzierungstätigkeit innerhalb des Budgets deckungsfähig.

Ergebnishaushalt Produkt Grunderw.z.Weiterveräuß.v. Bauland (P1.04.02.522200)

Erträge und Aufwendungen	Ergebnis 2023 - Euro -	Ansatz 2024 - Euro -	Ansatz 2025 - Euro -	Ansatz 2026 - Euro -	Ansatz 2027 - Euro -	Ansatz 2028 - Euro -
Ordentliche Erträge						
01. Steuern und ähnliche Abgaben						
02. Zuwendungen u. allgem. Umlagen						
03. Auflösungserträge aus Sonderposten						
04. sonstige Transfererträge						
05. öffentlich-rechtliche Entgelte	-1.020,00	-350	-350	-350	-350	-350
06. privatrechtliche Entgelte						
07. Kostenerstattungen und Kostenumlagen						
08. Zinsen und ähnliche Finanzerträge						
09. aktivierungsfähige Eigenleistungen						
10. Bestandsveränderungen						
11. sonstige ordentliche Erträge						
12. = Summe ordentliche Erträge	-1.020,00	-350	-350	-350	-350	-350
Ordentliche Aufwendungen						
13. Personalaufwendungen	81.875,18	86.600	89.550	91.350	93.150	94.950
14. Versorgungsaufwendungen						
15. Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	14.990,54	20.000	21.700	21.700	21.700	21.700
16. Abschreibungen		33.979	41.069	49.736	49.735	49.735
17. Zinsen und ähnliche Aufwendungen						
18. Transferaufwendungen						
19. sonstige ordentliche Aufwendungen	23.126,32	7.300	18.000	18.000	18.000	18.000
20. = Summe ordentliche Aufwendungen	119.992,04	147.879	170.319	180.786	182.585	184.385
21. ordentliches Ergebnis	118.972,04	147.529	169.969	180.436	182.235	184.035
22. außerordentliche Erträge		-2.217.900	-885.770	-1.460.830	-1.205.830	-735.900
23. außerordentliche Aufwendungen						
24. außerordentliches Ergebnis		-2.217.900	-885.770	-1.460.830	-1.205.830	-735.900
25. Jahresergebnis	118.972,04	-2.070.371	-715.801	-1.280.394	-1.023.595	-551.865
26a Erträge aus ILV 3811*						
26b Ertrag aus Umlage 91*						
27a Aufwendungen aus ILV 4811*						
27b Aufwand aus Umlage 91*		69.676				
27c Aufwand aus Vorkosten 90*		1.418				
28. Saldo aus internen Leistungsbeziehungen		71.094				
29. Ergebnis unter Berücksichtigung der internen Leistungsbeziehungen	118.972,04	-1.999.277	-715.801	-1.280.394	-1.023.595	-551.865

Erläuterungen zu den Haushaltsansätzen 2025

Produkt:	P1.04.02.522200	Grunderwerb zur Weiterveräußerung von Bauland (zur Bereitstellung von Bauland für den Wohnungsbau), eigener Wohnungsbau
-----------------	------------------------	--

Zu Ziffer	5	Verwaltungsgebühren	-350 €
			-350 €

Zu Ziffer	15	Unterhaltung von Gebäuden, Grundstücken und unbeweglichen Vermögensgegenständen	6.000 €
		Bewirtschaftungskosten	13.200 €
		Besondere Verwaltungs- und Betriebsaufwendungen	2.500 €
			21.700 €

Zu Ziffer	19	Aufwendungen für die Inanspruchnahme von Rechten und Diensten	8.000 €
		Geschäftsaufwendungen	10.000 €
			18.000 €

Teilhaushalt Zentrale Gebäudewirtschaft (2025TH4_01)

Teilfinanzhaushalt

Einzahlungen und Auszahlungen	Ergebnis 2023	Ansatz 2024	Ansatz 2025	Verpflich- tungser- mächtig- ungen -Euro-	Ansatz 2026	Ansatz 2027	Ansatz 2028
	- Euro -	- Euro -	- Euro -		- Euro -	- Euro -	- Euro -
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit							
01. Steuern und ähnliche Abgaben							
02. Zuwendungen und allgemeine Umlagen							
03. sonstige Transfereinzahlungen							
04. öffentlich-rechtliche Entgelte	-1.020,00	-350	-350		-350	-350	-350
05. privatrechtliche Entgelte	-118.890,52	-127.450	-124.090		-129.190	-122.290	-122.290
06. Kostenerstattungen und Kostenumlagen							
07. Zinsen und ähnliche Einzahlungen							
08. Sonstige haushaltswirksame Einzahlungen							
09. = Summe der Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	-119.910,52	-127.800	-124.440		-129.540	-122.640	-122.640
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit							
10. Personalauszahlungen	661.329,24	673.300	754.900		770.060	785.220	800.380
11. Versorgungsauszahlungen							
12. Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen u. GWG	91.463,16	104.430	110.930		110.230	110.230	110.230
13. Zinsen und ähnliche Auszahlungen							
14. Transferauszahlungen							
15. sonstige haushaltswirksame Auszahlungen	51.716,67	25.700	34.500		34.500	34.500	34.500
16. = Summe der Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	804.509,07	803.430	900.330		914.790	929.950	945.110
17. Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit	684.598,55	675.630	775.890		785.250	807.310	822.470
Einzahlungen für Investitionstätigkeit							
18. Zuwendungen für Investitionstätigkeit							
19. Beiträge u.ä. Entgelte für Investitionstätigkeit							
20. Veräußerung von Sachvermögen	-1.759.952,61	-2.832.600	-1.155.500		-6.292.000	-1.589.800	-907.800

Einzahlungen und Auszahlungen	Ergebnis 2023	Ansatz 2024	Ansatz 2025	Verpflich- tungser- mächtig- ungen -Euro-	Ansatz 2026	Ansatz 2027	Ansatz 2028
	- Euro -	- Euro -	- Euro -		- Euro -	- Euro -	- Euro -
21. Veräußerung von Finanzvermögensanlagen							
22. sonstige Investitionstätigkeit							
23. = Summe der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	-1.759.952,61	-2.832.600	-1.155.500		-6.292.000	-1.589.800	-907.800
Auszahlungen für Investitionstätigkeit							
24. Erwerb von Grundstücken. u. Gebäuden	253.907,81	1.607.300	922.600		34.000	27.000	
25. Baumaßnahmen							
26. Erwerb von beweglichem Sachvermögen							
27. Erwerb von Finanzvermögensanlagen							
28. Aktivierbare Zuwendungen	39.676,27	142.600	154.100		118.000	132.500	70.800
29. Sonstige Investitionstätigkeit							
30. = Summe der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	293.584,08	1.749.900	1.076.700		152.000	159.500	70.800
31. Saldo aus Investitionstätigkeit	-1.466.368,53	-1.082.700	-78.800		-6.140.000	-1.430.300	-837.000
32. Finanzmittel- Überschuss/-Fehlbetrag	-781.769,98	-407.070	697.090		-5.354.750	-622.990	-14.530
Ein-, Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit							
33. Einzahlungen; Aufnahme von Krediten und inneren Darlehen für Investitionstätigkeit							
34. Auszahlungen; Tilgung von Krediten und inneren Darlehen für Investitionstätigkeit							
35. Saldo aus Finanzierungstätigkeit							
36. Finanzmittelveränderung	-781.769,98	-407.070	697.090		-5.354.750	-622.990	-14.530

Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Investitionsmaßnahme	Gesamt- investitions- summe -Euro-	Ansatz Jahr 2025 -Euro-	bisher bereit- gestellt -Euro-	VE für Jahr 2026 -Euro-	VE für Jahr 2027 -Euro-	VE für Jahr 2028 -Euro-
I1.015018.565 BPl. 100 Im Göhlen -Verkauf	-5.599.600	-1.155.500				
I1.015018 BPl. 100 Im Göhlen, Wohnbau	-5.599.600	-1.155.500				
I1.015030.510 BPl. 100 Im Göhlen -Ankauf	87.600	26.600				
I1.015030 BPl. 100 Im Göhlen, Wohnbau	87.600	26.600				
I1.015058.525 BPl. 100 Wohnbauförderung, Wohnb.	176.400	37.100				
I1.015058 BPl. 100 Wohnbauförderung, Wohnb.	176.400	37.100				
I1.015067.525 BPl. 100 Förd. klimager. Bauen, Wohnbau	195.000	13.000				
I1.015067 BPl. 100 Förd. klimager. Bauen, Wohnbau	195.000	13.000				
I1.015068.525 BPl. 114 Förd. klimager. Bauen, Wohnbau	104.000	104.000				
I1.015068 BPl. 114 Förd. klimager. Bauen, Wohnbau	104.000	104.000				
I1.015069.565 BPl. 115 Roggenmoorweg -Verkauf	-3.985.500					
I1.015069 BPl. 115 Roggenmoorweg -Verkauf	-3.985.500					
I1.015070.510 BPl. 115 Roggenmoorweg - Ankauf weit.Grd	321.000	321.000				
I1.015070 BPl. 115 Roggenmoorweg - Ankauf weit.Grd	321.000	321.000				
I1.015071.565 BPl. 122 Loy - Verkauf	-360.000					
I1.015071 BPl. 122 Loy -Verkauf	-360.000					
Zwischensumme	-9.061.100	-653.800				
Gesamtsumme	-9.061.100	-653.800				

Haushaltsplan 2025

Teilhaushalt 5_01

Soziale Leistungen

Teilhaushalt 5_01 - Arbeit und Soziales

Dem Teilhaushalt sind folgende Produkte zugeordnet:

- 111240 - Beirat für Senioren und Behinderte
- 311100 - Hilfe zum Lebensunterhalt (3. Kapitel SGB XII) - örtlicher Träger
- 311200 - Hilfe zur Pflege (7. Kapitel SGB XII) - örtlicher Träger
- 311400 - Hilfe zur Gesundheit (5. Kapitel SGB XII)
- 311500 - Hilfe in anderen Lebenslagen (9. Kapitel SGB XII)
- 311600 - Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (4. Kapitel SGB XII) - örtlicher Träger
- 311800 - Hilfe zur Pflege (7. Kapitel SGB XII) - örtlicher Träger
- 311900 - Verwaltung der Sozialhilfe – örtlicher Träger
- 312000 - Grundsicherung für Arbeitssuchende nach dem zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II)
- 312900 - Verwaltung der Grundsicherung für Arbeitssuchende
- 313000 - Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz
- 315000 - Soziale Einrichtungen
- 315100 - Soziale Einrichtungen für Ältere (ohne Pflegeeinrichtungen)
- 315400 - Soziale Einrichtungen für Wohnungslose
- 315500 - Soziale Einrichtungen für Aussiedler und Ausländer
- 315600 - Andere soziale Einrichtungen (auch AlRa)

Budgetierungsbestimmungen:

1. Das Produkt

- 111240 - Beirat für Senioren und Behinderte

bildet ein Budget im Sinne des § 4 Abs. 3 KomHKVO.

Die Ansätze für Aufwendungen des Budgets sind gegenseitig deckungsfähig.

Ausgenommen hiervon sind die Personal- und Versorgungsaufwendungen, die Aufwendungen für die Gebäude- und Grundstücksunterhaltung (einschließlich Bewirtschaftung) sowie die Abschreibungen, die einen jeweils eigenen Deckungskreis bilden.

Ansätze für zahlungswirksame Aufwendungen und Mehrerträge aus laufender Verwaltungstätigkeit in dem Budget sind gemäß § 19 Abs. 4 Satz 1 und 3 KomHKVO zugunsten von unerheblichen Auszahlungen (Wertgrenze 10.000 Euro) für Investitions- oder Finanzierungstätigkeit innerhalb des Budgets deckungsfähig.

2. Die Produkte

- 311100 – Hilfe zum Lebensunterhalt (3. Kapitel SGB XII) – örtlicher Träger
 - 311110 – Laufende Leistungen
 - 311110.001 – Laufende Leistungen örtlicher Träger
 - 311110.002 – Laufende Leistungen überörtlicher Träger
 - 311120 – Einmalige Leistungen an Empfänger laufende Leistungen

- 311120.001 – Einm. Leistungen an Empfänger lfd. Leistungen örtl. Träger
 - 311120.002 – Einm. Leistungen an Empfänger lfd. Leistungen überörtl. Träger
- 311130 – Einmalige Leistungen an sonstige Leistungsberechtigte
 - 311130.001 – Einm. Leistungen an sonst. Leistungsberechtigte örtl. Träger
 - 311130.002 – Einm. Leistungen an sonst. Leistungsberechtigte überörtl. Träger
- 311200 - Hilfe zur Pflege (7.Kap. SGB XII)-örtlicher Träger
 - 311210 – Pflegegeld bei erhebliche Pflegebedürftigkeit
 - 311210.001 – Pflegegeld bei erhebliche Pflegebedürftigkeit örtlicher Träger
 - 311210.002 – Pflegegeld bei erhebliche Pflegebedürftigkeit überörtlicher Träger
 - 311220 – Pflegegeld bei schwere Pflegebedürftigkeit
 - 311220.001 – Pflegegeld bei schwere Pflegebedürftigkeit örtlicher Träger
 - 311220.002 – Pflegegeld bei schwere Pflegebedürftigkeit überörtlicher Träger
 - 311230 – Pflegegeld bei schwerste Pflegebedürftigkeit
 - 311230.001 – Pflegegeld bei schwerste Pflegebedürftigkeit örtlicher Träger
 - 311230.002 – Pflegegeld bei schwerste Pflegebedürftigkeit überörtlicher Träger
 - 311240 – Hilfe zur Pflege; andere Leistungen
 - 311241 – angemessene Aufwendungen für Pflegeperson
 - 311241.001 – angem. Aufwendungen für Pflegeperson örtl. Träger
 - 311241.002 – angem. Aufwendungen für Pflegeperson überörtl. Träger
 - 311242 – angemessene Beihilfen
 - 311242.001 – angemessene Beihilfen örtlicher Träger
 - 311242.002 – angemessene Beihilfen überörtlicher Träger
 - 311243 – Beitrag Pflegeperson angemessene Alterssicherung
 - 311243.001 – Beitr. Pflegeperson angem. Alterssicherung örtl. Träger
 - 311243.002 – Beitr. Pflegeperson angem. Alterssicherung überörtl. Träger
 - 311244 – Besondere Pflegekraft Sozialstation oder Pflegedienst
 - 311244.001 – Bes. Pflegekraft SoStation oder PD örtl. Träger
 - 311244.002 – Bes. Pflegekraft SoStation oder PD überörtl. Träger
 - 311245 – Hilfsmittel
 - 311245.001 – Hilfsmittel örtlicher Träger
 - 311245.002 – Hilfsmittel überörtlicher Träger
- 311400 - Hilfen zur Gesundheit (Kap. 5 SGB XII)
 - 311410 – vorbeugende Gesundheitshilfe
 - 311410.001 – vorbeugende Gesundheitshilfe örtlicher Träger
 - 311410.002 – vorbeugende Gesundheitshilfe überörtlicher Träger
 - 311420 – Hilfe bei Krankheit
 - 311420.001 – Hilfe bei Krankheit örtlicher Träger
 - 311420.002 – Hilfe bei Krankheit überörtlicher Träger
 - 311430 – Hilfe zur Familienplanung
 - 311430.001 – Hilfe zur Familienplanung örtlicher Träger
 - 311430.002 – Hilfe zur Familienplanung überörtlicher Träger
 - 311440 – Hilfe bei Schwanger- und Mutterschaft
 - 311440.001 – Hilfe bei Schwanger- und Mutterschaft örtlicher Träger
 - 311440.002 – Hilfe bei Schwanger- und Mutterschaft überörtlicher Träger
 - 311450 – Hilfe bei Sterilisation
 - 311450.001 – Hilfe bei Sterilisation örtlicher Träger
 - 311450.002 – Hilfe bei Sterilisation überörtlicher Träger
- 311500 - Hilfe in anderen Lebenslagen (9 Kap. SGB XII)
 - 311530 – Hilfe zur Weiterführung des Haushalts
 - 311530.001 – Hilfe zur Weiterführung des Haushalts örtlicher Träger
 - 311530.002 – Hilfe zur Weiterführung des Haushalts überörtlicher Träger
 - 311540 – Altenhilfe
 - 311540.001 – Altenhilfe örtlicher Träger

- 311540.002 – Altenhilfe überörtlicher Träger
- 311550 – Bestattungskosten
 - 311550.001 – Bestattungskosten örtlicher Träger
 - 311550.002 – Bestattungskosten überörtlicher Träger
- 311560 – Hilfe in sonstigen Lebenslagen
 - 311560.001 – Hilfe in sonstigen Lebenslagen örtlicher Träger
 - 311560.002 – Hilfe in sonstigen Lebenslagen überörtlicher Träger
- 311600 - Grundsicherung im Alter/Erwerbsminderung(4.K.SGB XII)
 - 311611 – Laufende Leistungen der Grundsicherung
 - 311611.001 – Laufende Leistungen der Grundsicherung örtlicher Träger
 - 311611.002 – Laufende Leistungen der Grundsicherung überörtlicher Träger
 - 311612 – Einmalige Leistungen der Grundsicherung
 - 311612.001 – Einmalige Leistungen der Grundsicherung örtlicher Träger
 - 311612.002 – Einmalige Leistungen der Grundsicherung überörtlicher Träger
 - 311620 – Kosten abgeschlossene Gutachten Grundsicherung
- 311800 – Hilfe zur Pflege (7.Kapitel SGB XII), örtlicher Träger
 - 311801 – Hilfe zur Pflege Pflegegrad 1
 - 311801.001 – Hilfe zur Pflege Pflegegrad 1 örtlicher Träger
 - 311801.002 – Hilfe zur Pflege Pflegegrad 1 überörtlicher Träger
 - 311802 – Hilfe zur Pflege Pflegegrad 2
 - 311802.001 – Hilfe zur Pflege Pflegegrad 2 örtlicher Träger
 - 311802.002 – Hilfe zur Pflege Pflegegrad 2 überörtlicher Träger
 - 311803 – Hilfe zur Pflege Pflegegrad 3
 - 311803.001 – Hilfe zur Pflege Pflegegrad 3 örtlicher Träger
 - 311803.002 – Hilfe zur Pflege Pflegegrad 3 überörtlicher Träger
 - 311804 – Hilfe zur Pflege Pflegegrad 4
 - 311804.001 – Hilfe zur Pflege Pflegegrad 4 örtlicher Träger
 - 311804.002 – Hilfe zur Pflege Pflegegrad 4 überörtlicher Träger
 - 311805 – Hilfe zur Pflege Pflegegrad 5
 - 311805.001 – Hilfe zur Pflege Pflegegrad 5 örtlicher Träger
 - 311805.002 – Hilfe zur Pflege Pflegegrad 5 überörtlicher Träger
- 311900 Verwaltung der Sozialhilfe (ohne Verwaltung der Einrichtungen)

bilden ein Budget im Sinne des § 4 Abs. 3 KomHKVO.

Die Ansätze für Aufwendungen des Budgets sind gegenseitig deckungsfähig.

Ausgenommen hiervon sind die Personal- und Versorgungsaufwendungen, die Aufwendungen für die Gebäude- und Grundstücksunterhaltung (einschließlich Bewirtschaftung) sowie die Abschreibungen, die einen jeweils eigenen Deckungskreis bilden.

Ansätze für zahlungswirksame Aufwendungen und Mehrerträge aus laufender Verwaltungstätigkeit in dem Budget sind gemäß § 19 Abs. 4 Satz 1 und 3 KomHKVO zugunsten von unerheblichen Auszahlungen (Wertgrenze 10.000 Euro) für Investitions- oder Finanzierungstätigkeit innerhalb des Budgets deckungsfähig.

3. Die Produkte

- 312000 – Grundsicherung Arbeitssuchende SGB II
 - 312100 - Leistungen für Unterkunft und Heizung
 - 312110 – Wohnraumbeschaffung, Mietkaution, Umzugskosten
 - 312300 – Einmalige Leistungen (§ 23 Abs. 3 SGB II)
 - 312400 – Arbeitslosengeld II (ohne Kosten der Unterkunft)
 - 312410 – Arbeitslosengeld II (Mehraufwandsentsch. ohne Kosten der Unterkunft)
 - 312600 - Leistungen für Bildung und Teilhabe nach § 28 SGB II

- 312900 - Verwaltung der Grundsicherung für Arbeitssuchende

bilden ein Budget im Sinne des § 4 Abs. 3 KomHKVO.

Die Ansätze für Aufwendungen des Budgets sind gegenseitig deckungsfähig.

Ausgenommen hiervon sind die Personal- und Versorgungsaufwendungen, die Aufwendungen für die Gebäude- und Grundstücksunterhaltung (einschließlich Bewirtschaftung) sowie die Abschreibungen, die einen jeweils eigenen Deckungskreis bilden.

Ansätze für zahlungswirksame Aufwendungen und Mehrerträge aus laufender Verwaltungstätigkeit in dem Budget sind gemäß § 19 Abs. 4 Satz 1 und 3 KomHKVO zugunsten von unerheblichen Auszahlungen (Wertgrenze 10.000 Euro) für Investitions- oder Finanzierungstätigkeit innerhalb des Budgets deckungsfähig.

4. Die Produkte

- 313000 – Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz
 - 313100 – Leistungen in besonderen Fällen
 - 313120 – Hilfe in besonderen Lebensleistungen
 - 313200 – Grundleistungen (§ 3 AsylbLG)
 - 313300 – Leistungen Krankheit, Schwangerschaft und Geburt (§ 4 AsylbLG)
 - 313510 – Sonstige Leistungen, Sachleistungen
 - 313520 – Sonstige Leistungen, Geldleistungen

bilden ein Budget im Sinne des § 4 Abs. 3 KomHKVO.

Die Ansätze für Aufwendungen des Budgets sind gegenseitig deckungsfähig.

Ausgenommen hiervon sind die Personal- und Versorgungsaufwendungen, die Aufwendungen für die Gebäude- und Grundstücksunterhaltung (einschließlich Bewirtschaftung) sowie die Abschreibungen, die einen jeweils eigenen Deckungskreis bilden.

Ansätze für zahlungswirksame Aufwendungen und Mehrerträge aus laufender Verwaltungstätigkeit in dem Budget sind gemäß § 19 Abs. 4 Satz 1 und 3 KomHKVO zugunsten von unerheblichen Auszahlungen (Wertgrenze 10.000 Euro) für Investitions- oder Finanzierungstätigkeit innerhalb des Budgets deckungsfähig.

5. Die Produkte

- 315000 – Soziale Einrichtungen
 - 315100 – Soziale Einrichtungen für Ältere (ohne Pflegeeinrichtungen)
 - 315400 – Soziale Einrichtungen für Wohnungslose
 - 315500 – Soziale Einrichtungen für Aussiedler und Ausländer
 - 315600 – Andere Soziale Einrichtungen

bilden ein Budget im Sinne des § 4 Abs. 3 KomHKVO.

Die Ansätze für Aufwendungen des Budgets sind gegenseitig deckungsfähig.

Ausgenommen hiervon sind die Personal- und Versorgungsaufwendungen, die Aufwendungen für die Gebäude- und Grundstücksunterhaltung (einschließlich Bewirtschaftung) sowie die Abschreibungen, die einen jeweils eigenen Deckungskreis bilden.

Ansätze für zahlungswirksame Aufwendungen und Mehrerträge aus laufender

Verwaltungstätigkeit in dem Budget sind gemäß § 19 Abs. 4 Satz 1 und 3 KomHKVO zugunsten von unerheblichen Auszahlungen (Wertgrenze 10.000 Euro) für Investitions- oder Finanzierungstätigkeit innerhalb des Budgets deckungsfähig.

Teilhaushalt Arbeit und Soziales (2025TH5_01)

Teilergebnishaushalt

Erträge und Aufwendungen	Ergebnis 2023 - Euro -	Ansatz 2024 - Euro -	Ansatz 2025 - Euro -	Ansatz 2026 - Euro -	Ansatz 2027 - Euro -	Ansatz 2028 - Euro -
Ordentliche Erträge						
01. Steuern und ähnliche Abgaben						
02. Zuwendungen u. allgem. Umlagen	-1.681,00	-1.700	-1.700	-1.700	-1.700	-1.700
03. Auflösungserträge aus Sonderposten		-1.677	-1.677	-1.677	-1.677	-1.677
04. sonstige Transfererträge	-531.227,51	-273.000	-264.000	-264.000	-264.000	-264.000
05. öffentlich-rechtliche Entgelte	-795.513,60	-927.000	-1.135.000	-1.135.000	-1.135.000	-1.135.000
06. privatrechtliche Entgelte	-8.731,40	-14.100	-13.980	-13.980	-13.980	-13.980
07. Kostenerstattungen und Kostenumlagen	-470.937,76	-385.900	-362.000	-362.000	-362.000	-362.000
08. Zinsen und ähnliche Finanzerträge						
09. aktivierungsfähige Eigenleistungen						
10. Bestandsveränderungen						
11. sonstige ordentliche Erträge	-8.000,78					
12. = Summe ordentliche Erträge	-1.816.092,05	-1.603.377	-1.778.357	-1.778.357	-1.778.357	-1.778.357
Ordentliche Aufwendungen						
13. Personalaufwendungen	766.650,91	819.700	907.620	925.800	943.980	962.160
14. Versorgungsaufwendungen						
15. Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	1.110.068,38	1.212.420	1.457.400	1.418.750	1.418.750	1.448.750
16. Abschreibungen	30.251,28	11.253	9.144	7.642	7.639	7.639
17. Zinsen und ähnliche Aufwendungen						
18. Transferaufwendungen	16.860,74	29.200	28.200	28.200	28.200	28.200
19. sonstige ordentliche Aufwendungen	509.654,74	281.350	273.050	273.050	273.050	273.050
20. = Summe ordentliche Aufwendungen	2.433.486,05	2.353.923	2.675.414	2.653.442	2.671.619	2.719.799
21. ordentliches Ergebnis	617.394,00	750.546	897.057	875.085	893.262	941.442
22. außerordentliche Erträge						
23. außerordentliche Aufwendungen						
24. außerordentliches Ergebnis						
25. Jahresergebnis	617.394,00	750.546	897.057	875.085	893.262	941.442
26a Erträge aus ILV 3811*	-9.600,00		-15.000	-15.000	-15.000	-15.000
26b Ertrag aus Umlage 91*						
27a Aufwendungen aus ILV 4811*	12.700,00	1.000	16.000	16.000	16.000	16.000
27b Aufwand aus Umlage 91*		306.613				
27c Aufwand aus Vorkosten 90*		6.600				
28. Saldo aus internen Leistungsbeziehungen	3.100,00	314.213	1.000	1.000	1.000	1.000
29. Ergebnis unter Berücksichtigung der internen Leistungsbeziehungen	620.494,00	1.064.759	898.057	876.085	894.262	942.442

Teilhaushalt Arbeit und Soziales (2025TH5_01)

Teilfinanzhaushalt

Einzahlungen und Auszahlungen	Ergebnis 2023	Ansatz 2024	Ansatz 2025	Verpflich- tungser- mächtig- ungen -Euro-	Ansatz 2026	Ansatz 2027	Ansatz 2028
	- Euro -	- Euro -	- Euro -		- Euro -	- Euro -	- Euro -
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit							
01. Steuern und ähnliche Abgaben							
02. Zuwendungen und allgemeine Umlagen	-1.681,00	-1.700	-1.700		-1.700	-1.700	-1.700
03. sonstige Transfereinzahlungen	-486.306,50	-273.000	-264.000		-264.000	-264.000	-264.000
04. öffentlich-rechtliche Entgelte	-846.006,40	-927.000	-1.135.000		-1.135.000	-1.135.000	-1.135.000
05. privatrechtliche Entgelte	-6.657,37	-14.100	-13.980		-13.980	-13.980	-13.980
06. Kostenerstattungen und Kostenumlagen	-470.937,66	-385.900	-362.000		-362.000	-362.000	-362.000
07. Zinsen und ähnliche Einzahlungen							
08. Sonstige haushaltswirksame Einzahlungen							
09. = Summe der Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	-1.811.588,93	-1.601.700	-1.776.680		-1.776.680	-1.776.680	-1.776.680
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit							
10. Personalauszahlungen	766.650,91	819.700	907.620		925.800	943.980	962.160
11. Versorgungsauszahlungen							
12. Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen u. GWG	1.096.736,73	1.212.420	1.457.400		1.418.750	1.418.750	1.448.750
13. Zinsen und ähnliche Auszahlungen							
14. Transferauszahlungen	16.860,74	29.200	28.200		28.200	28.200	28.200
15. sonstige haushaltswirksame Auszahlungen	458.924,44	281.350	273.050		273.050	273.050	273.050
16. = Summe der Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	2.339.172,82	2.342.670	2.666.270		2.645.800	2.663.980	2.712.160
17. Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit	527.583,89	740.970	889.590		869.120	887.300	935.480
Einzahlungen für Investitionstätigkeit							
18. Zuwendungen für Investitionstätigkeit							
19. Beiträge u.ä. Entgelte für Investitionstätigkeit							
20. Veräußerung von Sachvermögen							

Einzahlungen und Auszahlungen	Ergebnis 2023	Ansatz 2024	Ansatz 2025	Verpflich- tungser- mächtig- ungen -Euro-	Ansatz 2026	Ansatz 2027	Ansatz 2028
- Euro -	- Euro -	- Euro -	- Euro -	- Euro -	- Euro -	- Euro -	- Euro -
21. Veräußerung von Finanzvermögensanlagen							
22. sonstige Investitionstätigkeit							
23. = Summe der Einzahlungen für Investitionstätigkeit							
Auszahlungen für Investitionstätigkeit							
24. Erwerb von Grundstücken. u. Gebäuden							
25. Baumaßnahmen	19.359,94	900.000					
26. Erwerb von beweglichem Sachvermögen	4.155,00						
27. Erwerb von Finanzvermögensanlagen							
28. Aktivierbare Zuwendungen							
29. Sonstige Investitionstätigkeit							
30. = Summe der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	23.514,94	900.000					
31. Saldo aus Investitionstätigkeit	23.514,94	900.000					
32. Finanzmittel- Überschuss/-Fehlbetrag	551.098,83	1.640.970	889.590		869.120	887.300	935.480
Ein-, Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit							
33. Einzahlungen; Aufnahme von Krediten und inneren Darlehen für Investitionstätigkeit							
34. Auszahlungen; Tilgung von Krediten und inneren Darlehen für Investitionstätigkeit							
35. Saldo aus Finanzierungstätigkeit							
36. Finanzmittelveränderung	551.098,83	1.640.970	889.590		869.120	887.300	935.480

Haushaltsplan 2025

Teilhaushalt 5_011

Angelegenheiten der
Kinder und Jugendlichen

Teilhaushalt 5_011 - Kinder-, Jugend- und Familienhilfe

Dem Teilhaushalt sind folgende Produkte zugeordnet:

- 361200 - Förderung von Kinder in Tagespflege
- **362500 - Sonstige Jugendarbeit (ohne Einrichtungen)**
- 363120 - Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz
- **365100 - KiGa Loy**
- **365200 - KiGa Marienstraße**
- **365300 - KiGa Mühlenstraße**
- **365303 - Waldkindergarten Mühlenstraße**
- 365400 - KiGa Kleibrok
- **365500 - KiGa Voßbarg (einschl. Gymnastikraum)**
- **365600 - KiGa Feldbreite**
- **365601 - KiGa Buschweg**
- **365602 - Waldkindergarten Waldigel**
- **365603 - KiGa am Freibad**
- **365700 - Hort Feldbreite**
- **365800 - Hort Loy**
- **365900 - Förderung anderer Kindertagesstätten**
- 367500 - Familienservicebüro

Die wesentlichen Produkte sind **fett** dargestellt.

Budgetierungsbestimmungen:

1. Die Produkte

- 361200 – Förderung von Kindern in Tagespflege
- 362500 – Sonstige Jugendarbeit (ohne Einrichtungen)
- 363120 – Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz
- 367500 – Familienservicebüro

bilden ein Budget im Sinne des § 4 Abs. 3 KomHKVO.

Die Ansätze für Aufwendungen des Budgets sind gegenseitig deckungsfähig.

Ausgenommen hiervon sind die Personal- und Versorgungsaufwendungen, die Aufwendungen für die Gebäude- und Grundstücksunterhaltung (einschließlich Bewirtschaftung) sowie die Abschreibungen, die einen jeweils eigenen Deckungskreis bilden.

Ansätze für zahlungswirksame Aufwendungen und Mehrerträge aus laufender Verwaltungstätigkeit in dem Budget sind gemäß § 19 Abs. 4 Satz 1 und 3 KomHKVO zugunsten von unerheblichen Auszahlungen (Wertgrenze 10.000 Euro) für Investitions- oder Finanzierungstätigkeit innerhalb des Budgets deckungsfähig.

2. Die Produkte

- 365000 – Tageseinrichtungen für Kinder
- 365100 – Kindergarten Loy
- 365200 – Kindergarten Marienstraße

- 365300 – Kindergarten Mühlenstraße
- 365303 – Waldkindergarten Mühlenstraße
- 365400 – Kindergarten Kleibrok
- 365500 – Kindergarten Voßbarg (einschl. Gymnastikraum)
- 365600 – Kindergarten Feldbreite
- 365601 – Kindergarten Buschweg
- 365602 – Waldkindergarten Waldigel
- 365603 – Kindergarten am Freibad
- 365700 – Hort Feldbreite
- 365800 – Hort Loy

bilden **jeweils** ein Budget im Sinne des §4 Abs. 3 KomHKVO.

Die Ansätze für Aufwendungen des Budgets sind gegenseitig deckungsfähig.

Ausgenommen hiervon sind die Personal- und Versorgungsaufwendungen, die Aufwendungen für die Gebäude- und Grundstücksunterhaltung (einschließlich Bewirtschaftung) sowie die Abschreibungen, die einen jeweils eigenen Deckungskreis bilden.

Ansätze für zahlungswirksame Aufwendungen und Mehrerträge aus laufender Verwaltungstätigkeit in dem Budget sind gemäß § 19 Abs. 4 Satz 1 und 3 KomHKVO zugunsten von unerheblichen Auszahlungen (Wertgrenze 10.000 Euro) für Investitions- oder Finanzierungstätigkeit innerhalb des Budgets deckungsfähig.

3. Das nachfolgende Produkt mit seinen Leistungen:

- 365900 - Förderung anderer Kindertagesstätten
 - 365900.001 – Diakonisches Werk Hahn-Lehmden
 - 365900.002 – Diakonisches Werk Wahnbek
 - 365900.003 – Spielkreis Delfshausen
 - 365900.004 – Spielkreis Rastede-Nord
 - 365900.005 – Spielkreis Wahnbek
 - 365900.006 – Krippe Rastede
 - 365900.007 – Kita außerhalb des Gemeindegebiets
 - 365900.008 – Krippe Feldbreite
 - 365900.009 – Krippe Wahnbek I - Jadestraße
 - 365900.010 – Personalkosten fremde Kindertagesstätten
 - 365900.011 – Krippe Hahn-Lehmden
 - 365900.012 – Krippe Wahnbek II – Müritzstraße
 - 365900.014 – Krippe Wahnbek III - Sandbergstraße
 - 365900.015 – Kindergarten Sandbergstraße
 - 365900.016 – Waldkindergarten Moltebeere
 - 365900.017 – Kindergarten am Dorfplatz

bilden ein Budget im Sinne des § 4 Abs. 3 KomHKVO.

Die Ansätze für Aufwendungen des Budgets sind gegenseitig deckungsfähig.

Ausgenommen hiervon sind die Personal- und Versorgungsaufwendungen, die Aufwendungen für die Gebäude- und Grundstücksunterhaltung (einschließlich Bewirtschaftung) sowie die Abschreibungen, die einen jeweils eigenen Deckungskreis bilden.

Ansätze für zahlungswirksame Aufwendungen und Mehrerträge aus laufender

Verwaltungstätigkeit in dem Budget sind gemäß § 19 Abs. 4 Satz 1 und 3 KomHKVO zugunsten von unerheblichen Auszahlungen (Wertgrenze 10.000 Euro) für Investitions- oder Finanzierungstätigkeit innerhalb des Budgets deckungsfähig.

Teilhaushalt Kinder-, Jugend- u. Familienhilfe (2025TH5_11)

Teilergebnishaushalt

Erträge und Aufwendungen	Ergebnis 2023 - Euro -	Ansatz 2024 - Euro -	Ansatz 2025 - Euro -	Ansatz 2026 - Euro -	Ansatz 2027 - Euro -	Ansatz 2028 - Euro -
Ordentliche Erträge						
01. Steuern und ähnliche Abgaben						
02. Zuwendungen u. allgem. Umlagen	-1.798.240,07	-2.625.500	-2.909.270	-3.048.330	-3.115.510	-3.160.620
03. Auflösungserträge aus Sonderposten		-69.505	-68.894	-67.336	-66.931	-66.931
04. sonstige Transfererträge						
05. öffentlich-rechtliche Entgelte	358,31					
06. privatrechtliche Entgelte	-563.897,00	-526.500	-553.660	-553.660	-553.660	-553.660
07. Kostenerstattungen und Kostenumlagen	-92.625,71	-85.300	-88.300	-88.300	-88.300	-88.300
08. Zinsen und ähnliche Finanzerträge						
09. aktivierungsfähige Eigenleistungen						
10. Bestandsveränderungen						
11. sonstige ordentliche Erträge						
12. = Summe ordentliche Erträge	-2.454.404,47	-3.306.805	-3.620.124	-3.757.626	-3.824.401	-3.869.511
Ordentliche Aufwendungen						
13. Personalaufwendungen	4.961.438,99	5.559.540	6.065.800	6.447.860	6.574.180	6.701.380
14. Versorgungsaufwendungen						
15. Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	1.003.467,89	1.162.850	1.361.750	1.240.250	1.228.550	1.199.900
16. Abschreibungen	883,53	311.918	304.544	290.806	260.155	260.155
17. Zinsen und ähnliche Aufwendungen						
18. Transferaufwendungen	4.721.583,44	5.409.500	5.512.400	5.512.400	5.512.400	5.511.600
19. sonstige ordentliche Aufwendungen	110.406,10	151.550	171.905	171.605	171.845	171.705
20. = Summe ordentliche Aufwendungen	10.797.779,95	12.595.358	13.416.399	13.662.921	13.747.130	13.844.740
21. ordentliches Ergebnis	8.343.375,48	9.288.553	9.796.275	9.905.295	9.922.729	9.975.229
22. außerordentliche Erträge						
23. außerordentliche Aufwendungen						
24. außerordentliches Ergebnis						
25. Jahresergebnis	8.343.375,48	9.288.553	9.796.275	9.905.295	9.922.729	9.975.229
26a Erträge aus ILV 3811*	-374,76	-500	-500	-500	-500	-500
26b Ertrag aus Umlage 91*						
27a Aufwendungen aus ILV 4811*	206,60	49.700	49.700	49.700	49.700	49.700
27b Aufwand aus Umlage 91*		672.789				
27c Aufwand aus Vorkosten 90*		57.356				
28. Saldo aus internen Leistungsbeziehungen	-168,16	779.345	49.200	49.200	49.200	49.200
29. Ergebnis unter Berücksichtigung der internen Leistungsbeziehungen	8.343.207,32	10.067.898	9.845.475	9.954.495	9.971.929	10.024.429

Produktinformationen		
Produkt: P1.05.01.362500		Sonstige Jugendarbeit (ohne Einrichtungen)
Produktbereich:	36	Kinder-, Jugend- und Familienhilfe
Produktgruppe:	362	Jugendarbeit
Produkt:	362500	Sonstige Jugendarbeit (ohne Einrichtungen)
verantwortliche Organisationseinheit:		verantwortliche Person:
Geschäftsbereich 2 - Bürgerservice		Sabine Meyer
untergeordnete Leistungen:		
keine		
Kurzbeschreibung:		
Jugendpflegearbeit außerhalb von Einrichtungen sowie Unterstützung und Organisation von Ferienaktionen		
Auftragsgrundlage:		
Sozialgesetzbuch - Achtes Buch (SGB VIII); Vereinbarung mit dem Landkreis Ammerland; Ratsbeschlüsse		
Daten/Informationen:		
Offene Jugendarbeit		
Ziele:		
Jugendpflegearbeit außerhalb der Villa Hartmann. Organisation und Abwicklung eigener und von Dritten organisierter Ferienaktionen und Ferienhorte.		
Zielgruppe:		
In der Gemeinde Rastede wohnhafte Kinder und Jugendliche.		
Maßnahmen:		
Organisation und Abwicklung eigener und von Dritten organisierter Ferienaktionen.		
Kennzahlen zur Zielerreichung:		
Zahl der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen: - zum 01.07.2024 = 3,5 - zum 01.07.2023 = 3,5 - zum 01.07.2022 = 3,5		
Erläuterungen:		

Budgetbestimmungen:
Das Produkt bildet mit den Produkten 361200, 363120 und 367500 ein Budget im Sinne des § 4 Abs. 3 KomHKVO.
Haushaltsvermerke:
Die Ansätze für Aufwendungen des Budgets sind gegenseitig deckungsfähig. Ausgenommen hiervon sind die Personal- und Versorgungsaufwendungen, die Aufwendungen für die Gebäude- und Grundstücksunterhaltung (einschließlich Bewirtschaftung) sowie die Abschreibungen, die einen jeweils eigenen Deckungskreis bilden. Ansätze für zahlungswirksame Aufwendungen und Mehrerträge aus laufender Verwaltungstätigkeit in dem Budget sind gemäß § 19 Abs. 4 Satz 1 und 3 KomHKVO zugunsten von unerheblichen Auszahlungen (Wertgrenze 10.000 Euro) für Investitions- oder Finanzierungstätigkeit innerhalb des Budgets deckungsfähig.

Ergebnishaushalt Produkt Sonst. Jugendarbeit (ohne Einr.) (P1.05.01.362500)

Erträge und Aufwendungen	Ergebnis 2023 - Euro -	Ansatz 2024 - Euro -	Ansatz 2025 - Euro -	Ansatz 2026 - Euro -	Ansatz 2027 - Euro -	Ansatz 2028 - Euro -
Ordentliche Erträge						
01. Steuern und ähnliche Abgaben						
02. Zuwendungen u. allgem. Umlagen	-37.255,19	-27.500	-97.000	-97.000	-97.000	-97.000
03. Auflösungserträge aus Sonderposten						
04. sonstige Transfererträge						
05. öffentlich-rechtliche Entgelte						
06. privatrechtliche Entgelte	-706,52		-700	-700	-700	-700
07. Kostenerstattungen und Kostenumlagen	-28.569,29	-19.000	-22.000	-22.000	-22.000	-22.000
08. Zinsen und ähnliche Finanzerträge						
09. aktivierungsfähige Eigenleistungen						
10. Bestandsveränderungen						
11. sonstige ordentliche Erträge						
12. = Summe ordentliche Erträge	-66.531,00	-46.500	-119.700	-119.700	-119.700	-119.700
Ordentliche Aufwendungen						
13. Personalaufwendungen	120.623,14	123.000	121.920	124.370	126.820	129.270
14. Versorgungsaufwendungen						
15. Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	62.795,36	76.350	86.150	83.150	83.150	83.150
16. Abschreibungen						
17. Zinsen und ähnliche Aufwendungen						
18. Transferaufwendungen	981,24	2.500	1.500	1.500	1.500	1.500
19. sonstige ordentliche Aufwendungen	2.159,02	6.400	4.625	4.625	4.365	4.225
20. = Summe ordentliche Aufwendungen	186.558,76	208.250	214.195	213.645	215.835	218.145
21. ordentliches Ergebnis	120.027,76	161.750	94.495	93.945	96.135	98.445
22. außerordentliche Erträge						
23. außerordentliche Aufwendungen						
24. außerordentliches Ergebnis						
25. Jahresergebnis	120.027,76	161.750	94.495	93.945	96.135	98.445
26a Erträge aus ILV 3811*	-374,76	-500	-500	-500	-500	-500
26b Ertrag aus Umlage 91*						
27a Aufwendungen aus ILV 4811*						
27b Aufwand aus Umlage 91*		33.047				
27c Aufwand aus Vorkosten 90*						
28. Saldo aus internen Leistungsbeziehungen	-374,76	32.547	-500	-500	-500	-500
29. Ergebnis unter Berücksichtigung der internen Leistungsbeziehungen	119.653,00	194.297	93.995	93.445	95.635	97.945

Erläuterungen zu den Haushaltsansätzen 2025

Produkt: P1.05.01.362500 Sonstige Jugendarbeit (ohne Einrichtungen)

Zu Ziffer	2	Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke	-97.000 €
			-97.000 €
Zu Ziffer	6	Miete und Pachten	-700 €
			-700 €
Zu Ziffer	7	Erträge aus Kostenerstattungen, Kostenumlage	-22.000 €
			-22.000 €
Zu Ziffer	15	Unterhaltung von beweglichen Vermögensgegenständen	200 €
		Erwerb von beweglichen Vermögen bis 1.000 Euro	10.000 €
		Miete, Pacht und Leasing	450 €
		Haltung von Fahrzeugen	2.500 €
		Besondere Aufwendungen für Beschäftigte	3.900 €
		Besondere Verwaltungs- und Betriebsaufwendungen	45.000 €
		Aufwendungen für sonstige Dienstleistungen	24.100 €
			86.150 €
Zu Ziffer	18	Zuschüsse für laufende Zwecke	1.500 €
			1.500 €
Zu Ziffer	19	Sonstige Personal- und Versorgungsaufwendungen	200 €
		Aufwendungen für die Inanspruchnahme von Rechten und Diensten	425 €
		Geschäftsaufwendungen	2.250 €
		Steuern, Versicherung und Schadenfälle	1.500 €
		Erstattungen für die Aufwendungen von Dritten aus laufender Verwaltungstätigkeit	250 €
			4.625 €

Produktinformationen		
Produkt: P1.05.01.365100		Kindergarten Loy
Produktbereich:	36	Kinder-, Jugend- und Familienhilfe
Produktgruppe:	365	Tageseinrichtungen für Kinder
Produkt:	365100	Kindergarten Loy
verantwortliche Organisationseinheit:		verantwortliche Person:
Geschäftsbereich 2 - Bürgerdienste		Sabine Meyer
untergeordnete Leistungen:		
keine		
Kurzbeschreibung:		
Tageseinrichtung für die Betreuung, Erziehung und Bildung von Kindern im Alter von 3 Jahren bis zur Einschulung.		
Auftragsgrundlage:		
Sozialgesetzbuch - Achtes Buch (SGB VIII); Niedersächsisches Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) sowie 1. und 2. DVO-KiTaG; Vereinbarung mit dem Landkreis Ammerland; Ratsbeschlüsse		
Daten/Informationen:		
Kindergarten in Trägerschaft der Gemeinde Rastede.		
Ziele:		
Erfüllung des Rechtsanspruches auf einen Kindergartenplatz und verlässliche Betreuung von Kindern für deren soziale, körperliche und geistige Entwicklung. Integration behinderter Kinder durch ein entsprechendes Betreuungsangebot.		
Zielgruppe:		
Kinder im Alter von 3 Jahren bis zur Einschulung.		
Maßnahmen:		
Bedarfsgerechter Ausbau von Betreuungsplätzen.		

Kennzahlen zur Zielerreichung:	
Anzahl gleichzeitig belegbare Plätze; Anzahl betreute Kinder zum 01.10.	
Gleichzeitig belegbare Plätze = 53	
<u>Betreute Kinder:</u>	
	2024 = 42
	2023 = 44
	2022 = 42
Erläuterungen:	
Verfügt über eine Integrationsgruppe.	
Budgetbestimmungen:	
Das Produkt bildet ein Budget im Sinne des § 4 Abs. 3 KomHKVO.	
Haushaltsvermerke:	
Die Ansätze für Aufwendungen des Budgets sind gegenseitig deckungsfähig. Ausgenommen hiervon sind die Personal- und Versorgungsaufwendungen, die Aufwendungen für die Gebäude- und Grundstücksunterhaltung (einschließlich Bewirtschaftung) sowie die Abschreibungen, die einen jeweils eigenen Deckungskreis bilden. Ansätze für zahlungswirksame Aufwendungen und Mehrerträge aus laufender Verwaltungstätigkeit in dem Budget sind gemäß § 19 Abs. 4 Satz 1 und 3 KomHKVO zugunsten von unerheblichen Auszahlungen (Wertgrenze 10.000 Euro) für Investitions- oder Finanzierungstätigkeit innerhalb des Budgets deckungsfähig.	

Ergebnishaushalt Produkt KiGa Loy (P1.05.01.365100)

Erträge und Aufwendungen	Ergebnis 2023 - Euro -	Ansatz 2024 - Euro -	Ansatz 2025 - Euro -	Ansatz 2026 - Euro -	Ansatz 2027 - Euro -	Ansatz 2028 - Euro -
Ordentliche Erträge						
01. Steuern und ähnliche Abgaben						
02. Zuwendungen u. allgem. Umlagen	-250.337,67	-269.700	-282.650	-283.620	-284.610	-285.620
03. Auflösungserträge aus Sonderposten		-2.856	-2.857	-2.852	-2.840	-2.840
04. sonstige Transfererträge						
05. öffentlich-rechtliche Entgelte						
06. privatrechtliche Entgelte	-28.802,44	-15.000	-15.170	-15.170	-15.170	-15.170
07. Kostenerstattungen und Kostenumlagen						
08. Zinsen und ähnliche Finanzerträge						
09. aktivierungsfähige Eigenleistungen						
10. Bestandsveränderungen						
11. sonstige ordentliche Erträge						
12. = Summe ordentliche Erträge	-279.140,11	-287.556	-300.677	-301.642	-302.620	-303.630
Ordentliche Aufwendungen						
13. Personalaufwendungen	563.126,54	608.820	647.450	660.450	673.450	686.450
14. Versorgungsaufwendungen						
15. Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	85.389,27	80.700	85.470	85.470	85.470	85.470
16. Abschreibungen	27,16	11.180	10.356	10.194	10.026	10.026
17. Zinsen und ähnliche Aufwendungen						
18. Transferaufwendungen						
19. sonstige ordentliche Aufwendungen	26.768,63	33.000	41.680	41.680	41.680	41.680
20. = Summe ordentliche Aufwendungen	675.311,60	733.700	784.956	797.794	810.626	823.626
21. ordentliches Ergebnis	396.171,49	446.144	484.279	496.152	508.006	519.996
22. außerordentliche Erträge						
23. außerordentliche Aufwendungen						
24. außerordentliches Ergebnis						
25. Jahresergebnis	396.171,49	446.144	484.279	496.152	508.006	519.996
26a Erträge aus ILV 3811*						
26b Ertrag aus Umlage 91*						
27a Aufwendungen aus ILV 4811*	189,00	13.500	13.500	13.500	13.500	13.500
27b Aufwand aus Umlage 91*		43.783				
27c Aufwand aus Vorkosten 90*		5.574				
28. Saldo aus internen Leistungsbeziehungen	189,00	62.857	13.500	13.500	13.500	13.500
29. Ergebnis unter Berücksichtigung der internen Leistungsbeziehungen	396.360,49	509.001	497.779	509.652	521.506	533.496

Erläuterungen zu den Haushaltsansätzen 2025

Produkt: P1.05.01.365100 KiGa Loy

Zu Ziffer	2	Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke	-282.650 €
			-282.650 €
Zu Ziffer	6	Sonstige privatrechtliche Leistungsentgelte	-15.170 €
			-15.170 €
Zu Ziffer	15	Unterhaltung von Gebäuden, Grundstücken und unbeweglichen Vermögensgegenständen	9.200 €
		Unterhaltung von beweglichen Vermögensgegenständen	5.220 €
		Erwerb von beweglichen Vermögen bis 1.000 Euro	7.400 €
		Bewirtschaftungskosten	35.550 €
		Besondere Aufwendungen für Beschäftigte	2.000 €
		Besondere Verwaltungs- und Betriebsaufwendungen	25.900 €
		Aufwendungen für sonstige Dienstleistungen	200 €
			85.470 €
Zu Ziffer	19	Sonstige Personal- und Versorgungsaufwendungen	100 €
		Aufwendungen für die Inanspruchnahme von Rechten und Diensten	26.000 €
		Geschäftsaufwendungen	9.880 €
		Steuern, Versicherung und Schadenfälle	3.200 €
		Erstattungen für die Aufwendungen von Dritten aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.500 €
			41.680 €

Produktinformationen		
Produkt: P1.05.01.365200		Kindergarten Marienstraße
Produktbereich:	36	Kinder-, Jugend- und Familienhilfe
Produktgruppe:	365	Tageseinrichtungen für Kinder
Produkt:	365200	Kindergarten Marienstraße
verantwortliche Organisationseinheit:		verantwortliche Person:
Geschäftsbereich 2 - Bürgerdienste		Sabine Meyer
untergeordnete Leistungen:		
keine		
Kurzbeschreibung:		
Tageseinrichtung für die Betreuung, Erziehung und Bildung von Kindern im Alter von 3 Jahren bis zur Einschulung.		
Auftragsgrundlage:		
Sozialgesetzbuch - Achtes Buch (SGB VIII); Niedersächsisches Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) sowie 1. und 2. DVO-KiTaG; Vereinbarung mit dem Landkreis Ammerland; Ratsbeschlüsse		
Daten/Informationen:		
Kindergarten in Trägerschaft der Gemeinde Rastede.		
Ziele:		
Erfüllung des Rechtsanspruches auf einen Kindergartenplatz und verlässliche Betreuung von Kindern für deren soziale, körperliche und geistige Entwicklung. Integration behinderter Kinder durch ein entsprechendes Betreuungsangebot.		
Zielgruppe:		
Kinder im Alter von 3 Jahren bis zur Einschulung.		
Maßnahmen:		
Bedarfsgerechter Ausbau von Betreuungsplätzen.		

Kennzahlen zur Zielerreichung:	
Anzahl gleichzeitig belegbare Plätze; Anzahl betreute Kinder zum 01.10.	
Gleichzeitig belegbare Plätze = 43 (bis 31.12.2023 = 58 Plätze)	
<u>Betreute Kinder:</u>	
	2024 = 43
	2023 = 53
	2022 = 57
Erläuterungen:	
Verfügt über eine Integrationsgruppe (und eine Waldgruppe bis 31.12.2023).	
Budgetbestimmungen:	
Das Produkt bildet ein Budget im Sinne des § 4 Abs. 3 KomHKVO.	
Haushaltsvermerke:	
Die Ansätze für Aufwendungen des Budgets sind gegenseitig deckungsfähig. Ausgenommen hiervon sind die Personal- und Versorgungsaufwendungen, die Aufwendungen für die Gebäude- und Grundstücksunterhaltung (einschließlich Bewirtschaftung) sowie die Abschreibungen, die einen jeweils eigenen Deckungskreis bilden. Ansätze für zahlungswirksame Aufwendungen und Mehrerträge aus laufender Verwaltungstätigkeit in dem Budget sind gemäß § 19 Abs. 4 Satz 1 und 3 KomHKVO zugunsten von unerheblichen Auszahlungen (Wertgrenze 10.000 Euro) für Investitions- oder Finanzierungstätigkeit innerhalb des Budgets deckungsfähig.	

Ergebnishaushalt Produkt KiGa Marienstraße (P1.05.01.365200)

Erträge und Aufwendungen	Ergebnis 2023 - Euro -	Ansatz 2024 - Euro -	Ansatz 2025 - Euro -	Ansatz 2026 - Euro -	Ansatz 2027 - Euro -	Ansatz 2028 - Euro -
Ordentliche Erträge						
01. Steuern und ähnliche Abgaben						
02. Zuwendungen u. allgem. Umlagen	-222.425,28	-256.700	-285.470	-286.260	-287.070	-287.890
03. Auflösungserträge aus Sonderposten		-1.375	-1.375	-1.375	-1.375	-1.375
04. sonstige Transfererträge						
05. öffentlich-rechtliche Entgelte						
06. privatrechtliche Entgelte	-7.178,00		-30	-30	-30	-30
07. Kostenerstattungen und Kostenumlagen						
08. Zinsen und ähnliche Finanzerträge						
09. aktivierungsfähige Eigenleistungen						
10. Bestandsveränderungen						
11. sonstige ordentliche Erträge						
12. = Summe ordentliche Erträge	-229.603,28	-258.075	-286.875	-287.665	-288.475	-289.295
Ordentliche Aufwendungen						
13. Personalaufwendungen	452.896,18	441.600	472.760	482.270	491.780	501.290
14. Versorgungsaufwendungen						
15. Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	45.043,55	58.350	58.870	58.870	58.870	58.870
16. Abschreibungen		13.484	12.570	12.190	11.955	11.955
17. Zinsen und ähnliche Aufwendungen						
18. Transferaufwendungen						
19. sonstige ordentliche Aufwendungen	15.569,94	19.050	22.650	22.650	22.650	22.650
20. = Summe ordentliche Aufwendungen	513.509,67	532.484	566.850	575.980	585.255	594.765
21. ordentliches Ergebnis	283.906,39	274.409	279.975	288.315	296.780	305.470
22. außerordentliche Erträge						
23. außerordentliche Aufwendungen						
24. außerordentliches Ergebnis						
25. Jahresergebnis	283.906,39	274.409	279.975	288.315	296.780	305.470
26a Erträge aus ILV 3811*						
26b Ertrag aus Umlage 91*						
27a Aufwendungen aus ILV 4811*		100	100	100	100	100
27b Aufwand aus Umlage 91*		37.218				
27c Aufwand aus Vorkosten 90*		4.119				
28. Saldo aus internen Leistungsbeziehungen		41.437	100	100	100	100
29. Ergebnis unter Berücksichtigung der internen Leistungsbeziehungen	283.906,39	315.846	280.075	288.415	296.880	305.570

Erläuterungen zu den Haushaltsansätzen 2025

Produkt: P1.05.01.365200 KiGa Marienstraße

Zu Ziffer	2	Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke	-285.470 €
			-285.470 €
Zu Ziffer	6	Sonstige privatrechtliche Leistungsentgelte	-30 €
			-30 €
Zu Ziffer	15	Unterhaltung von Gebäuden, Grundstücken und unbeweglichen Vermögensgegenständen	8.450 €
		Unterhaltung von beweglichen Vermögensgegenständen	7.220 €
		Erwerb von beweglichen Vermögen bis 1.000 Euro	8.000 €
		Miete, Pacht und Leasing	200 €
		Bewirtschaftungskosten	25.400 €
		Besondere Aufwendungen für Beschäftigte	3.900 €
		Besondere Verwaltungs- und Betriebsaufwendungen	5.500 €
		Aufwendungen für sonstige Dienstleistungen	200 €
			58.870 €
Zu Ziffer	19	Sonstige Personal- und Versorgungsaufwendungen	100 €
		Aufwendungen für die Inanspruchnahme von Rechten und Diensten	11.000 €
		Geschäftsaufwendungen	6.350 €
		Steuern, Versicherung und Schadenfälle	4.000 €
		Erstattungen für die Aufwendungen von Dritten aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.200 €
			22.650 €

Produktinformationen		
Produkt: P1.05.01.365300		Kindergarten Mühlenstraße
Produktbereich:	36	Kinder-, Jugend- und Familienhilfe
Produktgruppe:	365	Tageseinrichtungen für Kinder
Produkt:	365300	Kindergarten Mühlenstraße
verantwortliche Organisationseinheit:		verantwortliche Person:
Geschäftsbereich 2 - Bürgerdienste		Sabine Meyer
untergeordnete Leistungen:		
keine		
Kurzbeschreibung:		
Tageseinrichtung für die Betreuung, Erziehung und Bildung von Kindern im Alter von 3 Jahren bis zur Einschulung.		
Auftragsgrundlage:		
Sozialgesetzbuch - Achtes Buch (SGB VIII); Niedersächsisches Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) sowie 1. und 2. DVO-KiTaG; Vereinbarung mit dem Landkreis Ammerland; Ratsbeschlüsse		
Daten/Informationen:		
Kindergarten in Trägerschaft der Gemeinde Rastede.		
Ziele:		
Erfüllung des Rechtsanspruches auf einen Kindergartenplatz und verlässliche Betreuung von Kindern für deren soziale, körperliche und geistige Entwicklung.		
Zielgruppe:		
Kinder im Alter von 3 Jahren bis zur Einschulung.		
Maßnahmen:		
Bedarfsgerechter Ausbau von Betreuungsplätzen.		
Kennzahlen zur Zielerreichung:		
Anzahl gleichzeitig belegbare Plätze; Anzahl betreute Kinder zum 01.10.		
Gleichzeitig belegbare Plätze = 131		
<u>Betreute Kinder:</u>		
2024 = 117		
2023 = 108		
2022 = 114		

Erläuterungen:
Budgetbestimmungen:
Das Produkt bildet ein Budget im Sinne des § 4 Abs. 3 KomHKVO.
Haushaltsvermerke:
Die Ansätze für Aufwendungen des Budgets sind gegenseitig deckungsfähig. Ausgenommen hiervon sind die Personal- und Versorgungsaufwendungen, die Aufwendungen für die Gebäude- und Grundstücksunterhaltung (einschließlich Bewirtschaftung) sowie die Abschreibungen, die einen jeweils eigenen Deckungskreis bilden. Ansätze für zahlungswirksame Aufwendungen und Mehrerträge aus laufender Verwaltungstätigkeit in dem Budget sind gemäß § 19 Abs. 4 Satz 1 und 3 KomHKVO zugunsten von unerheblichen Auszahlungen (Wertgrenze 10.000 Euro) für Investitions- oder Finanzierungstätigkeit innerhalb des Budgets deckungsfähig.

Ergebnishaushalt Produkt KiGa Mühlenstraße (P1.05.01.365300)

Erträge und Aufwendungen	Ergebnis 2023 - Euro -	Ansatz 2024 - Euro -	Ansatz 2025 - Euro -	Ansatz 2026 - Euro -	Ansatz 2027 - Euro -	Ansatz 2028 - Euro -
Ordentliche Erträge						
01. Steuern und ähnliche Abgaben						
02. Zuwendungen u. allgem. Umlagen	-370.639,66	-502.000	-539.340	-541.730	-544.160	-546.640
03. Auflösungserträge aus Sonderposten		-2.149	-2.147	-2.000	-1.985	-1.985
04. sonstige Transfererträge						
05. öffentlich-rechtliche Entgelte	358,31					
06. privatrechtliche Entgelte	-35.542,07	-40.000	-43.550	-43.550	-43.550	-43.550
07. Kostenerstattungen und Kostenumlagen	-6.718,02	-66.300	-66.300	-66.300	-66.300	-66.300
08. Zinsen und ähnliche Finanzerträge						
09. aktivierungsfähige Eigenleistungen						
10. Bestandsveränderungen						
11. sonstige ordentliche Erträge						
12. = Summe ordentliche Erträge	-412.541,44	-610.449	-651.337	-653.580	-655.995	-658.475
Ordentliche Aufwendungen						
13. Personalaufwendungen	1.045.684,83	1.112.100	1.087.010	1.108.770	1.130.530	1.152.290
14. Versorgungsaufwendungen						
15. Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	150.770,32	186.650	166.220	152.320	182.320	152.320
16. Abschreibungen	234,62	18.316	16.177	15.866	15.269	15.269
17. Zinsen und ähnliche Aufwendungen						
18. Transferaufwendungen						
19. sonstige ordentliche Aufwendungen	16.065,53	22.250	21.400	21.400	21.400	21.400
20. = Summe ordentliche Aufwendungen	1.212.755,30	1.339.316	1.290.807	1.298.356	1.349.519	1.341.279
21. ordentliches Ergebnis	800.213,86	728.867	639.470	644.776	693.524	682.804
22. außerordentliche Erträge						
23. außerordentliche Aufwendungen						
24. außerordentliches Ergebnis						
25. Jahresergebnis	800.213,86	728.867	639.470	644.776	693.524	682.804
26a Erträge aus ILV 3811*						
26b Ertrag aus Umlage 91*						
27a Aufwendungen aus ILV 4811*		9.100	9.100	9.100	9.100	9.100
27b Aufwand aus Umlage 91*		63.038				
27c Aufwand aus Vorkosten 90*		8.967				
28. Saldo aus internen Leistungsbeziehungen		81.105	9.100	9.100	9.100	9.100
29. Ergebnis unter Berücksichtigung der internen Leistungsbeziehungen	800.213,86	809.972	648.570	653.876	702.624	691.904

Erläuterungen zu den Haushaltsansätzen 2025

Produkt: P1.05.01.365300 KiGa Mühlenstraße

Zu Ziffer	2	Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke	-539.340 €
			-539.340 €
Zu Ziffer	6	Sonstige privatrechtliche Leistungsentgelte	-43.550 €
			-43.550 €
Zu Ziffer	7	Erträge aus Kostenerstattungen, Kostenumlage	-66.300 €
			-66.300 €
Zu Ziffer	15	Unterhaltung von Gebäuden, Grundstücken und unbeweglichen Vermögensgegenständen	25.150 €
		Unterhaltung von beweglichen Vermögensgegenständen	6.520 €
		Erwerb von beweglichen Vermögen bis 1.000 Euro	18.600 €
		Miete, Pacht und Leasing	1.200 €
		Bewirtschaftungskosten	51.350 €
		Besondere Aufwendungen für Beschäftigte	7.400 €
		Besondere Verwaltungs- und Betriebsaufwendungen	55.500 €
		Aufwendungen für sonstige Dienstleistungen	500 €
			166.220 €
Zu Ziffer	19	Sonstige Personal- und Versorgungsaufwendungen	300 €
		Aufwendungen für die Inanspruchnahme von Rechten und Diensten	1.500 €
		Geschäftsaufwendungen	8.750 €
		Steuern, Versicherung und Schadenfälle	8.500 €
		Erstattungen für die Aufwendungen von Dritten aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.350 €
			21.400 €

Produktinformationen		
Produkt: P1.05.01.365303		Waldkindergarten Mühlenstraße
Produktbereich:	36	Kinder-, Jugend- und Familienhilfe
Produktgruppe:	365	Tageseinrichtungen für Kinder
Produkt:	365303	Waldkindergarten Mühlenstraße
verantwortliche Organisationseinheit:		verantwortliche Person:
Geschäftsbereich 2 - Bürgerdienste		Sabine Meyer
untergeordnete Leistungen:		
keine		
Kurzbeschreibung:		
Tageseinrichtung für die Betreuung, Erziehung und Bildung von Kindern im Alter von 3 Jahren bis zur Einschulung in Form eines eigenständigen Waldkindergarten.		
Auftragsgrundlage:		
Sozialgesetzbuch - Achtes Buch (SGB VIII); Niedersächsisches Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) sowie 1. und 2. DVO-KiTaG; Vereinbarung mit dem Landkreis Ammerland; Ratsbeschlüsse		
Daten/Informationen:		
Kindergarten in Trägerschaft der Gemeinde Rastede.		
Ziele:		
Erfüllung des Rechtsanspruches auf einen Kindergartenplatz und verlässliche Betreuung von Kindern für deren soziale, körperliche und geistige Entwicklung.		
Zielgruppe:		
Kinder im Alter von 3 Jahren bis zur Einschulung.		
Maßnahmen:		
Bedarfsgerechter Ausbau von Betreuungsplätzen.		
Kennzahlen zur Zielerreichung:		
Anzahl gleichzeitig belegbare Plätze; Anzahl betreute Kinder zum 01.10.		
Gleichzeitig belegbare Plätze = 15		
<u>Betreute Kinder:</u>		
2024 = 15		
2023 = 15		
2022 = 15		

Erläuterungen:
Eigenständiger Waldkindergarten.
Budgetbestimmungen:
Das Produkt bildet ein Budget im Sinne des § 4 Abs. 3 KomHKVO.
Haushaltsvermerke:
Die Ansätze für Aufwendungen des Budgets sind gegenseitig deckungsfähig. Ausgenommen hiervon sind die Personal- und Versorgungsaufwendungen, die Aufwendungen für die Gebäude- und Grundstücksunterhaltung (einschließlich Bewirtschaftung) sowie die Abschreibungen, die einen jeweils eigenen Deckungskreis bilden. Ansätze für zahlungswirksame Aufwendungen und Mehrerträge aus laufender Verwaltungstätigkeit in dem Budget sind gemäß § 19 Abs. 4 Satz 1 und 3 KomHKVO zugunsten von unerheblichen Auszahlungen (Wertgrenze 10.000 Euro) für Investitions- oder Finanzierungstätigkeit innerhalb des Budgets deckungsfähig.

Ergebnishaushalt Produkt Waldkindergarten Mühlenstraße (P1.05.01.365303)

Erträge und Aufwendungen	Ergebnis 2023 - Euro -	Ansatz 2024 - Euro -	Ansatz 2025 - Euro -	Ansatz 2026 - Euro -	Ansatz 2027 - Euro -	Ansatz 2028 - Euro -
Ordentliche Erträge						
01. Steuern und ähnliche Abgaben						
02. Zuwendungen u. allgem. Umlagen	-54.943,21	-57.500	-59.770	-60.050	-60.330	-60.620
03. Auflösungserträge aus Sonderposten		-553	-552	-553	-552	-552
04. sonstige Transfererträge						
05. öffentlich-rechtliche Entgelte						
06. privatrechtliche Entgelte	-0,66					
07. Kostenerstattungen und Kostenumlagen	-19.612,84					
08. Zinsen und ähnliche Finanzerträge						
09. aktivierungsfähige Eigenleistungen						
10. Bestandsveränderungen						
11. sonstige ordentliche Erträge						
12. = Summe ordentliche Erträge	-74.556,71	-58.053	-60.322	-60.603	-60.882	-61.172
Ordentliche Aufwendungen						
13. Personalaufwendungen	156.771,71	198.300	180.740	184.370	187.860	191.490
14. Versorgungsaufwendungen						
15. Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	16.966,25	27.450	28.300	27.800	27.800	27.800
16. Abschreibungen		2.376	2.375	2.375	2.374	2.374
17. Zinsen und ähnliche Aufwendungen						
18. Transferaufwendungen						
19. sonstige ordentliche Aufwendungen	3.712,80	5.950	5.660	5.660	5.660	5.660
20. = Summe ordentliche Aufwendungen	177.450,76	234.076	217.075	220.205	223.694	227.324
21. ordentliches Ergebnis	102.894,05	176.023	156.753	159.602	162.812	166.152
22. außerordentliche Erträge						
23. außerordentliche Aufwendungen						
24. außerordentliches Ergebnis						
25. Jahresergebnis	102.894,05	176.023	156.753	159.602	162.812	166.152
26a Erträge aus ILV 3811*						
26b Ertrag aus Umlage 91*						
27a Aufwendungen aus ILV 4811*		3.000	3.000	3.000	3.000	3.000
27b Aufwand aus Umlage 91*		30.533				
27c Aufwand aus Vorkosten 90*		1.717				
28. Saldo aus internen Leistungsbeziehungen		35.250	3.000	3.000	3.000	3.000
29. Ergebnis unter Berücksichtigung der internen Leistungsbeziehungen	102.894,05	211.273	159.753	162.602	165.812	169.152

Erläuterungen zu den Haushaltsansätzen 2025

Produkt: P1.05.01.365303 Waldkindergarten Mühlenstraße

Zu Ziffer	2	Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke	-59.770 €
			-59.770 €
Zu Ziffer	15	Unterhaltung von Gebäuden, Grundstücken und unbeweglichen Vermögensgegenständen	7.800 €
		Unterhaltung von beweglichen Vermögensgegenständen	2.320 €
		Erwerb von beweglichen Vermögen bis 1.000 Euro	5.000 €
		Bewirtschaftungskosten	9.280 €
		Besondere Aufwendungen für Beschäftigte	2.000 €
		Besondere Verwaltungs- und Betriebsaufwendungen	1.800 €
		Aufwendungen für sonstige Dienstleistungen	100 €
			28.300 €
Zu Ziffer	19	Sonstige Personal- und Versorgungsaufwendungen	100 €
		Aufwendungen für die Inanspruchnahme von Rechten und Diensten	300 €
		Geschäftsaufwendungen	3.060 €
		Steuern, Versicherung und Schadenfälle	1.200 €
		Erstattungen für die Aufwendungen von Dritten aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.000 €
			5.660 €

Produktinformationen		
Produkt: P1.05.01.365500		Kindergarten Voßbarg
Produktbereich:	36	Kinder-, Jugend- und Familienhilfe
Produktgruppe:	365	Tageseinrichtungen für Kinder
Produkt:	365500	Kindergarten Voßbarg
verantwortliche Organisationseinheit:		verantwortliche Person:
Geschäftsbereich 2 - Bürgerdienste		Sabine Meyer
untergeordnete Leistungen:		
keine		
Kurzbeschreibung:		
Tageseinrichtung für die Betreuung, Erziehung und Bildung von Kindern im Alter von 3 Jahren bis zur Einschulung.		
Auftragsgrundlage:		
Sozialgesetzbuch - Achtes Buch (SGB VIII); Niedersächsisches Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) sowie 1. und 2. DVO-KiTaG; Vereinbarung mit dem Landkreis Ammerland; Ratsbeschlüsse		
Daten/Informationen:		
Kindergarten in Trägerschaft der Gemeinde Rastede.		
Ziele:		
Erfüllung des Rechtsanspruches auf einen Kindergartenplatz und verlässliche Betreuung von Kindern für deren soziale, körperliche und geistige Entwicklung.		
Zielgruppe:		
Kinder im Alter von 3 Jahren bis zur Einschulung.		
Maßnahmen:		
Bedarfsgerechter Ausbau von Betreuungsplätzen.		
Kennzahlen zur Zielerreichung:		
Anzahl gleichzeitig belegbare Plätze; Anzahl betreute Kinder zum 01.10.		
Gleichzeitig belegbare Plätze = 90		
<u>Betreute Kinder:</u>		
2024 = 77		
2023 = 85		
2022 = 73		

Erläuterungen:
Verfügt über eine Waldgruppe.
Budgetbestimmungen:
Das Produkt bildet ein Budget im Sinne des § 4 Abs. 3 KomHKVO.
Haushaltsvermerke:
Die Ansätze für Aufwendungen des Budgets sind gegenseitig deckungsfähig. Ausgenommen hiervon sind die Personal- und Versorgungsaufwendungen, die Aufwendungen für die Gebäude- und Grundstücksunterhaltung (einschließlich Bewirtschaftung) sowie die Abschreibungen, die einen jeweils eigenen Deckungskreis bilden. Ansätze für zahlungswirksame Aufwendungen und Mehrerträge aus laufender Verwaltungstätigkeit in dem Budget sind gemäß § 19 Abs. 4 Satz 1 und 3 KomHKVO zugunsten von unerheblichen Auszahlungen (Wertgrenze 10.000 Euro) für Investitions- oder Finanzierungstätigkeit innerhalb des Budgets deckungsfähig.

Ergebnishaushalt Produkt KiGa Voßbarg (einschl. Gymnastikraum) (P1.05.01.365500)

Erträge und Aufwendungen	Ergebnis 2023 - Euro -	Ansatz 2024 - Euro -	Ansatz 2025 - Euro -	Ansatz 2026 - Euro -	Ansatz 2027 - Euro -	Ansatz 2028 - Euro -
Ordentliche Erträge						
01. Steuern und ähnliche Abgaben						
02. Zuwendungen u. allgem. Umlagen	-261.685,75	-326.000	-364.620	-366.270	-367.960	-369.680
03. Auflösungserträge aus Sonderposten		-945	-945	-945	-945	-945
04. sonstige Transfererträge						
05. öffentlich-rechtliche Entgelte						
06. privatrechtliche Entgelte	-17.551,32	-19.000	-23.330	-23.330	-23.330	-23.330
07. Kostenerstattungen und Kostenumlagen	-1.537,69					
08. Zinsen und ähnliche Finanzerträge						
09. aktivierungsfähige Eigenleistungen						
10. Bestandsveränderungen						
11. sonstige ordentliche Erträge						
12. = Summe ordentliche Erträge	-280.774,76	-345.945	-388.895	-390.545	-392.235	-393.955
Ordentliche Aufwendungen						
13. Personalaufwendungen	803.009,42	913.700	977.730	997.320	1.016.910	1.036.500
14. Versorgungsaufwendungen						
15. Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	107.056,96	113.550	110.920	110.120	109.920	109.920
16. Abschreibungen		19.871	19.364	19.366	19.219	19.219
17. Zinsen und ähnliche Aufwendungen						
18. Transferaufwendungen						
19. sonstige ordentliche Aufwendungen	13.225,33	16.400	16.380	16.380	16.380	16.380
20. = Summe ordentliche Aufwendungen	923.291,71	1.063.521	1.124.394	1.143.186	1.162.429	1.182.019
21. ordentliches Ergebnis	642.516,95	717.576	735.499	752.641	770.194	788.064
22. außerordentliche Erträge						
23. außerordentliche Aufwendungen						
24. außerordentliches Ergebnis						
25. Jahresergebnis	642.516,95	717.576	735.499	752.641	770.194	788.064
26a Erträge aus ILV 3811*						
26b Ertrag aus Umlage 91*						
27a Aufwendungen aus ILV 4811*	17,60	5.400	5.400	5.400	5.400	5.400
27b Aufwand aus Umlage 91*		52.902				
27c Aufwand aus Vorkosten 90*		6.781				
28. Saldo aus internen Leistungsbeziehungen	17,60	65.082	5.400	5.400	5.400	5.400
29. Ergebnis unter Berücksichtigung der internen Leistungsbeziehungen	642.534,55	782.658	740.899	758.041	775.594	793.464

Erläuterungen zu den Haushaltsansätzen 2025

Produkt: P1.05.01.365500 KiGa Voßbarg (einschl. Gymnastikraum)

Zu Ziffer	2	Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke	-364.620 €
			-364.620 €
Zu Ziffer	6	Sonstige privatrechtliche Leistungsentgelte	-23.330 €
			-23.330 €
Zu Ziffer	15	Unterhaltung von Gebäuden, Grundstücken und unbeweglichen Vermögensgegenständen	9.100 €
		Unterhaltung von beweglichen Vermögensgegenständen	4.820 €
		Erwerb von beweglichen Vermögen bis 1.000 Euro	26.500 €
		Miete, Pacht und Leasing	500 €
		Bewirtschaftungskosten	31.300 €
		Besondere Aufwendungen für Beschäftigte	3.600 €
		Besondere Verwaltungs- und Betriebsaufwendungen	35.100 €
			110.920 €
Zu Ziffer	19	Sonstige Personal- und Versorgungsaufwendungen	200 €
		Aufwendungen für die Inanspruchnahme von Rechten und Diensten	1.500 €
		Geschäftsaufwendungen	6.180 €
		Steuern, Versicherung und Schadenfälle	6.500 €
		Erstattungen für die Aufwendungen von Dritten aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.000 €
			16.380 €

Produktinformationen		
Produkt: P1.05.01.365600		Kindergarten Feldbreite
Produktbereich:	36	Kinder-, Jugend- und Familienhilfe
Produktgruppe:	365	Tageseinrichtungen für Kinder
Produkt:	365600	Kindergarten Feldbreite
verantwortliche Organisationseinheit:		verantwortliche Person:
Geschäftsbereich 2 - Bürgerdienste		Sabine Meyer
untergeordnete Leistungen:		
keine		
Kurzbeschreibung:		
Tageseinrichtung für die Betreuung, Erziehung und Bildung von Kindern im Alter von 3 Jahren bis zur Einschulung.		
Auftragsgrundlage:		
Sozialgesetzbuch - Achtes Buch (SGB VIII); Niedersächsisches Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) sowie 1. und 2. DVO-KiTaG; Vereinbarung mit dem Landkreis Ammerland; Ratsbeschlüsse		
Daten/Informationen:		
Kindergarten in Trägerschaft der Gemeinde Rastede.		
Ziele:		
Erfüllung des Rechtsanspruches auf einen Kindergartenplatz und verlässliche Betreuung von Kindern für deren soziale, körperliche und geistige Entwicklung.		
Zielgruppe:		
Kinder im Alter von 3 Jahren bis zur Einschulung.		
Maßnahmen:		
Bedarfsgerechter Ausbau von Betreuungsplätzen.		
Kennzahlen zur Zielerreichung:		
Anzahl gleichzeitig belegbare Plätze; Anzahl betreute Kinder zum 01.10.		
Gleichzeitig belegbare Plätze = 110		
<u>Betreute Kinder:</u>		
2024 = 106		
2023 = 106		
2022 = 96		

Erläuterungen:
Verfügt über eine Waldgruppe.
Budgetbestimmungen:
Das Produkt bildet ein Budget im Sinne des § 4 Abs. 3 KomHKVO.
Haushaltsvermerke:
Die Ansätze für Aufwendungen des Budgets sind gegenseitig deckungsfähig. Ausgenommen hiervon sind die Personal- und Versorgungsaufwendungen, die Aufwendungen für die Gebäude- und Grundstücksunterhaltung (einschließlich Bewirtschaftung) sowie die Abschreibungen, die einen jeweils eigenen Deckungskreis bilden. Ansätze für zahlungswirksame Aufwendungen und Mehrerträge aus laufender Verwaltungstätigkeit in dem Budget sind gemäß § 19 Abs. 4 Satz 1 und 3 KomHKVO zugunsten von unerheblichen Auszahlungen (Wertgrenze 10.000 Euro) für Investitions- oder Finanzierungstätigkeit innerhalb des Budgets deckungsfähig.

Ergebnishaushalt Produkt KiGa Feldbreite (P1.05.01.365600)

Erträge und Aufwendungen	Ergebnis 2023 - Euro -	Ansatz 2024 - Euro -	Ansatz 2025 - Euro -	Ansatz 2026 - Euro -	Ansatz 2027 - Euro -	Ansatz 2028 - Euro -
Ordentliche Erträge						
01. Steuern und ähnliche Abgaben						
02. Zuwendungen u. allgem. Umlagen	-293.253,25	-429.500	-451.980	-454.000	-456.060	-458.160
03. Auflösungserträge aus Sonderposten		-14.339	-14.088	-12.682	-12.655	-12.655
04. sonstige Transfererträge						
05. öffentlich-rechtliche Entgelte						
06. privatrechtliche Entgelte	-34.271,49	-25.000	-32.780	-32.780	-32.780	-32.780
07. Kostenerstattungen und Kostenumlagen	-17.548,35					
08. Zinsen und ähnliche Finanzerträge						
09. aktivierungsfähige Eigenleistungen						
10. Bestandsveränderungen						
11. sonstige ordentliche Erträge						
12. = Summe ordentliche Erträge	-345.073,09	-468.839	-498.848	-499.462	-501.495	-503.595
Ordentliche Aufwendungen						
13. Personalaufwendungen	914.913,78	1.035.920	1.069.000	1.090.410	1.111.820	1.133.230
14. Versorgungsaufwendungen						
15. Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	109.481,38	122.700	122.820	121.820	121.820	121.820
16. Abschreibungen		37.490	36.363	30.213	29.858	29.858
17. Zinsen und ähnliche Aufwendungen						
18. Transferaufwendungen						
19. sonstige ordentliche Aufwendungen	11.469,87	18.200	17.900	17.900	17.900	17.900
20. = Summe ordentliche Aufwendungen	1.035.865,03	1.214.310	1.246.083	1.260.343	1.281.398	1.302.808
21. ordentliches Ergebnis	690.791,94	745.471	747.235	760.881	779.903	799.213
22. außerordentliche Erträge						
23. außerordentliche Aufwendungen						
24. außerordentliches Ergebnis						
25. Jahresergebnis	690.791,94	745.471	747.235	760.881	779.903	799.213
26a Erträge aus ILV 3811*						
26b Ertrag aus Umlage 91*						
27a Aufwendungen aus ILV 4811*		4.400	4.400	4.400	4.400	4.400
27b Aufwand aus Umlage 91*		55.932				
27c Aufwand aus Vorkosten 90*		7.618				
28. Saldo aus internen Leistungsbeziehungen		67.949	4.400	4.400	4.400	4.400
29. Ergebnis unter Berücksichtigung der internen Leistungsbeziehungen	690.791,94	813.420	751.635	765.281	784.303	803.613

Erläuterungen zu den Haushaltsansätzen 2025

Produkt: P1.05.01.365600 KiGa Feldbreite

Zu Ziffer	2	Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke	-451.980 €
			-451.980 €
Zu Ziffer	6	Sonstige privatrechtliche Leistungsentgelte	-32.780 €
			-32.780 €
Zu Ziffer	15	Unterhaltung von Gebäuden, Grundstücken und unbeweglichen Vermögensgegenständen	9.650 €
		Unterhaltung von beweglichen Vermögensgegenständen	5.120 €
		Erwerb von beweglichen Vermögen bis 1.000 Euro	10.900 €
		Miete, Pacht und Leasing	5.400 €
		Bewirtschaftungskosten	43.150 €
		Besondere Aufwendungen für Beschäftigte	2.100 €
		Besondere Verwaltungs- und Betriebsaufwendungen	46.500 €
			122.820 €
Zu Ziffer	19	Sonstige Personal- und Versorgungsaufwendungen	100 €
		Aufwendungen für die Inanspruchnahme von Rechten und Diensten	2.000 €
		Geschäftsaufwendungen	5.650 €
		Steuern, Versicherung und Schadenfälle	7.500 €
		Erstattungen für die Aufwendungen von Dritten aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.650 €
			17.900 €

Produktinformationen		
Produkt: P1.05.01.365601		Kindergarten Buschweg
Produktbereich:	36	Kinder-, Jugend- und Familienhilfe
Produktgruppe:	365	Tageseinrichtungen für Kinder
Produkt:	365601	Kindergarten Buschweg
verantwortliche Organisationseinheit:		verantwortliche Person:
Geschäftsbereich 2 - Bürgerdienste		Sabine Meyer
untergeordnete Leistungen:		
keine		
Kurzbeschreibung:		
Tageseinrichtung für die Betreuung, Erziehung und Bildung von Kindern im Alter von 3 Jahren bis zur Einschulung.		
Auftragsgrundlage:		
Sozialgesetzbuch - Achtes Buch (SGB VIII); Niedersächsisches Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) sowie 1. und 2. DVO-KiTaG; Vereinbarung mit dem Landkreis Ammerland; Ratsbeschlüsse		
Daten/Informationen:		
Kindergarten in Trägerschaft der Gemeinde Rastede.		
Ziele:		
Erfüllung des Rechtsanspruches auf einen Kindergartenplatz und verlässliche Betreuung von Kindern für deren soziale, körperliche und geistige Entwicklung.		
Zielgruppe:		
Kinder im Alter von 3 Jahren bis zur Einschulung.		
Maßnahmen:		
Bedarfsgerechter Ausbau von Betreuungsplätzen.		
Kennzahlen zur Zielerreichung:		
Anzahl gleichzeitig belegbare Plätze; Anzahl betreute Kinder zum 01.10.		
Gleichzeitig belegbare Plätze = 48		
<u>Betreute Kinder:</u>		
2024 = 47		
2023 = 46		
2022 = 45		

Erläuterungen:
Budgetbestimmungen:
Das Produkt bildet ein Budget im Sinne des § 4 Abs. 3 KomHKVO.
Haushaltsvermerke:
Die Ansätze für Aufwendungen des Budgets sind gegenseitig deckungsfähig. Ausgenommen hiervon sind die Personal- und Versorgungsaufwendungen, die Aufwendungen für die Gebäude- und Grundstücksunterhaltung (einschließlich Bewirtschaftung) sowie die Abschreibungen, die einen jeweils eigenen Deckungskreis bilden. Ansätze für zahlungswirksame Aufwendungen und Mehrerträge aus laufender Verwaltungstätigkeit in dem Budget sind gemäß § 19 Abs. 4 Satz 1 und 3 KomHKVO zugunsten von unerheblichen Auszahlungen (Wertgrenze 10.000 Euro) für Investitions- oder Finanzierungstätigkeit innerhalb des Budgets deckungsfähig.

Ergebnishaushalt Produkt KiGa Buschweg (P1.05.01.365601)

Erträge und Aufwendungen	Ergebnis 2023 - Euro -	Ansatz 2024 - Euro -	Ansatz 2025 - Euro -	Ansatz 2026 - Euro -	Ansatz 2027 - Euro -	Ansatz 2028 - Euro -
Ordentliche Erträge						
01. Steuern und ähnliche Abgaben						
02. Zuwendungen u. allgem. Umlagen	-129.050,64	-178.200	-199.060	-199.940	-200.840	-201.760
03. Auflösungserträge aus Sonderposten		-7.149	-7.149	-7.149	-7.149	-7.149
04. sonstige Transfererträge						
05. öffentlich-rechtliche Entgelte						
06. privatrechtliche Entgelte	-16.077,00	-15.000	-15.210	-15.210	-15.210	-15.210
07. Kostenerstattungen und Kostenumlagen	-4.603,13					
08. Zinsen und ähnliche Finanzerträge						
09. aktivierungsfähige Eigenleistungen						
10. Bestandsveränderungen						
11. sonstige ordentliche Erträge						
12. = Summe ordentliche Erträge	-149.730,77	-200.349	-221.419	-222.299	-223.199	-224.119
Ordentliche Aufwendungen						
13. Personalaufwendungen	428.617,21	454.000	488.030	497.830	507.630	517.430
14. Versorgungsaufwendungen						
15. Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	54.670,76	70.850	74.020	73.420	71.920	72.520
16. Abschreibungen		44.982	44.981	44.980	44.983	44.983
17. Zinsen und ähnliche Aufwendungen						
18. Transferaufwendungen						
19. sonstige ordentliche Aufwendungen	6.738,79	12.000	12.620	12.620	12.620	12.620
20. = Summe ordentliche Aufwendungen	490.026,76	581.832	619.651	628.850	637.153	647.553
21. ordentliches Ergebnis	340.295,99	381.483	398.232	406.551	413.954	423.434
22. außerordentliche Erträge						
23. außerordentliche Aufwendungen						
24. außerordentliches Ergebnis						
25. Jahresergebnis	340.295,99	381.483	398.232	406.551	413.954	423.434
26a Erträge aus ILV 3811*						
26b Ertrag aus Umlage 91*						
27a Aufwendungen aus ILV 4811*		800	800	800	800	800
27b Aufwand aus Umlage 91*		39.990				
27c Aufwand aus Vorkosten 90*		5.795				
28. Saldo aus internen Leistungsbeziehungen		46.585	800	800	800	800
29. Ergebnis unter Berücksichtigung der internen Leistungsbeziehungen	340.295,99	428.068	399.032	407.351	414.754	424.234

Erläuterungen zu den Haushaltsansätzen 2025

Produkt: P1.05.01.365601 KiGa Buschweg

Zu Ziffer	2	Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke	-199.060 €
			-199.060 €
Zu Ziffer	6	Sonstige privatrechtliche Leistungsentgelte	-15.210 €
			-15.210 €
Zu Ziffer	15	Unterhaltung von Gebäuden, Grundstücken und unbeweglichen Vermögensgegenständen	8.700 €
		Unterhaltung von beweglichen Vermögensgegenständen	2.520 €
		Erwerb von beweglichen Vermögen bis 1.000 Euro	8.500 €
		Miete, Pacht und Leasing	900 €
		Bewirtschaftungskosten	25.100 €
		Besondere Aufwendungen für Beschäftigte	3.300 €
		Besondere Verwaltungs- und Betriebsaufwendungen	25.000 €
			74.020 €
Zu Ziffer	19	Sonstige Personal- und Versorgungsaufwendungen	100 €
		Aufwendungen für die Inanspruchnahme von Rechten und Diensten	1.200 €
		Geschäftsaufwendungen	4.820 €
		Steuern, Versicherung und Schadenfälle	3.500 €
		Erstattungen für die Aufwendungen von Dritten aus laufender Verwaltungstätigkeit	3.000 €
			12.620 €

Produktinformationen		
Produkt: P1.05.01.365602		Waldkindergarten Waldigel
Produktbereich:	36	Kinder-, Jugend- und Familienhilfe
Produktgruppe:	365	Tageseinrichtungen für Kinder
Produkt:	365602	Waldkindergarten Waldigel
verantwortliche Organisationseinheit:		verantwortliche Person:
Geschäftsbereich 2 - Bürgerdienste		Sabine Meyer
untergeordnete Leistungen:		
keine		
Kurzbeschreibung:		
Tageseinrichtung für die Betreuung, Erziehung und Bildung von Kindern im Alter von 3 Jahren bis zur Einschulung in Form eines eigenständigen Waldkindergarten.		
Auftragsgrundlage:		
Sozialgesetzbuch - Achtes Buch (SGB VIII); Niedersächsisches Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) sowie 1. und 2. DVO-KiTaG; Vereinbarung mit dem Landkreis Ammerland; Ratsbeschlüsse		
Daten/Informationen:		
Kindergarten in Trägerschaft der Gemeinde Rastede.		
Ziele:		
Erfüllung des Rechtsanspruches auf einen Kindergartenplatz und verlässliche Betreuung von Kindern für deren soziale, körperliche und geistige Entwicklung.		
Zielgruppe:		
Kinder im Alter von 3 Jahren bis zur Einschulung.		
Maßnahmen:		
Bedarfsgerechter Ausbau von Betreuungsplätzen.		
Kennzahlen zur Zielerreichung:		
Anzahl gleichzeitig belegbare Plätze; Anzahl betreute Kinder zum 01.10.		
Gleichzeitig belegbare Plätze = 15 (ab dem 01.01.2024)		
<u>Betreute Kinder:</u>		
2024 = 15		
2023 = 0		
2022 = 0		

Erläuterungen:
Eigenständiger Waldkindergarten ab 01.01.2024 (vorher Waldgruppe im Kindergarten Marienstraße).
Budgetbestimmungen:
Das Produkt bildet ein Budget im Sinne des § 4 Abs. 3 KomHKVO.
Haushaltsvermerke:
Die Ansätze für Aufwendungen des Budgets sind gegenseitig deckungsfähig. Ausgenommen hiervon sind die Personal- und Versorgungsaufwendungen, die Aufwendungen für die Gebäude- und Grundstücksunterhaltung (einschließlich Bewirtschaftung) sowie die Abschreibungen, die einen jeweils eigenen Deckungskreis bilden. Ansätze für zahlungswirksame Aufwendungen und Mehrerträge aus laufender Verwaltungstätigkeit in dem Budget sind gemäß § 19 Abs. 4 Satz 1 und 3 KomHKVO zugunsten von unerheblichen Auszahlungen (Wertgrenze 10.000 Euro) für Investitions- oder Finanzierungstätigkeit innerhalb des Budgets deckungsfähig.

Ergebnishaushalt Produkt Waldkindergarten Waldigel (P1.05.01.365602)

Erträge und Aufwendungen	Ergebnis 2023 - Euro -	Ansatz 2024 - Euro -	Ansatz 2025 - Euro -	Ansatz 2026 - Euro -	Ansatz 2027 - Euro -	Ansatz 2028 - Euro -
Ordentliche Erträge						
01. Steuern und ähnliche Abgaben						
02. Zuwendungen u. allgem. Umlagen		-13.500	-59.770	-60.050	-60.330	-60.620
03. Auflösungserträge aus Sonderposten						
04. sonstige Transfererträge						
05. öffentlich-rechtliche Entgelte						
06. privatrechtliche Entgelte			-100	-100	-100	-100
07. Kostenerstattungen und Kostenumlagen						
08. Zinsen und ähnliche Finanzerträge						
09. aktivierungsfähige Eigenleistungen						
10. Bestandsveränderungen						
11. sonstige ordentliche Erträge						
12. = Summe ordentliche Erträge		-13.500	-59.870	-60.150	-60.430	-60.720
Ordentliche Aufwendungen						
13. Personalaufwendungen		104.800	177.880	181.450	185.020	188.590
14. Versorgungsaufwendungen						
15. Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen		6.400	10.800	10.800	10.800	10.800
16. Abschreibungen						
17. Zinsen und ähnliche Aufwendungen						
18. Transferaufwendungen						
19. sonstige ordentliche Aufwendungen		2.750	3.900	3.900	3.900	3.900
20. = Summe ordentliche Aufwendungen		113.950	192.580	196.150	199.720	203.290
21. ordentliches Ergebnis		100.450	132.710	136.000	139.290	142.570
22. außerordentliche Erträge						
23. außerordentliche Aufwendungen						
24. außerordentliches Ergebnis						
25. Jahresergebnis		100.450	132.710	136.000	139.290	142.570
26a Erträge aus ILV 3811*						
26b Ertrag aus Umlage 91*						
27a Aufwendungen aus ILV 4811*						
27b Aufwand aus Umlage 91*		28.927				
27c Aufwand aus Vorkosten 90*						
28. Saldo aus internen Leistungsbeziehungen		28.927				
29. Ergebnis unter Berücksichtigung der internen Leistungsbeziehungen		129.377	132.710	136.000	139.290	142.570

Erläuterungen zu den Haushaltsansätzen 2025

Produkt: P1.05.01.365602 Waldkindergarten Waldigel

Zu Ziffer	2	Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke	-59.770 €
			-59.770 €
Zu Ziffer	6	Sonstige privatrechtliche Leistungsentgelte	-100 €
			-100 €
Zu Ziffer	15	Unterhaltung von beweglichen Vermögensgegenständen	200 €
		Erwerb von beweglichen Vermögen bis 1.000 Euro	5.000 €
		Miete, Pacht und Leasing	2.300 €
		Besondere Aufwendungen für Beschäftigte	1.400 €
		Besondere Verwaltungs- und Betriebsaufwendungen	1.800 €
		Aufwendungen für sonstige Dienstleistungen	100 €
			10.800 €
Zu Ziffer	19	Aufwendungen für die Inanspruchnahme von Rechten und Diensten	300 €
		Geschäftsaufwendungen	1.600 €
		Steuern, Versicherung und Schadenfälle	1.000 €
		Erstattungen für die Aufwendungen von Dritten aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.000 €
			3.900 €

Produktinformationen		
Produkt: P1.05.01.365603		Kindergarten am Freibad
Produktbereich:	36	Kinder-, Jugend- und Familienhilfe
Produktgruppe:	365	Tageseinrichtungen für Kinder
Produkt:	365603	Kindergarten am Freibad
verantwortliche Organisationseinheit:		verantwortliche Person:
Geschäftsbereich 2 - Bürgerdienste		Sabine Meyer
untergeordnete Leistungen:		
keine		
Kurzbeschreibung:		
Tageseinrichtung für die Betreuung, Erziehung und Bildung von Kindern im Alter von 3 Jahren bis zur Einschulung.		
Auftragsgrundlage:		
Sozialgesetzbuch - Achtes Buch (SGB VIII); Niedersächsisches Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) sowie 1. und 2. DVO-KiTaG; Vereinbarung mit dem Landkreis Ammerland; Ratsbeschlüsse		
Daten/Informationen:		
Kindergarten in Trägerschaft der Gemeinde Rastede.		
Ziele:		
Erfüllung des Rechtsanspruches auf einen Kindergartenplatz und verlässliche Betreuung von Kindern für deren soziale, körperliche und geistige Entwicklung.		
Zielgruppe:		
Kinder im Alter von 3 Jahren bis zur Einschulung.		
Maßnahmen:		
Bedarfsgerechter Ausbau von Betreuungsplätzen.		
Kennzahlen zur Zielerreichung:		
Anzahl gleichzeitig belegbare Plätze; Anzahl betreute Kinder zum 01.10.		
Gleichzeitig belegbare Plätze = 50		
<u>Betreute Kinder:</u>		
2024 = 0		
2023 = 0		
2022 = 0		

Erläuterungen:
Um bis zur Inbetriebnahme der neuen Kindertagesstätte Kliebrok ein notwendiges Betreuungsangebot zu schaffen, wird im Vereinsheim an der Mühlenstraße ein Interimskindergarten eingerichtet.
Budgetbestimmungen:
Das Produkt bildet ein Budget im Sinne des § 4 Abs. 3 KomHKVO.
Haushaltsvermerke:
Die Ansätze für Aufwendungen des Budgets sind gegenseitig deckungsfähig. Ausgenommen hiervon sind die Personal- und Versorgungsaufwendungen, die Aufwendungen für die Gebäude- und Grundstücksunterhaltung (einschließlich Bewirtschaftung) sowie die Abschreibungen, die einen jeweils eigenen Deckungskreis bilden. Ansätze für zahlungswirksame Aufwendungen und Mehrerträge aus laufender Verwaltungstätigkeit in dem Budget sind gemäß § 19 Abs. 4 Satz 1 und 3 KomHKVO zugunsten von unerheblichen Auszahlungen (Wertgrenze 10.000 Euro) für Investitions- oder Finanzierungstätigkeit innerhalb des Budgets deckungsfähig.

Ergebnishaushalt Produkt Kindergarten am Freibad (P1.05.01.365603)

Erträge und Aufwendungen	Ergebnis 2023 - Euro -	Ansatz 2024 - Euro -	Ansatz 2025 - Euro -	Ansatz 2026 - Euro -	Ansatz 2027 - Euro -	Ansatz 2028 - Euro -
Ordentliche Erträge						
01. Steuern und ähnliche Abgaben						
02. Zuwendungen u. allgem. Umlagen				-120.000	-47.750	
03. Auflösungserträge aus Sonderposten						
04. sonstige Transfererträge						
05. öffentlich-rechtliche Entgelte						
06. privatrechtliche Entgelte						
07. Kostenerstattungen und Kostenumlagen						
08. Zinsen und ähnliche Finanzerträge						
09. aktivierungsfähige Eigenleistungen						
10. Bestandsveränderungen						
11. sonstige ordentliche Erträge						
12. = Summe ordentliche Erträge				-120.000	-47.750	
Ordentliche Aufwendungen						
13. Personalaufwendungen			283.300			
14. Versorgungsaufwendungen						
15. Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen			79.800	0	0	0
16. Abschreibungen						
17. Zinsen und ähnliche Aufwendungen						
18. Transferaufwendungen						
19. sonstige ordentliche Aufwendungen			10.450	0		
20. = Summe ordentliche Aufwendungen			373.550	0	0	0
21. ordentliches Ergebnis			373.550	-120.000	-47.750	0
22. außerordentliche Erträge						
23. außerordentliche Aufwendungen						
24. außerordentliches Ergebnis						
25. Jahresergebnis			373.550	-120.000	-47.750	0
26a Erträge aus ILV 3811*						
26b Ertrag aus Umlage 91*						
27a Aufwendungen aus ILV 4811*						
27b Aufwand aus Umlage 91*						
27c Aufwand aus Vorkosten 90*						
28. Saldo aus internen Leistungsbeziehungen						
29. Ergebnis unter Berücksichtigung der internen Leistungsbeziehungen			373.550	-120.000	-47.750	0

Erläuterungen zu den Haushaltsansätzen 2025

Produkt: P1.05.01.365603 Kindergarten am Freibad

Zu Ziffer	15	Unterhaltung von Gebäuden, Grundstücken und unbeweglichen Vermögensgegenständen	5.700 €
		Unterhaltung von beweglichen Vermögensgegenständen	200 €
		Erwerb von beweglichen Vermögen bis 1.000 Euro	40.000 €
		Miete, Pacht und Leasing	200 €
		Bewirtschaftungskosten	24.600 €
		Besondere Aufwendungen für Beschäftigte	3.400 €
		Besondere Verwaltungs- und Betriebsaufwendungen	5.500 €
		Aufwendungen für sonstige Dienstleistungen	200 €
			79.800 €
Zu Ziffer	19	Sonstige Personal- und Versorgungsaufwendungen	100 €
		Aufwendungen für die Inanspruchnahme von Rechten und Diensten	1.000 €
		Geschäftsaufwendungen	4.150 €
		Steuern, Versicherung und Schadenfälle	4.000 €
		Erstattungen für die Aufwendungen von Dritten aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.200 €
			10.450 €

Produktinformationen		
Produkt: P1.05.01.365700		Hort Feldbreite
Produktbereich:	36	Kinder-, Jugend- und Familienhilfe
Produktgruppe:	365	Tageseinrichtungen für Kinder
Produkt:	365700	Hort Feldbreite
verantwortliche Organisationseinheit:		verantwortliche Person:
Geschäftsbereich 2 - Bürgerdienste		Sabine Meyer
untergeordnete Leistungen:		
keine		
Kurzbeschreibung:		
Tageseinrichtung für die Betreuung, Erziehung und Bildung von Kindern im Alter von der Einschulung bis zum 4. Schuljahr.		
Auftragsgrundlage:		
Sozialgesetzbuch - Achtes Buch (SGB VIII); Niedersächsisches Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) sowie 1. und 2. DVO-KiTaG; Vereinbarung mit dem Landkreis Ammerland; Ratsbeschlüsse		
Daten/Informationen:		
Hort in Trägerschaft der Gemeinde Rastede.		
Ziele:		
Angebot einer verlässlichen Betreuung für Grundschulkinder am Nachmittag. Verlässliche Betreuung von Grundschulkindern für deren soziale, körperliche und geistige Entwicklung.		
Zielgruppe:		
Kinder von der Einschulung bis zur 4. Klasse.		
Maßnahmen:		
Bedarfsgerechter Ausbau von Betreuungsplätzen.		
Kennzahlen zur Zielerreichung:		
Anzahl gleichzeitig belegbare Plätze; Anzahl betreute Kinder zum 01.10.		
Gleichzeitig belegbare Plätze = 40		
<u>Betreute Kinder:</u>		
2024 = 40		
2023 = 40		
2022 = 40		

Erläuterungen:
Budgetbestimmungen:
Das Produkt bildet ein Budget im Sinne des § 4 Abs. 3 KomHKVO.
Haushaltsvermerke:
Die Ansätze für Aufwendungen des Budgets sind gegenseitig deckungsfähig. Ausgenommen hiervon sind die Personal- und Versorgungsaufwendungen, die Aufwendungen für die Gebäude- und Grundstücksunterhaltung (einschließlich Bewirtschaftung) sowie die Abschreibungen, die einen jeweils eigenen Deckungskreis bilden. Ansätze für zahlungswirksame Aufwendungen und Mehrerträge aus laufender Verwaltungstätigkeit in dem Budget sind gemäß § 19 Abs. 4 Satz 1 und 3 KomHKVO zugunsten von unerheblichen Auszahlungen (Wertgrenze 10.000 Euro) für Investitions- oder Finanzierungstätigkeit innerhalb des Budgets deckungsfähig.

Ergebnishaushalt Produkt Hort Feldbreite (P1.05.01.365700)

Erträge und Aufwendungen	Ergebnis 2023 - Euro -	Ansatz 2024 - Euro -	Ansatz 2025 - Euro -	Ansatz 2026 - Euro -	Ansatz 2027 - Euro -	Ansatz 2028 - Euro -
Ordentliche Erträge						
01. Steuern und ähnliche Abgaben						
02. Zuwendungen u. allgem. Umlagen	-36.074,97	-32.500	-35.000	-35.000	-35.000	-35.000
03. Auflösungserträge aus Sonderposten						
04. sonstige Transfererträge						
05. öffentlich-rechtliche Entgelte						
06. privatrechtliche Entgelte	-76.706,32	-70.000	-73.000	-73.000	-73.000	-73.000
07. Kostenerstattungen und Kostenumlagen						
08. Zinsen und ähnliche Finanzerträge						
09. aktivierungsfähige Eigenleistungen						
10. Bestandsveränderungen						
11. sonstige ordentliche Erträge						
12. = Summe ordentliche Erträge	-112.781,29	-102.500	-108.000	-108.000	-108.000	-108.000
Ordentliche Aufwendungen						
13. Personalaufwendungen	231.935,47	305.700	287.470	293.230	298.990	304.750
14. Versorgungsaufwendungen						
15. Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	70.877,54	61.000	75.200	75.200	75.200	75.200
16. Abschreibungen	621,75	584	584	584	583	583
17. Zinsen und ähnliche Aufwendungen						
18. Transferaufwendungen						
19. sonstige ordentliche Aufwendungen	5.899,08	7.650	7.300	7.300	7.300	7.300
20. = Summe ordentliche Aufwendungen	309.333,84	374.934	370.554	376.314	382.073	387.833
21. ordentliches Ergebnis	196.552,55	272.434	262.554	268.314	274.073	279.833
22. außerordentliche Erträge						
23. außerordentliche Aufwendungen						
24. außerordentliches Ergebnis						
25. Jahresergebnis	196.552,55	272.434	262.554	268.314	274.073	279.833
26a Erträge aus ILV 3811*						
26b Ertrag aus Umlage 91*						
27a Aufwendungen aus ILV 4811*		100	100	100	100	100
27b Aufwand aus Umlage 91*		33.105				
27c Aufwand aus Vorkosten 90*		67				
28. Saldo aus internen Leistungsbeziehungen		33.272	100	100	100	100
29. Ergebnis unter Berücksichtigung der internen Leistungsbeziehungen	196.552,55	305.706	262.654	268.414	274.173	279.933

Erläuterungen zu den Haushaltsansätzen 2025

Produkt: P1.05.01.365700 Hort Feldbreite

Zu Ziffer	2	Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke	-35.000 €
			-35.000 €
Zu Ziffer	6	Sonstige privatrechtliche Leistungsentgelte	-73.000 €
			-73.000 €
Zu Ziffer	15	Unterhaltung von Gebäuden, Grundstücken und unbeweglichen Vermögensgegenständen	1.000 €
		Unterhaltung von beweglichen Vermögensgegenständen	100 €
		Erwerb von beweglichen Vermögen bis 1.000 Euro	4.000 €
		Besondere Aufwendungen für Beschäftigte	1.700 €
		Besondere Verwaltungs- und Betriebsaufwendungen	68.400 €
			75.200 €
Zu Ziffer	19	Sonstige Personal- und Versorgungsaufwendungen	100 €
		Aufwendungen für die Inanspruchnahme von Rechten und Diensten	200 €
		Geschäftsaufwendungen	1.700 €
		Steuern, Versicherung und Schadenfälle	3.300 €
		Erstattungen für die Aufwendungen von Dritten aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.000 €
			7.300 €

Produktinformationen		
Produkt: P1.05.01.365800		Hort Loy
Produktbereich:	36	Kinder-, Jugend- und Familienhilfe
Produktgruppe:	365	Tageseinrichtungen für Kinder
Produkt:	365800	Hort Loy
verantwortliche Organisationseinheit:		verantwortliche Person:
Geschäftsbereich 2 - Bürgerdienste		Sabine Meyer
untergeordnete Leistungen:		
keine		
Kurzbeschreibung:		
Tageseinrichtung für die Betreuung, Erziehung und Bildung von Kindern im Alter von der Einschulung bis zum 4. Schuljahr.		
Auftragsgrundlage:		
Sozialgesetzbuch - Achtes Buch (SGB VIII); Niedersächsisches Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) sowie 1. und 2. DVO-KiTaG; Vereinbarung mit dem Landkreis Ammerland; Ratsbeschlüsse		
Daten/Informationen:		
Hort in Trägerschaft der Gemeinde Rastede.		
Ziele:		
Angebot einer verlässlichen Betreuung für Grundschulkinder am Nachmittag. Verlässliche Betreuung von Grundschulkindern für deren soziale, körperliche und geistige Entwicklung.		
Zielgruppe:		
Kinder von der Einschulung bis zur 4. Klasse.		
Maßnahmen:		
Bedarfsgerechter Ausbau von Betreuungsplätzen.		
Kennzahlen zur Zielerreichung:		
Anzahl gleichzeitig belegbare Plätze; Anzahl betreute Kinder zum 01.10.		
Gleichzeitig belegbare Plätze = 20		
<u>Betreute Kinder:</u>		
2024 = 20		
2023 = 20		
2022 = 19		

Erläuterungen:
Budgetbestimmungen:
Das Produkt bildet ein Budget im Sinne des § 4 Abs. 3 KomHKVO.
Haushaltsvermerke:
Die Ansätze für Aufwendungen des Budgets sind gegenseitig deckungsfähig. Ausgenommen hiervon sind die Personal- und Versorgungsaufwendungen, die Aufwendungen für die Gebäude- und Grundstücksunterhaltung (einschließlich Bewirtschaftung) sowie die Abschreibungen, die einen jeweils eigenen Deckungskreis bilden. Ansätze für zahlungswirksame Aufwendungen und Mehrerträge aus laufender Verwaltungstätigkeit in dem Budget sind gemäß § 19 Abs. 4 Satz 1 und 3 KomHKVO zugunsten von unerheblichen Auszahlungen (Wertgrenze 10.000 Euro) für Investitions- oder Finanzierungstätigkeit innerhalb des Budgets deckungsfähig.

Ergebnishaushalt Produkt Hort Loy (P1.05.01.365800)

Erträge und Aufwendungen	Ergebnis 2023 - Euro -	Ansatz 2024 - Euro -	Ansatz 2025 - Euro -	Ansatz 2026 - Euro -	Ansatz 2027 - Euro -	Ansatz 2028 - Euro -
Ordentliche Erträge						
01. Steuern und ähnliche Abgaben						
02. Zuwendungen u. allgem. Umlagen	-9.154,60	-19.000	-20.000	-20.000	-20.000	-20.000
03. Auflösungserträge aus Sonderposten						
04. sonstige Transfererträge						
05. öffentlich-rechtliche Entgelte						
06. privatrechtliche Entgelte	-37.423,96	-30.000	-37.140	-37.140	-37.140	-37.140
07. Kostenerstattungen und Kostenumlagen	-14.036,39					
08. Zinsen und ähnliche Finanzerträge						
09. aktivierungsfähige Eigenleistungen						
10. Bestandsveränderungen						
11. sonstige ordentliche Erträge						
12. = Summe ordentliche Erträge	-60.614,95	-49.000	-57.140	-57.140	-57.140	-57.140
Ordentliche Aufwendungen						
13. Personalaufwendungen	203.906,45	203.100	174.880	178.380	181.880	185.380
14. Versorgungsaufwendungen						
15. Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	18.717,86	19.300	18.800	18.800	18.800	18.800
16. Abschreibungen		222	222	222	222	222
17. Zinsen und ähnliche Aufwendungen						
18. Transferaufwendungen						
19. sonstige ordentliche Aufwendungen	6.466,90	6.100	6.050	6.050	6.050	6.050
20. = Summe ordentliche Aufwendungen	229.091,21	228.722	199.952	203.452	206.952	210.452
21. ordentliches Ergebnis	168.476,26	179.722	142.812	146.312	149.812	153.312
22. außerordentliche Erträge						
23. außerordentliche Aufwendungen						
24. außerordentliches Ergebnis						
25. Jahresergebnis	168.476,26	179.722	142.812	146.312	149.812	153.312
26a Erträge aus ILV 3811*						
26b Ertrag aus Umlage 91*						
27a Aufwendungen aus ILV 4811*						
27b Aufwand aus Umlage 91*		33.592				
27c Aufwand aus Vorkosten 90*						
28. Saldo aus internen Leistungsbeziehungen		33.592				
29. Ergebnis unter Berücksichtigung der internen Leistungsbeziehungen	168.476,26	213.314	142.812	146.312	149.812	153.312

Erläuterungen zu den Haushaltsansätzen 2025

Produkt: P1.05.01.365800 Hort Loy

Zu Ziffer	2	Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke	-20.000 €
			-20.000 €
Zu Ziffer	6	Sonstige privatrechtliche Leistungsentgelte	-37.140 €
			-37.140 €
Zu Ziffer	15	Erwerb von beweglichen Vermögen bis 1.000 Euro	2.000 €
		Besondere Aufwendungen für Beschäftigte	500 €
		Besondere Verwaltungs- und Betriebsaufwendungen	16.300 €
			18.800 €
Zu Ziffer	19	Sonstige Personal- und Versorgungsaufwendungen	100 €
		Aufwendungen für die Inanspruchnahme von Rechten und Diensten	200 €
		Geschäftsaufwendungen	950 €
		Steuern, Versicherung und Schadenfälle	1.800 €
		Erstattungen für die Aufwendungen von Dritten aus laufender Verwaltungstätigkeit	3.000 €
			6.050 €

Produktinformationen		
Produkt: P1.05.01.365900		Förderung anderer Kindertagesstätten
Produktbereich:	36	Kinder-, Jugend- und Familienhilfe
Produktgruppe:	365	Tageseinrichtungen für Kinder
Produkt:	365900	Förderung anderer Kindertagesstätten
verantwortliche Organisationseinheit:		verantwortliche Person:
Geschäftsbereich 2 - Bürgerdienste		Sabine Meyer
untergeordnete Leistungen:		
365900.001	Diakonisches Werk Hahn-Lehmden	
365900.002	Diakonisches Werk Wahnbek	
365900.003	Spielkreis Delfshausen, Dörpstraat	
365900.004	Spielkreis Rastede-Nord, Wilhelmshavener Str.	
365900.006	Krippe Rastede, Südender Str.	
365900.007	Krippe Wiefelstede	
365900.008	Krippe Feldbreite	
365900.009	Krippe Wahnbek I, Jadestraße	
365900.010	Personalkosten (Förderung andere Kindertagesstätten)	
365900.011	Krippe Hahn-Lehmden, Wilhelmshavener Str.	
365900.012	Krippe Wahnbek II, Müritzstr.	
365900.014	Krippe Wahnbek III, Sandbergstraße	
365900.015	Kindergarten Sandbergstraße	
365900.016	Waldkindergarten Moltebeere, Birkenstr.	
365900.017	Kindergarten am Dorfplatz	
Kurzbeschreibung:		
Tageseinrichtungen für die Betreuung, Erziehung und Bildung von Kindern im Alter von 0 Jahren bis zum 4. Schuljahr.		
Auftragsgrundlage:		
Sozialgesetzbuch - Achtes Buch (SGB VIII); Niedersächsisches Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) sowie 1. und 2. DVO-KiTaG; Vereinbarung mit dem Landkreis Ammerland; Ratsbeschlüsse		
Daten/Informationen:		
Kindertagesstätten in Trägerschaft von verschiedenen eingetragenen Vereinen mit Defizitabdeckung durch die Gemeinde Rastede.		
Ziele:		
Erfüllung des Rechtsanspruches auf einen Krippen- und/oder Kindergartenplatz und verlässliche Betreuung von Kindern für deren soziale, körperliche und geistige Entwicklung. Integration behinderter Kinder durch ein entsprechendes Betreuungsangebot im Diakonischen Werk Hahn-Lehmden. Angebot einer verlässlichen Betreuung für Grundschulkinder am Nachmittag in den Diakonischen Werken Hahn-Lehmden und Wahnbek.		

Zielgruppe:
Kinder im Alter von 0 bis 3 Jahren (Krippe). Kinder im Alter von 3 Jahren bis zur Einschulung (Kindergarten). Kinder von der Einschulung bis zur 4. Klasse (Hort).
Maßnahmen:
Bedarfsgerechter Ausbau von Betreuungsplätzen.
Kennzahlen zur Zielerreichung:
Anzahl gleichzeitig belegbare Plätze; Anzahl betreute Kinder zum 01.10. Gleichzeitig belegbare Plätze in Krippen = 195 <u>Betreute Kinder in Krippen:</u> 2024 = 181 2023 = 178 2022 = 188 Gleichzeitig belegbare Plätze in Kindergärten = 341 <u>Betreute Kinder in Kindergärten:</u> 2024 = 290 2023 = 306 2022 = 305 Gleichzeitig belegbare Plätze in Horten = 100 <u>Betreute Kinder in Horten:</u> 2024 = 100 2023 = 100 2022 = 100
Erläuterungen:
Das Diakonische Werk Hahn-Lehmden verfügt über eine Integrationsgruppe für Kindergartenkinder. Die Diakonischen Werke Hahn-Lehmden und Wahnbek verfügen über Hortgruppen. Der Waldkindergarten Moltebeere ist auf die Waldorfpädagogik ausgerichtet.
Budgetbestimmungen:
Das Produkt bildet zusammen mit den untergeordneten Leistungen ein Budget im Sinne des § 4 Abs. 3 KomHKVO.

Haushaltsvermerke:

Die Ansätze für Aufwendungen des Budgets sind gegenseitig deckungsfähig.

Ausgenommen hiervon sind die Personal- und Versorgungsaufwendungen, die Aufwendungen für die Gebäude- und Grundstücksunterhaltung (einschließlich Bewirtschaftung) sowie die Abschreibungen, die einen jeweils eigenen Deckungskreis bilden.

Ansätze für zahlungswirksame Aufwendungen und Mehrerträge aus laufender Verwaltungstätigkeit in dem Budget sind gemäß § 19 Abs. 4 Satz 1 und 3 KomHKVO zugunsten von unerheblichen Auszahlungen (Wertgrenze 10.000 Euro) für Investitions- oder Finanzierungstätigkeit innerhalb des Budgets deckungsfähig.

Ergebnishaushalt Produkt Förderung anderer Kindertagesstätten (P1.05.01.365900)

Erträge und Aufwendungen	Ergebnis 2023 - Euro -	Ansatz 2024 - Euro -	Ansatz 2025 - Euro -	Ansatz 2026 - Euro -	Ansatz 2027 - Euro -	Ansatz 2028 - Euro -
Ordentliche Erträge						
01. Steuern und ähnliche Abgaben						
02. Zuwendungen u. allgem. Umlagen	-120.192,87	-509.500	-514.610	-524.410	-534.400	-544.630
03. Auflösungserträge aus Sonderposten		-40.139	-39.781	-39.780	-39.430	-39.430
04. sonstige Transfererträge						
05. öffentlich-rechtliche Entgelte						
06. privatrechtliche Entgelte	-292.105,46	-293.500	-293.650	-293.650	-293.650	-293.650
07. Kostenerstattungen und Kostenumlagen	0,00					
08. Zinsen und ähnliche Finanzerträge						
09. aktivierungsfähige Eigenleistungen						
10. Bestandsveränderungen						
11. sonstige ordentliche Erträge						
12. = Summe ordentliche Erträge	-412.298,33	-843.139	-848.041	-857.840	-867.480	-877.710
Ordentliche Aufwendungen						
13. Personalaufwendungen	19.318,82	36.200	74.690	89.500	91.310	93.120
14. Versorgungsaufwendungen						
15. Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	255.710,47	299.450	306.980	283.680	283.680	284.430
16. Abschreibungen		162.071	159.948	152.344	123.192	123.192
17. Zinsen und ähnliche Aufwendungen						
18. Transferaufwendungen	4.522.432,44	5.187.000	5.292.900	5.292.900	5.292.900	5.292.100
19. sonstige ordentliche Aufwendungen	2.191,89	1.600	1.140	1.140	1.140	1.140
20. = Summe ordentliche Aufwendungen	4.799.653,62	5.686.321	5.835.658	5.819.564	5.792.222	5.793.982
21. ordentliches Ergebnis	4.387.355,29	4.843.182	4.987.617	4.961.724	4.924.742	4.916.272
22. außerordentliche Erträge						
23. außerordentliche Aufwendungen						
24. außerordentliches Ergebnis						
25. Jahresergebnis	4.387.355,29	4.843.182	4.987.617	4.961.724	4.924.742	4.916.272
26a Erträge aus ILV 3811*						
26b Ertrag aus Umlage 91*						
27a Aufwendungen aus ILV 4811*		13.300	13.300	13.300	13.300	13.300
27b Aufwand aus Umlage 91*		168.143				
27c Aufwand aus Vorkosten 90*		16.720				
28. Saldo aus internen Leistungsbeziehungen		198.163	13.300	13.300	13.300	13.300
29. Ergebnis unter Berücksichtigung der internen Leistungsbeziehungen	4.387.355,29	5.041.345	5.000.917	4.975.024	4.938.042	4.929.572

Erläuterungen zu den Haushaltsansätzen 2025

Produkt: P1.05.01.365900 Förderung anderer Kindertagesstätten

Zu Ziffer	2	Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke	-514.610 €
			-514.610 €
Zu Ziffer	6	Miete und Pachten	-293.650 €
			-293.650 €
Zu Ziffer	15	Unterhaltung von Gebäuden, Grundstücken und unbeweglichen Vermögensgegenständen	53.600 €
		Unterhaltung von beweglichen Vermögensgegenständen	11.880 €
		Erwerb von beweglichen Vermögen bis 1.000 Euro	850 €
		Miete, Pacht und Leasing	154.500 €
		Bewirtschaftungskosten	86.150 €
			306.980 €
Zu Ziffer	18	Zuschüsse für laufende Zwecke	5.292.900 €
			5.292.900 €
Zu Ziffer	19	Geschäftsaufwendungen	1.140 €
			1.140 €

Teilergebnishaushalt (weitere Produkte und Kostenstellen)

Erträge und Aufwendungen	Ergebnis 2023 - Euro -	Ansatz 2024 - Euro -	Ansatz 2025 - Euro -	Ansatz 2026 - Euro -	Ansatz 2027 - Euro -	Ansatz 2028 - Euro -
Ordentliche Erträge						
01. Steuern und ähnliche Abgaben						
02. Zuwendungen u. allgem. Umlagen	-13.226,98	-3.900			-120.000	-193.000
03. Auflösungserträge aus Sonderposten						
04. sonstige Transfererträge						
05. öffentlich-rechtliche Entgelte						
06. privatrechtliche Entgelte	-17.531,76	-19.000	-19.000	-19.000	-19.000	-19.000
07. Kostenerstattungen und Kostenumlagen						
08. Zinsen und ähnliche Finanzerträge						
09. aktivierungsfähige Eigenleistungen						
10. Bestandsveränderungen						
11. sonstige ordentliche Erträge						
12. = Summe ordentliche Erträge	-30.758,74	-22.900	-19.000	-19.000	-139.000	-212.000
Ordentliche Aufwendungen						
13. Personalaufwendungen	20.635,44	22.300	22.940	559.510	570.180	581.590
14. Versorgungsaufwendungen						
15. Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	25.988,17	40.100	137.400	138.800	98.800	98.800
16. Abschreibungen		1.342	1.604	2.472	2.474	2.474
17. Zinsen und ähnliche Aufwendungen						
18. Transferaufwendungen	198.169,76	220.000	218.000	218.000	218.000	218.000
19. sonstige ordentliche Aufwendungen	138,32	200	150	10.300	10.800	10.800
20. = Summe ordentliche Aufwendungen	244.931,69	283.942	380.094	929.082	900.254	911.664
21. ordentliches Ergebnis	214.172,95	261.042	361.094	910.082	761.254	699.664
22. außerordentliche Erträge						
23. außerordentliche Aufwendungen						
24. außerordentliches Ergebnis						
25. Jahresergebnis	214.172,95	261.042	361.094	910.082	761.254	699.664
26a Erträge aus ILV 3811*						
26b Ertrag aus Umlage 91*						
27a Aufwendungen aus ILV 4811*						
27b Aufwand aus Umlage 91*		52.579				
27c Aufwand aus Vorkosten 90*						
28. Saldo aus internen Leistungsbeziehungen		52.579				
29. Ergebnis unter Berücksichtigung der internen Leistungsbeziehungen	214.172,95	313.621	361.094	910.082	761.254	699.664

Teilhaushalt Kinder-Jugend- u. Familienhilfe (2025TH5_11)

Teilfinanzhaushalt

Einzahlungen und Auszahlungen	Ergebnis 2023	Ansatz 2024	Ansatz 2025	Verpflich- tungser- mächtig- ungen -Euro-	Ansatz 2026	Ansatz 2027	Ansatz 2028
	- Euro -	- Euro -	- Euro -		- Euro -	- Euro -	- Euro -
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit							
01. Steuern und ähnliche Abgaben							
02. Zuwendungen und allgemeine Umlagen	-1.861.969,08	-2.625.500	-2.909.270		-3.048.330	-3.115.510	-3.160.620
03. sonstige Transfereinzahlungen							
04. öffentlich-rechtliche Entgelte	-150,00						
05. privatrechtliche Entgelte	-568.790,89	-526.500	-553.660		-553.660	-553.660	-553.660
06. Kostenerstattungen und Kostenumlagen	-99.636,11	-85.300	-88.300		-88.300	-88.300	-88.300
07. Zinsen und ähnliche Einzahlungen							
08. Sonstige haushaltswirksame Einzahlungen							
09. = Summe der Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	-2.530.546,08	-3.237.300	-3.551.230		-3.690.290	-3.757.470	-3.802.580
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit							
10. Personalauszahlungen	4.961.465,84	5.559.540	6.065.800		6.447.860	6.574.180	6.701.380
11. Versorgungsauszahlungen							
12. Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen u. GWG	992.727,67	1.162.850	1.361.750		1.240.250	1.228.550	1.199.900
13. Zinsen und ähnliche Auszahlungen							
14. Transferauszahlungen	4.686.964,33	5.409.500	5.512.400		5.512.400	5.512.400	5.511.600
15. sonstige haushaltswirksame Auszahlungen	105.600,24	151.550	171.905		171.605	171.845	171.705
16. = Summe der Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	10.746.758,08	12.283.440	13.111.855		13.372.115	13.486.975	13.584.585
17. Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit	8.216.212,00	9.046.140	9.560.625		9.681.825	9.729.505	9.782.005
Einzahlungen für Investitionstätigkeit							
18. Zuwendungen für Investitionstätigkeit					-360.000		
19. Beiträge u.ä. Entgelte für Investitionstätigkeit							
20. Veräußerung von Sachvermögen	1.436,97						

Einzahlungen und Auszahlungen	Ergebnis 2023	Ansatz 2024	Ansatz 2025	Verpflich- tungser- mächtig- ungen -Euro-	Ansatz 2026	Ansatz 2027	Ansatz 2028
- Euro -	- Euro -	- Euro -	- Euro -	- Euro -	- Euro -	- Euro -	- Euro -
21. Veräußerung von Finanzvermögensanlagen							
22. sonstige Investitionstätigkeit							
23. = Summe der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	1.436,97				-360.000		
Auszahlungen für Investitionstätigkeit							
24. Erwerb von Grundstücken. u. Gebäuden							
25. Baumaßnahmen	24.666,02	1.400.000	3.420.000	1.600.000	1.600.000		
26. Erwerb von beweglichem Sachvermögen	52.963,53	4.000	45.500		50.000		
27. Erwerb von Finanzvermögensanlagen							
28. Aktivierbare Zuwendungen	18.251,21	18.200	10.800				
29. Sonstige Investitionstätigkeit							
30. = Summe der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	95.880,76	1.422.200	3.476.300	1.600.000	1.650.000		
31. Saldo aus Investitionstätigkeit	97.317,73	1.422.200	3.476.300	1.600.000	1.290.000		
32. Finanzmittel- Überschuss/-Fehlbetrag	8.313.529,73	10.468.340	13.036.925	1.600.000	10.971.825	9.729.505	9.782.005
Ein-, Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit							
33. Einzahlungen; Aufnahme von Krediten und inneren Darlehen für Investitionstätigkeit							
34. Auszahlungen; Tilgung von Krediten und inneren Darlehen für Investitionstätigkeit							
35. Saldo aus Finanzierungstätigkeit							
36. Finanzmittelveränderung	8.313.529,73	10.468.340	13.036.925	1.600.000	10.971.825	9.729.505	9.782.005

Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Investitionsmaßnahme	Gesamt- investitions- summe -Euro-	Ansatz Jahr 2025 -Euro-	bisher bereit- gestellt -Euro-	VE für Jahr 2026 -Euro-	VE für Jahr 2027 -Euro-	VE für Jahr 2028 -Euro-
I1.026802.500 Bauwagen (Aufenthalt), Waldkiga Waldigel	50.000					
I1.026802 Bauwagen (Aufenthalt), Waldkiga Waldigel	50.000					
I1.027029.500 Umbau/Erw. Gruppenraum, Kiga Loy	1.700.000	1.200.000		500.000		
I1.027029.555 Zusch. vom LK für Umbau/Erw., Kiga Loy	-60.000					
I1.027029 Umbau/Erw. Gruppenraum, Kiga Loy	1.640.000	1.200.000		500.000		
I1.027033.510 Speisentransportbehälter, Kiga Loy	2.000	2.000				
I1.027033 Speisentransportbehälter, Kiga Loy	2.000	2.000				
I1.027541.510 Industriespülmaschine, Kiga Marienstraße	1.500	1.500				
I1.027541 Industriespülmaschine, Kiga Marienstraße	1.500	1.500				
I1.028058.500 Neubau Kindertagesstätte, Kiga Kleibrok	3.320.000	2.220.000		1.100.000		
I1.028058.555 Zuschuss vom LK für Neubau, Kiga Kleibro	-300.000					
I1.028058 Neubau Kindertagesstätte, Kiga Kleibrok	3.020.000	2.220.000		1.100.000		
I1.028061.510 Doppelschaukel, Kiga Mühlenstraße	5.000	5.000				
I1.028061 Doppelschaukel, Kiga Mühlenstraße	5.000	5.000				
I1.028062.510 Sonnensegel (2 Stk.), Kiga Mühlenstraße	3.000	3.000				
I1.028062 Sonnensegel (2 Stk.), Kiga Mühlenstraße	3.000	3.000				
I1.029042.510 Sonnensegel für Sandkiste, Kiga Voßbarg	4.000	4.000				
I1.029042 Sonnensegel für Sandkiste, Kiga Voßbarg	4.000	4.000				
I1.029535.500 Container(Aufenthalt) Waldkiga, KigaFeld	15.000	15.000				
I1.029535 Container(Aufenthalt) Waldkiga, KigaFeld	15.000	15.000				
I1.029536.510 Sonnenschirme (3 Stk.), Kiga Feldbr.	15.000	15.000				
I1.029536 Sonnenschirme (3 Stk.), Kiga Feldbr.	15.000	15.000				
I1.032308.525 Zuschuss f.Außenanl., Krippe WahnbeK III	4.800	4.800				
I1.032308 Zuschuss f.Außenanl., Krippe WahnbeK III	4.800	4.800				
I1.032612.525 Zuschuss f. Spielger., Krippe WahnbeK II	6.000	6.000				
I1.032612 Zuschuss f. Spielger., Krippe WahnbeK II	6.000	6.000				

Investitionsmaßnahme	Gesamt- investitions- summe -Euro-	Ansatz Jahr 2025 -Euro-	bisher bereit- gestellt -Euro-	VE für Jahr 2026 -Euro-	VE für Jahr 2027 -Euro-	VE für Jahr 2028 -Euro-
Zwischensumme	4.766.300	3.476.300		1.600.000		
Gesamtsumme	4.766.300	3.476.300		1.600.000		

Haushaltsplan 2025

Teilhaushalt 5_02

Ordnungsangelegenheiten
Allgemeine Einrichtungen

Teilhaushalt 5_02 - Sicherheit und Ordnung; Umwelt

Dem Teilhaushalt sind folgende Produkte zugeordnet:

- 121000 - Statistik und Wahlen
- 122100 - Ordnungsangelegenheiten
- 122200 - Standesamt und Personenstandswesen
- 122300 - Obdachlosenangelegenheiten (ohne Einrichtungen der Unterkunft)
- 122400 - Meldeangelegenheiten
- **126100 - Brandschutz; ohne Einzelfeuerwehren**
- **126200 - Feuerwehren**
- 128000 - Katastrophenschutz
- 537110 - Recycling
- 561000 - Umweltschutzmaßnahmen und Klimaschutz
- 573200 - Allgemeine Einrichtungen und Unternehmen

Die wesentlichen Produkte sind **fett** dargestellt.

Budgetierungsbestimmungen:

1. Die Produkte und Leistungen:

- 121000 – Statistik und Wahlen
- 122100 – Ordnungsangelegenheiten
- 122200 – Standesamt und Personenstandswesen
- 122300 – Obdachlosenangelegenheiten, ohne Einrichtungen und Unterkünfte
- 122400 – Meldeangelegenheiten
- 128000 – Katastrophenschutz
- 537110 – Recycling
- 561000 – Umweltschutzmaßnahmen und Klimaschutz
- 573200 – Allgemeine Einrichtungen und Unternehmen

bilden ein Budget im Sinne des § 4 Abs. 3 KomHKVO.

Die Ansätze für Aufwendungen des Budgets sind gegenseitig deckungsfähig.

Ausgenommen hiervon sind die Personal- und Versorgungsaufwendungen, die Aufwendungen für die Gebäude- und Grundstücksunterhaltung (einschließlich Bewirtschaftung) sowie die Abschreibungen, die einen jeweils eigenen Deckungskreis bilden.

Ansätze für zahlungswirksame Aufwendungen und Mehrerträge aus laufender Verwaltungstätigkeit in dem Budget sind gemäß § 19 Abs. 4 Satz 1 und 3 KomHKVO zugunsten von unerheblichen Auszahlungen (Wertgrenze 10.000 Euro) für Investitions- oder Finanzierungstätigkeit innerhalb des Budgets deckungsfähig.

2. Das Produkt 126100 - Brandschutz, ohne Einzelfeuerwehr und das Produkt 126200 mit seinen Leistungen:

- 126200.001 – Ortsfeuerwehr Rastede
- 126200.002 – Ortsfeuerwehr Hahn
- 126200.003 – Ortsfeuerwehr Ipwege – Wahnbek
- 126200.005 – Ortsfeuerwehr Loy – Barghorn
- 126200.006 – Ortsfeuerwehr Neusüdende
- 126200.007 – Ortsfeuerwehr Südbäke

bilden ein Budget im Sinne des § 4 Abs. 3 KomHKVO.

Die Ansätze für Aufwendungen des Budgets sind gegenseitig deckungsfähig.

Ausgenommen hiervon sind die Personal- und Versorgungsaufwendungen, die Aufwendungen für die Gebäude- und Grundstücksunterhaltung (einschließlich Bewirtschaftung) sowie die Abschreibungen, die einen jeweils eigenen Deckungskreis bilden.

Ansätze für zahlungswirksame Aufwendungen und Mehrerträge aus laufender Verwaltungstätigkeit in dem Budget sind gemäß § 19 Abs. 4 Satz 1 und 3 KomHKVO zugunsten von unerheblichen Auszahlungen (Wertgrenze 10.000 Euro) für Investitions- oder Finanzierungstätigkeit innerhalb des Budgets deckungsfähig.

Teilhaushalt Sicherheit und Ordnung;Umwelt (2025TH5_02)

Teilergebnishaushalt

Erträge und Aufwendungen	Ergebnis 2023 - Euro -	Ansatz 2024 - Euro -	Ansatz 2025 - Euro -	Ansatz 2026 - Euro -	Ansatz 2027 - Euro -	Ansatz 2028 - Euro -
Ordentliche Erträge						
01. Steuern und ähnliche Abgaben						
02. Zuwendungen u. allgem. Umlagen	-103.629,79	-60.000	-60.000	-60.000	-60.000	-60.000
03. Auflösungserträge aus Sonderposten		-7.069	-7.067	-7.031	-6.952	-6.952
04. sonstige Transfererträge						
05. öffentlich-rechtliche Entgelte	-267.592,01	-208.500	-266.500	-266.600	-266.500	-266.500
06. privatrechtliche Entgelte	-7.570,47	-3.900	-9.750	-4.750	-4.750	-4.750
07. Kostenerstattungen und Kostenumlagen	-13.531,98	-24.600	-7.000	-3.000	-7.000	-7.000
08. Zinsen und ähnliche Finanzerträge						
09. aktivierungsfähige Eigenleistungen						
10. Bestandsveränderungen						
11. sonstige ordentliche Erträge	-6.218,74	-3.100	-3.100	-3.100	-3.100	-3.100
12. = Summe ordentliche Erträge	-398.542,99	-307.169	-353.417	-344.481	-348.302	-348.302
Ordentliche Aufwendungen						
13. Personalaufwendungen	505.477,40	541.320	572.590	576.040	587.470	598.900
14. Versorgungsaufwendungen						
15. Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	487.772,34	688.030	748.340	670.340	668.340	668.940
16. Abschreibungen	793,35	295.029	407.776	424.239	408.223	408.223
17. Zinsen und ähnliche Aufwendungen						
18. Transferaufwendungen	11.207,00	12.600	13.500	13.500	13.500	13.500
19. sonstige ordentliche Aufwendungen	280.178,40	323.910	348.370	358.870	345.870	345.570
20. = Summe ordentliche Aufwendungen	1.285.428,49	1.860.889	2.090.576	2.042.989	2.023.403	2.035.133
21. ordentliches Ergebnis	886.885,50	1.553.720	1.737.159	1.698.508	1.675.101	1.686.831
22. außerordentliche Erträge						
23. außerordentliche Aufwendungen						
24. außerordentliches Ergebnis						
25. Jahresergebnis	886.885,50	1.553.720	1.737.159	1.698.508	1.675.101	1.686.831
26a Erträge aus ILV 3811*						
26b Ertrag aus Umlage 91*						
27a Aufwendungen aus ILV 4811*	339,56	27.700	27.700	27.700	27.700	27.700
27b Aufwand aus Umlage 91*		401.056				
27c Aufwand aus Vorkosten 90*		18.827				
28. Saldo aus internen Leistungsbeziehungen	339,56	447.584	27.700	27.700	27.700	27.700
29. Ergebnis unter Berücksichtigung der internen Leistungsbeziehungen	887.225,06	2.001.304	1.764.859	1.726.208	1.702.801	1.714.531

Produktinformationen		
Produkt: P1.05.02.126100		Brandschutz; ohne Einzelfeuerwehren
Produktbereich:	12	Sicherheit und Ordnung
Produktgruppe:	126	Brandschutz
Produkt:	126100	Brandschutz; ohne Einzelfeuerwehren
verantwortliche Organisationseinheit:		verantwortliche Person:
Geschäftsbereich 2 - Bürgerdienste		Sabine Meyer
untergeordnete Leistungen:		
keine		
Kurzbeschreibung:		
Ortsfeuerwehren übergreifende Aufgaben des Brandschutzes. Sicherstellung der Gefahrenabwehr bei Bränden, Hilfeleistungen und Katastrophen. Unterhaltung einer den örtlichen Verhältnissen entsprechenden leistungsfähigen Feuerwehr. Beschaffung und Unterhaltung von Feuerwehrfahrzeugen, Geräten und Ausrüstungsgegenständen sowie Aus- und Fortbildung der Feuerwehrmitglieder.		
Auftragsgrundlage:		
Nds. Brandschutzgesetz; Feuerwehrverordnung; Katastrophenschutzgesetz; Zivilschutzgesetz; Satzung für die Freiwillige Feuerwehr; Ratsbeschlüsse		
Daten/Informationen:		
Pflichtaufgabe der Gemeinde.		
Ziele:		
Vorhalten einer den örtlichen Verhältnissen entsprechenden leistungsfähigen Feuerwehr. Sicherstellung der Funktionsfähigkeit der für die Brandbekämpfung und Hilfeleistung erforderlichen Einrichtungen.		
Zielgruppe:		
Alle Menschen, die der Hilfe durch die Feuerwehren und anderer Hilfsorganisationen benötigen.		
Maßnahmen:		
Sicherstellung der beim Fahrzeug- und Ausrüstungsbestand erreichten Standards. Aus- und Fortbildung der jetzigen Mitglieder und Gewinnung weiterer Mitglieder sowohl im Jugendbereich als auch im Aktivenbereich.		

Kennzahlen zur Zielerreichung:
<u>Zahl der Einsätze gesamt:</u> 2020 = 157 2021 = 226 2022 = 350 2023 = 343 <u>Zahl der Mitglieder im Bereich</u> - der Kinderabteilung 2020 = 19 2021 = 74 2022 = 80 2023 = 93 - der Jugendabteilung: 2020 = 96 2021 = 113 2022 = 129 2023 = 123 - der Einsatzabteilung: 2020 = 240 2021 = 246 2022 = 268 2023 = 270 - der Altersabteilung: 2020 = 76 2021 = 72 2022 = 72 2023 = 69
Erläuterungen:
Budgetbestimmungen:
Das Produkt bildet mit dem Produkt 126200 und den dort untergeordneten Leistungen ein Budget im Sinne des § 4 Abs. 3 KomHKVO.
Haushaltsvermerke:
Die Ansätze für Aufwendungen des Budgets sind gegenseitig deckungsfähig. Ausgenommen hiervon sind die Personal- und Versorgungsaufwendungen, die Aufwendungen für die Gebäude- und Grundstücksunterhaltung (einschließlich Bewirtschaftung) sowie die Abschreibungen, die einen jeweils eigenen Deckungskreis bilden. Ansätze für zahlungswirksame Aufwendungen und Mehrerträge aus laufender Verwaltungstätigkeit in dem Budget sind gemäß § 19 Abs. 4 Satz 1 und 3 KomHKVO zugunsten von unerheblichen Auszahlungen (Wertgrenze 10.000 Euro) für Investitions- oder Finanzierungstätigkeit innerhalb des Budgets deckungsfähig.

Ergebnishaushalt Produkt "Brandschutz; ohne Einzelfeuerwehr" (P1.05.02.126100)

Erträge und Aufwendungen	Ergebnis 2023 - Euro -	Ansatz 2024 - Euro -	Ansatz 2025 - Euro -	Ansatz 2026 - Euro -	Ansatz 2027 - Euro -	Ansatz 2028 - Euro -
Ordentliche Erträge						
01. Steuern und ähnliche Abgaben						
02. Zuwendungen u. allgem. Umlagen	-103.629,79	-60.000	-60.000	-60.000	-60.000	-60.000
03. Auflösungserträge aus Sonderposten						
04. sonstige Transfererträge						
05. öffentlich-rechtliche Entgelte						
06. privatrechtliche Entgelte	-30,00		-40	-40	-40	-40
07. Kostenerstattungen und Kostenumlagen						
08. Zinsen und ähnliche Finanzerträge						
09. aktivierungsfähige Eigenleistungen						
10. Bestandsveränderungen						
11. sonstige ordentliche Erträge						
12. = Summe ordentliche Erträge	-103.659,79	-60.000	-60.040	-60.040	-60.040	-60.040
Ordentliche Aufwendungen						
13. Personalaufwendungen	30.120,49	32.240	33.820	34.510	35.200	35.890
14. Versorgungsaufwendungen						
15. Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	106.163,43	221.250	352.760	275.260	275.260	275.260
16. Abschreibungen		16.614	16.150	13.798	12.684	12.684
17. Zinsen und ähnliche Aufwendungen						
18. Transferaufwendungen	6.407,00	5.600	6.500	6.500	6.500	6.500
19. sonstige ordentliche Aufwendungen	59.086,13	52.200	56.000	56.000	56.000	56.000
20. = Summe ordentliche Aufwendungen	201.777,05	327.904	465.230	386.068	385.644	386.334
21. ordentliches Ergebnis	98.117,26	267.904	405.190	326.028	325.604	326.294
22. außerordentliche Erträge						
23. außerordentliche Aufwendungen						
24. außerordentliches Ergebnis						
25. Jahresergebnis	98.117,26	267.904	405.190	326.028	325.604	326.294
26a Erträge aus ILV 3811*						
26b Ertrag aus Umlage 91*						
27a Aufwendungen aus ILV 4811*						
27b Aufwand aus Umlage 91*		20.933				
27c Aufwand aus Vorkosten 90*		1.501				
28. Saldo aus internen Leistungsbeziehungen		22.433				
29. Ergebnis unter Berücksichtigung der internen Leistungsbeziehungen	98.117,26	290.337	405.190	326.028	325.604	326.294

Erläuterungen zu den Haushaltsansätzen 2025

Produkt: P1.05.02.126100 Brandschutz; ohne Einzelfeuerwehr

Zu Ziffer	2	Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke	-60.000 €
			-60.000 €
Zu Ziffer	6	Sonstige privatrechtliche Leistungsentgelte	-40 €
			-40 €
Zu Ziffer	15	Unterhaltung von Gebäuden, Grundstücken und unbeweglichen Vermögensgegenständen	25.500 €
		Unterhaltung von beweglichen Vermögensgegenständen	88.000 €
		Erwerb von beweglichen Vermögen bis 1.000 Euro	31.500 €
		Miete, Pacht und Leasing	100 €
		Besondere Aufwendungen für Beschäftigte	205.500 €
		Besondere Verwaltungs- und Betriebsaufwendungen	1.160 €
		Aufwendungen für sonstige Dienstleistungen	1.000 €
			352.760 €
Zu Ziffer	18	Zuschüsse für laufende Zwecke	6.500 €
			6.500 €
Zu Ziffer	19	Aufwendungen für die Inanspruchnahme von Rechten und Diensten	16.300 €
		Erstattungen für die Aufwendungen von Dritten aus laufender Verwaltungstätigkeit	39.700 €
			56.000 €

Produktinformationen		
Produkt: P1.05.02.126200		Feuerwehren
Produktbereich:	12	Sicherheit und Ordnung
Produktgruppe:	126	Brandschutz
Produkt:	126200	Feuerwehren
verantwortliche Organisationseinheit:		verantwortliche Person:
Geschäftsbereich 2 - Bürgerdienste		Sabine Meyer
untergeordnete Leistungen:		
126200.001	Ortsfeuerwehr Rastede	
126200.002	Ortsfeuerwehr Hahn	
126200.003	Ortsfeuerwehr Ipwege - Wahnbek	
126200.005	Ortsfeuerwehr Loy - Barghorn	
126200.006	Ortsfeuerwehr Neusüdende	
126200.007	Ortsfeuerwehr Südbäke	
Kurzbeschreibung:		
Die einzelnen Ortsfeuerwehren betreffenden Aufgaben des Brandschutzes. Sicherstellung der Gefahrenabwehr bei Bränden, Hilfeleistungen und Katastrophen. Unterhaltung einer den örtlichen Verhältnissen entsprechenden leistungsfähigen Feuerwehr. Beschaffung und Unterhaltung von Feuerwehrfahrzeugen, Geräten und Ausrüstungsgegenständen sowie Aus- und Fortbildung der Feuerwehrmitglieder.		
Auftragsgrundlage:		
Nds. Brandschutzgesetz; Feuerwehrverordnung; Katastrophenschutzgesetz; Zivilschutzgesetz; Satzung für die Freiwillige Feuerwehr; Ratsbeschlüsse		
Daten/Informationen:		
Pflichtaufgabe der Gemeinde. Die Gemeinde Rastede unterhält 6 freiwillige Feuerwehren: 1 Schwerpunktfeuerwehr (Rastede); 3 Stützpunktfeuerwehren (Hahn, Ipwege-Wahnbek und Loy-Barghorn); 2 Grundausstattungsfeuerwehren (Neusüdende und Südbäke).		
Ziele:		
Vorhalten einer den örtlichen Verhältnissen entsprechenden leistungsfähigen Feuerwehr. Sicherstellung der Funktionsfähigkeit der für die Brandbekämpfung und Hilfeleistung erforderlichen Einrichtungen.		
Zielgruppe:		
Alle Menschen, die der Hilfe durch die Feuerwehren und anderer Hilfsorganisationen benötigen.		
Maßnahmen:		
Sicherstellung der beim Fahrzeug- und Ausrüstungsbestand erreichten Standards. Aus- und Fortbildung der jetzigen Mitglieder und Gewinnung weiterer Mitglieder sowohl im Jugendbereich als auch im Aktivenbereich.		

Kennzahlen zur Zielerreichung:
Zahl der Brände Zahl der Hilfeleistungen Fehlalarmierungen Zahl der Mitglieder im Bereich der - Kinderabteilung - Jugendabteilung - Einsatzabteilung - Altersabteilung Übersicht über die Kennzahlen siehe nächste Seite!
Erläuterungen:
Budgetbestimmungen:
Das Produkt bildet mit seinen untergeordneten Leistungen und dem Produkt 126100 ein Budget im Sinne des § 4 Abs. 3 KomHKVO.
Haushaltsvermerke:
Die Ansätze für Aufwendungen des Budgets sind gegenseitig deckungsfähig. Ausgenommen hiervon sind die Personal- und Versorgungsaufwendungen, die Aufwendungen für die Gebäude- und Grundstücksunterhaltung (einschließlich Bewirtschaftung) sowie die Abschreibungen, die einen jeweils eigenen Deckungskreis bilden. Ansätze für zahlungswirksame Aufwendungen und Mehrerträge aus laufender Verwaltungstätigkeit in dem Budget sind gemäß § 19 Abs. 4 Satz 1 und 3 KomHKVO zugunsten von unerheblichen Auszahlungen (Wertgrenze 10.000 Euro) für Investitions- oder Finanzierungstätigkeit innerhalb des Budgets deckungsfähig.

Produktinformationen		
Produkt: P1.05.02.126200		Feuerwehren
Produktbereich:	12	Sicherheit und Ordnung
Produktgruppe:	126	Brandschutz
Produkt:	126200	Feuerwehren
Kennzahlen zur Zielerreichung:		

2021	Rastede	Hahn	Ipwege-Wahnbek	Loy Barghorn	Neusüd-ende	Südbäke	Führungs-stelle	Gesamt
Zahl der Brände	14	8	2	1	4	0	0	29
Zahl der Hilfeleistungen	139	5	10	9	7	5	5	175
Fehlalarme	12	9	1	0	0	0	0	22
Gesamt	165	22	13	10	11	5	0	226
Mitglieder Einsatzabteilung, männlich	55	53	32	37	24	20		221
Mitglieder Einsatzabteilung, weiblich	10	4	3	3	2	3		25
Altersabteilung	10	12	14	19	11	6		72
Mitglieder Jugendabteilung, männlich	25	18	20	18	10	0		91
Mitglieder Jugendabteilung, weiblich	9	2	7	2	2	0		22
Mitglieder Kinderabteilung, männlich	11	0	11	14	0	0		36
Mitglieder Kinderabteilung, weiblich	13	0	6	12	0	0		31
Gesamt	133	89	93	105	49	29		498

2022	Rastede	Hahn	Ipwege-Wahnbek	Loy Barghorn	Neusüd-ende	Südbäke	Führungs-stelle	Gesamt
Zahl der Brände	29	12	13	9	7	6		76
Zahl der Hilfeleistungen	98	65	31	39	10	9		252
Fehlalarme	8	5	4	5	5	0		22
Gesamt	135	82	48	53	17	15	0	350
Mitglieder Einsatzabteilung, männlich	63	55	35	39	24	19		235
Mitglieder Einsatzabteilung, weiblich	13	3	9	3	2	3		33
Altersabteilung	8	15	13	17	13	6		72
Mitglieder Jugendabteilung, männlich	22	22	16	21	9	0		90
Mitglieder Jugendabteilung, weiblich	11	6	6	13	3	0		39
Mitglieder Kinderabteilung, männlich	13	0	16	14	0	0		43
Mitglieder Kinderabteilung, weiblich	12	0	5	13	0	0		30
Gesamt	142	101	100	120	51	28	0	542

2023	Rastede	Hahn	Ipwege- Wahnbek	Loy Barghorn	Neusüd- ende	Südbäke	Führungs- stelle	Gesamt
Zahl der Brände	22	13	5	4	2	1		47
Zahl der Hilfeleistungen	96	41	46	36	19	10		248
Fehlalarme	18	21	6	1	1	1		48
Gesamt	136	75	57	41	22	12	0	343
Mitglieder Einsatzabteilung, männlich	66	50	37	39	26	18		236
Mitglieder Einsatzabteilung, weiblich	12	4	8	6	3	3		36
Altersabteilung	6	13	13	17	13	7		69
Mitglieder Jugendabteilung, männlich	22	19	14	20	10	0		85
Mitglieder Jugendabteilung, weiblich	11	7	4	13	4	0		39
Mitglieder Kinderabteilung, männlich	13	15	15	13	0	0		56
Mitglieder Kinderabteilung, weiblich	9	10	7	11	0	0		37
Gesamt	139	118	98	119	56	28	0	558

Ergebnishaushalt Produkt Feuerwehren (P1.05.02.126200)

Erträge und Aufwendungen	Ergebnis 2023 - Euro -	Ansatz 2024 - Euro -	Ansatz 2025 - Euro -	Ansatz 2026 - Euro -	Ansatz 2027 - Euro -	Ansatz 2028 - Euro -
Ordentliche Erträge						
01. Steuern und ähnliche Abgaben						
02. Zuwendungen u. allgem. Umlagen						
03. Auflösungserträge aus Sonderposten		-1.724	-1.721	-1.686	-1.609	-1.609
04. sonstige Transfererträge						
05. öffentlich-rechtliche Entgelte						
06. privatrechtliche Entgelte	-3.641,89		-5.000			
07. Kostenerstattungen und Kostenumlagen						
08. Zinsen und ähnliche Finanzerträge						
09. aktivierungsfähige Eigenleistungen						
10. Bestandsveränderungen						
11. sonstige ordentliche Erträge						
12. = Summe ordentliche Erträge	-3.641,89	-1.724	-6.721	-1.686	-1.609	-1.609
Ordentliche Aufwendungen						
13. Personalaufwendungen						
14. Versorgungsaufwendungen						
15. Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	293.123,62	346.850	270.200	269.000	269.000	269.600
16. Abschreibungen		261.843	375.056	394.020	379.171	379.171
17. Zinsen und ähnliche Aufwendungen						
18. Transferaufwendungen						
19. sonstige ordentliche Aufwendungen	44.867,40	49.040	50.970	50.970	50.970	50.670
20. = Summe ordentliche Aufwendungen	337.991,02	657.733	696.226	713.990	699.141	699.441
21. ordentliches Ergebnis	334.349,13	656.009	689.505	712.304	697.532	697.832
22. außerordentliche Erträge						
23. außerordentliche Aufwendungen						
24. außerordentliches Ergebnis						
25. Jahresergebnis	334.349,13	656.009	689.505	712.304	697.532	697.832
26a Erträge aus ILV 3811*						
26b Ertrag aus Umlage 91*						
27a Aufwendungen aus ILV 4811*	339,56	10.600	10.600	10.600	10.600	10.600
27b Aufwand aus Umlage 91*		134.863				
27c Aufwand aus Vorkosten 90*		12.892				
28. Saldo aus internen Leistungsbeziehungen	339,56	158.354	10.600	10.600	10.600	10.600
29. Ergebnis unter Berücksichtigung der internen Leistungsbeziehungen	334.688,69	814.363	700.105	722.904	708.132	708.432

Erläuterungen zu den Haushaltsansätzen 2025

Produkt: P1.05.02.126200 Feuerwehren

Zu Ziffer	6	Sonstige privatrechtliche Leistungsentgelte	-5.000 €
			-5.000 €
Zu Ziffer	15	Unterhaltung von Gebäuden, Grundstücken und unbeweglichen Vermögensgegenständen	34.100 €
		Unterhaltung von beweglichen Vermögensgegenständen	9.700 €
		Erwerb von beweglichen Vermögen bis 1.000 Euro	39.700 €
		Bewirtschaftungskosten	69.050 €
		Haltung von Fahrzeugen	77.750 €
		Besondere Aufwendungen für Beschäftigte	39.700 €
		Besondere Verwaltungs- und Betriebsaufwendungen	200 €
			270.200 €
Zu Ziffer	19	Aufwendungen für die Inanspruchnahme von Rechten und Diensten	27.200 €
		Geschäftsaufwendungen	7.320 €
		Steuern, Versicherung und Schadenfälle	7.450 €
		Erstattungen für die Aufwendungen von Dritten aus laufender Verwaltungstätigkeit	9.000 €
			50.970 €

Teilergebnishaushalt (weitere Produkte und Kostenstellen)

Erträge und Aufwendungen	Ergebnis 2023 - Euro -	Ansatz 2024 - Euro -	Ansatz 2025 - Euro -	Ansatz 2026 - Euro -	Ansatz 2027 - Euro -	Ansatz 2028 - Euro -
Ordentliche Erträge						
01. Steuern und ähnliche Abgaben						
02. Zuwendungen u. allgem. Umlagen						
03. Auflösungserträge aus Sonderposten		-5.345	-5.346	-5.345	-5.343	-5.343
04. sonstige Transfererträge						
05. öffentlich-rechtliche Entgelte	-267.592,01	-208.500	-266.500	-266.600	-266.500	-266.500
06. privatrechtliche Entgelte	-3.898,58	-3.900	-4.710	-4.710	-4.710	-4.710
07. Kostenerstattungen und Kostenumlagen	-13.531,98	-24.600	-7.000	-3.000	-7.000	-7.000
08. Zinsen und ähnliche Finanzerträge						
09. aktivierungsfähige Eigenleistungen						
10. Bestandsveränderungen						
11. sonstige ordentliche Erträge	-6.218,74	-3.100	-3.100	-3.100	-3.100	-3.100
12. = Summe ordentliche Erträge	-291.241,31	-245.445	-286.656	-282.755	-286.653	-286.653
Ordentliche Aufwendungen						
13. Personalaufwendungen	475.356,91	509.080	538.770	541.530	552.270	563.010
14. Versorgungsaufwendungen						
15. Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	88.485,29	119.930	125.380	126.080	124.080	124.080
16. Abschreibungen	793,35	16.572	16.570	16.421	16.368	16.368
17. Zinsen und ähnliche Aufwendungen						
18. Transferaufwendungen	4.800,00	7.000	7.000	7.000	7.000	7.000
19. sonstige ordentliche Aufwendungen	176.224,87	222.670	241.400	251.900	238.900	238.900
20. = Summe ordentliche Aufwendungen	745.660,42	875.252	929.120	942.931	938.618	949.358
21. ordentliches Ergebnis	454.419,11	629.807	642.464	660.176	651.965	662.705
22. außerordentliche Erträge						
23. außerordentliche Aufwendungen						
24. außerordentliches Ergebnis						
25. Jahresergebnis	454.419,11	629.807	642.464	660.176	651.965	662.705
26a Erträge aus ILV 3811*						
26b Ertrag aus Umlage 91*						
27a Aufwendungen aus ILV 4811*		17.100	17.100	17.100	17.100	17.100
27b Aufwand aus Umlage 91*		245.261				
27c Aufwand aus Vorkosten 90*		4.435				
28. Saldo aus internen Leistungsbeziehungen		266.796	17.100	17.100	17.100	17.100
29. Ergebnis unter Berücksichtigung der internen Leistungsbeziehungen	454.419,11	896.603	659.564	677.276	669.065	679.805

Teilhaushalt Sicherheit und Ordnung;Umwelt (2025TH5_02)

Teilfinanzhaushalt

Einzahlungen und Auszahlungen	Ergebnis 2023	Ansatz 2024	Ansatz 2025	Verpflich- tungser- mächtig- ungen -Euro-	Ansatz 2026	Ansatz 2027	Ansatz 2028
	- Euro -	- Euro -	- Euro -		- Euro -	- Euro -	- Euro -
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit							
01. Steuern und ähnliche Abgaben							
02. Zuwendungen und allgemeine Umlagen	-134.940,65	-60.000	-60.000		-60.000	-60.000	-60.000
03. sonstige Transfereinzahlungen							
04. öffentlich-rechtliche Entgelte	-263.487,06	-208.500	-266.500		-266.600	-266.500	-266.500
05. privatrechtliche Entgelte	-10.598,57	-3.900	-9.750		-4.750	-4.750	-4.750
06. Kostenerstattungen und Kostenumlagen	-29.885,67	-24.600	-7.000		-3.000	-7.000	-7.000
07. Zinsen und ähnliche Einzahlungen							
08. Sonstige haushaltswirksame Einzahlungen	-5.519,13	-3.100	-3.100		-3.100	-3.100	-3.100
09. = Summe der Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	-444.431,08	-300.100	-346.350		-337.450	-341.350	-341.350
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit							
10. Personalauszahlungen	504.814,53	541.320	572.590		576.040	587.470	598.900
11. Versorgungsauszahlungen							
12. Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen u. GWG	500.646,54	688.030	748.340		670.340	668.340	668.940
13. Zinsen und ähnliche Auszahlungen							
14. Transferauszahlungen	11.207,00	12.600	13.500		13.500	13.500	13.500
15. sonstige haushaltswirksame Auszahlungen	280.579,35	323.910	348.370		358.870	345.870	345.570
16. = Summe der Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	1.297.247,42	1.565.860	1.682.800		1.618.750	1.615.180	1.626.910
17. Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit	852.816,34	1.265.760	1.336.450		1.281.300	1.273.830	1.285.560
Einzahlungen für Investitionstätigkeit							
18. Zuwendungen für Investitionstätigkeit		-7.500					
19. Beiträge u.ä. Entgelte für Investitionstätigkeit							
20. Veräußerung von Sachvermögen		-2.000	-5.000				

Einzahlungen und Auszahlungen	Ergebnis 2023	Ansatz 2024	Ansatz 2025	Verpflich- tungser- mächtig- ungen -Euro-	Ansatz 2026	Ansatz 2027	Ansatz 2028
- Euro -	- Euro -	- Euro -	- Euro -	- Euro -	- Euro -	- Euro -	- Euro -
21. Veräußerung von Finanzvermögensanlagen							
22. sonstige Investitionstätigkeit							
23. = Summe der Einzahlungen für Investitionstätigkeit		-9.500	-5.000				
Auszahlungen für Investitionstätigkeit							
24. Erwerb von Grundstücken. u. Gebäuden							
25. Baumaßnahmen	8.330,00	1.320.000	3.000.000	4.200.000	3.850.000	3.800.000	1.850.000
26. Erwerb von beweglichem Sachvermögen	638.477,63	533.300	391.800	84.000	179.500	356.000	266.000
27. Erwerb von Finanzvermögensanlagen							
28. Aktivierbare Zuwendungen	811,52						
29. Sonstige Investitionstätigkeit							
30. = Summe der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	647.619,15	1.853.300	3.391.800	4.284.000	4.029.500	4.156.000	2.116.000
31. Saldo aus Investitionstätigkeit	647.619,15	1.843.800	3.386.800	4.284.000	4.029.500	4.156.000	2.116.000
32. Finanzmittel- Überschuss/-Fehlbetrag	1.500.435,49	3.109.560	4.723.250	4.284.000	5.310.800	5.429.830	3.401.560
Ein-, Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit							
33. Einzahlungen; Aufnahme von Krediten und inneren Darlehen für Investitionstätigkeit							
34. Auszahlungen; Tilgung von Krediten und inneren Darlehen für Investitionstätigkeit							
35. Saldo aus Finanzierungstätigkeit							
36. Finanzmittelveränderung	1.500.435,49	3.109.560	4.723.250	4.284.000	5.310.800	5.429.830	3.401.560

Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Investitionsmaßnahme	Gesamt- investitions- summe -Euro-	Ansatz Jahr 2025 -Euro-	bisher bereit- gestellt -Euro-	VE für Jahr 2026 -Euro-	VE für Jahr 2027 -Euro-	VE für Jahr 2028 -Euro-
I1.033734.510 Software Einsatzleitung, Brandsch.	9.000	9.000				
I1.033734 Software Einsatzleitung, Brandsch.	9.000	9.000				
I1.033735.510 Abbiegeassistenten (5 Stk.), Brandsch.	13.000	13.000				
I1.033735 Abbiegeassistenten (5 Stk.), Brandsch.	13.000	13.000				
I1.033736.525 Zuschuss an LK f.Atenschutzger., Brandsc	10.000	10.000				
I1.033736 Zuschuss an LK f.Atenschutzger., Brandsc	10.000	10.000				
I1.033737.525 Zuschuss an LK f.Drohneinh., Brandsc	4.000	4.000				
I1.033737 Zuschuss an LK f.Drohneinh., Brandsc	4.000	4.000				
I1.034242.500 Gerätehaus, FW Rastede	200.000					
I1.034242 Gerätehaus, FW Rastede	200.000					
I1.034256.510 Feuerwehrfahrzeug (MTW), FW Rastede	106.000					
I1.034256 Feuerwehrfahrzeug (MTW), FW Rastede	106.000					
I1.034266.510 Chemischutanz. (2Stk.), FW Rastede	5.000	5.000				
I1.034266 Chemischutanz. (2Stk.), FW Rastede	5.000	5.000				
I1.034732.500 Gerätehaus, FW Hahn	4.000.000	1.500.000		2.200.000	300.000	
I1.034732 Gerätehaus, FW Hahn	4.000.000	1.500.000		2.200.000	300.000	
I1.034733.510 TLF 4000, FW Hahn	328.000	328.000				
I1.034733 TLF 4000, FW Hahn	328.000	328.000				
I1.034734.565 Verk. Altfahrzeug TLF 16/24, FW Hahn	-5.000	-5.000				
I1.034734 Verk. Altfahrzeug TLF 16/24, FW Hahn	-5.000	-5.000				
I1.034746.510 Schaumdüse Venturi, FW Hahn	1.800	1.800				
I1.034746 Schaumdüse Venturi, FW Hahn	1.800	1.800				
I1.034747.510 Rettungszyylinder, FW Hahn	9.000	9.000				
I1.034747 Rettungszyylinder, FW Hahn	9.000	9.000				
I1.034748.510 FW-Anhänger Boot, FW Hahn	40.000					
I1.034748 FW-Anhänger Boot, FW Hahn	40.000					

Investitionsmaßnahme	Gesamt- investitions- summe -Euro-	Ansatz Jahr 2025 -Euro-	bisher bereit- gestellt -Euro-	VE für Jahr 2026 -Euro-	VE für Jahr 2027 -Euro-	VE für Jahr 2028 -Euro-
I1.035225.500 Gerätehaus, FW Ipwege-Wahnbek	3.200.000	1.500.000		1.400.000	300.000	
I1.035225 Gerätehaus, FW Ipwege-Wahnbek	3.200.000	1.500.000		1.400.000	300.000	
I1.035233.510 Feuerwehrfahrzeug (MTW), FW Ipw.-Wahnbek	106.000					
I1.035233 Feuerwehrfahrzeug (MTW), FW Ipw.-Wahnbek	106.000					
I1.035244.510 Rollwagen Hygiene, FW Ipwege-Wahnab.	6.000			6.000		
I1.035244 Rollwagen Hygiene, FW Ipwege-Wahnab.	6.000			6.000		
I1.035245.510 Rollwagen Bekleidung, FW Ipwege-Wahnab.	6.000			6.000		
I1.035245 Rollwagen Bekleidung, FW Ipwege-Wahnab.	6.000			6.000		
I1.035246.510 Rollwagen Schnelleinsatzzelt, FW Ipw.	6.000			6.000		
I1.035246 Rollwagen Schnelleinsatzzelt, FW Ipw.	6.000			6.000		
I1.035247.510 Schnelleinsatzzelt, FW Ipwege-Wahnab.	6.000			6.000		
I1.035247 Schnelleinsatzzelt, FW Ipwege-Wahnab.	6.000			6.000		
I1.035248.510 Rollwagen Zeltheizung, FW Ipwege-Wahnab.	6.000			6.000		
I1.035248 Rollwagen Zeltheizung, FW Ipwege- Wahnab.	6.000			6.000		
I1.035249.510 Zeltheizung, FW Ipwege-Wahnab.	4.000			4.000		
I1.035249 Zeltheizung, FW Ipwege-Wahnab.	4.000			4.000		
I1.035250.510 Rollwagen Atemschutz, FW Ipwege-Wahnab.	6.000					
I1.035250 Rollwagen Atemschutz, FW Ipwege- Wahnab.	6.000					
I1.035251.510 Atemschutz (6 Stk.), FW Ipwege-Wahnab.	15.000					
I1.035251 Atemschutz (6 Stk.), FW Ipwege-Wahnab.	15.000					
I1.035252.510 Plattformwagen, FW Ipwege-Wahnab.	8.000					
I1.035252 Plattformwagen (2), FW Ipwege-Wahnab.	8.000					
I1.035253.510 Rettungsplattform (3), FW Ipwege-Wahnab.	8.500					
I1.035253 Rettungsplattform (3), FW Ipwege-Wahnab.	8.500					
I1.035254.510 Rollwagen Wasserschaden, FW Ipwege- Wahn.	6.000					
I1.035254 Rollwagen Wasserschaden, FW Ipwege- Wahn.	6.000					

Investitionsmaßnahme	Gesamt- investitions- summe -Euro-	Ansatz Jahr 2025 -Euro-	bisher bereit- gestellt -Euro-	VE für Jahr 2026 -Euro-	VE für Jahr 2027 -Euro-	VE für Jahr 2028 -Euro-
I1.035255.510 Schmutzwasserpumpe, FW Ipwege-Wahnab.	4.000					
I1.035255 Schmutzwasserpumpe, FW Ipwege-Wahnab.	4.000					
I1.036230.500 Gerätehaus, FW Loy-Barghorn	5.000.000					
I1.036230 Gerätehaus, FW Loy- Barghorn	5.000.000					
I1.036236.510 Feuerwehrfahrzeug (MTW), FW Loy-Barghorn	106.000					
I1.036236 Feuerwehrfahrzeug (MTW), FW Loy-Barghorn	106.000					
I1.036718.500 Umbau/San./Erw. Stellplatz, FW Neusüd.	100.000					
I1.036718 Umbau/San./Erw. Stellplatz, FW Neusüd.	100.000					
I1.036721.510 Feuerwehrfahrzeug (MTW), FW Neusüdende	6.000					
I1.036721 Feuerwehrfahrzeug (MTW), FW Neusüdende	6.000					
I1.036722.510 Feuerwehrfahrzeug (TLF 3000), FW Neusüde	306.000					
I1.036722 Feuerwehrfahrzeug (TLF 3000), FW Neusüde	306.000					
I1.036729.510 Pedalschneider, FW Neusüdende	3.000	3.000				
I1.036729 Pedalschneider, FW Neusüdende	3.000	3.000				
I1.038203.510 Notstromaggregate u. Einspeisep., Katast	50.000			50.000		
I1.038203 Notstromaggregate u. Einspeisep., Katast	50.000			50.000		
I1.038204.510 Software Einsatzleitung, Katastrophensch	9.000	9.000				
I1.038204 Software Einsatzleitung, Katastrophensch	9.000	9.000				
Zwischensumme	13.688.300	3.386.800		3.684.000	600.000	
Gesamtsumme	13.688.300	3.386.800		3.684.000	600.000	

Haushaltsplan 2025

Teilhaushalt 5_021

Angelegenheiten der Schulen

Teilhaushalt 5_021 - Schulaufgaben

Dem Teilhaushalt sind folgende Produkte zugeordnet:

- **211100 - Grundschule Feldbreite**
- **211200 - Grundschule Hahn-Lehmden**
- **211300 - Grundschule Kleibrok**
- **211400 - Grundschule Leuchtenburg**
- **211500 - Grundschule Loy**
- **211600 - Grundschule Wahnbek**
- **218000 - KGS Rastede**
- **221000 - Förderschulen**
- 241000 - Schülerbeförderung
- 243000 - Sonstige schulische Aufgaben
- 244000 - Kreisschulbaukasse

Die wesentlichen Produkte sind **fett** dargestellt.

Budgetierungsbestimmungen:

1. Die Produkte und Leistungen:

- **211100 – Grundschule Feldbreite**
 - 211100.001 – Grundschule Feldbreite (ohne Schulbudget)
 - 211100.002 – Grundschule Feldbreite (Schulbudget)
 - 211100.004 – Grundschule Feldbreite (EDV)
- **211200 – Grundschule Hahn-Lehmden**
 - 211200.001 – Grundschule Hahn-Lehmden (ohne Schulbudget)
 - 211200.002 – Grundschule Hahn-Lehmden (Schulbudget)
 - 211200.004 – Grundschule Hahn-Lehmden (EDV)
- **211300 – Grundschule Kleibrok**
 - 211300.001 – Grundschule Kleibrok (ohne Schulbudget)
 - 211300.002 – Grundschule Kleibrok (Schulbudget)
 - 211300.004 – Grundschule Kleibrok (EDV)
- **211400 – Grundschule Leuchtenburg**
 - 211400.001 – Grundschule Leuchtenburg (ohne Schulbudget)
 - 211400.002 – Grundschule Leuchtenburg (Schulbudget)
 - 211400.004 – Grundschule Leuchtenburg (EDV)
- **211500 – Grundschule Loy**
 - 211500.001 – Grundschule Loy (ohne Schulbudget)
 - 211500.002 – Grundschule Loy (Schulbudget)
 - 211500.004 – Grundschule Loy (EDV)
- **211600 – Grundschule Wahnbek**
 - 211600.001 – Grundschule Wahnbek (ohne Schulbudget)
 - 211600.002 – Grundschule Wahnbek (Schulbudget)
 - 211600.004 – Grundschule Wahnbek (EDV)

bilden ein Budget im Sinne des § 4 Abs. 3 KomHKVO.

Die Ansätze für Aufwendungen des Budgets sind gegenseitig deckungsfähig.

Ausgenommen hiervon sind die Personal- und Versorgungsaufwendungen, die Aufwendungen für die Gebäude- und Grundstücksunterhaltung (einschließlich Bewirtschaftung) sowie die Abschreibungen, die einen jeweils eigenen Deckungskreis bilden.

Ansätze für zahlungswirksame Aufwendungen und Mehrerträge aus laufender Verwaltungstätigkeit in dem Budget sind gemäß § 19 Abs. 4 Satz 1 und 3 KomHKVO zugunsten von unerheblichen Auszahlungen (Wertgrenze 10.000 Euro) für Investitions- oder Finanzierungstätigkeit innerhalb des Budgets deckungsfähig.

2. Das Produkt mit seinen Leistungen:

- 218000 – Gesamtschule (KGS)
 - 218000.001 – Gebäude Wilhelmstraße (ohne Schulbudget)
 - 218000.002 – Gebäude Feldbreite (ohne Schulbudget)
 - 218000.003 – Gesamtschule (Schulbudget)
 - 218000.004 – Gesamtschule (EDV)

bildet ein Budget im Sinne des § 4 Abs. 3 KomHKVO.

Die Ansätze für Aufwendungen des Budgets sind gegenseitig deckungsfähig.

Ausgenommen hiervon sind die Personal- und Versorgungsaufwendungen, die Aufwendungen für die Gebäude- und Grundstücksunterhaltung (einschließlich Bewirtschaftung) sowie die Abschreibungen, die einen jeweils eigenen Deckungskreis bilden.

Ansätze für zahlungswirksame Aufwendungen und Mehrerträge aus laufender Verwaltungstätigkeit in dem Budget sind gemäß § 19 Abs. 4 Satz 1 und 3 KomHKVO zugunsten von unerheblichen Auszahlungen (Wertgrenze 10.000 Euro) für Investitions- oder Finanzierungstätigkeit innerhalb des Budgets deckungsfähig.

3. Das Produkt mit seinen Leistungen:

- 221000 – Förderschule (Schule für Lernbehinderte Voßbarg)
 - 221000.001 – Förderschule (ohne Schulbudget)
 - 221000.002 – Förderschule (Schulbudget)
 - 221000.004 – Förderschule (EDV)

bildet ein Budget im Sinne des § 4 Abs. 3 KomHKVO.

Die Ansätze für Aufwendungen des Budgets sind gegenseitig deckungsfähig.

Ausgenommen hiervon sind die Personal- und Versorgungsaufwendungen, die Aufwendungen für die Gebäude- und Grundstücksunterhaltung (einschließlich Bewirtschaftung) sowie die Abschreibungen, die einen jeweils eigenen Deckungskreis bilden.

Ansätze für zahlungswirksame Aufwendungen und Mehrerträge aus laufender Verwaltungstätigkeit in dem Budget sind gemäß § 19 Abs. 4 Satz 1 und 3 KomHKVO zugunsten von unerheblichen Auszahlungen (Wertgrenze 10.000 Euro) für Investitions- oder

Finanzierungstätigkeit innerhalb des Budgets deckungsfähig.

4. Die Produkte:

- 241000 – Schülerbeförderung
- 243000 – Sonstige schulische Aufgaben
- 244000 – Kreisschulbaukasse

bilden ein Budget im Sinne des § 4 Abs. 3 KomHKVO.

Die Ansätze für Aufwendungen des Budgets sind gegenseitig deckungsfähig.

Ausgenommen hiervon sind die Personal- und Versorgungsaufwendungen, die Aufwendungen für die Gebäude- und Grundstücksunterhaltung (einschließlich Bewirtschaftung) sowie die Abschreibungen, die einen jeweils eigenen Deckungskreis bilden.

Ansätze für zahlungswirksame Aufwendungen und Mehrerträge aus laufender Verwaltungstätigkeit in dem Budget sind gemäß § 19 Abs. 4 Satz 1 und 3 KomHKVO zugunsten von unerheblichen Auszahlungen (Wertgrenze 10.000 Euro) für Investitions- oder Finanzierungstätigkeit innerhalb des Budgets deckungsfähig.

Teilhaushalt Schulaufgaben (2025TH5_21)

Teilergebnishaushalt

Erträge und Aufwendungen	Ergebnis 2023 - Euro -	Ansatz 2024 - Euro -	Ansatz 2025 - Euro -	Ansatz 2026 - Euro -	Ansatz 2027 - Euro -	Ansatz 2028 - Euro -
Ordentliche Erträge						
01. Steuern und ähnliche Abgaben						
02. Zuwendungen u. allgem. Umlagen	-585.864,85	-480.400	-408.400	-406.400	-404.400	-402.400
03. Auflösungserträge aus Sonderposten		-190.356	-183.322	-182.250	-176.051	-176.051
04. sonstige Transfererträge						
05. öffentlich-rechtliche Entgelte						
06. privatrechtliche Entgelte	-127.423,85	-59.700	-50.900	-50.900	-50.900	-50.900
07. Kostenerstattungen und Kostenumlagen		-40.000	-20.000	-20.000	-20.000	-20.000
08. Zinsen und ähnliche Finanzerträge						
09. aktivierungsfähige Eigenleistungen						
10. Bestandsveränderungen						
11. sonstige ordentliche Erträge						
12. = Summe ordentliche Erträge	-713.288,70	-770.456	-662.622	-659.550	-651.351	-649.351
Ordentliche Aufwendungen						
13. Personalaufwendungen	881.563,40	1.012.420	939.790	1.019.380	1.030.660	1.050.950
14. Versorgungsaufwendungen						
15. Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	3.009.384,83	3.086.780	3.087.690	2.934.340	2.642.940	2.636.640
16. Abschreibungen	23,20	847.656	853.604	845.445	829.032	829.032
17. Zinsen und ähnliche Aufwendungen						
18. Transferaufwendungen	25.583,27	28.300	33.800	33.800	33.800	33.800
19. sonstige ordentliche Aufwendungen	512.863,86	538.250	599.190	598.990	599.190	599.190
20. = Summe ordentliche Aufwendungen	4.429.418,56	5.513.406	5.514.074	5.431.955	5.135.622	5.149.612
21. ordentliches Ergebnis	3.716.129,86	4.742.950	4.851.452	4.772.405	4.484.271	4.500.261
22. außerordentliche Erträge						
23. außerordentliche Aufwendungen						
24. außerordentliches Ergebnis						
25. Jahresergebnis	3.716.129,86	4.742.950	4.851.452	4.772.405	4.484.271	4.500.261
26a Erträge aus ILV 3811*	-3.100,00					
26b Ertrag aus Umlage 91*						
27a Aufwendungen aus ILV 4811*	18.602,60	119.100	120.600	120.600	120.600	120.600
27b Aufwand aus Umlage 91*		403.046				
27c Aufwand aus Vorkosten 90*		255.981				
28. Saldo aus internen Leistungsbeziehungen	15.502,60	778.127	120.600	120.600	120.600	120.600
29. Ergebnis unter Berücksichtigung der internen Leistungsbeziehungen	3.731.632,46	5.521.077	4.972.052	4.893.005	4.604.871	4.620.861

Produktinformationen		
Produkt: P1.05.02.211100		Grundschule Feldbreite
Produktbereich:	21	Schulträgeraufgaben
Produktgruppe:	211	Grundschulen
Produkt:	211100	Grundschule Feldbreite
verantwortliche Organisationseinheit:		verantwortliche Person:
Geschäftsbereich 2 - Bürgerdienste		Sabine Meyer
untergeordnete Leistungen:		
211100.001	Grundschule Feldbreite (ohne Schulbudget)	
211100.002	Grundschule Feldbreite (Schulbudget)	
211100.004	Grundschule Feldbreite (EDV)	
Kurzbeschreibung:		
Alle Aufgaben im Rahmen der Schulträgerschaft nach dem Nds. Schulgesetz. Grundlegende Organisationsakte (§ 106), sachgerechte Ausstattung der Schule (§ 108) und Gestellung des Haus- und Verwaltungspersonals (§ 53).		
Auftragsgrundlage:		
Nds. Schulgesetz (NSchG). Verordnungen und Erlasse des Nds. Kultusministeriums. Beschlüsse des Rates.		
Daten/Informationen:		
Grundschule mit Halbtagsunterricht.		
Ziele:		
Grundschulplätze wohnortnah zur Verfügung stellen. Schulgebäude und Schulaußengelände sicher, barrierefrei und wirtschaftlich herrichten und unterhalten sowie ausstatten.		
Zielgruppe:		
Schülerinnen und Schüler von der Einschulung bis zur 4. Klasse.		
Maßnahmen:		
Bedarfsgerechte Anpassung der Schulbezirke und ggf. Ausbau von Schulräumen.		
Kennzahlen zur Zielerreichung:		
<u>Zahl der Schülerinnen und Schüler zum 01.10.:</u>		
	2024 = 250	
	2023 = 250	
	2022 = 246	

Erläuterungen:
Budgetbestimmungen:
Das Produkt bildet mit den Produkten 211200, 211300, 211400, 211500 und 211600 sowie den untergeordneten Leistungen ein Budget im Sinne des § 4 Abs. 3 KomHKVO.
Haushaltsvermerke:
Die Ansätze für Aufwendungen des Budgets sind gegenseitig deckungsfähig. Ausgenommen hiervon sind die Personal- und Versorgungsaufwendungen, die Aufwendungen für die Gebäude- und Grundstücksunterhaltung (einschließlich Bewirtschaftung) sowie die Abschreibungen, die einen jeweils eigenen Deckungskreis bilden. Ansätze für zahlungswirksame Aufwendungen und Mehrerträge aus laufender Verwaltungstätigkeit in dem Budget sind gemäß § 19 Abs. 4 Satz 1 und 3 KomHKVO zugunsten von unerheblichen Auszahlungen (Wertgrenze 10.000 Euro) für Investitions- oder Finanzierungstätigkeit innerhalb des Budgets deckungsfähig.

Ergebnishaushalt Produkt Grundschule Feldbreite (P1.05.02.211100)

Erträge und Aufwendungen	Ergebnis 2023 - Euro -	Ansatz 2024 - Euro -	Ansatz 2025 - Euro -	Ansatz 2026 - Euro -	Ansatz 2027 - Euro -	Ansatz 2028 - Euro -
Ordentliche Erträge						
01. Steuern und ähnliche Abgaben						
02. Zuwendungen u. allgem. Umlagen	-10.088,63	-3.800	-3.800	-3.800	-3.800	-3.800
03. Auflösungserträge aus Sonderposten		-4.679	-3.892	-3.818	-2.008	-2.008
04. sonstige Transfererträge						
05. öffentlich-rechtliche Entgelte						
06. privatrechtliche Entgelte	-8.611,72		-150	-150	-150	-150
07. Kostenerstattungen und Kostenumlagen						
08. Zinsen und ähnliche Finanzerträge						
09. aktivierungsfähige Eigenleistungen						
10. Bestandsveränderungen						
11. sonstige ordentliche Erträge						
12. = Summe ordentliche Erträge	-18.700,35	-8.479	-7.842	-7.768	-5.958	-5.958
Ordentliche Aufwendungen						
13. Personalaufwendungen	84.060,45	89.310	90.740	92.590	94.440	96.290
14. Versorgungsaufwendungen						
15. Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	191.993,01	242.380	243.350	422.750	222.750	222.750
16. Abschreibungen		69.113	67.753	66.723	63.579	63.579
17. Zinsen und ähnliche Aufwendungen						
18. Transferaufwendungen		100	100	100	100	100
19. sonstige ordentliche Aufwendungen	23.184,33	28.300	31.230	31.230	31.230	31.230
20. = Summe ordentliche Aufwendungen	299.237,79	429.203	433.173	613.393	412.099	413.949
21. ordentliches Ergebnis	280.537,44	420.724	425.331	605.625	406.141	407.991
22. außerordentliche Erträge						
23. außerordentliche Aufwendungen						
24. außerordentliches Ergebnis						
25. Jahresergebnis	280.537,44	420.724	425.331	605.625	406.141	407.991
26a Erträge aus ILV 3811*						
26b Ertrag aus Umlage 91*						
27a Aufwendungen aus ILV 4811*	2.248,40	12.300	12.800	12.800	12.800	12.800
27b Aufwand aus Umlage 91*		40.252				
27c Aufwand aus Vorkosten 90*		22.498				
28. Saldo aus internen Leistungsbeziehungen	2.248,40	75.050	12.800	12.800	12.800	12.800
29. Ergebnis unter Berücksichtigung der internen Leistungsbeziehungen	282.785,84	495.774	438.131	618.425	418.941	420.791

Erläuterungen zu den Haushaltsansätzen 2025

Produkt: P1.05.02.211100 Grundschule Feldbreite

Zu Ziffer	2	Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke	-3.800 €
			-3.800 €
Zu Ziffer	6	Sonstige privatrechtliche Leistungsentgelte	-150 €
			-150 €
Zu Ziffer	15	Unterhaltung von Gebäuden, Grundstücken und unbeweglichen Vermögensgegenständen	54.250 €
		Unterhaltung von beweglichen Vermögensgegenständen	11.520 €
		Erwerb von beweglichen Vermögen bis 1.000 Euro	32.100 €
		Miete, Pacht und Leasing	1.000 €
		Bewirtschaftungskosten	131.880 €
		Besondere Aufwendungen für Beschäftigte	2.000 €
		Besondere Verwaltungs- und Betriebsaufwendungen	9.100 €
		Aufwendungen für sonstige Dienstleistungen	1.500 €
			243.350 €
Zu Ziffer	18	Zuschüsse für laufende Zwecke	100 €
			100 €
Zu Ziffer	19	Aufwendungen für die Inanspruchnahme von Rechten und Diensten	1.400 €
		Geschäftsaufwendungen	5.330 €
		Steuern, Versicherung und Schadenfälle	22.000 €
		Erstattungen für die Aufwendungen von Dritten aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.500 €
			31.230 €

Produktinformationen		
Produkt: P1.05.02.211200		Grundschule Hahn-Lehmden
Produktbereich:	21	Schulträgeraufgaben
Produktgruppe:	211	Grundschulen
Produkt:	211200	Grundschule Hahn-Lehmden
verantwortliche Organisationseinheit:		verantwortliche Person:
Geschäftsbereich 2 - Bürgerdienste		Sabine Meyer
untergeordnete Leistungen:		
211200.001	Grundschule Hahn-Lehmden (ohne Schulbudget)	
211200.002	Grundschule Hahn-Lehmden (Schulbudget)	
211200.004	Grundschule Hahn-Lehmden (EDV)	
Kurzbeschreibung:		
Alle Aufgaben im Rahmen der Schulträgerschaft nach dem Nds. Schulgesetz. Grundlegende Organisationsakte (§ 106), sachgerechte Ausstattung der Schule (§ 108) und Gestellung des Haus- und Verwaltungspersonals (§ 53).		
Auftragsgrundlage:		
Nds. Schulgesetz (NSchG). Verordnungen und Erlasse des Nds. Kultusministeriums. Beschlüsse des Rates.		
Daten/Informationen:		
Grundschule mit Halbtagsunterricht. Hortgruppen befinden sich im Schulgebäude.		
Ziele:		
Grundschulplätze wohnortnah zur Verfügung stellen. Schulgebäude und Schulaußengelände sicher, barrierefrei und wirtschaftlich herrichten und unterhalten sowie ausstatten.		
Zielgruppe:		
Schülerinnen und Schüler von der Einschulung bis zur 4. Klasse.		
Maßnahmen:		
Bedarfsgerechte Anpassung der Schulbezirke und ggf. Ausbau von Schulräumen.		
Kennzahlen zur Zielerreichung:		
<u>Zahl der Schülerinnen und Schüler zum 01.10.:</u>		
	2024 = 160	
	2023 = 160	
	2022 = 154	

Erläuterungen:
Budgetbestimmungen:
Das Produkt bildet mit den Produkten 211100, 211300, 211400, 211500 und 211600 sowie den untergeordneten Leistungen ein Budget im Sinne des § 4 Abs. 3 KomHKVO.
Haushaltsvermerke:
Die Ansätze für Aufwendungen des Budgets sind gegenseitig deckungsfähig. Ausgenommen hiervon sind die Personal- und Versorgungsaufwendungen, die Aufwendungen für die Gebäude- und Grundstücksunterhaltung (einschließlich Bewirtschaftung) sowie die Abschreibungen, die einen jeweils eigenen Deckungskreis bilden. Ansätze für zahlungswirksame Aufwendungen und Mehrerträge aus laufender Verwaltungstätigkeit in dem Budget sind gemäß § 19 Abs. 4 Satz 1 und 3 KomHKVO zugunsten von unerheblichen Auszahlungen (Wertgrenze 10.000 Euro) für Investitions- oder Finanzierungstätigkeit innerhalb des Budgets deckungsfähig.

Ergebnishaushalt Produkt Grundschule Hahn-Lehmden (P1.05.02.211200)

Erträge und Aufwendungen	Ergebnis 2023 - Euro -	Ansatz 2024 - Euro -	Ansatz 2025 - Euro -	Ansatz 2026 - Euro -	Ansatz 2027 - Euro -	Ansatz 2028 - Euro -
Ordentliche Erträge						
01. Steuern und ähnliche Abgaben						
02. Zuwendungen u. allgem. Umlagen	-6.076,76	-2.400	-2.400	-2.400	-2.400	-2.400
03. Auflösungserträge aus Sonderposten		-7.355	-6.567	-6.494	-5.183	-5.183
04. sonstige Transfererträge						
05. öffentlich-rechtliche Entgelte						
06. privatrechtliche Entgelte	-10.590,40	-9.800	-5.000	-5.000	-5.000	-5.000
07. Kostenerstattungen und Kostenumlagen						
08. Zinsen und ähnliche Finanzerträge						
09. aktivierungsfähige Eigenleistungen						
10. Bestandsveränderungen						
11. sonstige ordentliche Erträge						
12. = Summe ordentliche Erträge	-16.667,16	-19.555	-13.967	-13.894	-12.583	-12.583
Ordentliche Aufwendungen						
13. Personalaufwendungen	76.768,53	82.400	85.030	86.770	88.510	90.250
14. Versorgungsaufwendungen						
15. Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	172.212,77	233.500	297.670	183.670	183.670	183.670
16. Abschreibungen		42.730	41.814	41.254	39.775	39.775
17. Zinsen und ähnliche Aufwendungen						
18. Transferaufwendungen		100	100	100	100	100
19. sonstige ordentliche Aufwendungen	19.072,51	22.100	22.330	22.330	22.330	22.330
20. = Summe ordentliche Aufwendungen	268.053,81	380.830	446.944	334.124	334.385	336.125
21. ordentliches Ergebnis	251.386,65	361.275	432.977	320.230	321.802	323.542
22. außerordentliche Erträge						
23. außerordentliche Aufwendungen						
24. außerordentliches Ergebnis						
25. Jahresergebnis	251.386,65	361.275	432.977	320.230	321.802	323.542
26a Erträge aus ILV 3811*						
26b Ertrag aus Umlage 91*						
27a Aufwendungen aus ILV 4811*	1.237,60	9.600	9.100	9.100	9.100	9.100
27b Aufwand aus Umlage 91*		39.950				
27c Aufwand aus Vorkosten 90*		20.292				
28. Saldo aus internen Leistungsbeziehungen	1.237,60	69.842	9.100	9.100	9.100	9.100
29. Ergebnis unter Berücksichtigung der internen Leistungsbeziehungen	252.624,25	431.117	442.077	329.330	330.902	332.642

Erläuterungen zu den Haushaltsansätzen 2025

Produkt: P1.05.02.211200 Grundschule Hahn-Lehmden

Zu Ziffer	2	Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke	-2.400 €
			-2.400 €
Zu Ziffer	6	Miete und Pachten	-5.000 €
			-5.000 €
Zu Ziffer	15	Unterhaltung von Gebäuden, Grundstücken und unbeweglichen Vermögensgegenständen	138.700 €
		Unterhaltung von beweglichen Vermögensgegenständen	16.420 €
		Erwerb von beweglichen Vermögen bis 1.000 Euro	24.100 €
		Miete, Pacht und Leasing	500 €
		Bewirtschaftungskosten	107.950 €
		Besondere Aufwendungen für Beschäftigte	1.600 €
		Besondere Verwaltungs- und Betriebsaufwendungen	6.900 €
		Aufwendungen für sonstige Dienstleistungen	1.500 €
			297.670 €
Zu Ziffer	18	Zuschüsse für laufende Zwecke	100 €
			100 €
Zu Ziffer	19	Aufwendungen für die Inanspruchnahme von Rechten und Diensten	1.100 €
		Geschäftsaufwendungen	7.730 €
		Steuern, Versicherung und Schadenfälle	13.000 €
		Erstattungen für die Aufwendungen von Dritten aus laufender Verwaltungstätigkeit	500 €
			22.330 €

Produktinformationen		
Produkt: P1.05.02.211300		Grundschule Kleibrok
Produktbereich:	21	Schulträgeraufgaben
Produktgruppe:	211	Grundschulen
Produkt:	211300	Grundschule Kleibrok
verantwortliche Organisationseinheit:		verantwortliche Person:
Geschäftsbereich 2 - Bürgerdienste		Sabine Meyer
untergeordnete Leistungen:		
211300.001	Grundschule Kleibrok (ohne Schulbudget)	
211300.002	Grundschule Kleibrok (Schulbudget)	
211300.004	Grundschule Kleibrok (EDV)	
Kurzbeschreibung:		
Alle Aufgaben im Rahmen der Schulträgerschaft nach dem Nds. Schulgesetz. Grundlegende Organisationsakte (§ 106), sachgerechte Ausstattung der Schule (§ 108) und Gestellung des Haus- und Verwaltungspersonals (§ 53).		
Auftragsgrundlage:		
Nds. Schulgesetz (NSchG). Verordnungen und Erlasse des Nds. Kultusministeriums. Beschlüsse des Rates.		
Daten/Informationen:		
Grundschule mit offenem Ganztagsunterricht und angeschlossenen Schulkindergarten.		
Ziele:		
Grundschulplätze wohnortnah zur Verfügung stellen. Schulgebäude und Schulaußengelände sicher, barrierefrei und wirtschaftlich herrichten und unterhalten sowie ausstatten.		
Zielgruppe:		
Schülerinnen und Schüler von der Einschulung bis zur 4. Klasse.		
Maßnahmen:		
Bedarfsgerechte Anpassung der Schulbezirke und ggf. Ausbau von Schulräumen.		
Kennzahlen zur Zielerreichung:		
<u>Zahl der Schülerinnen und Schüler zum 01.10.:</u>		
	2024 = 253	
	2023 = 253	
	2022 = 222	

Erläuterungen:
Die Ganztagschule und der Schulkindergarten werden auch von Schülerinnen und Schülern aus anderen Grundschuleinzugsbereichen besucht.
Budgetbestimmungen:
Das Produkt bildet mit den Produkten 211100, 211200, 211400, 211500 und 211600 sowie den untergeordneten Leistungen ein Budget im Sinne des § 4 Abs. 3 KomHKVO.
Haushaltsvermerke:
Die Ansätze für Aufwendungen des Budgets sind gegenseitig deckungsfähig. Ausgenommen hiervon sind die Personal- und Versorgungsaufwendungen, die Aufwendungen für die Gebäude- und Grundstücksunterhaltung (einschließlich Bewirtschaftung) sowie die Abschreibungen, die einen jeweils eigenen Deckungskreis bilden. Ansätze für zahlungswirksame Aufwendungen und Mehrerträge aus laufender Verwaltungstätigkeit in dem Budget sind gemäß § 19 Abs. 4 Satz 1 und 3 KomHKVO zugunsten von unerheblichen Auszahlungen (Wertgrenze 10.000 Euro) für Investitions- oder Finanzierungstätigkeit innerhalb des Budgets deckungsfähig.

Ergebnishaushalt Produkt Grundschule Kleibrok (P1.05.02.211300)

Erträge und Aufwendungen	Ergebnis 2023 - Euro -	Ansatz 2024 - Euro -	Ansatz 2025 - Euro -	Ansatz 2026 - Euro -	Ansatz 2027 - Euro -	Ansatz 2028 - Euro -
Ordentliche Erträge						
01. Steuern und ähnliche Abgaben						
02. Zuwendungen u. allgem. Umlagen	-10.917,25	-3.700	-3.700	-3.700	-3.700	-3.700
03. Auflösungserträge aus Sonderposten		-4.347	-3.558	-3.486	-2.049	-2.049
04. sonstige Transfererträge						
05. öffentlich-rechtliche Entgelte						
06. privatrechtliche Entgelte	-38.482,17	-25.000	-28.000	-28.000	-28.000	-28.000
07. Kostenerstattungen und Kostenumlagen						
08. Zinsen und ähnliche Finanzerträge						
09. aktivierungsfähige Eigenleistungen						
10. Bestandsveränderungen						
11. sonstige ordentliche Erträge						
12. = Summe ordentliche Erträge	-49.399,42	-33.047	-35.258	-35.186	-33.749	-33.749
Ordentliche Aufwendungen						
13. Personalaufwendungen	93.677,73	108.100	120.870	123.310	125.750	128.190
14. Versorgungsaufwendungen						
15. Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	300.026,62	308.650	259.170	308.170	256.670	256.170
16. Abschreibungen	19,20	124.593	120.621	120.498	116.421	116.421
17. Zinsen und ähnliche Aufwendungen						
18. Transferaufwendungen		100	100	100	100	100
19. sonstige ordentliche Aufwendungen	20.438,15	24.900	26.570	26.570	26.570	26.570
20. = Summe ordentliche Aufwendungen	414.161,70	566.343	527.331	578.648	525.511	527.451
21. ordentliches Ergebnis	364.762,28	533.296	492.073	543.462	491.762	493.702
22. außerordentliche Erträge						
23. außerordentliche Aufwendungen						
24. außerordentliches Ergebnis						
25. Jahresergebnis	364.762,28	533.296	492.073	543.462	491.762	493.702
26a Erträge aus ILV 3811*						
26b Ertrag aus Umlage 91*						
27a Aufwendungen aus ILV 4811*	1.227,80	21.400	21.900	21.900	21.900	21.900
27b Aufwand aus Umlage 91*		40.583				
27c Aufwand aus Vorkosten 90*		28.707				
28. Saldo aus internen Leistungsbeziehungen	1.227,80	90.690	21.900	21.900	21.900	21.900
29. Ergebnis unter Berücksichtigung der internen Leistungsbeziehungen	365.990,08	623.986	513.973	565.362	513.662	515.602

Erläuterungen zu den Haushaltsansätzen 2025

Produkt: P1.05.02.211300 Grundschule Kleibrok

Zu Ziffer	2	Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke	-3.700 €
			-3.700 €
Zu Ziffer	6	Sonstige privatrechtliche Leistungsentgelte	-28.000 €
			-28.000 €
Zu Ziffer	15	Unterhaltung von Gebäuden, Grundstücken und unbeweglichen Vermögensgegenständen	31.400 €
		Unterhaltung von beweglichen Vermögensgegenständen	12.320 €
		Erwerb von beweglichen Vermögen bis 1.000 Euro	22.200 €
		Miete, Pacht und Leasing	2.500 €
		Bewirtschaftungskosten	141.750 €
		Besondere Aufwendungen für Beschäftigte	900 €
		Besondere Verwaltungs- und Betriebsaufwendungen	46.600 €
		Aufwendungen für sonstige Dienstleistungen	1.500 €
			259.170 €
Zu Ziffer	18	Zuschüsse für laufende Zwecke	100 €
			100 €
Zu Ziffer	19	Aufwendungen für die Inanspruchnahme von Rechten und Diensten	1.200 €
		Geschäftsaufwendungen	4.870 €
		Steuern, Versicherung und Schadenfälle	20.000 €
		Erstattungen für die Aufwendungen von Dritten aus laufender Verwaltungstätigkeit	500 €
			26.570 €

Produktinformationen		
Produkt: P1.05.02.211400		Grundschule Leuchtenburg
Produktbereich:	21	Schulträgeraufgaben
Produktgruppe:	211	Grundschulen
Produkt:	211400	Grundschule Leuchtenburg
verantwortliche Organisationseinheit:		verantwortliche Person:
Geschäftsbereich 2 - Bürgerdienste		Sabine Meyer
untergeordnete Leistungen:		
211400.001	Grundschule Leuchtenburg (ohne Schulbudget)	
211400.002	Grundschule Leuchtenburg (Schulbudget)	
211400.004	Grundschule Leuchtenburg (EDV)	
Kurzbeschreibung:		
Alle Aufgaben im Rahmen der Schulträgerschaft nach dem Nds. Schulgesetz. Grundlegende Organisationsakte (§ 106), sachgerechte Ausstattung der Schule (§ 108) und Gestellung des Haus- und Verwaltungspersonals (§ 53).		
Auftragsgrundlage:		
Nds. Schulgesetz (NSchG). Verordnungen und Erlasse des Nds. Kultusministeriums. Beschlüsse des Rates.		
Daten/Informationen:		
Grundschule mit offenem Ganztagsunterricht.		
Ziele:		
Grundschulplätze wohnortnah zur Verfügung stellen. Schulgebäude und Schulaußengelände sicher, barrierefrei und wirtschaftlich herrichten und unterhalten sowie ausstatten.		
Zielgruppe:		
Schülerinnen und Schüler von der Einschulung bis zur 4. Klasse.		
Maßnahmen:		
Bedarfsgerechte Anpassung der Schulbezirke und ggf. Ausbau von Schulräumen.		
Kennzahlen zur Zielerreichung:		
<u>Zahl der Schülerinnen und Schüler zum 01.10.:</u>		
	2024 = 96	
	2023 = 96	
	2022 = 91	

Erläuterungen:
Budgetbestimmungen:
Das Produkt bildet mit den Produkten 211100, 211200, 211300, 211500 und 211600 sowie den untergeordneten Leistungen ein Budget im Sinne des § 4 Abs. 3 KomHKVO.
Haushaltsvermerke:
Die Ansätze für Aufwendungen des Budgets sind gegenseitig deckungsfähig. Ausgenommen hiervon sind die Personal- und Versorgungsaufwendungen, die Aufwendungen für die Gebäude- und Grundstücksunterhaltung (einschließlich Bewirtschaftung) sowie die Abschreibungen, die einen jeweils eigenen Deckungskreis bilden. Ansätze für zahlungswirksame Aufwendungen und Mehrerträge aus laufender Verwaltungstätigkeit in dem Budget sind gemäß § 19 Abs. 4 Satz 1 und 3 KomHKVO zugunsten von unerheblichen Auszahlungen (Wertgrenze 10.000 Euro) für Investitions- oder Finanzierungstätigkeit innerhalb des Budgets deckungsfähig.

Ergebnishaushalt Produkt Grundschule Leuchtenburg (P1.05.02.211400)

Erträge und Aufwendungen	Ergebnis 2023 - Euro -	Ansatz 2024 - Euro -	Ansatz 2025 - Euro -	Ansatz 2026 - Euro -	Ansatz 2027 - Euro -	Ansatz 2028 - Euro -
Ordentliche Erträge						
01. Steuern und ähnliche Abgaben						
02. Zuwendungen u. allgem. Umlagen	-3.823,37	-1.400	-1.400	-1.400	-1.400	-1.400
03. Auflösungserträge aus Sonderposten		-2.911	-2.911	-2.911	-1.660	-1.660
04. sonstige Transfererträge						
05. öffentlich-rechtliche Entgelte						
06. privatrechtliche Entgelte	-18.215,40	-16.000	-16.000	-16.000	-16.000	-16.000
07. Kostenerstattungen und Kostenumlagen						
08. Zinsen und ähnliche Finanzerträge						
09. aktivierungsfähige Eigenleistungen						
10. Bestandsveränderungen						
11. sonstige ordentliche Erträge						
12. = Summe ordentliche Erträge	-22.038,77	-20.311	-20.311	-20.311	-19.060	-19.060
Ordentliche Aufwendungen						
13. Personalaufwendungen	47.295,98	50.600	51.570	52.630	53.690	54.750
14. Versorgungsaufwendungen						
15. Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	121.856,08	116.900	125.420	107.520	107.520	107.520
16. Abschreibungen	4,00	13.190	12.280	12.281	10.811	10.811
17. Zinsen und ähnliche Aufwendungen						
18. Transferaufwendungen		100	100	100	100	100
19. sonstige ordentliche Aufwendungen	10.211,63	13.100	15.170	15.170	15.170	15.170
20. = Summe ordentliche Aufwendungen	179.367,69	193.890	204.540	187.701	187.291	188.351
21. ordentliches Ergebnis	157.328,92	173.579	184.229	167.390	168.231	169.291
22. außerordentliche Erträge						
23. außerordentliche Aufwendungen						
24. außerordentliches Ergebnis						
25. Jahresergebnis	157.328,92	173.579	184.229	167.390	168.231	169.291
26a Erträge aus ILV 3811*						
26b Ertrag aus Umlage 91*						
27a Aufwendungen aus ILV 4811*	611,80	12.000	12.000	12.000	12.000	12.000
27b Aufwand aus Umlage 91*		38.988				
27c Aufwand aus Vorkosten 90*		7.340				
28. Saldo aus internen Leistungsbeziehungen	611,80	58.328	12.000	12.000	12.000	12.000
29. Ergebnis unter Berücksichtigung der internen Leistungsbeziehungen	157.940,72	231.907	196.229	179.390	180.231	181.291

Erläuterungen zu den Haushaltsansätzen 2025

Produkt: P1.05.02.211400 Grundschule Leuchtenburg

Zu Ziffer	2	Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke	-1.400 €
			-1.400 €
Zu Ziffer	6	Sonstige privatrechtliche Leistungsentgelte	-16.000 €
			-16.000 €
Zu Ziffer	15	Unterhaltung von Gebäuden, Grundstücken und unbeweglichen Vermögensgegenständen	28.200 €
		Unterhaltung von beweglichen Vermögensgegenständen	12.120 €
		Erwerb von beweglichen Vermögen bis 1.000 Euro	22.300 €
		Miete, Pacht und Leasing	1.500 €
		Bewirtschaftungskosten	32.500 €
		Besondere Aufwendungen für Beschäftigte	1.600 €
		Besondere Verwaltungs- und Betriebsaufwendungen	25.700 €
		Aufwendungen für sonstige Dienstleistungen	1.500 €
			125.420 €
Zu Ziffer	18	Zuschüsse für laufende Zwecke	100 €
			100 €
Zu Ziffer	19	Aufwendungen für die Inanspruchnahme von Rechten und Diensten	1.100 €
		Geschäftsaufwendungen	5.770 €
		Steuern, Versicherung und Schadenfälle	7.500 €
		Erstattungen für die Aufwendungen von Dritten aus laufender Verwaltungstätigkeit	800 €
			15.170 €

Produktinformationen		
Produkt: P1.05.02.211500		Grundschule Loy
Produktbereich:	21	Schulträgeraufgaben
Produktgruppe:	211	Grundschulen
Produkt:	211500	Grundschule Loy
verantwortliche Organisationseinheit:		verantwortliche Person:
Geschäftsbereich 2 - Bürgerdienste		Sabine Meyer
untergeordnete Leistungen:		
211500.001	Grundschule Loy (ohne Schulbudget)	
211500.002	Grundschule Loy (Schulbudget)	
211500.004	Grundschule Loy (EDV)	
Kurzbeschreibung:		
Alle Aufgaben im Rahmen der Schulträgerschaft nach dem Nds. Schulgesetz. Grundlegende Organisationsakte (§ 106), sachgerechte Ausstattung der Schule (§ 108) und Gestellung des Haus- und Verwaltungspersonals (§ 53).		
Auftragsgrundlage:		
Nds. Schulgesetz (NSchG). Verordnungen und Erlasse des Nds. Kultusministeriums. Beschlüsse des Rates.		
Daten/Informationen:		
Grundschule mit Halbtagsunterricht.		
Ziele:		
Grundschulplätze wohnortnah zur Verfügung stellen. Schulgebäude und Schulaußengelände sicher, barrierefrei und wirtschaftlich herrichten und unterhalten sowie ausstatten.		
Zielgruppe:		
Schülerinnen und Schüler von der Einschulung bis zur 4. Klasse.		
Maßnahmen:		
Bedarfsgerechte Anpassung der Schulbezirke und ggf. Ausbau von Schulräumen.		
Kennzahlen zur Zielerreichung:		
<u>Zahl der Schülerinnen und Schüler zum 01.10.:</u>		
2024 = 70		
2023 = 70		
2022 = 74		

Erläuterungen:
Budgetbestimmungen:
Das Produkt bildet mit den Produkten 211100, 211200, 211300, 211400 und 211600 sowie den untergeordneten Leistungen ein Budget im Sinne des § 4 Abs. 3 KomHKVO.
Haushaltsvermerke:
Die Ansätze für Aufwendungen des Budgets sind gegenseitig deckungsfähig. Ausgenommen hiervon sind die Personal- und Versorgungsaufwendungen, die Aufwendungen für die Gebäude- und Grundstücksunterhaltung (einschließlich Bewirtschaftung) sowie die Abschreibungen, die einen jeweils eigenen Deckungskreis bilden. Ansätze für zahlungswirksame Aufwendungen und Mehrerträge aus laufender Verwaltungstätigkeit in dem Budget sind gemäß § 19 Abs. 4 Satz 1 und 3 KomHKVO zugunsten von unerheblichen Auszahlungen (Wertgrenze 10.000 Euro) für Investitions- oder Finanzierungstätigkeit innerhalb des Budgets deckungsfähig.

Ergebnishaushalt Produkt Grundschule Loy (P1.05.02.211500)

Erträge und Aufwendungen	Ergebnis 2023 - Euro -	Ansatz 2024 - Euro -	Ansatz 2025 - Euro -	Ansatz 2026 - Euro -	Ansatz 2027 - Euro -	Ansatz 2028 - Euro -
Ordentliche Erträge						
01. Steuern und ähnliche Abgaben						
02. Zuwendungen u. allgem. Umlagen	-2.998,17	-1.100	-1.100	-1.100	-1.100	-1.100
03. Auflösungserträge aus Sonderposten		-1.215	-1.215	-1.215	-1.215	-1.215
04. sonstige Transfererträge						
05. öffentlich-rechtliche Entgelte						
06. privatrechtliche Entgelte	-17,92		-30	-30	-30	-30
07. Kostenerstattungen und Kostenumlagen						
08. Zinsen und ähnliche Finanzerträge						
09. aktivierungsfähige Eigenleistungen						
10. Bestandsveränderungen						
11. sonstige ordentliche Erträge						
12. = Summe ordentliche Erträge	-3.016,09	-2.315	-2.345	-2.345	-2.345	-2.345
Ordentliche Aufwendungen						
13. Personalaufwendungen	28.560,38	30.400	31.080	31.700	32.320	32.950
14. Versorgungsaufwendungen						
15. Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	93.299,14	131.400	138.020	115.720	115.720	115.720
16. Abschreibungen		10.417	10.009	9.794	9.619	9.619
17. Zinsen und ähnliche Aufwendungen						
18. Transferaufwendungen		100	100	100	100	100
19. sonstige ordentliche Aufwendungen	8.740,78	12.350	11.820	11.820	11.820	11.820
20. = Summe ordentliche Aufwendungen	130.600,30	184.667	191.029	169.134	169.579	170.209
21. ordentliches Ergebnis	127.584,21	182.352	188.684	166.789	167.234	167.864
22. außerordentliche Erträge						
23. außerordentliche Aufwendungen						
24. außerordentliches Ergebnis						
25. Jahresergebnis	127.584,21	182.352	188.684	166.789	167.234	167.864
26a Erträge aus ILV 3811*						
26b Ertrag aus Umlage 91*						
27a Aufwendungen aus ILV 4811*	392,00	8.100	8.100	8.100	8.100	8.100
27b Aufwand aus Umlage 91*		38.315				
27c Aufwand aus Vorkosten 90*		8.664				
28. Saldo aus internen Leistungsbeziehungen	392,00	55.079	8.100	8.100	8.100	8.100
29. Ergebnis unter Berücksichtigung der internen Leistungsbeziehungen	127.976,21	237.431	196.784	174.889	175.334	175.964

Erläuterungen zu den Haushaltsansätzen 2025

Produkt: P1.05.02.211500 Grundschule Loy

Zu Ziffer	2	Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke	-1.100 €
			-1.100 €
Zu Ziffer	6	Sonstige privatrechtliche Leistungsentgelte	-30 €
			-30 €
Zu Ziffer	15	Unterhaltung von Gebäuden, Grundstücken und unbeweglichen Vermögensgegenständen	31.200 €
		Unterhaltung von beweglichen Vermögensgegenständen	21.320 €
		Erwerb von beweglichen Vermögen bis 1.000 Euro	24.400 €
		Bewirtschaftungskosten	53.800 €
		Besondere Aufwendungen für Beschäftigte	200 €
		Besondere Verwaltungs- und Betriebsaufwendungen	5.400 €
		Aufwendungen für sonstige Dienstleistungen	1.700 €
			138.020 €
Zu Ziffer	18	Zuschüsse für laufende Zwecke	100 €
			100 €
Zu Ziffer	19	Aufwendungen für die Inanspruchnahme von Rechten und Diensten	1.000 €
		Geschäftsaufwendungen	3.620 €
		Steuern, Versicherung und Schadenfälle	6.500 €
		Erstattungen für die Aufwendungen von Dritten aus laufender Verwaltungstätigkeit	700 €
			11.820 €

Produktinformationen		
Produkt: P1.05.02.211600		Grundschule Wahnbek
Produktbereich:	21	Schulträgeraufgaben
Produktgruppe:	211	Grundschulen
Produkt:	211600	Grundschule Wahnbek
verantwortliche Organisationseinheit:		verantwortliche Person:
Geschäftsbereich 2 - Bürgerdienste		Sabine Meyer
untergeordnete Leistungen:		
211600.001	Grundschule Wahnbek (ohne Schulbudget)	
211600.002	Grundschule Wahnbek (Schulbudget)	
211600.004	Grundschule Wahnbek (EDV)	
Kurzbeschreibung:		
Alle Aufgaben im Rahmen der Schulträgerschaft nach dem Nds. Schulgesetz. Grundlegende Organisationsakte (§ 106), sachgerechte Ausstattung der Schule (§ 108) und Gestellung des Haus- und Verwaltungspersonals (§ 53).		
Auftragsgrundlage:		
Nds. Schulgesetz (NSchG). Verordnungen und Erlasse des Nds. Kultusministeriums. Beschlüsse des Rates.		
Daten/Informationen:		
Grundschule mit Halbtagsunterricht. Hortgruppen befinden sich im Schulgebäude.		
Ziele:		
Grundschulplätze wohnortnah zur Verfügung stellen. Schulgebäude und Schulaußengelände sicher, barrierefrei und wirtschaftlich herrichten und unterhalten sowie ausstatten.		
Zielgruppe:		
Schülerinnen und Schüler von der Einschulung bis zur 4. Klasse.		
Maßnahmen:		
Bedarfsgerechte Anpassung der Schulbezirke und ggf. Ausbau von Schulräumen.		
Kennzahlen zur Zielerreichung:		
<u>Zahl der Schülerinnen und Schüler zum 01.10.:</u>		
	2024 = 186	
	2023 = 186	
	2022 = 165	

Erläuterungen:
Budgetbestimmungen:
Das Produkt bildet mit den Produkten 211100, 211200, 211300, 211400 und 211500 sowie den untergeordneten Leistungen ein Budget im Sinne des § 4 Abs. 3 KomHKVO.
Haushaltsvermerke:
Die Ansätze für Aufwendungen des Budgets sind gegenseitig deckungsfähig. Ausgenommen hiervon sind die Personal- und Versorgungsaufwendungen, die Aufwendungen für die Gebäude- und Grundstücksunterhaltung (einschließlich Bewirtschaftung) sowie die Abschreibungen, die einen jeweils eigenen Deckungskreis bilden. Ansätze für zahlungswirksame Aufwendungen und Mehrerträge aus laufender Verwaltungstätigkeit in dem Budget sind gemäß § 19 Abs. 4 Satz 1 und 3 KomHKVO zugunsten von unerheblichen Auszahlungen (Wertgrenze 10.000 Euro) für Investitions- oder Finanzierungstätigkeit innerhalb des Budgets deckungsfähig.

Ergebnishaushalt Produkt Grundschule Wahnbek (P1.05.02.211600)

Erträge und Aufwendungen	Ergebnis 2023 - Euro -	Ansatz 2024 - Euro -	Ansatz 2025 - Euro -	Ansatz 2026 - Euro -	Ansatz 2027 - Euro -	Ansatz 2028 - Euro -
Ordentliche Erträge						
01. Steuern und ähnliche Abgaben						
02. Zuwendungen u. allgem. Umlagen	-7.224,11	-2.600	-2.600	-2.600	-2.600	-2.600
03. Auflösungserträge aus Sonderposten		-4.760	-4.215	-4.166	-4.166	-4.166
04. sonstige Transfererträge						
05. öffentlich-rechtliche Entgelte						
06. privatrechtliche Entgelte	-16.654,69	-7.400				
07. Kostenerstattungen und Kostenumlagen						
08. Zinsen und ähnliche Finanzerträge						
09. aktivierungsfähige Eigenleistungen						
10. Bestandsveränderungen						
11. sonstige ordentliche Erträge						
12. = Summe ordentliche Erträge	-23.878,80	-14.760	-6.815	-6.766	-6.766	-6.766
Ordentliche Aufwendungen						
13. Personalaufwendungen	67.384,52	96.800	79.890	81.520	74.150	75.780
14. Versorgungsaufwendungen						
15. Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	240.639,70	280.750	229.720	198.620	195.720	195.720
16. Abschreibungen		37.462	33.209	32.212	30.880	30.880
17. Zinsen und ähnliche Aufwendungen						
18. Transferaufwendungen		100	100	100	100	100
19. sonstige ordentliche Aufwendungen	21.505,53	20.600	22.970	22.970	22.970	22.970
20. = Summe ordentliche Aufwendungen	329.529,75	435.712	365.889	335.422	323.820	325.450
21. ordentliches Ergebnis	305.650,95	420.952	359.074	328.656	317.054	318.684
22. außerordentliche Erträge						
23. außerordentliche Aufwendungen						
24. außerordentliches Ergebnis						
25. Jahresergebnis	305.650,95	420.952	359.074	328.656	317.054	318.684
26a Erträge aus ILV 3811*	-3.100,00					
26b Ertrag aus Umlage 91*						
27a Aufwendungen aus ILV 4811*	1.646,40	9.400	9.400	9.400	9.400	9.400
27b Aufwand aus Umlage 91*		42.261				
27c Aufwand aus Vorkosten 90*		22.765				
28. Saldo aus internen Leistungsbeziehungen	-1.453,60	74.426	9.400	9.400	9.400	9.400
29. Ergebnis unter Berücksichtigung der internen Leistungsbeziehungen	304.197,35	495.378	368.474	338.056	326.454	328.084

Erläuterungen zu den Haushaltsansätzen 2025

Produkt: P1.05.02.211600 Grundschule Wahnbek

Zu Ziffer	2	Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke	-2.600 €
			-2.600 €
Zu Ziffer	15	Unterhaltung von Gebäuden, Grundstücken und unbeweglichen Vermögensgegenständen	57.800 €
		Unterhaltung von beweglichen Vermögensgegenständen	14.020 €
		Erwerb von beweglichen Vermögen bis 1.000 Euro	25.500 €
		Miete, Pacht und Leasing	3.000 €
		Bewirtschaftungskosten	116.700 €
		Besondere Aufwendungen für Beschäftigte	1.300 €
		Besondere Verwaltungs- und Betriebsaufwendungen	9.800 €
		Aufwendungen für sonstige Dienstleistungen	1.600 €
			229.720 €
Zu Ziffer	18	Zuschüsse für laufende Zwecke	100 €
			100 €
Zu Ziffer	19	Aufwendungen für die Inanspruchnahme von Rechten und Diensten	1.300 €
		Geschäftsaufwendungen	7.370 €
		Steuern, Versicherung und Schadenfälle	13.500 €
		Erstattungen für die Aufwendungen von Dritten aus laufender Verwaltungstätigkeit	800 €
			22.970 €

Produktinformationen		
Produkt: P1.05.02.218000		KGS Rastede
Produktbereich:	21	Schulträgeraufgaben
Produktgruppe:	218	Gesamtschulen
Produkt:	218000	KGS Rastede
verantwortliche Organisationseinheit:		verantwortliche Person:
Geschäftsbereich 2 - Bürgerdienste		Sabine Meyer
untergeordnete Leistungen:		
218000.001	Gebäude Wilhelmstraße (ohne Schulbudget)	
218000.002	Gebäude Feldbreite (ohne Schulbudget)	
218000.003	Gesamtschule (Schulbudget)	
218000.004	Gesamtschule (EDV)	
Kurzbeschreibung:		
Alle Aufgaben im Rahmen der Schulträgerschaft nach dem Nds. Schulgesetz. Grundlegende Organisationsakte (§ 106), sachgerechte Ausstattung der Schule (§ 108) und Gestellung des Haus- und Verwaltungspersonals (§ 53).		
Auftragsgrundlage:		
Nds. Schulgesetz (NSchG). Verordnungen und Erlasse des Nds. Kultusministeriums. Vereinbarungen mit dem Landkreis Ammerland und der Gemeinde Wiefelstede. Beschlüsse des Rates.		
Daten/Informationen:		
Kooperative mit nach aufeinander bezogene und miteinander verbundene Schulzweige (Hauptschule, Realschule, Gymnasium) gegliederte Gesamtschule.		
Ziele:		
Schulplätze in den Schulzweigen Hauptschule, Realschule und Gymnasium wohnortnah zur Verfügung stellen.		
Schulgebäude und Schulaußengelände sicher, barrierefrei und wirtschaftlich herrichten und unterhalten sowie ausstatten.		
Zielgruppe:		
Schülerinnen und Schüler von der 5. Klasse bis zur 13. Klasse.		
Maßnahmen:		
Bedarfsgerechter Ausbau von Schulräumen.		

Kennzahlen zur Zielerreichung:	
Zahl der Schülerinnen und Schüler zum 01.10. Hauptschulzweig:	2024 = 156 2023 = 156 2022 = 161
Zahl der Schülerinnen und Schüler zum 01.10. Realschulzweig:	2024 = 626 2023 = 626 2022 = 576
Zahl der Schülerinnen und Schüler zum 01.10. Gymnasialzweig:	2024 = 1.333 2023 = 1.333 2022 = 1.379
Insgesamt:	2024 = 2.115 2023 = 2.115 2022 = 2.184
Erläuterungen:	
Budgetbestimmungen:	
Das Produkt bildet mit seinen untergeordneten Leistungen ein Budget im Sinne des § 4 Abs. 3 KomHKVO.	
Haushaltsvermerke:	
Die Ansätze für Aufwendungen des Budgets sind gegenseitig deckungsfähig. Ausgenommen hiervon sind die Personal- und Versorgungsaufwendungen, die Aufwendungen für die Gebäude- und Grundstücksunterhaltung (einschließlich Bewirtschaftung) sowie die Abschreibungen, die einen jeweils eigenen Deckungskreis bilden. Ansätze für zahlungswirksame Aufwendungen und Mehrerträge aus laufender Verwaltungstätigkeit in dem Budget sind gemäß § 19 Abs. 4 Satz 1 und 3 KomHKVO zugunsten von unerheblichen Auszahlungen (Wertgrenze 10.000 Euro) für Investitions- oder Finanzierungstätigkeit innerhalb des Budgets deckungsfähig.	

Ergebnishaushalt Produkt KGS Rastede (P1.05.02.218000)

Erträge und Aufwendungen	Ergebnis 2023 - Euro -	Ansatz 2024 - Euro -	Ansatz 2025 - Euro -	Ansatz 2026 - Euro -	Ansatz 2027 - Euro -	Ansatz 2028 - Euro -
Ordentliche Erträge						
01. Steuern und ähnliche Abgaben						
02. Zuwendungen u. allgem. Umlagen	-392.165,65	-334.000	-254.000	-254.000	-254.000	-254.000
03. Auflösungserträge aus Sonderposten		-150.854	-147.245	-146.528	-146.397	-146.397
04. sonstige Transfererträge						
05. öffentlich-rechtliche Entgelte						
06. privatrechtliche Entgelte	-34.811,67	-1.500	-1.650	-1.650	-1.650	-1.650
07. Kostenerstattungen und Kostenumlagen						
08. Zinsen und ähnliche Finanzerträge						
09. aktivierungsfähige Eigenleistungen						
10. Bestandsveränderungen						
11. sonstige ordentliche Erträge						
12. = Summe ordentliche Erträge	-426.977,32	-486.354	-402.895	-402.178	-402.047	-402.047
Ordentliche Aufwendungen						
13. Personalaufwendungen	416.855,71	480.110	405.940	474.630	484.010	493.390
14. Versorgungsaufwendungen						
15. Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	1.703.532,53	1.507.150	1.492.620	1.387.320	1.349.320	1.346.020
16. Abschreibungen		523.408	542.240	537.114	532.694	532.694
17. Zinsen und ähnliche Aufwendungen						
18. Transferaufwendungen	25.583,27	27.600	33.100	33.100	33.100	33.100
19. sonstige ordentliche Aufwendungen	213.336,24	242.100	239.200	239.000	239.200	239.200
20. = Summe ordentliche Aufwendungen	2.359.307,75	2.780.368	2.713.100	2.671.164	2.638.324	2.644.404
21. ordentliches Ergebnis	1.932.330,43	2.294.014	2.310.205	2.268.986	2.236.277	2.242.357
22. außerordentliche Erträge						
23. außerordentliche Aufwendungen						
24. außerordentliches Ergebnis						
25. Jahresergebnis	1.932.330,43	2.294.014	2.310.205	2.268.986	2.236.277	2.242.357
26a Erträge aus ILV 3811*						
26b Ertrag aus Umlage 91*						
27a Aufwendungen aus ILV 4811*	10.473,40	38.800	39.800	39.800	39.800	39.800
27b Aufwand aus Umlage 91*		92.639				
27c Aufwand aus Vorkosten 90*		127.115				
28. Saldo aus internen Leistungsbeziehungen	10.473,40	258.555	39.800	39.800	39.800	39.800
29. Ergebnis unter Berücksichtigung der internen Leistungsbeziehungen	1.942.803,83	2.552.569	2.350.005	2.308.786	2.276.077	2.282.157

Erläuterungen zu den Haushaltsansätzen 2025

Produkt: P1.05.02.218000 KGS Rastede

Zu Ziffer	2	Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke	-254.000 €
			-254.000 €
Zu Ziffer	6	Miete und Pachten	-1.500 €
		Sonstige privatrechtliche Leistungsentgelte	-150 €
			-1.650 €
Zu Ziffer	15	Unterhaltung von Gebäuden, Grundstücken und unbeweglichen Vermögensgegenständen	247.350 €
		Unterhaltung von beweglichen Vermögensgegenständen	44.120 €
		Erwerb von beweglichen Vermögen bis 1.000 Euro	261.000 €
		Miete, Pacht und Leasing	20.000 €
		Bewirtschaftungskosten	872.150 €
		Besondere Aufwendungen für Beschäftigte	6.200 €
		Besondere Verwaltungs- und Betriebsaufwendungen	38.300 €
		Aufwendungen für sonstige Dienstleistungen	3.500 €
			1.492.620 €
Zu Ziffer	18	Zuschüsse für laufende Zwecke	33.100 €
			33.100 €
Zu Ziffer	19	Aufwendungen für die Inanspruchnahme von Rechten und Diensten	14.200 €
		Geschäftsaufwendungen	39.900 €
		Steuern, Versicherung und Schadenfälle	175.100 €
		Erstattungen für die Aufwendungen von Dritten aus laufender Verwaltungstätigkeit	10.000 €
			239.200 €

Produktinformationen		
Produkt: P1.05.02.221000		Förderschulen
Produktbereich:	22	Schulträgeraufgaben
Produktgruppe:	221	Förderschulen
Produkt:	221000	Förderschulen
verantwortliche Organisationseinheit:		verantwortliche Person:
Geschäftsbereich 2 - Bürgerdienste		Sabine Meyer
untergeordnete Leistungen:		
221000.001	Förderschule (ohne Schulbudget)	
221000.002	Förderschule (Schulbudget)	
221000.004	Förderschule (EDV)	
Kurzbeschreibung:		
Alle Aufgaben im Rahmen der Schulträgerschaft nach dem Nds. Schulgesetz. Grundlegende Organisationsakte (§ 106), sachgerechte Ausstattung der Schule (§ 108) und Gestellung des Haus- und Verwaltungspersonals (§ 53).		
Auftragsgrundlage:		
Nds. Schulgesetz (NSchG). Verordnungen und Erlasse des Nds. Kultusministeriums. Vereinbarungen mit dem Landkreis Ammerland und der Gemeinde Wiefelstede. Beschlüsse des Rates.		
Daten/Informationen:		
Förderschule mit dem Schwerpunkt Lernen und Förderzentrum für die Gemeinden Rastede und Wiefelstede.		
Ziele:		
Schulplätze im Bereich Förderschule Lernen wohnortnah zur Verfügung stellen. Schulgebäude und Schulaußengelände sicher, barrierefrei und wirtschaftlich herrichten und unterhalten sowie ausstatten. Abwicklung der Kostenerstattung für an auswärtigen Förderschulen beschulte Schülerinnen und Schüler.		
Zielgruppe:		
Kinder von der 5. Klasse bis zur 10. Klasse.		
Maßnahmen:		
Bedarfsgerechter Ausbau von Schulräumen. Abwicklung der Verträge für an auswärtigen Förderschulen beschulten Schülerinnen und Schüler.		

Kennzahlen zur Zielerreichung:	
<u>Zahl der Schüler zum 01.10.:</u>	
	2024 = 83
	2023 = 92
	2022 = 92
<u>Zahl der an auswärtigen Förderschulen beschulten Schülerinnen und Schüler:</u>	
	2024 = 13
	2023 = 13
	2022 = 7
Erläuterungen:	
Die Förderschule Lernen in Rastede beschult Schülerinnen und Schüler aus den Gemeinden Rastede und Wiefelstede.	
Budgetbestimmungen:	
Das Produkt bildet mit seinen untergeordneten Leistungen ein Budget im Sinne des § 4 Abs. 3 KomHKVO.	
Haushaltsvermerke:	
Die Ansätze für Aufwendungen des Budgets sind gegenseitig deckungsfähig. Ausgenommen hiervon sind die Personal- und Versorgungsaufwendungen, die Aufwendungen für die Gebäude- und Grundstücksunterhaltung (einschließlich Bewirtschaftung) sowie die Abschreibungen, die einen jeweils eigenen Deckungskreis bilden. Ansätze für zahlungswirksame Aufwendungen und Mehrerträge aus laufender Verwaltungstätigkeit in dem Budget sind gemäß § 19 Abs. 4 Satz 1 und 3 KomHKVO zugunsten von unerheblichen Auszahlungen (Wertgrenze 10.000 Euro) für Investitions- oder Finanzierungstätigkeit innerhalb des Budgets deckungsfähig.	

Ergebnishaushalt Produkt Förderschulen (P1.05.02.221000)

Erträge und Aufwendungen	Ergebnis 2023 - Euro -	Ansatz 2024 - Euro -	Ansatz 2025 - Euro -	Ansatz 2026 - Euro -	Ansatz 2027 - Euro -	Ansatz 2028 - Euro -
Ordentliche Erträge						
01. Steuern und ähnliche Abgaben						
02. Zuwendungen u. allgem. Umlagen	-28.852,91	-21.400	-19.400	-17.400	-15.400	-13.400
03. Auflösungserträge aus Sonderposten		-11.849	-11.334	-11.246	-10.988	-10.988
04. sonstige Transfererträge						
05. öffentlich-rechtliche Entgelte						
06. privatrechtliche Entgelte	-28,00		-50	-50	-50	-50
07. Kostenerstattungen und Kostenumlagen						
08. Zinsen und ähnliche Finanzerträge						
09. aktivierungsfähige Eigenleistungen						
10. Bestandsveränderungen						
11. sonstige ordentliche Erträge						
12. = Summe ordentliche Erträge	-28.880,91	-33.249	-30.784	-28.696	-26.438	-24.438
Ordentliche Aufwendungen						
13. Personalaufwendungen	52.808,31	58.900	58.980	60.210	61.440	62.670
14. Versorgungsaufwendungen						
15. Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	185.750,18	265.450	301.220	210.070	211.070	208.570
16. Abschreibungen		26.743	25.678	25.569	25.253	25.253
17. Zinsen und ähnliche Aufwendungen						
18. Transferaufwendungen		100	100	100	100	100
19. sonstige ordentliche Aufwendungen	185.828,66	130.400	205.500	205.500	205.500	205.500
20. = Summe ordentliche Aufwendungen	424.387,15	481.593	591.478	501.449	503.363	502.093
21. ordentliches Ergebnis	395.506,24	448.344	560.694	472.753	476.925	477.655
22. außerordentliche Erträge						
23. außerordentliche Aufwendungen						
24. außerordentliches Ergebnis						
25. Jahresergebnis	395.506,24	448.344	560.694	472.753	476.925	477.655
26a Erträge aus ILV 3811*						
26b Ertrag aus Umlage 91*						
27a Aufwendungen aus ILV 4811*	765,20	7.500	7.500	7.500	7.500	7.500
27b Aufwand aus Umlage 91*		39.206				
27c Aufwand aus Vorkosten 90*		18.598				
28. Saldo aus internen Leistungsbeziehungen	765,20	65.304	7.500	7.500	7.500	7.500
29. Ergebnis unter Berücksichtigung der internen Leistungsbeziehungen	396.271,44	513.648	568.194	480.253	484.425	485.155

Erläuterungen zu den Haushaltsansätzen 2025

Produkt: P1.05.02.221000 Förderschulen

Zu Ziffer	2	Zuweisungen und Zuschüsse für laufende Zwecke	-19.400 €
			-19.400 €
Zu Ziffer	6	Sonstige privatrechtliche Leistungsentgelte	-50 €
			-50 €
Zu Ziffer	15	Unterhaltung von Gebäuden, Grundstücken und unbeweglichen Vermögensgegenständen	40.300 €
		Unterhaltung von beweglichen Vermögensgegenständen	14.220 €
		Erwerb von beweglichen Vermögen bis 1.000 Euro	100.750 €
		Miete, Pacht und Leasing	1.500 €
		Bewirtschaftungskosten	134.350 €
		Besondere Aufwendungen für Beschäftigte	900 €
		Besondere Verwaltungs- und Betriebsaufwendungen	7.700 €
		Aufwendungen für sonstige Dienstleistungen	1.500 €
			301.220 €
Zu Ziffer	18	Zuschüsse für laufende Zwecke	100 €
			100 €
Zu Ziffer	19	Aufwendungen für die Inanspruchnahme von Rechten und Diensten	1.400 €
		Geschäftsaufwendungen	4.400 €
		Steuern, Versicherung und Schadenfälle	7.200 €
		Erstattungen für die Aufwendungen von Dritten aus laufender Verwaltungstätigkeit	192.500 €
			205.500 €

Teilergebnishaushalt (weitere Produkte und Kostenstellen)

Erträge und Aufwendungen	Ergebnis 2023 - Euro -	Ansatz 2024 - Euro -	Ansatz 2025 - Euro -	Ansatz 2026 - Euro -	Ansatz 2027 - Euro -	Ansatz 2028 - Euro -
Ordentliche Erträge						
01. Steuern und ähnliche Abgaben						
02. Zuwendungen u. allgem. Umlagen	-123.718,00	-110.000	-120.000	-120.000	-120.000	-120.000
03. Auflösungserträge aus Sonderposten		-2.386	-2.385	-2.386	-2.385	-2.385
04. sonstige Transfererträge						
05. öffentlich-rechtliche Entgelte						
06. privatrechtliche Entgelte	-11,88		-20	-20	-20	-20
07. Kostenerstattungen und Kostenumlagen		-40.000	-20.000	-20.000	-20.000	-20.000
08. Zinsen und ähnliche Finanzerträge						
09. aktivierungsfähige Eigenleistungen						
10. Bestandsveränderungen						
11. sonstige ordentliche Erträge						
12. = Summe ordentliche Erträge	-123.729,88	-152.386	-142.405	-142.406	-142.405	-142.405
Ordentliche Aufwendungen						
13. Personalaufwendungen	14.151,79	15.800	15.690	16.020	16.350	16.680
14. Versorgungsaufwendungen						
15. Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	74,80	600	500	500	500	500
16. Abschreibungen						
17. Zinsen und ähnliche Aufwendungen						
18. Transferaufwendungen						
19. sonstige ordentliche Aufwendungen	10.546,03	44.400	24.400	24.400	24.400	24.400
20. = Summe ordentliche Aufwendungen	24.772,62	60.800	40.590	40.920	41.250	41.580
21. ordentliches Ergebnis	-98.957,26	-91.586	-101.815	-101.486	-101.155	-100.825
22. außerordentliche Erträge						
23. außerordentliche Aufwendungen						
24. außerordentliches Ergebnis						
25. Jahresergebnis	-98.957,26	-91.586	-101.815	-101.486	-101.155	-100.825
26a Erträge aus ILV 3811*						
26b Ertrag aus Umlage 91*						
27a Aufwendungen aus ILV 4811*						
27b Aufwand aus Umlage 91*		30.852				
27c Aufwand aus Vorkosten 90*						
28. Saldo aus internen Leistungsbeziehungen		30.852				
29. Ergebnis unter Berücksichtigung der internen Leistungsbeziehungen	-98.957,26	-60.734	-101.815	-101.486	-101.155	-100.825

Teilhaushalt Schulaufgaben (2025TH5_21)

Teilfinanzhaushalt

Einzahlungen und Auszahlungen	Ergebnis 2023	Ansatz 2024	Ansatz 2025	Verpflich- tungser- mächtig- ungen -Euro-	Ansatz 2026	Ansatz 2027	Ansatz 2028
	- Euro -	- Euro -	- Euro -		- Euro -	- Euro -	- Euro -
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit							
01. Steuern und ähnliche Abgaben							
02. Zuwendungen und allgemeine Umlagen	-585.864,85	-480.400	-408.400		-406.400	-404.400	-402.400
03. sonstige Transfereinzahlungen							
04. öffentlich-rechtliche Entgelte							
05. privatrechtliche Entgelte	-126.247,34	-59.700	-50.900		-50.900	-50.900	-50.900
06. Kostenerstattungen und Kostenumlagen		-40.000	-20.000		-20.000	-20.000	-20.000
07. Zinsen und ähnliche Einzahlungen							
08. Sonstige haushaltswirksame Einzahlungen	-1.081,47						
09. = Summe der Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	-713.193,66	-580.100	-479.300		-477.300	-475.300	-473.300
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit							
10. Personalauszahlungen	881.197,06	1.012.420	939.790		1.019.380	1.030.660	1.050.950
11. Versorgungsauszahlungen							
12. Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen u. GWG	2.895.942,84	3.086.780	3.087.690		2.934.340	2.642.940	2.636.640
13. Zinsen und ähnliche Auszahlungen	1.001,32						
14. Transferauszahlungen	20.752,51	28.300	33.800		33.800	33.800	33.800
15. sonstige haushaltswirksame Auszahlungen	496.592,25	538.250	599.190		598.990	599.190	599.190
16. = Summe der Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	4.295.485,98	4.665.750	4.660.470		4.586.510	4.306.590	4.320.580
17. Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit	3.582.292,32	4.085.650	4.181.170		4.109.210	3.831.290	3.847.280
Einzahlungen für Investitionstätigkeit							
18. Zuwendungen für Investitionstätigkeit	-47.519,40						
19. Beiträge u.ä. Entgelte für Investitionstätigkeit							
20. Veräußerung von Sachvermögen							

Einzahlungen und Auszahlungen	Ergebnis 2023	Ansatz 2024	Ansatz 2025	Verpflich- tungser- mächtig- ungen -Euro-	Ansatz 2026	Ansatz 2027	Ansatz 2028
- Euro -	- Euro -	- Euro -	- Euro -	- Euro -	- Euro -	- Euro -	- Euro -
21. Veräußerung von Finanzvermögensanlagen							
22. sonstige Investitionstätigkeit	-114.795,56	-107.100	-102.400		-95.800	-89.000	-83.000
23. = Summe der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	-162.314,96	-107.100	-102.400		-95.800	-89.000	-83.000
Auszahlungen für Investitionstätigkeit							
24. Erwerb von Grundstücken. u. Gebäuden							
25. Baumaßnahmen	2.114.094,31	695.000	650.000		640.000		2.000.000
26. Erwerb von beweglichem Sachvermögen	255.944,75	24.800	44.500				
27. Erwerb von Finanzvermögensanlagen							
28. Aktivierbare Zuwendungen							
29. Sonstige Investitionstätigkeit							
30. = Summe der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	2.370.039,06	719.800	694.500		640.000		2.000.000
31. Saldo aus Investitionstätigkeit	2.207.724,10	612.700	592.100		544.200	-89.000	1.917.000
32. Finanzmittel- Überschuss/-Fehlbetrag	5.790.016,42	4.698.350	4.773.270		4.653.410	3.742.290	5.764.280
Ein-, Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit							
33. Einzahlungen; Aufnahme von Krediten und inneren Darlehen für Investitionstätigkeit							
34. Auszahlungen; Tilgung von Krediten und inneren Darlehen für Investitionstätigkeit							
35. Saldo aus Finanzierungstätigkeit							
36. Finanzmittelveränderung	5.790.016,42	4.698.350	4.773.270		4.653.410	3.742.290	5.764.280

Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Investitionsmaßnahme	Gesamt- investitions- summe -Euro-	Ansatz Jahr 2025 -Euro-	bisher bereit- gestellt -Euro-	VE für Jahr 2026 -Euro-	VE für Jahr 2027 -Euro-	VE für Jahr 2028 -Euro-
I1.039256.510 Rasenmäher, GS Feldbreite	1.300	1.300				
I1.039256 Rasenmäher, GS Feldbreite	1.300	1.300				
I1.039257.510 Whiteboards (7 Stk.), GS Feldbr.	12.600	12.600				
I1.039257 Whiteboards (7 Stk.), GS Feldbr.	12.600	12.600				
I1.039258.510 Hardware Server Schuladmin, GS Feldbr.	1.500	1.500				
I1.039258 Hardware Server Schuladmin, GS Feldbr.	1.500	1.500				
I1.040235.500 Neubau Mensa (Planung), GS Hahn-Lehmden	250.000	250.000				
I1.040235 Neubau Mensa (Planung), GS Hahn-Lehmden	250.000	250.000				
I1.040237.510 Diffrillator mit Wandhalt., GS Hahn	2.600	2.600				
I1.040237 Diffrillator mit Wandhalt., GS Hahn	2.600	2.600				
I1.041257.510 Doppelschaukel, GS Kleibrok	5.000	5.000				
I1.041257 Doppelschaukel, GS Kleibrok	5.000	5.000				
I1.041258.510 Sonnenschutz, GS Kleibrok	6.500	6.500				
I1.041258 Sonnenschutz, GS Kleibrok	6.500	6.500				
I1.041259.510 Sitzgruppe, GS Kleibrok	5.000	5.000				
I1.041259 Sitzgruppe, GS Kleibrok	5.000	5.000				
I1.042245.500 Neubau Mensa (Planung), GS Leuchtenburg	50.000	50.000				
I1.042245 Neubau Mensa (Planung), GS Leuchtenburg	50.000	50.000				
I1.042248.500 Anbau Beh.-WC, GS Leuchtenburg	50.000					
I1.042248 Anbau Beh.-WC, GS Leuchtenburg	50.000					
I1.042249.510 Spieleschrank, GS Leuchtenburg	3.500	3.500				
I1.042249 Spieleschrank, GS Leuchtenburg	3.500	3.500				
I1.043207.500 Einbau Behind.toilette, GS Loy	50.000	50.000				
I1.043207 Einbau Behind.toilette, GS Loy	50.000	50.000				
I1.043236.500 Neubau Mensa (Planung), GS Loy	50.000	50.000				
I1.043236 Neubau Mensa (Planung), GS Loy	50.000	50.000				

Investitionsmaßnahme	Gesamt- investitions- summe -Euro-	Ansatz Jahr 2025 -Euro-	bisher bereit- gestellt -Euro-	VE für Jahr 2026 -Euro-	VE für Jahr 2027 -Euro-	VE für Jahr 2028 -Euro-
I1.044253.500 Neubau Mensa (Planung), GS Wahnbek	250.000	250.000				
I1.044253 Neubau Mensa (Planung), GS Wahnbek	250.000	250.000				
I1.044256.510 Hardware Server Schuladmin, GS Wahnb.	1.500	1.500				
I1.044256 Hardware Server Schuladmin, GS Wahnb.	1.500	1.500				
I1.045333.500 Energ.San.Fassade Eing.Thoradestr.,KGS W	500.000					
I1.045333 Energ.San.Fassade Eing.Thoradestr.,KGS W	500.000					
I1.045361.500 San. Fassade Verw.+Lehrerzim., KGS Wilh.	90.000					
I1.045361 San. Fassade Verw.+Lehrerzim., KGS Wilh.	90.000					
I1.045413.500 Neubau "MuKuBi"- Bereich, KGS Wilhelmstr.	2.000.000					
I1.045413 Neubau "MuKuBi"- Bereich, KGS Wilhelmstr.	2.000.000					
I1.045414.510 Schrank Musikinstrumente, KGS Wilhelmstr	2.000	2.000				
I1.045414 Schrank Musikinstrumente, KGS Wilhelmstr	2.000	2.000				
I1.045415.510 Hardware Server Schuladmin, KGS Wilhelm.	3.000	3.000				
I1.045415 Hardware Server Schuladmin, KGS Wilhelm.	3.000	3.000				
I1.049604.565 Rückfluss v. Ausleihungen, KSBK	-370.200	-102.400				
I1.049604 Rückfluss v. Ausleihungen, KSBK	-370.200	-102.400				
Zwischensumme	2.964.300	592.100				
Gesamtsumme	2.964.300	592.100				

Haushaltsplan 2025

Teilhaushalt 5_022

Heimat- und Kulturpflege

Teilhaushalt 5_022 - Kultur und Wissenschaft

Dem Teilhaushalt sind folgende Produkte zugeordnet:

- 252100 - Archiv
- 252200 - Ausstellungen/Veranstaltungen
- 261000 - Theater
- 262000 - Musikpflege
- 263000 - Musikschulen
- 271000 - Volkshochschulen
- **272000 - Büchereien (Schulbüchereien Zuordnung zur Schule)**
- 281100 - Heimat- und sonstige Kulturpflege
- **281200 - Palais**
- 291000 - Förderung von Kirchengemeinden und sonstigen Religionsgemeinschaften
- 366100 - Jugendtreff Villa Hartmann und Jugendräume
- 523000 - Denkmalschutz und -pflege

Die wesentlichen Produkte sind **fett** dargestellt.

Budgetierungsbestimmungen:

Die Produkte

- 252100 – Archiv
- 252200 – Ausstellungen und Veranstaltungen
- 261000 – Theater
- 262000 – Musikpflege
- 263000 – Musikschule
- 271000 – Volkshochschulen
- 272000 – Büchereien (Schulbüchereien sind den Schulen zugeordnet)
- 281100 – Heimat- und sonstige Kulturpflege
- 281200 – Palais
- 291000 – Förderung von Kirchengemeinden und Religionsgemeinschaften
- 366100 – Jugendtreff Villa Hartmann und Jugendräume
- 523000 – Denkmalschutz und -pflege

bilden ein Budget im Sinne des § 4 Abs. 3 KomHKVO.

Die Ansätze für Aufwendungen des Budgets sind gegenseitig deckungsfähig.

Ausgenommen hiervon sind die Personal- und Versorgungsaufwendungen, die Aufwendungen für die Gebäude- und Grundstücksunterhaltung (einschließlich Bewirtschaftung) sowie die Abschreibungen, die einen jeweils eigenen Deckungskreis bilden.

Ansätze für zahlungswirksame Aufwendungen und Mehrerträge aus laufender Verwaltungstätigkeit in dem Budget sind gemäß § 19 Abs. 4 Satz 1 und 3 KomHKVO zugunsten von unerheblichen Auszahlungen (Wertgrenze 10.000 Euro) für Investitions- oder Finanzierungstätigkeit innerhalb des Budgets deckungsfähig.

Teilhaushalt Kultur und Wissenschaft (2025TH5_22)

Teilergebnishaushalt

Erträge und Aufwendungen	Ergebnis 2023 - Euro -	Ansatz 2024 - Euro -	Ansatz 2025 - Euro -	Ansatz 2026 - Euro -	Ansatz 2027 - Euro -	Ansatz 2028 - Euro -
Ordentliche Erträge						
01. Steuern und ähnliche Abgaben						
02. Zuwendungen u. allgem. Umlagen		-3.000	-7.200	-7.200	-7.200	-7.200
03. Auflösungserträge aus Sonderposten		-2.767	-2.767	-2.764	-2.767	-2.767
04. sonstige Transfererträge						
05. öffentlich-rechtliche Entgelte						
06. privatrechtliche Entgelte	-29.705,30	-28.800	-31.330	-30.730	-31.330	-31.330
07. Kostenerstattungen und Kostenumlagen	-329,63	-50	-250	-250	-250	-250
08. Zinsen und ähnliche Finanzerträge						
09. aktivierungsfähige Eigenleistungen						
10. Bestandsveränderungen						
11. sonstige ordentliche Erträge	-72,00		-60	-60	-60	-60
12. = Summe ordentliche Erträge	-30.106,93	-34.617	-41.607	-41.004	-41.607	-41.607
Ordentliche Aufwendungen						
13. Personalaufwendungen	383.822,53	466.100	481.660	491.540	501.410	511.280
14. Versorgungsaufwendungen						
15. Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	215.274,62	480.680	255.780	252.500	252.500	252.500
16. Abschreibungen	51,69	29.825	31.384	30.646	30.298	30.298
17. Zinsen und ähnliche Aufwendungen						
18. Transferaufwendungen	81.637,85	220.900	158.600	133.400	153.400	133.400
19. sonstige ordentliche Aufwendungen	37.261,96	41.760	40.600	38.450	36.550	36.350
20. = Summe ordentliche Aufwendungen	718.048,65	1.239.265	968.024	946.536	974.158	963.828
21. ordentliches Ergebnis	687.941,72	1.204.648	926.417	905.532	932.551	922.221
22. außerordentliche Erträge						
23. außerordentliche Aufwendungen						
24. außerordentliches Ergebnis						
25. Jahresergebnis	687.941,72	1.204.648	926.417	905.532	932.551	922.221
26a Erträge aus ILV 3811*						
26b Ertrag aus Umlage 91*						
27a Aufwendungen aus ILV 4811*		4.900	4.900	4.900	4.900	4.900
27b Aufwand aus Umlage 91*		229.609				
27c Aufwand aus Vorkosten 90*		34.282				
28. Saldo aus internen Leistungsbeziehungen		268.790	4.900	4.900	4.900	4.900
29. Ergebnis unter Berücksichtigung der internen Leistungsbeziehungen	687.941,72	1.473.438	931.317	910.432	937.451	927.121

Produktinformationen		
Produkt: P1.05.02.272000		Büchereien
Produktbereich:	27	Kultur und Wissenschaft
Produktgruppe:	272	Büchereien
Produkt:	272000	Büchereien
verantwortliche Organisationseinheit:		verantwortliche Person:
Geschäftsbereich 2 - Bürgerdienste		Sabine Meyer
untergeordnete Leistungen:		
ohne		
Kurzbeschreibung:		
Förderung des Informations- und Wissensangebotes für die Bevölkerung durch Vorhalten von verschiedenartigen Medien aus unterschiedlichen Themenbereichen. Bereitstellung und Ausleihe von Büchern und anderen Medien zur Unterstützung der Lese-, Sprach-, und Literaturförderung sowie zur Stärkung der Medienkompetenz.		
Auftragsgrundlage:		
§ 4 Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG); Ratsbeschlüsse		
Daten/Informationen:		
Freiwillige Aufgabe in den Grenzen der Leistungsfähigkeit.		
Ziele:		
Förderung der Lese- und Medienkompetenz. Bereitstellung eines anspruchsvollen Medienangebotes.		
Zielgruppe:		
Einwohner und Gäste aller Altersgruppen, Kindergärten und Schulen.		
Maßnahmen:		
Vorhaltung eines nachfrageorientierten Medienbestandes.		

Kennzahlen zur Zielerreichung:
<u>Medienbestand</u> zum 31.12. 2021 = 17.199 2022 = 17.943 2023 = 16.967 <u>Anzahl Entleihungen Bücherei</u> 2021 = 58.226 2022 = 80.486 2023 = 76.019 <u>Anzahl Entleihungen Online</u> 2021 = 17.948 2022 = 18.560 2023 = 19.472 <u>Besucher</u> 2021 = 16.784 2022 = 24.907 2023 = 25.408
Erläuterungen:
Schwerpunktsetzung Kinder- und Jugendbereich
Budgetbestimmungen:
Das Produkt bildet mit den Produkten 252100, 252200, 261000, 262000, 263000, 271000, 281100, 281200, 291000 und 366100 ein Budget im Sinne des § 4 Abs. 3 KomHKVO.
Haushaltsvermerke:
Die Ansätze für Aufwendungen des Budgets sind gegenseitig deckungsfähig. Ausgenommen hiervon sind die Personal- und Versorgungsaufwendungen, die Aufwendungen für die Gebäude- und Grundstücksunterhaltung (einschließlich Bewirtschaftung) sowie die Abschreibungen, die einen jeweils eigenen Deckungskreis bilden. Ansätze für zahlungswirksame Aufwendungen und Mehrerträge aus laufender Verwaltungstätigkeit in dem Budget sind gemäß § 19 Abs. 4 Satz 1 und 3 KomHKVO zugunsten von unerheblichen Auszahlungen (Wertgrenze 10.000 Euro) für Investitions- oder Finanzierungstätigkeit innerhalb des Budgets deckungsfähig.

Ergebnishaushalt Produkt Büchereien (Schulbüch. Zuord. z.Schule) (P1.05.02.272000)

Erträge und Aufwendungen	Ergebnis 2023 - Euro -	Ansatz 2024 - Euro -	Ansatz 2025 - Euro -	Ansatz 2026 - Euro -	Ansatz 2027 - Euro -	Ansatz 2028 - Euro -
Ordentliche Erträge						
01. Steuern und ähnliche Abgaben						
02. Zuwendungen u. allgem. Umlagen						
03. Auflösungserträge aus Sonderposten						
04. sonstige Transfererträge						
05. öffentlich-rechtliche Entgelte						
06. privatrechtliche Entgelte	-12.618,95	-12.100	-14.620	-14.020	-14.620	-14.620
07. Kostenerstattungen und Kostenumlagen	-329,63	-50	-250	-250	-250	-250
08. Zinsen und ähnliche Finanzerträge						
09. aktivierungsfähige Eigenleistungen						
10. Bestandsveränderungen						
11. sonstige ordentliche Erträge	-72,00		-60	-60	-60	-60
12. = Summe ordentliche Erträge	-13.020,58	-12.150	-14.930	-14.330	-14.930	-14.930
Ordentliche Aufwendungen						
13. Personalaufwendungen	178.092,84	210.300	210.740	214.940	219.140	223.340
14. Versorgungsaufwendungen						
15. Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	107.913,79	113.950	122.150	119.650	119.650	119.650
16. Abschreibungen	51,69	3.207	3.206	3.208	3.184	3.184
17. Zinsen und ähnliche Aufwendungen						
18. Transferaufwendungen						
19. sonstige ordentliche Aufwendungen	11.556,30	15.360	15.070	15.070	14.670	14.470
20. = Summe ordentliche Aufwendungen	297.614,62	342.817	351.166	352.868	356.644	360.644
21. ordentliches Ergebnis	284.594,04	330.667	336.236	338.538	341.714	345.714
22. außerordentliche Erträge						
23. außerordentliche Aufwendungen						
24. außerordentliches Ergebnis						
25. Jahresergebnis	284.594,04	330.667	336.236	338.538	341.714	345.714
26a Erträge aus ILV 3811*						
26b Ertrag aus Umlage 91*						
27a Aufwendungen aus ILV 4811*						
27b Aufwand aus Umlage 91*		45.627				
27c Aufwand aus Vorkosten 90*		3.989				
28. Saldo aus internen Leistungsbeziehungen		49.616				
29. Ergebnis unter Berücksichtigung der internen Leistungsbeziehungen	284.594,04	380.283	336.236	338.538	341.714	345.714

Erläuterungen zu den Haushaltsansätzen 2025

Produkt:	P1.05.02.272000	Büchereien (Schulbüchereien Zuordnung zur Schule)
-----------------	------------------------	--

Zu Ziffer	6	Erträge aus Verkauf	-300 €
		Sonstige privatrechtliche Leistungsentgelte	-14.320 €
			-14.620 €
Zu Ziffer	7	Erträge aus Kostenerstattungen, Kostenumlage	-250 €
			-250 €
Zu Ziffer	11	Besondere Erträge (Bspw. Bußgelder und Säumniszuschläge)	-60 €
			-60 €
Zu Ziffer	15	Unterhaltung von Gebäuden, Grundstücken und unbeweglichen Vermögensgegenständen	3.700 €
		Unterhaltung von beweglichen Vermögensgegenständen	700 €
		Erwerb von beweglichen Vermögen bis 1.000 Euro	50.250 €
		Miete, Pacht und Leasing	36.000 €
		Bewirtschaftungskosten	23.900 €
		Besondere Aufwendungen für Beschäftigte	900 €
		Besondere Verwaltungs- und Betriebsaufwendungen	6.700 €
			122.150 €
Zu Ziffer	19	Aufwendungen für die Inanspruchnahme von Rechten und Diensten	6.170 €
		Geschäftsaufwendungen	8.400 €
		Erstattungen für die Aufwendungen von Dritten aus laufender Verwaltungstätigkeit	500 €
			15.070 €

Produktinformationen		
Produkt: P1.05.02.281200		Palais
Produktbereich:	28	Kultur und Wissenschaft
Produktgruppe:	281	Heimat- und sonstige Kulturpflege
Produkt:	281200	Palais
verantwortliche Organisationseinheit:		verantwortliche Person:
Geschäftsbereich 2 - Bürgerdienste		Sabine Meyer
untergeordnete Leistungen:		
ohne		
Kurzbeschreibung:		
Palaisgebäude mit Kultur- und Veranstaltungsarbeit für die Einwohner und Gäste sowie Trauungen.		
Auftragsgrundlage:		
§ 4 Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG); Vereinbarung mit dem Kunst- und Kulturkreis Rastede e.V. (KKR); Ratsbeschlüsse		
Daten/Informationen:		
Freiwillige Aufgabe in den Grenzen der Leistungsfähigkeit.		
Ziele:		
Unterhaltung und Instandsetzung des Palaisgebäudes und Palaisgartens. Bereitstellung und Förderung von kulturellen Angeboten. Durchführung von Trauungen.		
Zielgruppe:		
Einwohner und Gäste aller Altersgruppen, Kindergärten und Schulen.		
Maßnahmen:		
Unterhaltung und Instandhaltung der Einrichtungen. Bezuschussung des kulturellen Angebotes.		
Kennzahlen zur Zielerreichung:		
<u>Zahl der Ausstellungen:</u> 2021 = 1 2022 = 1 2023 = 4 <u>Zahl der Theater-Veranstaltungen:</u> 2021 = 0 2022 = 10 2023 = 0 <u>Zahl sonstiger Veranstaltungen:</u> 2021 = 4 2022 = 6 2023 = 54		

Erläuterungen:
Budgetbestimmungen:
Das Produkt bildet mit den Produkten 252100, 252200, 261000, 262000, 263000, 271000, 272000, 281100, 291000 und 366100 ein Budget im Sinne des § 4 Abs. 3 KomHKVO.
Haushaltsvermerke:
Die Ansätze für Aufwendungen des Budgets sind gegenseitig deckungsfähig. Ausgenommen hiervon sind die Personal- und Versorgungsaufwendungen, die Aufwendungen für die Gebäude- und Grundstücksunterhaltung (einschließlich Bewirtschaftung) sowie die Abschreibungen, die einen jeweils eigenen Deckungskreis bilden. Ansätze für zahlungswirksame Aufwendungen und Mehrerträge aus laufender Verwaltungstätigkeit in dem Budget sind gemäß § 19 Abs. 4 Satz 1 und 3 KomHKVO zugunsten von unerheblichen Auszahlungen (Wertgrenze 10.000 Euro) für Investitions- oder Finanzierungstätigkeit innerhalb des Budgets deckungsfähig.

Ergebnishaushalt Produkt Palais (P1.05.02.281200)

Erträge und Aufwendungen	Ergebnis 2023 - Euro -	Ansatz 2024 - Euro -	Ansatz 2025 - Euro -	Ansatz 2026 - Euro -	Ansatz 2027 - Euro -	Ansatz 2028 - Euro -
Ordentliche Erträge						
01. Steuern und ähnliche Abgaben						
02. Zuwendungen u. allgem. Umlagen						
03. Auflösungserträge aus Sonderposten						
04. sonstige Transfererträge						
05. öffentlich-rechtliche Entgelte						
06. privatrechtliche Entgelte	-17.022,03	-16.600	-16.600	-16.600	-16.600	-16.600
07. Kostenerstattungen und Kostenumlagen						
08. Zinsen und ähnliche Finanzerträge						
09. aktivierungsfähige Eigenleistungen						
10. Bestandsveränderungen						
11. sonstige ordentliche Erträge						
12. = Summe ordentliche Erträge	-17.022,03	-16.600	-16.600	-16.600	-16.600	-16.600
Ordentliche Aufwendungen						
13. Personalaufwendungen	46.482,55	49.500	51.840	52.910	53.970	55.030
14. Versorgungsaufwendungen						
15. Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	71.189,89	206.630	87.280	85.400	85.400	85.400
16. Abschreibungen		16.451	18.984	18.983	18.985	18.985
17. Zinsen und ähnliche Aufwendungen						
18. Transferaufwendungen		8.000	8.000	8.000	8.000	8.000
19. sonstige ordentliche Aufwendungen	24.331,51	22.350	21.890	20.240	18.740	18.740
20. = Summe ordentliche Aufwendungen	142.003,95	302.931	187.994	185.533	185.095	186.155
21. ordentliches Ergebnis	124.981,92	286.331	171.394	168.933	168.495	169.555
22. außerordentliche Erträge						
23. außerordentliche Aufwendungen						
24. außerordentliches Ergebnis						
25. Jahresergebnis	124.981,92	286.331	171.394	168.933	168.495	169.555
26a Erträge aus ILV 3811*						
26b Ertrag aus Umlage 91*						
27a Aufwendungen aus ILV 4811*		4.900	4.900	4.900	4.900	4.900
27b Aufwand aus Umlage 91*		30.936				
27c Aufwand aus Vorkosten 90*		19.772				
28. Saldo aus internen Leistungsbeziehungen		55.608	4.900	4.900	4.900	4.900
29. Ergebnis unter Berücksichtigung der internen Leistungsbeziehungen	124.981,92	341.939	176.294	173.833	173.395	174.455

Erläuterungen zu den Haushaltsansätzen 2025

Produkt: P1.05.02.281200 Palais

Zu Ziffer	6	Miete und Pachten	-16.600 €
			-16.600 €
Zu Ziffer	15	Unterhaltung von Gebäuden, Grundstücken und unbeweglichen Vermögensgegenständen	39.630 €
		Unterhaltung von beweglichen Vermögensgegenständen	1.100 €
		Bewirtschaftungskosten	44.450 €
		Besondere Aufwendungen für Beschäftigte	2.100 €
			87.280 €
Zu Ziffer	18	Zuschüsse für laufende Zwecke	8.000 €
			8.000 €
Zu Ziffer	19	Geschäftsaufwendungen	3.040 €
		Besondere Aufwendungen (Bspw. Bußgelder und Säumniszuschläge)	18.850 €
			21.890 €

Teilergebnishaushalt (weitere Produkte und Kostenstellen)

Erträge und Aufwendungen	Ergebnis 2023 - Euro -	Ansatz 2024 - Euro -	Ansatz 2025 - Euro -	Ansatz 2026 - Euro -	Ansatz 2027 - Euro -	Ansatz 2028 - Euro -
Ordentliche Erträge						
01. Steuern und ähnliche Abgaben						
02. Zuwendungen u. allgem. Umlagen		-3.000	-7.200	-7.200	-7.200	-7.200
03. Auflösungserträge aus Sonderposten		-2.767	-2.767	-2.764	-2.767	-2.767
04. sonstige Transfererträge						
05. öffentlich-rechtliche Entgelte						
06. privatrechtliche Entgelte	-64,32	-100	-110	-110	-110	-110
07. Kostenerstattungen und Kostenumlagen						
08. Zinsen und ähnliche Finanzerträge						
09. aktivierungsfähige Eigenleistungen						
10. Bestandsveränderungen						
11. sonstige ordentliche Erträge						
12. = Summe ordentliche Erträge	-64,32	-5.867	-10.077	-10.074	-10.077	-10.077
Ordentliche Aufwendungen						
13. Personalaufwendungen	159.247,14	206.300	219.080	223.690	228.300	232.910
14. Versorgungsaufwendungen						
15. Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	36.170,94	160.100	46.350	47.450	47.450	47.450
16. Abschreibungen		10.167	9.194	8.455	8.129	8.129
17. Zinsen und ähnliche Aufwendungen						
18. Transferaufwendungen	81.637,85	212.900	150.600	125.400	145.400	125.400
19. sonstige ordentliche Aufwendungen	1.374,15	4.050	3.640	3.140	3.140	3.140
20. = Summe ordentliche Aufwendungen	278.430,08	593.517	428.864	408.135	432.419	417.029
21. ordentliches Ergebnis	278.365,76	587.650	418.787	398.061	422.342	406.952
22. außerordentliche Erträge						
23. außerordentliche Aufwendungen						
24. außerordentliches Ergebnis						
25. Jahresergebnis	278.365,76	587.650	418.787	398.061	422.342	406.952
26a Erträge aus ILV 3811*						
26b Ertrag aus Umlage 91*						
27a Aufwendungen aus ILV 4811*						
27b Aufwand aus Umlage 91*		153.045				
27c Aufwand aus Vorkosten 90*		10.521				
28. Saldo aus internen Leistungsbeziehungen		163.566				
29. Ergebnis unter Berücksichtigung der internen Leistungsbeziehungen	278.365,76	751.216	418.787	398.061	422.342	406.952

Teilhaushalt Kultur und Wissenschaft (2025TH5_22)

Teilfinanzhaushalt

Einzahlungen und Auszahlungen	Ergebnis 2023	Ansatz 2024	Ansatz 2025	Verpflich- tungser- mächtig- ungen -Euro-	Ansatz 2026	Ansatz 2027	Ansatz 2028
	- Euro -	- Euro -	- Euro -		- Euro -	- Euro -	- Euro -
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit							
01. Steuern und ähnliche Abgaben							
02. Zuwendungen und allgemeine Umlagen		-3.000	-7.200		-7.200	-7.200	-7.200
03. sonstige Transfereinzahlungen							
04. öffentlich-rechtliche Entgelte							
05. privatrechtliche Entgelte	-29.006,96	-28.800	-31.330		-30.730	-31.330	-31.330
06. Kostenerstattungen und Kostenumlagen	-183,09	-50	-250		-250	-250	-250
07. Zinsen und ähnliche Einzahlungen							
08. Sonstige haushaltswirksame Einzahlungen	-16,40		-60		-60	-60	-60
09. = Summe der Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	-29.206,45	-31.850	-38.840		-38.240	-38.840	-38.840
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit							
10. Personalauszahlungen	383.427,34	466.100	481.660		491.540	501.410	511.280
11. Versorgungsauszahlungen							
12. Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen u. GWG	221.691,88	480.680	255.780		252.500	252.500	252.500
13. Zinsen und ähnliche Auszahlungen							
14. Transferauszahlungen	75.759,93	220.900	158.600		133.400	153.400	133.400
15. sonstige haushaltswirksame Auszahlungen	37.295,11	41.760	40.600		38.450	36.550	36.350
16. = Summe der Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	718.174,26	1.209.440	936.640		915.890	943.860	933.530
17. Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit	688.967,81	1.177.590	897.800		877.650	905.020	894.690
Einzahlungen für Investitionstätigkeit							
18. Zuwendungen für Investitionstätigkeit						-2.100.000	
19. Beiträge u.ä. Entgelte für Investitionstätigkeit							
20. Veräußerung von Sachvermögen							

Einzahlungen und Auszahlungen	Ergebnis 2023	Ansatz 2024	Ansatz 2025	Verpflich- tungser- mächtig- ungen -Euro-	Ansatz 2026	Ansatz 2027	Ansatz 2028
	- Euro -	- Euro -	- Euro -		- Euro -	- Euro -	- Euro -
21. Veräußerung von Finanzvermögensanlagen							
22. sonstige Investitionstätigkeit							
23. = Summe der Einzahlungen für Investitionstätigkeit						-2.100.000	
Auszahlungen für Investitionstätigkeit							
24. Erwerb von Grundstücken. u. Gebäuden	133.687,00	135.300	136.800		138.400	140.000	141.500
25. Baumaßnahmen		306.000	329.500		1.000.000	2.100.000	
26. Erwerb von beweglichem Sachvermögen	17.017,92	35.000					
27. Erwerb von Finanzvermögensanlagen							
28. Aktivierbare Zuwendungen	600,00						
29. Sonstige Investitionstätigkeit							
30. = Summe der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	151.304,92	476.300	466.300		1.138.400	2.240.000	141.500
31. Saldo aus Investitionstätigkeit	151.304,92	476.300	466.300		1.138.400	140.000	141.500
32. Finanzmittel- Überschuss/-Fehlbetrag	840.272,73	1.653.890	1.364.100		2.016.050	1.045.020	1.036.190
Ein-, Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit							
33. Einzahlungen; Aufnahme von Krediten und inneren Darlehen für Investitionstätigkeit							
34. Auszahlungen; Tilgung von Krediten und inneren Darlehen für Investitionstätigkeit							
35. Saldo aus Finanzierungstätigkeit							
36. Finanzmittelveränderung	840.272,73	1.653.890	1.364.100		2.016.050	1.045.020	1.036.190

Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Investitionsmaßnahme	Gesamt- investitions- summe -Euro-	Ansatz Jahr 2025 -Euro-	bisher bereit- gestellt -Euro-	VE für Jahr 2026 -Euro-	VE für Jahr 2027 -Euro-	VE für Jahr 2028 -Euro-
I1.014055.510 Ankauf Grundvermögen, Liegenschaften	556.700	136.800				
I1.014055 Ankauf Grundvermögen, Liegenschaften	556.700	136.800				
I1.052614.500 Sanierung, Palais	3.400.000	300.000				
I1.052614.555 Zuschuss Sanierung, Palais	-2.100.000					
I1.052614 Sanierung, Palais	1.300.000	300.000				
I1.053313.500 Umzäunung Mülltonnenstellpl., Jugendtr.	6.000	6.000				
I1.053313 Umzäunung Mülltonnenstellpl., Jugendtr.	6.000	6.000				
I1.053314.500 Unterstand für Personen, Jugendtreff	20.000	20.000				
I1.053314 Unterstand für Personen, Jugendtreff	20.000	20.000				
I1.053315.500 Geräteschuppen, Jugendtreff	3.500	3.500				
I1.053315 Geräteschuppen, Jugendtreff	3.500	3.500				
Zwischensumme	1.886.200	466.300				
Gesamtsumme	1.886.200	466.300				

Haushaltsplan 2025

Teilhaushalt 5_023

Gesundheit und Sport

Teilhaushalt 5_023 - Gesundheit, Sport und Allgemeine Einrichtungen

Dem Teilhaushalt sind folgende Produkte zugeordnet:

- **421000 - Förderung des Sports**
- **424100 - Bäder**
- 424200 - Sportplätze
- 424300 - Sporthallen

Die wesentlichen Produkte sind **fett** dargestellt.

Budgetierungsbestimmungen:

1. Die Leistungen des Produktes 424100 – Bäder

- 424100.001 – Freibad Rastede
- 424100.002 – Badeanstalt Hahn

bilden ein Budget im Sinne des § 4 Abs. 3 KomHKVO.

Die Ansätze für Aufwendungen des Budgets sind gegenseitig deckungsfähig.

Ausgenommen hiervon sind die Personal- und Versorgungsaufwendungen, die Aufwendungen für die Gebäude- und Grundstücksunterhaltung (einschließlich Bewirtschaftung) sowie die Abschreibungen, die einen jeweils eigenen Deckungskreis bilden.

Ansätze für zahlungswirksame Aufwendungen und Mehrerträge aus laufender Verwaltungstätigkeit in dem Budget sind gemäß § 19 Abs. 4 Satz 1 und 3 KomHKVO zugunsten von unerheblichen Auszahlungen (Wertgrenze 10.000 Euro) für Investitions- oder Finanzierungstätigkeit innerhalb des Budgets deckungsfähig.

2. Die Leistung des Produktes 424100 - Bäder

- 424100.003 – Hallenbad

bildet ein Budget im Sinne des § 4 Abs. 3 KomHKVO.

Die Ansätze für Aufwendungen des Budgets sind gegenseitig deckungsfähig.

Ausgenommen hiervon sind die Personal- und Versorgungsaufwendungen, die Aufwendungen für die Gebäude- und Grundstücksunterhaltung (einschließlich Bewirtschaftung) sowie die Abschreibungen, die einen jeweils eigenen Deckungskreis bilden.

Ansätze für zahlungswirksame Aufwendungen und Mehrerträge aus laufender Verwaltungstätigkeit in dem Budget sind gemäß § 19 Abs. 4 Satz 1 und 3 KomHKVO zugunsten von unerheblichen Auszahlungen (Wertgrenze 10.000 Euro) für Investitions- oder Finanzierungstätigkeit innerhalb des Budgets deckungsfähig.

3. Das Produkt 424200 – Sportplätze bildet mit seinen Leistungen

- 424200.001 – Sport- und Bolzplätze (keine Einzelsportplätze)
- 424200.004 – Sportplatz Lehmden, Lerchenstraße
- 424200.005 – Sportplatz Wahnbeek (oben und unten)
- 424200.006 – Sportplatz Loy
- 424200.007 – Sportplatz Köttersweg
- 424200.008 – Sportplatz Nethen
- 424200.010 – Personalkosten Sport- und Bolzplätze

bildet ein Budget im Sinne des § 4 Abs. 3 KomKHVO.

Die Ansätze für Aufwendungen des Budgets sind gegenseitig deckungsfähig.

Ausgenommen hiervon sind die Personal- und Versorgungsaufwendungen, die Aufwendungen für die Gebäude- und Grundstücksunterhaltung (einschließlich Bewirtschaftung) sowie die Abschreibungen, die einen jeweils eigenen Deckungskreis bilden.

Ansätze für zahlungswirksame Aufwendungen und Mehrerträge aus laufender Verwaltungstätigkeit in dem Budget sind gemäß § 19 Abs. 4 Satz 1 und 3 KomHKVO zugunsten von unerheblichen Auszahlungen (Wertgrenze 10.000 Euro) für Investitions- oder Finanzierungstätigkeit innerhalb des Budgets deckungsfähig.

4. Das Produkt 424300 – Sporthallen mit seinen Leistungen

- 424300.001 – Sporthallen (keine Einzelsporthallen)
- 424300.002 – Sporthalle Kleibrok
- 424300.003 – Sporthalle Hahn-Lehmden
- 424300.004 – Sporthalle Wahnbeek
- 424300.005 – Sportraum Loy
- 424300.006 – Turnhalle Feldebreite
- 424300.007 – Mehrzweckhalle Feldebreite
- 424300.008 – Turnhalle Wilhelmstraße
- 424300.010 – Personalkosten Sport- und Bolzplätze

bildet ein Budget im Sinne des § 4 Abs. 3 KomHKVO.

Die Ansätze für Aufwendungen des Budgets sind gegenseitig deckungsfähig.

Ausgenommen hiervon sind die Personal- und Versorgungsaufwendungen, die Aufwendungen für die Gebäude- und Grundstücksunterhaltung (einschließlich Bewirtschaftung) sowie die Abschreibungen, die einen jeweils eigenen Deckungskreis bilden.

Ansätze für zahlungswirksame Aufwendungen und Mehrerträge aus laufender Verwaltungstätigkeit in dem Budget sind gemäß § 19 Abs. 4 Satz 1 und 3 KomHKVO zugunsten von unerheblichen Auszahlungen (Wertgrenze 10.000 Euro) für Investitions- oder Finanzierungstätigkeit innerhalb des Budgets deckungsfähig.

Teilhaushalt Gesundheit, Sport u. Allgem. Einrichtungen (2025TH5_23)

Teilergebnishaushalt

Erträge und Aufwendungen	Ergebnis 2023 - Euro -	Ansatz 2024 - Euro -	Ansatz 2025 - Euro -	Ansatz 2026 - Euro -	Ansatz 2027 - Euro -	Ansatz 2028 - Euro -
Ordentliche Erträge						
01. Steuern und ähnliche Abgaben						
02. Zuwendungen u. allgem. Umlagen	-3.420,61					
03. Auflösungserträge aus Sonderposten		-132.437	-154.810	-263.059	-262.956	-262.956
04. sonstige Transfererträge						
05. öffentlich-rechtliche Entgelte	-293.281,56	-325.600	-326.500	-326.500	-326.500	-326.500
06. privatrechtliche Entgelte	-22.716,35	-26.700	-3.160	-3.160	-3.160	-3.160
07. Kostenerstattungen und Kostenumlagen	-3.424,05					
08. Zinsen und ähnliche Finanzerträge						
09. aktivierungsfähige Eigenleistungen						
10. Bestandsveränderungen						
11. sonstige ordentliche Erträge						
12. = Summe ordentliche Erträge	-322.842,57	-484.737	-484.470	-592.719	-592.616	-592.616
Ordentliche Aufwendungen						
13. Personalaufwendungen	399.277,56	446.000	491.120	500.960	510.800	520.640
14. Versorgungsaufwendungen						
15. Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	1.129.158,92	1.431.490	1.429.640	1.215.860	1.215.860	1.215.660
16. Abschreibungen	307,44	647.681	774.982	820.504	816.484	816.484
17. Zinsen und ähnliche Aufwendungen						
18. Transferaufwendungen	99.319,80	144.300	135.000	135.000	135.000	135.000
19. sonstige ordentliche Aufwendungen	24.983,24	19.050	229.620	19.620	19.220	19.020
20. = Summe ordentliche Aufwendungen	1.653.046,96	2.688.521	3.060.362	2.691.944	2.697.364	2.706.804
21. ordentliches Ergebnis	1.330.204,39	2.203.784	2.575.892	2.099.225	2.104.748	2.114.188
22. außerordentliche Erträge						
23. außerordentliche Aufwendungen						
24. außerordentliches Ergebnis						
25. Jahresergebnis	1.330.204,39	2.203.784	2.575.892	2.099.225	2.104.748	2.114.188
26a Erträge aus ILV 3811*	-18.774,00	-25.300	-26.800	-26.800	-26.800	-26.800
26b Ertrag aus Umlage 91*						
27a Aufwendungen aus ILV 4811*		206.000	206.000	206.000	206.000	206.000
27b Aufwand aus Umlage 91*		380.542				
27c Aufwand aus Vorkosten 90*		149.043				
28. Saldo aus internen Leistungsbeziehungen	-18.774,00	710.285	179.200	179.200	179.200	179.200
29. Ergebnis unter Berücksichtigung der internen Leistungsbeziehungen	1.311.430,39	2.914.069	2.755.092	2.278.425	2.283.948	2.293.388

Produktinformationen		
Produkt: P1.05.02.421000		Förderung des Sports
Produktbereich:	42	Sportförderung
Produktgruppe:	421	Förderung des Sports
Produkt:	421000	Förderung des Sports
verantwortliche Organisationseinheit:		verantwortliche Person:
Geschäftsbereich 2 - Bürgerdienste		Sabine Meyer
untergeordnete Leistungen:		
ohne		
Kurzbeschreibung:		
Förderung des Sports durch Vorhalten von gedeckten und ungedeckten Sportflächen sowie Förderung der Sportvereine		
Auftragsgrundlage:		
§ 4 Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG); Ratsbeschlüsse		
Daten/Informationen:		
Freiwillige Aufgabe in den Grenzen der Leistungsfähigkeit.		
Ziele:		
Förderung der Sportvereine		
Zielgruppe:		
In der Gemeinde Rastede ansässige Sportvereine und deren Mitglieder.		
Maßnahmen:		
Kostenlose Bereitstellung von gedeckten und ungedeckten Sportstätten. Pro-Kopf-Förderung der Vereine für ihre Mitglieder. Zuschüsse zu den Betriebskosten.		
Kennzahlen zur Zielerreichung:		
<u>Mitgliedszahlen der Sportvereine:</u> zum 01.01. 2022 = 8.107 2023 = 8.106 2024 = 8.158		
Erläuterungen:		

Budgetbestimmungen:
Das Produkt bildet ein Budget im Sinne des § 4 Abs. 3 KomHKVO.
Haushaltsvermerke:
Die Ansätze für Aufwendungen des Budgets sind gegenseitig deckungsfähig. Ausgenommen hiervon sind die Personal- und Versorgungsaufwendungen, die Aufwendungen für die Gebäude- und Grundstücksunterhaltung (einschließlich Bewirtschaftung) sowie die Abschreibungen, die einen jeweils eigenen Deckungskreis bilden. Ansätze für zahlungswirksame Aufwendungen und Mehrerträge aus laufender Verwaltungstätigkeit in dem Budget sind gemäß § 19 Abs. 4 Satz 1 und 3 KomHKVO zugunsten von unerheblichen Auszahlungen (Wertgrenze 10.000 Euro) für Investitions- oder Finanzierungstätigkeit innerhalb des Budgets deckungsfähig.

Ergebnishaushalt Produkt Förderung des Sports (P1.05.02.421000)

Erträge und Aufwendungen	Ergebnis 2023 - Euro -	Ansatz 2024 - Euro -	Ansatz 2025 - Euro -	Ansatz 2026 - Euro -	Ansatz 2027 - Euro -	Ansatz 2028 - Euro -
Ordentliche Erträge						
01. Steuern und ähnliche Abgaben						
02. Zuwendungen u. allgem. Umlagen						
03. Auflösungserträge aus Sonderposten						
04. sonstige Transfererträge						
05. öffentlich-rechtliche Entgelte						
06. privatrechtliche Entgelte	-7,56		-10	-10	-10	-10
07. Kostenerstattungen und Kostenumlagen						
08. Zinsen und ähnliche Finanzerträge						
09. aktivierungsfähige Eigenleistungen						
10. Bestandsveränderungen						
11. sonstige ordentliche Erträge						
12. = Summe ordentliche Erträge	-7,56		-10	-10	-10	-10
Ordentliche Aufwendungen						
13. Personalaufwendungen	17.627,86	19.200	20.020	20.430	20.840	21.250
14. Versorgungsaufwendungen						
15. Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen						
16. Abschreibungen		6.868	6.053	4.650	4.380	4.380
17. Zinsen und ähnliche Aufwendungen						
18. Transferaufwendungen	99.319,80	144.000	135.000	135.000	135.000	135.000
19. sonstige ordentliche Aufwendungen						
20. = Summe ordentliche Aufwendungen	116.947,66	170.068	161.073	160.080	160.220	160.630
21. ordentliches Ergebnis	116.940,10	170.068	161.063	160.070	160.210	160.620
22. außerordentliche Erträge						
23. außerordentliche Aufwendungen						
24. außerordentliches Ergebnis						
25. Jahresergebnis	116.940,10	170.068	161.063	160.070	160.210	160.620
26a Erträge aus ILV 3811*						
26b Ertrag aus Umlage 91*						
27a Aufwendungen aus ILV 4811*						
27b Aufwand aus Umlage 91*		32.899				
27c Aufwand aus Vorkosten 90*						
28. Saldo aus internen Leistungsbeziehungen		32.899				
29. Ergebnis unter Berücksichtigung der internen Leistungsbeziehungen	116.940,10	202.967	161.063	160.070	160.210	160.620

Erläuterungen zu den Haushaltsansätzen 2025

Produkt: P1.05.02.421000 Förderung des Sports

Zu Ziffer 6	Sonstige privatrechtliche Leistungsentgelte	-10 €
		-10 €
Zu Ziffer 18	Zuschüsse für laufende Zwecke	135.000 €
		135.000 €

Produktinformationen		
Produkt: P1.05.02.424100		Bäder
Produktbereich:	42	Sportförderung
Produktgruppe:	424	Sportstätten und Bäder
Produkt:	424100	Bäder
verantwortliche Organisationseinheit:		verantwortliche Person:
Geschäftsbereich 2 - Bürgerdienste		Sabine Meyer
untergeordnete Leistungen:		
424100.001	Freibad Rastede	
424100.002	Badeanstalt Hahn	
424100.003	Hallenbad	
Kurzbeschreibung:		
Förderung des Schul- und Schwimmsports und der Erholung der Bevölkerung durch Vorhalten von Freibädern und Hallenbad.		
Auftragsgrundlage:		
§ 4 Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG); Ratsbeschlüsse		
Daten/Informationen:		
Freiwillige Aufgabe in den Grenzen der Leistungsfähigkeit.		
Ziele:		
Sicherstellung der räumlichen Möglichkeiten für das Schulschwimmen. Bade- und Schwimmmöglichkeiten für die Öffentlichkeit und den Vereinssport anbieten. Angebot von Stellplätzen für Camper.		
Zielgruppe:		
Schülerinnen und Schüler der gemeindlichen Schulen sowie Kinder der Kindergärten. Einwohner und Gäste aller Altersgruppen. Vereine, die Schwimmsport betreiben.		
Maßnahmen:		
Unterhaltung und Instandhaltung der Einrichtungen.		

Kennzahlen zur Zielerreichung:
<u>Anzahl Besuche Freibad Rastede:</u> 2022 = 0 2023 = 0 2024 = 0 <u>Anzahl Besuche Hallenbad:</u> 2021/22 = 75.535 (September 21 bis Mai 22) 2022/2023 = (Juni 22 bis September 23) 139.970 2023/2024 = (Oktober 23 bis Juli 24) 96.343
Erläuterungen:
Budgetbestimmungen:
Unterhalb der Produktebene bilden die Leistungen 424100.001 und 424100.002 ein Budget sowie die Leistung 424100.003 ein Budget im Sinne des § 4 Abs. 3 KomHKVO.
Haushaltsvermerke:
Die Ansätze für Aufwendungen des Budgets sind gegenseitig deckungsfähig. Ausgenommen hiervon sind die Personal- und Versorgungsaufwendungen, die Aufwendungen für die Gebäude- und Grundstücksunterhaltung (einschließlich Bewirtschaftung) sowie die Abschreibungen, die einen jeweils eigenen Deckungskreis bilden. Ansätze für zahlungswirksame Aufwendungen und Mehrerträge aus laufender Verwaltungstätigkeit in dem Budget sind gemäß § 19 Abs. 4 Satz 1 und 3 KomHKVO zugunsten von unerheblichen Auszahlungen (Wertgrenze 10.000 Euro) für Investitions- oder Finanzierungstätigkeit innerhalb des Budgets deckungsfähig.

Ergebnishaushalt Produkt Bäder (P1.05.02.424100)

Erträge und Aufwendungen	Ergebnis 2023 - Euro -	Ansatz 2024 - Euro -	Ansatz 2025 - Euro -	Ansatz 2026 - Euro -	Ansatz 2027 - Euro -	Ansatz 2028 - Euro -
Ordentliche Erträge						
01. Steuern und ähnliche Abgaben						
02. Zuwendungen u. allgem. Umlagen						
03. Auflösungserträge aus Sonderposten		-86.729	-109.509	-218.089	-218.093	-218.093
04. sonstige Transfererträge						
05. öffentlich-rechtliche Entgelte	-293.281,56	-325.600	-326.500	-326.500	-326.500	-326.500
06. privatrechtliche Entgelte	-14.707,55	-26.700	-2.820	-2.820	-2.820	-2.820
07. Kostenerstattungen und Kostenumlagen	-3.424,05					
08. Zinsen und ähnliche Finanzerträge						
09. aktivierungsfähige Eigenleistungen						
10. Bestandsveränderungen						
11. sonstige ordentliche Erträge						
12. = Summe ordentliche Erträge	-311.413,16	-439.029	-438.829	-547.409	-547.413	-547.413
Ordentliche Aufwendungen						
13. Personalaufwendungen	360.878,61	403.700	448.070	457.050	466.030	475.010
14. Versorgungsaufwendungen						
15. Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	588.963,28	671.810	655.280	563.950	563.950	563.950
16. Abschreibungen		256.997	367.728	423.777	422.337	422.337
17. Zinsen und ähnliche Aufwendungen						
18. Transferaufwendungen						
19. sonstige ordentliche Aufwendungen	22.312,66	17.800	228.920	18.920	18.520	18.320
20. = Summe ordentliche Aufwendungen	972.154,55	1.350.307	1.699.998	1.463.697	1.470.837	1.479.617
21. ordentliches Ergebnis	660.741,39	911.278	1.261.169	916.288	923.424	932.204
22. außerordentliche Erträge						
23. außerordentliche Aufwendungen						
24. außerordentliches Ergebnis						
25. Jahresergebnis	660.741,39	911.278	1.261.169	916.288	923.424	932.204
26a Erträge aus ILV 3811*	-18.774,00	-25.300	-26.800	-26.800	-26.800	-26.800
26b Ertrag aus Umlage 91*						
27a Aufwendungen aus ILV 4811*		8.400	8.400	8.400	8.400	8.400
27b Aufwand aus Umlage 91*		127.834				
27c Aufwand aus Vorkosten 90*		62.279				
28. Saldo aus internen Leistungsbeziehungen	-18.774,00	173.213	-18.400	-18.400	-18.400	-18.400
29. Ergebnis unter Berücksichtigung der internen Leistungsbeziehungen	641.967,39	1.084.491	1.242.769	897.888	905.024	913.804

Erläuterungen zu den Haushaltsansätzen 2025

Produkt: P1.05.02.424100 Bäder

Zu Ziffer	5	Benutzungsgebühren und ähnliche Entgelte	-326.500 €
			-326.500 €
Zu Ziffer	6	Miete und Pachten	-2.700 €
		Sonstige privatrechtliche Leistungsentgelte	-120 €
			-2.820 €
Zu Ziffer	15	Unterhaltung von Gebäuden, Grundstücken und unbeweglichen Vermögensgegenständen	145.950 €
		Unterhaltung von beweglichen Vermögensgegenständen	6.850 €
		Erwerb von beweglichen Vermögen bis 1.000 Euro	15.700 €
		Miete, Pacht und Leasing	15.950 €
		Bewirtschaftungskosten	223.820 €
		Besondere Aufwendungen für Beschäftigte	7.000 €
		Besondere Verwaltungs- und Betriebsaufwendungen	240.010 €
			655.280 €
Zu Ziffer	19	Aufwendungen für die Inanspruchnahme von Rechten und Diensten	62.560 €
		Geschäftsaufwendungen	157.360 €
		Erstattungen für die Aufwendungen von Dritten aus laufender Verwaltungstätigkeit	9.000 €
			228.920 €

Teilergebnishaushalt (weitere Produkte und Kostenstellen)

Erträge und Aufwendungen	Ergebnis 2023 - Euro -	Ansatz 2024 - Euro -	Ansatz 2025 - Euro -	Ansatz 2026 - Euro -	Ansatz 2027 - Euro -	Ansatz 2028 - Euro -
Ordentliche Erträge						
01. Steuern und ähnliche Abgaben						
02. Zuwendungen u. allgem. Umlagen	-3.420,61					
03. Auflösungserträge aus Sonderposten		-45.708	-45.301	-44.970	-44.863	-44.863
04. sonstige Transfererträge						
05. öffentlich-rechtliche Entgelte						
06. privatrechtliche Entgelte	-8.001,24		-330	-330	-330	-330
07. Kostenerstattungen und Kostenumlagen						
08. Zinsen und ähnliche Finanzerträge						
09. aktivierungsfähige Eigenleistungen						
10. Bestandsveränderungen						
11. sonstige ordentliche Erträge						
12. = Summe ordentliche Erträge	-11.421,85	-45.708	-45.631	-45.300	-45.193	-45.193
Ordentliche Aufwendungen						
13. Personalaufwendungen	20.771,09	23.100	23.030	23.480	23.930	24.380
14. Versorgungsaufwendungen						
15. Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	540.195,64	759.680	774.360	651.910	651.910	651.710
16. Abschreibungen	307,44	383.816	401.201	392.077	389.767	389.767
17. Zinsen und ähnliche Aufwendungen						
18. Transferaufwendungen		300				
19. sonstige ordentliche Aufwendungen	2.670,58	1.250	700	700	700	700
20. = Summe ordentliche Aufwendungen	563.944,75	1.168.146	1.199.291	1.068.167	1.066.307	1.066.557
21. ordentliches Ergebnis	552.522,90	1.122.438	1.153.660	1.022.867	1.021.114	1.021.364
22. außerordentliche Erträge						
23. außerordentliche Aufwendungen						
24. außerordentliches Ergebnis						
25. Jahresergebnis	552.522,90	1.122.438	1.153.660	1.022.867	1.021.114	1.021.364
26a Erträge aus ILV 3811*						
26b Ertrag aus Umlage 91*						
27a Aufwendungen aus ILV 4811*		197.600	197.600	197.600	197.600	197.600
27b Aufwand aus Umlage 91*		219.810				
27c Aufwand aus Vorkosten 90*		86.764				
28. Saldo aus internen Leistungsbeziehungen		504.174	197.600	197.600	197.600	197.600
29. Ergebnis unter Berücksichtigung der internen Leistungsbeziehungen	552.522,90	1.626.612	1.351.260	1.220.467	1.218.714	1.218.964

Teilhaushalt Gesundheit,Sport u. Allgem.Einrichtungen (2025TH5_23)

Teilfinanzhaushalt

Einzahlungen und Auszahlungen	Ergebnis 2023	Ansatz 2024	Ansatz 2025	Verpflich- tungser- mächtig- ungen -Euro-	Ansatz 2026	Ansatz 2027	Ansatz 2028
	- Euro -	- Euro -	- Euro -		- Euro -	- Euro -	- Euro -
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit							
01. Steuern und ähnliche Abgaben							
02. Zuwendungen und allgemeine Umlagen	-3.420,61						
03. sonstige Transfereinzahlungen							
04. öffentlich-rechtliche Entgelte	-291.413,78	-325.600	-326.500		-326.500	-326.500	-326.500
05. privatrechtliche Entgelte	-19.009,35	-26.700	-3.160		-3.160	-3.160	-3.160
06. Kostenerstattungen und Kostenumlagen	-3.519,85						
07. Zinsen und ähnliche Einzahlungen							
08. Sonstige haushaltswirksame Einzahlungen	-20.428,51						
09. = Summe der Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	-337.792,10	-352.300	-329.660		-329.660	-329.660	-329.660
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit							
10. Personalauszahlungen	399.043,64	446.000	491.120		500.960	510.800	520.640
11. Versorgungsauszahlungen							
12. Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen u. GWG	1.075.477,58	1.431.490	1.429.640		1.215.860	1.215.860	1.215.660
13. Zinsen und ähnliche Auszahlungen							
14. Transferauszahlungen	100.233,17	144.300	135.000		135.000	135.000	135.000
15. sonstige haushaltswirksame Auszahlungen	422.415,35	19.050	229.620		19.620	19.220	19.020
16. = Summe der Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	1.997.169,74	2.040.840	2.285.380		1.871.440	1.880.880	1.890.320
17. Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.659.377,64	1.688.540	1.955.720		1.541.780	1.551.220	1.560.660
Einzahlungen für Investitionstätigkeit							
18. Zuwendungen für Investitionstätigkeit		-2.660.000	-450.000				
19. Beiträge u.ä. Entgelte für Investitionstätigkeit							
20. Veräußerung von Sachvermögen							

Einzahlungen und Auszahlungen	Ergebnis 2023	Ansatz 2024	Ansatz 2025	Verpflich- tungser- mächtig- ungen -Euro-	Ansatz 2026	Ansatz 2027	Ansatz 2028
	- Euro -	- Euro -	- Euro -		- Euro -	- Euro -	- Euro -
21. Veräußerung von Finanzvermögensanlagen							
22. sonstige Investitionstätigkeit							
23. = Summe der Einzahlungen für Investitionstätigkeit		-2.660.000	-450.000				
Auszahlungen für Investitionstätigkeit							
24. Erwerb von Grundstücken. u. Gebäuden							
25. Baumaßnahmen	1.960.853,74	2.549.000	30.000			400.000	300.000
26. Erwerb von beweglichem Sachvermögen	243.384,55	5.000	58.500		100.000		
27. Erwerb von Finanzvermögensanlagen							
28. Aktivierbare Zuwendungen	9.478,01	25.000	10.000		10.000	10.000	10.000
29. Sonstige Investitionstätigkeit							
30. = Summe der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	2.213.716,30	2.579.000	98.500		110.000	410.000	310.000
31. Saldo aus Investitionstätigkeit	2.213.716,30	-81.000	-351.500		110.000	410.000	310.000
32. Finanzmittel- Überschuss/-Fehlbetrag	3.873.093,94	1.607.540	1.604.220		1.651.780	1.961.220	1.870.660
Ein-, Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit							
33. Einzahlungen; Aufnahme von Krediten und inneren Darlehen für Investitionstätigkeit							
34. Auszahlungen; Tilgung von Krediten und inneren Darlehen für Investitionstätigkeit							
35. Saldo aus Finanzierungstätigkeit							
36. Finanzmittelveränderung	3.873.093,94	1.607.540	1.604.220		1.651.780	1.961.220	1.870.660

Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Investitionsmaßnahme	Gesamt- investitions- summe -Euro-	Ansatz Jahr 2025 -Euro-	bisher bereit- gestellt -Euro-	VE für Jahr 2026 -Euro-	VE für Jahr 2027 -Euro-	VE für Jahr 2028 -Euro-
I1.054525.525 2025 Zuschuss Sportförderung	10.000	10.000				
I1.054525 2025 Zuschuss Sportförderung	10.000	10.000				
I1.054526.525 2026 Zuschuss Sportförderung	10.000					
I1.054526 2026 Zuschuss Sportförderung	10.000					
I1.054527.525 2027 Zuschuss Sportförderung	10.000					
I1.054527 2027 Zuschuss Sportförderung	10.000					
I1.054528.525 2028 Zuschuss Sportförderung	10.000					
I1.054528 2028 Zuschuss Sportförderung	10.000					
I1.055025.555 Zuschuss vom Bund f. Neugestalt.,Freibad	-450.000	-450.000				
I1.055025 Neugestaltung, Freibad	-450.000	-450.000				
I1.055027.510 Gittertransportwagen (2Stk.), Freibad	6.000	6.000				
I1.055027 Gittertransportwagen (2Stk.), Freibad	6.000	6.000				
I1.055501.500 Sanierung Badeanstalt Hahn	30.000	30.000				
I1.055501 Sanierung Badeanstalt Hahn	30.000	30.000				
I1.056038.500 Kernsanierung des Gebäudes, Hallenbad	300.000					
I1.056038 Kernsanierung des Gebäudes, Hallenbad	300.000					
I1.059001.510 Ballfangzaun, Sportplatz Loy	42.000	42.000				
I1.059001 Ballfangzaun, Sportplatz Loy	42.000	42.000				
I1.063723.510 Bodenturnmatte, MZH Feldbreite	2.100	2.100				
I1.063723 Bodenturnmatte, MZH Feldbreite	2.100	2.100				
I1.063724.510 Sprungtisch, MZH Feldbreite	4.500	4.500				
I1.063724 Sprungtisch, MZH Feldbreite	4.500	4.500				
I1.063725.510 Schwebebalken, MZH Feldbreite	2.000	2.000				
I1.063725 Schwebebalken, MZH Feldbreite	2.000	2.000				
I1.063726.510 Turnpferd, MZH Feldbreite	1.900	1.900				
I1.063726 Turnpferd, MZH Feldbreite	1.900	1.900				

Investitionsmaßnahme	Gesamt- investitions- summe -Euro-	Ansatz Jahr 2025 -Euro-	bisher bereit- gestellt -Euro-	VE für Jahr 2026 -Euro-	VE für Jahr 2027 -Euro-	VE für Jahr 2028 -Euro-
I1.064209.500 Energ.San. Turnhalle, TH Wilhelmstr.	400.000					
I1.064209 Energ.San. Turnhalle, TH Wilhelmstr.	400.000					
I1.064210.510 Schwingboden (BV), TH Wilhelmstr.	100.000					
I1.064210 Schwingboden (BV), TH Wilhelmstr.	100.000					
Zwischensumme	478.500	-351.500				
Gesamtsumme	478.500	-351.500				

Haushaltsplan 2025

Teilhaushalt 6_01

Räumliche Planung und Entwicklung
Tiefbau
Naturschutz und Landschaftspflege

Teilhaushalt 6_01 - Planung, Verkehr, Abwasser, Natur- und Landschaftspflege

Dem Teilhaushalt sind folgende Produkte zugeordnet:

- 366200 - Kinderspielplätze (nicht Schulen, Kindergärten und Bad)
- 511000 - Räumliche Planung und Entwicklungsmaßnahmen
- 537100 - Fäkalienabfuhr
- **538100 - Abwasserbeseitigung**
- **541100 - Gemeindestraßen**
- 545100 - Straßenreinigung
- 545200 - Straßenbeleuchtung
- 546000 - Parkeinrichtungen
- 547000 - ÖPNV
- 551100 - Öffentliches Grün/Landschaftsbau
- 553000 - Friedhofs- und Bestattungswesen
- 554000 - Naturschutz und Landschaftspflege
- 555000 - Land- und Forstwirtschaft

Die wesentlichen Produkte sind **fett** dargestellt.

Budgetierungsbestimmungen:

1. Die Produkte

- 366200 - Kinderspielplätze (nicht Schulen, Kindergärten und Bad)
- 511000 - Räumliche Planung und Entwicklungsmaßnahmen

bilden **jeweils** ein Budget im Sinne des § 4 Abs. 3 KomHKVO.

Die Ansätze für Aufwendungen des Budgets sind gegenseitig deckungsfähig.

Ausgenommen hiervon sind die Personal- und Versorgungsaufwendungen, die Aufwendungen für die Gebäude- und Grundstücksunterhaltung (einschließlich Bewirtschaftung) sowie die Abschreibungen, die einen jeweils eigenen Deckungskreis bilden.

Ansätze für zahlungswirksame Aufwendungen und Mehrerträge aus laufender Verwaltungstätigkeit in dem Budget sind gemäß § 19 Abs. 4 Satz 1 und 3 KomHKVO zugunsten von unerheblichen Auszahlungen (Wertgrenze 10.000 Euro) für Investitions- oder Finanzierungstätigkeit innerhalb des Budgets deckungsfähig.

2. Die Produkte und Leistungen

- 537100 – Fäkalienabfuhr
- 538100 - Abwasserbeseitigung
 - 538100.001 – Schmutzwasser
 - 538100.003 – Niederschlagswasser
 - 538100.006 – WC Marktplatz
 - 538100.007 – WC Kirche
 - 538100.008 – WC Rennplatz
 - 538100.009 – WC Bahnhof

bilden ein Budget im Sinne des § 4 Abs. 3 KomHKVO.

Die Ansätze für Aufwendungen des Budgets sind gegenseitig deckungsfähig.

Ausgenommen hiervon sind die Personal- und Versorgungsaufwendungen, die Aufwendungen für die Gebäude- und Grundstücksunterhaltung (einschließlich Bewirtschaftung) sowie die Abschreibungen, die einen jeweils eigenen Deckungskreis bilden.

Ansätze für zahlungswirksame Aufwendungen und Mehrerträge aus laufender Verwaltungstätigkeit in dem Budget sind gemäß § 19 Abs. 4 Satz 1 und 3 KomHKVO zugunsten von unerheblichen Auszahlungen (Wertgrenze 10.000 Euro) für Investitions- oder Finanzierungstätigkeit innerhalb des Budgets deckungsfähig.

3. Die Produkte und Leistungen

- 541100 – Straßen und Brücken
 - 541100.001 – Gemeindestraßen
 - 541100.002 – Brücken
- 545100 – Straßenreinigung
- 545200 – Straßenbeleuchtung
- 546000 – Parkeinrichtungen
- 547000 – ÖPNV

bilden ein Budget im Sinne des § 4 Abs. 3 KomHKVO.

Die Ansätze für Aufwendungen des Budgets sind gegenseitig deckungsfähig.

Ausgenommen hiervon sind die Personal- und Versorgungsaufwendungen, die Aufwendungen für die Gebäude- und Grundstücksunterhaltung (einschließlich Bewirtschaftung) sowie die Abschreibungen, die einen jeweils eigenen Deckungskreis bilden.

Ansätze für zahlungswirksame Aufwendungen und Mehrerträge aus laufender Verwaltungstätigkeit in dem Budget sind gemäß § 19 Abs. 4 Satz 1 und 3 KomHKVO zugunsten von unerheblichen Auszahlungen (Wertgrenze 10.000 Euro) für Investitions- oder Finanzierungstätigkeit innerhalb des Budgets deckungsfähig.

4. Die Produkte

- 551100 – Öffentliches Grün/Landschaftsbau
- 553000 – Friedhofs- und Bestattungswesen
- 554000 – Naturschutz- und Landschaftspflege
- 555000 – Land- und Forstwirtschaft

bilden ein Budget im Sinne des § 4 Abs. 3 KomHKVO.

Die Ansätze für Aufwendungen des Budgets sind gegenseitig deckungsfähig.

Ausgenommen hiervon sind die Personal- und Versorgungsaufwendungen, die Aufwendungen für

die Gebäude- und Grundstücksunterhaltung (einschließlich Bewirtschaftung) sowie die Abschreibungen, die einen jeweils eigenen Deckungskreis bilden.

Ansätze für zahlungswirksame Aufwendungen und Mehrerträge aus laufender Verwaltungstätigkeit in dem Budget sind gemäß § 19 Abs. 4 Satz 1 und 3 KomHKVO zugunsten von unerheblichen Auszahlungen (Wertgrenze 10.000 Euro) für Investitions- oder Finanzierungstätigkeit innerhalb des Budgets deckungsfähig.

Teilhaushalt Planung,Verkehr,Abwasser,Nat.u.L.-pflege (2025TH6_01)

Teilergebnishaushalt

Erträge und Aufwendungen	Ergebnis 2023 - Euro -	Ansatz 2024 - Euro -	Ansatz 2025 - Euro -	Ansatz 2026 - Euro -	Ansatz 2027 - Euro -	Ansatz 2028 - Euro -
Ordentliche Erträge						
01. Steuern und ähnliche Abgaben						
02. Zuwendungen u. allgem. Umlagen	-32.070,33	-12.000				
03. Auflösungserträge aus Sonderposten		-1.628.599	-1.636.181	-1.638.043	-1.555.251	-1.555.251
04. sonstige Transfererträge						
05. öffentlich-rechtliche Entgelte	-3.221.187,27	-3.472.900	-3.311.000	-3.347.300	-3.330.500	-3.313.400
06. privatrechtliche Entgelte	-150.486,29	-10.000	-65.840	-65.840	-65.840	-65.840
07. Kostenerstattungen und Kostenumlagen	-349.591,99	-100	-94.600	-94.600	-94.600	-94.600
08. Zinsen und ähnliche Finanzerträge						
09. aktivierungsfähige Eigenleistungen						
10. Bestandsveränderungen						
11. sonstige ordentliche Erträge	-0,38					
12. = Summe ordentliche Erträge	-3.753.336,26	-5.123.599	-5.107.621	-5.145.783	-5.046.191	-5.029.091
Ordentliche Aufwendungen						
13. Personalaufwendungen	846.300,26	1.038.600	1.150.320	1.173.410	1.196.500	1.219.590
14. Versorgungsaufwendungen						
15. Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	2.527.527,28	3.476.520	3.496.390	3.446.810	3.434.980	3.407.760
16. Abschreibungen	4,86	3.042.200	3.147.206	3.170.727	3.150.076	3.150.076
17. Zinsen und ähnliche Aufwendungen						
18. Transferaufwendungen	147.918,76	183.700	210.800	210.800	210.800	210.800
19. sonstige ordentliche Aufwendungen	628.840,45	396.340	255.575	233.575	223.475	222.975
20. = Summe ordentliche Aufwendungen	4.150.591,61	8.137.360	8.260.291	8.235.322	8.215.831	8.211.201
21. ordentliches Ergebnis	397.255,35	3.013.761	3.152.670	3.089.539	3.169.640	3.182.110
22. außerordentliche Erträge						
23. außerordentliche Aufwendungen						
24. außerordentliches Ergebnis						
25. Jahresergebnis	397.255,35	3.013.761	3.152.670	3.089.539	3.169.640	3.182.110
26a Erträge aus ILV 3811*						
26b Ertrag aus Umlage 91*						
27a Aufwendungen aus ILV 4811*		1.678.200	1.678.200	1.678.200	1.678.200	1.678.200
27b Aufwand aus Umlage 91*		457.723				
27c Aufwand aus Vorkosten 90*		51.155				
28. Saldo aus internen Leistungsbeziehungen		2.187.078	1.678.200	1.678.200	1.678.200	1.678.200
29. Ergebnis unter Berücksichtigung der internen Leistungsbeziehungen	397.255,35	5.200.839	4.830.870	4.767.739	4.847.840	4.860.310

Produktinformationen		
Produkt: P1.06.00.538100		Abwasserbeseitigung
Produktbereich:	53	Ver- und Entsorgung
Produktgruppe:	538	Abwasserbeseitigung
Produkt:	538100	Abwasserbeseitigung
verantwortliche Organisationseinheit:		verantwortliche Person:
Geschäftsbereich 3 - Gemeindeentwicklung, Tiefbau und Verkehr		Günther Henkel
untergeordnete Leistungen:		
538100.001	Schmutzwasser	
538100.003	Niederschlagswasserbeseitigung	
538100.006	WC Marktplatz	
538100.007	WC Kirche	
538100.008	WC Rennplatz	
538100.009	WC Bahnhof	
Kurzbeschreibung:		
In diesem Produkt wird die Aufnahme, Beseitigung und Aufbereitung des anfallenden Abwassers im Gemeindegebiet abgebildet. Hierzu werden öffentliche Einrichtungen für Schmutz- und Niederschlagswasser, u. a. werden die Kanalisation, die Kläranlage, Regenrückhaltungen und öffentliche Toiletten, unterhalten und bewirtschaftet.		
Auftragsgrundlage:		
Abwasserbeseitigungssatzung, Wasserhaushaltsgesetz, Nds. Wasserhaushaltsgesetz		
Daten/Informationen:		
Abrechnungsmaßstäbe gemäß Frischwassermaßstab bzw. Flächenermittlungen.		
Ziele:		
Sicherstellung der ordnungsgemäßen Abwasserbeseitigung.		
Zielgruppe:		
Bürgerinnen und Bürger im Gemeindegebiet, deren Haushalte und Gewerbebetriebe.		
Maßnahmen:		
Instandhaltung des öffentlichen Abwassernetzes.		
Kennzahlen zur Zielerreichung:		
Stabilität der Gebührensätze.		

Erläuterungen:
<u>Gebührensätze:</u> Schmutzwasser zentral: 2022 = 2,40 € 2023 = 2,89 € 2024 = 2,94 € Schmutzwasser dezentral Fäkalschlamm: 2022 = 115,00 € 2023 = 120,00 € 2024 = 120,00 € Schmutzwasser dezentral Abflusslosegruben: 2022 = 102,50 € 2023 = 107,50 € 2024 = 107,50 € Niederschlagswasser: 2022 = 0,30 € 2023 = 0,30 € 2024 = 0,30 €
Budgetbestimmungen:
Das Produkt bildet mit seinen untergeordneten Leistungen und dem Produkt 537100 ein Budget im Sinne des § 4 Abs. 3 KomHKVO.
Haushaltsvermerke:
Die Ansätze für Aufwendungen des Budgets sind gegenseitig deckungsfähig. Ausgenommen hiervon sind die Personal- und Versorgungsaufwendungen, die Aufwendungen für die Gebäude- und Grundstücksunterhaltung (einschließlich Bewirtschaftung) sowie die Abschreibungen, die einen jeweils eigenen Deckungskreis bilden. Ansätze für zahlungswirksame Aufwendungen und Mehrerträge aus laufender Verwaltungstätigkeit in dem Budget sind gemäß § 19 Abs. 4 Satz 1 und 3 KomHKVO zugunsten von unerheblichen Auszahlungen (Wertgrenze 10.000 Euro) für Investitions- oder Finanzierungstätigkeit innerhalb des Budgets deckungsfähig.

Ergebnishaushalt Produkt Abwasserbeseitigung (P1.06.00.538100)

Erträge und Aufwendungen	Ergebnis 2023 - Euro -	Ansatz 2024 - Euro -	Ansatz 2025 - Euro -	Ansatz 2026 - Euro -	Ansatz 2027 - Euro -	Ansatz 2028 - Euro -
Ordentliche Erträge						
01. Steuern und ähnliche Abgaben						
02. Zuwendungen u. allgem. Umlagen						
03. Auflösungserträge aus Sonderposten		-491.074	-457.618	-419.648	-414.859	-414.859
04. sonstige Transfererträge						
05. öffentlich-rechtliche Entgelte	-3.049.035,86	-3.310.400	-3.146.700	-3.183.000	-3.166.200	-3.149.100
06. privatrechtliche Entgelte	-92,40		-140	-140	-140	-140
07. Kostenerstattungen und Kostenumlagen						
08. Zinsen und ähnliche Finanzerträge						
09. aktivierungsfähige Eigenleistungen						
10. Bestandsveränderungen						
11. sonstige ordentliche Erträge	-0,38					
12. = Summe ordentliche Erträge	-3.049.128,64	-3.801.474	-3.604.458	-3.602.788	-3.581.199	-3.564.099
Ordentliche Aufwendungen						
13. Personalaufwendungen	439.604,85	515.000	549.450	560.450	571.450	582.450
14. Versorgungsaufwendungen						
15. Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	1.405.788,21	1.705.480	1.631.450	1.593.970	1.593.540	1.571.920
16. Abschreibungen	4,86	1.154.473	1.162.620	1.128.608	1.116.947	1.116.947
17. Zinsen und ähnliche Aufwendungen						
18. Transferaufwendungen	1.300,00					
19. sonstige ordentliche Aufwendungen	179.379,70	132.200	109.655	100.655	90.655	90.655
20. = Summe ordentliche Aufwendungen	2.026.077,62	3.507.153	3.453.175	3.383.683	3.372.592	3.361.972
21. ordentliches Ergebnis	-1.023.051,02	-294.321	-151.283	-219.105	-208.607	-202.127
22. außerordentliche Erträge						
23. außerordentliche Aufwendungen						
24. außerordentliches Ergebnis						
25. Jahresergebnis	-1.023.051,02	-294.321	-151.283	-219.105	-208.607	-202.127
26a Erträge aus ILV 3811*						
26b Ertrag aus Umlage 91*						
27a Aufwendungen aus ILV 4811*		47.500	47.500	47.500	47.500	47.500
27b Aufwand aus Umlage 91*		149.721				
27c Aufwand aus Vorkosten 90*		2.723				
28. Saldo aus internen Leistungsbeziehungen		199.944	47.500	47.500	47.500	47.500
29. Ergebnis unter Berücksichtigung der internen Leistungsbeziehungen	-1.023.051,02	-94.377	-103.783	-171.605	-161.107	-154.627

Erläuterungen zu den Haushaltsansätzen 2025

Produkt: P1.06.00.538100 Abwasserbeseitigung

Zu Ziffer	5	Verwaltungsgebühren	-5.000 €
		Benutzungsgebühren und ähnliche Entgelte	-3.141.700 €
			-3.146.700 €
Zu Ziffer	6	Sonstige privatrechtliche Leistungsentgelte	-140 €
			-140 €
Zu Ziffer	15	Unterhaltung von Gebäuden, Grundstücken und unbeweglichen Vermögensgegenständen	570.300 €
		Unterhaltung von beweglichen Vermögensgegenständen	147.880 €
		Erwerb von beweglichen Vermögen bis 1.000 Euro	5.690 €
		Miete, Pacht und Leasing	3.000 €
		Bewirtschaftungskosten	54.850 €
		Haltung von Fahrzeugen	5.000 €
		Besondere Aufwendungen für Beschäftigte	9.100 €
		Besondere Verwaltungs- und Betriebsaufwendungen	835.630 €
			1.631.450 €
Zu Ziffer	19	Aufwendungen für die Inanspruchnahme von Rechten und Diensten	28.605 €
		Geschäftsaufwendungen	18.750 €
		Steuern, Versicherung und Schadenfälle	50.000 €
		Erstattungen für die Aufwendungen von Dritten aus laufender Verwaltungstätigkeit	12.300 €
			109.655 €

Produktinformationen		
Produkt: P1.06.00.541100		Gemeindestraßen
Produktbereich:	54	Verkehrsflächen und -anlagen, ÖPNV
Produktgruppe:	541	Gemeindestraßen
Produkt:	5411	Gemeindestraßen
verantwortliche Organisationseinheit:		verantwortliche Person:
Geschäftsbereich 3 - Gemeindeentwicklung, Tiefbau und Verkehr		Günther Henkel
untergeordnete Leistungen:		
541100.001	Gemeindestraßen	
541100.002	Brücken	
Kurzbeschreibung:		
Das Produkt umfasst die Bereitsstellung, Unterhaltung, Instandsetzung und den Betrieb öffentlicher Gemeindestraßen, Wege und Plätze einschließlich Straßenentwässerung, Straßenbegleitgrün, Straßenbäumen, Verkehrszeichen, Markierungen, Brücken etc. Hierzu gehört die Wahrnehmung aller Aufgaben des Straßenbaulastträgers und die Widmung neuer Straßen.		
Auftragsgrundlage:		
Straßenverkehrsordnung, Nds. Straßengesetz, Richtlinien für die Anlage von Straßen etc.		
Daten/Informationen:		
Straßen- und Liegenschaftskataster, Widmungen, Flächenermittlungen		
Ziele:		
Sicherstellung der Verkehrsinfrastruktur und der dem Ortsbild gerecht werdenden Nebenanlagen. Aufrechterhaltung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs.		
Zielgruppe:		
Sämtliche Verkehrsteilnehmer (Kraftfahrzeuge, Radfahrende, Fußgänger) im Gemeindegebiet.		
Maßnahmen:		
Bereitsstellung, Unterhaltung, Instandsetzung und den Betrieb öffentlicher Gemeindestraßen, Wege und Plätze einschließlich Straßenentwässerung, Straßenbegleitgrün, Straßenbäumen, Verkehrszeichen, Markierungen, Brücken etc.		
Kennzahlen zur Zielerreichung:		
Kosten des Produktes je Straßenkilometer. 2021: 263,660 Km - 2.733.189,55 € -> 10.366,34 € /Straßenkilometer. 2022: 264,800 Km - 2.929.502,96 € -> 11.063,08 € /Straßenkilometer. 2023: 264,800 Km - 2.462.823,60 € -> 9.300,69 € /Straßenkilometer.		

Erläuterungen:
Budgetbestimmungen:
Das Produkt bildet mit seinen untergeordneten Leistungen und den Produkten 545100, 545200, 546000 und 547000 ein Budget im Sinne des § 4 Abs. 3 KomHKVO.
Haushaltsvermerke:
Die Ansätze für Aufwendungen des Budgets sind gegenseitig deckungsfähig. Ausgenommen hiervon sind die Personal- und Versorgungsaufwendungen, die Aufwendungen für die Gebäude- und Grundstücksunterhaltung (einschließlich Bewirtschaftung) sowie die Abschreibungen, die einen jeweils eigenen Deckungskreis bilden. Ansätze für zahlungswirksame Aufwendungen und Mehrerträge aus laufender Verwaltungstätigkeit in dem Budget sind gemäß § 19 Abs. 4 Satz 1 und 3 KomHKVO zugunsten von unerheblichen Auszahlungen (Wertgrenze 10.000 Euro) für Investitions- oder Finanzierungstätigkeit innerhalb des Budgets deckungsfähig.

Ergebnishaushalt Produkt Gemeindestraßen (P1.06.00.541100)

Erträge und Aufwendungen	Ergebnis 2023 - Euro -	Ansatz 2024 - Euro -	Ansatz 2025 - Euro -	Ansatz 2026 - Euro -	Ansatz 2027 - Euro -	Ansatz 2028 - Euro -
Ordentliche Erträge						
01. Steuern und ähnliche Abgaben						
02. Zuwendungen u. allgem. Umlagen						
03. Auflösungserträge aus Sonderposten		-1.044.684	-1.062.740	-1.082.855	-1.006.029	-1.006.029
04. sonstige Transfererträge						
05. öffentlich-rechtliche Entgelte						
06. privatrechtliche Entgelte	-5.084,13		-20	-20	-20	-20
07. Kostenerstattungen und Kostenumlagen						
08. Zinsen und ähnliche Finanzerträge						
09. aktivierungsfähige Eigenleistungen						
10. Bestandsveränderungen						
11. sonstige ordentliche Erträge						
12. = Summe ordentliche Erträge	-5.084,13	-1.044.684	-1.062.760	-1.082.875	-1.006.049	-1.006.049
Ordentliche Aufwendungen						
13. Personalaufwendungen	116.344,42	162.000	167.760	171.130	174.500	177.870
14. Versorgungsaufwendungen						
15. Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	548.975,91	972.200	1.166.450	1.162.950	1.152.950	1.152.950
16. Abschreibungen		1.542.468	1.585.289	1.650.890	1.649.917	1.649.917
17. Zinsen und ähnliche Aufwendungen						
18. Transferaufwendungen	10.488,31	10.000	10.000	10.000	10.000	10.000
19. sonstige ordentliche Aufwendungen	8.847,66	11.000	7.900	7.900	8.400	7.900
20. = Summe ordentliche Aufwendungen	684.656,30	2.697.668	2.937.399	3.002.870	2.995.767	2.998.637
21. ordentliches Ergebnis	679.572,17	1.652.984	1.874.639	1.919.995	1.989.718	1.992.588
22. außerordentliche Erträge						
23. außerordentliche Aufwendungen						
24. außerordentliches Ergebnis						
25. Jahresergebnis	679.572,17	1.652.984	1.874.639	1.919.995	1.989.718	1.992.588
26a Erträge aus ILV 3811*						
26b Ertrag aus Umlage 91*						
27a Aufwendungen aus ILV 4811*		1.040.400	1.040.400	1.040.400	1.040.400	1.040.400
27b Aufwand aus Umlage 91*		70.131				
27c Aufwand aus Vorkosten 90*		466				
28. Saldo aus internen Leistungsbeziehungen		1.110.996	1.040.400	1.040.400	1.040.400	1.040.400
29. Ergebnis unter Berücksichtigung der internen Leistungsbeziehungen	679.572,17	2.763.980	2.915.039	2.960.395	3.030.118	3.032.988

Erläuterungen zu den Haushaltsansätzen 2025

Produkt: P1.06.00.541100 Gemeindestraßen

Zu Ziffer	6	Sonstige privatrechtliche Leistungsentgelte	-20 €
			-20 €
Zu Ziffer	15	Unterhaltung von Gebäuden, Grundstücken und unbeweglichen Vermögensgegenständen	1.101.200 €
		Unterhaltung von beweglichen Vermögensgegenständen	10.000 €
		Erwerb von beweglichen Vermögen bis 1.000 Euro	19.500 €
		Miete, Pacht und Leasing	4.350 €
		Bewirtschaftungskosten	27.400 €
		Besondere Aufwendungen für Beschäftigte	3.600 €
		Besondere Verwaltungs- und Betriebsaufwendungen	400 €
			1.166.450 €
Zu Ziffer	18	Zuschüsse für laufende Zwecke	10.000 €
			10.000 €
Zu Ziffer	19	Aufwendungen für die Inanspruchnahme von Rechten und Diensten	5.300 €
		Geschäftsaufwendungen	2.600 €
			7.900 €

Teilergebnishaushalt (weitere Produkte und Kostenstellen)

Erträge und Aufwendungen	Ergebnis 2023 - Euro -	Ansatz 2024 - Euro -	Ansatz 2025 - Euro -	Ansatz 2026 - Euro -	Ansatz 2027 - Euro -	Ansatz 2028 - Euro -
Ordentliche Erträge						
01. Steuern und ähnliche Abgaben						
02. Zuwendungen u. allgem. Umlagen	-32.070,33	-12.000				
03. Auflösungserträge aus Sonderposten		-92.841	-115.823	-135.540	-134.363	-134.363
04. sonstige Transfererträge						
05. öffentlich-rechtliche Entgelte	-172.151,41	-162.500	-164.300	-164.300	-164.300	-164.300
06. privatrechtliche Entgelte	-145.309,76	-10.000	-65.680	-65.680	-65.680	-65.680
07. Kostenerstattungen und Kostenumlagen	-349.591,99	-100	-94.600	-94.600	-94.600	-94.600
08. Zinsen und ähnliche Finanzerträge						
09. aktivierungsfähige Eigenleistungen						
10. Bestandsveränderungen						
11. sonstige ordentliche Erträge						
12. = Summe ordentliche Erträge	-699.123,49	-277.441	-440.403	-460.120	-458.943	-458.943
Ordentliche Aufwendungen						
13. Personalaufwendungen	290.350,99	361.600	433.110	441.830	450.550	459.270
14. Versorgungsaufwendungen						
15. Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	572.763,16	798.840	698.490	689.890	688.490	682.890
16. Abschreibungen		345.259	399.297	391.229	383.212	383.212
17. Zinsen und ähnliche Aufwendungen						
18. Transferaufwendungen	136.130,45	173.700	200.800	200.800	200.800	200.800
19. sonstige ordentliche Aufwendungen	440.613,09	253.140	138.020	125.020	124.420	124.420
20. = Summe ordentliche Aufwendungen	1.439.857,69	1.932.539	1.869.717	1.848.769	1.847.472	1.850.592
21. ordentliches Ergebnis	740.734,20	1.655.098	1.429.314	1.388.649	1.388.529	1.391.649
22. außerordentliche Erträge						
23. außerordentliche Aufwendungen						
24. außerordentliches Ergebnis						
25. Jahresergebnis	740.734,20	1.655.098	1.429.314	1.388.649	1.388.529	1.391.649
26a Erträge aus ILV 3811*						
26b Ertrag aus Umlage 91*						
27a Aufwendungen aus ILV 4811*		590.300	590.300	590.300	590.300	590.300
27b Aufwand aus Umlage 91*		237.871				
27c Aufwand aus Vorkosten 90*		47.967				
28. Saldo aus internen Leistungsbeziehungen		876.137	590.300	590.300	590.300	590.300
29. Ergebnis unter Berücksichtigung der internen Leistungsbeziehungen	740.734,20	2.531.235	2.019.614	1.978.949	1.978.829	1.981.949

Teilhaushalt Planung,Verkehr,Abwasser,Nat.u.L.-pflege (2025TH6_01)

Teilfinanzhaushalt

Einzahlungen und Auszahlungen	Ergebnis 2023	Ansatz 2024	Ansatz 2025	Verpflich- tungser- mächtig- ungen -Euro-	Ansatz 2026	Ansatz 2027	Ansatz 2028
	- Euro -	- Euro -	- Euro -		- Euro -	- Euro -	- Euro -
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit							
01. Steuern und ähnliche Abgaben							
02. Zuwendungen und allgemeine Umlagen	-32.070,33	-12.000					
03. sonstige Transfereinzahlungen							
04. öffentlich-rechtliche Entgelte	-3.149.269,40	-3.472.900	-3.311.000		-3.347.300	-3.330.500	-3.313.400
05. privatrechtliche Entgelte	-126.309,47	-10.000	-65.840		-65.840	-65.840	-65.840
06. Kostenerstattungen und Kostenumlagen	-59.981,18	-100	-94.600		-94.600	-94.600	-94.600
07. Zinsen und ähnliche Einzahlungen							
08. Sonstige haushaltswirksame Einzahlungen	-14.536,00						
09. = Summe der Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	-3.382.166,38	-3.495.000	-3.471.440		-3.507.740	-3.490.940	-3.473.840
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit							
10. Personalauszahlungen	845.195,12	1.038.600	1.150.320		1.173.410	1.196.500	1.219.590
11. Versorgungsauszahlungen							
12. Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen u. GWG	2.471.186,61	3.476.520	3.496.390		3.446.810	3.434.980	3.407.760
13. Zinsen und ähnliche Auszahlungen							
14. Transferauszahlungen	156.717,41	183.700	210.800		210.800	210.800	210.800
15. sonstige haushaltswirksame Auszahlungen	640.528,63	396.340	255.575		233.575	223.475	222.975
16. = Summe der Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	4.113.627,77	5.095.160	5.113.085		5.064.595	5.065.755	5.061.125
17. Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit	731.461,39	1.600.160	1.641.645		1.556.855	1.574.815	1.587.285
Einzahlungen für Investitionstätigkeit							
18. Zuwendungen für Investitionstätigkeit	-52.310,71		-250.000		-175.500	-500.000	
19. Beiträge u.ä. Entgelte für Investitionstätigkeit	-832.203,96	-600.600	-852.600		-701.900	-307.100	-260.500
20. Veräußerung von Sachvermögen	-24.383,22	-25.800	-20.200		-34.800	-14.400	-11.600

Einzahlungen und Auszahlungen	Ergebnis 2023	Ansatz 2024	Ansatz 2025	Verpflich- tungser- mächtig- ungen -Euro-	Ansatz 2026	Ansatz 2027	Ansatz 2028
	- Euro -	- Euro -	- Euro -		- Euro -	- Euro -	- Euro -
21. Veräußerung von Finanzvermögensanlagen							
22. sonstige Investitionstätigkeit							
23. = Summe der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	-908.897,89	-626.400	-1.122.800		-912.200	-821.500	-272.100
Auszahlungen für Investitionstätigkeit							
24. Erwerb von Grundstücken. u. Gebäuden	18.447,91		1.600	30.000		30.000	
25. Baumaßnahmen	3.556.486,74	4.863.500	2.975.000	5.895.000	8.161.400	3.408.000	1.325.000
26. Erwerb von beweglichem Sachvermögen	61.392,22	252.000	247.000		204.000	76.000	36.000
27. Erwerb von Finanzvermögensanlagen							
28. Aktivierbare Zuwendungen		10.000	10.000				
29. Sonstige Investitionstätigkeit							
30. = Summe der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	3.636.326,87	5.125.500	3.233.600	5.925.000	8.365.400	3.514.000	1.361.000
31. Saldo aus Investitionstätigkeit	2.727.428,98	4.499.100	2.110.800	5.925.000	7.453.200	2.692.500	1.088.900
32. Finanzmittel- Überschuss/-Fehlbetrag	3.458.890,37	6.099.260	3.752.445	5.925.000	9.010.055	4.267.315	2.676.185
Ein-, Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit							
33. Einzahlungen; Aufnahme von Krediten und inneren Darlehen für Investitionstätigkeit							
34. Auszahlungen; Tilgung von Krediten und inneren Darlehen für Investitionstätigkeit							
35. Saldo aus Finanzierungstätigkeit							
36. Finanzmittelveränderung	3.458.890,37	6.099.260	3.752.445	5.925.000	9.010.055	4.267.315	2.676.185

Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Investitionsmaßnahme	Gesamt- investitions- summe -Euro-	Ansatz Jahr 2025 -Euro-	bisher bereit- gestellt -Euro-	VE für Jahr 2026 -Euro-	VE für Jahr 2027 -Euro-	VE für Jahr 2028 -Euro-
I1.064926.510 2025 Spielgeräte (Ersatz) - Spielplätze	32.000	32.000				
I1.064926 2025 Spielgeräte (Ersatz) - Spielplätze	32.000	32.000				
I1.064927.510 2026 Ersatz Spielgeräte, Kinderspielplät	32.000					
I1.064927 2026 Ersatz Spielgeräte, Kinderspielplät	32.000					
I1.064929.510 2027 Ersatz Spielgeräte, Kinderspielplät	34.000					
I1.064929 2027 Ersatz Spielgeräte, Kinderspielplät	34.000					
I1.064930.510 2028 Ersatz Spielgeräte, Kinderspielplät	36.000					
I1.064930 2028 Ersatz Spielgeräte, Kinderspielplät	36.000					
I1.066142.510 Onlinemessung Phosphat, Kläranlage	35.000	35.000				
I1.066142 Onlinemessung Phosphat, Kläranlage	35.000	35.000				
I1.066165.565 Verkauf SW- Schächte BPI.100 Göhlen, SW	-40.500	-10.100				
I1.066165 Verkauf SW-Schächte BPI.100 Göhlen, SW	-40.500	-10.100				
I1.066209.550 2025 SW-Beiträge	-258.800	-258.800				
I1.066209 2025 SW-Beiträge	-258.800	-258.800				
I1.066215.510 PW Kúpker - Ern. masch. Teil	20.000					
I1.066215 PW Kúpker - Ern. masch. Teil	20.000					
I1.066217.500 2025 SW- Grdstk.Anschl.(Stutzen) - SW	30.000	30.000				
I1.066217 2025 SW- Grdstk.Anschl.(Stutzen) - SW	30.000	30.000				
I1.066221.550 2025 Kostenerstatt. SW-Anschl.- SW	-6.000	-6.000				
I1.066221 2025 Kostenerstatt. SW-Anschl.- SW	-6.000	-6.000				
I1.066224.550 2026 SW-Beiträge	-71.100					
I1.066224 2026 SW-Beiträge	-71.100					
I1.066230.500 2026 SW- Grdstk.Anschl.(Stutzen) - SW	30.000					
I1.066230 2026 SW- Grdstk.Anschl.(Stutzen) - SW	30.000					
I1.066231.550 2026 Kostenerstatt. SW-Anschl.- SW	-6.000					
I1.066231 2026 Kostenerstatt. SW-Anschl.- SW	-6.000					

Investitionsmaßnahme	Gesamt- investitions- summe -Euro-	Ansatz Jahr 2025 -Euro-	bisher bereit- gestellt -Euro-	VE für Jahr 2026 -Euro-	VE für Jahr 2027 -Euro-	VE für Jahr 2028 -Euro-
I1.066233.500 Ern. SWK Straßensanierung, SWK	150.000					
I1.066233 Ern. SWK Straßensanierung, SWK	150.000					
I1.066237.550 2027 SW-Beiträge	-30.300					
I1.066237 2027 SW-Beiträge	-30.300					
I1.066238.500 SAB Dietr.-Freels- Str. - SWK	950.000	500.000				
I1.066238 SAB Dietr.-Freels-Str. - SWK	950.000	500.000				
I1.066239.500 SAB Am Hagendorffsbusch - SWK	300.000	10.000		200.000	90.000	
I1.066239 SAB Am Hagendorffsbusch - SWK	300.000	10.000		200.000	90.000	
I1.066243.500 2027 SW- Grdstk.Anschl.(Stutzen) - SW	32.000					
I1.066243 2027 SW- Grdstk.Anschl.(Stutzen) - SW	32.000					
I1.066244.550 2027 Kostenerstatt. SW-Anschl.- SW	-6.000					
I1.066244 2027 Kostenerstatt. SW-Anschl.- SW	-6.000					
I1.066246.500 Umgest. OD Hahn, SWK	1.200.000	150.000		1.050.000		
I1.066246 Umgest. OD Hahn, SWK	1.200.000	150.000		1.050.000		
I1.066248.550 2028 SW-Beiträge	-26.100					
I1.066248 2028 SW-Beiträge	-26.100					
I1.066249.510 Küche Aufenthaltsraum, Kläranlage	5.000	5.000				
I1.066249 Küche Aufenthaltsraum, Kläranlage	5.000	5.000				
I1.066250.510 Standbohrmaschine, Kläranlage	3.000	3.000				
I1.066250 Standbohrmaschine, Kläranlage	3.000	3.000				
I1.066251.510 Aktualisierung Steuerung, Pumpwerke	130.000	130.000				
I1.066251 Aktualisierung Steuerung, Pumpwerke	130.000	130.000				
I1.066252.510 PW Zum Damm (52) - Ern. E-Techn.	20.000					
I1.066252 PW Zum Damm (52) - Ern. E-Techn.	20.000					
I1.066253.510 Werkstattwagen mit Kran, Kläranlage	130.000					
I1.066253 Werkstattwagen mit Kran, Kläranlage	130.000					

Investitionsmaßnahme	Gesamt- investitions- summe -Euro-	Ansatz Jahr 2025 -Euro-	bisher bereit- gestellt -Euro-	VE für Jahr 2026 -Euro-	VE für Jahr 2027 -Euro-	VE für Jahr 2028 -Euro-
I1.066254.510 PW Hahn (30) - Ern. Hochwasserspeicherb.	630.000					
I1.066254 PW Hahn (30) - Ern. Hochwasserspeicherb.	630.000					
I1.066255.510 PW Nordkreuz (12) - Ern. masch. Teil	20.000					
I1.066255 PW Nordkreuz (12) - Ern. masch. Teil	20.000					
I1.066256.510 PW Klein Feldhus (13) - Ern. masch. Teil	20.000					
I1.066256 PW Klein Feldhus (13) - Ern. masch. Teil	20.000					
I1.066257.510 PW Wahnbek (39) - Ern. masch. Teil	70.000					
I1.066257 PW Wahnbek (39) - Ern. masch. Teil	70.000					
I1.066258.500 2028 SW- Grdstk.Anschl.(Stutzen) - SW	32.000					
I1.066258 2028 SW- Grdstk.Anschl.(Stutzen) - SW	32.000					
I1.066259.550 2028 Kostenerstatt. SW-Anschl.- SW	-6.000					
I1.066259 2028 Kostenerstatt. SW-Anschl.- SW	-6.000					
I1.071991.500 BPI. 100 Im Göhlen, RWK	20.000	10.000				
I1.071991 BPI. 100 Im Göhlen, RWK	20.000	10.000				
I1.072059.565 Verkauf RW- Schächte BPI.100 Göhlen, RW	-40.500	-10.100				
I1.072059 Verkauf RW- Schächte BPI.100 Göhlen, RW	-40.500	-10.100				
I1.072085.550 2025 RW-Beiträge	-105.400	-105.400				
I1.072085 2025 RW-Beiträge	-105.400	-105.400				
I1.072091.500 2025 RW- Grdstk.Anschl.(Stutzen) - RW	35.000	35.000				
I1.072091 2025 RW- Grdstk.Anschl.(Stutzen) - RW	35.000	35.000				
I1.072095.550 2025 Kostenerstatt. RW-Anschl.- RW	-6.000	-6.000				
I1.072095 2025 Kostenerstatt. RW-Anschl.- RW	-6.000	-6.000				
I1.072097.550 2026 RW-Beiträge	-18.000					
I1.072097 2026 RW-Beiträge	-18.000					
I1.072098.500 2026 RW- Grdstk.Anschl.(Stutzen) - RW	35.000					
I1.072098 2026 RW- Grdstk.Anschl.(Stutzen) - RW	35.000					

Investitionsmaßnahme	Gesamt- investitions- summe -Euro-	Ansatz Jahr 2025 -Euro-	bisher bereit- gestellt -Euro-	VE für Jahr 2026 -Euro-	VE für Jahr 2027 -Euro-	VE für Jahr 2028 -Euro-
I1.072099.550 2026 Kostenerstatt. RW-Anschl.- RW	-6.000					
I1.072099 2026 Kostenerstatt. RW-Anschl.- RW	-6.000					
I1.072100.500 Ern. RWK Straßensanierung, RWK	150.000					
I1.072100 Ern. RWK Straßensanierung, RWK	150.000					
I1.072102.550 2027 RW-Beiträge	-7.200					
I1.072102 2027 RW-Beiträge	-7.200					
I1.072103.500 SAB Dietr.-Freels- Str. - RWK	950.000	500.000				
I1.072103 SAB Dietr.-Freels-Str. - RWK	950.000	500.000				
I1.072104.500 SAB Am Hagendorffsbusch - RWK	300.000	10.000		200.000	90.000	
I1.072104 SAB Am Hagendorffsbusch - RWK	300.000	10.000		200.000	90.000	
I1.072106.500 2027 RW- Grdstk.Anschl.(Stutzen) - RW	37.000					
I1.072106 2027 RW- Grdstk.Anschl.(Stutzen) - RW	37.000					
I1.072107.550 2027 Kostenerstatt. RW-Anschl.- RW	-6.000					
I1.072107 2027 Kostenerstatt. RW-Anschl.- RW	-6.000					
I1.072110.500 Umgest. OD Hahn, RWK	1.200.000	150.000		1.050.000		
I1.072110 Umgest. OD Hahn, RWK	1.200.000	150.000		1.050.000		
I1.072111.550 2028 RW-Beiträge	-6.400					
I1.072111 2028 RW-Beiträge	-6.400					
I1.072112.500 2028 RW- Grdstk.Anschl.(Stutzen) - RW	37.000					
I1.072112 2028 RW- Grdstk.Anschl.(Stutzen) - RW	37.000					
I1.072113.550 2028 Kostenerstatt. RW-Anschl.- RW	-6.000					
I1.072113 2028 Kostenerstatt. RW-Anschl.- RW	-6.000					
I1.076974.500 BPl. 100 Im Göhlen, Straßenbau	1.902.000	450.000				
I1.076974 BPl. 100 Im Göhlen, Straßenbau	1.902.000	450.000				
I1.076996.560 Erschl.-Beitrag BPl.100 Im Göhlen, Str.	-1.413.700	-339.300				
I1.076996 Erschl.-Beitrag BPl.100 Im Göhlen, Str.	-1.413.700	-339.300				

Investitionsmaßnahme	Gesamt- investitions- summe -Euro-	Ansatz Jahr 2025 -Euro-	bisher bereit- gestellt -Euro-	VE für Jahr 2026 -Euro-	VE für Jahr 2027 -Euro-	VE für Jahr 2028 -Euro-
I1.077014.560 BBPl. 86 (GE AK OL Nord) - Ersch.-Beitr.	-21.000	-21.000				
I1.077014 BBPl. 86 (GE AK OL Nord) - Ersch.-Beitr.	-21.000	-21.000				
I1.077087.500 BPl. 114 Nördlich Feldstr., Straße	835.000	145.000				
I1.077087 BPl. 114 Nördlich Feldstr., Straße	835.000	145.000				
I1.077091.500 Umgestalt. OD Hahn-Lehmden - Straße	2.500.000	200.000		2.300.000		
I1.077091.555 Zuschuss f. OD Hahn-Lehmden - Straße	-500.000					
I1.077091 Umgestalt. OD Hahn-Lehmden - Straße	2.000.000	200.000		2.300.000		
I1.077096.560 Bachstraße (SAB), Str.ausbaubeiträggell	-18.700	-18.700				
I1.077096 Bachstraße (SAB), Str.ausbaubeiträggell	-18.700	-18.700				
I1.077115.510 Ankauf Verkehrsflächen Voßbarg, Straßen	1.600	1.600				
I1.077115 Ankauf Verkehrsflächen Voßbarg, Straßen	1.600	1.600				
I1.077144.560 Erschl.beitr. BPl. 116A Moorweg, Straße	-97.400	-97.400				
I1.077144 BPl. 116A Moorweg, Straße	-97.400	-97.400				
I1.077148.500 SAB Dietr.-Freels-Str. - Straße	1.800.000	400.000				
I1.077148 SAB Dietr.-Freels-Str. - Straße	1.800.000	400.000				
I1.077149.500 SAB Am Hagendorffsbusch - Straße	700.000	35.000		100.000	565.000	
I1.077149 SAB Am Hagendorffsbusch - Straße	700.000	35.000		100.000	565.000	
I1.077154.500 BPl. 116 B Leuchtenburg - Straßenbau	30.000	30.000				
I1.077154 BPl. 116 B Leuchtenburg - Straßenbau	30.000	30.000				
I1.077155.510 Ankauf Teilflächen OD Hahn, Straßen	30.000				30.000	
I1.077155 Ankauf Teilflächen OD Hahn, Straßen	30.000				30.000	
I1.081907.500 Brücke Alter Lehmden Weg, Brücken	340.000	40.000				
I1.081907 Brücke Alter Lehmden Weg, Brücken	340.000	40.000				
I1.081908.500 Brücke Dwoweg, Brücken	358.400					
I1.081908 Brücke Dwoweg, Brücken	358.400					
I1.081909.500 Brückenbau Hahnermoor, Brücken	392.000					

Investitionsmaßnahme	Gesamt- investitions- summe -Euro-	Ansatz Jahr 2025 -Euro-	bisher bereit- gestellt -Euro-	VE für Jahr 2026 -Euro-	VE für Jahr 2027 -Euro-	VE für Jahr 2028 -Euro-
I1.081909 Brückenbau Hahnermoor, Brücken	392.000					
I1.082937.500 BPl.100 Im Göhlen, Straßenbeleuchtung	216.000	50.000				
I1.082937 BPl.100 Im Göhlen, Straßenbeleuchtung	216.000	50.000				
I1.082939.500 BPl. 114 Nördlich Feldstraße, Straßenbel	58.000	10.000				
I1.082939 BPl. 114 Nördlich Feldstraße, Straßenbel	58.000	10.000				
I1.083429.525 Zuschuss an BürgerBus Rastede e.V., ÖPNV	10.000	10.000				
I1.083429 Zuschuss an BürgerBus Rastede e.V., ÖPNV	10.000	10.000				
I1.083430.500 Bushaltest. Am Waldrand, ÖPNV	270.000	20.000		250.000		
I1.083430.555 Zuschuss v. LNVG Bush.Waldrand, ÖPNV	-175.500					
I1.083430 Bushaltest. Am Waldrand, ÖPNV	94.500	20.000		250.000		
I1.083944.510 Ersatz Sonnenschirme Turnierpl, Öffentl.	126.000	42.000				
I1.083944 Ersatz Sonnenschirme Turnierpl, Öffentl.	126.000	42.000				
I1.083951.500 Tour. Rad.konzept Rastpl.Bek, Öffentl.Gr	200.000	200.000				
I1.083951.555.001 Zuschuss ZILE Tour. Rad.konzept Rastpl.B	-50.000	-50.000				
I1.083951.555.002 Zuschuss LEADER Tour. Rad.konzept Rastpl	-200.000	-200.000				
I1.083951 Tour. Rad.konzept Rastpl.Bek, Öffentl.Gr	-50.000	-50.000				
Zwischensumme	13.345.400	2.110.800		5.150.000	775.000	
Gesamtsumme	13.345.400	2.110.800		5.150.000	775.000	

Haushaltsplan 2025

Teilhaushalt 6_02

Bauhof

Teilhaushalt 6_02 - Bauhof

Dem Teilhaushalt ist folgendes Produkt zugeordnet:

- **573300 - Bauhof**

Das wesentliche Produkt ist **fett** dargestellt.

Budgetierungsbestimmungen:

Das Produkt

- 573300 – Bauhof

bildet ein Budget im Sinne des § 4 Abs. 3 KomHKVO.

Die Ansätze für Aufwendungen des Budgets sind gegenseitig deckungsfähig.

Ausgenommen hiervon sind die Personal- und Versorgungsaufwendungen, die Aufwendungen für die Gebäude- und Grundstücksunterhaltung (einschließlich Bewirtschaftung) sowie die Abschreibungen, die einen jeweils eigenen Deckungskreis bilden.

Ansätze für zahlungswirksame Aufwendungen und Mehrerträge aus laufender Verwaltungstätigkeit in dem Budget sind gemäß § 19 Abs. 4 Satz 1 und 3 KomHKVO zugunsten von unerheblichen Auszahlungen (Wertgrenze 10.000 Euro) für Investitions- oder Finanzierungstätigkeit innerhalb des Budgets deckungsfähig.

Teilhaushalt Bauhof (2025TH6_02)

Teilergebnishaushalt

Erträge und Aufwendungen	Ergebnis 2023 - Euro -	Ansatz 2024 - Euro -	Ansatz 2025 - Euro -	Ansatz 2026 - Euro -	Ansatz 2027 - Euro -	Ansatz 2028 - Euro -
Ordentliche Erträge						
01. Steuern und ähnliche Abgaben						
02. Zuwendungen u. allgem. Umlagen						
03. Auflösungserträge aus Sonderposten						
04. sonstige Transfererträge						
05. öffentlich-rechtliche Entgelte						
06. privatrechtliche Entgelte	-12.050,16	-72.300	-360	-360	-360	-360
07. Kostenerstattungen und Kostenumlagen		-100				
08. Zinsen und ähnliche Finanzerträge						
09. aktivierungsfähige Eigenleistungen						
10. Bestandsveränderungen						
11. sonstige ordentliche Erträge						
12. = Summe ordentliche Erträge	-12.050,16	-72.400	-360	-360	-360	-360
Ordentliche Aufwendungen						
13. Personalaufwendungen	938.543,38	1.108.890	1.094.410	1.116.290	1.138.170	1.160.050
14. Versorgungsaufwendungen						
15. Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	518.070,69	871.150	768.200	663.200	663.200	663.200
16. Abschreibungen		209.178	238.857	245.675	243.477	243.477
17. Zinsen und ähnliche Aufwendungen						
18. Transferaufwendungen						
19. sonstige ordentliche Aufwendungen	27.771,29	24.650	33.700	33.700	33.700	33.700
20. = Summe ordentliche Aufwendungen	1.484.385,36	2.213.868	2.135.167	2.058.865	2.078.547	2.100.427
21. ordentliches Ergebnis	1.472.335,20	2.141.468	2.134.807	2.058.505	2.078.187	2.100.067
22. außerordentliche Erträge						
23. außerordentliche Aufwendungen						
24. außerordentliches Ergebnis						
25. Jahresergebnis	1.472.335,20	2.141.468	2.134.807	2.058.505	2.078.187	2.100.067
26a Erträge aus ILV 3811*		-2.069.600	-2.069.600	-2.069.600	-2.069.600	-2.069.600
26b Ertrag aus Umlage 91*						
27a Aufwendungen aus ILV 4811*						
27b Aufwand aus Umlage 91*		82.258				
27c Aufwand aus Vorkosten 90*		4.648				
28. Saldo aus internen Leistungsbeziehungen		-1.982.694	-2.069.600	-2.069.600	-2.069.600	-2.069.600
29. Ergebnis unter Berücksichtigung der internen Leistungsbeziehungen	1.472.335,20	158.774	65.207	-11.095	8.587	30.467

Produktinformationen		
Produkt: P1.06.00.573300		Bauhof
Produktbereich:	57	Wirtschaft und Tourismus
Produktgruppe:	573	Allgemeine Einrichtungen und Unternehmen
Produkt:	573300	Bauhof
verantwortliche Organisationseinheit:		verantwortliche Person:
Geschäftsbereich 3 - Gemeindeentwicklung, Tiefbau und Verkehr		Günther Henkel
untergeordnete Leistungen:		
ohne		
Kurzbeschreibung:		
Erbringung von innerdienstlichen Leistungen für die gesamte Verwaltung, insbesondere die Aufgabenschwerpunkte Straßenunterhaltung einschließlich Winterdienst, Grünpflege und Transportarbeiten. In den Verwaltungsbereich eingeschlossen sind aufgrund besonderer Vereinbarungen mit gesonderten Rechnungen auch Dritte wie zum Beispiel Vereine oder Veranstalter.		
Auftragsgrundlage:		
Generalauftrag nach festgelegten Bereichen mit der Verwaltung (zum Beispiel Straßenunterhaltung), Einzelaufträge für sämtliche Aufgaben der Verwaltung und / oder Dritten, vertragliche Regelungen mit Dritten (zum Beispiel Residenzort Rastede GmbH), Vereinbarungen oder auf Aufgriffsverwaltung bei Gefahr im Verzug.		
Daten/Informationen:		
Ziele:		
Erwirtschaftung der Mittel für alle den Bauhof betreffenden Aufwendungen auch unter Berücksichtigung der periodisch wiederkehrenden Investitionen in Fahrzeuge, Geräte und Gebäude. Sicherstellung eines im Vergleich zur freien Wirtschaft vergleichbaren und konkurrenzfähigen Stundenlohnes als Basis für zu kalkulierende Leistungen des Bauhofes.		
Zielgruppe:		
Erbringung von Leistungen für die Aufgaben der Gemeindeverwaltung, der Residenzort Rastede GmbH und für Veranstalter der Großveranstaltungen.		

Maßnahmen:
Beschränkung der Leistungen des Bauhofes auf konkurrenzfähige Arbeiten mit geeignetem Gerät. Keine Handwerker-/Hausmeisterleistungen an Immobilien, sondern Durchführung von Aufgaben insbesondere im Bereich des Garten- und Landschaftsbaus, der Straßenreparaturarbeiten ohne größere Pflasterarbeiten und Aufgaben der Straßenreinigung. Hierin inbegriffen sind auch die Durchführungen der entsprechenden wiederkehrenden Straßen-, Baum-, Sportplatz und Spielplatzkontrollen. Eine ausreichend hohe Auslastungen der vorgehaltenen Maschinen und Fahrzeuge ist zwingend geboten.
Kennzahlen zur Zielerreichung:
<u>Unterhaltung der Sportplätze</u> durchschnittliche Kosten der Jahre 2020 bis 2024 (Planung) = 18.745 € jährlich. Zielwert im Fünfjahresmittel < 20.000 € jährlich. <u>Unterhaltung der Haltestellen</u> durchschnittliche Kosten der Jahre 2020 bis 2024 (Planung) = 52.888 € jährlich. Zielwert im Fünfjahresmittel < 50.000 € jährlich (bei 320 Haltestellen). <u>Unterhaltung der Sand- und Schlackenwege</u> durchschnittliche Kosten der Jahre 2020 bis 2024 (Planung) = 106.815 € jährlich. Zielwert im Fünfjahresmittel < 90.000 € jährlich.
Erläuterungen:
Die Wirtschaftlichkeit des Bauhofes hängt wesentlich von dem Verhältnis der produktiven zu den nichtproduktiven Stunden ab. Erste Analysen ergeben einen angemessenen Stundenlohn bei jährlich 3.000 Overheadstunden und über 25.000 Produktivstunden.
Budgetbestimmungen:
Das Produkt bildet ein Budget im Sinne des § 4 Abs. 3 KomHKVO.
Haushaltsvermerke und Bewirtschaftungsregeln:
Die Ansätze für Aufwendungen des Budgets sind gegenseitig deckungsfähig. Ausgenommen hiervon sind die Personal- und Versorgungsaufwendungen, die Aufwendungen für die Gebäude- und Grundstücksunterhaltung (einschließlich Bewirtschaftung) sowie die Abschreibungen, die einen jeweils eigenen Deckungskreis bilden. Ansätze für zahlungswirksame Aufwendungen und Mehrerträge aus laufender Verwaltungstätigkeit in dem Budget sind gemäß § 19 Abs. 4 Satz 1 und 3 KomHKVO zugunsten von unerheblichen Auszahlungen (Wertgrenze 10.000 Euro) für Investitions- oder Finanzierungstätigkeit innerhalb des Budgets deckungsfähig.

Ergebnishaushalt Produkt Bauhof (P1.06.00.573300)

Erträge und Aufwendungen	Ergebnis 2023 - Euro -	Ansatz 2024 - Euro -	Ansatz 2025 - Euro -	Ansatz 2026 - Euro -	Ansatz 2027 - Euro -	Ansatz 2028 - Euro -
Ordentliche Erträge						
01. Steuern und ähnliche Abgaben						
02. Zuwendungen u. allgem. Umlagen						
03. Auflösungserträge aus Sonderposten						
04. sonstige Transfererträge						
05. öffentlich-rechtliche Entgelte						
06. privatrechtliche Entgelte	-12.050,16	-72.300	-360	-360	-360	-360
07. Kostenerstattungen und Kostenumlagen		-100				
08. Zinsen und ähnliche Finanzerträge						
09. aktivierungsfähige Eigenleistungen						
10. Bestandsveränderungen						
11. sonstige ordentliche Erträge						
12. = Summe ordentliche Erträge	-12.050,16	-72.400	-360	-360	-360	-360
Ordentliche Aufwendungen						
13. Personalaufwendungen	938.543,38	1.108.890	1.094.410	1.116.290	1.138.170	1.160.050
14. Versorgungsaufwendungen						
15. Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	518.070,69	871.150	768.200	663.200	663.200	663.200
16. Abschreibungen		209.178	238.857	245.675	243.477	243.477
17. Zinsen und ähnliche Aufwendungen						
18. Transferaufwendungen						
19. sonstige ordentliche Aufwendungen	27.771,29	24.650	33.700	33.700	33.700	33.700
20. = Summe ordentliche Aufwendungen	1.484.385,36	2.213.868	2.135.167	2.058.865	2.078.547	2.100.427
21. ordentliches Ergebnis	1.472.335,20	2.141.468	2.134.807	2.058.505	2.078.187	2.100.067
22. außerordentliche Erträge						
23. außerordentliche Aufwendungen						
24. außerordentliches Ergebnis						
25. Jahresergebnis	1.472.335,20	2.141.468	2.134.807	2.058.505	2.078.187	2.100.067
26a Erträge aus ILV 3811*		-2.069.600	-2.069.600	-2.069.600	-2.069.600	-2.069.600
26b Ertrag aus Umlage 91*						
27a Aufwendungen aus ILV 4811*						
27b Aufwand aus Umlage 91*		82.258				
27c Aufwand aus Vorkosten 90*		4.648				
28. Saldo aus internen Leistungsbeziehungen		-1.982.694	-2.069.600	-2.069.600	-2.069.600	-2.069.600
29. Ergebnis unter Berücksichtigung der internen Leistungsbeziehungen	1.472.335,20	158.774	65.207	-11.095	8.587	30.467

Erläuterungen zu den Haushaltsansätzen 2025

Produkt: P1.06.00.573300 Bauhof

Zu Ziffer	6	Sonstige privatrechtliche Leistungsentgelte	-360 €
			-360 €
Zu Ziffer	15	Unterhaltung von Gebäuden, Grundstücken und unbeweglichen Vermögensgegenständen	343.100 €
		Unterhaltung von beweglichen Vermögensgegenständen	96.000 €
		Erwerb von beweglichen Vermögen bis 1.000 Euro	16.000 €
		Miete, Pacht und Leasing	45.000 €
		Bewirtschaftungskosten	33.400 €
		Haltung von Fahrzeugen	215.000 €
		Besondere Aufwendungen für Beschäftigte	19.000 €
		Besondere Verwaltungs- und Betriebsaufwendungen	700 €
			768.200 €
Zu Ziffer	19	Sonstige Personal- und Versorgungsaufwendungen	100 €
		Aufwendungen für die Inanspruchnahme von Rechten und Diensten	11.000 €
		Geschäftsaufwendungen	11.100 €
		Steuern, Versicherung und Schadenfälle	11.500 €
			33.700 €

Teilhaushalt Bauhof (2025TH6_02)

Teilfinanzhaushalt

Einzahlungen und Auszahlungen	Ergebnis 2023	Ansatz 2024	Ansatz 2025	Verpflich- tungser- mächtig- ungen -Euro-	Ansatz 2026	Ansatz 2027	Ansatz 2028
	- Euro -	- Euro -	- Euro -		- Euro -	- Euro -	- Euro -
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit							
01. Steuern und ähnliche Abgaben							
02. Zuwendungen und allgemeine Umlagen							
03. sonstige Transfereinzahlungen							
04. öffentlich-rechtliche Entgelte							
05. privatrechtliche Entgelte	-12.050,16	-72.300	-360		-360	-360	-360
06. Kostenerstattungen und Kostenumlagen		-100					
07. Zinsen und ähnliche Einzahlungen							
08. Sonstige haushaltswirksame Einzahlungen							
09. = Summe der Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	-12.050,16	-72.400	-360		-360	-360	-360
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit							
10. Personalauszahlungen	939.190,79	1.108.890	1.094.410		1.116.290	1.138.170	1.160.050
11. Versorgungsauszahlungen							
12. Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen u. GWG	502.960,76	871.150	768.200		663.200	663.200	663.200
13. Zinsen und ähnliche Auszahlungen							
14. Transferauszahlungen							
15. sonstige haushaltswirksame Auszahlungen	29.091,40	24.650	33.700		33.700	33.700	33.700
16. = Summe der Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	1.471.242,95	2.004.690	1.896.310		1.813.190	1.835.070	1.856.950
17. Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.459.192,79	1.932.290	1.895.950		1.812.830	1.834.710	1.856.590
Einzahlungen für Investitionstätigkeit							
18. Zuwendungen für Investitionstätigkeit							
19. Beiträge u.ä. Entgelte für Investitionstätigkeit							
20. Veräußerung von Sachvermögen	-57.425,00						

Einzahlungen und Auszahlungen	Ergebnis 2023	Ansatz 2024	Ansatz 2025	Verpflich- tungser- mächtig- ungen -Euro-	Ansatz 2026	Ansatz 2027	Ansatz 2028
- Euro -	- Euro -	- Euro -	- Euro -	- Euro -	- Euro -	- Euro -	- Euro -
21. Veräußerung von Finanzvermögensanlagen							
22. sonstige Investitionstätigkeit							
23. = Summe der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	-57.425,00						
Auszahlungen für Investitionstätigkeit							
24. Erwerb von Grundstücken. u. Gebäuden		3.350.000					
25. Baumaßnahmen			350.000	50.000	50.000		
26. Erwerb von beweglichem Sachvermögen	398.677,31	720.000	215.000		264.000		
27. Erwerb von Finanzvermögensanlagen							
28. Aktivierbare Zuwendungen							
29. Sonstige Investitionstätigkeit							
30. = Summe der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	398.677,31	4.070.000	565.000	50.000	314.000		
31. Saldo aus Investitionstätigkeit	341.252,31	4.070.000	565.000	50.000	314.000		
32. Finanzmittel- Überschuss/-Fehlbetrag	1.800.445,10	6.002.290	2.460.950	50.000	2.126.830	1.834.710	1.856.590
Ein-, Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit							
33. Einzahlungen; Aufnahme von Krediten und inneren Darlehen für Investitionstätigkeit							
34. Auszahlungen; Tilgung von Krediten und inneren Darlehen für Investitionstätigkeit							
35. Saldo aus Finanzierungstätigkeit							
36. Finanzmittelveränderung	1.800.445,10	6.002.290	2.460.950	50.000	2.126.830	1.834.710	1.856.590

Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Investitionsmaßnahme	Gesamt- investitions- summe -Euro-	Ansatz Jahr 2025 -Euro-	bisher bereit- gestellt -Euro-	VE für Jahr 2026 -Euro-	VE für Jahr 2027 -Euro-	VE für Jahr 2028 -Euro-
I1.085953.510 Schlepper II, Bauhof	175.000	175.000				
I1.085953 Schlepper II, Bauhof	175.000	175.000				
I1.085994.510 Schlepper III, Bauhof	135.000					
I1.085994 Schlepper III, Bauhof	135.000					
I1.086015.510 Salzstreuanhänger, Bauhof	30.000	30.000				
I1.086015 Salzstreuanhänger, Bauhof	30.000	30.000				
I1.086016.510 Winterdiensttausrüstung, Bauhof	10.000	10.000				
I1.086016 Winterdiensttausrüstung, Bauhof	10.000	10.000				
I1.086017.510 E-Fahrzeug Transporter, Bauhof	55.000					
I1.086017 E-Fahrzeug Transporter, Bauhof	55.000					
I1.086018.510 Großflächenmäher SF235, Bauhof	35.000					
I1.086018 Großflächenmäher SF235, Bauhof	35.000					
I1.086019.510 Frontkehrmaschine, Bauhof	9.000					
I1.086019 Frontkehrmaschine, Bauhof	9.000					
I1.086020.510 Laubpuster, Bauhof	10.000					
I1.086020 Laubpuster, Bauhof	10.000					
I1.086021.510 Kurzarmauslegermäher klein, Bauhof	20.000					
I1.086021 Kurzarmauslegermäher klein, Bauhof	20.000					
I1.086033.500 Umbau, Grdstk. u. Außenanl., Bauhof	400.000	350.000		50.000		
I1.086033 Umbau, Grdstk. u. Außenanl., Bauhof	400.000	350.000		50.000		
Zwischensumme	879.000	565.000		50.000		
Gesamtsumme	879.000	565.000		50.000		

Teil- haus- halt	Produkt	Produktbezeichnung	Gesamtmaßnahme	Einzelmaßnahme	2024	2025		2026	2027	2028	IPSP- Element
					Plan	Plan	VE	Plan	Plan	Plan	
					EURO						
Personal und Organisation											
TH3_01	P1.03.02.111210	Personalangelegenheiten	Versorgungsrücklage Beamte	5.000	5.000		5.100	5.200	5.300	I1.007001.520	
			Versorgungsrücklage Versorgungsempfänger	5.000	5.000		5.100	5.200	5.300	I1.007002.520	
	P1.03.02.111230	Organisation und Einrichtungen für die gesamte Verwaltung	Ausbau eigenes Glasfasernetz der Verwaltung	100.000	70.000					I1.009117.500	
Versorgung, Wirtschaftsförderung und Beteiligungen											
TH3_03	P1.03.01.536000	Versorgung mit technischer Informations- und Telekommunikationsinfrastruktur	Zuschuss an LKA für Breitbandversorgung	80.000						I1.003048.525	
			Zuschuss an LKA für Breitbandversorgung der Gewerbebetriebe	1.224.000	750.000				I1.003066.525		
	P1.03.01.571000	Wirtschaftsförderung	Zuschuss an private Unternehmen KMU 2024	60.000						I1.003062.525	
			Zuschuss an private Unternehmen KMU 2025		60.000				I1.003076.525		
			Zuschuss an private Unternehmen KMU 2026				60.000		I1.003077.525		
			Zuschuss an private Unternehmen KMU 2027					60.000	I1.003080.525		
			Stahlrahmen für Werbeschilder		20.000					I1.003086.510	
Gewerbegebiete inkl. Erschließung											
TH6_01	P1.06.00.538100.003	Niederschlagswasser	BPl. 116 Moorweg	Kostenanteil RWK auf fremden Grundstücken	100.000					I1.072108.500	
TH5_02	P1.05.02.537110.000	Recycling		Herrichtung Flächen Recyclinghof	300.000					I1.038402.500	
TH3_03	P1.03.01.571000	Wirtschaftsförderung	BPl. 116 A Leuchtenburg (nördl. Raiffeisenstr.) "Heinemannstraße"	Ankauf	200.000					I1.003082.510	
TH6_01	P1.06.00.541100.001	Gemeindestraßen		Straßenbau	1.100.000					I1.077144.500	
				Erschließungsbeitrag		-97.400				I1.077144.560	
	P1.06.00.538100.001	Schmutzwasser		Schmutzwasserkanal	290.000					I1.066240.500	
				(Temporäres) PW Moorweg	50.000					I1.066241.500	
	P1.06.00.538100.003	Niederschlagswasser		Regenwasserkanal	380.000					I1.072105.500	
TH3_03	P1.03.01.571000	Wirtschaftsförderung		BPl. 116 B Leuchtenburg	Verkauf		-492.200				I1.003087.565
TH6_01	P1.06.00.538100.001	Schmutzwasser	SW-Beitrag 2025			-146.800				I1.066209.550	
	P1.06.00.538100.003	Niederschlagswasser	RW-Beitrag 2025			-63.600				I1.072085.550	
TH3_03	P1.03.01.571000	Wirtschaftsförderung	Ankauf		648.000			55.600			I1.003083.510
		Gemeindestraßen	Straßenbau		30.000					I1.077154.500	
TH3_03	P1.03.01.571000	Wirtschaftsförderung	BPl. 86 Am Autobahnkreuz	Verkauf		-299.000				I1.003067.565	
TH6_01	P1.06.00.538100.001	Schmutzwasser		SW-Beitrag 2025		-70.900				I1.066209.550	
	P1.06.00.538100.003	Niederschlagswasser		RW-Beitrag 2025		-31.400				I1.072085.550	
	P1.06.00.541100.001	Gemeindestraßen		Erschließungsbeitrag		-21.000				I1.077014.560	

Teil- haus- halt	Produkt	Produktbezeichnung	Gesamtmaßnahme	Einzelmaßnahme	2024	2025		2026	2027	2028	IPSP- Element		
					Plan	Plan	VE	Plan	Plan	Plan			
					EURO								
Wohnbaugebiete inkl. Erschließung													
TH4_01	P1.04.02.522200	Wohnungsbau	BPl. 100 Im Göhlen	Verkauf	-2.094.900	-1.155.500		-1.946.500	-1.589.800	-907.800	I1.015018.565		
				Wohnbauförderung	103.600	37.100		66.000	54.500	18.800	I1.015058.525		
				Förderung klimagerechtes Bauen		13.000		52.000	78.000	52.000	I1.015067.525		
				Ankauf Flächen (Vermessung)	27.300	26.600		34.000	27.000		I1.015030.510		
TH6_01	P1.06.00.538100.001	Schmutzwasser		Schmutzwasserkanal	230.000							I1.066039.500	
				Verkauf SW-Schächte	-10.100	-10.100		-17.400	-7.200	-5.800	I1.066165.565		
				SW-Beitrag 2024	-46.300						I1.066188.550		
				SW-Beitrag 2025		-41.100					I1.066209.550		
				SW-Beitrag 2026				-71.100			I1.066224.550		
				SW-Beitrag 2027					-30.300		I1.066237.550		
				SW-Beitrag 2028						-26.100	I1.066248.550		
				Regenwasserkanal	364.000	10.000		10.000			I1.071991.500		
	P1.06.00.538100.003	Niederschlagswasser		Verkauf RW-Schächte	-10.100	-10.100		-17.400	-7.200	-5.800	I1.072059.565		
				RW-Beitrag 2024	-11.200						I1.072073.550		
				RW-Beitrag 2025		-10.400					I1.072085.550		
				RW-Beitrag 2026				-18.000			I1.072097.550		
				RW-Beitrag 2027					-7.200		I1.072102.550		
				RW-Beitrag 2028						-6.400	I1.072111.550		
				Straßenbau	297.000	450.000		550.000	582.000	320.000	I1.076974.500		
				Erschließungsbeitrag	-354.100	-339.300		-600.800	-257.600	-216.000	I1.076996.560		
P1.06.00.545200	Straßenbeleuchtung	Straßenbeleuchtung		21.000	50.000		63.000	67.000	36.000	I1.082937.500			
		TH4_01		P1.04.02.522200	Wohnungsbau	BPl. 111 Am Dorfplatz	Verkauf	-220.000					
Ankauf Flächen (Vermessung)	10.000										I1.015035.510		
TH6_01	P1.06.00.538100.001		Schmutzwasser	SW-Beitrag 2024	-12.100							I1.066188.550	
				Verkauf SW-Schächte	-1.400							I1.066189.565	
	P1.06.00.538100.003	Niederschlagswasser	RW-Beitrag 2024	-3.600							I1.072073.550		
			Verkauf RW-Schächte	-1.400							I1.072074.565		
P1.06.00.541100.001	Gemeindestraßen	Erschließungsbeiträge	-76.500							I1.077068.560			
		TH4_01	P1.04.02.522200	Wohnungsbau	BPl. 114 Nördlich Feldstraße		Verkauf	-517.700					
Förderung klimagerechtes Bauen	39.000						104.000					I1.015068.525	
P1.06.00.366200	Kinderspielplätze		Kinderspielplatz	75.000								I1.064916.510	
			Verkauf SW-Schächte	-1.400								I1.066176.565	
TH6_01	P1.06.00.538100.001		Schmutzwasser	SW-Beitrag 2024			-8.000						I1.066188.550
				Verkauf RW-Schächte			-1.400						I1.072067.565
	P1.06.00.538100.003		Niederschlagswasser	RW-Beitrag 2024			-1.700						I1.072073.550
				Straßenbau			145.000	145.000		345.000	345.000		I1.077087.500
P1.06.00.541100.001	Gemeindestraßen	Erschließungsbeiträge	-56.100								I1.077055.560		
		P1.06.00.545200	Straßenbeleuchtung	Straßenbeleuchtung			10.000			48.000			I1.082939.500
TH4_01	P1.04.02.522200			Wohnungsbau		BPl. 115 Roggenmoorweg	Ankauf Flächen	1.570.000					
		Verkauf							-3.985.500			I1.015069.565	
		Ankauf weitere Grundstücke			321.000						I1.015070.510		

Teil- haus- halt	Produkt	Produktbezeichnung	Gesamtmaßnahme	Einzelmaßnahme	2024	2025		2026	2027	2028	IPSP- Element	
					Plan	Plan	VE	Plan	Plan	Plan		
					EURO							
Soziale Einrichtungen												
TH5_01	P1.05.01.315500	Soziale Einrichtungen für Aussiedler und Ausländer	Flüchtlingsunterkünfte	Aufbau zentrale Flüchtlingsunterkünfte	900.000						I1.025810.500	
Tagespflege und Jugendarbeit												
TH5_011	P1.05.01.361200	Förderung von Kindern in Tagespflege	Südender Kindertreff	Zuschuss an Ammerländer Kindertreff e.V. für Außenanlage (Großtagespflege Südende I und II)	4.400						I1.026206.525	
Kindertagesstätten in eigener Trägerschaft												
TH5_011	P1.05.01.365100	Kindergarten Loy	Umbau und Erweiterung	600.000	1.200.000	500.000	500.000				I1.027029.500	
			Zuschuss vom Landkreis für Umbau/Erweiterung				-60.000				I1.027029.555	
			Speisentransportbehälter		2.000						I1.027033.510	
	P1.05.01.365200	Kindergarten Marienstraße	Industriespühlmaschine		1.500						I1.027541.510	
	P1.05.01.365300	Kindergarten Mühlenstraße	Doppelschaukel		5.000						I1.028061.510	
			Sonnensegel		3.000						I1.028062.510	
	P1.05.01.365400	Kindergarten Kleibrok	Neubau Kindertagesstätte	800.000	2.220.000	1.100.000	1.100.000				I1.028058.500	
			Zuschuss vom Landkreis für Neubau				-300.000				I1.028058.555	
	P1.05.01.365500	Kindergarten Voßbarg	Sandkasten	4.000								I1.029041.510
			Sonnensegel für Sandkiste		4.000							I1.029042.510
	P1.05.01.365600	Kindergarten Feldbreite	Container (Aufenthaltsraum) für Waldkiga		15.000							I1.029535.500
			Waldfinken		15.000							I1.029536.510
P1.05.01.365602	Waldkindergarten Waldigel	Bauwagen (Aufenthaltsraum)					50.000				I1.026802.500	
Kindertagesstätten in anderer Trägerschaft												
TH5_011	P1.05.01.365900.002	Diakonisches Werk Wahnbek	Zuschuss für Möbel	3.000							I1.030712.525	
	P1.05.01.365900.012	Krippe Wahnbek II	Zuschuss für Spielgeräte	3.600	6.000						I1.032612.525	
	P1.05.01.365900.014	Krippe Wahnbek III	Zuschuss für Außenanlagen	7.200	4.800						I1.032308.525	
Brandschutz/Feuerwehren												
	P1.05.02.126100	Brandschutz ohne Einzelfeuerwehr	Löschbrunnen Mitteldörper Weg	20.000							I1.033732.500	
			5 Abbiegeassistenten	13.000							I1.033733.510	
			Zuschuss Abbiegeassistenten	-7.500							I1.033733.555	
			Software für die Einsatzleitung		9.000						I1.033734.510	
			5 Abbiegeassistenten		13.000						I1.033735.510	
			Zuschuss LK Atemschutzgeräte		10.000						I1.033736.525	
			Zuschuss Drohneneinheit LK Ammerland		4.000						I1.033737.525	
	P1.05.02.126200.001	Ortsfeuerwehr Rastede	Lichtstativ/-mast mit Handpumpe für Rollcontainer	3.000								I1.034265.510
			MTW				6.000	100.000			I1.034256.510	
			Gerätehaus - Planungskosten					200.000			I1.034242.500	
			2 Übungs-Chemikalienschutzanzüge		5.000						I1.034266.510	

Teil- haus- halt	Produkt	Produktbezeichnung	Gesamtmaßnahme	Einzelmaßnahme	2024	2025		2026	2027	2028	IPSP- Element
					Plan	Plan	VE	Plan	Plan	Plan	
					EURO						
TH5_02	P1.05.02.126200.002	Ortsfeuerwehr Hahn	Motorsäge	1.400						I1.034739.510	
			Systemtrenner B	2.200						I1.034740.510	
			Wärmebildkamera	2.700						I1.034741.510	
			Tragkraftspritze	18.000						I1.034742.510	
			Hochleistungslüfter	8.500						I1.034743.510	
			Rettungsspack System	1.600						I1.034744.510	
			Zelthaut für SG 30 und Vorzelt	3.000						I1.034745.510	
			TLF 4000	140.000	328.000					I1.034733.510	
			Verkauf Altfahrzeug TLF 16/24		-5.000					I1.034734.565	
			Gerätehaus (einschl. Planungskosten)	500.000	1.500.000	2.500.000	2.200.000	300.000		I1.034732.500	
			Schaumdüse Venturi		1.800					I1.034746.510	
			Rettungszylinder		9.000					I1.034747.510	
	FW-Anhänger Boot				40.000			I1.034748.510			
	P1.05.02.126200.003	Ortsfeuerwehr Ipwege-Wahnbek	GW-L2	220.000						I1.035227.510	
			Rollcontainer (8 Stück) für Gerätewagen Logistik 2	31.700						I1.035238.510	
			Verkauf Altfahrzeug TLF 16/24	-2.000						I1.035228.565	
			Gerätehaus (einschl. Planungskosten)	500.000	1.500.000	1.700.000	1.400.000	300.000		I1.035225.500	
			MTW				6.000	100.000		I1.035233.510	
			Rollwagen Hygiene			6.000	6.000			I1.035244.510	
			Rollwagen Bekleidung			6.000	6.000			I1.035245.510	
			Rollwagen Schnelleinsatzzelt			6.000	6.000			I1.035246.510	
			Schnelleinsatzzelt			6.000	6.000			I1.035247.510	
			Rollwagen Zeltheizung			6.000	6.000			I1.035248.510	
			Zeltheizung			4.000	4.000			I1.035249.510	
			Rollwagen Atemschutz				6.000			I1.035250.510	
			Atemschutzaussattung für 6 Pressluftatmer für Rollwagen Atemschutz				15.000			I1.035251.510	
			Geteilte Plattformwagen Rollwagen Bahn				8.000			I1.035252.510	
			Rettungsplattform mit Schienensatz und Evakuierungstreppe				8.500			I1.035253.510	
			Rollwagen Wasserschaden					6.000		I1.035254.510	
			Schmutzwasserpumpe					4.000		I1.035255.510	
			P1.05.02.126200.005	Ortsfeuerwehr Loy-Barghorn	Wettkampfbahn	3.500					
	HLF 10 - Fahrzeug	3.400								I1.036231.510	
	Gerätehaus (einschl. Planungskosten)						250.000	3.000.000	1.750.000	I1.036230.500	
	MTW							6.000	100.000	I1.036236.510	

Teil- haus- halt	Produkt	Produktbezeichnung	Gesamtmaßnahme	Einzelmaßnahme	2024	2025		2026	2027	2028	IPSP- Element
					Plan	Plan	VE	Plan	Plan	Plan	
					EURO						
	P1.05.02.126200.006	Ortsfeuerwehr Neusüdende	Akkulüfter	8.000						l1.036724.510	
			Beleuchtungsgruppe	2.000						l1.036725.510	
			Fahrzeugstabilisierungssysteme	3.800						l1.036726.510	
			Faltpavillion	1.500						l1.036727.510	
			Zelt mit Trennwand und Boden	4.000						l1.036728.510	
			MTW						6.000	l1.036721.510	
			TLF 3000				6.000	140.000	160.000	l1.036722.510	
			Gerätehaus - Planungskosten						100.000	l1.036718.500	
			Pedalschneider		3.000					l1.036729.510	
Katastrophenschutz											
TH5_02	P1.05.02.128000	Katastrophenschutz	Notstromaggregate und Installation Einspeisungspunkte ("Katastrophenschutz-Leuchttürme")	62.000		50.000	50.000			l1.038203.510	
			Software für die Einsatzleitung		9.000					l1.038204.510	
Schulen											
TH5_021	P1.05.02.211100.001	Grundschule Feldbreite	Whiteboard-Tafelsystem	11.200						l1.039255.510	
			Rasenmäher		1.300					l1.039256.510	
			Whiteboard-Tafelsystem (Erweiterung)		12.600					l1.039257.510	
			IT/Server		1.500					l1.039258.510	
	P1.05.02.211200.001	Grundschule Hahn-Lehmden	Smart-Board	7.000						l1.040234.510	
			Flachdachsanierung							l1.040230.500	
			Neubau Mensa		250.000					l1.040235.500	
			Defibrillator		2.600					l1.040237.510	
	P1.05.02.211300.001	Grundschule Kleibrok	Spielgerät		5.000					l1.041257.510	
			Sonnenschutz		6.500					l1.041258.510	
			Möbel		5.000					l1.041259.510	
			Neubau Mensa (Planungskosten)		50.000					l1.042245.500	
	P1.05.02.211400.001	Grundschule Leuchtenburg	Anbau Behinderten -WC (Inklusion)				50.000			l1.042248.500	
			Spieleschrank		3.500					l1.042249.510	
			Einbau Behinderten-WC (Inklusion)	30.000	50.000					l1.043207.500	
	P1.05.02.211500.001	Grundschule Loy	Neubau Mensa (Planungskosten)		50.000					l1.043236.500	
			Neubau Mensa		250.000					l1.044253.500	
			IT/Server		1.500					l1.044256.510	
	P1.05.02.211600.001	Grundschule Wahnbek	Schlagzeug	1.400						l1.044257.510	
			Bühnenpodeste Neue Aula	3.200						l1.044258.510	
			Erneuerung des abgängigen Treppenlift (Übergang Mensa)	15.000						l1.044259.510	
			Werkstattwagen Komplettsystem (Hausmeister)	2.000						l1.044260.510	
			Energetische Sanierung Fassade Eingang Thoradestraße				500.000			l1.044261.510	
			Sanierung Fassade Verwaltung EG und Lehrerzimmer (Lehrerclub) 1. OG				90.000			l1.044262.510	
			Neubau "MuKuBi-Bereich" (Planungskosten)						2.000.000	l1.044263.510	
			Schrank für Musikinstrumente		2.000					l1.044264.510	
			IT/Server		3.000					l1.044265.510	
			P1.05.02.221000.001	Förderschulen	Sanierung Hauptdach	650.000					
	P1.05.02.244000	Kreisschulbaukasse	Rückflüsse von Ausleihungen (KSBK)	-107.100	-102.400		-95.800	-89.000	-83.000	l1.044267.565	

Teil- haus- halt	Produkt	Produktbezeichnung	Gesamtmaßnahme	Einzelmaßnahme	2024	2025		2026	2027	2028	IPSP- Element	
					Plan	Plan	VE	Plan	Plan	Plan		
					EURO							
Jugend, Sport und Kultur												
TH5_022	P1.05.02.272000	Bücherei		RFID-System für Medienausleihe	35.000						I1.051614.510	
	P1.05.02.281200	Palais		Ankauf Grundvermögen für Palais	135.300	136.800		138.400	140.000	141.500	I1.014055.510	
				Sanierung (einschl. Planungskosten)	300.000	300.000		1.000.000	2.100.000		I1.052614.500	
				Zuwendungen					-2.100.000		I1.052614.555	
	P1.05.02.366100	Jugendtreff - Villa Hartmann		Umzäunung Mülltonnenstellplatz	6.000	6.000					I1.053313.500	
				Errichtung Unterstand mit Sitzmöglichkeiten		20.000					I1.053314.500	
				Geräteschuppen		3.500					I1.053315.500	
	P1.05.02.421000	Förderung des Sports		2024 Zuschuss Sportförderung	25.000							I1.054524.525
				2025 Zuschuss Sportförderung		10.000						I1.054525.525
				2026 Zuschuss Sportförderung				10.000				I1.054526.525
				2027 Zuschuss Sportförderung					10.000			I1.054527.525
				2028 Zuschuss Sportförderung						10.000		I1.054528.525
P1.05.02.424100.001	Freibad		Neugestaltung	1.500.000							I1.055025.500	
			Zuschuss vom Bund für Neugestaltung	-2.660.000	-450.000						I1.055025.555	
			Installation Photovoltaikanlage	119.000							I1.055026.500	
			Gittertransportwagen		6.000						I1.055027.510	
P1.05.02.424100.002	Badeanstalt Hahn		Sanierung	150.000	30.000						I1.055501.500	
TH5_023	P1.05.02.424100.003	Hallenbad		Sanierung Heizzentrale	250.000							I1.056028.500
				Energetische Sanierung der Unterwasserscheinwerfer (LED)	20.000							I1.056033.500
				Erneuerung des Hubboden Kombibecken	50.000							I1.056035.510
				Kernsanierung des Gebäudes (Planungskosten)							300.000	I1.056038.500
	P1.05.02.424200.005	Sportplatz Wahnbek		Kunststoffrasenspielfeld	310.000							I1.058502.500
	P1.05.02.424200.006	Sportplatz Loy		Errichtung Ballfangzaun		42.000						I1.059001.510
P1.05.02.424200.007	Sportplatz Köttersweg		Aufsitzmäher	5.000							I1.059512.510	
P1.05.02.424300.003	Sporthalle Hahn-Lehmden		Austausch der konventionellen Hallenbeleuchtung	120.000							I1.061707.500	
P1.05.02.424300.007	Mehrzweckhalle Feldbreite		Schallschutz Eingangsbereich	30.000								I1.063722.500
			Bodenturnmatte		2.100							I1.063723.510
			Sprungtisch		4.500							I1.063724.510
			Schwebebalken		2.000							I1.063725.510
			Turnpferd		1.900							I1.063726.510
P1.05.02.424300.008	Turnhalle Wilhelmstraße		Energetische Sanierung					400.000			I1.064209.500	
			Schwingboden					100.000				I1.064210.510
Kinderspielplätze												
TH6_01	P1.06.00.366200	Kinderspielplätze		Spielplatz Leuchtenburg	15.000							I1.064928.510
				2024 Ersatz Spielgeräte	30.000							I1.064925.510
				2025 Ersatz Spielgeräte		32.000						I1.064926.510
				2026 Ersatz Spielgeräte				32.000				I1.064927.510
				2027 Ersatz Spielgeräte					34.000			I1.064929.510
				2028 Ersatz Spielgeräte							36.000	I1.064930.510

Teil- haus- halt	Produkt	Produktbezeichnung	Gesamtmaßnahme	Einzelmaßnahme	2024	2025		2026	2027	2028	IPSP- Element	
					Plan	Plan	VE	Plan	Plan	Plan		
					EURO							
Schmutzwasserbeseitigung (ohne Erschließung und SAB)												
TH6_01	P1.06.00.538100.001	Schmutzwasser	Klärwerk	Neubau Rechenanlage	200.000						I1.066100.500	
				Errichtung einer Photovoltaikanlage	50.000					I1.066242.500		
				Austausch Zulaufschnecken	165.000					I1.066245.510		
				Onlinemessung Phosphat		35.000				I1.066142.510		
				Küche Aufenthaltsraum		5.000				I1.066249.510		
				Werkstatt - Standbohrmaschine		3.000				I1.066250.510		
			Pumpwerke	Umrüstung Steuerung in den Pumpwerkern		130.000				I1.066251.510		
				PW Nordpol - Erneuerung E-Technik	22.000					I1.066213.510		
				PW Königstraße - Erneuerung maschineller Teil	25.000					I1.066227.510		
				PW Kúpker - Erneuerung maschineller Teil				20.000		I1.066215.510		
				PW Zum Damm - Erneuerung E-Technik				20.000		I1.066252.510		
				Werkstattwagen mit Kran				130.000		I1.066253.510		
				PW Hahn - Erneuerung Hochwasserspeicherbecken					80.000	550.000	I1.066254.510	
				PW Nordkreuz - Erneuerung maschineller Teil					20.000		I1.066255.510	
				PW Klein Feldhus - Erneuerung maschineller Teil					20.000		I1.066256.510	
				PW Wahnbek - Erneuerung maschineller Teil					70.000		I1.066257.510	
				SW-Grundstücksanschlüsse (Anschlußstutzen)	2024 SW-Anschlüsse	30.000						I1.066199.500
					2024 Kostenerstattung SW-Anschlüsse	-6.000						I1.066220.550
					2025 SW-Anschlüsse		30.000					I1.066217.500
					2025 Kostenerstattung SW-Anschlüsse		-6.000					I1.066221.550
			2026 SW-Anschlüsse					30.000			I1.066230.500	
			2026 Kostenerstattung SW-Anschlüsse					-6.000			I1.066231.550	
			2027 SW-Anschlüsse						32.000		I1.066243.500	
			2027 Kostenerstattung SW-Anschlüsse						-6.000		I1.066244.550	
			2028 SW-Anschlüsse							32.000	I1.066258.500	
			2028 Kostenerstattung SW-Anschlüsse							-6.000	I1.066259.550	
			Straßen aus Sanierungskonzept	Sanierung Schmutzwasserkanal	150.000				150.000			I1.066233.500

Teil- haus- halt	Produkt	Produktbezeichnung	Gesamtmaßnahme	Einzelmaßnahme	2024	2025		2026	2027	2028	IPSP- Element
					Plan	Plan	VE	Plan	Plan	Plan	
					EURO						
Niederschlagswasserbeseitigung (ohne Erschließung und SAB)											
TH6_01	P1.06.00.538100.003	Niederschlagswasser	Rohrnetz	2024 RW-Anschlüsse	35.000						I1.072076.500
				2024 Kostenerstattung für RW Anschlüsse	-6.000					I1.072094.550	
				2025 RW Anschlüsse		35.000				I1.072091.500	
				2025 Kostenerstattung für RW Anschlüsse		-6.000				I1.072095.550	
				2026 RW Anschlüsse				35.000		I1.072098.500	
				2026 Kostenerstattung für RW Anschlüsse				-6.000		I1.072099.550	
				2027 RW Anschlüsse					37.000	I1.072106.500	
				2027 Kostenerstattung für RW Anschlüsse					-6.000	I1.072107.550	
				2028 RW Anschlüsse						37.000	I1.072112.500
			2028 Kostenerstattung für RW Anschlüsse						-6.000	I1.072113.550	
	Straßen aus Sanierungskonzept	Sanierung Regenwasserkanal	150.000				150.000			I1.072100.500	
Straßen (inkl. SAB), Brücken, Straßenbeleuchtung und Parkeinrichtungen											
TH6_01	P1.06.00.541100.001	Gemeindestraßen	SAB Voßbarg	Ankauf Teilfläche		1.600					I1.077115.510
	P1.06.00.541100.001	Gemeindestraßen	Ortsdurchfahrt Hahn-Lehmden	Umgestaltung (einschl. Planungskosten)	40.000	200.000	2.300.000	2.300.000			I1.077091.500
	P1.06.00.538100.001	Schmutzwasser		Zuschüsse					-500.000		I1.077091.555
	P1.06.00.538100.003	Niederschlagswasser		Schmutzwasserkanal		150.000	1.050.000	1.050.000			I1.066246.500
	P1.06.00.541100.001	Gemeindestraßen		Regenwasserkanal		150.000	1.050.000	1.050.000			I1.072110.500
	P1.06.00.541100.001	Gemeindestraßen	SAB Bachstraße	Ankauf Teilflächen			30.000		30.000		I1.077155.510
	P1.06.00.541100.001	Gemeindestraßen	SAB Diedrich-Freels-Straße	Straßenausbaubeitrag	-19.000	-18.700					I1.077096.560
	P1.06.00.538100.001	Schmutzwasser		Schmutzwasserkanal		500.000		450.000			I1.066238.500
	P1.06.00.538100.003	Niederschlagswasser		Regenwasserkanal		500.000		450.000			I1.072103.500
	P1.06.00.541100.001	Gemeindestraßen		Straßenbau	320.000	400.000		400.000	1.000.000		I1.077148.500
	P1.06.00.538100.001	Schmutzwasser	SAB Am Hagendorffsbusch	Schmutzwasserkanal		10.000	290.000	200.000	90.000		I1.066239.500
	P1.06.00.538100.003	Niederschlagswasser		Regenwasserkanal		10.000	290.000	200.000	90.000		I1.072104.500
	P1.06.00.541100.001	Gemeindestraßen		Straßenbau		35.000	665.000	100.000	565.000		I1.077149.500
	P1.06.00.541100.002	Brücken		Brückenbau "Alter Lehmden Weg "	36.000	40.000		300.000			I1.081907.500
				Brückenbau "Dwowed"				38.400	320.000		I1.081908.500
				Brückenbau "Hahnermoor"					42.000	350.000	I1.081909.500
	P1.06.00.545200.000	Straßenbeleuchtung	Verteiler, Haupteinspeisungen	Maßnahmen 2024	20.000						I1.082954.500
			Erweiterung der Straßenbeleuchtung	Maßnahmen 2024	20.000						I1.082966.500
			Kleibroker Straße	Umrüstung der Straßenbeleuchtung auf LED	30.000						I1.082963.510
	P1.06.00.547000	ÖPNV	Bushaltestelle GS Feldbreite	Umbau	320.000						I1.083416.500
			"Bürgerbus" Ersatzbeschaffung Bus	Zuschuss	10.000	10.000					I1.083429.525
			Haltestelle Am Waldrand	Umbau/Neubau		20.000	250.000	250.000			I1.083430.500
				Förderung LNVG				-175.500			I1.083430.555

Teil- haus- halt	Produkt	Produktbezeichnung	Gesamtmaßnahme	Einzelmaßnahme	2024	2025		2026	2027	2028	IPSP- Element
					Plan	Plan	VE	Plan	Plan	Plan	
					EURO						
Öffentliches Grün und Landschaftsbau / Naturschutz und Landschaftspflege											
TH6_01	P1.06.00.554000	Naturschutz und Landschaftspflege	Ankauf von Kompensationsflächen	Umwandlung in Waldkompensation	21.000						l1.084913.500
	P1.06.00.551100	Öffentliches Grün/ Landschaftsbau	Turnierplatz	Erneuerung Turnierplatzbeleuchtung	90.000						l1.083945.500
				Ersatzbeschaffung Sonnenschirme	28.000	42.000		42.000	42.000	l1.083944.510	
			Kögel-Willms-Platz	Beleuchtung Fontänen	5.000					l1.083947.500	
				Ersatzbeschaffung Sonnenschirme	14.000					l1.083946.510	
			Touristisches Radwegekonzept	Touristisches Radwege- und Kanukonzept	178.500					l1.083943.500	
			Fahrradraststätte Bekhausen	Errichtung der Raststätte		200.000				l1.083951.500	
				Zuschuss "ZILE"		-50.000				l1.083951.555.001	
Zuschuss "LEADER"		-200.000					l1.083951.555.002				
Bauhof											
TH6_02	P1.06.00.573300	Bauhof	Ausstattung Fuhrpark	Schlepper I	160.000						l1.085980.510
				Transporter Kipper / Grünkolonne	160.000						l1.086012.510
				Container Hakenlifte	15.000						l1.086013.510
				Saugwagen	45.000						l1.086014.510
				Salzstreuanhänger		30.000					l1.086015.510
				Winterdienstausrüstung		10.000					l1.086016.510
				Schlepper II		175.000					l1.085953.510
				Schlepper III				135.000			l1.085994.510
				E-Fahrzeug Transporter				55.000			l1.086017.510
				Großflächenmäher SF 235				35.000			l1.086018.510
				Frontkehrmaschine				9.000			l1.086019.510
				Laubpuster				10.000			l1.086020.510
				Kurzarmauslegermäher klein				20.000			l1.086021.510
			Verlegung Betriebsstätte	Ankauf Grundstück und Gebäude	3.350.000						l1.086028.510
				Ankauf Betriebsvorrichtungen/Inventar	340.000						l1.086029.510
				Umbau, Grundstück und Außenanlagen Roggenmoorweg/Bauhof		350.000	50.000	50.000			l1.086033.500
Auszahlungen gesamt					21.218.000	13.912.700	11.859.000	16.525.100	10.549.900	6.009.900	
Einzahlungen gesamt					-6.235.600	-3.626.900		-7.660.000	-4.600.300	-1.262.900	
Saldo					14.982.400	10.285.800	11.859.000	8.865.100	5.949.600	4.747.000	



Stellenplan 2025

Stellenplan 2025

Teil A: Beamtinnen und Beamte

Lfd.Nr.	Laufbahngruppen und Amtsbezeichnung	Bes.-Gruppe	Zahl der Stellen im Haushaltsjahr 2025 insgesamt	insgesamt	Zahl der Stellen im Vorjahr davon am 30.06.2024			Vermerke, Erläuterungen
					tatsächlich besetzt mit Beamten	mit Beschäftigten	nicht besetzt	
1	2	3	4	5	6	7	8	9
I. Gemeindeverwaltung								
Beamte auf Zeit								
1	Bürgermeister/in	B 4	1	1	1			Aufwandsentschädigung
2	Erste/r Gemeinderat/rätin	B 2	1	1	1			Aufwandsentschädigung
Laufbahngruppe 2*								
3	Gemeinderat/rätin	A 13	2	2	2			1x30 Std.
4	Gemeindeamtsrat/rätin	A 12	2	1	0		1	1x28 Std.
5	Gemeindeamtman/frau	A 11	1	1	1			1x36 Std.
6	Gemeindeoberinspektor/in	A 10	0	0	0			
Laufbahngruppe 1**								
7	Gemeindeinspetor/in	A 9	1	1	1			1x24 Std.
8	Gemeindehauptsekretär/in	A 8	0	0	0			
9	Gemeindeobersekretär/in	A 7	0	0	0			
10	Gemeindesekretär/in	A 6	0	0	0			
		Summe	8	7	6	0	1	

* erfasst sind Beamtinnen und Beamte i. S. von § 15 Abs. 3 NBesG

** erfasst sind Beamtinnen und Beamte i. S. von § 15 Abs. 2 NBesG

II. Sondervermögen mit Sonderrechnung, Unternehmen und Einrichtungen

Aufführung jedes Sondervermögens, Unternehmens und jeder Einrichtung (§ 130 Abs. 1, § 136 Abs. 3 NKomVG) für sich. Die spaltenweise Aufteilung der Übersicht bleibt unberührt.								
	entfällt							

Stellenplan 2025
Teil B: Beschäftigte

Lfd. Nr.	Funktionsbezeichnung	Entgeltgruppe, Sondertarif	Zahl der Stellen im Haushaltsjahr 2025	Zahl der Stellen im Vorjahr insgesamt	davon am 30.06.2024 tatsächlich besetzt	nicht besetzt	Vermerke, Erläuterungen
1	2	3	4	5	6		8
1	Verwaltungsangestellte/r	E 12	3	3	2	1	1x34 Std.
2	Bauingenieur/in	E 11	2	2	1	1	
3	Verwaltungsangestellte/r	E 11	6	6	5	1	1x32 Std., 1x30 Std.
4	Systemadministrator/in	E 11	1	1	1		
5	Gleichstellungsbeauftragte	E 10	1	1	1		1x29,5 Std.
6	Verwaltungsangestellte/r	E 10	1	1	1		
7	Bauingenieur/in	E 10	5	5	5		1x30 Std.
8	Systemadministrator/in	E 10	3	3	2	1	
9	Kindertagesstättenleiter/in	S 16	2	2	2		1x35 Std., 1x32,5 Std.
10	Kindertagesstättenleiter/in	S 15	1	1	1		1x34 Std.
11	stv. Kindergartenleiter/in	S 15	2	2	2		1x31,5 Std.
12	Kindertagesstättenleiter/in	S 13	5	5	5		1x36 Std., 1x32 Std., 1x vorauss. ab 10/2024
13	stv. Kindergartenleiter/in	S 13	1	1	1		1x28,5 Std.
14	Sozialpädagogische Fachkraft	S 12	1	1	1		
15	Sozialpädagogische Fachkraft	S 11b	2	2	2		
16	Verwaltungsangestellte/r	E 9c	4	4	4		1x29,5 Std.
17	Bibliothekar/in	E 9c	1	1	1		1x30 Std.
19	Technische/r Angestellte/r	E 9c	1	1	1		
18	Verwaltungsangestellte/r	E 9b	2	2	2		1x25 Std.
20	Leiter/in Bauhof, stellv. Leiter/in	E 9b	2	2	2		1x k. w.
21	Leiter/in Kläranlage	E 9b	1	1	1		
22	Verwaltungsangestellte/r	E 9a	14	14	14		1x35 Std., 1x33,5, 2x30 Std., 1x25 Std., 1x19,5 Std., 1x1,5 Std.
23	Kindertagesstättenleiter/in	S 9	3	2	2		1x37 Std., 1x34 Std., 1x33,9 Std.
24	stv. Kindergartenleiter/in	S 9	4	3	3		1x38 Std., 1x36,5 Std., 1x29,5 Std., 1x26,5 Std.
25	Verwaltungsangestellte/r	E 8	4	4	4		
26	Schwimmeister/in	E 8	2	2	2		
27	Sozialpädagogische Fachkraft	S 8b	3	3	3		1x 37,5 Std., 1x33 Std., 1x19,5 Std.
28	Erzieher/in	S 8a	47	47	47		1x38,5 Std., 1x37 Std., 1x 36,5 Std., 2x36 Std., 1x35,5 Std., 1x35 Std., 5x34 Std., 1x 33,5 Std., 1x 32,5 Std., 1x 31,5 Std., 1x30,7 Std., 1x 30 Std., 2x29,5 Std., 8x29 Std., 2x26,5 Std., 2x25 Std., 1x25,5 Std., 5x 24 Std., 1x23,5 Std., 1x20 Std., 1x10 Std., 1x4,5 Std.
29	Verwaltungsangestellte/r	E 7	5	6	5	1	2x30 Std., 1x29 Std., 1x19,5 Std.
30	Büchereiangestellte/r	E 7	1	1	1		
31	Technische/r Angestellte/r	E 7	1	1	1		
32	Gemeindearbeiter/in	E 6	2	0	0	2	
32	Baumkontrolleur/in	E 6	1	1	0	1	
33	Freistellung Personalrat	E 6	1	1	1		1x35 Std.
34	Verwaltungsangestellte/r	E 6	20	18	18		1x31 Std., 1x30 Std., 3x19,5 Std., 1x19,25 Std., 1x16 Std., 1x14 Std.
35	Büchereiassistent/in	E 6	2	2	2		2x19,5 Std.
36	Hausmeister/in	E 6	3	3	3		
37	Schwimmmeistergehilfe/in	E 5	3	3	3		1x26 Std.
38	Gemeindearbeiter/in	E 5	22	24	24		2x34 Std., 1x13 Std., 1x bef. volle Erwerbsminderungsrente
39	Hausmeister/in	E 5	4	4	4		
40	Flüchtlingsshelfer/in	E 5	1	1	1		
41	Verwaltungsangestellte/r	E 5	5	4	4		1x28 Std., 2x25 Std.
42	Schulsekretär/in	E 5	14	13	13		1x32,83 Std., 1x22,79 Std., 1x22,5 Std, 1x16,5 Std, 1x16 Std., 1x15,68 Std., 1x14 Std., 1x12,5 Std., 2x12 Std., 2x9,5 Std., 1x9 Std., 1x8 Std.
43	Büchereiverwalter/in	E 5	2	2	2		1x15 Std., 1x6 Std.
44	Sozialassistent/in, Kinderpfleger/in	S 3	28	24	24		3x35 Std., 1x32,5 Std., 1x 32 Std., 1x 31,5 Std., 1x29,85 Std., 1x 29,5 Std., 2x 26,5 Std., 2x20 Std., 2x15 Std.
45	Gemeindearbeiter/in, Hausmeistergehilfe/in	E 4	2	2	2		
46	Platzwart/in Recyclinghof	E 2Ü	1	1	1		1x6,25 Std.
47	Hausmeistergehilfe/in	E 2Ü	4	4	4		1x9 Std, 2x6 Std., 1x4 Std.
48	Hausmeistergehilfe/in	E 2	1	1	1		1x6 Std
49	Küchenhilfe	E 2	3	3	3		1x20 Std., 1x10 Std., 1x7,8 Std.
50	Reinigungskräfte	E 2	2	2	2		1x28,5 Std., 1x 28,0 Std.
51	Platzwart/in Recyclinghof	E 2	1	1	1		1x6,25 Std.
52	Hausmeistergehilfe/in, Küchenhilfe Kindertagesstätten, Ganztagsschulen	E 1	9	8	8		1x37,5 Std., 1x20 Std., 1x15 Std., 3x10 Std., 1x7,8 Std., 1x6,5 Std., 1x5 Std.
			262	252	246	8	

Hinweis: Springer/innen werden nur in dieser Übersicht gelistet und nicht in der Übersicht zur einrichtungsbezogenen Stellenverteilungsübersicht.

Stellenplan 2025

Anhang: Dienstkräfte in der Ausbildungszeit und informatorisch beschäftigte Kräfte

Lfd. Nr.	Bezeichnung	Art des Entgelts	Vorgesehen im Haushaltsjahr 2025	Beschäftigt im Vorjahr am 01.10.2024	Erläuterungen
1	2	3	4	5	6
1	Verwaltung Gemeindeinspektoranwärter/in Verwaltungsfachangestellte/r	Anwärterbezüge Ausbildungsentgelt	3 4	1 4	
2	Bäder Fachangestellte/r für Bäderbetriebe	Ausbildungsentgelt	3	3	
3	Kläranlagen Fachkraft für Abwassertechnik	Ausbildungsentgelt	1	1	
4	Kindertagesstätten Tätigkeitsbezogenen Ausbildung Sozialassistentz	außertarifliche Ausbildungsvergütung	4	4	
		insgesamt	15	13	

Übersichten zum Stellenplan 2025

Teil A: Aufteilung nach der Verwaltungsgliederung

I. Beamtinnen und Beamte

Gliederungs- Nr.	Teilhaushalte, Produktbereiche, Organisationseinheiten	Beamte auf Zeit		Laufbahngruppe 2*					Laufbahngruppe 1**				Vermerke, Erläuterungen
		B4	B2	A 13	A 12	A 11	A 10	A 9	A 9	A 8	A 7	A 6	
101	Gemeindeorgane Bürgermeister/in	1											Aufwandsentschädigung
303	Stabstelle Wirtschafts- förderung u. Finanzen												
301	Verwaltungsleitung Erste/r Gemeinderat/rätin		1										Aufwandsentschädigung
301	Personal u. Organisation Gemeinderat/rätin			1									1x30 Std.
302	Haushalt u. Finanzen Gemeinderat/rätin			1									
401	Geschäftsbereich 1 Liegenschaften und Gebäudewirtschaft Liegenschaften												
401	Hochbau												
5011	Geschäftsbereich 2 Bürgerdienste Schule, Sport, Kultur und Jugend												
502	Gemeindeinspektor/in					1							1x36 Std.
502	Standesamtswesen Gemeindeinspektor/in								1				1x24 Std.
601	Geschäftsbereich 3 Gemeindeentwicklung, Tiefbau und Verkehr Gemeindeamtsrat/rätin				2								1x28 Std.

* erfasst sind Beamtinnen und Beamte i. S. von § 15 Abs. 3 NBesG

** erfasst sind Beamtinnen und Beamte i. S. von § 15 Abs. 2 NBesG

Übersicht zum Stellenplan 2025
Teil A: Aufteilung nach der Verwaltungsgliederung
II. Beschäftigte

Gliederungs- nummer	Teilhaushalte, Produktbereiche, Organisationseinheiten	Entgeltgruppen																								Pauschale	Vermerke, Erläuterungen
		E 12	E 11	E 10	E 9c	E 9b	E 9a	E 8	E 7	E 6	E 5	E 4	E 3	E 2 Ü	E 2	E 1	S 16	S 15	S 13	S 12	S 11b	S 9	S 8b	S 8a	S 4		
Organ Bürgermeister																											
101	Organ Bürgermeister																										
	VA				2																						1x29,5 Std.
	VA							1																			1x29 Std.
	VA								1																		1x16 Std.
Gleichstellungsbeauftragte																											
201	Gleichstellungsbeauftragte			1																							1x29,5 Std.
Stabstelle																											
Wirtschaftsförderung u. Finanzen																											
303	Verwaltungsleitung																										
	VA								1																		
301	Personal u. Organisation																										
	VA		1																								1x32 Std.
	VA				1																						1x25 Std.
	VA					1																					1x30 Std.
	VA						1																				
	VA									3																	1x31 Std., 1x30 Std.
	VA										1																1x28 Std.
	Personalrat									1																	1x35 Std.
301	EDV																										
	Systemadministrator/in		1																								
	Systemadministrator/in			3																							
302	Haushalt u. Finanzen																										
	VA				1																						
	VA					1																					
	VA						3																				1x 35 Std., 1x33,5 Std., 1x25 Std.
	VA								2																		1x19,5 Std.
	VA									2																	
Geschäftsbereich 1 - Liegenschaften u. Gebäudewirtschaft																											
401	Leitung																										
	VA	1																									
402	Liegenschaften																										
	VA		1																								
	VA							1																			
	VA									3																	
403	Gebäudewirtschaft																										
	TA		1																								
	TA			3																							1x30 Std.
	TA				1																						
	VA										1																1x25 Std.
	Hausmeister/in									3																	
	Hausmeister/in										4																
	GA/Hausmeistergehilfe/in										6																1x13 Std.
	GA/Hausmeistergehilfe/in											1															
	GA/Hausmeistergehilfe/in													4													1x9 Std., 2x6 Std., 1x4 Std
	GA/Hausmeistergehilfe/in														1												1x6 Std.
	Raumpfleger/in														2												1x28,5 Std., 1x28 Std.

Übersicht zum Stellenplan 2025
Teil A: Aufteilung nach der Verwaltungsgliederung
II. Beschäftigte

Gliederungs- nummer	Teilhaushalte, Produktbereiche, Organisationseinheiten	Entgeltgruppen																										Pauschale	Vermerke, Erläuterungen
		E 12	E 11	E 10	E 9c	E 9b	E 9a	E 8	E 7	E 6	E 5	E 4	E 3	E 2 Ü	E 2	E 1	S 16	S 15	S 13	S 12	S 11b	S 9	S 8b	S 8a	S 4	S 3			
Geschäftsbereich 2 - Bürgerdienste																													
501	Leitung																												
501	VA	1																										1x34 Std.	
	Arbeit und Soziales																												
	VA		1																										
	VA						8																					1x30 Std., 1x19,5 Std.	
	VA									1																			
5011	VA									1																			
	Flüchtlingshelfer/in										1																		
	Kindertagesstätten																												
	VA		1																										
	VA							1																					
5011	VA								1																				
	Familienservicebüro																											1x19,5 Std.	
5011	VA									1																			
	Schule, Sport, Kultur und Jugend																											1x14 Std.	
502	VA									2																			
	Öffentliche Ordnung																											1x19,5 Std.	
502	VA		1																										
	VA						1																				1x5 Std.		
	VA								2																		2x30 Std.		
	VA									5																	1x19,5 Std., 1x19,25 Std.		
	Standesamt																												
502	VA							1																					
	Recyclinghof																												
	Platzwart/in												1														1x6,25 Std.		
5021	Platzwart/in													1													1x6,25 Std.		
	Grundschule Kleibrok																												
	Schulsekretär/in									1																	1x19 Std.		
5021	Küchenhilfe													1													1x7,8 Std.		
	Küchenhilfe														1											1x7,8 Std.			
	Schule Hahn-Lehmden																												
5021	Schulsekretär/in									1																	1x12 Std.		
	Schule Wahnbek																												
5021	Schulsekretär/in									1																	1x12 Std.		
	Grundschule Loy																												
5021	Schulsekretär/in									1																	1x8 Std.		
	Schule Leuchtenburg																												
5021	Schulsekretär/in									1																	1x9 Std.		
	Küchenhilfe													1													1x6,5 Std.		
5021	Schule Feldbreite																												
	Schulsekretär/in									1																	1x14 Std.		
5021	Schule am Voßbarg																												
	Schulsekretär/in									1																	1x16 Std.		
5021	KGS																												
	Schulsekretär/in										7																1x32,83 Std., 1x22,79 Std., 1x15,68 Std., 1x12,5 Std., 1x9,5 Std.		

Übersicht zum Stellenplan 2025

Teil A: Aufteilung nach der Verwaltungsgliederung

II. Beschäftigte

Gliederungs- nummer	Teilhaushalte, Produktbereiche, Organisationseinheiten	Entgeltgruppen																							Pauschale	Vermerke, Erläuterungen		
		E 12	E 11	E 10	E 9c	E 9b	E 9a	E 8	E 7	E 6	E 5	E 4	E 3	E 2 Ü	E 2	E 1	S 16	S 15	S 13	S 12	S 11b	S 9	S 8b	S 8a			S 4	S 3
5022	Bücherei																											
	Bibliothekskar/in				1																							1x30 Std.
	Büchereiangestellte/r							1																				
	Büchereiangestellte/r								2																			2x19,5 Std.
	Angestellte/r									2																		1x15 Std., 1x6 Std.
5022	Jugendpflege																											
	Hausleitung																		1									
	Sozialpädagogische Fachkraft																			2								
	Sozialpädagogische Fachkraft																					1						1x19,5 Std.
5011	Kindergarten Rastede																											
	Leitung															1												1x35 Std.
	stv. Leitung																1											
	Erzieher/in																							8				1x35 Std., 1x34 Std., 1x30 Std., 1x29 Std., 1x26,5 Std., 1x25 Std.
	Sozialassistent/in - Kinderpfleger/in																									8		1x 35 Std, 1x31,5 Std.
	Küchenhilfe														1													1x37,5 Std.
5011	Kindergarten Voßbarg																											
	Leitung																1											1x34 Std.
	stv. Leitung																	1										1x28,5 Std.
	Erzieher/in																							9				1x36,5 Std., 1x33,5 Std., 1x32,5 Std., 1x29,5 Std., 1x25,5 Std., 1x25 Std., 1x24 Std.
	Sozialassistent/in - Kinderpfleger/in																									2		1x29,5 Std.
	Küchenhilfe														1													1x20 Std.
5011	Kindergarten Feldbreite																											
	Leitung															1												1x32,5 Std.
	stv. Leitung																1											1x31,5 Std.
	Erzieher/in																	1						9				1x36 Std., 1x35 Std, 1x34 Std., 3x29 Std., 1x26,5 Std., 1x24 Std.
	Sozialassistent/in - Kinderpfleger/in																									5		1x35 Std., 2x26,5 Std.
	Küchenhilfe														1													1x20 Std.
5011	Kindergarten Buschweg																											
	Leitung																	1										1x32 Std.
	stv. Leitung																				1							1x26,5 Std.
	Erzieher/in																					1		4				1x29 Std., 2x24 Std.
	Sozialassistent/in - Kinderpfleger/in																									1		1x 32,5 Std.
	Küchenhilfe														2													2x10 Std.
5011	Kindergarten Loy																											
	Leitung																	1										1x36 Std.
	stv. Leitung																				1							1x36,5 Std.
	Heilpädagogische Fachkraft																					1						1x33,5 Std.
	Erzieher/in																							4				1x36 Std., 1x31,5 Std., 1x29 Std.
	Sozialassistent/in - Kinderpfleger/in																									1		
	Küchenhilfe														1													1x15 Std.
5011	Kindergarten Marienstr.																											
	Leitung																	1										
	stv. Leitung																					1						1x29,5 Std.
	Erzieher/in																						1					1x37,5 Std
	Erzieher/in																							1				1x29 Std.
	Sozialassistent/in - Kinderpfleger/in																									1		
	Küchenhilfe														1													1x10 Std.

Übersicht zum Stellenplan 2025
Teil A: Aufteilung nach der Verwaltungsgliederung
II. Beschäftigte

Gliederungs- nummer	Teilhaushalte, Produktbereiche, Organisationseinheiten	Entgeltgruppen																							Pauschale		Vermerke, Erläuterungen			
		E 12	E 11	E 10	E 9c	E 9b	E 9a	E 8	E 7	E 6	E 5	E 4	E 3	E 2 Ü	E 2	E 1	S 16	S 15	S 13	S 12	S 11b	S 9	S 8b	S 8a					S 4	S 3
5011	Waldkindergarten Die Waldigel																													
	Leitung																					1						1x37 Std.		
	Erzieher/in																							1				1x37 Std.		
5011	Kindergarten neu																													
	Leitung																		1									1x32 Std.		
	stv. Leitung																					1						1x38 Std.		
	Erzieher/in																							2				2x34 Std.		
	Sozialassistent/in - Kinderpfleger/in																									1		1x34 Std.		
	Küchenhilfe															1												1x10 Std.		
5011	Waldkindergarten Mühlenstr.																													
	Leitung																					1						1x37 Std.		
	Sozialassistent/in - Kinderpfleger/in																									1		1x32 Std.		
5011	Hort GS Feldbreite																													
	Leitung																		1											
	Erzieher/in																							1				1x30,7 Std.		
	Sozialassistenten/in / Kinderpfleger/in																									2		1x29,85 Std.		
5011	Hort Loy																													
	Leitung																					1						1x33,9 Std.		
	Sozialassistent/in - Kinderpfleger/in																									1				
	Küchenhilfe															1												1x5 Std.		
5023	Hallen- und Freibad Rastede																													
	Schwimmeister/in							2																						
	Fachkraft f. Bäderbetriebe / Schwimmeistergh.										3																	1x26 Std.		
Geschäftsbereich 3 - Gemeindeentwicklung, Tiefbau und Verkehr																														
401	Leitung																													
	VA	1																												
	VA										2																	1x25 Std.		
402	Gemeindeentwicklung																													
	VA		1																									1x30 Std.		
	VA			1																										
403	Tiefbau und Verkehr																													
	TA		1																											
	TA			2																										
	VA						1																							
601	Kläranlage																													
	Abwassermeister/in					1																								
	Fachkraft für Abwassertechnik / GA										3																			
602	Bauhof																													
	Technische/r Angestellte/r					2																						1xk.w.		
	Technische/r Angestellte/r								1																					
	Baumkontrolleur/in									1																				
	Gemeindearbeiter/in									2																				
	Gemeindearbeiter/in										13																	2x34 Std., 1x bef. volle Erwerbsm.		
	Gemeindearbeiter/in											1																		

Teil B: Übersicht über die Planstellen der Beamtinnen und Beamten, die mit Beschäftigten besetzt sind

Lfd. Nr.	Funktions- bezeichnung	Entgeltgruppe	Bes.Gr. der Planstelle	Lfd. Nr. in Teil A Unterteil I	auf der Stelle geführt		Bemerkungen
					seit	bis voraus- sichtlich	
1	2	3	4	5	6	7	8

insgesamt 0 Beschäftigte

Erläuterungen zum Stellenplan 2025

Die inhaltliche Struktur und Darstellungsweise des Stellenplans für das Haushaltsjahr 2025 orientiert sich im Grundsatz an den Stellenplänen der vorangegangenen Jahre.

Sich im Vorjahresvergleich als wesentlich und/oder strukturell darstellende Veränderungen werden im Stellenplanentwurf 2025 entsprechend berücksichtigt. Damit können den Stellenplanübersichten insbesondere solche Veränderungen entnommen werden, die sich aus organisatorisch bedingten Anpassungen von Stellen bzw. Stellenanteilen ergeben. Abweichungen vom Stellenplan 2024 erklären sich somit entweder durch die stellenplanmäßige Beordnung bereits getroffener - unterjähriger - personalwirtschaftlicher Entscheidungen/Beschlussfassungen der zuständigen Organe oder aber durch die Ausweisung zusätzlicher Stellen/Stellenanteile, deren personalwirtschaftlicher Vollzug im Haushaltsjahr 2025 ansteht. Entsprechendes wird an nachstehender Stelle gesondert dargestellt.

Sofern weitere Anpassungen im Stellenplan 2025 erforderlich gewesen sind, liegen diese ausschließlich in tarifrechtlichen und besoldungsrechtlichen Veränderungen begründet.

Stellenplan Beamte

Geschäftsbereich 3 – Gemeindeentwicklung, Tiefbau und Verkehr

Gemeindeentwicklung – Gliederungsnummer 402

Die Stelle „Fachbereichsleitung Gemeindeentwicklung“ wurde mit einem Beamten nachbesetzt (vergl. Vorlage 2024/079).

Stellenplan Beschäftigte

Geschäftsbereich 1 - Liegenschaften und Gebäudewirtschaft

Liegenschaften – Gliederungsnummer 402

In der Entgeltgruppe 6 TVöD wurde eine Vollzeitstelle für den Bereich Liegenschaften in den Stellenplan aufgenommen.

Geschäftsbereich 2 - Bürgerdienste

Fachbereich Soziales - Gliederungsnummer 501

Den gesetzlichen Vorgaben folgend, wurde eine Auszubildende, die im Jahr 2024 ihre Ausbildung beendet hat und sich in der Jugend- und Auszubildendenvertretung engagiert, unbefristet übernommen. Der Einsatz erfolgt mit Entgeltgruppe 5 TVöD im Bereich Flüchtlings- und Obdachlosenunterkünfte.

Fachbereich Schule, Sport, Kultur, Jugend - Gliederungsnummer 5011

In der Entgeltgruppe 5 TVöD wurde eine freigewordenen Vollzeitstelle mit zwei Teilzeitkräften nachbesetzt.

Fachbereich Kindertagesstätten - Gliederungsnummer 5011

Aufgrund mehrerer Kündigungen, Elternzeiten und Langzeiterkrankungen wurden mehrere Erzieher*innen und Sozialassistenten*innen neu eingestellt. Damit einher gehen Verschiebungen in den Stundenanteilen, Entgeltgruppen S 8a TVöD (Erzieher*innen) und S 3 TVöD (Sozialassistenten*innen).

Die Waldgruppe „Die Waldigel“ war dem Kindergarten Marienstraße zugeordnet. Durch das Regionale Landesamt für Schule und Bildung (RLSB), Fachbereich Frühkindliche Bildung, wurde festgestellt, dass räumliche Veränderungen notwendig wären, wenn der Kindergarten Marienstraße mit drei Gruppen (Regelgruppe, Integrationsgruppe und Waldgruppe) weitergeführt werden soll. Daher wird die Waldgruppe nunmehr als eigenständiger Kindergarten mit eigener Leitungskraft geführt.

Für den neu zu erbauenden Kindergarten in Rastede wurde die Stelle der Leitung bereits in den Stellenplan 2024 aufgenommen, um vor Inbetriebnahmen vorbereitenden Arbeiten erledigen zu können. Eine stellvertretende Leitung, das weitere pädagogische Fachpersonal sowie eine Küchenkraft werden nun im Stellenplan 2025 berücksichtigt.

Geschäftsbereich 3 – Gemeindeentwicklung, Tiefbau und Verkehr

Bauhof – Gliederungsnummer 602

Für den Bauhof werden aus dem bestehenden Personal zwei Vorarbeiterstellen mit Entgeltgruppe 6 ausgewiesen.

Nachwuchskräfte

Beamte

Um den Veränderungen des Berufsbildes der Öffentlichen Verwaltung Rechnung zu tragen und um die Qualität des Nachwuchspersonals zu erhöhen, werden nach den durchweg positiven Erfahrungen mit der erstmaligen Anwärterstelle zwei weitere Stellen für die Ausbildung der Laufbahngruppe 2, 1. Einstiegsamt der Fachrichtung „Allgemeine Dienste“ aufgenommen.

Kindertagesstätten

Im Bereich der Kindertagesstätten werden vier Stellen für die tätigkeitsbegleitende Ausbildung zur/zum Sozialpädagogischen Assistentin/en ausgewiesen.

Finanzielle Auswirkungen:

Haushaltsmittel sind eingeplant und stehen insoweit zur Verfügung.

Entwicklung der allgemeinen Deckungsmittel

Anlage 5 zu Vorlage 2024/101

Stand: 12.08.2024	Haushalt			Haushalt			Haushalt		Finanzplanungszeitraum		
	2023			2024			2025		2026	2027	2028
Erträge/Einzahlungen	Ansatz	vorläufiges Ergebnis	Differenz	Ansatz	Ergebnis - Prognose -	Differenz	Ansatz	Differenz zum Ansatz 2024	Ansatz	Ansatz	Ansatz
Grundsteuer A	146.500 €	143.879 €	-2.621 €	144.000 €	144.000 €	0 €	144.000 €	0 €	143.000 €	142.000 €	141.000 €
Grundsteuer B	3.440.000 €	3.421.481 €	-18.519 €	3.440.000 €	3.600.000 €	160.000 €	3.600.000 €	160.000 €	3.636.000 €	3.672.300 €	3.709.000 €
Gewerbesteuer	16.300.000 €	20.110.762 €	3.810.762 €	17.500.000 €	18.000.000 €	500.000 €	18.000.000 €	500.000 €	18.828.000 €	19.505.000 €	20.148.000 €
Einkommensteuerbet.	12.456.600 €	11.671.234 €	-785.366 €	12.797.500 €	12.676.000 €	-121.500 €	13.689.200 €	891.700 €	14.477.200 €	15.285.900 €	16.029.500 €
Umsatzsteuerbet.	1.559.400 €	1.565.248 €	5.848 €	1.936.800 €	1.910.000 €	-26.800 €	1.957.800 €	21.000 €	1.997.200 €	2.041.900 €	2.086.600 €
Vergnügungssteuer	100.000 €	134.695 €	34.695 €	120.000 €	150.000 €	30.000 €	150.000 €	30.000 €	150.000 €	150.000 €	150.000 €
Hundesteuer	78.000 €	78.428 €	428 €	78.000 €	78.000 €	0 €	78.000 €	0 €	78.000 €	78.000 €	78.000 €
Schlüsselzuweisungen	0 €	0 €	0 €	5.018.100 €	4.885.528 €	-132.572 €	0 €	-5.018.100 €	1.626.400 €	1.112.600 €	724.400 €
Zusch. übertr. WK	508.200 €	508.240 €	40 €	516.300 €	516.376 €	76 €	525.300 €	9.000 €	554.000 €	565.000 €	576.000 €
Summe	34.588.700 €	37.633.967 €	3.045.267 €	41.550.700 €	41.959.904 €	409.204 €	38.144.300 €	-3.406.400 €	41.489.800 €	42.552.700 €	43.642.500 €
Aufwendungen/Auszahlungen	Ansatz	vorläufiges Ergebnis	Differenz	Ansatz	Ergebnis - Prognose -	Differenz	Ansatz	Differenz zum Ansatz 2024	Ansatz	Ansatz	Ansatz
Gewerbesteuerumlage	1.584.800 €	1.901.762 €	316.962 €	1.701.400 €	1.750.000 €	48.600 €	1.750.000 €	48.600 €	1.830.500 €	1.895.900 €	1.958.400 €
Finanzausgleichsumlage	64.900 €	22.880 €	-42.020 €	0 €	0 €	0 €	70.700 €	70.700 €	0 €	0 €	0 €
Entschuldigungsumlage	55.700 €	50.360 €	-5.340 €	51.900 €	46.648 €	-5.252 €	50.000 €	-1.900 €	51.000 €	52.000 €	53.000 €
Kreisumlage	11.878.300 €	11.290.624 €	-587.676 €	11.462.200 €	11.421.512 €	-40.688 €	12.086.300 €	624.100 €	12.121.400 €	12.481.400 €	12.842.100 €
Summe	13.583.700 €	13.265.626 €	-318.074 €	13.215.500 €	13.218.160 €	2.660 €	13.957.000 €	741.500 €	14.002.900 €	14.429.300 €	14.853.500 €
Saldo	21.005.000 €	24.368.341 €	3.363.341 €	28.335.200 €	28.741.744 €	406.544 €	24.187.300 €	-4.147.900 €	27.486.900 €	28.123.400 €	28.789.000 €